germ. gen 176 C14

<36602905820014

<36602905820014

Bayer. Staatsbibliothek

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Vierzehnter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Um meinen Lesern einen kurzen Begrif von dem Inhalte dieses vierzehnten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte zu geben, welcher vier Jahre von der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom J. 1584. bis zum J. 1587., enthält, will ich folgendes bemerken. Bey einem jeden dieser Jahre ist die Geschichte der jährlichen Visitationen des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichtes, nebst den an demselben sich ereigneten Veränderungen, ferner der gehaltenen Münz-Probationstage, und was sonst im R. Münzwesen vorgefallen ist; ingleichen der allgemeinen und besondern Städte- und der Hanse-Tage, die uns viele bisher in andern Reichs-Geschichten nicht genützte und gänzlich übergangene merkwürdige Umstände zu erkennen geben, beygebracht, und auch die Anzeige der, in einem jeden Jahr, ergangenen

und mir bekannt gewordenen Kayserlichen Urkunden bemerkt worden.

Ausserdem enthält die Geschichte des J. 1584. eine umständliche Erzählung von der Publikation der Apologie der Conkordienformel und dem zu Quedlinburg gehaltenem Religionsgespräche; ferner von der Gesandtschaft und den Unterhandlungen des K. Heinrichs von Navarra an einigen Teutschen protestantischen Höfen, welche eine Religionsvereinigung der A. C. Verwandten und sogenannten Reformirten, wie auch eine nähere Verbindung wider den Römischen Hof und dessen Anhänger, zur Absicht hatte, am Kayserlichen Hofe aber ein Aufsehen machte; wobey ich nur beyläufig anführen will, daß auf der S. 68. Linie 21., der Navarresische Gesandte, durch einen Druckfehler, Sofred anstatt: Gofred, genannt wird. Weiter wird in diesem Jahr der Fortgang der, von dem Reformirten Pfalzgrafen Johann Casimir vorgenommenen Reformation, oder Einführung der reformirten Religion in den Churpfälzischen Ländern, anstatt der Evangelisch-Lutherischen, erzählt, und von dem, zwischen dem Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken und seinem jüngern Bruder, dem Pfalzgrafen Carl, welcher hernach die Pfalzgräflich-Birkenfeldische Linie gestiftet hat, errichtetem Vergleiche gehandelt. Hiernächst wird der Erlöschung der Calenbergischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg, in der Person H. Erichs des Jüngern, erwähnt, wodurch dessen Vetter, dem unsterblichen H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, ein ansehnlicher Zuwachs an Land und Leuten zugefallen ist, dessen Streitigkeiten mit den Königen Stephan Bathori von Polen und Johannes von Schweden, über die Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, der

ver-

verwittweten Herzogin Sophia, einer gebohrnen Polnischen Prinzeßin, hernach bemerkt werden. Endlich wird auch noch, bey diesem Jahr, der Theilung in der Durlachischen Linie des Marggräflich-Badenschen Hauses unter den drey Brüdern, den Marggrafen Ernst Friedrich, Jacob, und Georg Friedrich, wie auch der Erbtheilung in der Gräflich Schwarzburgischen Familie, unter den drey Brüdern, Johann Günther, Wilhelm und Albrecht, gedacht, von denen nachher der Mittlere unbeerbt gestorben ist, die beiden Andern aber die noch itzo blühenden zwey Linien dieses nunmehro Fürstlichen Hauses, zu Sondershausen und Rudolstadt, gestiftet haben.

Das folgende J. 1585. enthält gleichfalls, ausser den obgedachten allgemeinen Begebenheiten, allerhand merkwürdige Vorfälle, als z. E. die vergeblichen Bemühungen, den Kayser zu einer Heirat mit der ältesten Spanischen Infantin Isabella zu bewegen; die ebenfalls fruchtlos abgelaufene Fürbitte einiger Churfürsten und Fürsten, wegen Loslassung des gefangenen H. Johann Friedrichs zu Sachsen-Gotha; und die Schicksale und Einschränkungen der Evangelischen Religion und deren Ausübung in den Oesterreichischen Erblanden, welcher nunmehro, nach einem Ablaufe von fast zweyhundert Jahren, unser grosse Kayser, der duldende JOSEPH der Zweite, von neuem ihre Bethäuser eröfnet, und, mit Verbannung alles bisherigen Gewissenszwanges, die freye Uebung gestattet hat. Hiernächst wird, in diesem Jahr, die Erzählung der in Augspurg, über den eingeführten neuen Kalender, entstandenen innerlichen Unruhen, nebst den damit verknüpften Bedrückungen der A. C. verwandten Bürger, fortgesetzt. Ingleichen wird von dem Absterben des Pabstes Gregorius

des XIII. und der Wahl des neuen Pabstes, Sixtus des V.; ferner von der, durch den Grafen Adolf von Nuenar und Mörs, geschehenen Ueberrumplung der Stadt Neuß; weiter von dem, zwischen dem damaligen Administrator des Erzstiftes Magdeburg, dem Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, und der Stadt Magdeburg, über allerhand, seit dem Anfange der Reformation her, obgewaltete Zwistigkeiten, getroffenem Vergleiche; und hernach von dem Absterben des Erz-B. Heinrichs zu Bremen, der zugleich Bischof zu Oßnabrück und Administrator des Hochstiftes Paderborn war; von der Abdankung des Jülichischen ꝛc. Erbprinzens, Johann Wilhelms, bisherigen Administrators des Bisthumes Münster; wie auch von des B. Heinrichs Julius zu Halberstadt geschehenen Niederlegung seiner bischöflichen Würde zu Minden, und seiner darauf vollzogenen Vermählung mit der Chur-Sächsischen Prinzeßin Dorothea, wobey einige, bisher noch unbekannt gewesene, archivalische Nachrichten genutzt worden, Nachricht gegeben, und zugleich bemerkt, was für Nachfolger diese Herren in ihren Erz- und Hoch-Stiftern bekommen haben. Endlich wird auch noch der, in diesem Jahr, fortgedauerten Unterhandlungen des K. Heinrichs von Navarra und der Königin Elisabeth von Engelland mit den Protestantischen Churfürsten und Fürsten gedacht, und zuletzt das Absterben des letzten Grafens von Diepholz bemerkt, dessen Grafschaft der Zellischen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg zufiel.

Auch das J. 1586. enthält verschiedene merkwürdige Auftritte. Gleich zu Anfang desselben wurde der bisher verschobene R. Deputationstag zu Worms eröfnet, auf welchem der abgesetzte Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß, durch sei-

nen

nen Abgeordneten, den Grafen Hermann Adolf von Solms, deswegen eine Protestation einlegte, daß man nicht Ihn, sondern den neuen Churfürsten, den H. Ernsten von Bayern, Bischofen zu Lüttich, Freysingen und Hildesheim, dazu beschrieben hatte, dergleichen Protestation Er auch, schon im vorigen Jahr, bey der Kammergerichts Visitation hatte einlegen lassen, als damals die Ordnung unter den visitirenden Churfürsten an Chur-Cöln war. Hierauf wird der Fortgang der Augspurgischen Unruhen wegen des neuen Kalenders erzählt, welche in diesem Jahr dadurch vergrössert wurden, daß das Evangelische Stadt-Ministerium, bis auf zween, den Artikel des vorjährigen Vergleiches vom Berufe der Kirchendiener durchaus nicht eingehen wollte, worüber auf einmal eilf Evangelische Prediger aus der Stadt geschaft, und an ihre Stellen Andere angenommen wurden, zu denen aber die Evangelische Bürgerschaft kein Vertrauen hatte, welches sich im folgenden J. 1587. noch mehr an Tag legte. Nicht allein aber zu Augspurg wurden die Evangelischen bedrückt, sondern es geschah auch ein Gleiches von dem B. Julius zu Würzburg gegen seine evangelische Unterthanen, welches das Mißvergnügen der Evangelischen Stände vermehrte, und das Mißtrauen der beiderseitigen Religionspartheyen in unserm Reiche noch mehr verstärkte. Es setzte daher der König von Navarra seine Unterhandlungen an den Protestantischen Höfen noch immer fort, und der Administrator des Erzstiftes Magdeburg ließ sich in dem, bey diesem Jahr, angeführten merkwürdigen Schreiben an den Churfürsten Christian von Sachsen nicht undeutlich merken, daß Er eine nähere Zusammensetzung der Evangelischen Stände, zu ihrer Sicherheit, für nöthig halte. Allein die Unentschlos-

schlossenheit der Meisten, die Abneigung der der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände gegen diejenigen, welche sich zur reformirten Religion bekannten, und endlich die starke Anhänglichkeit des Chur-Sächsischen Hofes an dem Kayserlichen hinderte alle feste Entschliessungen. Man stellte zwar auf dem Colloquium zu Mömpelgard einen neuen Versuch an: ob man nicht diese beide Religionspartheyen mit einander vereinigen könnte? allein es lief solcher, wie alle bisherigen Religionsgespräche, wiederum fruchtlos ab, und erregte nur neue Zänkereyen unter den beiderseitigen Theologen, wodurch die bisherige Trennung vergrössert wurde.

Ferner wird in diesem Jahr der Ausschweifungen, Streifereyen und Plünderungen gedacht, welche an dem Unterrheine, in dem Erzstifte Cöln und in den benachbarten Ländern, durch die Spanischen und Staatischen Soldaten, verübet worden, wobey dann auch Nachricht von der, durch den Herzog von Parma, vorgenommenen Belagerung, und darauf erfolgten Eroberung und Verheerung der Stadt Neuß gegeben wird. Das Uebrige von diesem Jahr enthält das Absterben des Churfürst Augusts von Sachsen, und des Bischofs von Lübeck und Verden, Eberhards Holle, für welchen in jenem Bisthume der Holstein-Gottorpische Prinz, Johann Adolf, in diesem aber der Braunschweig-Wolfenbüttelsche Prinz Philipp Sigmund, zu Bischöfen sind postulirt worden; weiter das Ableben des H. Adolfs zu Holstein-Gottorp und des Fürstens Joachim Ernst von Anhalt. Endlich wird auch noch, bey diesem Jahr, der Erlöschung des an grossen Kriegshelden so berühmten Freyherrlich-Frundsbergischen Geschlechtes, und des von Georgen von Frundsberg, Freyherrn

zu

zu Mindelheim, als dem Letzten seines Stammes, gemachten Testamentes, auch der hierauf, zwischen seinen Testamentserben und Hans Fuggern, Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, entstandenen Streitigkeiten, ingleichen des Familienvertrages der von Cronberg erwähnt, und zuletzt das Absterben des K. Stephans von Polen bemerkt.

Die Folge davon war die zwistige Wahl eines neuen Königs von Polen, da nemlich ein Theil der Stände den ErzH. Maximilian, einen Bruder des Kayfers Rudolf, der andere und grössere Theil der Nation aber den Schwedischen Kronprinzen, Sigmund, zum König ausrief, worüber es hernach zu Thätlichkeiten kam, deren Anfang in der Geschichte des J. 1587. noch in diesem Bande erzählt, der Ausgang aber für den folgenden Theil dieses Werkes aufbehalten ist. Ausserdem wird in dem J. 1587., bey Gelegenheit der Kammergerichts-Visitation, von der merkwürdigen Löwensteinischen Emancipation, und den Revisionen in Sachen Nürnberg wider Brandenburg-Anspach, ingleichen des Pfalzgraf Johann Casimirs, als gesetzmäßigen Vormundes des jungen Churfürst Friedrichs des IV. von der Pfalz und Administrators der Churländer, wider dessen testamentarische Vormünder Nachricht gegeben. Hiernächst wird die Beschreibung der innerlichen Unruhen zu Augspurg fortgesetzt, und der von einigen Regenspurgischen Predigern erregten Streitigkeiten, über die Lehre vom Wucher, gedacht; ferner werden die, von den sogenannten Englischen Adventurirern, geschehene Verlegung ihrer Niederlage von Emden nach Stade, und die von Hamburg dagegen erregte Bewegungen angeführt. Endlich werden, bey diesem Jahr, auch noch die Verträge, welche theils die beiden Brüder und Herzoge von Sachsen-Weymar,

mar, Friedrich Wilhelm und Johann, wegen der Landesregierung mit einander, und hernach die Weymarische Linie mit der Coburgischen, wegen einiger, noch aus der Theilung vom J. 1572., herrührenden Irrungen errichtet haben, bemerkt, und zuletzt mit einer umständlichen Erzählung der, in diesem Jahr, geschehenen Erneuerung der Erbeinigung und Erbverbrüderung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, der Beschluß von diesem Bande gemacht. Alle diese, in dem itzigen Bande, abgehandelte Materien zeigen deutlich, daß ich bey dessen Ausarbeitung mein Augenmerk sowohl auf die allgemeine Reichsangelegenheiten, als auch auf die merkwürdigste Vorfälle in den besondern Teutschen Staaten, beständig gerichtet habe, als welche in den Plan einer vollständigen Teutschen Reichs-Geschichte, deren Ausführung und Aufklärung ich übernommen habe, gehören.

Meiner Gewohnheit nach, will ich nun noch einige Zusätze und Verbesserungen zu einigen vorhergehenden Theilen dieses Werkes bemerken, die mir seitdem, bey der Revision desselben, vorgekommen sind.

In dem II. Bande Meines sogenannten Auszuges aus der allgemeinen Welthistorie, auf der S. 525., wird der, von dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg geschehenen Empfehlung des Graf Rudolfs von Habsburg zum Römischen König gedacht. Dabey kann man sich bemerken des verdienten Herrn Pastor, Samuel Wilhelm Getters Versuch eines Beweises, daß der Graf Rudolf von Habsburg, durch die Einleitung des Burggrafens Friedrichs zu Nürnberg, im J. 1273., zum Römischen König erwählet worden sey; Schwabach, 1782. 8. 6½ Bogen.

Fer-

Ferner wird in dem I. Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, auf der S. 396. u. f. der Enthauptung des Sebastian Vogelsbergers erwähnt, und daß derselbe den Lazarus Schwendi beschuldiget habe: Er habe ihn hinterlistiger Weise aus der Stadt Weissenburg gelockt, und ihn hierauf gefänglich nach Augspurg gebracht, sey auch mit ihm verrätherischer Weise umgegangen, und habe ihm ein und anderes entwendet, gegen welche Beschuldigungen den Schwendi die beiden Rechtsgelehrten, Brivieſca und Nikolaus Zinner, in einer öffentlichen Schrift, vertheidiget hätten. Diese kam unter des Lazarus von Schwendi Namen mit folgendem Titel heraus: Warhafter ⁄ ⁄ ⁄ Bericht, was ich die niederwerfung ⁄ ⁄ ⁄ Sebastian Vogelsbergers belangend, gehandelt hab; s. l. 1548. 4. Sie ist vor einigen Jahren in B. F. Hummels Neuen Bibliotheck von seltenen Büchern; (Nürnberg, 1776. 8.) im fünften Stück, S. 60. u. ff., ganz wieder abgedruckt worden. Uebrigens urtheilt auch der berühmte Sebastian Schärtlin, in seiner, von dem zu frühzeitig gestorbenen Herrn Christoph Sigmund von Holzschuher herausgegebenen, Lebensbeschreibung; (Frankfurt und Leipzig, 1777. 8.) S. 172., daß dem Vogelsberger grosses Unrecht geschehen sey.

Zu den im VI. Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, von der Seite 351. ⁄ 390. erzählten Bremischen Händeln, und besonders zu den, auf der S. 390., in der Note i), angeführten Schriftstellern kann noch hinzugefügt werden: D. Albert Hardenbergs im Dom zu Bremen geführtes Lehramt, und dessen nächste Folgen; Bremen, 1779. 4.

In

In dem X. Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte wird, auf der S. 535. u. f. der Rede gedacht, welche der, mit Johann von Gent, Herrn zu Goye, von dem der ErzH. Matthias und den Staaten der Niederburgundischen Länder, im J. 1578., auf den damaligen R. Deputationstag zu Worms abgefertigte Philipp von Marnix, Herr von Aldegonde, in lateinischer Sprache gehalten hat. Man hat von dieser Rede auch eine Französische Uebersetzung, welche mir seitdem in einer Bücherversteigerung zu Theil geworden, deren Titel ich hieher setzen will: *Oraison* des *Ambassadeurs* du *Ser^me Prince* MATTHIAS Archiduc d' *Austriche* &c. *Gouverneur* des *Pais-bas*: & des *Estats generaux* des dits païs: recitée en la *Diette* tenue à *Worms* devant les *Conseillers deputez* par les *Princes Electeurs* & *autres Ambassadeurs* & *commis* du *S. Empire Romain*: *l' an* de *nostre Seigneur MDLXXVIII.* le *VII. iour* de *May*; a Anvers, de l' *Imprimerie* de *Christoffle Plantin*, *Imprimeur* du *Roy*, 1578. 4. 8. Bogen stark.

Bey den im XI. Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, von der S. 142.-276., erzählten Niederländischen Unruhen kann ich ebenfalls noch einige kleine seltene Schriften anführen, womit ich, seit dem Abdrucke dieses Bandes, meine Bibliotheck vermehrt habe. Zu demjenigen nemlich, was auf der S. 147. u. f. von dem, durch den Don Juan von Oesterreich, publicirten sogenannten ewigen Edickte, und auf der S. 177., von den mit Ihm wieder angefangenen, aber bald abgebrochenen Unterhandlungen über einen Frieden vorkommt, kann man folgende beide kleine Schriften bemerken: 1) *Responce* veritable *aux Lettres patentes* & *persuasions abusives* de *Don* IAN *d' Austrice*, donnees â Heure le xv. *jour* de *Feburier MDLXXVIII.*

Par

Par la quelle ſe voit ouverteiment *la bonne intention* des *Eſtats generaux*, & le *grand tort* qui leur eſt faict, enſemble *à tout* le *Pays-bas*, par les *ſiniſtres interpretations* & *detorſions* du *vray ſens* de *leurs lettres & actions*, que le dit *Don* IAN & *ſes adherans mettent en avant pour decevoir* les *moins adviſez* & le *pauvre peuple*. A quoy ſont *ioinctes* pour *eſclairciſſement* plus evident *copies* des *lettres* des dits *Eſtats* eſcrites à *ſa Maieſté*, enſemble de l' *inſtruction* & *lettres* envoyées par *ſa* dite Maieſté en lieu de *reſponce* par le *Baron* de *Selles*, & de *tout ce que* depuis *a eſté traicté* antre le dit *Baron* de *Selles* au nom de ſa dicte *Maieſté* & les dits *Etats generaux;* à Anvers, de l' *Imprimerie* de *Chriſtophle Plantin*, *Architypographe* de *ſa Maieſté*, MDLXXVIII. 4. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Und 2) *Reſponſe* à *un petit Livret* n' agueres publie & intitulé: *Declaration* de *l' intention* du *Seigneur Don* IEHAN *d' Auſtrice*, en *la quelle* la *vraye intention* du dit *Seigneur Don* IEHAN eſt manifeſtement *deſcouverte*; & *l' origine* des *preſentes guerres & troubles*, de par deça bien clairement & a la verité *expoſee;* à Anvers, de *l' Imprimerie* de *Chriſtophle Plantin*, MDLXXVIII. 4. $5\frac{1}{2}$ Bogen.

Auf der S. 182. eben dieſes XI. Bandes wird der fruchtloſen Bemühungen des Grafens Otto Heinrich von Schwarzenberg zu Vermittlung eines Vergleiches zwiſchen Spanien und den vereinigten Niederlanden erwähnt. Dabey kann man ſich bemerken: *Reſponce* des *Eſtats generaux* du *Pays — Bas* à la *Propoſition*, qui leur *a eſté faite* au *nom* de *la Sacree Majeſté Imperialle*, par l' *Illuſtre Seigneur*, OTTO HEYNRICH *Comte* de *Schwartzenberg* &c. ſon *Ambaſſadeur* a ceſt effect envoyé *aux* dits *Eſtats;* à Anvers, de l' *Imprimerie* de *Chriſtoffle Plantin*, *Imprimeur* du *Roy*, MDLXXVIII. 4. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

Von

Von dem, auf der S. 191. / 193. des XI. Bandes bemerkten Vertrage zwischen dem Herzog von Anjou und den vereinigten Niederländischen Staaten besitz' ich eine damals herausgekommene Ausgabe, unter dem Titel: *Accord & Alliance* faicte entre *Monseigneur* le DVC d' ANJOV, ALENCON &c., d'une part: & les *Prelats, Nobles & Deputez* des *Villes*, representans les *Estatz generaulx* de *Pays-bas*, d' autre part: *pour* la *defension* des dicts *Païs-bas*; en Anvers de l' *Imprimerie* de *Christofle Plantin*, *Imprimeur* de *sa Maieste*, MDLXXVIII. 4. 3. Bogen, welche Ausgabe also zu der Note †) auf der S. 191., kann bemerkt werden. Endlich kann in diesem XI. Bande, zu der Note e) auf der Seite 417., auch noch folgende höchst seltene Pieçe, die ich in meiner Bibliotheck besitze, hinzugesetzt werden: *Premiere Apologie* pour *Monseigneur* & les *Estats* des *Pays-Bas*. *Respondant* entre autres choses *aux* ordinaires *calumnies*, *mensonges* & *fausses nouvelles*, que le *Prince* de *Parme* & ses *adherentz* sement & *publient* temerairement: & *contre toute raison & verité*; s. l. MDLXXXII. 4. 5. Bogen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die *Articles Sommairement traictez* en *ceste Apologie*, angezeigt. Sie enthalten verschiedene Aneckdoten: 1) von dem Entsatze von Cambray durch den Herzog von Anjou; 2) von der Flucht und dem Rückzuge des Prinzens von Parma in die Grafschaft Artois; 3) von Belagerungen, Uebergaben und Ueberrumplungen verschiedener Städte von der einen und andern Parthey; 4) von versuchten Meuchelmorden und Vergiftungen gegen den Herzog von Anjou und den Prinzen von Oranien; 5) von dem Scharmützel bey Bergen in Flandern; 6) von dem Scharmützel und Rückzuge bey Gent; 7) von der Belagerung von Lochem in Geldern, und von der nachher geschehe-

nen

nen Einnahme zweyer Schlösser; und endlich 8) von einigen, dem Prinzen von Parma letzthin weggenommenen, Schlössern und Schanzen in Flandern, Brabant und Geldern.

In eben diesem XI. Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte ist auf der S. 344., in der Note †), ein und anderes hinzu zu setzen. Nemlich in der Linie 24. derselben ist nach den Worten: Wittenberg 1540. 8. noch beyzufügen: nach der ersten veränderten Ausgabe vom J. 1533., und auf der Linie 27. ist zwischen die Worte: übergebenes — Original einzurücken: geschriebenes. Ferner können dieser Note noch folgende drey Schriften hinzugesetzt werden: 1) M. Ge. Wolfg. Panzers Prüfung der von Herrn Stiftsprediger Weber zu Weimar herausgegebenen Augspurgischen Confeßion nach der Urschrift im Reichsarchiv; Nürnberg, 1781. 8. 2 Bogen; 2) Johann Melchior Götzens Beweis, daß der, von dem Herrn Stiftsprediger Weber in Weimar, vor einiger Zeit gelieferte Abdruck der Augspurgischen Confeßion unmöglich eine Copie von dem, vor dem Kayser Carl V. verlesenen und dem Reichs-Archive einverleibten Originale, seyn könne. Ein freundschaftlicher Beytrag zu des Herrn Panzers Prüfung dieser Ausgabe; Hamburg, 1781. 8. 2. Bogen; und 3) Joh. Melch. Götzens Untersuchung zwoer in der Historie der Augspurgischen Confeßion sehr wichtigen Fragen: ob der Kurprinz Johann Friedrich von Sachsen und der H. Franz von Lüneburg, das dem Kayser überreichte Exemplar der A. C. mit unterschrieben haben? imgleichen: ob der Churfürst Johann, und andere protestantische Stände, vor der Vollendung und Uebergabe der A. C. unvollständige Abschriften derselben gegeben haben? Nebst der Ehrenrettung

des

des Verfassers, gegen eine schmähsüchtige in die Nürnberger gelehrte Zeitung eingerückte Recension seines Beweises gegen den Herrn Stiftsprediger Weber; Hamburg, 1782. 8. 5½ Bogen.

Von der Seite 266. / 270. des XII. Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, hab' ich der, von den Hansestädten, durch die Stadt Lübeck, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1582., gegen Engelland angebrachten Klagen und Beschwerden, sowohl wegen der ihnen, in diesem Königreiche, entzogenen und eingeschränkten Privilegien, als auch wegen des, von den Englischen Adventurirern, sich anmassenden Monopoliums, gedacht, und dabey angeführt, was weiter in dieser Sache, auf dem damaligen R. Tage ist verhandelt worden. Zugleich erwähnte ich, auf der S. 280. u. f., der von dem Englischen Bevollmächtigten, Georg Gylpin, auf dem R. Tage, übergebenen Schrift, worinn er die Adventurirer zu vertreten, ihre Handlung zu vertheidigen und die Beschuldigungen der Hansestädte zu widerlegen suchte, welche aber hernach von den Hansestädten, in einer weitläuftigen Gegenschrift, beantwortet wurde. Was darauf für Gutachten, von Seiten der R. Stände erfolget seyen, ist auf den Seiten 295. / 297. 299. / 303. und 310. / 313. bemerkt worden. Allein ich vergaß bey der Gelegenheit, auch die Resolution des Kayfers anzuführen, welche hierauf derselbe, noch zu Augspurg, den 27. September 1582., dem Englischen Gesandten, auf sein Anbringen ertheilt hat. Man findet selbige in Lünigs R. Archiv, T. XIV., in der Fortsetzung, n. 26. p. 123. Und ausserdem kann man auch hiebey noch mit zu Rathe ziehen. Willebrandten in seiner Hansischen Chronick, S. 272., ad *a.* 1582. und Sattlern in seiner Geschichte des Herzogthums Würtenberg,

tenberg, unter der Regierung der Herzogen, *P. V. Sect. VI.* in den Beylagen, *n.* 16. *p.* 41.

In eben diesem *XII.* Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte wird, von der Seite 349. - 365., der, von den der A. C. zugethanen Bürgern und Einwohnern der R. Stadt Cöln, geschehenen Absendung einiger ihrer Mitglieder auf den Augspurgischen R. Tag, und übergebenen Bittschrift an die Evangelische Stände, um für Sie die freye Religionsübung auszuwürken; auch der von Jenen deshalb mit der Stadt Cöln geführten Correspondenz Erwähnung gethan. Man kann nun zu den in der Note w), Seite 365. u. f., angeführten Acktenstücken und Schriften auch noch hinzusetzen: 1) Michael Eyzingers *Rerum Vaticiniis accomadatam Historiam*, d. i. hystorische Beschreibung oder Relation deß, so sich = unter dem = = Kayser Rudolpho II. wegen hinlegung und abstellung der Niederländischen, Aachischen und Cölnischen empörung verloffen ꝛc.; (Cöln, 1584. 8.) *P. IV. p.* 258. - 266. und 273. - 277.; 2) *Mich.* AB ISSELT de *Bello Colonienſi* Libri IV.; (Coloniae, 1620. 8.) *L. I. p. m.* 169. - 184. und 188. *ſq.*; 3) *Copia Supplicationis* Einem Erbarn, Hochweisen Rahyt, dero Freyer Reichs Statt Cöllen am Rhein, durch die Confeßionisten der Augspurgischen Confeßion, so man die Lutherischen nennet, und inngeseſſene vereydte Bürger gemeldter Statt, den 8. Junii, Anno 1582. presentirt und übergeben; s. l. MDLXXXII. 4. 2 Bogen; und 4) Georg Mylius christlicher Sendtbrieff an einen = = = Raht, der = = freyen Reichßstadt Cölln, welcher hiermit trewhertzig vermanet, und hochflehentlich gebeten wirdt, der Underthanen daselbst, so der Augspurgischen Confeßion mit auffrichtigem Hertzen zugethan, mit Verfolgung zu verschonen, und

inen, auff ir, den 8. Junii dieses 82. Jahres eyngegebene demütigste Supplikation, das öffentliche *Exercitium Religionis*, in irer Stadt, gnädiglich und günstiglich zuzulassen und zu gestatten ꝛc.; Heydelberg, MDLXXXIII. 4. 4 Bogen.

Zu der Note u), auf der S. 75. und f. des itzigen *XIV.* Bandes der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte können noch bemerkt werden: 1) *Acta Legationis* HENRICI, *Navarrorum Regis*, & *Ordinum Protestantium* in *Gallia*, ad *S. Caesar. Maiestatem*, *Reges*, *Electores*, *Principes* & caeteros *Imperii Germanici Ordines Protestantes*, pro *pace publica Ecclesiae* & *unione generali concilianda*, in GOLDASTI *Polit. imperial.*, *P. XXIX. n. II. p.* 1307.-1336.; und 2) Goldasts Polit. R. Händel, *P. XX. n. IV. p.* 876. *sq.*, woselbst des H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Antwort, de *Dato* Heinrichstadt, bey unserm Hoffläger, am 20. December 1583., auf die Werbung des H. Heinrichs zu Navarra, zur christlichen Union und Concordi anzutreffen ist.

Endlich ist auch noch bey diesem *XIV.* Bande zu erinnern, daß in demselben, auf der Seite 563. n. 19. in der Kapitulation des neuen Bischofs von Verden, Prinz Philipp Sigmunds von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, eines Processes gedacht werde, welchen das Hochstift Verden mit dem Erzstifte Bremen über die krumme Grafschaft, am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte damals führte, und den der neue Bischof auf seine Kosten fortzuführen, versprechen mußte. Da wohl meinen meisten Lesern unbekannt seyn wird, was unter der krummen Grafschaft zu verstehen sey, und wo Sie solche suchen sollen; so wollte ich solches in einer Note erläutern. Es war mir auch sinnlich, davon irgend etwas gelesen zu haben; allein

ich

ich konnte die Stelle nicht wieder auffinden, ungeachtet ich verschiedene Bücher deswegen nachschlug. Ich nahm also meine Zuflucht zu meinem alten Gönner und Freunde, dem um den Kirchenstaat und die Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden so hoch verdienten Herrn Consistorialrath und General-Superintendenten Pratje zu Stade, welcher mir dann, vor wenig Tagen, folgende Erläuterung zuschickte, die ich mit seinen eigenen Worten hier einrücken will, und wofür demselben ich und meine Leser den verbindlichsten Dank schuldig sind.

„Die krumme Grafschaft ist dasjenige, „was jetzt das Amt Ottersberg ausmacht. Den „Namen Grafschaft hat es daher, weil es ein „Haupttheil des Landes ausgemacht, welches ehe„dem den Grafen von Wölpe zugehört hat. In „Johann Just Kelpens *Fatis Ottersbergensibus*, „die ich in der Herzogthümer Bremen und Verden „5ten Sammlung, *p.* 38. - 42., recensirt habe, „wird davon umständlicher gehandelt, und unter „andern bemerkt: 1) daß die Grafen von der „Wölpe ehedem Lehenmänner des Stifts Verden „gewesen; 2) daß die Verdischen Unterthanen im „Kirchspiel Sottrum, so zum Amte Ottersberg „gehören, noch heut zu Tage die Krummor„thischen Unterthanen genennet würden. „Nachdem Er die Gränzen der Grafschaft Wölpe „bezeichnet hat, setzet Er, *p. m.* 6., hinzu: „hieraus „erhellet, was die in den Verdischen Ackten und „Chronicken vielfältig angeführte krumme Graf„schaft bedeute. Es wird nemlich dadurch die „ganze vormalige Grafschaft Wölpe, en particulier „aber die Grafschaft Ottersberg verstanden. = = = „Noch bis diese Stunde werden die aus dem Ot„tersbergischen nach Bremen kommende Eingeses-

„sene daselbst Leute aus der Grafschaft Otters„berg genannt.„ Zwischen dem Erzbischof zu „Bremen und dem Bischof zu Verden, welche „Beide etwas von der krummen Grafschaft „besassen, war immer Streit wegen der Gränzen, „und daher rührte der Proceß bey dem Kammer„gericht, welchen Philipp Sigmund, auf seine „Kosten fortzusetzen, sich in seiner Kapitulation „anheischig machte. Vielleicht machte der Verdi„sche Bischof auch an den Theil, was der Bremische „Erzbischof besaß, Anspruch, weil die von Wöl„pe ehedem Lehensmänner des Stifts Verden ge„wesen waren.„

Auch meinem Hochgeschätzten Freunde, dem Herrn Regierungsrath und ersten geheimen Archivarius Spies zu Culmbach hab ich einige Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Theilen dieses Werkes wiederum zu danken, die ich mit Dessen eigenen Worten anführen will.

„Ad *Tomi XII. p.* 601. des Auszuges ꝛc. ist zu bemerken, daß der Römische König Ferdinand, am Sonntage nach *Vincula Petri* 1545., (d. i. den 2. August,) zu Windsheim übernachtet habe, und am folgenden Tage nach Nürnberg gegangen sey, wo Er sich mit des Marggraf Georgs Friedrichs zu Brandenburg Räthen, wegen Errichtung eines neuen eilfjährigen Bundes besprach, weil der Kayserliche neunjährige Bund zu Ende gegangen war, dessen bisher ganz unbekannte Geschichte ich bald dem Drucke überlassen will.„

„Ad *Tomi II.* der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, *pag.* 364. *sq.*, will ich anführen, daß von den vermittelnden Fürsten ein besonderer schriftlicher Abschied über den Verlauf der gütlichen Tractaten zwischen dem Marggrafen Al-

Albrecht und den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg gemacht worden, ingleichen eine Relation an den Kayser, beide vom 19. Merz 1553. Der H. Wilhelm von Jülich ꝛc. aber war nicht persöhnlich zugegen.„

„Ferner bezeuget, zur Seite 379., Note n) eben dieses zweiten Bandes, der Abschied des Conventes zu Frankfurt, de *Dato* 19. Junius 1553., (der meines Wissens noch nicht gedruckt ist,) mit klaren Worten, daß die Churfürsten von Trier und Cöln gegenwärtig gewesen, aber bald wiederum abgegangen sind. Es erhellet auch daraus, daß die Irrungen des Herzogs von Braunschweig mit der Ritterschaft und der Stadt Braunschweig, wie auch die Mißhelligkeiten zwischen dem Churfürsten Moritz und dem H. Johann Friedrich zu Sachsen, auf diesem Convente zugleich haben beygelegt werden sollen, welches aber nicht geschah.„

In der Vorrede des *XIII.* Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, S. *CXIV.* u. f., hab' ich zwar meinen Lesern Hofnung gemacht, daß ich Ihnen einen Auszug von den nützlichsten und merkwürdigsten Stücken des, in der Vorrede des *XII.* Theils, Seite *VI.*, erwähnten, vierten und fünften Fascickels der Augspurgischen R. Tags-Acten, die ich aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel erhalten habe, mittheilen wolle, und ich wäre auch im Stande, solches Versprechen nunmehro zu erfüllen, nachdem ich beide Fascickel mit Fleiß durchgelesen, und die nöthigen Auszüge mir daraus gemacht habe. Weil aber der itzige Band seine gehörige Stärke bereits erreicht hat; so will ich solches lieber auf die Vorrede eines der folgenden Theile dieses Werkes versparen, und dagegen meinen Lesern einige Nachricht aus der Neben-Instrucktion geben, welche der preißwür-

dige H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel seinen auf den Augspurgischen Reichstag geschickten Gesandten, nemlich dem Heinrich von der Lühe, des Stifts Halberstadt Hauptmann, dem D. Gottfried Kellerer und seinem Kammersekretär, Wolf Ewerdt, ertheilt hat. Das von dem H. Julius eigenhändig unterschriebene und mit dem Fürstlichen Sekrete besiegelte Original ist datirt: Heinrichsstadt, bey unserm Hoflager, am 27. Junii, Anno ꝛc. 82., und enthält solches die nöthige Anweisung für die vorgedachten Gesandten über folgende neun Punkte, wie Sie sich nemlich in des Herzogs eigenen Sachen verhalten, und solche nach ihrem besten Vermögen und beywohnenden Geschicklichkeit ausrichten sollten, Falls auf dem Reichstage Jemand gegen den Herzog *supplicative agendo*, *excipiendo* oder auf irgends eine oder andere Wege, etwas vorbringen und handeln sollte.

Der erste Punkt betrift die Zwistigkeiten, in welche der H. Julius, seit einigen Jahren her, mit dem König von Polen, Stephan Bathory, und dem König von Schweden, Johannes, über die Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, der verwittweten Herzogin von Braunschweig, Sophia, einer gebohrnen Königlich-Polnischen Prinzeßin, war verwickelt worden, da ich aber dißfalls das Nöthige aus unserer Neben-Instruckтion, bereits in diesem *XIV.* Bande, S 113.-116. angeführt habe; so wird nicht nöthig seyn, solches hier zu wiederholen.

Die Münsterbergische Erbschaft macht den zweiten Punkt unserer Neben-Instruckтion aus. Zur vorläufigen Kenntniß dieser Sache muß ich also bemerken, daß des H. Julius leibliche Schwester Margaretha, im J. 1561., sich mit dem

dem H. Johann zu Münsterberg und Oels vermählt habe, und auf das Frankensteinische Weichbild sey verleibgedinget worden, mit dem Sie aber keine Kinder erzeugt hat. Ihr Gemahl, der H. Johannes, starb bereits den 28. Hornung 1565., und das Absterben seiner erstgedachten Gemahlin Margaretha wird von den Genealogisten insgemein auch noch in eben dieses Jahr gesetzt, welches aber falsch ist. Es scheinet vielmehr, daß Sie, nach ihres Gemahls Ableben, in das Braunschweigische Land zurückgekehrt sey, und daß Sie wenigstens noch in der Mitte des J. 1578. gelebt habe, kann man daraus ersehen, weil Sie, in diesem Jahr, ihren Rath und Hauptmann zur Stauffenburg, Vollrath Lampe, mit einer Vollmacht nach Schlesien abgefertiget hat, den im vorigen Jahr, ihrer Morgengabe und Leibgedinges halber, getroffenen Vergleich, so viel ihre Person betraf, zu vollziehen, und darauf die Frankensteinischen Stände ihrer Pflicht und Eides, womit sie Ihr bisher verwandt gewesen waren, zu entlassen. Zu dem Ende hatte Sie solches den Ständen nicht allein durch ein Schreiben vom 4. Junius 1578. bekannt gemacht, sondern auch die Loskündigung, unter eben diesem Datum, besonders zu Papier bringen, und unter ihrem Handzeichen und Fürstlichen Sekret ausfertigen lassen; S. *Excerpta* ex *Nicolai* HENELII *ab* HENNENFELD *Chronico Ducatus Monsterbergensis & Territorii Francosteinensis* avtographo, in *Frider. Wilh.* de SOMMERSBERG *Scriptor. rer. Silef.*, T. I.; (Lipsiae, 1729. fol.) p. 231. sq. 233. 241. - 244. *passim*, 246. sq. 248. und 250. - 252. *passim*. Einige Zeit nachher scheint die Herzogin Margaretha gestorben zu seyn, und ihr Bruder, der H. Julius ihre hinterlassene Erbschaft an sich genommen zu haben. Allein es

lebte damals noch seine jüngste Schwester, Clara, welche seit dem J. 1560. an H. Philipp den II. von Braunschweig-Grubenhagen vermählt war, und auch von seiner ältern bereits verstorbenen Schwester, Catharina, einer Gemahlin weiland Marggraf Johanns zu Brandenburg-Cüstrin, lebte damals noch eine Tochter, Namens Catharina die an den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, war vermählt worden. Jene, nemlich die Herzogin Clara machte nun einen Anspruch an die Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester, Margaretha, und hatte auch deshalb eine Kayserliche Commißion ausgewürkt, und vielleicht besorgte der H. Julius, daß auch seiner Schwester-Tochter, die Gemahlin des Administrators Joachim Friedrich, auf dem bevorstehenden Augspurgischen R. Tage einige Anfoderungen machen möchte.

Es läßt also der H. Julius, dieses zweiten Punkts halber, in seine Neben-Instrucktion folgendes einfliessen. Seine Schwester, die Herzogin Clara habe Ihm angezeigt, daß Sie sich, bey den Churfürsten und Ständen des Reichs, auf dem bevorstehenden Reichstage, über Ihn beschweren würde, daß Er den Nachlaß ihrer Schwester, der verwittweten Herzogin Margaretha von Münsterberg, wozu Sie und etliche Andere mit befugt und berechtiget zu seyn glaubten, zu sich genommen, und Ihr ihre Gebühr vorenthalten hätte. Und obgleich Sie bey dem Kayser Commissarien ausgebracht hätte; so wäre doch der Herzog denselben ausgewichen, und habe Sie nicht annehmen wollen. Wenn nun solches und ein mehreres vorgebracht werden würde: so sollten seine Gesandten, wenn Sie es vermerkten, um eine Abschrift

davon

davon bitten, und zugleich anzeigen, daß ihr Herr solcher unfreundlichen Verläumdungen sich zu seiner Schwester und Andern, die desgleichen vorbringen möchten, nicht versehen, mithin Ihnen, seinen Räthen darauf keinen Befehl gegeben hätte, wie Sie sich deswegen verhalten sollten. Indessen wollten Sie, zum Bericht der Sache und zu seiner Entschuldigung, blos für sich, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller fernern Nothdurft, dem Kayser, den Churfürsten und Ständen nicht verhalten, daß, ihres Erachtens, ihr Herr in keiner Abrede seyn würde, daß seine Schwester, die Herzogin Clara, zu dem Nachlasse der verstorbenen Wittwe von Münsterberg eine Miterbin seyn möchte. Sie zweifelten jedoch nicht, der Kayser, die Churfürsten und Stände des Reichs, wie auch die Botschaften der Abwesenden würden, nach ihrem hohen und erleuchten Verstande, sich zu berichten wissen: „*ea censeri esse in hereditate, quae, „aere alieno deducto, supersunt.*„ Nun aber hätte der Herzog, ihr Herr, seiner lieben Schwester Margaretha, lobseliger Gedächtniß, ein Ansehnliches in ihren Nöthen, vorgestreckt, was Sie Ihm schuldig geblieben wäre, und billig aus dem geringschätzigen Nachlasse müßte erstattet werden. Ueberdiß gäben die *Pacta dotalia* und der Ehereceß zu erkennen, was auf den Fall, wenn keine Leibeserben vorhanden seyen, zurückfallen solle, wie auch solches in ein Inventarium gebracht worden sey. Wenn man nun solches, wie billig, zuvor abzöge; so würde wenig oder gar nichts übrig bleiben.

Daß aber Ihr Herr die Kayserliche Commission solle eludirt haben, und sie nicht habe zulassen wollen, damit geschehe Ihm unrecht; vielmehr verhalte sich die Sache so, daß Er seiner gedachten Schwester Clara, und Andern, die ein Interesse

an dem gedachten Nachlasse zu haben gehoft, dasjenige, wozu Sie befugt seyen, niemals verweigert habe. Weil es aber mit solchem Nachlasse die obgedachte Beschaffenheit hätte, und an Baarschaft nichts vorhanden gewesen; so hätte Er die Kleinodien unpartheyisch wardiren lassen, womit Er damals, als Ihm die Commißion sey insinuirt worden, noch nicht fertig gewesen, welchen Umstand Er den Commissarie bekannt gemacht hätte. Aber daraus könnte nicht erzwungen werden, daß Er die Commißion vermieden, oder die Commissarien ausgeschlagen hätte. Deswegen also, und da ohnehin diese Sache nicht auf den Reichstag gehöre, sollten seine Räthe bitten, selbige nicht anzunehmen, sondern sie an gebührende Orte zu verweisen, wo ihr Herr, ohne Zweifel, sich nach Gebühr würde zu verhalten wissen.

Der dritte Punkt der Neben-Instrucktion betraf den damaligen Bischof zu Hildesheim, den H. Ernsten zu Bayern. Es wäre nemlich ausgesprengt worden, daß derselbe sich über Ihn, den H. Julius auf dem bevorstehenden R. Tage, beschweren würde, daß Er Ihm 1) das Recht am Kayserlichen Kammergerichte, in den bekannten Remißionssachen, sperren und aufhalten solle; 2) daß Er dessen Unterthanen und Geistliche, unter dem Schein eines Erbschutzes, widerspenstig machte; und 3) daß Er dessen angehörigen Geistlichen ihre Renten und Zinsen entzöge, und wider Recht vorenthalte. Würde nun deshalb etwas vorkommen, so sollten seine Abgeordnete den Grund des Handels anzeigen, und weiter ausführen, daß Ihm in diesem allen zuviel geschehe. Dann 1) würde mit Grund der Wahrheit nicht beygebracht werden können, daß ihr Herr die am R. G. hangende Rechtfertigung hemme oder vorsetzlich aufhalte, sondern,

daß

daß Er sich vielmehr über den Bischof zu beschweren hätte, indem die Handlung in dieser Remissionssache nicht bey Ihm, sondern bey dem Bischof stünde. Dieser müßte nemlich *super nominatione & deputatione Commissariorum* handeln, hätte aber fast in anderthalb Jahren nichts eingebracht, daß also Er, der H. Julius, und sein Vetter, der H. Erich zu Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, zu ihrem Schaden und Nachtheil, zum Beweise nicht kommen könnten; deswegen der Bischof Ihn und seinen Mitkonsorten, mit solcher Beschuldigung, billig hätte verschonen sollen.

Ferner und 2) sey es an dem, daß die Stiftspersonen zu S. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim, nebst den dasigen Einwohnern, vor 10., 20., 30., 40., 50., 60. und mehr Jahren, in seines Vaters, weiland H. Heinrichs des jüngern zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc., Schutz und Schirm, unter der Regierung der Hildesheimischen Bischöfe, nemlich des Woltkirchen, (B. Balthasars Merkels von Waldkirchen, (Graf Ottens zu Schaumburg, B. Friedrichs und B. Burkards, gewesen seyen, die solches auch niemals geahndet hätten. Diesen Erbschutz habe Er von seinem Vater geerbet, und bisher fortgesetzt, sey auch gesonnen, solchen ferner fortzusetzen. Allein solches sey dem itzigen Bischofe zuwider, und derselbe habe diejenigen Stiftspersonen, welche sich dessen nicht begeben wollten, vornemlich der Ursache halber, in den Bann gethan, Sie aggravirt und reaggravirt, und Sie dergestalt, obgleich etliche andere Ursachen vorgeschützt werden wollten, geängstiget und in Unsicherheit gesetzt, daß Sie ihre Residenz verlassen, und sich in sein Land begeben müssen. Er habe zwar zum Ueberflusse sich für Sie zum Rechte erboten, allein es habe solches nichts helfen wollen; mithin es Ihm nicht zu verdenken sey, daß Er sich nunmehro seiner Erbschutzver-

verwandten, zu Erlangung ihrer Rechte, annehme.

Endlich 3) würde man auch mit Grund der Wahrheit nicht finden, daß Er Jemanden seine Renten und Zinsen vorenthielte; vielmehr habe es damit folgende Bewandtniß. Als der Dechant und die übrigen Canonici der Kirche zu S. Moritz auf dem Berge vor Hildesheim, wegen vorgedachter Unsicherheit, ihre Residenz daselbst nicht hätten haben können, sondern *ob iustum metum*, nempe *periculum vitae*, qui *cadit* etiam in *constantem Virum*, weichen, und sich unter seiner Jurisdiction hätten niederlassen müssen; so würde Ihnen das Korn, so jährlich in seinem und des H. Erichs Fürstenthume fällig sey, und in dessen *Possessione vel quasi* Sie auch vorlängst gewesen, verabfolget. Seines Erachtens geschehe auch solches nicht unbillig; dann *ubicunque resideant*, Sie das *Capitulum* repräsentirten, und auch vor der Zeit in dem Besitze solcher Gefälle gewesen: *Nemo* autem *sua possessione*, *absque causſae cognitione*, *privari debeat*; mithin Er auch hiemit zur Ungebühr angezäpft würde, und billig hätte verschont bleiben müssen. Ausserdem hiengen diese Sachen nicht alleine im Rechte vor dem Metropolitan, dem Erzbischof zu Maynz, am Stuhle zu Rom und an dem Kayserlichen Kammergerichte, jedoch respective, (verhältnißmäßig,) sondern sie stunden auch in gütlicher Handlung; deswegen Er, der H. Julius sich versehen wolle, daß entweder dem Rechte sein freyer Lauf gelassen, oder aber der gütliche Austrag erwartet würde.

Der vierte Punkt der Neben-Instruction betraf die Streitigkeiten des H. Julius mit der catholischen Aebtißin zu Gandersheim und Horst, Margaretha von Chlum, welche der Herzog nicht für eine Aebtißin von Gandersheim erkennen wollte, und aus dem Besitze des Stiftes gesetzt hatte;

hatte; mithin leicht vorhersehen konnte, daß Sie darüber, auf dem Reichstage zu Augspurg, ihre Beschwerden anbringen würde. Er gab also deshalb seinen Gesandten die nöthige Verhaltungsbefehle, welche ich aber bereits im *XII.* Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte angeführt habe, und daher hier nicht zu wiederholen brauche. und so hab ich auch in Ansehung des fünften Punkts wegen der etwa von der R. Stadt Goslar anzubringenden Beschwerden das weitere aus des H. Julius Neben-Instrucktion, bereits in eben diesem *XII.* Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, auf der Seite 510. u. f., angeführt, wohin ich also meine Leser verweisen will.

Der sechste Punkt der Neben-Instrucktion geht die Stadt Braunschweig an, wegen welcher der H. Julius äussert: Er sey es von seinen gehuldigten und mit doppelten Eiden verwandten Unterthanen seiner Erb- und Land-Stadt Braunschweig wohl gewohnt, daß sie Ihn an allen Orten und Enden zu verunglimpfen pflegten. Sie möchten sich also, auf Anstiften unruhiger Leute, etwas auch gelüsten lassen, mit allerhand gesuchten und zusammen gelesenen Beschwerden Ihn bey den R. Ständen zu verunglimpfen, worauf seine Gesandten gute Acht geben sollten. Wenn nun solches geschehen würde, wie Er sich doch gestalten Dingen nach nicht versehe; so sollten Sie es, mit gutem Bestande, soviel Ihnen von der Sachen Beschaffenheit bewußt sey, ablehnen, wie Er zu Ihnen das Vertrauen habe, und Sie, nach ihrer beywohnenden Geschicklichkeit, zu thun wissen würden. Insonderheit aber sollten Sie anzeigen, daß alle Sachen, weshalb die Braunschweiger Ihn zu besprechen und zu beschuldigen vermeinten, theils durch rechtlichen Spruch entschieden seyen, theils zu Recht anhängig gemacht worden, und noch unentschieden han-

hangen, und daß Er dem Rechte seinen freyen stracken Lauf lassen, und in Ansehung desjenigen, was erkannt werden würde, sich unverweislich verhalten wolle. Was aber die Sachen belange, deswegen Er gegen Sie mit gutem Grunde zu sprechen, Ursache hätte; so habe Er sich bisher, unangesehen Ihm zu widrigen Dingen genugsame Ursache gegeben worden, dennoch, dem gemeinen Frieden und Ihnen selbst zum Besten, dazu nicht bewegen lassen. Er sey auch noch der Meinung und entschlossen, wofern Ihm nicht dazu gröbliche Ursache gegeben würde, dabey ferner zu beharren, und solche seine Sachen ebenfalls, nach seiner Gelegenheit, dem Rechte zu befehlen, und den Austrag zu erwarten. Hiernächst aber sollten seine Gesandten die R. Stände erinnern, daß Braunschweig kein unmittelbarer R. Stand, sondern Ihm unterworfen sey, und daß es daher ein böses Beyspiel wäre, wenn einem jeden Unterthanen Beyfall gegeben würde, gegen seine gebührende Obrigkeit zu klagen. Sie, die Braunschweiger, möchten also vielmehr zu schuldigem Gehorsam angewiesen werden, indem die R. Stände, sammt und sonders, gern wollten, daß Ihnen ein Gleiches von ihren Unterthanen begegnen und wiederfahren sollte.

In dem siebenten Punkte der Neben-Instruction äussert der H. Julius, daß, wenn sich etwa einer oder mehr von seinen Landesunterthanen gelüsten lassen möchten, Ihn bey dem Kayser, den Churfürsten und den R. Ständen zu verunglimpfen, wie dann unter denselben auch unruhige Köpfe gefunden würden, alsdann seine abgeschickte Räthe, nach Beschaffenheit des Handels, und nach summarischer Ablehnung ihres Vorbringens, anzeigen sollten, daß die Sache nicht vor die R. Stände gehöre; sondern, wenn Jemand gemeint sey, Ihn, einiger Ursache halber, in Anspruch zu nehmen, und

eine Forderung an Ihn zu machen, so gehörten die Sachen, vermöge der Accordaten, oder nach seinem gutwilligen Erbieten, vor sein, von dem Kayser bestätigtes und privilegirtes Hofgericht, vor welchem Er einem Jeden Recht geben und nehmen wolle. Ausserdem wären auch viele Sachen zwischen Ihm und Ihnen rechtshängig, denen Er ihren freyen und ungehinderten Lauf gönne.

Der achte Punkt der Neben-Instrucktion betraf die Klagsache der Grafen von Stolberg ꝛc., wider den Churfürsten von Maynz, wegen der Grafschaft Königstein und anderer Lehenstücke, die zum Reiche nicht gehörten, wovon ich in Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, im *XI.* Bande, S. 489.-494., und im *XII.* Bande, S. 240. f. in der Note *) und S. 558.-609., umständlich gehandelt habe. Wenn nun diese Sache, wie die Grafen hoften, auf dem bevorstehenden R. Tage vor die R. Stände gelangen würde; so wolle Er seinen Gesandten hiemit befohlen und auferlegt haben, dieselbe, neben andern Ständen des Reichs, nach aller Nothdurft zu erwägen, und alles befördern zu helfen, was Ihnen, zu Erlangung dessen, wozu Sie befugt und berechtiget wären, nützlich und nöthig erachtet würde, damit Sie dazu ohne Weitläuftigkeit gelangen möchten.

Endlich der neunte Punkt unserer Neben-Instrucktion gehet dahin, daß, wenn auch noch Andere mehr, wer die auch wären, wie Er solches eine Zeither wohl gewohnt sey, sich über Ihn, unter welchem Scheine es auch geschehen möchte, vermeintlich beschweren würden, seine Räthe, zu seinem Glimpfe, wie Sie zu thun wissen würden, die Gegennothdurft einwenden, und Ihn mit Grund der Wahrheit vertreten sollten, indem Er alles seines Thuns keinen Scheu trage. Insonderheit aber Falls die Klage wegen des Klosters Neuwerk vor Gos-

lar

lar, wie zu Regenspurg geschehen, wieder geregt werden sollte, und etwa auch die Ausgewichenen seines Klosters Grauenhof ihre vermeinte Klage auch wieder erneuren würden; so sollten seine Räthe um eine Abschrift dieser Klagen bitten, und die wohl erwägen, auch gebührenden Gegenbericht darauf thun, oder, wofern es Ihnen an gründlichem Berichte fehlen würde, solches Ihm zuschicken, worauf Ihnen aller nöthige Bericht zum forderſamſten zugefertiget werden sollte. Uebrigens aber sollten seine Gesandten von allem, was vorfiele, Ihm jederzeit, wenn Sie eine Botschaft nach seinem Hoflager hätten, nöthigen Bericht überschicken, oder aber, wenn die Sachen so beschaffen wären, daß es nöthig seyn möchte, den erforderlichen Bericht mit einem eigenen Boten abzustatten, solches thun, worauf Er Sie jederzeit zum förderlichsten mit Bescheid versehen lassen wolle. Endlich wolle Er Ihnen auch noch aufgetragen haben, alles, was etwa sonst vorfallen möchte, und in dieser Instrucktion nicht begriffen wäre, nach ihren besten Einsichten dem gemeinen Nutzen und Ihm zu Gute, mit allem Fleisse zu verrichten, welches Er gegen Sie, sammt und sonders, in Gnaden erkennen wolle.

Hiemit beschliesse ich diese Vorrede, und danke GOtt, daß Er mich auch diesen Band, bey Gesundheit hat vollenden lassen. Mein Wunsch ist dieser, daß die darauf verwandte Arbeit nicht ohne Nutzen und Seegen seyn möge.

Geschrieben auf der Julius Carls Universität zu Helmstädt, am heiligen Osterabend, den 19. April, 1783.

D. Franz Dominikus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Rudolfs des Zweiten, vom Jahr 1576 — 1612.

Aus der Teutschen Reichsgeschichte des J. 1584. sind noch einige merkwürdige Begebenheiten zurück, die wir in diesem Bande zuförderst abhandlen müssen, und den Anfang soll die Geschichte der, in diesem Jahr, gehaltenen Visitation des Kayserlichen und R. Kammergerichtes machen [a]). Dieselbe war unstreitig wiederum eine ordentliche Visitation [b]), weil nemlich selbige durch J. Chr. 1584

eben

a) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 460 - 483.
b) C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. K. G. §. 14. p. 50. Cf. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 461.

J. Chr. 1584 eben die Fürsten und Stände geschah, an welchen, nach der im J. 1566. festgesetzten Ordnung c) dißmal die Reihe war. Es erschienen nemlich ausser den beiden Kayserlichen Commissarien, dem Grafen Wilhelm von Oettingen, und dem D. Johann Wolf Freymann, Kayserlichem Rathe und Referendarius, wegen des Churfürstens von Maynz wiederum Heinrich von Nassau, Domherr zu Maynz ꝛc. der Kanzler, D. Christoph Faber, und der Licentiat Vigilius Jaquett, Churfürstlicher Rath, wegen des Churfürstens von Trier aber der Trierische Domküster, Hugo Cratz, von Scharfenstein, und der Churfürstliche Rath, D. Johann Philipp Staud. Von den geistlichen Fürsten war die Reihe an dem B. Nikolaus von Verdun, der aber nach bereits ausgeschriebener Visitation, und ehe dieselbe ihren Anfang nahm, starb *), worauf das Domkapitel sich entschuldigte, daß es keinen Subdelegirten schickte; mithin in das Verzeichniß der Visitatoren gesetzt wurde: *Verdun vacat propter obitum.* Allein dieser Mangel eines geistlichen Fürstens, oder dessen Subdelegirten unter den Visitatoren hat hernach die vorzunehmende Revisionen gehindert, wie weiter unten vorkommen wird. Von den weltlichen Fürsten mußte dißmal einer in Person erscheinen, und die Ordnung war an einem Pfalzgrafen am Rhein. Es scheint, daß damals ein Zweifel vorgefallen sey: ob man den Pfalzgrafen Reichard von Simmern, oder seinen Neffen, den Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern, da-

c) S. N. T. R. G., im VI. Bande, S. 315 f. in der Note g).

*) Nemlich im Monat Merz 1584. S. Calmet. Hist. de Lorraine, T. I. dans les *Diſſſ. prelim.* col. XLVI.

damaligen Administrator der Chur-Pfalz und Vormund des jungen Churfürstens zu beschreiben hätte, und daß diese beide Herren darüber mit einander streitig gewesen. Allein Sie verglichen sich mit einander, und der Erstere überließ die Visitation dem Letztern †), welcher hierauf auch persöhnlich der Visitation beywohnte, und den Vogten zu Heidelberg, Hartmann Hartmanni zu Eppingen, und seinen Kanzler, D. Christofen Eheim, zu seinen assistirenden Räthen, mit sich brachte. Endlich schickten zu dieser Visitation die Prälaten ihren Syndikus, den D. Johann Jacob Langhans, die Wetterauischen Grafen auch ihren Rath und Syndikus, D. Johann Graven, und wegen der R. Städte die Stadt Nördlingen ihren Consulenten, D. Sebastian Röttinger, nach Speyer ab ††). J. Chr. 1584

Nachdem nun die Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren, bis auf Verdun zu Speyer angekommen waren; so fiengen Sie ihr Geschäfte, nach berichtigtem legitimationspunkte, unverweilt an, und verglichen sich, nach altem Gebrauche, über etliche Fragstücke zu nöthiger Erkundigung, und einen Memorialzettel, die von der Maynzischen Kanzley aus der K. G. O., den vorigen Visitationen und Akten verfaßt, im Rathe abgelesen und genehmiget wurden. Sogleich am folgenden Tage liessen Sie, in Abwesenheit des kranken Kammerrichters, des B. Eberhards von Speyer, den Kammerrichteramts- init. May. 5. c. m. 6. c. m.

†) Fortgesetzte Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bey Gelegenheit der Kayserl. und K. Kammergerichtl. Visitation; (Frankf. und Leipz. 1769. 4.) im Anhange, n. 1. p. 83.

††) Des Freyh. von Nettelblâ verm. und verbesserter Bericht von den Visitationen des K. G., im Anhange, n. 13. p. 117. sq.

J. Chr. 1584 verweser, Johann, Grafen von Montfort, nebst dem Präsidenten Luno, Freyherrn von Winnenberg, und etlichen Assessoren, in die Visitations-Rathstube kommen, und eröfneten ihnen die vorzunehmende Visitation, wie auch die, von dem Churfürsten von Maynz, auf Ersuchen des Raths zu Nürnberg *), gegen den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg ausgeschriebene Revision; zugleich stellten Sie ihnen ein Verzeichniß der zur Visitation und Revision verordneten Personen zu. Hierauf erklärte sich der Kammerrichteramtsverweser, nebst dem Präsidenten und den Assessoren, daß Sie sich der Visitation unterwerfen wollten, mit angehängter Bitte, Sie wider altes Herkommen nicht zu beschweren. So viel aber die Revision betreffe, so wollten Sie sich dißfalls der Ordnung gemäß verhalten; allein da Ihnen die dazu benannten Personen unbekannt wären, so bäten Sie sich eine kurze Bedenkzeit aus, die Ihnen auch verstattet wurde.

Man nahm alsdann sogleich das gewöhnliche Examen der Personen vor, und endigte es nach einigen Tagen. Sämtliche K. G. Personen hielten einstimmig dafür, daß der neue Kammerrichter, B. Eberhard von Speyer, zu solchem Amte genugsam qualificirt sey, und demselben ohne Zweifel wohl vorstehen werde; wie dann auch die Präsidenten gerühmt wurden, und von den Beysitzern kam ebenfalls nichts besonderes vor, was, ihrenthalben zu verordnen, nöthig gewesen wäre, als nur, daß darüber gehalten würde, was in den vorigen Visitationen verordnet worden, welches nun-

13. e. m.

*) Bey dem Freyh. von Nettelblâ stehet, *l. c.*, p. 111. durch einen unverzeihlichen Schreib- oder Druckfehler: Worms, anstatt: Nürnberg.

nunmehro hoffentlich nach Wiederbesetzung der Aem- J. Chr.
ter des Kammerrichters und Präsidentens ge- 1584
schehen werde. Indessen hielt die Visitation doch für nöthig über das, was zu erinnern war, dem Kammerrichter besonders, und demnächst dem ganzen Collegium des K. G. zwey Memoriale zuzustellen, deren Inhalt ich hernach noch anzeigen will. Bey Untersuchung der, seit der vorjährigen Visitation, expedirten Sachen, fand es sich, daß, weil seit dieser Zeit, gegen sechs Assessoren gestorben, und etliche lange krank gewesen, nur fünf und sechzig Definitiven und 579 Interlokutorien erörtert worden, und die Referenten noch 135 Definitiven und 450 Interlokutorien im Rückstande hätten; übrigens übergab auch noch das Collegium einen Bericht um die Verbesserung des Processes, und wegen der verglichenen Punkte.

Bey dem Kanzleyverwalter, den Protonotarien und der Kanzley bemerkten die Visitatoren auch keinen besondern Mangel, und was etwa zu erinnern seyn möchte, versprachen die Maynzischen Subdelegirten, nach hergekommenem Gebrauche, zu besorgen. Ingleichen kamen auch von dem Fiskal, dem *Advocatus Fisci*, den Prokuratoren und Advokaten keine besondere Klagen vor; deswegen man denn auch nicht nöthig fand, denselben dißmal ein Memorial zuzustellen. Ferner wurden die Rechnungen des Fiskals und Pfenningmeisters abgenommen, wobey sich ergab, daß der Erstere 881 Gulden, 27 Kreutzer und $5\frac{1}{2}$ Heller schuldig blieb, der Letztere aber zu Unterhaltung des K. G., einen Vorrath von 13765 Gulden und $30\frac{1}{2}$ Kreutzer hatte. Da nun der bisherige Pfenningmeister, Matthias Huber, abermals um die Erlassung von seinem

J. Chr. 1584 Dienste, seines Unvermögens halber, anhielt; so willfahrte man ihm endlich von Visitations wegen, und nahm an seine Stelle Conrad Wimpfen, nach geleisteter Caution, zum Pfenningmeister an. Und weil hierauf der abgehende Huber, wegen seiner, 33 Jahr lang geleisteten treuen Dienste, um ein jährliches Gnadengeld, und einen freyen Sitz, als eine angehörige K. G. Person, ansuchte; 18. u. 19 May so bewilligte ihm die Visitation, durch zwey Dekrete †) sowohl diesen, als auch jenes, und verordnete ihm, bis auf kayserliche Genehmigung, auf lebenslang jährlich 100 Gulden, stellte es aber zu des Kayſers Erklärung: ob er solche 100 Gulden jährlich bekommen, oder ihm ein für allemal 1000 Gulden ausgezahlt werden sollten, welche der neue Pfenningmeister, in seiner künftigen Rechnung zu verrechnen hätte. Durch ein anderes 15. e. m. Visitationsdekret *) sollte dem Protonotarius, Balthasar Schwindt, wegen des bisher versehenen Verwalteramtes, das Deputatgeld pro *hata* bezahlt werden, und in der künftigen Rechnung für eine Ausgabe passiren. Hiernächst suchte das K. G. Collegium bey der Visitation um einen eigenen Medikus an, welcher auch demselben aus erheblichen Ursachen, durch ein besonderes Dekret †) 21. e. m. bewilliget wurde. Man wies zugleich demselben jährlich 100 Gulden von den Unterhaltungsgeldern des K. G., zu seiner Besoldung an, und sollte derselbe als eine gefreyete K. G. Person angesehen, und dabey gehandhabet werden, aber ohne Erlaubniß des Kammerrichters oder dessen Amts-

†) Sie stehen in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 281. p. 412. sq.

*) S. Ebendaselbst, P. I. n. 282. p. 413. b.

†) S. bey Ebendemselben, *l. c.*, P. I. n. 280. p. 412. b.

Amtsverwesers sich aus der Stadt in andere Dienste nicht begeben dürfen, und wegen der Taxe möchte sich das K. G. selbst mit ihm vergleichen. J. Chr. 1584

Uebrigens übergaben den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren verschiedene Partheyen, die Processe am K. G. anhängig hatten, Supplikationen, worinn Sie um Eröfnung fordersamster Urtheile, Bescheide und schleunigen Proceß baten, deswegen dann auch, von Visitations wegen, ein Paar Dekrete an das K. G. ergiengen *). Besonders gab Graf Joachim der Aeltere von Ortenburg wider den Kayserlichen *Procuratorem fisci* eine Supplikation ein, worin Er sich beschwerte, daß derselbe gegen Ihn, wegen der K. Contribution von denjenigen Gütern, die Ihm von dem H. von Bayern vorenthalten würden, verführe; worüber dann die Visitation den Fiskal vernahm, und dessen Bericht dem Kayser, zu seiner Erklärung, zuschickte. Endlich überreichte auch das K. G., gleich zu Anfang der Visitation, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren einen Bericht und Begehren, ein neues Statut und Privilegium der Stadt Speyer den Abzug und Nachsteuer betreffend. Da nun die Kayserlichen Commissarien, dieser, zwischen dem K. G. und der Stadt Speyer, streitigen Sache halber, einen besondern Auftrag vom Kayser hatten; so ermangelte zwar der eine Kayserliche Commissarius, der Graf von Oettingen, nachdem der Andere bereits abgereiset war, nicht, solches dem Bürgermeister und Rathe vorzuhalten, und eine gütliche Handlung anzubieten. Allein der Speyerische Magistrat 6 u. 15. c. m.

*) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 283. p. 413. sq.

J. Chr. wollte sich darauf nicht einlassen, und bat, in einem
1584 übergebenen Memorial, um Verordnung besonderer Commissarien zu dieser Sache; mithin der Graf von Oettingen solches an den Kayser zu seiner fernern Erklärung überschickte. Und damit
27. e. m. wurde nun der Visitation für dißmal ein Ende gemacht †), nachdem noch vorher die gewöhnliche Visitations-Relation an den Kayser war aus-
26. e. m. gefertiget worden e).

Soviel nun die weiter oben erwähnten, von der Visitation, dem K. G. zugestellten Memoriale betrift; so enthält das an den Kammerrichter insonderheit gerichtete folgende Punkte: 1) solle keinem Beysitzer verstattet werden, die Protokolle der Protonotarien oder Notarien, woraus *Praeiudicia* oder andere Dinge zu erlernen, mit sich nach Hause zu nehmen, sondern wenn ja bisweilen darinn was aufzusuchen wäre, so solle solches in der Rathsstube, oder bey der Kanzley, im Beyseyn eines Notarius geschehen. 2) Solle kein Beysitzer die Supplikationen, worinn um Proceß gebeten würde, für sich selbst besichtigen, oder mit sich nehmen, sondern dieselben sollten in den Audienzen expedirt werden, und jedesmal ein Präsident dabey seyn. 3) Die Präsidenten sollen sich mit dem Kammerrichter vergleichen und daran seyn, daß die übrigen überhäuften und beschlossenen Sachen, mit mehrerem Fleisse, referirt und erlediget werden möchten, auch hiebey keinen übersehen, sondern sich dißfalls nach der K. G. O. und dem im J. 1577. verfaßten Memorial *) verhalten.

†) Freyherr von Nettelbla, *l. c.*, §. 80. p. 49.
e) S. die Visitations-Relation bey dem Freyherrn von Nettelbla, *l. c.*, im Anhange, n. 13. p. 110-113. & 116. sq.
*) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 454-465.

ten. Ferner 4) sollten Sie den Prokuratoren die J. Chr.
lange mündliche Recesse in den Audienzen, mit 1584
vorbehaltener Strafe, verbieten †), und die Protokolle in den *Sabbatinis*, durch zween Assessoren, besichtigen lassen. 5) Den Prokuratoren solle nicht verstattet werden, Commissarien und Commission in *Novis* mündlich zu bitten, sondern Sie sollen es schriftlich, oder vor den Deputirten thun. 6) Wurde der *Terminus praeiudicialis* *) abermals, bis zu weiterm Bedenken und Anordnung des Kayſers und der R. Stände prorogirt. Und endlich 7) sollten die vorgelegten besiegelten Originale oder andere Probatorialurkunden, wobey *Recognitio Sigillorum* et *Scripturae* gebeten worden, vermöge der R. G. O., von dem Prokurator des Gegentheils, sogleich nach der Audienz, vor den Deputirten, rekognoscirt oder diffitirt werden. Und weil hierin viele der Ordnung nicht nachlebten, sondern zu dieser Handlung eine geraume Zeit, oder wohl gar einen *Terminum praeiudicialem* cum *Prorogatione*, gleich zu andern Handlungen begehrten, wodurch dergleichen Originale, zu grossem Nachtheil und Gefahr der Stände, bey den Lesern, eine lange Zeit aufgehalten würden; so sollten, in solchem Falle, die Referenten, auf geschehene Submission, die Prokuratoren auf die R. G. O. weisen, und solchen Verzug bey Strafe der Ordnung verbieten ſ).

In dem andern dem ganzen R. G. zugestellten Memorial wird zuförderst angeführt, daß noch 22 May
ein grosser Haufe Sachen, worinn *definitive* et *in-*

†) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 464.
*) S. Ebendaselbst, *pag. eadem.*
ſ) Lünigs R. A. T. IV. n. 298. p. 503. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 278. p. 411.

J. Chr. 1584 *terlocutorie*, bereits seit vielen Jahren her, beschlossen worden, übrig sey, der sich jährlich vermehrte; mithin hochnöthig sey, auf Mittel zu gedenken, wie denselben mit fordersamster Expedition abzuhelfen seyn möchte. Da man nun befunden hätte, daß solches davon herrühre, theils weil die Referenten und andere, sowohl in der Relation der Akten, als auch im Votiren und Dicktiren ihrer Stimmen allzu weitläuftig wären, theils weil etliche Beysitzer, im ganzen Jahr, keine einige Sache, etliche nur eine oder zwey Sachen *definitive* referirt hätten, welches der K. G. O. ungemäß und den Ständen und Partheyen höchst beschwerlich sey, auch in der Visitation im J. 1577., und seitdem mehrmals, vom Kayser und den Ständen ernstlich verboten worden; so wolle man das Memorial vom J. 1577., besonders mit Verbesserung des §. 13 †) hiemit, wie schon auch im J. 1581. geschehen *), wiederholet, und solches den Beysitzern zu Gemüthe geführt haben. Wofern nun aber solches weitläuftige Referiren, Votiren und Dicktiren der Stimmen nicht würklich abgeschaft werden würde, so sollte, in der nächsten Visitation, mit anderm nothwendigen Einsehen verfahren werden. Das übrige dieses Memorialzettels ist völlig einerley Inhaltes mit

†) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 418. f. daselbst stehet zwar schon der erst itzo dazu gekommene Zusatz, nemlich die Worte: „und Beysitzer, die „bey der Relation gewesen;„ indem ich dißfalls dem Abdrucke des Memorials vom J. 1577., wie er bey dem auf der S. 465. in der Note s) angeführten von Ludolf im *Corp. Iur. Cameralis* gefolget bin, allein aus Lünigs R. A., T. IV. p. 505. b. *coll.* p. 438. §. 13., ergiebt sich, daß obiger Zusatz erst dißmal hinzugekommen sey.

*) S. Ebendaselbst, im XI. Bande, S. 428. sub. n. 1. *coll.* p. 430. sq. sub. n. 1. & 2.

mit dem, dem Kammerrichter besonders zugestell- J. Chr.
tem, Memorial, und wird daher nicht nöthig seyn, 1584
solches hier nochmals zu wiederholen g).

Bey der dißmaligen Visitation unterblieben die Revisionen, die sonst mit vorgenommen zu werden pflegen. Es waren zwar die Revisoren würklich ernannt worden, nemlich ausser den beiden Kayserlichen Commissarien von wegen Chur-Maynz der D. Johann Bernenburger und D. Georg Seiblin, wegen Chur-Trier der eine Subdelegirte, D. Johann Philipp Staud, und die Doktoren Johann Michael von Cronberg und Johann Graß, vom Pfalzgrafen Johann Casimir der D. Justus Reuber und D. Nikolaus Tobinus, von wegen der Prälaten, D. Johann Jacob Langhans und D. Georg Faber, von den Wetterauischen Grafen die Doktoren Johann Grav, Heinrich Keller und Peter Offenthal, und endlich von wegen der R. Stadt Nördlingen D. Johann Rudolf Ehinger und D. Sebastian Röttinger h). Man hatte auch, sogleich bey Eröfnung der Visitation, 6. May.
dieses Verzeichniß der Revisoren dem K. G. zugestellt, und demselben bekannt gemacht, daß man die von Nürnberg wider den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg ergriffene Revision vornehmen und erledigen würde; allein das K. G. bat sich eine Bedenkzeit aus, um seine Erklärung wegen der Revisoren und Revision übergeben zu können i).

Die-

g) Lünigs R. A., T. IV. n. 298. p. 503 - 505. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 279. p. 411. sq.

h) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, im Anhange, n. 13. p. 118. sq. und fortgesetzte Reverien in den Beylagen, n. 4. p. 85. sq.

i) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G. S. 4.

J. Chr. 9. e. m. 1584

Diese erfolgte nun, einige Tage nachher, dahin, daß in dem Verzeichniß der Revisoren sich einige Personen fänden, die auch der vorjährigen Revision mit beygewohnet hätten. Da aber das damalige Revisionsurtheil, einiger Gründe und Qualitäten halber, die künftig, bey Erkennung der Processe, in Zweifel und zum Präjudiz gezogen werden möchten, dem K. G. allerhand Bedenken gemacht hätte; so habe dasselbe deswegen ein Schreiben, jedoch auf das glimpflichste, an den Kayser und die Churfürsten ergehen lassen. Es wolle indessen das Collegium sich nicht versehen, daß solches Schreiben die damaligen Revisoren, welche der itzigen Revision beywohnen sollten, zu einigem Unwillen wider dasselbe bewegen sollte, sondern sich vielmehr getrösten, daß die gedachten Herren sich dißfalls das Ansehen des Gerichts, und die Beschaffenheit dieser weitläuftigen Sache bestens würden lassen empfohlen seyn. Hiernächst müßte das K. G. anzeigen, daß der eine Revisor, D. Just Reuber, seine Pflicht, womit er dem Collegium, als Advokat, zugethan gewesen, erst seit ungefähr drey Wochen aufgekündiget habe, weshalb man sich der K. G. O. und der Visitations-Abschiede zu erinnern wissen würde. Ferner wolle verlauten, daß die Partheyen, in den itzigen Revisionssachen, an mehrern Orten jedermann, besonders auch einige der Revisoren selbst, zu informiren und einzunehmen suchten; deswegen man bitte, solches in Acht zu nehmen, damit sich niemand auf einige Weise beschweren könnte. Endlich bäte man auch um Nachricht, weil der Churfürst von Trier und die Wetterauischen Grafen, jeder drey Personen benannt hätten, ob dieselben sämtlich und beharrlich dem Revisionswerke abwarten wollten, und ob Sie alle

vers

verpflichtete und beeidigte Räthe seyen; auch J. Chr.
möchte man dem K. G. eine Erklärung, vermö- 1584
ge der Ordnung, geben, wie es mit den ab-
wesenden Verdunischen Revisoren bewandt
sey [k]).

Auf diese vom K. G. übergebene Erklärung
erfolgte von Seiten der Kayserlichen Commissa- 14. a. m.
rien und Visitatoren zur Antwort: man habe
keinen Zweifel, daß die Kayserlichen Commissa-
rien und diejenigen Revisoren, welche auch der
vorjährigen Revision mit beygewohnet hätten,
sich vermöge der K. G. O. und sonst so zu bezeigen
wissen würden, daß niemand sich darüber mit Bil-
ligkeit sollte beschweren können; wie man dann
auch sich nicht zu erinnern wüßte, daß etwas der Par-
theyen halber wäre angemeldet worden. Wegen
des D. Reubers hätten die Kayserlichen Com-
missarien und Visitatoren kein Bedenken, und
wüßten sich ebenfalls der K. G. O. und anderer
R. A. zu erinnern. Dann ob Er gleich, erst vor
etlichen Wochen, seinen Advokatenstand aufge-
kündiget hätte; so habe Er doch dem K. G. nun
in die acht Jahre her nicht mehr beygewohnet,
sondern dem Churfürsten von der Pfalz, als ein
Rath, gedient. Und was man wegen der von
Chur-Trier zu Revisoren ernannten Personen
zu wissen begehre, so wären alle drey geschwor-
ne Trierische Räthe, von denen wenigstens zwey
der Revision, bis zu gebührender Erörterung,
ohne Veränderung, beywohnen würden, und auch
die Doktoren Heinrich Keller und Peter Offen-
thal würden, als geschworne Räthe der Wet-
terauischen Grafen, der itzigen Revision beharr-
lich auswarten. Endlich Verdun betreffend, so
habe

k) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 5. p. 80. sq.

J. Chr. 1584 habe das **Domkapitel**, nachdem der gewesene **Bischof** nach ausgeschriebener Visitation und Revision gestorben, gegen die **Kayserlichen Commissarien** und **Visitatoren** sich schriftlich erklärt und entschuldiget, daß es dißmal niemanden zur **Visitation** und **Revision** abschicken könnte l).

Allein das K. G. beruhigte sich nicht mit dieser Antwort, sondern übergab sogleich am folgenden 15. e. m. Tage der **Visitation** eine **Replick** des Inhaltes: es versehe sich dasselbe nochmals, daß die künftigen **Revisoren** der gethanen Erklärung und Vertröstung nach, sich in allem der **Ordnung** und **Gebühr** zu **erinnern** wissen würden. Was besonders den **D. Reuber** belange, so habe man es theils blos der Folgen halber erinnert, theils weil man dafür gehalten, daß Er, wegen seiner vielen Geschäfte, der Sache nicht beharrlich würde beywohnen können, indem sonst das K. G. ihn bey dieser wichtigen Sache wohl leiden möge. Wegen der **Chur-Trierischen Revisoren** bat das K. G., die beiden namhaft zu machen, welche der **Revision** bis zu gebührender Erörterung, ohne **Veränderung**, abwarten würden. Endlich **Verdun** betreffend, stelle man zu der **Kayserlichen Commissarien**, **Visitatoren** und übrigen **Revisoren Bedenken**: ob die ganze Anzahl derjenigen, welche die K. G. O. zur **Revision** erfordert, dißfalls nöthig sey, oder nicht? indem das K. G. sich vor der **Revision** niemals gescheuet habe, und noch nicht scheue. Würde nun hierauf eine endliche **Erklärung** erfolgen; so wolle das **Collegium**, der **Submißion** halber, sich ferner, wie es sich gezieme, vernehmen lassen m).

Die

l) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 6. p. 81. sq.

m) Ebendaselbst, in den Beylagen, n. 7. p. 89.

Die von dem K. G., in seiner Replick auf- J. Chr.
geworfene Frage: ob die ganze Anzahl der Re- 1584
visoren nöthig sey, oder nicht: erweckte die Aufmerksamkeit der Kayserlichen Commissarien und Visitatoren. Sie erinnerten sich, was deshalb sowohl in der K. G. O. n), als auch im Speyerischen K. A. vom J. 1570. o) verordnet worden, daß nemlich dieser, wegen der Anzahl der Revisoren sich auf die K. G. O. berufe, diese aber die ganze Anzahl der Revisoren erfordere. Mithin ergieng vom Visitationsrathe ein neues 18. c. m.
Dekret an das K. G., worin derselbe, in Rücksicht auf die vorgedachten Reichsgesetze, verfügte, daß dißmal mit der Revision nicht verfahren, sondern selbige bis zur nächsten Visitation des J. 1585. verschoben werden sollte, weil wegen des Absterbens des zur Visitation beschriebenen geistlichen Fürstens, des Bischofs von Verdun, das dasige Domkapitel Niemanden sowohl zur Visitation, als Revision abgeschickt hätte. Weil aber auch in der K. G. O. versehen sey, daß, wenn die um Revision anrufende Parthey, an ihrem besten Fleisse und anderm nothwendigen Anhalten und Verfügen, keinen Mangel hätte erscheinen lassen, wie auch dißmal geschehen sey, alsdann mit der Exekution bis zur künftigen Visitation einzuhalten wäre; so wollten der Kayserliche Commissarius und die Visitatoren dem Kammerrichter, den Präsidenten und den Beysitzern hiemit befohlen haben, mit den Exekutionen, bis zum Ausgange der Revision des künftigen Jahrs,

n) P. III. Tit. 53. in *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p 193. sqq.

o) §. 102. in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 300. sq. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 268. f.

J. Chr. 1584 Jahrs, vermöge der Ordnung inne zu halten, wornach auch die Partheyen sich zu richten hätten. Uebrigens erböten sich der Kayserliche Commissarius und die Visitatoren, von diesem Vorfalle dem Kayser gebührenden Bericht zu erstatten, und zweifelten nicht, derselbe werde die Verfügung treffen, daß solches Revisionswerk, ohne weitern Verzug, der Gebühr nach, erörtert und entschieden werden möge p).

ar.e.m. Gegen dieses Dekret übergab das K. G. dem Visitations-Rathe eine Vorstellung, worinn es anzeigte, daß durch die Einstellung der Revision allerhand merkliche Beschwerden erfolgen möchten, weil bereits in puncto *arctiorum Executorialium* sey submittirt worden. Es wurden auch täglich verschiedene Supplikationen um Proceß und Mandate in diesen Exekutionspunkten eingegeben, die K. G. O. und R. A. vielfältig disputirt, die Referenten und Urtheiler, die der Sache beygewohnet hätten, giengen ab, und andere würden dieselbe schwerlich auf sich nehmen. Hiernächst könnte in der künftigen Visitation vielleicht eben der itzige oder dergleichen Mangel vorfallen, wodurch die Partheyen, je länger, je mehr, in beschwerliche Weitläuftigkeiten gerathen, das Collegium des Verdachtes und der Nachrede bey jedermann unentladen, die Revisionen sich häufen, und unerörtert bleiben möchten, woraus endlich allerley Aufzüge, Verhinderung anderer Sachen, und Eludirung der ergangenen K. G. Urtheile und der Justiz zu besorgen wäre. Man bäte daher nochmals, daß der Visitations-Rath solches erwägen und auf Mittel denken möchte, damit diesen Beschwerden und

p) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 8. p. 89. sq.

und Unrichtigkeiten abgeholfen, und die vom K. G. gesprochenen Urtheile, vermöge der Rechte und R. O., zu gebührender Exekution befördert würden q). Allein die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren liessen es, durch ein abermaliges Dekret, bey dem vorigen bewenden; worauf das K. G. nochmals vorstellte, daß man nicht die geringste Ursache habe, von den wohlbedächtlich aufgerichteten Ordnungen und R. A. zu weichen, oder einen beschwerlichen Eingang machen zu lassen. Vielmehr getröste sich dasselbe, daß der Kayser und die R. Stände in solchem wichtigen Werke die Verfügung zu thun wissen würden, damit die angezogenen R. Constitutionen und Abschied, welche diesen Dingen Maaß geben, unverändert blieben, und die Revision, der Nothdurft nach, auf eine andere gebührende Weise befördert würde r).

J. Chr. 1584

23. e. a.

Diese Sache betraf eigentlich eine, von der Stadt Nürnberg, gegen den Maraggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, ergriffene Revision eines am K. G. eröfneten Urtheils, wegen der hohen fraischlichen Obrigkeit; weshalb auch die Nürnbergischen Abgeordneten, gleich zu Anfang der Visitation, eine Supplikation pro *Inhibitione*, samt andern Memorialen, übergeben hatten. Da nun aber das K. G., in seiner obgedachten Replick vom 15. May, die Frage aufgeworfen hatte: ob die ganze Anzahl derjenigen, welche die K. G. O. zur Revision erfordere, dißfalls nöthig sey, oder nicht? so erließ der Visitations-Rath ein Dekret auch an die Partheyen

18 May

q) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 9. p. 91.

r) Ebendaselbst, n. 10. p. 91. sq.

J. Chr. 1584 theyen, worinn es die Revision für dißmal einstellte, und welches einerley Inhaltes mit dem, schon oben erwähnten, und an das K. G. ergangenem Dekrete vom 18. d. M. ist. Hierauf beschwerten sich aber sowohl die Nürnbergischen Abgeordneten über die Einstellung der Revision, als auch die Brandenburgischen Räthe über die geschehene Inhibition. Die Letztern führten vornemlich an: es ergebe sich bey Erwägung der dißmaligen Umstände, daß die um die Revision anrufende Parthey, oder Nürnberg, an ihrem besten Fleisse und nothwendigem Anhalten und Verfügen, die Versammlung der Commissarien und Räthe zu befördern, nicht wenig säumig und mangelhaft darinn sey erfunden worden, daß Sie, in Ermanglung des verstorbenen Bischofs zu Verdun, bey den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren nicht fleißig, fleißiger und zum fleißigsten angehalten und gebeten habe, einen Andern an seine Statt zu verordnen, weil das Stift nicht so weit entsessen sey. Man könne daher wohl sagen, daß nicht allein die Exekution der Sentenz nicht verhindert, sondern auch das *Beneficium Revisionis* benommen seyn sollte. Aber der Visitations-Rath kehrte sich nicht daran, sondern hielt dafür, daß, weil im Speyerischen R. A. vom J. 1570. die Anzahl der Revisoren, nicht ohne Ursache, ausdrücklich auf die K. G. O. remittirt würde, Er seinen obgedachten Bescheid vom 18. May nicht wohl ändern könne. Dann in dem 53. Titel des 3. Theils der K. G. O. sey deutlich versehen, daß, wenn der Mangel an den anrufenden Partheyen nicht gestanden, denselben, durch die Säumniß und das Nichterscheinen der Commissarien und Räthe, an ihrem *Beneficio Revisionis* nichts benom-

nommen seyn, sondern die Revision von neuem verordnet, und darinn allenthalben nach der Ordnung verfahren werden solle. Vielmehr erließ die Visitation an die Brandenburgischen Gesandten ein abermaliges Dekret, worin Sie das vorige vom 18. May bestätigte. J. Chr. 1584 23. e. m.

Es wollten auch daher die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die hierauf von den Brandenburgischen Räthen angebotene und überreichte Caution nicht annehmen, weil solches bisher nicht gebräuchlich gewesen, und auch davon weder in der K. G. O., noch in einem R. A. etwas verordnet sey. Indessen gieng, bey weiterer Berathschlagung dieser Sache, ihr im Rathe abgefaßtes Bedenken dahin: ob nicht der Kayser, falls in Kurzem etwa das Verdunische Domkapitel einen andern Bischof erwählen würde, dem Churfürsten von Maynz bey der künftigen Visitation befehlen wolle, die itzigen Visitatoren zu mehr gedachter Revision, auf die benannte Zeit, wieder zu beschreiben, und mittlerweil bis zur nächsten Visitation, da die Brandenburgischen Räthe, schriftlich und mündlich wider die nothwendig geschehene Inhibition protestirt hätten, zu verfügen, daß die Partheyen nicht zu den Waffen griffen, und alle Weitläuftigkeiten, bis zur Entscheidung solcher Revision, vermieden blieben. Weil auch die Nürnbergischen Abgeordneten gerne gesehen hätten, daß die Revision, ungeachtet des Abganges von Verdun, dennoch ihren Fortgang gehabt hätte; so wurde, von Visitations wegen, den Brandenburgischen Räthen, durch einen Bescheid, heimgestellt: ob Sie anstatt ihres Herrn der Revision gewärtig seyn wollten, wenn etwa künftig ein solcher Abgang eines Standes sich wieder zu-

J. Chr. 1584 tragen würde? Allein Sie liessen sich darauf vernehmen, daß Sie, ohne Vorwissen der Chur-Brandenburgischen Räthe, die auf dem itzigen Convente zu Rotenburg an der Tauber †) wären, sich zu nichts entschliessen könnten. Sie wollten es aber an dieselben forderſamſt gelangen lassen, und Falls ihre Entschliessung nicht noch währender Visitation einlaufen würde, selbige der Maynzischen Kanzley, wie auch dem Kayser und den andern anwesend gewesenen Visitatoren zuschicken s).

5. Jun. Nach geendigter Visitation publicirte das K. G., zufolge der an dasselbe und an den Kammerrichter ergangenen Memoriale t) einen gemeinen Bescheid, worinn den Prokuratoren befohlen wurde, die producirten Originale und besiegelten oder andere probatorial-Urkunden, sogleich nach der Audienz, oder in der nächsten, vor den Deputirten zu rekognosciren oder zu dissitiren, und auch um Commißionen und Commissarien nicht ferner mündlich oder schriftlich, neben andern Handlungen, zu bitten u). Endlich die in diesem Jahr, am K. G. vorgegangenen

m. Apr. Veränderungen betreffend, so ernannte der Kayser, anstatt des abgegangenen Kammerrichters, des Freyherrn Philipps von Winnenberg *), den damaligen B. Eberhard von Speyer zum Kammerrichter, und Bertholden Freyherrn von

†) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 443. f.

s) Visitations-Relation, beym Freyherrn von Nettelblâ, *l. c.*, im Anhange, n. 13. p. 113 - 116. Cf. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., n. 1. n. 284. p. 414. und die Fortges. Reverien, in den Beylagen, n. 11. p. 92.

t) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 9.

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 285. p. 415. a

*) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 613.

von Königseck zum Präsidenten. Ausserdem schworen, von wegen des Fränkischen Kreises, für die abgegangenen Assessoren Pfeilsticker †) und Ossanäus oder Eisen *), Philipp von Holzdinghausen und Johann Glöpser auf, und für den seit dem J. 1568. am K. G. gestandenen Assessor, Anton von Fürstenberg präsentirte der Churfürst von Cöln Bruno Bingius. Ingleichen kam an die Stelle des vom Burgundischen Kreise präsentirt gewesenen Valerius Nochern †), Georg Tegnagel, und endlich starb auch der ausserordentliche Präsentatus des Oesterreichischen Kreises, Nikolaus Ruof *), dessen Stelle aber erst zwey Jahre hernach wieder besetzt wurde v). J. Chr. 1584. 3 Mrz. 15 Jun. 31 Aug.

In Ansehung des K. Münzwesens w) ist bey diesem Jahr auch verschiedenes zu bemerken. Der Oberrheinische Kreis r) hielt seinen gewöhnlichen Münzprobationstag zu Worms, es fehlten aber auf demselben wiederum sehr viele Kreis-Münzstände; dann es erschienen auf demselben blos die Gesandten von den Bischöfen von Worms, Speyer und Straßburg, dem Abte zu Murbach und Lüders, und dem Teutschmeister Heinrich, als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda; ferner von den Pfalzgrafen Reichard zu Simmern, Johann Casi- 1. May. u. ff.

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 554.
*) S. Ebendieselbe, im VII. Bande, S. 548.
†) S. Ebendieselbe, im X. Bande, S. 477.
*) S. Ebendieselbe, im IX. Bande, S. 188. f.
v) *de Ludolf* Comm. Systemat. de Iure Cam., in *App.* X. ad h. a., p. m. 88. sq. und Abhandlung vom K. und K. K. G., P. II. Sect. I. ad h. a. p. 20.
w) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 483-495.
r) Ebendaselbst, S. 486-495.

J. Chr. 1584 mir zu Lautern und Georg Hansen zu Veldenz; ingleichen der Grafen Albrecht und Philipp zu Nassau-Saarbrücken, und des Erstern zugleich in Vormundschaft des Grafens Johann Ludewigs von Nassau-Wisbaden, wie auch der sämtlichen Grafen von Solms; endlich von den Freyen- und Reichs-Städten Straßburg, Worms, Frankfurt und Colmar.

4. May Es wird daher, gleich zu Anfang des errichteten Abschiedes, geäussert: man habe zwar gehoft, daß die Stände, wenn ja nicht durch die Schuldigkeit, doch wenigstens durch die gedrohete Strafe, würden bewogen worden seyn, den itzigen Probationstag, in mehrerer Anzahl, zu besuchen; allein die Unterschrift des Abschiedes zeige das Gegentheil. Darüber hätten die gehorsamen Stände die höchste Ursache, sich zu beschweren, und wenn nicht anders dazu gethan werden wolle; so würden Sie bewogen werden, zu Ersparung unnöthiger Kosten, Mühe und Reisen, gleichfalls zu Hause zu bleiben. Es könnten aber die Stände leicht vorausseben, da ohnehin dieser Kreis bey andern übel beschreyt sey, daß in demselben langsam und säumselig mit den Dingen umgegangen würde, was man für Verweise von dem Kayser würde anhören müssen, und was für ein Schaden mit der Münze im Kreise eingeführt werden möchte, wenn die Probationstage ganz in Abgang kommen sollten, durch welche noch mancher Nachtheil wäre verhütet worden. Man wolle also die Ausgebliebenen an die Münz- und Probations-Ordnungen hiemit nochmals erinnert haben, und sich zu ihnen endlich versehen, daß Sie hinführo diese Probationstage, durch eigene qualificirte Räthe und Gesandten fleißiger beschicken möchten; widrigenfalls würde man endlich den

Pro-

Proceß, bey dem Kayser und dem Kayserlichen Kammerfiskal, gegen Sie würklich zur Hand nehmen. J. Chr. 1584

Hiernächst wurde auf diesem Probationstage, laut des Abschiedes, 1) die gewöhnliche Probation der, seit einem Jahr her, im Kreise geschlagenen Münzen vorgenommen, und zu dem Ende die vier überschickten Münzbüchsen, nemlich die Simmernsche, Molzheimische, Pfalzburgische, und Colmarische eröfnet. Man fand darinn die Probstücke von Thalern, R. Gulden, Dreykreutzern, halben Batzen und Kappendoppelführern, wobey wenig Mangel bey der Probation erschien, welcher jedoch den Münzmeistern und Wardeinen ernstlich untersagt wurde. 2) Hielt man für rathsam, daß ein jeder Stand dieses Kreises, in seinem Gebiete, so viel immer möglich sey, verordnen, und keiner auf den andern warten solle, daß dem schändlichen Gewinn, den einige Privatpersonen, mit dem Aufwechseln, Steigern, Ausführen, Zerbrechen, Abkontrafiguriren, Seigern und Granuliren trieben, endlich gesteuert, solcher abgeschaft, und die Uebertreter an Leib und Gut, andern zum Beyspiele gestraft würden. 3) Habe der Kayser bey den beiden ausschreibenden Fürsten dieses Kreises die Erinnerung gethan, daß die Verordnung des leztern R. A., wegen einer Zusammenkunft der drey am Rheinstrome gelegenen Kreise †) noch nicht befolget worden, und daher begehrt, daß diese Berathschlagung und Kreisversammlung forderlamst vorgenommen werden möchte, weil wegen der übermäßigen und unleidlichen Steigerung der Münzen viele Klagen vorgefallen wären. Nun hätten zwar

†) S. N. T. R. G., im XII. Bande, S. 208. f.

J. Chr. 1584 die Stände des Oberrheinischen Kreises nichts lieber, als den Fortgang dieser Zusammenkunft gesehen, und zu dem Ende, auf das Ausschreiben des Churfürstens von Maynz, und desselben, wie auch der Oberrheinischen und Niederländisch-Westfälischen Kreise, zum zweitenmal geschehenes Erfordern, ihre Abgeordnete, im December 1582. und im Hornung 1583., mit nicht geringen Kosten und Gefahr, auch mit Befehl und Instruction, nach Cöln abgeschickt; allein es habe sich, wie die Protokolle auswiesen, bald an dem, bald an einem andern gestossen. Da also der Mangel nicht an dem Oberrheinischen Kreise liege, und auch das Ausschreiben bey demselben nicht gewesen; so wäre solches dem Kayser zu berichten.

Zugleich sollte 4) demselben angezeigt werden, daß, wenn auch gleich nochmals eine solche Zusammenkunft und Berathschlagung angestellt werden sollte, selbige dennoch ohne alle Frucht und vergeblich seyn würde, wofern nicht die Herrschaften der Burgundischen und anderer angränzenden Länder dahin gebracht werden könnten, die Reducktion ihrer Münzen vorzunehmen, und nach dem R. Münz-Edickte zu münzen. Dann der gröste Verlust und Schaden mit der Münze rühre aus diesen Landen her, als mit denen man den Handel und Wandel nicht entbehren könnte, und mit ihnen beständig contrahiren müßte. Ob auch gleich 5) die Stände der drey oberländischen Kreise, Franken, Bayern, und Schwaben, sich der Vollziehung des Münzedicktes berühmten; so würde nichts desto weniger, an diesen Orten und Enden, das Reich an seiner Münze, durch das Ausführen in andere Länder, und durch ihr Gewerbe erschöpft. Ja diese Kreise hätten noch dazu diesen Gewinn dabey,

bey, daß, wenn Sie bey ihnen mit der Münze, in dem im Münzedickte bestimmten Werthe, bezahlten, man solche R. Münze gesteigert, von ihnen wieder nehmen müßte. Es wäre daher der Kayser zu bitten, daß Er, wie auf den R. Tagen etwa verabschiedet worden, bey andern Potentaten und Herrschaften es dahin befördern möchte, daß Sie die Reducktion ihrer Münze vornähmen, und sich nach dem R. Münzedickte richteten; ingleichen, daß den drey oberländischen Kreisen das Ausführen der Münze und die Ungleichheit mit der Bezahlung untersagt würde. 6) Uebergab der, im vorigen Jahr, angenommene Eisenschneider, Nikolaus Schwertzge *), auf dem Probationstage eine Supplikation, worinn er vorstellte, daß er nicht von allen Ständen, die im Kreise würklich münzten, gebraucht würde; mithin bat Er sowol um einen Schein, den er vorzeigen könnte, daß er der gemeine Eisenschneider des Kreises sey, als auch um eine besondere Bestallung. Das erstere ward ihm bewilliget, und ein Urkund zugestellt, der, im Namen aller Münzstände, von den beiden ausschreibenden Fürsten unterschrieben und besiegelt war. Aber eine besondere Besoldung wurde ihm, wegen anderer vieler Ausgaben des Kreises, abgeschlagen, und würden ihm die Stände und Münzmeister, seines Verdienstes halber, schon gerecht werden; jedoch solle er keinen Stand übernehmen, noch solle man an ihn gebunden seyn, sondern jederzeit Seiner wieder loswerden können. J. Chr. 1584

Ferner und 7) übergab der gemeine Kreiswardein, auf dem Probationstage, allerhand Münzsorten von Gold und Silber, die er eine

*) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 492. n. 7.

J. Chr. 1584 Zeit her, und seit dem letzten Probationstage, valvirt, probirt und aufgezogen hatte, die zusammen falsch, verdächtig und dem Münzedickte höchst ungemäß befunden worden, und deren viele im Elsaß und um den Rheinstrom im Gange wären. Es ward daher beschlossen, daß ein jeder von den abgeschickten Räthen und Befehlshabern seinen Fürsten, Herren und Obern, von solchen verbotenen und ungerechten Münzsorten eine Anzeige thun sollte, damit Er die Seinigen davor warnen könnte. Damit man auch 8) mit solchen falschen und betrüglichen Münzen künftig nicht wieder gefährt werden möchte, so sollte der Kreiswardein, da er zu Frankfurt wohne, wo es am meisten zu haben wäre, sich bestens angelegen seyn lassen, auf diese Dinge genau Acht zu geben, und sobald er dergleichen verbotene, verdächtige, böse und falsche Münzen erhielte, selbige probiren, aufziehen und die Stände davon benachrichtigen. Und 9) wurde der ehemalige Kreisschluß, in jedem Jahr, nur einen Probationstag zu halten, erneuert und bestätiget; zugleich aber der nächste Probationstag auf den 1. May des folgenden J. 1585. nach Worms angesetzt, wofern der Termin, von den beiden ausschreibenden Fürsten, nicht anticipirt und prorogirt würde, auf welchen dann alle und jede Kreis-Münzstände, wenn sie auch gleich nicht würklich münzten, aus den oben angeführten Gründen, und unter den angehängten Bedrohungen, ihre Räthe und Befehlshaber schicken sollten, um die Rechtfertigung der Münze und was dem anhängig, nach Vorschrift der R. A., Münz- und Probations-Ordnungen, fortzusetzen.

Auf-

Ausser diesen das Münzwesen betreffenden Angelegenheiten, ließ der Kreisobriste, Graf Ernst zu Solms, durch seine Gesandten, auf diesem Probationstage, allerhand Beschwerden vortragen. Allein die Gesandten fanden solche so beschaffen, daß sie dißmal nicht erlediget werden könnten, sondern auf einen allgemeinen Kreistag gehörten, auf welchen sie auch verwiesen wurden, dessen Zusammenberufung man den Kreisausschreibenden Fürsten überließ. Es waren aber die Solmsischen Gesandten damit, und besonders wegen des verweigerten Befehls an die Stadt Frankfurt, gar nicht zufrieden, und protestirten öffentlich, daß ihrem Herrn nicht beygemessen würde, wenn darüber dem Kreise etwas versäumt würde. Ferner hielt die Stadt Worms an, daß ihr die nach Frankfurt, des Niederländischen Kriegswesens halber, vermöge des Augspurgischen R. A. vom J. 1582 †), bezahlten zween Monate wieder möchten zurückgegeben werden. Weil aber mehrere Stände, die das ihrige auch erlegt hatten, bedenklich fanden, hierinn was zu verfügen; so ward dieses Begehren gleichfalls auf die nächste Kreisversammlung verschoben. Uebrigens wurde der errichtete Abschied von dem Bischöflich-Wormsischen Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalz-Simmernschen Kanzler, Johann Knaufen von Rüdesheim und dem Nassau-Saarbrückischen Gesandten, D. Johann Krausen, unterschrieben und besiegelt ŷ). J. Chr. 1584

In dem Schwäbischen Kreise ẑ) hatten sich eine Zeit her viele böse Münzsorten eingeschlichen, und

†) N. T. R. G., im XII. Bande, S. 116. f.

ŷ) J. C. Hirschens Teutschen Reichs-Münz-Archiv, T. VII. n. 129. p. 212-216.

ẑ) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 485. f.

J. Chr. und sie häuften sich je länger, je mehr an, welches
1584 den H. Ludewig von Würtenberg bewog, daß
29 Mrz Er, auf der zu Stuttgard, als Kreisobrister, mit dem Ihm nachgesetzten Kriegsrathe, gehaltenen Zusammenkunft, sich verglich, deswegen zu
18 May Ulm einen Kreis-Deputationstag mit den Verordneten der fünf Bänke des Kreises zu halten, und auf demselben zu erwägen, wie solchem beschwerlichen, und endlich verderblichem Unheil wo nicht gänzlich abgeholfen, selbiges doch wenigstens in einen leidlichen Stand gerichtet, und also über den R. A., Münz-Edikten und Mandaten ernstlicher, als bisher, gehalten werden möchte. Auf diesem Deputationstage wurde
19. e. m. nun, laut des vorhandenen Abschiedes, solches Werk in Berathschlagung gezogen, und zwar anfangs für rathsam angesehen, daß entweder, nach dem Schlusse des jüngsthin zu Nürnberg gehaltenen Probationstages der drey oberländischen Kreise, und nach dem hierauf an den Kayser ergangenen Schreiben, die Stände der zehen Kreise zusammenkämen, oder daß zu Befolgung des an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten ergangenen Kayserlichen Reskripts, eine allgemeine Versammlung der Schwäbischen Kreisstände angestellt, und diese Sache, mit gemeinem Rathe, erwogen würde. Weil aber die gröste Gefahr an dem Verzuge läge, und, wenn man noch länger nachsähe, es im kurzen dahin kommen würde, daß die Commercien, blos wegen der geringen und bösen Batzen, gänzlich in Verfall gerathen würden, und selbige, zum merklichen Schaden der teutschen Nation, nicht weiter fortgesetzt werden könnten, worüber dann Land und Leute verderben müßten; so beschloß man, daß auf den nächsten 28. Junius a. K. d. J. ein

Deputationstag der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, nach Augspurg ausgeschrieben werden sollte, um auf demselben zu erwägen, wie über des H. R. A., Münz-Edicte und Mandaten gehalten, dagegen die bösen und verbotenen Münzen, so viel möglich, fortgeschaft, und also die Commercien beständig erhalten werden möchten. Da auch der Erz-H. Ferdinand von Oesterreich, dieses Münzwerkes halber, an den Rath zu Augspurg und Ulm geschrieben hätte; so zweifle man nicht, Er sowohl, als die beiden andern erwähnten Kreise würden, des gemeinen Bestens wegen, solchen Deputationstag beschicken. Alsdann aber sollte ein allgemeiner Kreistag ausgeschrieben, und den sämtlichen Kreisständen angezeigt werden, was auf dem Deputationstage verabschiedet worden, die auf denselben gehenden Zehrungskosten sollten von dem Kreiseinnehmer wieder vergütet werden, und um selbige zu verringern, sollten von der geistlichen und weltlichen Fürstenbank nur die beiden ausschreibenden Kreisfürsten, Costnitz und Würtenberg, ingleichen die Prälaten, auch Grafen und Herren, und endlich der Städte wegen, Augspurg, Lindau und Ueberlingen, ihre Räthe und Gesandten auf diesen Deputationstag abordnen, wobey Ueberlingen und Lindau, der Gesandten und ihrer Instrucktion halber, sich mit einander vergleichen könnten [a]). J. Chr. 1584

Dieser Deputationstag der drey oberländischen Kreise gieng auch auf die bestimmte Zeit zu Augspurg vor sich, und beschickten denselben von Seiten des Fränkischen Kreises der Bischof von Bamberg, der Marggraf von Brandenburg und die Stadt Nürnberg; wegen des Bayerischen 28 Jun. st. vlt.

a) Hirsch, l. c., T. II. n. 103. p. 301. sq.

J. Chr. 1584 schen Kreises der ErzB. von Salzburg und der Herzog von Bayern; und vom Schwäbischen Kreise der Herzog von Würtenberg, die Prälaten, die Grafen und Herren, und die Städte Augspurg, Ueberlingen und Lindau; der Bischof von Costnitz aber hatte Niemanden abgeschickt. In dem Eingange des errichteten Abschiedes heißt es, daß der Schwäbische Kreis, eine Zeit her, mit allerhand ausländischen, als Welschen, Basler und andern Münzen, insonderheit aber mit den Niederländischen Philippsthalern und dergleichen Sorten sey überschwemmt worden. Er vermeine daher, daß auch der benachbarten Kreise und Stände Nothdurft erfordere, diesem Unheil eiligst zu begegnen. Weil Ihm nun nicht allein bewußt sey, daß auch die Fränkische und Bayerische Kreise mit allerhand fremden und geringen Münzen merklich beschwert seyen, sondern Er auch wohl einsehe, daß Er desto herzhafter zur Exekution der R. M. O. gelangen könnte, wenn die beiden andern Kreise Ihm dißfalls die Hand böten; so habe der Schwäbische Kreis jene gedachte Kreise gebeten, ihre Gesandten nach Augspurg zu schicken, um sich mit einander, der Exekution halber, zu unterreden und zu vergleichen. Bey der deshalb angestellten Berathschlagung habe man nun befunden, daß itzo mehr, als sonst, die Nothdurft erfordere, die Handhabung der R. M. O. und Edicte fortzusetzen; deswegen auch der Fränkische und Bayerische Kreis sich erboten hätten, zu Austreibung der bösen verbotenen, und Pflanzung der guten R. Münze, allen Fleiß und Ernst anzuwenden. Sie versähen sich aber auch zu dem Schwäbischen Kreise, der diese Erklärung und Handhabung gesucht hätte, daß dessen Fürsten und

v. (11) Jul.

Stän-

Stände, soviel ihrer grossen Anzahl und verschiedenen Gelegenheit nach, immer geschehen könnte, sich zu solcher Exekution ernstlich anschicken, und nichts unterlassen würden, was zu Erhaltung einer gleichförmigen Correspondenz und Exekution der M. O. dienlich wäre, damit diese getreue Zusammensetzung der drey Kreise desto mehr fruchten, und man in denselben nicht nur die bösen, verbotenen Münzen vertreiben, sondern auch die gute, grobe R. Münze künftig beständig erhalten möge. J. Chr. 1584

Ob nun gleich die Exekution der R. M. O. schon vorhin in den R. A. und Kayserlichen Edickten genugsam sey bedacht worden; so habe man doch für nöthig angesehen, zu verabschieden, daß die Fürsten und Stände der drey Kreise, vornemlich in folgenden Punkten, eine ernstliche Exekution beobachten sollten. 1) Wäre der Kayser schon mehrmals um die Verordnung gebeten worden, zu Linz, Frankfurt, Nördlingen und Straßburg, durch seine Commissarien, eine ernstliche Aufsicht zu haben, daß an diesen Orten kein verbotenes Geld ausgegeben würde. Es wäre daher der Kayser, durch eine Abschickung und Schreiben, nochmals zu ersuchen, seine Commissarien an diese Orte mit dem ehesten zu verordnen, die Steigerung und alles dem Münzedickte zuwiderlaufende mit ernstlicher Strafe abzuschaffen, und zum erstenmal alles fremde, böse und verbotene Geld zusammen zu bringen, in Tiegel zu werfen, und einem jeden seinen Klumpen wieder zuzustellen. Zugleich aber möchte der Kayser dabey verrufen lassen, daß die Einführung der bösen Münze, in den nächsten Messen, mit der Confiskation, und sonst nach Ungnaden bestraft werden sollte;

die-

J. Chr. 1584 diejenigen ausgenommen, welche die nach den Messen mitgebrachten bösen Münzen sogleich der Obrigkeit eines jeden Ortes anzeigten, und selbige zum einschmelzen selbst übergäben. 2) Sollte kein Stand dieser drey Kreise in sein Land oder Gebiet böse und verbotene Münze einführen lassen, und deshalb auf den Gränzen, bey seinen Zöllen und Mauthen, gute Obacht haben. Würde nun einer, ohne vorhergegangene Warnung, ergriffen, so sollte sein böses Geld, ihm zur Warnung, in Tiegel geworfen, und der zusammengeschmolzene Klumpe ihm wieder gegeben, zum andernmal aber dem Verbrecher alles sein böses Geld ohne Nachlaß confiscirt werden. 3) Sollten und wollten die Fürsten und Stände dieser drey Kreise gegen diejenigen ihrer Mitstände, welche mit der Exekution der K. M. O. und besonders der vorstehenden Artickel, säumig seyn würden, mit der Strafe verfahren, und darunter keinen Stand verschonen. Man wolle auch allen möglichen Fleiß anwenden, sich aller bösen Münzen zu entledigen, welches auch um so leichter würde geschehen können, wofern der Erz H. Ferdinand, wie man hoffe, mit diesen Kreisen, der Exekution halber, eine gleichförmige Correspondenz halten würde. Es solle daher der Schwäbische Kreis auf seiner ersten Kreisversammlung verfügen, daß an allen Orten, mit Hintansetzung aller Ungelegenheit, eine durchgängige gleiche Exekution angeordnet, vorgenommen und fortgesetzt werde.

Ferner sollten auch 4) die Fürsten und Stände der drey Kreise fleißig und ernstlich dahin sehen, daß kein gutes Geld aus dem Reiche ausgeführt würde, weshalb besonders die Fürsten und Stände, welche an den Gränzen wohnten, als

Bayern

Bayern gegen Tyrol, Salzburg gegen Kärnthen und Italien, und der Schwäbische Kreis gegen die Schweitz, dahin sehen sollten, daß man an diesen Orten kein gemünztes oder ungemünztes Silber aus dem Reiche paßiren liesse, sondern die, so dawider handelten, mit Confiskation des Silbers und Geldes gestraft würden. 5) Sollte man hinführo kein Packgut, noch Boten ohne eine Fede oder Urkund von der Obrigkeit desjenigen, dem das Gut zugehörte, paßiren lassen, nach welcher der Absender an Eides statt angelobt hätte, daß er weder gemünztes, noch ungemünztes Silber eingeschlagen habe, oder durchführe. Wofern auch etwa die Obrigkeit einigen Verdacht hätte, so solle ihr, ungeachtet der vorgezeigten Fede, frey stehen, die Packgüter zu eröfnen und durchzusuchen, auch nach Befinden des Verbrechens mit der obgedachten Exekution zu verfahren. 6) Sollte man auch an allen Orten auf diejenigen, die ein Gewerbe mit der Münze trieben, fleißige Obacht haben, und Keinen ungestraft lassen; weshalb besonders die grossen Handelsstädte zu ermahnen wären. Ingleichen sollte 7) das Aufwechseln der guten gegen die geringere und böse Münze, es geschähe dann zum Einschmelzen und auf Befehl der ordentlichen Obrigkeit, ernstlich verboten seyn, und die Verbrecher sollten bestraft werden. Auch sollte 8) das Münzen der halben Batzen und Dreykreutzerstücke an allen Orten, in den drey Kreisen, bis auf der Fürsten und Stände neue Erlaubniß, eingestellt werden. J. Chr. 1584

Weil hiernächst 9) dem Kayser, aus den Probationsabschieden der drey Kreise, seit etlichen Jahren her, wohl bewußt sey, wie gräßlich und grob etliche Stände des Oberrheinischen

J. Chr. 1584 Kreises, als z. E. die Pfalzgrafen Reichard und und Georg Hans, die Bischöfe von Straßburg, Speyer und Worms u. a. m. ihre Münzfreiheit, mit Ausprägung der bösen halben Batzen und der Pfenningmünze, überschritten, auch zum Theil, den R. O. zuwider, ihren Münzstand an Andere verliehen hätten; so wäre der Kayser zu bitten, daß diese Münzstände, wegen ihrer notorischen Uebertretung, ohne einen förmlichen Proceß mit der Privirung ihrer Münzfreyheit bestraft, und durch Mandate, vermöge der R. O., dahin angehalten werden möchten, solche schändliche Münze, ohne Schaden der Stände und Unterthanen dieser Kreise, an sich zu wechseln. Insonderheit aber möchten die Münzmeister selbst, nebst ihren Gesellen, an allen Orten eingezogen, und an Leib und Leben gestraft, auch in denselben Kreisen diejenigen Stände, die nicht eigene Bergwerke haben, angehalten werden, ihr Silber allein in den dazu verordneten Kreis-Münzstädten vermünzen zu lassen; übrigens aber sollten solche falsche Münzen überall in den drey Kreisen verrufen und verboten seyn. Ausserdem wäre 10) der Erz H. Ferdinand nochmals zu bitten, daß Er sich die Correspondenz mit den drey Kreisen gefallen, und die Exekution, neben ihnen fortgehen lassen möchte. Ingleichen habe man den H. Wilhelm von Bayern zu ersuchen, Er möchte mit den Erzherzogen Ferdinand und Carl, wegen ihrer nahen Verwandtschaft, handeln, daß Sie die Ausführung des guten Silbers, und die Einführung des bösen Geldes, überall in ihren Erblanden ernstlich verhüteten, auf die Verbrecher fleißig Acht gäben, und Keinen derselben ungestraft liessen; dann dadurch würden ihre gute Münzen, die Sie

jähr-

jährlich in grossen Summen schlagen liessen, im H. R. erhalten werden. J. Chr. 1584

Endlich hoften 11) die Gesandten, daß die Fürsten und Stände der mehrgedachten drey Kreise sich dieses ihr Bedenken würden gefallen lassen, und solches unverweilt zur würklichen Exekution bringen, indem Sie ohnehin, vor Andern, über die Exekution der M. O. bisher fest gehalten, und darüber, mit ihren Unterthanen, nicht geringen Schaden gelitten hätten. Dann itzo wäre vornemlich zu bedenken, daß das lang gedrohete Verderben, welches man aus der mangelhaften Exekution der M. O. und Edickte zu erwarten gehabt, nunmehro das ganze Reich treffen würde, und daher die Fürsten und Stände der drey Kreise nöthige, das vor Augen schwebende äusserste Verderben von Sich und ihren Unterthanen abzuwenden, welches nicht anders, als durch eine ernstliche und ungesäumte Exekution geschehen könnte. Uebrigens würde nun auch hiedurch die vermeinte Beschuldigung der Fürsten und Stände des Oberrheinischen Kreises, womit Sie letzthin, in ihrem Schreiben an den Kayser, die drey Kreise belegt hätten, genugsam abgelehnt. Es wäre aber noch dem Kayser zu berichten, daß der gröβte Schaden, mit Ausführungen der guten R. Münzen, von den Rheinischen Orten aus, in die Niederlande geschehen sey, als in welche aus jenen, seit vier oder oder fünf Jahren her, viele Millionen zum Bruch gebracht worden, welchem die Rheinischen Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte, an ihren Zöllen, Mauthen und Päſſen, zeitig hätten vorbeugen können, wenn man dagegen eine ernstliche Exekution gehalten, und hätte halten wollen; da hingegen in dieser Zeit bey weitem

J. Chr. 1584 nicht solche Summen nach Italien wären ausgeführt worden, wie dafür gehalten werden wolle. Zuletzt wäre auch noch der Kayser zu bitten, in den Burgundischen und Oesterreichischen Erbländern, wie auch in den andern R. Kreisen ernstlich zu verfügen, daß Alle und jede, bey Vermeidung der in den R. A. und O. gedroheten Strafen, sich nach des H. R. M. O. und Edickten richten sollten. Die Salzburgischen Gesandten wiederholten übrigens, auch diß mal, wie bey den vorigen Zusammenkünften, ihre gewönliche Protestationen [b]).

Nach geendigtem Deputationstage statteten die auf demselben gewesenen Marggräflich Brandenburgischen Räthe und Gesandten, Christof von Seckendorf und Andreas Frobenius, an

v. 7 Jul. st. vet. die Marggräfliche Regierung einen umständlichen Bericht ab, was auf diesem Tage abgehandelt worden. Aus demselben ist nun noch anzuführen, daß die Brandenburgischen Gesandten, noch vor Eröfnung des Conventes, mit den

28 Jun. Bambergischen eine vorläufige Conferenz gehalten, und sich dabey über das, vom Oberrheinischen Kreise, an den Kayser, unter dem 5. May d. J., erlassene Schreiben gar sehr beschwert haben, weil darinn den drey Oberländischen Kreisen Schuld gegeben worden, als wären Sie Ursache, daß die verbotenen bösen Münzsorten in das Reich eingeschleift, und dagegen die guten Münzen aus dem Reiche geführt würden. Wenn nun ja solches geschehen wäre; so rühre es von den Städten und ihren Handelsleuten her, mithin nöthig seyn würde, daß Sie und die Bambergischen Gesandten mit den Gesandten der Fürsten und Stände der beiden andern

b) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 104. p. 302 - 306.

dern Kreise, Bayern und Schwaben, darüber sprächen, wie solchem zu begegnen wäre, da diese Dinge am meisten in den vornehmsten Handelsstädten der drey Kreise, als Augspurg, Ulm und Nürnberg vorgegangen seyn möchten. Die Bambergischen Gesandten erwiederten hierauf, daß ihr Herr, der Bischof, in langer Zeit, keine Münze hätte schlagen lassen, und also solcher Bezüchtigung halber entschuldiget seyn werde. Es wäre Ihnen zwar nicht zuwider, daß mit den andern Fürsten und Ständen des Fränkischen und Bayerischen Kreises von der Sache gesprochen würde; allein Sie müßten anzeigen, daß der Schwäbische Kreis an dieser Zusammenkunft vornemlich Ursache sey. Wenn es also zur Proposition käme, würde man vielleicht Gelegenheit finden, aus dessen vorzubringenden Beschwerden ein weiteres zu bedenken, und also auch das disseitige Gesuch anbringen können; mithin Sie für rathsam hielten, solches vorerst einzustellen. Die Brandenburgischen Gesandten liessen sich solches gefallen, und man berathschlagte sich hierauf, mit Zuziehung der Nürnbergischen Gesandten, was vorzunehmen seyn möchte; worauf die Bambergischen Gesandten äusserten, daß man sich aus den ergangenen Schreiben erinnern würde, was diesen Deputationstag veranlasset habe. Ihr Herr hätte nichts lieber gesehen, als daß solches auf den künftigen Probationstag, oder auf eine andere gelegenere Zeit wäre verschoben worden, weil die Sache wichtig sey, und auch andere Fränkische Stände deswegen müßten gehört, und mit ihrem Vorwissen und Willen, von der Sache gehandelt werden. Es wolle also bedenklich seyn, itzo was endliches und schließliches zu handeln; worauf man

J. Chr. 1584

J. Chr. 1584 die weitere Berathschlagung bis auf den folgenden Morgen aussetzte.

29 Jun. Als nun die Deputirten des Fränkischen Kreises den andern Morgen, früh um 6 Uhr, wieder zusammen kamen, wiederholten die Bambergischen ihre gestrige Meinung, daß nemlich nichts schließliches zu handlen sey. Allein die Brandenburgischen erwiederten, daß ihrem Herrn und dessen Regierung die den drey Kreisen zur Last gelegte Beschuldigung, wegen Einschleifung der bösen und Ausführung der guten Münze, sehr beschwerlich vorkomme, und man solche nicht auf denselben liegen lassen könne, besonders ihres Fürstens und Herrn wegen, als welcher sich bisher, als ein gehorsamer Stand und Fürst des H. R. Münzedickte gemäß verhalten hätte, weshalb Sie sich auf die Probationstage bezogen. Ingleichen habe ihr Herr die bey seinen Unterthanen eingeschlichenen bösen Münzen einwechseln, und mit grossem Verluste in Tiegel werfen lassen; mithin wolle es nöthig seyn, daß, weil dieses Werk auf der Exekution stünde, davon geredet würde, wie das Münzedickt zu handhaben wäre. Sie, die Brandenburgischen Gesandten, sahen keine andere Wege, als daß man hin und wieder im Reiche eine gute Aufsicht auf die Aufwechsler, und diejenigen, welche die Münze im Reiche verschleift hätten, verfüge, und sie zur Strafe ziehe. Weil übrigens der Schwäbische Kreis diese Zusammenkunft veranlaßt hätte, und vielleicht, bey Vorbringung seiner Beschwerden, mehrere Nachricht geben könnte; so sollte Ihnen nicht zuwider seyn, noch ferner auf Mittel zu denken, was man noch weiter vornehmen könnte. Da aber dem Fränkischen Kreise der Vorzug und das Direktorium gebüh-

re;

re; so wolle bedenklich fallen, dem Schwäbi- J. Chr.
schen Kreise soviel einzuräumen; deswegen sol- 1584
ches mit einer Protestation geschehen müßte, wenn man das Bedenken dieses Kreises anhören wollte, und daher mit demselben zu vergleichen wäre, wie der Vortrag durch Bamberg anzubringen sey. Hierauf gaben auch die Nürnbergischen Gesandten ihr Bedenken dahin: es sey eine schlechte Hofnung vorhanden, daß man auf diesem Convente etwas fruchtbarliches ausrichten werde, weil nichts zum Nachtheil der andern Stände verordnet werden könnte, und die andern Fränkischen Kreisstände darüber nicht wären gehöret worden. Indessen sey es Ihnen nicht zuwider, den Schwäbischen Kreis, nach vorgängiger gewönlichen Protestation, zu vernehmen, was für Beschwerden und Mängel derselbe insbesondere anzubringen, und was er für Mittel zu deren Abstellung, anzuzeigen hätte.

Ferner ist auch noch in dieser Relation enthalten, daß Niemand wegen Costnitz und Oesterreich erschienen sey, der Erz H. Ferdinand aber von Inspruck, durch einen Courier, ein Schreiben an die Costnitzischen und Würtenbergischen Gesandten überschickt hätte, welches von den letztern verlesen worden. Wegen der Handlung aber und des Schlusses auf diesem Deputationstage beziehen sich die Brandenburgischen Gesandten auf den beygelegten Abschied, und melden noch ausserdem, daß man ein Schreiben an die Erzherzoge Ferdinand und Carl erlassen, und Sie ersucht habe, mit den Ständen der drey Kreise eine gute Correspondenz zu halten. Ingleichen habe man sich über ein Schreiben an den Kayser verglichen, und beschlossen, dasselbe nebst dem Abschiede, durch den D. Meyer zu

J. Chr. 1584 Augspurg, auf Kosten der drey Kreise, an den Kayser abzuschicken, und um eine schleunige Antwort sollicitiren zu lassen, damit sie nicht in die Länge verschoben werden möchte, weil die höchste Gefahr am Verzuge liege, wenn man nicht bey Zeiten diesem Uebel vorkäme. Endlich legen Sie auch noch Abschriften von andern, von den Würtenbergischen Gesandten eingegebenen Schriften bey, als ein Schreiben der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck an den Rath zu Augspurg und dessen darauf gegebene Antwort, ferner ein Schreiben der Stadt Ulm an den H. von Würtenberg, des Innhaltes, daß rings um sie keine andere Gelder, als Philippsthaler im Gange seyen, nebst einem Berichte der Weinschreiber zu Ulm, und endlich die Beschwerden der Städte Ueberlingen, Lindau und Consorten. Uebrigens aber wären Ihnen ihre Zehrungskosten wieder vergütet worden c).

6. Aug. st. vet. m. Aug. Auf dem hernach zu Nürnberg gehaltenem Fränkischen Kreistage brachten, laut des Abschiedes, die Verordneten des Ausschusses in Vorschlag: ob nicht künftig die Kosten, welche bisher auf die Probationstage, die Nachgeordneten und Kriegsräthe gegangen, enger eingezogen, und mit den Probierständen eine Veränderung und Umwechslung vorgenommen werden könnte? Nach reifer Berathschlagung aber fanden die Gesandten beides nicht thunlich und bedenklich. Dann vermöge der R. M. O. vom J. 1559. sollten in jedem Jahr besonders zwey Probationstage gehalten werden. Und obgleich nachher einige Fürsten und Stände dafür gehalten, daß dergleichen Münzsachen füglich mit einem Probiertage ausgerichtet werden könnten, weil solche Aenderung

c) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 105. p. 307 - 309.

derung vom Kayser, im Münzedickte, den J. Chr.
Fürsten und Ständen, zu fernerm Nachden- 1584
ken sey heimgestellt worden; so habe man doch, auf dem, im vorigen J. 1583., zu Regenspurg gehaltenem Probationstage der drey Kreise, sich solches nicht anmassen wollen, sondern dafür gehalten, daß solche Veränderung ein gemeines Werk sey, und mit Vorwissen und gutem Willen des Kayserś und aller zehen Kreise geschehen müßte; mithin es auch die Fürsten und Stände der drey Kreise bey der Verordnung der R. M. O. hätten bleiben lassen, obgleich solche Einziehung der Probationstage, zu Ersparung der Kosten, der bequemste Weg sey. Und so wollten auch die Gesandten, in Ansehung der Bestimmung gewisser Diäten für die Verordneten zu den Probiertagen, und der Umwechslung halber aus allerhand beweglichen Ursachen, ohne Vorwissen ihrer Fürsten, Herren und Obern, für dißmal nichts neues verordnen.

Soviel hiernächst die, auf dem vorgedachten Augspurgischen Deputationstage der drey Kreise, geschehene Vergleichung belange, wie künftig die vormals publicirte und verbesserte Exekutionsordnung über das Münzedickt besser gehandhabet und ins Werk gerichtet werden könnte; so hätten zwar die Fürsten und Stände dieses Kreises nichts lieber gesehen, als daß dieselbe, sogleich auf dem itzigen Kreistage hätte berathschlaget, verglichen und zur Vollziehung gebracht werden können. Allein man habe sich erinnert, daß der Kayser in dem gedachten Deputationsabschiede der drey Kreise, mündlich und schriftlich sey ersucht worden, der Exekution, mittelst Verordnung seiner Commissarien, den Anfang zu machen. Nun hätten zwar die Fürsten und

J. Chr. 1584 Stände des Kreises gehoft, daß die Kayserliche Resolution, noch vor dem angesetzten Kreistage, oder doch während demselben einlaufen würde, welches aber nicht erfolget sey. Und da auch ohnehin in dieser Handlung nicht viel vor der Frankfurter Messe zu verrichten gewesen; so habe man Bedenken gehabt, in dieser Sache, ohne vorgängige Erklärung des Kayſers, etwas gewisses zu beschliessen, sondern dafür gehalten, vor allen Dingen die Kayserliche Resolution abzuwarten. Es möchten sich also die Ausschreibenden Fürsten des Kreises über einen andern geraumen Kreistag vergleichen, damit man die Gesandten mit zeitiger und nöthiger Instrucktion abfertigen könnte d).

20 Aug. n. k. Diese erst erwähnte und bisher erwartete Resolution ertheilte bald darauf der Kayser zu Prag dem, von den drey Kreisen, abgeschickten D. Meyer. In derselben bezeugt Er: 1) sein Wohlgefallen über die, auf dem Deputationstage der drey Kreise zu Augspurg, von neuem beschlossene stife Handhabung und Vollziehung der R. M. O., und ermahnt die Kreise, darinn fortzufahren, und sich durch Anderer ihren Ungehorsam nicht abwendig und verdrossen machen zu lassen, als wozu Er auch noch unlängst alle Kreise, durch besondere Reskripte, ermahnt hätte. Was aber 2) das Gutachten und Begehren, wegen Beschickung der Messen und Märkte, durch seine Commissarien, betreffe, so habe Er und sein Herr Vater solches zwar jederzeit für rathsam und nöthig gahalten, und Er wäre nicht abgeneigt, solche Absendung zu der itzo bevorstehenden Frankfurter und andern benannten Messen vorzunehmen. Allein es sey den Kreisen bekannt, was

d) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 106. p. 309 - 311.

was darüber weiland dem K. Maximilian II. und J. Chr.
den Churfürsten begegnet sey, und wie ungehor- 1584
sam sich dißfalls nicht allein die erwähnten Städte bezeigt, sondern wie auch hernach die andern Freye- und Reichs-Städte insgesammt solches für eine besondere Neuerung und unleidliche Beschwerde angezogen, und auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576., bey den R. Ständen soviel zuwegen gebracht hätten, daß man daselbst, von Verordnung dergleichen Commißionen nichts habe verabschieden wollen *). Mithin könnten die Kreise leicht ermessen, was für einen Gehorsam Er zu erwarten hätte, und was Er ausrichten würde, wenn Er itzo wiederum seine Commissarien abschicken wollte. Indessen wolle Er diese gutherzige Erinnerung der drey Kreise mit den Churfürsten kommuniciren, und alsdann dasjenige vornehmen, was Sie am besten und thunlichsten befinden würden.

Hiernächst und 3) hätten den Kayser die Klagen der drey Kreise, über die bösen Münzen der Rheinischen Stände, und die Ausführung der guten R. Sorten nicht wenig befremdet, weil gleichwol Etliche derselben, welche hiebevor der geringen Münzen halber beschuldiget worden, sich, auf seinen Verweis und Ermahnung, dergestalt entschuldiget und erboten hätten, daß Er dergleichen Klagen nicht ferner vermuthet habe. Er wolle aber nicht ermangeln, dem Oberrheinischen und andern Kreisen ferner ernstlich zu befehlen, sich insgemein dem Münzedickte gemäß zu verhalten, das gewinnsüchtige Münzen bey ihren Kreisständen einzustellen, und auf den Zöllen, Mauthen, Pässen und Gränz-

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 108. *coll.* p. 144. sq.

J. Chr. 1584 Gränzörtern eine fleißige Aufsicht auf die Ausführung der guten Münzsorten zu haben. Ingleichen wolle Er auf allen Fall seinem Fiskal am K. G. den Befehl geben, gegen diejenigen, welche wider solche Ermahnung und Befehl, mit dem verbotenen Münzen ungehorsam fortführen, ohne alle Rücksicht zu verfahren. Endlich 4) die Kayserlichen und seiner Vetter Erbländer betreffend, so wüßten die drey Kreise, was es für eine Beschaffenheit mit den angränzenden Königreichen, und besonders mit Ungarn, habe, und daß man wenigstens wegen des Ochsenhandels und unvermeidlichen Fleischkaufes ein übriges thun müsse. Indessen wolle Er nicht allein in seinen Ländern und Handelsstädten, sowohl wegen der Einführung und Steigerung der bösen, als auch Ausführung der guten Münzen, die niemanden schädlicher sey, als Ihm selbst, das nöthige verordnen, sondern auch seine Vetter, die beiden andern Erzherzoge, daran erinnern, in Hofnung, daß Sie sich darnach bezeigen würden, und die drey mehrgedachten Kreise, mit seiner Verordnung wohl zufrieden seyn würden [e]).

Diese Kayserliche Resolution wurde den drey Kreisen auf ihrem, in diesem Jahr zu Regenspurg gehaltenem Münz-Probationstage überliefert. Zu welcher Zeit derselbe eigentlich gehalten, und was auf demselben tracktirt und beschlossen worden, ist mir zwar nicht bekannt, weil dessen Abschied, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gekommen ist. Daß aber noch in diesem Jahr ein Probationstag der drey im Münzwesen correspondirenden Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, zu Regenspurg würklich gewesen sey, erhellet aus einem an das Licht ge-

e) Hirsch, l. c., T. II. n. 107. p. 311. sq.

gestellten Auezuge des Abschiedes von einem, in d. J., zu Ulm gehaltenem Probationstage des Schwäbischen Kreises. Auf diesem wurde nun auch die Kaiserliche Resolution verlesen, und über den obgedachten Augspurgischen Münz-Deputationstags-Abschied d. J., Punkt für Punkt, berathschlaget, auch folgendes verabschiedet und beschlossen. Es scheine bey dem ersten Punkt, wegen gebetener Abschickung der Kayserlichen Commissarien nach Linz, Frankfurt, Nördlingen und Straßburg, daß der Kayser dieses Werk nicht in dem Verstande, wie es die drey Kreise gemeint hätten, angesehen habe, sondern, daß es Ihm vielleicht anders sey vorgebracht worden. Man hielt also für nöthig, dem Kayser deshalb eine fernere Erläuterung zu thun, was eigentlich die Meinung und das Suchen der drey Kreise sey. In Ansehung der folgenden Punkte, vom dritten bis zum eilften, ließ man es lediglich bey den zu Augspurg, auf dem Münz-Deputationstage, gemachten Schlüssen bewenden, und sollten die beiden ausschreibenden Kreisfürsten, im Namen der gesammten Kreisstände, an den ErzH. Ferdinand für seine günstige Erklärung, ein Danksagungsschreiben abgehen lassen, auch Ihm eine Abschrift von dem itzigen Münz-Abschiede überschicken; wie Sie dann auch dergleichen Abschrift den Fränkischen und Bayerischen Kreisen zusenden sollten. Damit auch der itzige und der letztere Augspurgische Deputationsabschied desto besser und fruchtbarlicher gehalten und gehandhabet werden möchten, so sollten die Eidgenossen und die Stadt Costnitz, durch eine eigene Abschickung ersucht werden, mit dem Kreise eine gute Correspondenz zu halten. Zu solcher

16. Oct. 1584

Ab-

J. Chr. 1584 Absendung wurden nun der Cardinal und Bischof von Costnitz und die Stadt Ueberlingen verordnet, und Ihnen ein Creditiv ausgefertiget, welche dann von ihrer Verrichtung an die Würtenbergische Kanzley berichten sollten, die es hernach an die zugeordneten Stände könnte gelangen lassen f).

Der Cardinal-Bischof von Costnitz und die Stadt Ueberlingen schickten also ihre Gesandten auf die, von den Eidgenossen, zu Baden im Ergow gehaltene Tagesatzung, und liessen Ihnen, nach überreichtem Creditive, laut des vorhandenen Abschiedes, vortragen, daß der Kayser und die R. Stände, auf dem letztern, im J. 1582., zu Augspurg gehaltenen R. Tage, unter andern R. Beschwerden, befunden hätten, was man für einen undeutlichen und landverderblichen Betrug im Münzwesen, wider die R. M. O. und alle darauf erfolgte Mandate und Edickte, mittelst Aufwechseln, Zerbrechen, Steigern und Einführen der geringen ausländischen Münzen, zum Verderben der Unterthanen, und zum Schaden, auch zur Niederlage aller Commercien, hin und wieder im Reiche getrieben habe. Dadurch sey der Kayser bewogen worden, nicht allein selbst allerhand ernstliche Mittel vorzunehmen, durch welche solchem Ungehorsam und Beschwerden abgeholfen werden möchte; sondern Er habe auch den sämtlichen R. Kreisen, und also auch dem Schwäbischen, befohlen, sich nach geendigtem R. Tage zu versammeln, und darauf zu denken, wie diesem Unheil, durch eine gleichmässige Handhabung der R. M. O., wo nicht gänzlich, doch zum Theil abgeholfen, und also das endliche Verderben des gemeinen Mannes ver-

25 Nov. u. ff. st. vet. 1. Dec. st. vet.

f) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 108. p. 312 - 315.

verhütet werden möchte. Der Schwäbische Kreis habe hierauf dieses Werk, in Betracht seiner Wichtigkeit und Nothwendigkeit, vorgenommen, und es, mit Zuziehung des Fränkischen und Bayerischen Kreises, auf einem Deputationstage zu Augspurg, in Berathschlagung gezogen, auf welchem man sich über etliche Artickel verglichen hätte, die hernach auf dem jüngst gehaltenen Schwäbischen Kreistage, von den sämmtlichen Kreisständen einhellig wären genehmiget und beschlossen worden, selbige würklich zu vollziehen. J. Chr. 1584

Bey solcher Berathschlagung sey aber bedacht worden, daß es dem Schwäbischen Kreise nicht allein beschwerlich, sondern auch fast unmöglich seyn würde, solche Punkte und Mittel ins Werk zu richten, wofern nicht die benachbarten und angränzenden Länder und Herrschaften mit ihnen, den Schwäbischen Kreisständen, gleichfalls eine gute Correspondenz und würkliche Gleichheit anstellen und halten würden. Da nun das Schweitzerland allenthalben an den Kreis gränze, und die beiderseitigen Unterthanen, durch Kaufen, Verkaufen und andere Commercien, täglich und nothwendig, mit einander zu handthieren hätten; so habe der Schwäbische Kreis nicht unterlassen wollen, von dieser seiner Vergleichung und Verabschiedung den Eidgenossen Nachricht zu geben, und Ihnen eine Abschrift davon zuzustellen. Sie wollten also dieselben ersuchen, solche Vergleichung ebenfalls anzunehmen, und ins Werk zu richten, und zwar um so mehr, weil offenbar vor Augen liege, daß, wofern solchem Unheil nicht abgeholfen würde, solches zu täglicher Vermehrung des Schadens der Schweitzer-Landschaften, Abbruch der

Vicktu-

J. Chr. 1584 Victualien und Commercien, und zum endlichen Verderben der Unterthanen nothwendig gereichen müßte. Dagegen aber und wenn eine durchgängige Gleichheit und scharfe Aufsicht auf dergleichen betrügliche Verfälscher, Verführer und Aufwechsler der Münzen gehalten würde; so würde daraus den Eidgenossen, ihren Unterthanen und jedermann der beste Nutzen, und das Aufnehmen aller Handthierungen und Gewerbe nicht nur zuwachsen, sondern es würde auch der Schwäbische Kreis, solches jederzeit um die Eidgenossenschaft nachbarlich zu verdienen, bereit und willig seyn.

Auf diesen Antrag liessen zwar die Eidgenössischen Gesandten, durch einige aus ihrem Mittel, nemlich die von Zürch, Lucern, Glarus und Schafhausen, den Deputirten des Schwäbischen Kreises, für ihre angebotene gute Nachbarschaft und freundliche Vereinigung im Münzwerke danken. Allein Sie äusserten zugleich, daß in den übergebenen Artickeln etliche wären, welche, wenn sie streng, wie der Schwäbische Kreis Willens sey, vollzogen werden sollten, Ihnen allerhand Bedenken machten. Insonderheit nemlich, daß kein gutes Geld aus dem Reiche verführt werden, und die an den Gränzen wohnenden Stände, als z. E. der Schwäbische Kreis gegen die Schweitz u. s. w., dahin sehen sollten, daß kein gemünztes und ungemünztes Silber aus dem Reiche geführt, und keine fremde Münzen in das Reich gelassen, sondern dieselben in den Tiegel geworfen, und wohl gar confiscirt werden sollten. Es würde aber Ihnen sehr beschwerlich seyn, wenn man nicht allein kein Silber aus dem Reiche Ihnen zuführen, sondern auch die Ihrigen, im Handel und Wandel

ihre Münze ins Reich nicht bringen dürften, J. Chr.
weil nemlich selbige sonst weggenommen, in Tie- 1584
gel geworfen und wohl gar confiscirt werden sollte. Ausserdem hätten Sie einen grossen und starken Viehkauf und Fleischhandel mit den Ungarn. Wenn man nun daselbst, der Münzen halber, kein übriges thun wollte; so könnten Sie nicht einsehen, was dadurch für eine leidliche Gleichheit und freundliche Vereinigung erfolgen, oder beharrlich und beständig angerichtet werden möchte. Und da Sie auch von ihren Herren und Obern, dieser Sachen halber, keinen Befehl dißmal hätten; so wollten Sie es in ihren Abschied nehmen, und ihren Herren anzeigen, welche alsdann dem Schwäbischen Kreise eine Antwort zuschicken würden, wie Sie sich, ihres Orts, verhalten wollten, womit die Schwäbischen Kreisstände hoffentlich wohl zufrieden seyn würden. Bis dahin aber möchte der Schwäbische Kreis die Exekution seines Abschiedes einstellen, welches Sie nachbarlich verschulden wollten. Mit diesem Bescheide begnügten sich auch die Gesandten des Schwäbischen Kreises, und baten nur um die Beförderung der Eidgenoßischen Antwort, weil vielleicht bald wieder ein Kreistag seyn würde g).

Zuletzt ist bey dieser Materie auch noch des, vom Westfälischen Kreise h), zu Cöln gehaltenen Münz-Probationstages zu gedenken. Laut m. Oct.
des davon vorhandenen Abschiedes wurden: 1) die 9. Oct.
vier vorhandenen Münzbüchsen, nemlich die Lüttichische, Jülichische, Clevische und Stadt Cölnische, eröfnet, die darinn befundenen goldenen

g) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 109. p. 315 - 317.
a) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 526 - 533.

J. Chr. 1584 nen und silbernen Münzsorten von dem General-Kreiswardein aufgezogen, probirt, und des H. R. und des Kreises Münz- und Probier-Ordnungen und Abschieden gemäß befunden. Sie wurden daher wieder verschlossen und versiegelt, den Wardeinen zugestellt, und diese, wie auch die Münzmeister ermahnt, dahin zu sehen, daß bey ihnen keine Nachläßigkeit oder anderer Mangel gespüret würde. Da man auch 2) bisher öfters wahrgenommen hatte, daß die Münzmeister und Wardeine bisweilen theils langsam angekommen, theils wohl gar, ohne oder mit Entschuldigung ausgeblieben waren, und ihre Register, was sie, seit dem vorigen Probationstage, gemünzt, nicht überschickt hatten, wodurch die Gesandten mit vergeblichen Kosten aufgehalten worden; so wurde beschlossen, daß künftig in solchen Fällen die Münzmeister und Wardeine die mittlerweil aufgegangenen Kosten, nebst einem Abtrage, den Gesandten erstatten, und jedesmal zur rechten Zeit, nemlich den 1. May und 1. October ankommen sollten, damit man auf sie nicht warten dürfte. Würde aber Einer oder der Andere, aus erheblichen Ursachen, verhindert, zu erscheinen; so sollten es die Stände, und nicht der Münzmeister oder Wardein, wenn solche Ursachen beweislich wären, bey Zeiten melden, und das vorgedachte Münzregister, welches dem Wardein abzufordern sey, mit übersenden, damit man sich nicht vergeblich aufhalte.

Hiernächst verlas man 3) den vom Oberrheinischen Kreise überschickten Abschied, in welchem von allerhand daselbst befundenen falschen und untauglichen Münzen zwar Erwähnung geschehen, die Sorten aber nicht besonders angeze-

gezeigt worden. Weil man also hieraus die eigentliche Beschaffenheit dieser unrichtigen Münzen nicht abnehmen, und die Unterthanen davor warnen konnte; so sahen die anwesenden Räthe und Gesandten für gut an, wegen eines eigentlichen Verzeichnisses dieser angezogenen falschen Münzsorten, ingleichen deswegen, weil aus seinem Probationsabschiede sich ergebe, daß derselbe nochmals beschlossen habe, jährlich nur einen Probationstag zu halten, an die Oberrheinischen Kreisstände zu schreiben, und Sie um ein eigentliches Verzeichniß der untauglichen Münzsorten zu ersuchen, auch zur Haltung der beiden Probationstage, vermöge der K. Verordnung, zu ermahnen. Ferner und 4) sey bereits auf dem letztern Probationstage vorgekommen, daß im Churrheinischen Kreise ein Münzmeister, ausser dem ordentlichen Probationstage, sey angestellt worden, und daß auch in demselben das Hellermünzen gröblich gemißbraucht würde; deswegen man auch damals, um die Verbesserung dieser Ungebühr, an die vier Rheinischen Churfürsten geschrieben hätte. Allein man vernehme itzo, daß nicht nur solche Mängel, noch zur Zeit, nicht abgeschaft worden, sondern auch seitdem, ausser dem damals angesetzten Chur-Cölnischen Münzmeister, nunmehro daselbst auch ein Wardein, ehe man ihn dem Kreise präsentirt habe, vereidet, gebraucht würde, und endlich daß daselbst das Hellermünzen, zu grossem Nachtheil dieses Bezirks, im vollen Schwange gehe, welches auch die Stadt Neuß misbrauche, und der gemeine Mann damit überhäuft werde. Mithin beschloß man, deswegen nochmals an die vier Rheinischen Churfürsten insgesammt, und an den zu Cöln be- J. Chr. 1584

J. Chr. 1584 sonders zu schreiben. Weil man aber 5) bey der Gelegenheit, in Erfahrung brachte, daß viele eigennützige Leute in der Stadt Cöln seyn sollen, welche die groben goldenen und silbernen Münzsorten, zu ihrem guten Vortheil, in Heller verwechselten; so ergieng an den Rath zu Cöln, Kraft des Abschiedes eine Warnung, auf die gedachten Umwechsler eine fleißige Kundschaft zu legen, und dieselben, im Betretungsfalle, vermöge der R. Constitutionen, zu gebührender Strafe, ohne alle Nachsicht, zu ziehen.

Ferner und 6) wurde den anwesenden Räthen und Gesandten berichtet, daß die vorhin im Kreise zugelassenen Landsorten gemißbraucht, und höher, als die Verordnung gestattete, ausgegeben würden. Um nun hievon jederzeit eine Kenntniß zu haben, und um die etwa vorhandene Ungebühr abstellen zu können, so sollte künftig ein jeder Münzstand, der würklich münzte, auf den Probationstagen Bericht erstatten, wie hoch die verglichenen Landsorten in seinem Lande und Gebiete ausgegeben würden. Es sollte auch ein jeder Fürst und Stand, der würklich münzte, fleißig darauf sehen, daß dergleichen, vermöge der R. G., nur zur Nothdurft seines eigenen Fürstenthumes und Landes, zugelassene Landsorten nicht gemißbraucht, zu häufig geschlagen, und zu unziemlichen Gewinn aus dem Lande geführt würden. 7) Wurde eine von dem Lüttichischen Münzmeister, unterschriebene Certifikation übergeben und abgelesen, worinn derselbe meldete, daß er etliche ihm vorgekommene Portugiesische Kronen mit dem kurzen Kreutze, und Testonen unter des Don Antons Namen und Gepräge probirt und befunden hätte, daß die Kronen nur 19 Karat und

1 Green,

1 Green, die Testonen aber nur acht Pfenning fein gehalten hätten. Ob man nun gleich keine solche Münzsorten bey der Hand hatte, um sie abzeichnen, und die Unterthanen davor warnen zu können; so wurde doch verabschiedet, daß ein jeder Fürst und Stand auf solche Münzsorten fleißig Acht haben, und seine Unterthanen vor denselben warnen solle. Dem General-Kreiswardein aber wurde befohlen, diesen Sorten fleißig nachzuforschen, und wenn er einige bekäme, sie abreissen zu lassen, zu probiren, und in die Jülichische Kanzley zu schicken, damit man sie bekannt machen, und den gemeinen Mann davor warnen könnte. Endlich 8) sollte dieser Abschied, Kraft der im Reiche verabschiedeten Correspondenz, an die nächstgesessenen Kreise überschickt werden. Nachdem nun dieser Abschied bereits war ausgefertiget worden; so brachten die anwesenden Räthe und Gesandten noch in Erfahrung, daß zu Lübeck verschiedene falsche nachgeschlagene Thaler zum Vorschein gekommen, die innwendig ganz von Kupfer, auswendig aber mit Silber stark überzogen wären, wovon man auch etliche Stücke vorzeigte. Da man nun dieselben ganz untauglich und falsch befand; so sah man für gut an, die Unterthanen, durch ein publicirtes Patent, davor zu warnen [i]). J. Chr. 1584

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche waren die vorigen innerlichen Streitigkeiten, durch die, vor vier Jahren, publicirte Konkordienformel [k]), so wenig gänzlich gehemmt und unterdrückt worden, daß sie vielmehr noch immer fortdauerten, und diese Eintrachtsformel Anlaß zu neuen Streitigkeiten gab. Der Churfürst

i) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 130. p. 216 - 218.
k) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 333-353.

J. Chr. 1584 fürst August von Sachsen und die mit Ihm vereinigten Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst ihren Theologen, gaben sich zwar alle Mühe, die Annehmung der Conkordienformel in der ganzen Evangelischen Kirche zu befördern; allein die verschiedenen Arten der Gegner desselben wußten solches hier und da zu hintertreiben. Die vornehmsten und zahlreichsten derselben waren diejenigen Protestanten, welche Zwingli's und Calvins Lehren angenommen hatten, und gemeiniglich unter dem Namen der Sakramentirer von den Lutheranern unterschieden wurden; nunmehro aber sich den Namen der Reformirten deswegen besonders zuzueignen suchten, weil die Lutheraner, ihrer Meinung nach, noch zu vieles aus dem Pabstthume beybehalten hätten, Sie hingegen sich einer ungleich vollkommenern Reformation, oder Reinigung der Lehre rühmen könnten. Diese Protestanten nun, die vornemlich in der Chur-Pfalz und zu Bremen sich festgesetzt hatten, waren fast durchgängig dem Conkordienwerke, wie schon oben gemeldet worden, äusserst zuwider gewesen, und hatten alles versucht, entweder dieses ihnen so nachtheilige Werk gänzlich zu hintertreiben, oder doch wenigstens die Evangelischen Fürsten und Stände, bey denen Sie mit ihren Vorstellungen Eingang finden konnten, von demselben abgeneigt zu machen. Es entzogen sich auch würklich einige derselben, die ihnen Gehör gaben, nach und nach diesem Werke, dem Sie doch im Anfange so günstig gewesen waren.

Nach der Publikation des Conkordienbuches aber brach der Haß dieser sogenannten Reformirten gegen dasselbe in öffentlichen Schriften aus. Sie tadelten die Eintrachtsformel

auf

auf eine bittere und beissende Art; Sie verwarfen J. Chr.
die Art und Weise, wie sie war verfertiget und 1584
zu Stande gebracht worden; Sie suchten ihr al-
lerhand Irrthümer aufzubürden, und selbige zu
widerlegen; Sie schmäheten endlich diese
Schrift, ihre Urheber und alle, die sich
zu derselben bekenneten. Es kamen daher zu (1581.)
Neustadt an der Hardt und zu Bremen ver-
schiedene Schriften wider die Conkordienfor-
mel heraus, die man anderwärts angezeigt findet *),
und unter welchen vornemlich die von dem Cyria-
kus Herdesianus, unter dem Namen Ambro-
sius Wolfs, herausgegebene Historie der Aug-
spurgischen Confeßion zu bemerken ist †), als
in welcher derselbe erweisen will, daß alle Evan-
gelische Fürsten und Stände, nebst ihren Theo-
logen, seit der Reformation, im Grunde Zwing-
lianer und Calviniſten gewesen wären. Auſſer
den Reformirten regten sich auch die Flacianer
wider das Conkordienbuch, und bezeugten ihren
Unwillen wider den ersten Artikel der Conkor-
dienformel, worinn die Flacianische Meinung
von der Erbsünde war widerlegt worden. Und
da insonderheit der dritte Artikel derselben den
Lehren der Römisch-Catholischen Kirche
zuwider ist; so darf man sich um so weniger wun-
dern, daß auch unter den Catholischen Theolo-
gen einige aufgestanden sind, welche wider die

*) Man findet sie angezeigt in Iac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Claſſ. VII. Sect. V. n. 1176. 1178. 1180. & 1186. p. 202 - 204.

†) Sie kam zum erstenmal im J. 1580., und hernach sehr vermehrt im J. 1581., beidesmal zu Neustadt an der Hardt in Quartform heraus; S. *Feuerlin*, l. modo c., P. I. p. 203. sq. n. 1185., wo man den vollständigen Titel dieses Buches findet.

J. Chr. 1584 Conkordienformel geschrieben haben, unter denen besonders der Cardinal Bellarminus zu bemerken ist, welcher dieselbe der Eitelkeit und Großsprecherey, der gröbsten Irrthümer und Ketzereyen, und der unverschämtesten Lügen beschuldiget hat.

Diese viele und heftige Angriffe der Conkordienformel nöthigten nicht nur einige Evangelisch-Lutherische Gottesgelehrten, auf eine gebührende Verantwortung zu denken, sondern bewogen auch die drey Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, welche diese Formel zu Stande gebracht, und in ihrem und anderer Stände Namen hatten ausgehen lassen, die Entwerfung einer Vertheidigungsschrift derselben zu veranstalten. Zu dem Ende wurden von Ihnen drey Theologen, deren Reinigkeit in der Lehre allgemein bekannt war, nemlich von Chur-Pfalz D. Timotheus Kirchner, von Chur-Sachsen D. Nikolaus Selnecker, und von Chur-Brandenburg D. Martin Chemnitz nach Erfurt geschickt, mit dem Auftrage, eine solche Schrift zur Rettung und Vertheidigung des Conkordienbuches, und besonders der Conkordienformel aufzusetzen. Sie (1581) fanden sich auch alle drey gegen Ende des J. 1581. zu Erfurt ein, und unterzogen sich dem ihnen aufgetragenen Geschäfte mit vereinigten Kräften. Sobald Sie auch mit dieser Vertheidigungsschrift, die von dem Orte, da sie verfertiget worden, den Namen des Erfurtischen Buches erhielt, zu Stande gekommen waren, und sie übergeben hatten; so (1582) wurde dieselbe von den drey Churfürsten, nach der unter ihnen vorher genommenen Abrede, ihren übrigen Theologen, zur Prüfung und Beurtheilung, zugestellt. Bald darauf schickte sie der

Chur-

Churfürst von Brandenburg an den Herzog von Mecklenburg, welcher dieselbe auch seinen, besonders den Rostockischen Gottesgelehrten zur Prüfung übergab; wie dann auch dieses sogenannte Erfurtische Buch den Theologen anderer Fürsten und vornehmer Stände, in gleicher Absicht, zugefertiget wurde. Die darüber gemachten Erinnerungen waren von keiner Erheblichkeit; indessen suchte man doch auch das Wenige, was andere Theologen erinnert hatten, bestens zu nutzen. Deswegen kamen die drey Verfasser dieser Schutzschrift, auf Befehl der drey Churfürsten, abermals zu Braunschweig zusammen, sahen die eingelaufenen Bedenken und Censuren durch, änderten und besserten nach denselben ihre Schrift, und brachten zugleich die derselben beyzufügenden übrigen Theile in Richtigkeit. Sie statteten hierauf ihren Bericht davon an die drey Churfürsten ab, und übergaben aufs neue die von ihnen verbesserte Schrift.

J. Chr. 1584

(m. Maio et Iunio 1582.)

(2. Jul. a. e.)

Dieser abermaligen Zusammenkunft der obbenannten drey Theologen zu Braunschweig, und der von ihnen vorzunehmenden Verbesserung und Berichtigung der Apologie der Concordienformel hätte, von Seiten des H. Julius zu Braunschweig, der Helmstedtische Professor der Theologie, D. Tilemannus Heshusius, mit beywohnen, und die Censur der Theologischen Fakultät zu Helmstedt überbringen sollen; allein es begehrten hernach anfangs D. Heshusius, und hierauf auch der H. Julius selbst, daß die Theologen zur Berichtigung der Apologie, zu Helmstedt zusammen kommen sollten, weil Heshusius, wegen Leibesschwachheit, nicht füglich verreisen, und seine Collegen bey diesem Geschäfte nicht wohl entbehren könnte. Man merkte

J. Chr. 1584 aber bald die hierunter verborgenen Absichten der Helmstedtischen Gottesgelehrten, und Sie legten auch bald darauf ihre bisher, noch einiger massen verborgen gehaltene Gesinnungen (1580. 23 Oct.) öffentlich an den Tag. Schon im J. 1580. hatte der D. Hoffmann, als damaliger Dechant der theologischen Fakultät zu Helmstedt, an den D. Chemnitz geschrieben, und sich über die in der Conkordienformel gemachten Veränderungen 7. Nov. a. e.) beschwert, dem aber Chemnitz darauf sogleich (1582.) antwortete. Nunmehro aber, da die drey erwähnten Theologen zu Braunschweig, mit der Verbesserung und Berichtigung der Apologie der Conkordienformel, beschäftiget waren, zeigten sich die Helmstedtischen Theologen als offenbare Feinde der, von den Reformirten unter dem Namen der Ubiquität, angefochtenen, bestrittenen und verworfenen, in der mehrgedachten Formel aber deutlich behaupteten Lehre von der Majestät und Allgegenwart, der erhöheten menschlichen Natur Christi, und beschwerten sich, daß dieselbe der von Ihnen gebilligten und unterschriebenen Formel, heimlicher und versteckter Weise, sey einverleibt worden, und nunmehro, durch die Apologie derselben, weiter vertheidiget und ausgebreitet werden sollte. Sie (11 May 29 Aug. a. e.) bewogen auch den H. Julius, daß Er deswegen sehr harte Schreiben an die Churfürsten zu Pfalz und Sachsen ergehen ließ, worinn Er, aus eben dergleichen Gründen, bittere Klagen über die Verfasser der Conkordienformel und der Apologie derselben führte.

Die drey Churfürsten und der H. Julius verglichen sich also, eine Zusammenkunft ihrer Theologen zu Quedlinburg anzustellen, und auf demselben, in Gegenwart einiger politischen

Räthe,

Räthe, hauptsächlich die streitige Lehre von der Majestät der menschlichen Natur Christi weiter untersuchen zu lassen. Die politischen Räthe, welche den Vorsitz bey diesem Convente hatten, waren von Seiten des Churfürstens von der Pfalz dessen Rath und Kanzler zu Amberg, der l. Georg Härder, von Chur-Sachsen D. Joachim von Beust, von Chur-Brandenburg D. Johann Köppen, und wegen des H. Julius die Aebte Caspar zu Marienthal und Heinrich zu Ringelheim, ferner der Halberstädtische Stiftshauptmann, Heinrich von der Lühe, der Wolfenbüttelsche Kanzler, l. Franz Mutzeltin, der Halberstädtische Hofmeister, Curt von Schwichelt, Otto von Hoym, D. Johann von Uslar, und der Kammer-Sekretär, Wolf Ewerts. Der H. Julius selbst hielt sich, die Zeit des Gespräches über, in der Nähe von Quedlinburg, zu Grüningen auf, um von allem sogleich Nachricht zu erhalten. Was hiernächst die Theologen betrift, welche sich mit einander unterreden sollten, so erschienen von Chur-Pfälzischer Seite die Doktoren Timotheus Kirchner und Wilhelm Zimmermann; von Chur-Sächsischer D. Nikolaus Selnecker, Superintendent zu Leipzig und D. Polykarp Leyser, Superintendent zu Wittenberg; von Chur-Brandenburgischer D. Christof Körner, Superintendent zu Frankfurt an der Oder und D. Martin Chemnitz, Superintendent zu Braunschweig; endlich wegen des H. Julius zu Braunschweig, die drey Professoren der Gottesgelahrheit zu Helmstedt, D. Tilemannus Heshusius, D. Daniel Hoffmann und M. Basilius Sattler, ferner der Hofdechant, Johann Malsius und M. Henning Kolpius. J. Chr. 1584 (m. Jan. 1583.)

Es

J. Chr. 1584 Es war zwar auch der D. Chyträus zu diesem Convente berufen worden; er blieb aber mit Genehmhaltung seiner Fürsten, der Herzoge von Mecklenburg, aus.

Die Punkte, worüber die Helmstedtischen und Herzoglich Braunschweigischen Theologen den Streit erhoben hatten, und man sich unterreden sollte, betrafen: 1) die vorgegebene Veränderung der Konkordienformel bey dem nochmaligen Abdrucke derselben; 2) die unterlassene Benennung der Lehrer, welche die in der Formel widerlegten irrigen Lehren ausgestreuet hätten; 3) die Majestät der erhöheten menschlichen Natur Christi, welche sie unter dem Namen der Ubiquität für ungereimt erklärten; 4) etliche unbequeme Reden in D. Luthers Schriften; 5) die Art zu verfahren, welche man in Religionssachen halten sollte; 6) die abgefaßte Apologie der Konkordienformel; und 7) die Haltung eines allgemeinen Synodus oder Kirchenkonvents. Ueber alle diese Punkte, besonders aber über die Lehre von der Majestät Christi, und vom heiligen Abendmahle wurde, viele Tage lang, mündlich und schriftlich, gestritten; man konnte aber, in Ansehung der meisten, zu keiner Einigkeit kommen. Mithin (31 Jan. a. c.) verglich man sich in dem aufgesetzten Abschiede *), daß man die meisten Punkte, darüber man nicht hatte mit einander einig werden können, den höchsten Regenten anheimstellen, und die fernere Untersuchung und Entscheidung derselben ihrer Einsicht überlassen wolle. Inzwischen aber sollten die beiderseitigen Theologen sich friedlich gegen einander verhalten, die noch streitigen Punkte,

*) Er stehet unter andern auch in Lünigs R. A., T. XV. n. 437. p. 814 - 816.

Punkte, und alles, was in diesem Colloquium vor- J. Chr.
gebracht und protokollirt worden, ingeheim bey 1584
sich, bis zur endlichen Erlaubniß und Erklärung der Herrschaften, behalten, und Keiner deshalb den Andern, auf der Kanzel, in den Schulen, oder bey hohen und niedrigen Standespersonen verunglimpfen, auch sonst sich alles Ausfragens, Scheltens oder Schmähens enthalten. Jedoch sollte Ihnen allerseits frey stehen, mit ihrer hohen Obrigkeit, unter sich und mit ihren Collegen über den *Statum Causſae*, und wie aller gefährlichen Trennung vorgebauet werden möchte, sich zu unterreden; auch, wenn es die unumgängliche Nothdurft erfordern würde, hievon ihr Bekenntniß zu thun, und ihre Unschuld, mit Vorwissen der Obrigkeit zu retten.

Uebrigens siehet man aus dem, von den politischen Räthen und Theologen der drey Churfürsten, an ihre Herren erstattetem gemeinschaftlichen Berichte, daß die Meinung der Herzoglich Braunschweigischen und Helmstedtischen Theologen, bey diesem Colloquium, dahin gegangen sey, daß die Allgegenwart der menschlichen Natur Christi als falsch verworfen, die im Conkordienbuche angezogenen Worte des D. Luthers weggelassen, oder doch als ihrer Meinung nicht zuwider, erklärt, und überhaupt das Conkordienbuch recktificirt und geändert werden sollte, weil es an vielen Orten unrichtig wäre. Es hat also dieses Quedlinburgische Colloquium eben so, wie viele andere dergleichen Zusammenkünfte und Unterredungen, gar nicht den Nutzen gehabt, den man davon erwartet hatte, zufälliger Weise hat es zwar unter andern dazu gedient, daß auf demselben drey gedruckte Exemplare des Conkordienbuches mit dem Geschriebenen (31 Jan. 1583.)

J. Chr. 1584 benen sorgfältig sind verglichen, und hernach als Originale in den Archiven der drey Churfürsten niedergelegt worden; ingleichen daß die Lateinische Uebersetzung der Conkordienformel eine genauere Berichtigung und grössere Vollkommenheit erhalten hat. Hingegen in der Hauptsache hat dieser Convent mehr Schaden als Nutzen gebracht. Dann die Helmstedtischen Theologen, besonders der unruhige D. Hoffmann, ließ hierauf seinen Unwillen gegen die Conkordienformel immer mehr ausbrechen, und gerieth darüber in einen ärgerlichen Schriftwechsel mit den Chur-Sächsischen und Würtenbergischen Theologen †), zur größten Freude der Katholischen und Reformirten. Diese Letztere insonderheit frohlockten am meisten über den schlechten Ausgang dieser Unterhandlung, und liessen ein Paar Jahre hernach die Acten derselben, mit nachtheiligen Anmerkungen *), drucken †).

Da

†) Man findet sie am besten und vollständigsten angezeigt in Sr. Excellenz, des Herrn Geh. Raths von Praun Biblioth. Brunsvico - Luneburg., cap. 18. sect. 3. §. 2. n. 2379 - 2391. p. 463-465. Cf. Rod. *Hospiniani* Concordia discors, cap. 46. & 51. p. m. 404 - 410. & 429 - 434. *Hutteri* Concordia concors, cap. 47. & 52. fol. 319. b. - 325. a. & 354. b. - 364. b. und *Feuerlin*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. V. n. 1255-1279. p. 216 - 220.

*) Unter dem Titel: Bericht von dem *Colloquio* der zu Quedlinburg versammleten Theologen, über den Artickel von der Ubiquität, wie dieselbe in der neuen Conkordienformel und darob zu Erfurt verfasten Apologien gelehrt wird ꝛc.; Neustadt an der Hardt, 1585. 4. Cf. *Biblioth. Brunsv. Luneburg.*, p. 463. n. 2377. sq.

†) Von dem Quedlinburgischen Religionsgespräche kann man, ausser den nachher in der Note l) anzuführ-

Da man nun zu Quedlinburg zu keiner Vergleichung und Einigkeit hatte gelangen können; so wurde, das Jahr darauf, die, von den drey Churfürsten, veranstaltete Vertheidigungsschrift oder Apologie des Concordienbuches, mittelst öffentlichen Druckes, zu Dresden an das Licht gestellt *). Zum ganzen Werke J. Chr. 1584 1584.

führenden Schriften noch besonders bemerken. Fr. Ernst Kettners Kirchen- und Reformations-Historie des Stifts Quedlinburg, cap. 34. p. 249-263. *coll.* p. 42.-47. in den Beylagen, n. 31. Phil. Jul. Rehtmeyers Kirchen-Historie der Stadt Braunschweig, P. III. cap. 8. sect. 8. §. 30. p. 486.-488. *Eiusdem* Braunschweig-Lüneburg. Chronica, P. III. c. 62. p. 1020. und Io. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar. in Histor. ecclesiast., T. II. p. 1557. sq. Joh. Heinr. Balthasars Hist. des Torgischen Buches, 1. Stück, §. 33. & 35. p. 36-38. *passim.* Christ. Tob. *Wideburgii* Progr., quo primi Acad. Iuliae Theologi adversus gravissimas imputationes Relationis de Colloquio Quedlinburg. defenduntur; Helmstadii, 1710. 4. und Fr. Ern. *Kettneri* Vindiciae Relationis etc., in *Miscellan. Lipsiens.*; T. I. Obs. 18. p. 214.-239.

*) Der vollständige Titel der Original-Ausgabe ist: *Apologia* oder Verantwortung deß Christlichen Concordienbuchs, In welcher die ware Christliche Lehre, so im Concordi Buch verfasset, mit gutem Grunde heiliger göttlicher Schrift vertheydiget: die Verkerung aber und Calumnien, so von unruhigen Leuten wider gedachtes Christlich Buch im Druck ausgesprenget, widerlegt werden. Desgleichen ein warhaftige Historia der Augspurgischen Confession in und von der Lehre des heiligen Abendmals, entgegen gesetzt der verfelschten *Historiae* des ertichten *Ambrosii Wolffii*. Jetzundt gefüret und deducirt bis zum 1562. Jare. Gestellet durch etliche hierzu verordnete Theologen, Im Jar : : : 1583. Mit Churf. G. zu Sachsen Be-

J. Chr. 1584 Werke gehören eigentlich vier Theile, denen ein kurzer Vorbericht von der Veranlassung dieser Apologie, und ein Verzeichniß der Kapitel und vornehmsten Punkte, darauf in derselben geantwortet wird, vorgesetzt ist, auf welche dann noch eine gemeine Vorrede auf die ganze Apologie folget, die von den drey Verfassern dieses Werkes, den Docktoren Kirchner, Selnecker und Chemnitz unterschrieben ist. Der erste Theil enthält die besonders so genannte Apologia oder Verantwortung des Conkordienbuches wider der Neustädter und Anhaltischen Theologen Erinnerung, die aus funfzehn Kapiteln besteht; und der zweite Theil begreift die Widerlegung der Entschuldigung der Bremischen Geistlichen, welche zwey Capitel ausmacht: Diese beyde Theile hatte eigentlich der Churpfälzische Gottesgelehrte, D. Timotheus Kirchner, verfertiget, und sie wurden daher auch anfangs einzeln zu Heidelberg gedruckt †). Den dritten Theil aber des ganzen Werkes, welcher die wahrhafte Historie der A. C. wider die oben angeführte Historie derselben des verkappten Ambrosius Wolfs oder Herdesianus *) enthält, hat

Befreihung. Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Dresden, durch Matthes Stöckel, MDLXXXIIII. in Folio.

†) Und zwar in den Jahren 1582. und 1583. in Folio; S. *Feuerlin*, l. c., P. I. p. 204. n. 1187. und Anton in der Gesch. der Concordienformel, P. II. Sect. 7 §. 4. p. 40.

*) Der besondere, vollständige Titel ist: Gründliche Warhaftige *Historia*: Von der Augspurgischen Confeßion, wie die A. 1530. geschrieben, Kayser Carolo übergeben, und von dero verwandten Stenden und zugethanen, im Artickel vom H. Abendmal, je und allwege verstanden, und in öffent-

hatten eigentlich D. Selnecker und D. Chemnitz J. Chr.
ausgearbeitet. Endlich der vierte Theil, der von 1584
Einigen für den dritten gehalten wird, ob er gleich nach dem, der Apologie vorgesetztem Verzeichniß des Innhaltes, in einem besondern Drucke folgen solle, und auch nicht in Exemplaren der Dresdner Original-Ausgabe befindlich ist, enthält den gründlichen Bericht auf das Lästerbuch, oder sogenante Examen des M. Christofs Irenäus, so er, im J. 1581., wider den ersten Artickel des Conkordienbuches, von der Erbsünde ausgesprengt hatte †). Auch dieser Theil hat den D. Kirchner zum Verfasser, und kam eher, als die Dresdner Ausgabe zum Vorschein *).

Diese

öffentlichen Religionshandlungen, erkleret und verteidiget worden: Auch was das Gegenteil je und allweg dawider fürgenommen und attentiret. Item: Von der Concordia, so Anno 1536. zu Wittenberg, von gedachtem Artickel aufgerichtet, Jetzund deducirt biß zum ende deß 1561. Jhars: Wider des gedichten, unauffrichtigen Ambrosii Wolffii gefelschete Historiam, so er davon in die gantze Christenheit außzusprengen, sich vermessentlich unterstanden. Gestellet durch etliche hiezu verordnete Theologen. Gedruckt zu Leipzig, durch Georg Defner, Mit Churf. Sächsischer Freyheit. *Anno MDLXXXIIII.* in Folio. Man hat auch noch eine andere, von dieser unterschiedene, und gleichfalls zu Leipzig im J. 1584. in Folio gedruckte Ausgabe, ferner eine Erfurtische, auch vom J. 1584. in Quart; S. *Feuerlin*, l. c., P. I. p. 205. n. 1192. - 1194. *coll.* n. 1190.

†) Des Irenäus Schrift hat den Titel: Examen des ersten Artickels und des Wirbelgeistes, im neuen Concordienbuche von der Erbsünde; s. l. 1581. 4.

*) Nemlich zu Heidelberg 1583. Fol.; S. *Feuerlin*, l. c., P. I. p. 205. n. 1191.

J. Chr. 1584 Diese Apologie des Konkordienbuches ist zwar nicht, wie die Konkordienformel, von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch ihren Theologen, unterschrieben, noch weniger ist sie unter die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgenommen worden. Allein man kann sie doch immer als eine öffentliche Schrift derselben ansehen, weil sie nicht nur auf Befehl der drey Evangelischen Churfürsten ist verfertiget und publicirt, sondern auch vor ihrer Ausgabe vielen Theologen verschiedener Evangelischen Stände zur Beurtheilung übergeben, und nach dem Gutachten derselben verbessert worden. Sie wurde daher nicht allein in den Chur- und Herzoglich-Sächsischen, sondern auch in verschiedenen andern Evangelischen Ländern der Geistlichkeit bestens empfohlen, und ein Exemplar davon in den Kirchen beygelegt. Man hat ferner dieselbe, wegen ihres Werthes, und ihrer Brauchbarkeit halber, in die Lateinische Sprache übersetzt; wie dann der erste, dritte und der von mir als der vierte Theil angegebene, von dem D. Philipp Marbach sogleich Lateinisch sind übersetzt, und noch vor der Dresdner Original-Ausgabe gedruckt worden †). Den dritten oder von andern sogenannten vierten Theil aber hat der Schwiegersohn des D. Chemnitz, Jacob Gottfried, ein Prediger zu Braunschweig, ins Lateini-

†) Unter folgendem Titel: *Apologia Libri Christianae Concordiae. Refutatio* frivolae *excusationis Bremensium Ecclesiae Ministrorum. Refutatio Examinis* Christoph. *Irenaei*, quod *adversus Cap. I. Libri Christ. Concordiae a. 1581.* edidit. *Interprete* Philippo *Marbachio;* Heydelbergae, *Pars I. et II.* 1583. *Pars III.* 1584. 4.

teinische übersetzt, und zu Leipzig drucken lassen *), welche Ausgabe doch der Teutschen nicht gleich zu achten ist, weil der wahre Sinn derselben, in verschiedenen Stellen, in der Uebersetzung, nicht richtig ausgedruckt worden †). Uebrigens wurde die Apologie der Conkordienformel nach ihrer Publikation, eben so, wie diese selbst, von verschiedenen, besonders den Anhaltischen, Bremischen und Pfalzgräflich-Neustädtischen Theologen, in öffentlichen Schriften, heftig angegriffen, dagegen aber auch von Evangelisch-Lutherischen Gottesgelehrten muthig vertheidiget *). Und besonders wurde, auf Befehl des Churfürstens von Sachsen, zu Leipzig eine Zusammenkunft der Leipziger, Wittenberger und Jenaischen Theologen gehalten, in welcher man die von den Anhaltern, dem Conkordienbuche entgegengesetzte Schrift auf das genaueste prüfte, und zugleich die vom D. Kirchner aufgesetzte Widerlegung derselben genehmigte, die auch bald darauf im öffentlichen Drucke †) erschienen ist ‖). J. Chr. 1458 v. 14. 25. Apr.

*) Unter dem Titel: *Solida* ac vera *Confessionis Augustanae Historia* etc., in *latinam linguam* translata, per Iac. *Godfriedum*; Lipsiae, 1585. 4.

†) S. Val. Ernst Löschers Hist. Motuum, P. I. im Vorberichte, p. 6.

*) Diese Streitschriften sind grösstentheils angeführt vom *Feuerlin*, l. c., P. I. Class. VII. Sect. V. n. 1217. sqq. p. 210. sqq.

†) Unter dem Titel: D. Timoth. *Kirchneri* Beweiß, daß die 42. Argument der Anhaltischen Kirchendiener, so sie wieder das Christlich Concordi Buch, und desselben Apologiam fürbracht, weder Grund noch Bestand haben; Leipzig 1585. 4.

‖) Rod. *Hospiniani* Concordia discors, cap. 37. 40. & 44. sq. p. m. 309. - 325., 349. - 366. 385. - 410.

Leonh.

J. Chr. (1583.) Hier ist auch die beste Gelegenheit der, vom K. Heinrich von Navarra, im vorigen Jahr nach Teutschland, an einige Evangelische Churfürsten und Fürsten geschickten und in das itzige Jahr fortgedauerten Gesandtschaft, die sogar ein Aufsehen am Kayserlichen Hofe gemacht hat, Erwähnung zu thun, weil man sie einiger massen zu den Folgen der Concordienformel rechnen kann. Der damalige gefährliche Zustand des Protestantismus in Frankreich und in den Niederlanden bewog nemlich diesen, in der reformirten Religion damals sehr eifrigen, König, eine Gesandtschaft an die Königin Elisabeth von Engelland, in die vereinigten Niederlande, und an einige Protestantische Teutsche Höfe abzuschicken, um Ihnen eine Religionsvereinigung und nähere Verbindung wider den Römischen Hof und dessen Anhänger, anzutragen. Er gebrauchte hiezu Jacoben von Segur, Herrn von Pardaillan, einen vornehmen Gaskonischen Edelmann, welchem Er Sofreden Calignon, einen jungen gelehrten Mann, beyfügte. Die dem Herrn von Pardaillan ertheilte weitläuftige Instrucktion kan man anderwärts nachlesen *), und Er gieng zu Anfang

Leonh. *Hutteri* Concordia concors, cap. 41. & 44. - 46. p. m. 260. a. - 269. a. & 275. a. - 318. b. Rehtmeyers Kirchen Hist. der St. Braunschweig, P. III. c. 8. Sect. 8. §. 27.-31. p. 480. - 489. und in den Beylagen, n. 88. - 95. p. 325. - 339. Löschers Hist. Mot. P. III. p. 305. sq *Schützii* Vita Chytraei, P. III. p. 53. - 65. & 117. 119. C. A. Saligs Hist. der A. C., P. I. L. IV. c. 2. §. 1. - 8. p. 737-748. und besonders Anton, *l. c.*, P. II. Sect. VII. §. 1 - 6. p. 29. - 47.

*) Bey dem *Schadaeus*, l. *nota* m) cit. das Schreiben des Königs an den Churfürsten von Sachsen stehet in Buders Sammlung ꝛc., p. 122. - 138.

Anfang des Herbstmonats 1583. von Rochelle nach Engelland ab. Nachdem Er daselbst sein Gewerbe ausgerichtet hatte, schifte Er nach Dordrecht über, wo damals ein Landtag gehalten wurde, und tracktirte mit dem Prinzen von Oranien und den Staaten über seinen Auftrag. Er gieng hierauf auch mit dem Calignon, nach Rotterdam, Leiden, Amsterdam und Enkhuysen, wo Er sich einschifte, und mitten im Winter zu Hamburg anlangte, von da aber nach Bremen abgieng. Die beiden Gesandten schrieben hierauf an die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg †), und reiseten zu dem H. Julius nach Wolfenbüttel, mit welchem Sie sich öfters über dieses Religionsgeschäfte unterhielten. Weil aber des Herzogs vornehmster Rath, Johann Motz, dem Begehren der Gesandten nicht sonderlich gewogen war; so schob der Herzog die Sache auf den Churfürsten Johann Georg von Brandenburg und den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, die Er erst zu Rathe ziehen und ihre Meinung erforschen wollte, ehe Er sich über die vorgeschlagenen Punkte deutlicher erklärte. Dieses bewog dann die Königlichen Gesandten, daß Sie selbst an den Churfürsten von Brandenburg, dessen Sohn, den Administrator des Erzstifts Magdeburg, und den Landgrafen Wilhelm schrieben. (init. Sept. 1583.)

Der Churfürst von Brandenburg erkannte nun zwar ganz wohl, daß schwerlich von einem allgemeinen Synodus der A. C. Verwandten und der Reformirten, auf welchen der König von Navarra antrug, etwas gutes zu

†) Das Schreiben an den H. Wilhelm zu Br. Lün. Zelle findet man beym Buder *l.* modo *c.* p. 138. - 142.

J. Chr. hoffen wäre. Indessen zog Er doch darüber, zu
1584 Anfang des J. 1584. den berühmten D. Chemnitz
9. Febr. in Braunschweig zu Rathe, und verlangte dessen Meinung zu wissen: ob es nicht rathsam seyn möchte, mit sechs, oder zum höchsten acht Theologen der Französischen Kirche, die insonderheit zum Frieden geneigt wären, ein Religionsgespräch zu halten, um zu erforschen, ob würklich die Kirchen in Teutschland und Frankreich, im Artickel vom heiligen Abendmale nicht so weit von einander entfernet wären, als die gemeine Meinung der Leute sey. Wenigstens behaupteten solches die Navarrischen Gesandten, und Er hielte also für gut, deshalb einen Versuch zu machen, damit es nicht das Ansehen gewänne, als wolle man an den Friedensmitteln gänzlich verzagen, und disseits dieselben völlig ausschlagen,
31. e. m. der D. Chemnitz antwortete dem Churfürsten, daß ihm dessen Meinung nicht mißfalle; allein Er wolle nur erinnern, daß, wenn man ja auf solche Art zusammentreten wollte, woll Acht zu geben wäre, daß in der Erklärung des Artickels vom heiligen Abendmale die Sache beiderseits so vorgetragen würde, damit sich kein Theil darüber beschweren könnte. Es wäre nemlich hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Calviniſten die alten Auslegungen der Jhrigen, die von unsern Theologen öfters und zur Genüge widerlegt worden, wieder auf die Bahn brächten, und sagten, daß Sie dasjenige, was die Evangelisch-Lutherische Kirche vorgebe, daß nemlich, in der Handlung des heiligen Abendmals, mit den äusserlichen Zeichen des Brodtes und des Weines, der wahre Leib und das wahre Blut, und also die wahre Gegenwart Christi, laut seiner Einsetzung, ausgetheilt und empfangen würde,

würde, von dem abwesenden Leibe Christi verstanden haben wollten, als der an einem gewissen Orte umschrieben sey und bleibe, und zugleich an keinem andern Orte seyn könne, und daß also allein die Glaubigen ihn, mit ihrem Glauben, gegenwärtig machten, und auf eine geistliche Weise empfiengen; woraus Sie dann schliessen wollten, daß die Unwürdigen nichts, als allein Brodt und Wein, und keinesweges den wahren Leib und Blut Christi nähmen und empfiengen. Eben diese Antwort gab der D. Chemnitz auch dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, als derselbe Ihn über diese Sache gleichfalls um Rath fragte. J. Chr. 1584

Von Wolfenbüttel reiseten die Königlichen Gesandten an den Chur-Sächsischen Hof, wo Sie, dem Anscheine nach, einen schlechten Empfang, und keine günstige Erklärung auf ihren Antrag zu erwarten hatten, weil der Churfürst Augustus zum heftigsten gegen die Calviniſten eingenommen war; allein wider Verhoffen wurden Sie sehr gnädig aufgenommen und erhielten eine sehr gute Abfertigung, dann, nachdem der Churfürst die Sache mit andern verbundenen Fürsten communicirt hatte, gab Er den Gesandten zur Antwort, daß Er sich beides, sowohl das verlangte Religionsgespräch zwischen den beiderseitigen Theologen, als auch alles andere, was zur gemeinen Sache ersprießlich seyn möchte, bestens wolle empfohlen seyn lassen. Nach dieser erhaltenen Antwort, nahmen die Gesandten ihren Weg über Magdeburg, durch das Mecklenburgische, und Rostock nach Lübeck, von da Sie nach Koppenhagen überschifften, um auch bey dem König von Dännemark ihr Gewerbe auszurichten. Auf ihrer Rückreise

J. Chr. 1584 aus Dännemark, erfuhren die Gesandten zu Verden, daß der Kayser über ihr Herumreisen in Teutschland, womit Sie schon drey Monate zugebracht hatten, sehr entrüstet sey, und dem Herzog von Bayern, wie auch dem Grafen von Solms, Befehl gegeben habe, Sie gefänglich 25 Mrz. anzuhalten. Es schrieb daher der Herr von Pardaillan an den Kayser, und vertheidigte sich gegen drey Vorwürfe, die Ihm von seinen Verläumdern in Teutschland wären gemacht worden. Nemlich: 1) daß Er, als ein Fremder, ohne erhaltenes sicheres Geleite nach Teutschland gekommen sey; 2) daß Er, ohne Begrüssung des Kayserς, allerhand Unterhandlungen mit den Teutschen Fürsten gepflogen habe; und 3) daß Sie gefährlicher Neuerungen sich unterfangen hätten.

Was den ersten Vorwurf belange, so sey es den Teutschen Rechten und Freyheiten gemäß, daß ein jeder, ohne sicheres Geleite, vermöge des Landfriedens, in Teutschland, sicher und ungehindert, handeln und wandeln könne. Daß Er aber zweitens den Kayser darum nicht vorher begrüßt hätte, dazu habe Er, von seinem König, gemessenen Befehl gehabt, und eben deswegen habe Er die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zuerst ansprechen müssen, damit diese Gesandtschaft, wenn sie etwa in Verdacht gerathen würde, desto besser bey dem Kayser könnte entschuldiget, und aller böse Argwohn abgelehnet werden. Als Er auch nachmals, von Dresden zum Kayser hätte reisen wollen, so wäre Er, von guten Freunden, gewarnet worden, daß Er sich vor allerhand heimlichen Nachstellungen vorzusehen und zu hüten hätte. Darüber habe Er seine Reise zum Kayser

ser auf eine andere Zeit verschoben, in Hofnung, J. Chr. daß zu seiner Zeit alle die Verläumdungen, wo- 1584
durch Er bey dem Kayser verhaßt gemacht wor-
den, von selbst fallen würden, daß Er aber drit-
tens sich neuer und ungebührlicher Sachen in
Teutschland sollte unterfangen haben, darüber
nähme Er alle Fürsten und Städte, mit denen Er
zu thun gehabt hätte, zu Zeuger. Er wolle nicht
läugnen, daß nicht auch etwas vom Churfürsten
Gebhard zu Cöln wäre geredet worden; aber
blos dieses, daß man denselben nicht verlassen sol-
le, indem Ihm alsdann vielleicht, durch des Pab-
stes Gewalt und Tyranney, eine Schmach wie-
derfahren möchte. Dieses sey nach des Kayserś
eigenem Beyspiele geschehen, der ja selbst dafür ge-
halten, daß man den Truchseß nicht verlassen
solle, und daher beiden Theilen, durch ein öffent-
liches Edickt, befohlen, die Waffen niederzu-
legen. Es sey ja auch deswegen eine eigene Zu-
sammenkunft zu Rotenburg an der Tauber
angestellt worden, auf welcher man des H. Ernst
von Bayern, der itzo nach dem Churfürstenthu-
me Cöln trachte, mit keinem Worte gedacht
hätte, von dem auch, als Er, von seinem König,
aus Navarra abgefertiget worden, und auf der
Reise gewesen, noch nichts in Frankreich habe
ruchtbar seyn können. Uebrigens wolle Er nicht
in Abrede stellen, daß Er die Fürsten des Teut-
schen Reichs gewarnet habe, sich vor des Pab-
stes List und Betrug wohl vorzusehen, und, wenn
derselbe sich etwas unterstehen würde, mit Rath und
That sich zusammen zu setzen, um solches abzu-
wenden, und also für das Heil und die Wohl-
fahrt des H. R. R., wider den Betrug des
Pabstes sorgfältig zu wachen.

J. Chr. 1584 Mit diesem Schreiben schickte der Herr von Pardaillan zugleich auch dem Kayser eine Abschrift des Creditives zu, welches Er, von seinem König, an den Kayser erhalten hatte. Dasselbe war mit dem an die Churfürsten und Fürsten fast von gleichem Innhalte, und ermahnte unter andern auch K. Heinrich von Navarra den Kayser, dem löblichen Beyspiele seines Herrn Vaters, weiland K. Maximilians des II., zu folgen, als welcher nicht allein, zu Anfang seiner Regierung, seinen Unterthanen die freye Religionsübung zugelassen, sondern auch K. Heinrich dem III. von Frankreich, auf seiner Rückreise aus Polen, treulich gerathen hätte, den Frieden in seinem Königreiche, durch freye Zulassung der beiden Religionen anzurichten und zu erhalten; in Betracht, daß man die Gewissen, durch äusserliche Gewalt, nicht zwingen könnte. Nachdem nun die Gesandten dieses Schreiben, mit dem Creditive, an den Kayser abgeschickt hatten; so begaben Sie sich auch noch nach Paderborn zu dem ErzB. Heinrich von Bremen, und richteten auch bey demselben ihre Commißion aus. Daselbst aber trenneten Sie sich von einander, indem der Herr von Pardaillan den vorigen Weg zurücknahm, der Calignon aber am Rheinstrom hinauf und über Straßburg nach der Schweitz, und durch dieselbe zum König von Navarra zurückkehrte. Einige Zeit hernach kam zu Ingolstadt ein giftiges Buch, *Incendium Calviniſticum* genannt, wider diese Gesandtschaft des Königs von Navarra zum Vorschein, wodurch ohne Zweifel viel gutes verhindert wurde. Das Jahr darauf (1585. 1. Merz) aber antworteten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Administrator zu Magdeburg, der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neu-

Neuburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, nemlich Julius zu Wolfenbüttel und Wilhelm zu Zelle, wie auch der H. Ulrich zu Mecklenburg und H. Ludewig zu Würtenberg, in einem Gesammtschreiben dem K. Heinrich von Navarra. In demselben erklären Sie, daß Sie sich mit denen, die in der Lehre von Ihnen abgiengen, nicht wohl einlassen könnten. Der Streit zwischen ihren und den französisch-Reformirten Kirchen betreffe nicht nur die Lehre vom heiligen Abendmale, sondern auch noch andere wichtige Stücke der Religion. Von einem Religionsgespräche zwischen beiden Partheyen könne man sich keine Hofnung zur Vergleichung machen, wie man zu Marburg, Heidelberg und Maulbronn gesehen hätte. Das einige Mittel zur Vereinigung mit ihren Kirchen sey, wenn der König die Concordienformel, die sie in ihrem Namen hätten ausgehen lassen, und überschickten, unterschriebe, und die Reformirten Kirchen in Frankreich, gleicher Weise, zur Annehmung derselben zu bewegen suchte [m]). J. Chr. 1584

Es

m) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXVI. p. 728. sq. *Thuanus* in Hist. sui temp., T. III. L. LXXIX. p. 664. - 670. *Lundorp* in Continuat. *Sleidani*, T. II. L. XXIII. p. m. 547. - 549. & L. XXIV. p. 559. - 563. Os. *Schadaeus* in Continuat. Sleidani, P. III. L. VIII. §. 27. p. m. 177. - 181. & L. IX. §. 1. p. 183. - 186. Buders Sammlung ꝛc., n. 8. p. 117. - 161. D. Cyprians Unterricht von Kirchl. Vereinigung der Protestanten, T. I. p. 213. - 215. & T. II. p. 415. - 437. und Anton, *l. c.*, P. II. Sect. VI. §. 8. p. 23. sq. Ungefähr um eben die Zeit schickte auch die Königin Elisabeth von Engelland, wegen des gefärlichen Zustandes des Protestantismus in Frankreich, und

zum

J. Chr. 1584 Es ist in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes der von dem Pfalzgrafen Johann Casimir angetretenen Vormundschaft über den minderjährigen Churfürsten von der Pfalz, und der hierauf vorgenommenen Reformation gedacht, auch versprochen worden, von dem Fortgange derselben bey dem folgenden Jahr zu handeln n). Der Pfalzgraf fuhr nemlich in der einmal angefangenen Reformation fort, und ließ, gleich zu
4. Jan. Anfang des neuen Jahrs, den beiden Lutherischen Hofpredigern ernstlich andeuten, binnen Monats-
d. e. frist alles zu räumen, das Zimmer des Churfürstlichen Kirchenrathes aber ließ Er zuschliessen und versiegeln, und bestellte einen besondern Seniorenrath, vor welchem die die Kirchenzucht betreffende Sachen verhandelt werden sollten. Zugleich befahl Er dem D. Zimmermann, die Namen der ernannten neuen Aeltesten in den, den Lutheranern noch gelassenen, drey Kirchen von der Kanzel zu verlesen. Ob nun gleich die bisherigen Kirchenältesten zu Heidelberg dem Pfalzgrafen und Administrator der Chur Pfalz, Johann Casimir, dagegen eine weitläuftige und
2c.e.m. gründliche Vorstellung übergaben; so erfolgte doch darauf

zum Besten des K. Heinrichs von Navarra verschiedene Gesandtschaften nach Teutschland an einige Protestantische Höfe, als an die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig, Lüneburg, Würtenberg und Holstein, wie auch den Landgrafen von Hessen-Cassel, um ein Bündniß zu Beschützung der Religion zu schliessen; S. D. Guil. *Cambdeni* Annal. rer. Angl., regnante Elisabetha, P. III. p. 400. Einige dem Gesandten, Thomas Bodley mitgegebene Schreiben der Königin findet man in Buders Sammlung 2c., n. 9. p. 162. - 169.

n) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 498 - 500.

darauf eine abschlägige Resolution. Schon vorher wurden, durch ein anderes Dekret die drey Lutherischen Assessoren des Kirchenraths, D. Peter Patiens, D. Alexander Hohenbuch und D. Johann Georg Hungerlein, nebst dem gleichfalls Lutherischen Kirchenraths Sekretär, Peter Struppen, beurlaubet. Ingleichen deutete man viermal, an eben diesem Tage, dem D. Zimmermann an, seine Pfarrwohnung einem Reformirten Prediger einzuräumen, und einige Wochen nachher mußte auch der D. Philipp Felsinius sein Pfarrhaus einem Reformirten Prediger abtreten. Endlich wurden auch die beiden Professoren der Theologie, D. Kirchner und D. Schopper, ihres Predigtamtes entlassen, weil, wie es im Dekrete hieß, die Kirche zum heiligen Geiste anderwärts und genugsam mit Predigern bestellt und versehen sey, und man daher ihres Amtes nicht mehr bedürfe. 26. e. m. 17. e. m. vom 15. e. m. 17. e. m. 11 Febr.

Weil indessen den sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Predigern Schuld gegeben wurde, daß sie noch immer die Reformirten auf den Kanzeln widerlegten und den Pfalzgrafen mit dem Achab und Jeroboam verglichen; so übergaben Sie eine Supplick, worinn sie solchem Vorgeben widersprachen, und um ein Verhör baten. Es wurden auch hierauf der D. Zimmermann und D. Tossanus, in Gegenwart des Pfalzgrafens Johann Casimirs, gegen einander verhört, und der Erstere wußte seine Unschuld stattlich darzuthun. Dem ungeachtet ließ der Pfalzgraf, einige Wochen nachher, ein von dem D. Tossanus verfaßtes Religions-Mandat ausgehen, worinn alles Schmähen und Lästern auf den Kanzeln, bey harter Strafe, verboten wurde, welches man hierauf den Kirchendienern der beiden Religionen, 6. Jan. 9. e. m. 19 Febr. 2. Merz

J. Chr. 1584 nen, ingleichen dem Stadtrathe und allen Zunftmeistern zu Heidelberg, auf dem Rathhause, publicirte. Die anwesenden fünf Lutherischen Prediger baten sich einige Bedenkzeit darüber aus, um ihre schriftliche Resolution dem Pfalzgra-
7. Merz fen übergeben zu können, welches nachher geschah.
17. e. m. Sie vertheidigten auch solche hierauf in einem, von dem Pfalzgrafen Johann Casimir, ihnen verstattetem Gehör, auf das nachdrücklichste, und obgleich Er ihnen ernstlich zuredete, von ihrer übergebenen Resolution abzugehen, so beharreten Sie doch beständig bey derselben. Deswegen ließ hernach der Pfalzgraf die Lutherischen
18. e. m. Theologen abermals auf die Kanzley fordern, und ihre übergebene schriftliche Resolution, durch einen Reformirten Geistlichen, vor dem ganzen Ober-Rathe, ausführlich widerlegen. Dagegen gab Lukas Osiander, wider das Pfalzgräfliche Religionsmandat, eine sogenannte Warnung *) in Druck, welcher zwar die Reformirten Heidelbergischen Theologen eine Gegenwarnung †) entgegen setzten, die aber vom Osiander in seiner sogenannten Abfertigung *) beantwortet

*) Sie hat den Titel: D. Lucas Osianders Warnung an die Christliche Prediger und Zuhörer in der Churfürstlichen Pfalz, daß sie nicht stumme Hunde werden, noch reissende Wölfe für getreue Hirten ansehen sollen; Tübingen, 1584. 4.

†) Gegen-Warnung an D. Lucas Osiander, daß Er Sich eines neuen Antichristischen Gewalts in der Kirchen nicht anmassen, und fremde Diener une Unterthanen wider ihre Christliche Obrigkeit, und dero gottselige, friedfertige Mandata nicht verhetzen wolle, gestellt durch etliche reine Prediger des göttlichen Worts zu Heydelberg; 1584. 4.

*) D. Lucas Osianders Abfertigung der untreuen Gegenwarnung etlicher unreiner Prediger der Calvinischen

wortet wurde. Uebrigens liessen die neuen Refor- J. Chr.
mirten Kirchenräthe eine ihrer ersten Beschäf- 1584
tigungen seyn, daß sie zwey Lutherische Pre-
diger, nemlich den Ursinus zu Rohrbach und
den Eschelbronn zu Neckarelz, blos aus der Ur-
sache ihres Amtes entsetzten, weil sie vorhin,
unter dem Churfürsten Ludewig, von der Re-
formirten Religion zu der Lutherischen getre-
ten waren, und das Conkordienbuch unter-
schrieben hatten. Ingleichen entsetzte man auch
die beyden Professoren der Theologie, D.
Kirchnern und D. Schoppern, ihrer Consi-
storialstellen.

Diese beide sehr orthodoxe Männer, nebst ihrem Collegen, dem D. Philipp Marbach, waren der Meinung, daß das vorhin gedachte Religionsmandat nur die Prediger angehe, und fuhren daher fort, in ihren Vorlesungen sowohl, als Disputationen, wider die Reformirten zu lehren. Solches bewog den Pfalzgrafen Johann Casimir, daß Er seinen Kanzler, D. Eheim, mit den beyden Räthen, D. Pastoir und Hart- 26. Mrz
manni, auch dem Sekretär, Abraham Colbinger, an die Universität schickte, und ihr vier besiegelte Exemplare von obigem Mandate, für alle vier Fakultäten, insinuiren ließ, mit der Bedeutung, daß der D. Grynäus von Basel zu einer Disputation sey verschrieben worden, um zu versuchen; ob man in dem Artickel vom heiligen Abendmale mit einander einig werden könnte,

schen Lehre zu Heydelberg, darinnen erwiesen wird, daß Sich Selbige Calvinische Prediger ihrer falschen Lehre selbsten schämen, und doch selbige, (mit Einmischung vieler greiflichen Unwahrheiten und Calumnien,) in die Churfürstliche Pfaltz wiederumb (als ein schädlich giftig Unkraut) einzupflantzen hefftig bemühen; Tübingen, 1584. 4.

J. Chr. 1584 te, welche Disputation im philosophischen Hörsaale gehalten werden, und den 4. April ihren Anfang nehmen sollte, bey der dann nicht allein die Theologen, sondern auch andere Professoren ihre Argumente vorbringen könnten. Der akademische Senat antwortete zwar darauf, daß die Professoren sich dem ergangenen Befehl, soviel es ihr Gewissen litte, gemäß bezeugen wollten, da aber die Theologen, Amts und Gewissens halber, verbunden wären, die Wahrheit zu lehren und die irrigen Lehren zu widerlegen, so könnten Sie sich nicht in allen Stücken darnach richten. Hiernächst wollte auch die Universität nicht gestatten, daß die Disputation in dem philosophischen Hörsaale vor sich gienge, weil niemanden erlaubt sey, in selbigem zu disputiren, als der ein Mitglied derselben Fakultät sey; deswegen auch ehmals, als es dem Peter Ramus und Peter Boquinus zugelassen worden, die Akademie sich darüber beschwert hätte, und es nicht zugeben wollen. Allein der Pfalzgraf und Administrator der Chur-Pfalz bestund darauf, weil solches, zu des Churfürst Friedrichs des III. Zeiten, dem Ramus und Boquinus †) habe gestattet werden müssen, ungeachtet sich die Universität heftig widersetzt hätte. Die Theologen
4. Apr. kamen hierauf mit einem andern Schreiben ein, und baten, daß zu dieser Disputation geschworne Notarien bestellet würden, welche alle Einwürfe und Antworten genau niederschrieben, damit die Wahrheit desto mehr erhelle. Allein der Pfalzgraf gab die Resolution, daß keine Notarien dabey nöthig wären, weil es kein Colloquium *), sondern

27. e. m.

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S 308.

*) *Buddeus* in Diss. de Colloquiis charitativis sec. XVI. per German. irrito eventu institutis; (Ie-

dern nur eine Disputation sey; jedoch stünde bey- J. Chr.
den Theilen frey, das, was ihnen beliebte, auf- 1584
zuzeichnen.

Die Disputation nahm also auf den be- 4. Apr.
stimmten Tag ihren Anfang, wobey der D. Grynäus den Vorsitz führte, und Marx Bäumlern, einen Zürcher, zum Respondenten hatte. Sie dauerte bis in den zehnten Tag, und 13. e. m.
war am ersten und letzten Tage der Pfalzgraf Johann Casimir selbst mit zugegen, dem zur rechten Seite der D. Tossanus und zur linken der Kanzler, D. Eheim, stunden, welche Ihm das vorgetragene erklärten. Ausserdem fanden sich auch die Räthe, Hofleute, die von Adel, der alte neun und sechzig jährige D. Zanchius und viele Ausländer dabey ein. Grynäus eröfnete die Handlung mit einer kurzen Rede, worinn Er vorstellte, daß die Hauptfrage darauf ankomme: „ob bey dem heiligen Abendmale, unter dem „Brodte, der Leib Christi, von dem Prediger, „gereicht, und solcher auch von den Unwürdi„gen, mit dem Munde genossen würde?„ worauf Er die Theologische Fakultät, zu Vorbringung ihrer Einwürfe, einlud. Allein der D. Marbach trug darauf an, daß man erst die Zuhörer zum Opponiren zulassen sollte, welches auch Grynäus bewilligte; worauf dann ein gewisser Studiosus, Namens Quirinus Reuter, und 4. e. m.
dann ein Magister, Namens Joseph Collin den Anfang zur Disputation machten. Weil aber am folgenden Montage der Kanzler Eheim er 6. e. m.
klärte,

(Ienae, 1719. 4.) cap. III §. 9. p. 144., rechnet sie also unrichtig zu den Religionsgesprächen; da hingegen der Abt Schmidt in der Introd. Sagittar., T. II. p. 1558., sie richtiger, unter der Benennung: *Heidelbergensis Disputatio* anführet.

J. Chr. klärte, daß nunmehro, nach dem Willen des Ad-
1584 ministrators, die Professoren opponiren sollten;
d. e. so trat der D. Marbach auf, weil schon vorher
7. 8. D. Kirchner nach Weymar abgereiset war, und
disputirte mit dem Grynäus bis in den vierten
9. e. m. Tag, den Er auch einigemal sehr solle eingetrieben
haben, also daß Ihm der D. Zanchius einige, in
seine Schreibtafel aufgezeichnete Antworten, durch
seinen Famulus, auf das Catheder hätte schicken
müssen. Es mußte aber Marbach, auf ausdrück-
lichen Befehl des Pfalzgrafens, abbrechen,
worauf die Disputation, noch an diesem und am
9 u. 10. folgenden Tage, der D. Schopper fortsetzte, der
e. m. aber gleichfalls auf Befehl des Pfalzgrafens,
aufhören mußte. Nunmehro kam die Reihe an
10. u. den D. Zimmermann, welcher an diesem und am
11. e. m.
13. e. m. folgenden Tage opponirte, und endlich brach Gry-
näus, den Montag darauf, die bisherige Dispu-
tation auf einmal und ganz unvermuthet ab,
obgleich noch viele Professoren, Prediger und
Studenten zum Opponiren vorhanden und be-
reit waren. Er hielt aber noch vorher, wohl eine
Stunde lang, eine Rede, worinn Er die Acta der
Disputation kürzlich wiederholte, und sich den
Sieg zuschrieb. Der Pfalzgräfliche Kanzler, D.
Eheim, gab in einer darauf gehaltenen teutschen
Rede dem Grynäus Recht, und befahl den
Kirchen- und Schul-Bedienten über dem
Religionsmandate genau zu halten. Es wollte
zwar der D. Marbach, in seinem und seiner
Collegen Namen, eine Apologie übergeben;
aber der anwesend gewesene Pfalzgraf Johann Ca-
simir gieng zur nächsten Thüre des Hörsaales hin-
aus, und die Studenten machten der ganzen
Handlung mit einem lauten Gelächter und Zi-
schen ein Ende.

Nun

Nun publicirten zwar hierauf die Reformirten, noch in diesem Jahr, einen Bericht †) von den in der Chur-Pfalz bisher vorgegangenen Veränderungen und der Heidelbergischen Disputation, worinn ihnen das Wort ziemlich geredet wurde. Allein die Heidelbergischen Kirchendiener stellten dagegen einen andern Bericht*) ans licht, worinn jener Bericht, fast von Stück zu Stück, widerlegt, und ausführlich gezeigt wurde, wie es mit der Religionsveränderung in der Chur-Pfalz, dem mehr gedachten Religionsmandate und der Heidelbergischen Disputation zugegangen sey. Und weil auch in dem ersten Berichte die Ackten dieser Disputation J. Chr. 1584

†) Unter dem Titel: Wahrhafter Bericht von der vorgenommenen Verbesserung in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfaltz, und nechst zu Heydelberg gehaltenen Disputation vom heiligen Abendmal; Heydelberg, 1584. 4.

*) Unter dem Titel: Wahrhaftiger gründlicher Bericht, was sich in der Churfürstlichen Pfaltz, sonderlich in der Stadt Heydelberg, mit Veränderung der Religion, und Einführung der Calvinischen falschen Lehre, Abschaffung reiner Kirchendiener, und D. *Grynaei* Calvinischen Disputation daselbsten verloffen. Wider den unwarhaften Bericht der Heydelbergischen Calvinischen Theologen, so sie neulicher Zeit, unter dem Titel: Wahrhafter Bericht ꝛc., in die Christenheit ausgesprengt, gestellt durch etliche Theologen der Christl. A. C., so umb der reinen Lehre willen, aus der Churfürstl. Pfalz ausgeschaffet worden; Tübingen, 1585. 4. Die Namen der Verfasser stehen zu Ende dieses Traktats, als woselbst diese Schrift, unter dem 12. Jun. 1584. zu Heidelberg, von den folgenden dasigen Predigern, D. Wilhelm Zimmermann, D. Jacob Schopper, M. Dionysius Geheim, auch im Namen des abwesenden Philipp Felsins, ferner Conrad Lautenbach und Johann Schaden unterschrieben worden.

J. Chr. 1584 nicht richtig sollten vorgetragen worden seyn; so kamen im folgenden Jahr vollständigere *Acta* derselben †) heraus, in denen man den ganzen Verlauf der Disputation, alle gemachte Einwürfe und Antworten beschrieben findet. Uebrigens zog diese Heidelbergische Disputation, in diesem und den folgenden Jahren, noch mehrere Streitschriften nach sich. Dann nachdem Grynäus einen Bericht von dieser Disputation und eine *Synopsis* von seiner zuletzt gehaltenen Rede in Lateinischer Sprache herausgegeben *); so schrieb der D. Andreä zu Tübingen eine weitläuftige Widerlegung derselben †), welcher Grynäus eine Apologie

†) Unter dem Titel: *Acta Disputationis* de *s. Coena* publice in *Academia Heidelberg.* habita, *inter eius loci Theologos*, syncerae Religionis propugnatores, & *Io. Iac. Grynaeum*, Calviniani dogmatis sectatorem, *mense Aprili A. C. 1584.*, *a* praecipuis & *fide dignis personis* bona fide excepta & iam in lucem edita. Sub finem *subiecta* est *historica Relatio*, quid *illam Disputationem antecesserit*, *quomodo coepta*, *quis* fuerit *processus*, & *quomodo* tandem *finita*; Ienae, it. Lipsiae, 1585. 8.

*) Hieher gehören folgende beide Schriften: 1) De *eucharistica controversia.* Capita doctrinae theolog., de quibus mandato *Ioh. Casimiri, Com. Pal.* etc., *Heydelbergae*, respondente *Marco Baeumlero*, d. 4. *Apr.*, in *theolog. disputatione*, rationem reddet *Ioh. Iac. Grynaeus*; Heydelb. 1584. 4. 2) *Synopsis Orationis*, quae habita est *Heydelbergae* â Ioh. Iac. *Grynaeo*, quum is *Aprilis die XV. 1584. finem imponeret Disputationibus theologicis* de *controversia eucharistica*, per *octiduum* habitis; Heydelb. 1584. 4.

†) Hieher sind zu rechnen: 1) Hundert und Sieben Schlußreden von der Majestät des Menschen Christi und Gegenwart im H. Abendmahl, defendirt zu Tübingen per *Ioh Iac. Grynaeum* 1564., verteutscht 1584. wieder *Grynaei* Heidelbergische Disp-

gie *) entgegen setzte. Ferner gab der D. Mar- J. Chr.
bach eine *Responsionem* ad *Synopsin Orationis* 1584
Io. Iac. *Grynaei* †), unter dem Namen der Hei-
delbergischen Theologischen Fakultät, heraus,
in welcher Er anführte, daß, ob man gleich Ihn
und die andern Lutherischen Theologen, bey der
Disputation, nicht recht zu Worte kommen
lassen, und nichts desto weniger Grynäus, in sei-
ner letzten Rede, sich den Sieg zugeschrieben ha-
be, man also nöthig gefunden, darauf zu antwor-
ten, worüber man GOtt, den jungen Grafen
von Limburg, den Rektor und Akademischen
Senat zu Heidelberg, nebst allen Zuhörern, zu
Zeugen angerufen hätte. Dieses aber würde nicht
nöthig gewesen seyn, wenn man Notarien und
Zeugen, wie anfangs gebeten worden, dazu ver-
ordnet hätte, um alles genau nieder zu schrei-
ben. Wider diese Schrift publicirten die Re-
formirten Theologen zu Heidelberg, im J.
1586., eine andere, unter dem Titel: de *insigni*
et *manifesto crimine falsi* a *Philippo Marbachio* per-
petrati, worinn Sie Ihm vorwarfen, daß Er jene
Schrift blos für sich, und ohne der andern Hei-
delbergischen Theologen Mitwissen verfertiget
habe; allein Marbach vertheidigte sich dagegen

Disputation; Tübingen, 1584. 4. 2) *Confutatio* Disputationis Ioh. Iac. *Grynaei* de *Coena*; Tub. 1584. A. und 3) *Admonitio* de *Synopsi* orationis Ioh. Iac. *Grynaei*; ibid. eod. 4.

*) Io. Iac. *Grynaei* Apologia brevis ad Iac. *Andreae* Confutationem Disputationis Heydelberg. de Coena Domini & Admonitionem; 1584. 4.

†) Der vollständige Titel ist: *Facultatis Theologicae* almae *Universitatis Heydelbergensis* Responsio ad *Synopsin Orationis* Io. Iac. *Grynaei*, qua *Disputationem, contra iura & privilegia Universitatis* temere a se *inchoatam*, turpiter *abripuit & deseruit*; Witteb., 1585. 8.

J. Chr. in einer, das Jahr darauf; ans Licht gestellten
1584 Schrift *). Mehrere hieher gehörige Schriften kan man anderwärts angezeigt finden †), und wir müssen vielmehr noch die Folgen dieser Heidelbergischen Disputation bemerken.

15. Apr. Ein Paar Tage nach derselben übergaben die Lutherischen Theologen dem Pfalzgrafen eine Protestationschrift, in welcher Sie sich beschwerten, daß Sie nicht zur Genüge wären gehört, jedoch bereits ein Urtheil gefället worden, welches man billig dem Auditorium hätte überlassen sollen, von welchem Sie sich ein ganz anderes Urtheil versprächen. Allein diese Vorstellung machte keinen Eindruck bey dem Pfalzgrafen; vielmehr wurde mit dem sogenannten Collegium der Sapienz zu Heidelberg eine Veränderung vorgenommen,, und D. Marbach und M. Kla-
14 May dung, als bisherige Inspektoren desselben, dieses ihres Dienstes entlassen. Weil auch in der weiter oben angeführten Gegenwarnung der Heidelbergischen Reformirten Theologen die Lutherischen Theologen heftig waren angegriffen worden; so suchten sich diese in zwey Schriften,
12 Jun. gegen den Pfalzgrafen, zu vertheidigen. Sie
25. em. wurden aber hierauf in die Kanzley gefordert, und bedeutet, diese Schriften, nicht durch den Druck bekannt zu machen. Indessen erklärten sich die Lutherischen Theologen, daß Sie die reformirte

*) Sie hat den Titel: D. Phil. *Marbachii* Responsio necessaria & vera ad maledicum Libellum *Fratrum Heidelbergensium*, quo ipsum criminis falsi, verum frustra convincere conati sunt; cum *Praefatione* D. Timoth. *Kirchneri*; Witteb., 1587. 8.

†) S. z. E. Rod. *Hospiniani* Hist. Sacramentar., P. II. ad a. 1585. und B. G. Struv, l. mox c., cap. 7. §. 23. p. 485.

mirte Religion nicht annehmen, viel weniger J. Chr.
die Lutherische verlassen, mithin nicht umhin 1584
könnten, wider die Reformirten zu lehren;
doch würden Sie an ihrem dem Pfalzgrafen
schuldigem Respeckte nichts ermangeln lassen.
Es schrieb auch D. Schopper um diese Zeit eine
weitläuftige Disputation wider des Grynäus
seine; deswegen dann der Pfalzgraf Johann Ca-
simir seinem Kanzler Eheim und einigen Rä-
then auftrug, die noch übrigen beyden Profesſo-
ren der Theologie, nemlich den D. Marbach
und D. Schopper, auf die Kanzley zu fordern,
und ihnen ihre Entlassung anzukündigen, weil Er,
mit gutem Gewissen, nicht zweyerley Religio-
nen in der theologischen Fakultät dulden könn-
te. Dieser Befehl wurde auch hierauf vollstreckt, 9. Jul.
und auf die vom D. Schopper, der, wegen einer
Krankheit des D. Marbachs, allein zugegen
war, dawider gemachten Einwendungen nicht
geachtet; vielmehr solche Entlassung hierauf d. e.
auch dem vorgeforderten Rektor und dem Syndi-
kus der Universität bekannt gemacht, deren jener
dagegen vergeblich einwandte, daß hierinn wi-
der die Privilegien der Universität gehandelt
würde.

Der akademische Senat übergab zwar hier- 14. e.m.
auf ein Memorial, und legte für seine beide ent-
lassene Collegen eine Fürbitte ein; allein er er-
hielt abermals eine abschlägige Antwort, und
man that demselben zu wissen, daß, ausser dem, für
den abgezogenen D. Kirchner, bereits angenom-
menen D. Grynäus, der D. Georg Sohn von
Marburg, an des D. Marbachs Stelle, sey
berufen worden, welchen der Akademische Se-
nat die Auditorien und Catheder einzuräumen,
und dieselben in das akademische Korpus auf-

J. Chr. zunehmen hätte. Auf diese Art mußten die Evange-
1584 lisch-Lutherischen Professoren weichen, und wurde dagegen die theologische Fakultät mit Reformirten Gottesgelehrten besetzt. D.
16. c.m. Grynäus trat auch hierauf seine Profeßion würklich an, und hielt zuvor eine Rede von der Uebereinstimmung der Propheten und Apostel, der D. Sohn aber von dem Zwiespalte in der Religion. Diesen beiden wurde hernach, noch in die-
18 Nov. sem Jahr, der D. Franz Junius, als dritter Professor beygefügt, welcher bisher auf dem Casimirischen Gymnasium zu Neustadt gelehrt hatte *). Da hiernächst auch die Lutherischen Prediger zu Heidelberg in ihren weiter oben erwähnten beiden Schriften vom 12. Junius, das Verfahren des Pfalzgrafens und Administrators gemißbilliget, des Grynäus Disputation verworfen, den Osiander vertheidiget, und sich auf die, in des Churfürst Ludewigs Testamente, verordnete Mitvormünder und den
17. Jul. Kayser berufen hatten: so ließ der Pfalzgraf Ihnen insgesammt den Abschied geben, und solches sowohl dem dasigen Stadtrathe, als auch den Zünften anzeigen. Dergleichen Beurlaubung erfolgte auch mit den Pfarrern auf dem Lande, denen man Schuld gab, daß sie gefährliche Anschläge geschmiedet hätten, die Reformirten von den Gevatterschaften ausschlössen, und ihnen keine Leichenpredigten halten wollten; an ihre Stelle aber wurden Reformirte Prediger eingesetzt. Am folgenden Sonntage schlossen die Re-
19. c.m. formirten die Baarfüsserkirche zu, und predigten blos in den drey andern Kirchen, zum heiligen Geiste, zu S. Peter und im Spital; wie Sie dann auch an dem ersten Sonntage, als Sie die

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 442. f.

die S. Peterskirche eingenommen, dieselbe, unter der Frühpredigt, mit etlichen geharrnischten Bürgern besetzt hielten. J. Chr. 1584

Nun ließ zwar hierauf die Universität ein bewegliches Schreiben an den Pfalzgrafen und Administrator ergehen, und bat, ihr die freye Religionsübung zu lassen, welches auch von der Lutherischen Bürgerschaft, wohl auf 500. stark, geschah. Und da keine günstige Resolution erfolgte; so wiederholten Sie beiderseits ihre Bitte; allein es half alles nichts. Vielmehr erfolgte nunmehro auch die völlige Reformation des Sapienz-Collegiums und des Pädagogiums. Man wollte zwar den Alumnen den Gebrauch von Luthers und des Chyträus Catechismus ferner lassen, und ihnen erlauben, daß sie Lutherische Prediger hören könnten; jedoch sollten sie auch die Reformirten hören, sich stille aufführen, und Reformirte in ihr Collegium mit aufnehmen sollten. Weil aber die bisherigen Lutherischen Alumnen mit den Reformirten nicht essen, beten und umgehen wollten; so wurden jene zusammen weggeschaft, und an ihre Stellen Reformirte aufgenommen. Ingleichen setzte man neue Inspektoren über das Sapienz-Collegium, nemlich den D. Georg Sohnen und den D. David Pareus, über das Pädagogium aber wurden Johann Eberhard von Rohrbach und Bartholomäus Stodler gesetzt, die allerseits der reformirten Religion zugethan waren. Da man nun die Evangelisch-Lutherischen in der ganzen Chur-Pfalz so hart verfolgte; so wurden an des Administrators Zimmer, und hin und wieder an den Kirchthüren folgende Verse angeklebt: 27. e.m. 30. e.m.

J. Chr. 1584 „O *Casimire* potens, *servos* expelle *Lutheri*,
„*Ense*, *rota*, *ponto*, *funibus*, *igne neca!*„

Uebrigens ließ der mehrgedachte Pfalzgraf Johann (1585.) Casimir, das Jahr darauf, eine neue Kirchenordnung †) ausgehen, welche mit der, von seinem Herrn Vater, im J. 1563., publicirten gröstentheils übereinstimmte, und nur in einigen Stücken (1587.) davon abwich. Nach zwey Jahren aber gab D. David Pareus die teutsche Bibel des D. Luthers, mit Vorreden, Summarien ꝛc., zu Neustadt an der Hardt heraus, welche die erste war, die von den Reformirten in Teutschland war herausgegeben worden, und von dem Druckorte insgemein die Neustädtische Bibel genannt wird. Wider dieselbe schrieb der rüstige D. Andreä eine Erinnerung *), in deren Vorrede Er sich unter andern der harten Ausdrücke bedient: „Man hätte zu Neustadt an D. Luthers teutschen Bibel einen hochsträflichen „Falsch, und rechtes teufelisches Erzbubenstück „begangen, . . . welches von einer Christlichen Obrigkeit billig mit dem Henker gestraft, „die verfälschte Bibel aber mit Feuer verbrannt „werden sollte.„ Diese heftige Schrift gab hierauf zu einem neuen Schriftwechsel zwischen dem

†) Unter dem Titel: Kirchenordnung, wie es mit der christlichen Lehre, heiligen Sacramenten und Ceremonien, inn der Chur = und Fürstlichen Pfaltz bey Rhein gehalten wirdt: Mit eynverleibtem kleinen Catechismo, (nemlich dem Heidelbergischen,) von newem übersehen, und in Druck gefertiget; Heydelberg, 1585. 4. S. *Feuerlin.* l. c., P. I. p. 340. n. 295.

*) Unter dem Titel: Christliche treuhertzige Erinnerung und Warnung für der zu Neustadt an der Hardt, nachgedruckten verfälschten Bibel; Tübingen, 1587. 4.

dem D. Pareus und dem D. Sigwart zu Tübingen Anlaß †), wodurch die Verbitterung zwischen den Lutherischen und Reformirten, zur gröſten Freude der Catholischen, immer mehr zunahm. In dem Churfürstenthume Pfalz aber wurde nun wieder von dieser Zeit an, die damals des Religionsfriedens in Teutschland noch nicht fähige Reformirte Religion die herrschende o). J. Chr. 1584

Nächst diesen Pfälzischen Religionssachen ist auch noch einer politischen Angelegenheit zu gedenken, die in diesem Jahr in einer Nebenlinie des Pfälzischen Hauses vorgefallen ist. Carl, der jüngste Sohn Pfalzgraf Wolfgangs zu Neuburg und Zweybrücken, hatte nun sein 1584.

vier

†) Der Erstere gab nemlich heraus: Rettung der Neustädtischen Bibel; Neustadt, 1589. 4.; wogegen der Andere schrieb: Antwort auf die nichtige und Kraftlose Rettung M. David *Parei*, eines Calvinischen Lehrers zu Heidelberg, betreffend die zu Neustadt an der Hardt A. 1587. nachgedruckte verfälschte und mit Calvinischen Lehren beschmeißte teutsche Bibel D. Martin Luthers; Frankfurt, 1590. 4. Allein Pareus blieb die Antwort auch nicht schuldig, sondern stellte eine neue Schrift, unter dem Titel: Sieg der Neustädtischen Bibel; Neustadt, 1591. 4. ans Licht.

o) Henr. *Altingii* Hist. ecclesiast. Palatina, in *Miegii* Monum. pietatis & literariis etc., P. I. p. 246-250. Dav. *Parei* Hist. Bavaro - Palatina, L. VI. Sect. II. p. 302. & 308. Edit. *Ioannis Hospiniani* Concordia discors, cap. 45. p. 403. sq. *Eiusdem* Hist. Sacramentaria, P. II. ad aa. 1584. sq. fol. 372. b. — 379. a. *Hutteri* Concordia concors, cap. 46. fol. 318. b. sq. I. A. *Schmidii* Introd. Sagittar., T. II. p. 1558. - 1560. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen - Hist., cap. 7. §. 4. - 23. & 25. sq. p. 414. - 485. & 486. - 488. und I. F. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. etc., c. 3. §. 9. p. 144. - 149.

J. Chr. 1584 vier und zwanzigstes Jahr zurückgelegt, Er forderte also nunmehro, zufolge des väterlichen Testamentes, von seinem ältern Bruder, dem Pfalzgrafen Johannes, als Innhabern des Fürstenthums Zweybrücken, dessen dazu gehörigen Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim o). Darüber kam es zwischen den beiden Brüdern, unter Vermittlung der, im väterlichen Testamente verordneten Obervormünder, des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern und Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel *), wie auch der damals noch lebenden, und gleichfalls im väterlichen Testamente verordneten Regenten der Fürstenthümer Neuburg und Zweybrücken †), zu gütlichen Unterhandlungen zu Bergzabern, wo dann auch endlich der Vertrag geschlossen wurde.

15 Jun.

14. e.m.

Vermöge desselben versprach: 1) der Pfalzgraf Johannes, seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Carl, und dessen ehlichen männlichen Leibes-Lehens-Erben, die halbe hintere Grafschaft Sponheim, mit aller und jeder ihrer Zubehör, Ober- und Herrlichkeiten, Zinsen, Renten, Gülten, Einkommen, Jagden und Gerechtigkeiten, wie sie Pfalzgraf Johann bisher innegehabt, nichts, als was im väterlichen Testamente und in dieser Vergleichung insbesondere ausgenommen sey, auf nächst künftige Bartholomäi d. J. 1584. abzutreten, und Ihm alle Nutzungen, Gefälle und Einkünfte, an Renten,

o) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 61. f.

*) S. Ebendaselbst, S. 68. der daselbst benannte Churprinz und nachmalige Churfürst Ludewig von der Pfalz war inzwischen gestorben, und Ihm war sein Vetter, Pfalzgraf Reichart zu Simmern in der Obervormundschaft ex *Substitutione* gefolgt.

†) S. Ebendaselbst, S. 73.

ten, Zinsen, Zehenden und anderm, vom 1. Jen- J. Chr.
ner bis zum letzten December d. J., ohne einigen 1584
Abzug, einzuliefern und folgen zu lassen. Ingleichen versprach der Pfalzgraf Johann, die Unterthanen, Land- und Lehenleute der gedachten Grafschaft, ihrer Eide und Pflichten, womit sie Ihm bis itzo verwandt gewesen, bis auf den Erb- und Anfall, auch andere, Ihm und seinen Erben, im väterlichen Testamente, der Reichs- Kreis- und Land-Steuer halber, vorbehaltene Fälle, zu erlassen, und dieselben, nach dem begriffenen Formular, an seinen Bruder zu weisen, worauf die Huldigung würklich, in Beyseyn zweyer Regenten, erfolgen solle. Jedoch behielt sich Pfalzgraf Johann allen Vorrath und die Rückstände aus den Amtsrechnungen des J. 1583. ohne Abgang vor, und sollte der Vorrath, wenn er nicht an der Grafschaft verkauft würde, durch die Sponheimischen Unterthanen, in die nächst gelegene Zweybrückische Aemter, und das Geld, durch die Amtleute, in die Fürstliche Rechenkammer geliefert werden.

Da auch, laut des väterlichen Testamentes, dem Pfalzgrafen Carl, aus der Ihm angewiesenen halben hintern Grafschaft Sponheim, nicht mehr als 6000 Gulden nach einer neunjährigen Berechnung aus den Amtsregistern ꝛc. zur Nutzung jährlich gebührten, und der Ueberschuß seinem ältern Bruder, dem Pfalzgrafen Johann, zufallen sollte, sich aber bey solcher gezogenen Berechnung, allerhand Schwierigkeiten und Beschwerden ereigneten; so machte sich der Pfalzgraf Carl anheischig, seinem erst besagten Bruder, statt solchen Ueberschusses, jährlich 1000. Gulden, jeden zu 15. Batzen gerechnet, in zwey Terminen, und zwar in den

bei-

J. Chr. 1584 beiden Frankfurter Fasten- und Herbst-Messen, jedesmal 500 Gulden, in die Zweybrückische Rentkammer zu bezahlen, auch damit in der Fasten-Messe 1585. den Anfang zu machen, und noch ausserdem jährlich, in jedem Herbst, fünf Fuder Trarbacher Weins, nebst den Fässern, nach Birkenfeld zu liefern. Ingleichen überließ der Pfalzgraf Carl seinem Bruder Johann die vier in der hintern Grafschaft aufgenommenen Bergwerke, nemlich den Bierfinken, Hassenberg, Deschemberg und Sumpf-Johanns-Stollen, mit allem ihrem Holze und andern Nutzungen, auch dem Vorkaufe, Stammrechten, Zehenden, Waggelde und anderm zu diesen vier Bergwerkern gehörigem, nichts als die, dem Pfalzgrafen Carl darüber vorbehaltene, Obrigkeit, Gebot und Verbot ausgenommen, erblich und eigenthümlich, also daß nunmehro Pfalzgraf Johann und dessen Erben diese Bergwerke, nebst ihrem Zubehör, mit und neben dem Marggrafen von Baden, als dem Mitgemeinsherrn des Veldenzischen Antheils, innehaben und nutzen, auch sie, nebst dem Marggrafen, mit Bergvögten und Dienern, nach Gefallen, bestellen könne. Zu mehrerer Versicherung aber der jährlich versprochenen eintausend Gulden und fünf Fuder Trarbacher Weins, stellte der Pfalzgraf Carl nicht nur eine besiegelte Assekuration auf die hintere Grafschaft Sponheim an seinen Bruder aus, sondern versprach Ihm auch noch besonders, daß Er mit dem Marggrafen, als dem Mitgemeinsherrn, der Bergwerke halber, von Obrigkeits wegen, das Einsehen haben wolle, daß die mehrgedachten Bergwerke auf keine Weise gesteckt oder verhindert, sondern vielmehr, mit Verordnung der Fuhren, Holz,

Koh-

Kohlen und dergleichen Nothdurft, gefördert, und, soviel ohne Verhinderung der Unterthanen Feldarbeit, und Verwüstung der Wälder geschehen könnte, erhalten würden. J. Chr. 1584

Ferner und 2) solle der Pfalzgraf Carl, noch vor der würklichen Abtretung und Einräumung der halben hintern Grafschaft, auch Anweisung der Unterthanen, einen von Ihm eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Revers, an seinen Bruder Johann ausstellen, daß Er von derselben nichts verwenden, verkaufen, veräussern, noch auch, ohne den äussersten Nothfall, wenn Er etwa, in einem christlichen Zuge oder andern ehrlichen Handlungen, gefangen werden sollte, verpfänden wolle. Nach der hierauf erfolgten Einräumung und Anweisung aber solle alsdann Pfalzgraf Carl seinen Bruder Johann, nach Innhalt des väterlichen Testamentes, darüber quittiren, und gebührenden Verzicht leisten. 3) Blieben dem Pfalzgrafen Johann und seinen Erben, als Innhabern des Fürstenthums Zweybrücken, zufolge des väterlichen Testamentes, die Reichs- Kreis- und Land-Steuren und Anlagen von dem halben Theil der hintern Grafschaft Sponheim vorbehalten. Es sollen daher der Pfalzgraf Carl und seine Erben es bey der itzigen, mit den Unterthanen getroffenen, Vergleichung, wegen der Reichs- Kreis- und Land-Steuer, bis zum völligen Ablaufe der verglichenen Jahre, bewenden, und geschehen lassen, daß der Ertrag der noch übrigen Jahre in des Pfalzgraf Johanns Rechenkammer, jährlich ohne einigen Abgang, geliefert werden solle. Wenn aber demnächst, nach Endschaft dieser Jahre, eine Reichs- oder Kreis-Anlage vorfiele, oder auch eine Landsteuer,

mit

J. Chr. 1584 mit Bewilligung der Landstände des Fürstenthums Zweybrücken, und des Mitgemeinsherrn der hintern Grafschaft Sponheim, beschlossen würde; so sollten alsdann der Pfalzgraf Carl und seine Erben, vermöge des väterlichen Testamentes, solche Reichs- Kreis- und Landsteuren von den Unterthanen der hintern Grafschaft, und zwar die Reichs- und Kreis-Anlagen nach dem gewöhnlichen Anschlage und nicht höher, die Landsteuren aber, wie es jedesmal abgeredet, und mit dem Mitgemeinsherrn und den Unterthanen verglichen worden, erheben, und sie ferner in die Zweybrückische Rentkammer, ohne Aufschub und Abgang liefern. Ingleichen erbot sich der Pfalzgraf Carl, die Unterthanen der hintern Grafschaft dahin anzuhalten, daß sie das ihrige zur Aussteuer der Schwestern der beiden Mitgemeinsherren, gleich andern Fürstlichen Unterthanen, mit beytrügen, und sich mithülflich erzeigten.

Hiernächst hielt zwar 3) der Pfalzgraf Johann dafür, daß Ihm ausserdem noch allerhand andere Reservate auf die gedachte hintere Grafschaft Sponheim vorbehalten seyn sollten, und Er wollte unter andern das väterliche Testament dahin deuten, daß Ihm, von dem einigen regierenden Fürsten des Fürstenthums Zweybrücken, in demselben vornemlich auch die Aufsicht über die Klöster, Kirchen, Schulen und Hospitäler, wie auch insonderheit die Handhabung der evangelischen Religion, sowohl in der erwähnten Grafschaft, als auch im Fürstenthum Zweybrücken, von seinem Vater anvertrauet und befohlen worden. Allein es fanden sich deshalb allerhand Bedenklichkeiten, sowohl in Ansehung des väterlichen Testamentes, als auch des,

im

im J. 1425., wegen der hintern Grafschaft Sponheim, errichteten Beinheimischen Entscheides, und darauf, mit dem Marggrafen von Baden, getroffenen und geschwornen Burgfriedens *). Es verglichen sich daher beide Brüder zu Vermeidung alles künftigen Mißverstandes, und zu Abwendung aller, zum Nachtheil der Unterthanen gereichenden beschwerlichen Aenderungen, daß Sie und ihre Erben es, in Rücksicht auf die Religion, bey der Verordnung des 1. 2. und 29. Artickels des väterlichen Testamentes durchaus lassen wollten. Insonderheit versprach der Pfalzgraf Carl, für sich und seine Erben dahin zu sehen, daß allenthalben in den Klöstern, Kirchen und Schulen der mehr besagten hintern Grafschaft Sponheim, der A. C. gemäß, vermöge der väterlichen Kirchenordnung, gelehret und geprediget, und nichts widriges oder neues in Kirchen und Schulen eingeführt würde. Auch sollten, zufolge des väterlichen Testamentes, alle und jede in dieser Grafschaft gelegene Klöster und Kirchengüter, wie auch andere zu Hospitälern, Schulen und milden Sachen verordnete, in und ausserhalb der Grafschaft fallende, Gefälle bey ihrem gottseligen Gebrauche gelassen, und in keinen weltlichen Gebrauch oder privat Nutzen verwendet werden. J. Chr. 1584

Ausserdem versprachen 5) beide Brüder, den, bey ihres Vaters Lebzeiten und unter der Regierung des

*) Den Beinheimischen Entscheid findet man in *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensi, T. VI. p. 364. p. 144. - 159. Von dem hier gedachten Burgfrieden aber vom J. 1437. handelt Ebenderselbe, *l. c.*, T. II. L. IV. c. 2. §. 3. p. 133. sq.

J. Chr. 1584 des Pfalzgraf Johannes, publicirten Kirchen- Policey- und Landes-Ordnungen, Edickten und Mandaten, in allen und jeden Punkten, nachzuleben, und nichts dawider vorzunehmen, noch durch andere vornehmen zu lassen. Wofern auch der Pfalzgraf Carl künftig neue Edickte in der hintern Grafschaft Sponheim, mit dem Marggrafen von Baden, als Mitgemeinsherrn derselben, zu publiciren gedächte; so sollte solches nicht nur mit Zuthun des Mitgemeinsherrn, sondern auch mit Rath und Willen seines Bruders, des Pfalzgraf Johanns, geschehen, und jederzeit dahin gesehen werden, daß solche Mandate, Edickte und Ordnungen GOttes Wort, den allgemeinen geschriebenen Rechten, des H. R. und Kreis-Constitutionen und Ordnungen, wie auch den Mandaten des Fürstenthums Zweybrücken, soviel immer möglich, gleichförmig eingerichtet würden. 6) Verbanden sich die beiden Brüder, die von ihrem Vater aufgerichtete Verträge, Contrackte, Exspecktanzen und anderes, nach Vorschrift des achten Artickels des väterlichen Testamentes, treulich und aufrichtig zu halten. Und da auch, zwischen ihrem Vater und dem Pfalzgrafen Georg Hansen zu Veldenz, im J. 1566., ein Vertrag wegen der hintern Grafschaft Sponheim errichtet worden, vermöge dessen Einer dem Andern, mit einer Anzahl Pferde, in sich ereignenden Fällen, zu Hülfe kommen solle; so versprach der Pfalzgraf Carl, erstgedachtem Vertrage, soviel derselbe den halben Theil der hintern Grafschaft Sponheim betreffe, seines Theils, nachzukommen, die darinn bewilligte Hülfsleistung oder Zuschickung der Pferde, mit seinem Bruder Johann und dessen Erben, auf sich zu nehmen, und künftig

tig dahin zu sehen, daß die, wegen der hintern Graf- J. Chr.
schaft, etwa zu errichtende fernere Verträge, 1584
mit seines Bruders, H. Johanns und seiner Erben, als des Anwarters und Interessenten, Rath und Wissen, vollzogen würden. Jedoch sollten die, auf der mehrbesagten hintern Grafschaft, aus dem obgedachten Vertrage vom J. 1566., liegenden und noch nicht abbezahlten Schulden, von dem Pfalzgrafen Johann, zufolge des väterlichen Testamentes, ohne Zuthun des Pfalzgraf Carls, abgetragen werden. Ingleichen sollten, im Fall der Aufmahnung vom Pfalzgrafen Georg Hans, beide Brüder, Johann und Carl für einen Mann stehen, und die zu schickende Pferde, in gleicher Anzahl, ausrüsten; wogegen sich der Pfalzgraf Carl erbot, daß Er, Falls der Pfalzgraf Georg Hans, wegen dieser Hülfsleistung, auf eine andre Art abzufinden seyn möchte, solches für sich allein tragen wollte.

Ob auch gleich 7) der Pfalzgraf Johann der Meinung gewesen war, daß Ihm, nach Innhalt des zehnten Artickels des väterlichen Testamentes, die Lehensmanne der hintern Grafschaft Sponheim vorbehalten seyn sollten; so wurde doch dagegen angeführt, daß solches nicht nur dem Beinheimischen Entscheide vom J. 1425. entgegen laufe, sondern auch die Lehensmanne, Kraft ihrer Privilegien und Freyheiten, nicht schuldig seyen, sich von der hintern Grafschaft Sponheim an das Fürstenthum Zweybrücken verweisen zu lassen. Mithin verglich man diesen Punkt dahin, daß diese Lehensleute bey dem Pfalzgrafen Carl und der hintern Grafschaft Sponheim bleiben, Jener hingegen ihnen ihren Mannwein und Manngeld, nach Innhalt der

J. Chr. 1584 Register, jährlich entrichten, und wenn etliche dieser Lehen heimfielen, selbige, laut des Vertrages vom J. 1566. geniessen, oder sie, mit dem Marggrafen, wieder zu verleihen, Macht haben solle, wie solches bisher gewöhnlich hergebracht worden. Es sollten auch 8) die Briefe und Urkunden der hintern Grafschaft Sponheim, in dem Gemeinarchive auf dem Schlosse Grävenburg ferner verwarlich aufbehalten, von da nicht weggebracht, und zum Nachtheil und Schaden des Fürstenthums Zweybrücken, ausser dem, was etwa zu Vertheidigung der Gerechtigkeiten der erwähnten hintern Grafschaft, in vorfallenden nachbarlichen Irrungen, dienlich seyn möchte, nicht gebraucht werden. Der Pfalzgraf Carl wolle auch solches alles, und die Communikation derselben, wenn sein Bruder und dessen Erben sie, zum Behuf des Fürstenthums Zweybrücken, begehren würden, in guter Hut und Acht haben; dagegen aber wolle auch der Pfalzgraf Johann die, in seinen Händen habenden Ackten, Register und Urkunden, geistlicher und weltlicher Sachen, welche die hintere Grafschaft Sponheim betreffen, nebst einem Verzeichniß derselben, und den Schlüsseln zum Archivgewölbe zu Grävenburg, sogleich nach geschehener Einräumung der hintern Grafschaft, seinem Bruder überliefern und zustellen, um sich deren, zum Behuf der gedachten Grafschaft gegen die Nachbarn und sonst, zu gebrauchen, und selbige, sich und den künftigen Anwartern zum Besten, zu verwahren, damit sie, auf sich ereignenden Fall, dem Pfalzgrafen Johann und seinen Erben wieder völlig restituirt werden möchten. Uebrigens aber sollte der Pfalzgraf Carl schuldig seyn, mit seinem Mitgemeinsherrn, dem Marggrafen

fen von Baden, die wegen der hintern Graf- J. Chr.
schaft Sponheim, mit den benachbarten und an- 1584
dern, am K. G. und anderswo, noch schwebende und unerörterte Rechtfertigungen, ohne seines Bruders, H. Johanns, und dessen Erben, Zuthun, Kosten und Schaden, auf Gewinn und Verlust, gütlich oder rechtli[illegible], sich und seiner Grafschaft zum Besten, aus[illegible]führen, oder zu vergleichen.

Weiter und 9) wollte zwar der Pfalzgraf Johann die, im väterlichen Testamente erwähnte, Losungen und Anwartschaften, wofern auch dergleichen in der Grafschaft Sponheim sich befinden sollten, sich vorbehalten; allein sein Bruder, der H. Carl, wollte sich keiner Losung zu erinnern wissen. Mithin ließ man es bey der väterlichen Disposition und deren rechten Verstande bewenden, und sollten sich beide Theile derselben gemäß verhalten, auch sich deswegen ferner vergleichen, Falls eine Losung in der besagten Grafschaft vorfiele. Und da 10) das väterliche Testament den Pfalzgrafen Johann, als den regierenden Fürsten des Fürstenthums Zweybrücken, dahin verpflichte, daß Er seinen Bruder, den H. Carl, der R. Beschwerden und Reichs- auch anderer Anlagen überheben, und die Lehenschaft des Fürstenthums Zweybrücken und dessen Zugehörungen, vom Reiche und Andern, von denen sie zu Lehen gehen, in gesammter Belehnung empfangen und tragen solle; so versprach H. Johann, solches also zu verrichten, und deshalb seinen Bruder Carl gegen den Kayserlichen Fiskal, Falls derselbe an Ihn, der hintern Grafschaft Sponheim halber, einige Forderung um Reichs- Kreis- oder andere Anlagen machen würde, wie auch sonst

J. Chr. 1584 gegen jedermann zu vertreten und schadlos zu halten.

Da auch 11) im väterlichen Testamente eines Legatzettels gedacht, und die jüngern Brüder vertröstet worden wären, daß Sie, des hinterlassenen Silbergeschirrs, Kleider, Kleinodien und Rüstung halber, in etwas bedacht werden sollten, der gedachte Legatzettel aber bisher sich nicht finden wollen, ja wohl gar nicht aufgesetzt worden, und demnächst, die Brüder insgesammt, in Ansehung des Silbergeschirrs, der Kleider und Kleinodien, mit Zuthun etlicher Regenten, bereits eine Vergleichung getroffen hätten, die hernach von den Obervormündern bestätiget worden; so wurden solche Forderungen, wie auch die aus der Kirkelischen Rechnung, ingleichen wegen des vom H. Carl geforderten Baugeldes, und der dagegen vom H. Johann berechneten Auslage des in diesem Jahr, für seinen Bruder Carl verwandten Deputats gegen einander aufgerufen und aufgehoben. Ferner und 12) der Appellationen halber aus der hintern Grafschaft, wohin nemlich dieselben künftig gehören sollen, ließ man es, der dabey interessirten Mitherren und ander Ursachen wegen, bey der bisherigen Verfassung, daß sie nemlich ferner an das eigene Hofgericht der Grafschaft zu Trarbach, und von demselben an das K. Kammergericht ergehen sollten. Und da 13) zwischen dem Zweybrückischen Amte Novelden und dem Sponheimischen Birkenfeld, der Gränze und anderer nachbarlichen Gebrechen halber, alte Irrungen obwalteten, die aber Pfalzgraf Johann soweit befördert hätte, daß es nur noch auf der Erklärung des Marggrafens von Baden, als Mitgemeinsherrn der hintern Grafschaft, wegen

wegen des Amtes Birkenfeld, beruhe; so wolle J. Chr.
H. Johann nochmals bey dem Marggrafen an- 1584
suchen, daß seine Erklärung, noch vor Einräumung der hintern Grafschaft erfolge, und dadurch die Sachen, oder wofern es nicht seyn kann, sonst auf eine andere Weise, durch friedfertige Räthe von beiden Theilen, in der Güte, oder vermöge der alten Austräge, der Billigkeit nach, entschieden würden.

Nachdem auch 14), in der zu Neuburg, im J. 1581., zwischen ihren Brüdern, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig, Otto Heinrich und Friedrich, gepflogenen Handlung, für gut erachtet worden, daß die sämmtlichen Brüder, zu besserer Erhaltung eines guten brüderlichen Vertrauens, Eintracht und Freundschaft, eine Erbeinigung mit einander errichteten, wozu auch damals ein Formular entworfen worden; so wollten der H. Johann und H. Carl die Sache nochmals, mit ihren andern Brüdern, in Bedenken ziehen, den Rath und das Gutachten der Obervormünder darüber vernehmen, und dieselbe alsdann, nach deren Ermessen und Gutheissen, ins Werk richten. Inzwischen aber wollten Sie sich vor aller schädlichen Trennung hüten, und Einer dem Andern nicht allein alle brüderliche Freundschaft, sondern auch Hülfe, Rath und Beystand, in eines jeden Anliegen, gleich als wenn es Ihn selbst angienge, leisten und erzeigen. Ob auch gleich endlich 15), ausser diesen bisher erwähnten und entschiedenen Punkten, noch mehrere im väterlichen Testamente befindlich wären, wobey aber kein Theil einiges Bedenken hätte, sondern vielmehr willig gewesen, dieselben treulich und aufrichtig zu halten; so liessen es auch beide Theile bey der Verordnung des väter-

J. Chr. 1584 lichen, von Ihnen angenommenen, und vom Kayser bestätigten Testamentes bewenden, wie Sie dann beiderseits demselben, durch diese Handlung, nichts wollten benommen, sondern dasselbe vielmehr genehmiget und gutgeheissen haben. Sie wollten auch hiemit beiderseits, wegen aller und jeder obberührten Punkte und Artickel, mit einander gänzlich und gründlich, erblich und ewig, für sich und ihre Erben, aller im väterlichen Testamente verlassenen Erbschaft halber, verglichen und vertragen seyn und bleiben, und die Obervormünder, zwischen hier und Bartholomäi, in einem Gesammtschreiben, ersuchen, diese Handlung, mehrerer Bekräftigung halber, zu genehmigen und zu bestätigen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß dadurch der obgedachten, zwischen ihren Brüdern den HH. Philipp Ludewig, Otto Heinrich und Friedrich, im J. 1581., zu Neuburg getroffenen Vergleichung †) nichts begeben, oder benommen seyn solle q). Dieser Pfalzgraf Carl ist übrigens der Stammvater der, von

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 466. - 475.

q) *Copia* Schreibens an einen *Ministrum* eines Fürstl. Hofs, sub Dato Straßburg den 26. Jan. 1722. des Chur- und Fürstl. Hauses der Pfaltz *Successsion* überhaupt, insonderheit aber die künftige Erbfolge im Fürstenth. Zweybrücken betreffend; (f. l. & a. 4.) p. 19. und in den Beylagen Lit. H. p. 71. - 74. *Status Causſae*, nebst Rechtl. Ausführung der dem Pfaltzgr. Christian dem III. und dero Hochfürstl. Hause im Hertzogth. Zweybrücken competirenden possessor. Gerechtsamen; (f. l. 1729. fol.) P. I. cap. 2. §. 11. *coll.* § 54. - 68. p. 12. & 39. - 49. und in den Beylagen, Lit. K. p. 28. - 35. *coll.* Litt. Ee. - Gg. p. 47. - 49. Cf. B. G. *Struvii* Formula Successionis Ser. Domus Palatinae; (Ienae, 1726. fol.) Sect. III. §. 34. & 35. p. 391. & 393.

von seinem erhaltenen Antheil sogenannten, Birken- J. Chr.
feldischen Linie des Hauses Pfalz, dessen Uren- 1584
kel, H. Christian der III., nachmals zum Besitze des Fürstenthums Zweybrücken, in neuern Zeiten, gekommen; wie dann auch itzo nur noch allein dessen Nachkommenschaft, ausser dem itzigen Churfürsten von der Pfalz, aus dem ehmals so zahlreichen Pfälzischen Hause übrig ist.

Mit H. Erich dem II. oder jüngern starb 8. Nov.
in diesem Jahr die Calenbergische Linie der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg aus, die erst mit dessen Vater, H. Erich dem ältern, entstanden war. Dadurch fiel seines Vaters Bruders Enkel, dem H. Julius zu Wolfenbüttel, eine wichtige Erbschaft an Land und Leuten zu; dann Er besaß, ausser dem Fürstenthume Calenberg, worinn die ansehnliche Städte Hannover, Göttingen, Nordheim, Münden, Hameln und viele Klöster und Aemter gelegen waren, und der Ihm, in Gemeinschaft, mit dem H. Julius, zugefallenen obern Grafschaft Hoya *), verschiedene Städte, Schlösser und Aemter des von seinem Vater ehmals eroberten grössern Stiftes Hildesheim †). Unser H. Erich der jüngere hatte, im zwölften Jahr seines (1540)
Alters, seinen Herrn Vater verlohren, stund daher anfangs unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter, der Brandenburgischen Prinzeßin Elisabeth, und wurde von derselben in der evangelischen Religion erzogen; wie Sie dann auch die evangelische Religion im Lande einführte *).

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 596. f.

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im X. Bande, S. 537.

*) S. Ebendenselben, im XII. Bande, S. 212. und 228. f.

(1545.) Nachdem Er aber die Regierung selbst angetreten
(1546.) hatte, und das Jahr darauf dem Regenspurgischen K. Tage beywohnte †); so nahm Er wieder die Catholische Religion an, führte dieselbe von neuem in seinen Landesklöstern ein, und verfuhr anfangs sehr hart wider die Evangelischen Pre-
(1353.) diger in seinem Lande. Jedoch verstattete Er hernach, auf ernstliches Zureden des Marggraf Albrechts von Culmbach und seiner Frau Mutter, seiner Ritterschaft, Landständen und Unterthanen, die völlige Religionsfreyheit; nur bedung Er sich aus, daß man Ihn und die Klöster bey ihrer Religion gleichfalls unangefochten lassen sollte. Schon vorher war Er in Kayserliche Kriegsdienste getreten, und diente auch nachher dem K. Philipp dem II. von Spanien, der Ihn
(1573.) mit dem Orden des güldenen Fliesses beehrte. Er hielt sich die wenigste Zeit seiner Regierung in seinem Lande auf, sondern reisete bald nach den Niederlanden, bald nach Spanien, bald nach Italien, in welchem letzten Lande Er auch, in der Nacht vom 7. auf den 8. November, zu Pavia
1584. unbeerbt starb, wo Er in einem Kloster begra-
8. Nov. ben wurde.

(1545.) H. Erich der II. hatte sich zwar zweymal vermählt, das erstemal mit Sidonia, H. Heinrichs von Sachsen Tochter, und einer Schwester der beiden Churfürsten Moritz und August von Sachsen, mit der Er aber in einer mißvergnügten Ehe und meistens von Ihr abgesondert lebte; ja zuletzt kam es zwischen Ihnen zu einem Diffamationsprocesse wegen der die Herzogin beschul-
(1573.) digten Giftmischerey und Hexerey *), worüber eine

†) S. Ebendaselbst, S. 732.

*) In der *Bibliotheca Uffenbachiana MSSta*; (Halae, 1720. fol.) P. X. Sect. I. Vol. XXXVI. in folio,

eine Kayserliche Commißion zu Halberstadt niedergesetzt wurde, und die Herzogin zu ihrem Bruder, dem Churfürsten Augustus, nach Sachsen gieng, der Ihr ein Kloster in Weissenfels zu ihrem Aufenthalte anwies, worinn Sie, zwey Jahre hernach, starb. Nach deren Ableben vermählte sich unser H. Erich zum zweitenmal zu Nancy mit Dorothea, H. Franz des I. von Lothringen Tochter, mit welcher Er zwar, das Jahr darauf, in das Land kam, und Ihr von den Unterthanen des, Ihr zur Leibzucht und Morgengabe verschriebenen, Amtes Erichsburg huldigen ließ; aber sogleich im folgenden Jahr mit Ihr wieder nach Lothringen und von da weiter nach Italien abgieng, und sich meistens zu Venedig aufhielt. Nun kam Er zwar, gegen Ende des J. 1581., ganz unvermuthet in sein Land zurück; allein um Ostern 1583. gieng Er schon wiederum mit seiner Gemahlin anfangs nach Lothringen, und hierauf nach Venedig, und dann weiter nach Pavia, wo Er gedachter Massen ganz unvermuthet seinen Tod fand. In beiden Ehen hatte Er keine Kinder erzeugt; Er hinterließ aber von einer vornehmen Niederländischen Dame, Catharina von Wodam, (Andere nennen sie Margaretha von Buckedam) einen Bastardsohn, Namens Wilhelm von Braunschweig, Baron von Harem und Lisfeld, der sich durch seine kriegerische Talente sehr hervorgethan hat, und auch zu Pavia gestorben ist; und eine unächte Tochter, Namens Catharina, welche an Johann Andreas von Doria aus Genua vermählt wurde, und erst im J. 1606. gestorben ist.

J. Chr. 1584 (1575. 4. Jan.) (20 Spt a. e.) (1576) (1577.) (1581) (1583.) 1584.

So-

lio, n. 1. - 4. p. 479., sind einige hieher gehörige *Acta pubica* angezeigt. Cf. Ge. *Everhardi* Consilia, Vol. I. (Aug. Vindel. 1618. fol.) Consil. II. p. 6. - 30.

J. Chr. Sobald die gewisse Nachricht vom Ab-
1584 sterben des H. Erichs eingelaufen war, so ließ H.
Julius, als der nächste Schwerdmage und un-
zweifelhafte Lehenserbe, durch einige Räthe,
m. Dec. von dessen hinterlassenen Ländern Besitz nehmen,
die auch nirgends einen Widerspruch fanden,
ausser auf der Festung und im Amte Erichs-
burg, dessen Amtmann die Wolfenbüttelschen
Räthe nicht einlassen wollte, weil er und seine
Gerichtsverwandten noch nicht ihrer Pflicht
und Eides, womit sie der verwittweten Herzo-
gin, wegen der Leibzucht und Morgengabe,
verwandt waren, wären entlassen worden. Nach-
dem aber der H. Julius, unter seiner Hand und
Siegel, dem gedachten Amtmann und denen von
Adel, die auf die Festung oder das Schloß
Erichsburg verordnet waren, eine Versicherung
ausgestellt hatte, daß es ihnen und den ihrigen bey
jedermann unverweislich und ohne Nachtheil
seyn sollte, daß Sie dem Herzog, auf sein vielfäl-
tiges Anhalten, die Festung und das Haus, ohne
Einwilligung der Fürstlichen Wittwe,
welcher Sie mit Pflicht und Eid verwandt, und
davon noch nicht losgezählt wären, hätten auf-
geben und einräumen müssen; so wurden endlich
14. Dec. die Wolfenbürtelschen Räthe eingelassen, und
ihnen verstattet, den Besitz zu ergreifen; worauf
der H. Julius verordnete, daß auf dem gedachten
20. e. m. Schlosse die, bey des H. Erichs Lebzeiten, un-
terbliebenen evangelischen Predigten, an den
Sonn- und Festtagen, wieder gehalten werden
sollten.

1585. Im folgenden J. 1585. nahm der H. Julius
m. Iun. & Iul. die Huldigung in dem Ihm zugefallenen Fürsten-
thume Calenberg und dem Hildesheimischen
Antheile des H. Erichs, in Person, ein; ord-

nete

nete hierauf eine Visitation, zu Abstellung aller, J. Chr.
in den Klöstern und sonst, noch übrigen Miß- 1584
bräuche und Unordnungen an, und bestellte zween General-Superintendenten im Fürstenthume Calenberg zu Göttingen und Pattensen, denen Er ihre Specialsuperintendenten anwies. Weil auch bisher in diesem Fürstenthume noch keine beständige Kirchenordnung gewesen; so wurde die Fürstlich-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung und das *Corpus Doctrinae Iulium* †) einer jeden Kirche übergeben, um sich in der Lehre und den Ceremonien darnach zu richten. Und da übrigens der dem H. Julius zugefallene Landesantheil des H. Erichs sehr mit Schulden beschwert war; so ließ jener seine erste Sorge seyn, solche Schulden abzutragen, und die an verschiedene Edelleute verpfändete Schlösser und Aemter wieder einzulösen. Er stellte auch sogleich alle bisherige Bauanstalten wegen Erweiterung der Heinrichstadt und Errichtung einer Schiffart zu Gotteslager am Ockerstrome ein, nachdem Er noch kurz vorher die 21 Aug.
den Einwohnern und Anbauern dieser neuen Stadt ertheilte wichtige Privilegien, so wie sie Kayser Rudolf der II., auf sein, unter dem 23. May 1578., geschehenes Ansuchen, den 15. Julius d. J. bestätiget hatte *), durch öffent-

†) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 607. f. und im IX. Bande, S. 643.-645.

*) Des H. Julius Privilegien stehen in des Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1051.-1059. dessen Schreiben an den Kayser findet man in des Just. Ge. Schottelius Tr. von unterschiedl. Rechten in Teutschland; (Frankf. und Leipz. 1671. 8.) cap. 11. §. 13. p. 317.-322., und des K. Rudolfs des II. Bestätigung der Hein-

J. Chr. 1584 fentlichen Druck in teutscher und lateinischer Sprache, hatte allenthalben bekannt machen lassen r).

Bey der Gelegenheit will ich auch der Zwistigkeiten Erwähnung thun, in welche unser H. Julius, seit einigen Jahren her, mit dem König von Polen, Stephan Bathori und dem König von Schweden, Johannes, wegen der Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, der Polnischen Prinzeßin, Sophia, war verwickelt worden. H. Heinrich der jüngere hatte sich, in seinem schon hohen Alter, mit dieser Prinzessin vermählt, in der Absicht, aus dieser Ehe Kinder zu erzielen, und damit seinen, Ihm der angenommenen evangelischen Religion halber, so sehr verhaßten noch einigen Sohn aus der ersten Ehe, den H. Julius, von der Erbfolge auszuschliessen s). Diese Prinzessin brachte ein grosses Vermögen an baarem Gelde und andern Kostbarkeiten in das Braunschweigische Land; dann ihr Bruder, K. Sigmund August von Polen, gab Ihr 32000. Ungarische Goldgulden zum Heiratgute mit, die in zwey Jahren dem H. Heinrich dem jüngern zu Wolfenbüttel ausgezahlt werden sollten, und dasjenige, was Sie als Paraphernalgüter mit sich aus Polen soll gebracht haben, wurde

Heinrichstädtischen Privilegien, in dem zu Wolfenbüttel im J. 1738. in 4., unter dem Titel: Kurze Nachricht ꝛc., gedruckten Anhange zur dritten Ausgabe der Sammlung: Heinrichstädtische *Privilegia* etc., *sub* n. 4.

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 744. sq. *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXX. p. m. 703. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXIV. p. m. 594. sq. und Rehtmeyer, *l.* modo *c.*, P. III. c. 58. p. 794-820. *passim*, & cap. 62. p. 1059. sq.

s) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 604. f.

de nachmals, von den Polen, wenigstens auf 150000. Thaler angeschlagen. Dagegen verschrieb derselben ihr Gemahl, unser H. Heinrich der jüngere, 32000. Ungarische Goldgulden zur Wiederlage, wovon Sie die jährlichen Zinsen aus den Schlössern und Aemtern Jerxheim und Schöningen, und wenn diese nicht zureichten, aus den Salinengütern zu Salz-Liebenhalle, erheben sollte. Ausserdem gab Er Ihr, den Tag nach dem Beylager, 10000. Ungarische Goldgülden zur Morgengabe. Ferner soll ihr Bruder, der vorgedachte König von Polen, Ihr ein Hochzeitgeschenke von 50000. Neapolitanischen Dukaten gemacht haben; Sie ererbte auch ein namhaftes, von ihrem, im J. 1560., verstorbenen Schwestersohn, dem im J. 1571. abgelebten Woywoden von Siebenbürgen, Johann Sigmund, und endlich bekam Sie auch ohne Zweifel, nach ihres mehrgedachten Bruders, im J. 1572., erfolgtem unbeerbtem Ableben, ein ansehnliches aus der, in solchem Falle, sich vorbehaltenen mütterlichen Verlassenschaft in dem derselben zugehörig gewesenen Neapolitanischen Herzogthume Barri, wie auch nach ihres Bruders Testamente aus dessen Mobiliarerbschaft. J. Chr. 1584

Die Herzogin Sophia starb, den 28. May 1575., auf ihrem Wittumbsitze zu Schöningen, ohne Kinder zu hinterlassen, und hierauf wurde wider ihren Stiefsohn, den H. Julius, wegen des Eingebrachten und des Ihr, von ihrem Gemahl, verschriebenen Leibgedinges ein schwerer Proceß erregt. Dann obgleich K. Sigmund August von Polen, bey der Ehestiftung, versprochen hatte, daß Er, wenn Ihm die 32000. Ungarische Goldgulden Heiratsgutes würden zurückbezahlt seyn, sogleich die Aemter

Jerx-

J. Chr. 1584 Jerxheim und Schöningen, nebst den Salinengütern zu Salz-Liebenhalle, der Pfandverbindlichkeit erlassen, und sie den Landeserben frey und los wieder abtreten wolle; ja obgleich itzo nicht einmal an eine Wiedergabe des Heiratsgutes zu gedenken war, da solches der Herzogin, durch das vorhin gedachte Testament ihres Bruders, ganz zu einem Eigenthume heimgefallen war; so machte dem ungeachtet, nach dem Absterben der Herzogin, der damalige König von Polen, Stephan Bathori, wegen seiner Gemahlin Anna, die der Herzogin Schwester war, auf ihre ganze Verlassenschaft einen Anspruch, an welchem auch K. Johannes von Schweden, wegen seiner Gemahlin Catharina, die gleichfalls der Herzogin Sophia Schwester war, Antheil nahm. Selbige belief sich, nach einem nachher, von der Polnischen Gesandtschaft, eingegebenem Verzeichniß beynahe auf 400000. Thaler, indem auch dasienige, was die Herzogin sich erspart hatte, und aus den Einkünften ihres Wittumbs sich erworben zu haben scheinet, in Anspruch genommen wurde. Es hatte nemlich die Herzogin Sophia, bey ihrem Absterben, verschiedene Kapitalien zinsbar ausstehen, als bey der Stadt Leipzig 30000. Thaler, bey der Stadt Magdeburg 20000. Thaler und bey der Brandenburgischen Kammer gleichfalls 20000. Thaler, ohne noch andere 20000. Thaler, die Sie an baarem und noch unbelegten Gelde hinterließ.

Es bat daher K. Stephan den Kayser Rudolf den II. in einem an Ihn, aus Marienburg, unter dem 8. December 1577., erlassenen Schreiben, daß Er die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und den Marggrafen

Georg

Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach zu Commissarien und Schiedsrichtern in dieser Sache ernennen möchte. Dieser Proceß ist auch hierauf eine geraume Zeit, von den beiden gedachten Churfürsten getrieben und fortgesetzt worden, welche hernach im J. 1584. die Juristen-Fakultät zu Frankfurt an der Oder zu Subdelegirten in dieser Sache ernannt haben, bey welcher sich auch noch die vollständigen Akten dieses Handels finden werden, anstatt, daß in dem *Codice Poloniae diplomatico* nur Bruchstücke desselben anzutreffen sind. Unter diesen findet man das Prokuratorium des H. Julius, worinn Er zu Heinrichstadt, unter dem 24. Julius 1584., seinen Kammerrath, Otten von Hoym, und den D. Maximilian Strassen, zu seinen Mandatarien bey der gedachten Juristen-Fakultät ernannt hat. Ingleichen hat auch K. Stephan von Polen, zu Grodno, unter dem 21. September d. J., eine ähnliche Vollmacht für seine Gesandten, Martin Skezetuski und Martin Glogorski, ausgestellt, und dauerte hernach dieser Proceß noch lange fort, dessen ich daher auch noch in der Folge werde gedenken müssen t). J. Chr. 1584. 24. Jul. 21 Sept.

Ausser diesem angeführten, kann ich von dieser Sache noch einige bisher unbekannt gewesene Umstände, aus des H. Julius, seinen auf den Aug-

t) Sam. *Stryckius* de Cautelis Contractuum; (Witteberg., 1717. 4.) Sect. III. cap. 8. §. 39. sq. p. 508. - 550. *Codex diplomat. Regni Polon.* & M. Ducatus Lituan., T. I.; (Vilnae, 1758. fol.) Sect. X. n. I. - XVII. p. 477. - 500. Hannöverische Beyträge zum Nutzen und Vergnügen vom J. 1759. oder 1. Theil; Hannover 1759. 4.) n. 65. sq. p. 1025. - 1043. Cf. Braunschweig. Anzeigen vom J. 1754. oder P. X. n. 4. p. 57. - 59.

J. Chr. 1584 Augspurgischen R. Tag, im J. 1582., geschickten Gesandten mitgegebenen, Neben-Instrucktion anzeigen. In derselben befiel Er nemlich seinen Gesandten, daß, auf den Fall, wenn etwa die Könige von Polen und Schweden, oder ihre Gemahlinnen, sammt oder sonders, sich unterstehen würden, Ihn bey dem Kayser, oder den Churfürsten und R. Ständen, mündlich oder schriftlich, zu verunglimpfen und zu beschuldigen, daß Er Ihnen die Erbschaft seiner Frau Stiefmutter, weiland der Herzogin Sophia, vorenthielte, Sie alsdann, mündlich oder schriftlich, dagegen anzeigen sollten, daß ihr Herr sich einer solchen Diffamation nicht versehen, und Sie deswegen darauf nicht instruirt und befehliget hätte. Indessen wollten Sie, ausser Befehls, blos zur Ablehnung solcher Diffamation und zur Entschuldigung ihres Herrn, bis zu dessen, Ihm vorbehaltenen, ausführlichen Verantwortung, anführen, daß ihr Herr einer solchen Beschreyung und Beschuldigung nicht geständig sey, und Ihm dißfalls von den gedachten Königen zuviel geschehe. Dann daß ihr Herr den ohnehin geringen Nachlaß an sich behalten habe, sey aus guten und genugsamen Ursachen geschehen, und Er trage keinen Scheu, solches, wenn man Ihn des Anspruches und der Forderung nicht entlassen wolle, an gebührenden Orten vorzubringen, wohin man die klagenden Partheyen verweisen möchte.

Würde aber etwa insbesondere angezeigt werden, daß die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg eine Tagefahrt nach Magdeburg zu einer gütlichen Handlung angesetzt hätten, wohin der König von Polen seine ansehnliche Gesandten, mit nicht geringen Kosten, geschickt habe,

habe, welche Tageleistung aber zu Wasser ge- J. Chr.
worden wäre; so sollten seine Gesandten um- 1584
ständlichen Bericht geben, was für eine Beschaf-
fenheit es mit derselben gehabt habe, und daß die
Schuld nicht an Ihm, sondern an den beiden
obgedachten Königen gelegen habe. Beide nem-
lich forderten, jedoch unbefugt, aus einerley
Grunde, Einer für Beide, und Beide für Einen,
den besagten Nachlaß, und die Churfürsten von
Sachsen und Brandenburg hätten dem Herzog
gemeldet, daß der König von Polen, durch seinen
Gesandten und Sekretär, sich erklärt habe, eine
Vollmacht von dem König von Schweden,
auf die bestimmte Zeit, zu Magdeburg zu ver-
schaffen, worauf der Herzog in solche Tagelei-
stung gewilliget hätte. Es hätte auch der Kö-
nig von Schweden bey dem Kayser, in eben
dieser Sache, eine Commißion auf die Chur-
fürsten von Sachsen und Brandenburg aus-
gebracht, welche ihr Herr sich gefallen lassen, und
seine Räthe, aus schuldigem Gehorsam gegen den
Kayser, abgefertiget hätte, um dieser Tagelei-
stung zu Magdeburg abzuwarten. Allein der
König von Schweden habe nicht allein Nie-
manden nach Magdeburg geschickt, sondern es
hätten auch die Polnischen Gesandten, nach ih-
res Königs Schreiben keine Vollmacht gehabt,
noch vorgebracht. Es wäre daher dem Herzog
zum höchsten bedenklich, und Er auch nicht
schuldig gewesen, sich mit Einem allein einzu-
lassen, da Beide eine gleiche Forderung zu
haben vermeinten, und Er hoffe daher, daß Nie-
mand Ihm solches verdenken würde. Sollte
auch endlich vorkommen, daß die Polnischen Ge-
sandten sich erboten hätten, daß ihr König
nichts von der Erbschaft einnehmen wolle, bevor

J. Chr. 1584 nicht zwischen Ihm und dem König von Schweden alles in Richtigkeit gebracht wäre; so möchten Sie dagegen einwenden, daß ihr Herzog sich daran nicht begnügen könnte. Dann Er hoffe, daß Er nicht allein nicht schuldig sey, etwas heraus zu geben, sondern daß Er vielmehr befugt sey, von Polen noch etwas zu fordern, welches man Ihm herausgeben müßte. Ueberhaupt aber glaube Ihr Herr, daß Er nicht schuldig sey, sich dieser Sache halber ferner mit jemanden in einige Disputation einzulassen. Uebrigens hätten seine Gesandten, wenn von dieser Sache was vorkommen sollte, Ihm sogleich, mit Vermeldung aller Umstände, davon Nachricht zu geben u).

In der Durlachischen Linie des Marg-
4. Dec. gräflich-Badenschen Hauses fiel in diesem Jahr eine Theilung unter den drey Söhnen des, bereits im J. 1577., den 23. Merz, verstorbenen Marggraf Carls des II. vor. Da diese drey junge Marggrafen, Ernst Friedrich, Jacob und Georg Friedrich, bey ihres Vaters Ableben, noch minderjährig waren; so hatte Ihnen ihr Vater, in seinem, jedoch nicht völlig vollzogenem, Testamente, ihre Mutter, die Pfalzgräfin Anna von Veldenz, den Churfürsten Ludewig von der Pfalz, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg und den H. Ludewig von Würtenberg zu Vormündern verordnet, dabey alle Veräusserungen und Theilungen verboten und befohlen, daß die drey Brüder eine gemeinschaftliche Regierung führen sollten. Falls auch etwa

der

u) H. Julius von Braunschweig ꝛc. Neben-Instrucktion auff den zu Augspurg angesetzten Reichstag Anno 1582. de Dato Heinrichsstadt bey unserm Hofflager, am 27. Junii Anno ꝛc. 82. *Originale MS.* in *Archivo Ducali Wolffenbüttelensi.*

der Churfürst Ludewig und der Pfalzgraf Philipp Ludewig vor geendigter Vormundschaft sterben würden, hatte Er dem Erstern seinen Bruder, den Pfalzgrafen Johann Casimir, und dem Letztern gleichfalls seinen Bruder, den Pfalzgrafen Johann, zu Vormündern substituirt. Diese testamentarische Vormünder übernahmen auch die ihnen aufgetragene Vormundschaft, und bestellten einen Statthalter und Räthe, welche die Landesregierung, nach Vorschrift des väterlichen Testamentes, welches Sie theils durch ihre eigene, theils durch ihrer Gesandten Unterschriften, bestätigten, führen, und in wichtigen Sachen erst an die Vormünder einen Bericht erstatten, und deren Verfügung einholen sollten. J. Chr. 1584

Diese vormundschaftliche Regierung wurde nun, im Namen der drey obgedachten Brüder, bis ins J. 1584. fortgeführt, als in welchem sich dieselben, unter Vermittlung der noch übrigen beiden Vormünder, des Pfalzgrafens Philipp Ludewigs, und des H. Ludewigs von Würtenberg, mit einander verglichen, die bisherige Gemeinschaft aufzuheben, und das väterliche Land auf die Art zu theilen, wie ihr Großvater und Stifter ihrer Linie, der Marggraf Ernst, im J. 1537., die Theilung seines Landes, unter seinen drey Söhnen gemacht hatte *). Der älteste Bruder, Ernst Friedrich, bekam also zu seinem Antheil die untere Marggrafschaft Baden, oder den Pforzheimischen Theil, mit den Aemtern Besigheim, Mundelsheim und Altensteig; der zweite oder mittlere Bruder, Jacob, erhielt die Marggrafschaft Hachberg, nebst Usenberg, Sulzberg, Höhingen und Landeck;

*) S. *Schoepflini* Hist. Zaringo - Badensis, T. IV. L. VI. cap. 1. §. 10. p. 17.-20.

J. Chr. endlich dem dritten und jüngsten Bruder, Georg
1584 Friedrich, der damals noch nicht volle zwölf Jahr alt war, wurden die Landgrafschaft Sausenberg, und die Herrschaften Röteln und Badenweiler zugetheilt, jedoch sollte demselben freystehen, nach erlangter Volljährigkeit seine Beschwerden wider diese Theilung vorzubringen. Ferner sollte die Ausbeute aus dem Sulzbergischen Bergwerke unter den Brüdern zu gleichen Portionen getheilt werden, die Gerichtsbarkeit aber dem Territorialherrn desselben zustehen. Ingleichen wurde auch die väterliche Mobiliarverlassenschaft unter den Brüdern gleich getheilt, und man warf der noch unverheiratheten Schwester der Marggrafen, Elisabeth, gleich ihrer ältern, an den H. Ludewig von Würtenberg vermählten, Schwester, Dorothea Ursula, 10000. Gulden zum Heiratsgute und 5000. Gulden zur Aussteuer aus, da dann zu jenem Marggraf Ernst Friedrich 5. Zehntheil, Hachberg 2. und die übrigen Herrschaften 3. Zehntheil beytragen sollten. Auf eben die Art wurden die Reichs- und Kreis-Abgaben und die Schulden unter den drey Brüdern getheilt. Die Lehen sollte ein jeder Bruder nicht nur für sich, sondern auch für seine übrige Brüder, nehmen; jedoch bey den R. Lehen und Regalien sollte nur der Aelteste, auf gemeine Kosten, der Lehensträger seyn, ein Jeder hingegen die von seinem Landesantheil abhangenden Lehen verleihen. Endlich die Bezahlung der Longuevillischen Schuld †) sollten alle drey Brüder, zu gleichen Theilen, tragen, auf ihre gemeinschaft-

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im IX. Bande, S. 253. und die N. T. R. G., im XI. Bande S. 488. f.

schaftliche Kosten den Proceß gegen die Erben des letztern Grafens von Haag, Ladislaus *), wegen des Heiratsgutes seiner Gemahlin †), fortsetzen, und hernach das, was Sie erhielten, unter sich gleich theilen, welches auch, in Ansehung anderer ausstehenden und etwa eingehenden Activschulden und anderer Processe auf eine gleiche Art gehalten werden sollte. J. Chr. 1584

Auf solche Weise entstunden in der Durlachischen Linie der Marggrafen von Baden drey neue Nebenlinien, nemlich zu Durlach, zu Hachberg und zu Sausenberg, deren jede, auf dem das Jahr darauf, gehaltenen Schwäbischen Kreistage ihren besondern Sitz und Stimme bekam. (1585) Als aber, zwey Jahre hernach, auf den folgenden Kreistag zu Ulm, nur der älteste Bruder, Ernst Friedrich, berufen und zu Sitz und Stimme zugelassen wurde; so beschwerten sich darüber die zween jüngern Brüder, und verlangten eine gleiche Zulassung zu Sitz und Stimme, weil Sie, gleich ihrem ältesten Bruder die Reichs- und Kreis-Anlagen tragen müßten. (1587. m. Nv.) Es scheint auch, daß der Schwäbische Kreis dißfalls nachgegeben habe, weil man in der Unterschrift der Schwäbischen Kreisabschiede von den Jahren 1588. und 1590. die Namen aller drey Brüder findet. Indessen waren diese drey besondern Nebenlinien nicht von langer Dauer, sondern nach zwanzig Jahren kam das getheilte Land wieder unter einen Herrn, wie zu seiner Zeit gemeldet werden soll. Die bisherigen Vormünder aber legten an eben dem Tage,

*) S. Ebendieselbe, im VII. Bande, S. 443.

†) Sie hieß Salome, und war Marggraf Ernsts von Baden-Durlach jüngste Tochter; S. *Schoepflin, l. modo: c.*, T. IV. L. VI. c. 1. §. 23. p. 34.

4. Dec. 1584 als der Theilungsvertrag war geschlossen und unterzeichnet worden, ihre Vormundschaft nieder, und übergaben die Regierung den beiden ältesten Brüdern, welche hierauf, nebst ihrer Frau Mutter, die Vormundschaft über ihren noch minderjährigen jüngsten Bruder, Georg Friedrich, übernahmen v).

Zuletzt ist unter den Begebenheiten des 1584. J. 1584. auch noch der in dem Gräflich-Schwarzburgischen Hause geschehenen Theilung zu gedenken, von welcher die noch itzo blühenden beiden Linien dieses nunmehro Fürstlichen Hauses, zu Sondershausen und Rudolstadt herrühren. Graf Günther der XL. der Stammvater aller folgenden Grafen und Fürsten von Schwarzburg, hatte, nach unbeerbtem Absterben seines Vetters, Graf Heinrichs des XLIII. zu Arnstadt, und seiner eigenen Brüder, die bisher in verschiedene Theile zerrissene Grafschaft Schwarzburg, bis auf die von seinem Vetter, dem Grafen Philipp, veräusserte Herrschaft Leutenberg wieder zusammengebracht, welche nachher seine Söhne wieder erhielten *). Er hinterließ, bey seinem, im J. 1512. erfolgtem Absterben, vier Söhne, nemlich die Grafen Günther, Johann Günther, Wilhelm und Albrecht. Der Graf Wilhelm gerieth hierauf in grosse Streitigkeiten, wegen der brüderlichen Erbvertheilung, mit seinen drey übrigen Brüdern, worüber sowohl auf dem R. Tage zu Speyer, im J. 1570., als auch hernach von einer Kay-

v) *Schoepflin*, l. c., T. IV. L. VI. c. 2. §. 21. p. 61. - 63. & cap. 3. §. 1. - 3. & 4. p. 67. sq. & 71. - 74.

*) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 126. 128. Cf. der XIII. Band, S. 510.

Kayserlichen Commißion vieles verhandelt wur- J. Chr.
de †). Nachdem aber hernach, Graf Günther 1584
der Streitbare, im J. 1583., zu Antwerpen
unbeerbt gestorben war; so verglichen sich end-
lich die noch übrigen drey Brüder dahin, daß Sie (1. Jul.
alle ihre Irrungen drey Grafen, dreyen 1583.)
von Adel, und drey Gelehrten, zu gütlicher
Handlung, untergeben wollten. Sie erbaten
auch dazu 1) die Grafen, Johann zu Oldenburg,
Heinrichen zu Isenburg = Budingen, und
Wolfgangen zu Hohenlohe = Langenburg;
2) den Heßischen Rath, Hansen von Berlepsch
auf Bodungen, Philippen von Werthern zu
Beichlingen, und Hans Friedrich Gotzmann zum
Neuenhaus, Fürstlich = Brandenburgischen Ober-
hauptmann, auf dem Gebürge, endlich 3) den
Ordinarius zu Jena, D. Matthias Coler, den Ho-
hensteinischen Kanzler, D. Markus Gerstenberg,
und den Syndikus der R. Stadt Nordhausen, L.
Georg Wilden, welche zu Arnstadt zusammenka- 1584.
men, und endlich, nach einer langwierigen Unter-
handlung, am Conkordientage, den Erbthei- 18 Febr.
lungsvertrag zu Stande brachten.

Vermöge desselben erhielt: 1) Graf Wil-
helm, für seinen väterlichen und brüderlichen
Antheil, Frankenhausen, Arnsburg, Seega,
Capellen, Straußberg, Keula, Gerterode,
Thalleben, Schlottheim, den halben Pen-
kenstein (vermuthlich: Bennickstein,) und die
Kindelbrückischen Zinsen; ingleichen Kälbra
und Heringen, mit den Ufferungischen und Ur-
telebischen Gehölzen, und allen anderm Zubehör,
nebst dem halben Theil des Viehes auf den

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 397-
406., wo aber auf der S. 402. Zin. 29. für Wil-
helm, zu lesen: Albrecht.

J. Chr. 1584 Vorwerken und Schäfereyen. Ferner sollten der Graf Wilhelm und seine Nachkommen die Gehölze im Schweichenberg und Weingartenthal, zum nothdürftigen Brennholze nach Heringen, doch ohne Verwüstung, gebrauchen, und darüber einen Förster bestellen können, die Hoheit, Gerichte und Jagden aber sollten bey Sondershausen bleiben. Endlich wurden auch noch dem Grafen Wilhelm, zum Amte Straußberg, die vier Dörfer, Scherenberg, Güntersleben, Himmelsberg und Stockstetten, mit Zinsen, Renten, Lehendiensten, Gefällen, Jagden, Gerichten und Gerecht im Felde und Fluhr, nebst allem Zubehör, zugetheilt: doch sollten diese vier Dorfschaften ihr Bier nirgends anders woher, als von Sondershausen, holen, und im Holze die Ordnung, wie bisher halten. Damit aber auch 2) der Gränzen, Gerichte und Jagden halber, zwischen dem Sondershausischen und Frankenhausischen Theil künftig eine Gewißheit sey, so verglich man sich, daß der Graf Wilhelm alle Jagden und Gerichte von der Sachsenburg an, bis an die Schneite, haben und gebrauchen, hingegen die Gerichte im Dorfe, Feld und in der Fluhr zu Hackelbich dem Grafen Hans Günther bleiben sollten. Daneben sollten auch dem Grafen Wilhelm und seinen Nachkommen jährlich 14. Schock Malterholz, aus dem Sondershausischen Theil, auf seine Kosten, verabfolget, und zwischen Sondershausen und Straußberg, der Gränzen, Gerichte und Jagden halber, wie bisher, gehalten werden. Hingegen die Jagden, Jagdgeld und Wildfischereyen, vor und auf dem Walde, in Graf Günthers erledigtem Antheile, sollten allen drey Brüdern gemein bleiben, um sie entweder gemeinschaft-

schaftlich zu gebrauchen, und sich deshalb mit einander zu vergleichen, oder sie unter sich zu vertheilen. J. Chr. 1584
Ingleichen solle auch die Behausung der grünen Aue zu Erfurt allen drey Brüdern gemeinschaftlich zustehen, daß ein jeder für sich und sein Hofgesinde, auf seine Kosten, darinn einkehren könne; jedoch solle auch diese Behausung, von allen drey Brüdern zugleich, im baulichen Wesen erhalten werden. Hingegen sollten die Zinsen der grünen Aue bey der Oberherrschaft bleiben, und, da sie versetzt wären, aus der gemeinen Rentekey wieder eingelöset werden. Und mit diesen vorbenannten Häusern und Gütern solle der Graf Wilhelm für alle seine Forderungen an den väterlichen und brüderlichen Anfall, gänzlich befriediget und abgefunden seyn.

Soviel hiernächst 3) Sondershausen, mit dem Dorfe Badre, dessen Frohnen und Zugehörige, ingleichen Klingen und alle noch übrige Herrschaften belangt, so sollten dieselben, durch einen besondern Nebenvertrag, zwischen den Grafen Hans Günther und Albrecht gleichfalls vertheilt werden. Allein durch solche Theilung solle 4) die gesammte Hand nicht gebrochen, sondern vielmehr von dem einen und andern Theil, so oft die Lehen zu Falle kommen, beständig erhalten werden. Hingegen sollte 5) ein jeder Herr die Ritterlehen, welche Er in seinem Antheile hätte, oder Ihm vorhin wären zugetheilt worden, allein verleihen, und Ihm die Ritterdienste allein zugehören, auch die etwa erledigte Güter allein heimfallen. Wenn auch dergleichen Lehensmann mehr Lehenstücke in den untern Herrschaften hätte, so sollen dieselben demjenigen Herrn, unter dem sie gelegen, bleiben. Was aber 6) die Hallischen Salzgüter, und die

aus-

J. Chr. 1584 auswärtigen, in der Mark, Meissen, Franken ꝛc., gelegenen Lehen betreffe, so gegen einen oder den andern hierinn nicht verdienet werden, so solle dieselben jederzeit der Aelteste im Stamm verleihen; jedoch daß alle Nutzbarkeit, mit Lehengeld, oder Anfällen, allen Herren zu Gute käme. Und da 7) die Grafen Hans Günther und Wilhelm sich der erledigten Güter in der untern Herrschaft bisher zugleich angemasset hätten, wie es mit den Greußischen, Stockhäusischen, Knoblachischen Fällen, geschehen wäre; so solle der Lüttigeradische Anfall dißmal unter die besagten beiden Brüder gleichfalls getheilt, sonst aber es mit solchen Fällen, obgedachter massen gehalten werden. Wären auch etwa die vorhin erwähnten Greußischen, Stockhäusischen, Knoblachischen, oder andere Lehenstücke nicht allerdings gleich abgetheilt und verglichen worden, so sollte es noch geschehen. Wenn dann weiter 8) die Grafen zu Schwarzburg von dem Churfürstlichen Hause Sachsen, Dresdenscher Linie, zum Ritterdienste gefordert würden, welche Chur-Sächsische Lehen Sie mit vierzehn Pferden verdienen müßten; so sollten jederzeit Graf Hans Günther und seine Nachkommen vier, Graf Wilhelm aber und seine Nachkommen zehen Pferde da verschaffen. Sonst aber solle ein jeder Herr seine Häuser und Güter, ohne des andern Zuthun, gegen seinen Lehensherrn gebührlich verdienen. 9) Dem Grafen Wilhelm und seinen Nachkommen sollen von der Stutterey zu Hainleiten jährlich drey Fohlen oder, in deren Ermanglung für jedes, zehen Thaler gegeben werden. Würde man aber diese Stutterey abschaffen; so sollte auch der regierende Herr zu Sondershausen zu solchen Foh-

Kohlen oder dem Gelde nicht weiter verbunden J. Chr.
seyn. 10) Bewilligte man dem Grafen Wilhelm 1584
das Amt Heringen zum Leibgute für seine Gemahlin; doch daß Er gleichfalls seinem Bruder, dem Grafen Albrecht eine Verwilligung gebe, und sich gegen Graf Günthers Wittwe der Gebühr nach erzeige; die Regalien aber in solchen Leibgütern sollten der Herrschaft vorbehalten seyn.

Nachdem aber auch 11) die Grafschaft Schwarzburg mit einer grossen Schuldenlast beschweret sey, und die drey Brüder nichts lieber sähen, als den guten Namen und Credit der Grafschaft zu erhalten; so bewilligten Sie, daß alle altväterliche und neue Schulden in ein Korpus gebracht, und zu Verzinsung und Bezahlung dieser Summen der Zoll zu Frankenhausen und die Trankſteuer in der ganzen Herrschaft zusammengeschlagen werden sollten. Würden aber, wider Verhoffen, der gedachte Zoll und die Trankſteuer, zu Berichtigung der Zinsen, nicht zureichen; so sollte ein Jeder von Ihnen seinen Antheil dazu unweigerlich beytragen. Falls auch 12) Hauptsummen aufgekündiget würden, so sollten alle drey Brüder für einen Mann stehen, und die Gelder zugleich aufgenommen und versichert, oder von einem Jeden sein Theil zugeschossen werden. Zu dem Ende verglichen sich die drey Grafen nicht allein über ein Schuldbuch, sondern auch über eine gewisse Rentereyordnung, wobey es, bis zu endlicher Bezahlung der Schulden, gelassen, und solche von keinem Theil, oder dessen Nachkommen vor solcher Zeit aufgekündiget, sondern selbige vielmehr bis dahin unwiderruflich gehalten werden sollte. 13) Erklärte der Graf Wilhelm,

J. Chr. 1584 helm, daß Er sich der Erbschaft des Graf Günthers nicht anmassen, noch damit etwas zu schaffen haben wolle, sondern es bey seinem vorigen Verzichte bewenden liesse. Ferner und 14) verpflichteten sich die drey Brüder gegen einander, daß Sie und ihre Nachkommen keine fernere Schulden machen, sondern vielmehr, insgesammt und sonders, darauf bedacht seyn wollten, wie die Grafschaft, mit der Zeit, von solcher beschwerlichen Schuldenlast befreyet werden möchte; deswegen auch, von itzo an, Keiner von Ihnen in die Trankſteuer und den Zoll ferner greifen solle. 15) Begehrte zwar der Graf Wilhelm, die beiden Dörfer, Witzleben und Marlitzhausen, gleichfalls in die gemeine Theilung zu bringen. Weil man aber befunden, daß sie zwar gekauft, aber nicht bezahlt worden; so wurde dieser Punkt dahin gerichtet, daß solche Güter zu Bezahlung der Schulden gebraucht, und zur gemeinen Renterey geschlagen werden sollten. Indessen sollte es demjenigen, der Arnstadt bekommen möchte, frey stehen, dieselben zu behalten, und das, was sie kosteten, in die gemeine Renterey zu verzinsen; jedoch der Gräflichen Wittwe sowohl, als der Herrschaft, an ihrem Rechte und Gerechtigkeit ohne Schaden. Und wenn dann solche Güter, durch Abkaufung der Schulden, wären erlediget worden; so solle daran einem jeden Herrn sein Antheil wieder zu Gute kommen.

Ferner und 16) sollten die Regalien und Bergwerke in Gemeinschaft bleiben; wie dann auch die drey Brüder eine gemeinschaftliche Verwahrung der brieflichen Urkunden verordnen sollten, damit ein Jeder von Ihnen derselben, zu seiner Nothdurft, mächtig seyn könnte. 17) Die Sache mit dem Schlotheimischen Pfand-

Pfandschilling aber, und andere gemeine Recht- J. Chr.
fertigungen, mit Leutenberg und sonst, sollten 1584
von allen drey Brüdern, auf gleichen Gewinn
und Kosten, geführt werden. Wegen der El-
bingerodischen und Reinsteinischen Schulden
forderte 18) der Graf Wilhelm eine grosse
Summe für seinen Antheil. Er ließ sich aber
dahin behandeln, daß Ihm 2000. Thaler bey
Aschen von Holle angewiesen wurden, oder selbige
auf eine andere Art vergütet, und mittlerweil aus
der gemeinen Renterey verzinset werden sollten,
womit Er zufrieden zu seyn, und seine Brüder
oder deren Erben deswegen nicht weiter zu be-
langen, versprach. Endlich 19) erhoben auch noch
die drey Brüder gegen einander grosse Forderun-
gen. Nemlich Graf Wilhelm wegen erlittener
Verletzung, und entbehrter Nutzung des halben
Amtes Klingen, ingleichen wegen des väterli-
chen Erbes, laut eines Inventariums von
Mobilien, Silbergeschirr und Tapetzerey, fer-
ner wegen seines Antheils an den erledigten Gü-
tern zu Rudolstadt und Wippra. Hingegen
der Graf Hans Günther wegen 36000. Gul-
den, und Graf Albrecht wegen 6000. Gulden
Interesse, die für den Grafen Wilhelm bezahlt
seyn sollten, wie auch wegen der Baukosten zu
Heringen, u. a. m. Allein es liessen doch endlich
die drey Brüder, den Unterhändlern zu Eh-
ren, ihre gegen einander gemachten Forderungen
gutwillig fallen, und entsagten allen Klagen,
Ansprüchen und Forderungen, die wegen des
väterlichen Erbes, brüderlichen Anfalles,
der Speyerischen Verträge und dergleichen er-
hoben werden möchten, nichts davon ausgenommen;
jedoch sollten dadurch dem Grafen Albrecht seine
besondere Forderungen an den Grafen Hans
Gün-

J. Chr. Günther, und Dieses an Jenen gemachten Ge-
1584 genforderungen vorbehalten seyn. Zuletzt und
20) sagten die drey Brüder den Unterhänd-
lern zu, und erklärten es auch gegen einander,
daß Sie nunmehro allen bisherigen brüderlichen
Widerwillen vergessen und ablegen, dagegen
hinführo sich einander allen freundlichen brüderli-
chen Willen erweisen, und alles aus dem Wege
räumen wollten, was zu einiger Unfreundschaft
oder Unwillen irgends Anlaß geben könnte.

Nachdem also die beiden Grafen Hans Gün-
ther und Albrecht sich mit ihrem mittlern Bruder,
dem Grafen Wilhelm, dahin verglichen hatten,
daß derselbe sich mit dem Frankenhausischen
Theile und den dazu geschlagenen Aemtern, von
dem väterlichen und brüderlichen Erbe und
Lehen, gänzlich hatte abtheilen lassen; so war
noch übrig, daß auch jene beide Brüder den Rest
des Landes, als Sondershausen, Klingen,
Arnstadt, Rudolstadt, und andere in der obern
Grafschaft gelegene Herrschaften, Aemter und
Güter auf das gleichste unter sich theilen mußten.
28 Febr. Sie schlossen also unter sich zu Arnstadt einen Ne-
benvertrag, Kraft dessen: 1) der Graf Hans
Günther, die Städte und Aemter, Sonders-
hausen, Klingen, Arnstadt und Kefernburg,
wie solche sein verstorbener Bruder, Graf Gün-
ther der Streitbare, eingehabt, und was sonst
dazu getheilt worden, behalten, sein Bruder, Graf
Albrecht, aber alle andere Städte, Aemter,
Flecken, auch ganze Wald- und Holz-Nu-
zungen, die in die obere Herrschaft oder Graf-
schaft gehören, bekommen sollte. Jedoch sollte
2) davon ausgeschlossen seyn, was vorhin in die
von den Deputirten, im J. 1571. 26., gemachte

Thei-

Theilung *) nicht gekommen sey, oder, von der Zeit an, dem Grafen Günther, durch Todesfälle, zugefallen und erlediget worden; wogegen aber auch dasjenige, was in dem Arnstädter Theile dem Grafen Günther heimgefallen, und in keinen Anschlag gebracht worden, dem Grafen Albrecht gleichfalls zu Gute kommen solle. Was nun 3) dem Grafen Albrecht, nach Ausweisung der vormals deputirten Theilungsleute, an seinem Theile noch mangle, und was also der Graf Hans Günther in der Herrschaft Arnstadt mehr bekommen, davon solle dieser seinem Bruder 2 Theile an Land und Leuten, auch unbeweglichen Gütern aus dem Arnstädtischen Theil, und den dritten Theil mit Gelde ersetzen, und mittlerweil solche Summe, üblicher Weise, verzinsen. Mithin solle sich der Graf Albrecht sogleich der Aemter vor dem Walde, nemlich Schwarzburg und Gehren, nebst der Waldnutzung, wegen Bestellung des Feldes, und der Holznutzung halber, anmassen können, dergestalt, daß Graf Hans Günther, durch seine dasigen Bedienten, seinen Theil, und soviel Ihm von Rechtswegen gebühre, seinem Bruder fordersamst anweisen liesse; jedoch behielt sich Jener sein, auf dem Amte Gehren habendes, Pfandschillingsrecht ausdrücklich vor. Da übrigens, wegen der, von dem Grafen Hans Günther, zu leistenden Räumung und Anweisung seiner bisher, in der untern Grafschaft, innegehabten Aemter an seinen Bruder Wilhelm, es itzo nicht möglich sey, die

J. Chr. 1584

*) Dieser Erb-Theilungs-Receß vom 29. Sept. 1571. stehet in Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1240. - 1248. n. 34.

J. Chr. 1584 die endliche Abtheilung und Vergleichung mit seinem Bruder, dem Grafen Albrecht, zu vollziehen; so verpflichtete sich Jener 4) binnen zween Monaten, mit seinem erstgedachten Bruder, wiederum zu Arnstadt zusammen zu kommen, und alsdann Ihm, nach vorgängiger Liquidation und Ueberschlag der alten Theilung, die vorbesagten zween Theile mit Land und Leuten würklich anzuweisen, und Ihm über den dritten Theil an Gelde eine gebührende Verschreibung zu geben, auch sich also mit Ihm, durch einen, in der Erbvergleichung, verabredeten Beyvertrag, gänzlich zu vergleichen.

Ausserdem und 5) verabredeten die beiden Brüder und Grafen Hans Günther und Albrecht, daß, Falls ihr Bruder, Graf Wilhelm, ohne männliche Leibes-Lehenserben, sterben würde, Sie alsdann, ohne einige Ausflucht und Verhinderung, eine neue Taxation der ganzen Grafschaft Schwarzburg, des obern und untern Theils, durch acht Personen, von denen jeder Theil Viere erwählen sollte, vornehmen, und dieselbe in zwey gleiche Theile von einander setzen lassen wollten, deren der eine halbe Theil zu dem Hause Sondershausen, der andere zu dem Hause Rudolstadt geschlagen, und auf Sie Beide oder ihre Söhne vertheilt werden sollte. Würde aber 6) Einer von Ihnen, vor der würklichen Errichtung des obgemelten Beyvertrages und endlichen Vergleichung mit Tode abgehen; so solle nichts desto weniger, auf den Fall des unbeerbten Ablebens ihres Bruders, des Graf Wilhelms, der neue Taxanschlag und die Vertheilung der ganzen Obern und Untern Grafschaft auf ihre Linien vorgenommen, und ins Werk gerichtet wer-

werden w). Der Fall mit Grafen Wilhelm von Schwarzburg, ereignete sich auch hernach würklich im J. 1598., da Er unbeerbt starb, worauf im folgenden Jahr die Vertheilung seines Antheils, unter dem noch lebenden Grafen Albrecht und seines verstorbenen Bruders, Hans Günthers, drey Söhnen, vorgenommen wurde, wovon zu seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen solle. Die ehemalige Grafschaft, oder das itzige Fürstenthum Schwarzburg aber ist, von dieser Zeit an, niemals wieder unter einem Oberhaupte vereiniget worden, sondern beständig in zwey regierende Linien, zu Sondershausen und Rudolstatt, und jene bisweilen in einige, aber wieder ausgestorbene, Nebenlinien zu Arnstadt und Ebeleben, vertheilt geblieben. J. Chr. 1584

Auch im J. C. 1585. hielt sich Kayser Rudolf II. beständig zu Prag auf, wie man aus einigen von Ihm daselbst gegebenen Urkunden ersehen kann. Dann so bestätigte Er z. E. daselbst den, im vorigen Jahr, von seinen Commissarien getroffenen Vertrag zwischen dem Rathe und den Evangelischen Bürgern zu Augspurg x); ingleichen den Grafen Heinrich und Hermann von Sayn ihre Bergwerks- und Münz-Gerechtigkeit y); und der Stiftskirche zu U. L. F. in Aachen ihre sämmtliche Privilegien z). Ferner ließ 1585 5. May 26 Jun. 2 Jul. 24 Jun.

w) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1249. - 1253. n. 37. & 38. und L. W. H. Heydenreichs Hist. des ... Fürstl. Hauses Schwartzburg; (Erfurt, 1743. 4.) L. I. cap. 7. §. 69. 79. 80. & 82. p. 164. sq. 177. 178. & 180. cap. 8. §. 1. p. 182. & cap. 9. §. 1. p. 209.

x) Lünigs R. A., T. XIII. p. 143 sq. n. 57 Cf. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 550. - 552.

y) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 119. p. 343. - 346.

z) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1465. - 1468. n. 26.

J. Chr. ließ Er für die erstgedachten Grafen von Sayn
1585 einen Lehensbrief über ihre von Ihm und dem Reiche besitzende Güter und Regalien ausferti-
17. Jul. gen [a]), wie auch für die neue Aebtißin Anna
d. e. von Quedlinburg [b]), wobey Er zugleich einen Befehl an den Rath daselbst ergehen ließ, denselben allen schuldigen Gehorsam zu erzeigen [c]).

Noch lebte der Kayser immer im unvermählten Stande, ungeachtet sein Gesandter am Spanischen Hofe, der Freyherr von Khevenhüller, auf Befehl der Kayserlichen Frau Mutter, bereits im J. 1579., bey dem König Philipp dem II. von Spanien eine Anwerbung zur Vermählung seiner ältesten Tochter, der Infantin Isabella, mit dem Kayser hatte thun müssen, und die vorgedachte Kayserliche Frau Mutter, zwey Jahre hernach, unter andern auch in der Absicht, selbst nach Spanien gereiset war, um diese Heirat vollends zur Richtigkeit zu bringen [d]). Weil aber der Kayser immer zauderte, mit Ernst zur Sache zu thun; so mußte der Graf von Khevenhüller, auf Befehl der Kayserin, im vorigen Jahr, an den ErzH. Ernsten, dieser Sache halber, schreiben, der sie auch an seinen Bruder, den Kayser, brachte, welcher aber nur in allgemeinen Ausdrücken darauf antwortete. Dieses

a) Lünigs R. A. T. XI. n. 268. p. 413. sq.
b) F. E. Kettners Antiquit. Quedlinburg, (Leipzig 1712. 4.) p. 630. n. 13.
c) Kayserl. Belehnung, Gnaden- Verschreibung, und *Protectoria*, welche dem Kayserl. Freyen Weltl. Stift Quedlinburg ertheilet worden ꝛc.; (Quedlinb., 1694. 4.) n. 22. p. 77. sq. und Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortsetz. p. 891. p. 57.
d) S. im XI. Bande der N. T. R. G. S. 371.

ses fiel der Kayserlichen Frau Mutter sehr J. Chr.
schmerzlich, und Sie trug daher dem mehrbesag- 1585
ten Grafen von Rhevenhüller auf, deshalb noch-
mals recht ernstlich an den Kayser zu schreiben,
und Ihm, seiner hiebey bezeugten Kleinmüthig-
keit halber, einen Muth einzusprechen. Er be-
folgte es auch mit solchem Eifer, daß es der Kayser
fast ungnädig aufgenommen hätte.

In dem weitläuftigen Schreiben wegen die-
ser Sache wurden nemlich die wichtigen Bewe-
gungsgründe zu dieser Heirat nochmals ange-
führt; dabey aber der Kayser erinnert, sich künftig
an verständigere und treuere Räthe zu halten,
und zu bedenken, daß Er ein Enkel K. Carls
des V. und ein Sohn K. Maximilians des II.
sey. Er möchte also seine und seines Hauses Ehre
in Acht nehmen, und Sich nicht selbst in den
Augen seiner Unterthanen, durch ein kleinmüthi-
ges und unwürdiges Betragen, so sehr herun-
tersetzen. Er möchte ferner den König von
Spanien, durch noch längeres Zaudern, nicht
beleidigen; die an dessen Hofe genossene Erzie-
hung nicht mit Undank belohnen; seiner Frau
Mutter die Kränkung ersparen, daß Er Sie
in dieser Unterhandlung, die Er doch Selbst
veranstaltet hätte, stecken liesse; und endlich möchte
Er seiner Muhme, der Infantin Isabella, diejе-
nige Ehre erweisen, welche sowohl die Vorzüge
ihrer Person, als die mit dieser Heirat sonst ver-
knüpfte Vortheile in den Augen der ganzen Welt
verdienten. Zuletzt bat der Graf von Rheven-
hüller, in seinem Schreiben, den Kayser um
Verzeihung, wenn er aus Diensteifer etwa zu
weit gegangen wäre; mit dem Anhange, daß die
Kayserin Frau Mutter ihm fast alles in die
Feder dictirt habe. Ob nun gleich der Kayser

J. Chr. 1585 über dieses Schreiben, gedachter massen, anfangs etwas empfindlich wurde; so rühmte Er doch die Aufrichtigkeit des Grafens, versprach nächstens seinen Entschluß zu melden, und verlangte von seiner Frau Mutter und dem Grafen, solches dem König vorläufig anzuzeigen. Es gab auch darauf K. Philipp der II., jedoch ungerne, seine Genehmigung zu diesem neuen Aufschube. Einige Monate nachher forderte der Kayser von dem Grafen einen Bericht über die Person und Eigenschaften der Infantin Isabella, und nachdem Er solchen erhalten hatte, bekannte Er selbst, daß sowohl nach seinem eigenem Geschmacke, als auch nach dem Urtheile des Publikums, die Infantin, an Verstand, Tugend, Schönheit und Reitz, ihres gleichen nicht habe. Indessen waren doch alle Bemühungen, den Kayser zu einer Vermählung zu bewegen, vergeblich, und derselbe blieb, nach wie vor, in Ansehung dieser Vermählung bey seiner bisherigen Unschlüßigkeit, die Infantin Isabella aber ist, viele Jahre nachher, seinem Bruder, dem Erzh. Albrecht zu Theil geworden e).

Eben so vergeblich lief auch die in diesem Jahr, von einigen Churfürsten und Fürsten des Reichs, an den Kayser nach Prag geschickte Gesandtschaft, und eingelegte Fürbitte, wegen loslassung des gefangenen H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen-Gotha f) ab. Der Kayser ließ zwar eine Kapitulation entwerfen, nach

e) Graf Fr. Chph. Khevenhillers Annal. Ferdinand., T. II. ad a. 1585. p. 402. - 406. *coll.* T. I. p. 116. sq. Cf. Rundens Auszug aus diesen Jahrbüchern, P. II. p. 411. sq.

f) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 513. - 515.

nach welcher die Erledigung des gedachten gefangenen Herzogs erfolgen sollte; aber sie war in so harten Einschränkungen abgefaßt, daß der H. Johann Friedrich Bedenken trug, solche zu vollziehen, und lieber in seiner Verwahrung noch länger bleiben, als auf solche Bedingungen loskommen wollte. Es sollte sich nemlich der Herzog schriftlich verpflichten: 1) Alles, was wegen der R. Exekution, Belagerung, Eroberung, Strafe und Gefängniß seinethalben vorgefallen, Zeitlebens in Ungutem nicht zu gedenken, noch selbst, oder durch andere, heimlich oder öffentlich, zu rächen; 2) sich künftig bey seinen Söhnen, den HH. Johann Casimir und Johann Ernst, aufzuhalten, und sich, ausser ihrem Lande, an fremde Oerter nicht zu begeben; und 3) an dem bisherigen, Ihm vom Kayser bewilligten, Unterhalte sich zu begnügen. Würde Er auch 4) im Lande hin und wieder reisen, so sollte Er solches, auf seine Kosten, und ohne Beschwerung seiner Söhne und des Landes thun; ingleichen 5) in die Landesregierung, wie sie itzo angestellet sey, oder demnächst von seinen Söhnen, nach erlangter Volljährigkeit, angeordnet werden möchte, weder in geistlichen, noch weltlichen Sachen, sich nicht eindringen, oder sich derselben irgends anmassen. Ferner und 6) sollte Er die, zwischen seinem verstorbenen Bruder, dem H. Johann Wilhelm, und seinen beiden unmündigen Söhnen, gemachte Landestheilung, und andere durch den Kayser verordnete Anstalten, in der Hof- und Haushaltung, Kammer, Regierung und allem andern, nicht anfechten, noch bestreiten; viel weniger 7) seines Bruders Söhnen, den HH. Friedrich Wilhelm und Johann, gedachter Landes- J. Chr. 1585

J. Chr. 1585 Theilung, oder erlangter Kayserlichen Begnadigungen Prärogativen und Anwartschaften halber, im geringsten zuwider zu seyn; und zwar solches alles 8) bey seinen Fürstlichen Würden und Ehren, und bey den Worten der ewigen Wahrheit versprechen und angeloben.

Wofern Er auch 9) im geringsten dawider handeln würde; so sollte Er, auf Befehl des Kayserς ohne einige Widerrede und Ausflucht, sich in Person, auf den Tag und an dem Orte, einstellen, wohin Ihn der Kayser fordern und beschreiben würde. Damit nun endlich 10) dieses alles um so fester gehalten werden möchte, sollte der Herzog den Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, den Pfalzgrafen Johann Casimir, den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, den H. Julius zu Braunschweig, die Landgrafen von Hessen, Wilhelmen zu Cassel und Ludewigen zu Marburg, und den H. Ludewig von Würtenberg, dahin vermögen, daß Sie sich für Ihn in Bürgschaft einliessen, und für sich und ihre Erben, bey ihren Fürstlichen Ehren und wahren Worten, Alle für Einen, und Einer für Alle, angelobten, daß, wofern der H. Johann Friedrich, vom Kayser oder seinen Nachfolgern, über lang oder kurz, wieder eingefordert würde, und Er sich nicht einstellte, noch sonst einhielte, Sie alsdann sammt und sonders, nicht allein denselben, als einen Ungehorsamen und Rebellen des Kayserς und Reichs, erklären, und mit der That erzeigen, sodern auch Ihn, binnen zween Monaten, nach des Kayserς geschehenen Verkündigung, persönlich in des Kayserς Hände und Gewalt stellen, und bey dessen Unterbleibung, alle Kosten, Interesse, Nach-

Nachtheil und Schaden, die daraus entstehen J. Chr.
möchten, unweigerlich erstatten sollten und wollten. 1585

Als nun diese harte Kapitulationsformel dem gefangenen Herzog vorgelegt wurde; so gab derselbe zur Antwort, daß Er solchergestalt seinen leiblichen Kindern gleichsam unterthänig seyn, und seinen Unterhalt fast Bittweise, aus ihren und ihrer Diener Händen, empfangen müßte. Er wäre gleichwol schon über achtzehn Jahre in dieser Gefangenschaft geblieben, da hingegen sein Herr Vater, vom K. Carln dem V., nur fünf Jahre lang, gefangen gehalten, und hernach völlig restituirt worden wäre. Was ferner die erwähnte Kapitulation und Verzichte, die ehedessen durch Prärogativen, Anwartschaften und Begnadigungen Eines und des Andern ausgebracht worden, betreffe, so habe Er davon keine gründliche Wissenschaft, und könnte dißfalls seinen Söhnen, durch Renunciationen, nichts vergeben; daher Er hoffe, daß der Kayser, mit dergleichen Ihm und seinen Söhnen, zu hohem Nachtheil gereichenden Bedingungen, Ihn verschonen, und hingegen es in Gnaden dahin richten und mildern würde, damit Er gegen eine gebührende, und im H. R. R. hergebrachte Assekuration, wieder in Freyheit gesetzt werden möge. Da nun also H. Johann Friedrich hierinn nichts weiter nachgeben wollte; so zerschlug sich die, nur auf dessen völlige Einwilligung beruhende, Entledigungshandlung gänzlich, und Er blieb ferner bis an seinen, zehen Jahre hernach erfolgten, Tod in der bisherigen Gefangenschaft g).

g) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 761. G. P. Hönns Sachsen-Coburg Hist.; (Leipz. und Cob., 1700. 4.) L. II. ad a. 1585. p. 202. - 204. und

J. Chr. 1585 Wir haben der Schicksale der Evangelischen Religion in den Oesterreichischen Erblanden lange nicht gedacht, und da sich in dem itzigen Jahr dißfalls ein merkwürdiger Auftritt ereignet hat; so wird es nöthig seyn, solchen zu erzählen, und das vorhergehende, des Zusammenhanges halber, von der Zeit an nachzuholen, da wir diese Materie abgebrochen haben h). Zuletzt ist der, von den Unterösterreichischen Landstädten, dem ErzH. Ernsten, als Kayserlichen Statthalter in Oesterreich, der Religionsfreyheit halber, gegen Ende des J. 1578., übergebenen Supplikation erwähnt worden i). Dieselbe hatte aber nicht die gehofte Würkung, sondern es erfolgte vielmehr darauf von dem ErzH. Ernsten, bald nach Anfang des folgenden Jahrs ein hartes Dekret, worinn ihnen gleich anfangs ernstlich verwiesen wurde, daß Sie sich abermals unterstanden hätten, um die Zulassung der A. C. anzuhalten, indem Sie sich billig erinnern sollten, daß schon ehmals K. Maximilian der II. den Städten, ungeachtet ihres öftern Ansuchens, solches beständig abgeschlagen, und auch den Herren- und Ritter-Stand der A. C., wenn dieselben für die Städte eine Fürbitte eingelegt, damit abgewiesen, auch Sie, die Städte, von solcher Religionszulassung, mit ausdrücklichen Worten, ausgeschlossen hätte. Ferner wurde Ihnen vorgeworfen, daß Sie sich selbst die itzigen, von dem Kayserlichen Hofe verfügten Religionseinschränkungen beyzumessen hätten, weil sie mit

(1578.)

(1579. 27 Jan.)

des

Joh. Seb. Müllers Sächs. Annal., ad a. 1585. p. 191. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 30. p. 237. sq.

h) S. im X. Bande der U. T. R. G., S. 559.-578.

i) S. Ebendaselbst, S. 575. f.

des Kayſers Güte und Nachſicht gegen die Ge- J. Chr.
wiſſensfreyheit nicht zufrieden geweſen, ſon- 1585
dern immer weiter um ſich gegriffen, und aller-
ley Sekten und Glauben unter ſich, nach eigenem
Dünkel, öffentlich eingeführt hätten; da doch der
Kayſer in der ertheilten Aſſekuration wegen der
Religionsfreyheit ſich, in Abſicht ſeiner Städte
und Märkte, eine freye Gewalt vorbehalten hät-
te *). Dem ungeachtet hätten Sie, eigenmächtiger
Weiſe, die neue Religionsübung öffentlich ange-
richtet, Prädikanten aus andern Ländern ge-
holet, Kirchen und Beneficien, ohne des Kay-
ſers Erlaubniß, der alten Stiftung zuwider, thät-
lich weggenommen, die Catholiſchen Geiſtli-
chen aus den Städten vertrieben, und keine wei-
tere catholiſche Religionsübung verſtatten
wollen. Die Catholiſchen Geiſtlichen, welche
mit Gefahr ihres Lebens Meſſe leſen wollen, hät-
ten Sie gegen den Pöbel nicht geſchützt, das
Schimpfen ihrer Prädikanten, auf öffentlicher
Kanzel, gegen die Obrigkeit und die ganze ca-
tholiſche Geiſtlichkeit gutgeheiſſen, die alten
frommen Stiftungen, ungerechter Weiſe, an ſich
geriſſen, keinen ehrlichen catholiſchen Bürger
unter ſich dulden, denſelben zu keiner Raths-
oder Stadtbeamtenſtelle kommen, und das
Bürgerrecht nicht mehr gewinnen laſſen wollen,
wenn er nicht zuvor, von ihren verführeriſchen
Prädikanten, wäre examinirt worden, wobey er
dann gut durchgekommen wäre, wenn er nur
nicht catholiſch, ſonſt aber einer Seckte zugethan
geweſen ſey, welcher er wolle.

Auſſerdem hätten die Städte nicht um Ver-
zeihung gebeten, ſondern das, was Sie mit Ge-
walt

*) S. die N. T. R. G., im X. Bande, S. 568.,
ingleichen im VIII. Bande, S. 525. 529.

J. Chr. 1585 walt an sich gerissen, suchten Sie, unter dem Vorwande, zu behaupten, daß Sie, bey Annehmung der catholischen Religion, zu Grunde gehen müßten. Ihre itzige Schuldenlast sey Ihnen selbst allein beyzumessen, und der Verfall ihres Nahrungsstandes sey eine gerechte Strafe GOttes. Wenn Sie auch ferner als eine Ursache ihres Verfalles anführten, daß Niemand, wegen verweigerter Religionsfreyheit, bey ihnen Bürger werden, und die Itzigen nicht bleiben wollten; so wäre dieses eben so viel, als daß Sie verlangten, unter einer Obrigkeit zu leben, der Sie weder in geistlichen, noch weltlichen Dingen Gehorsam schuldig wären. Die Städte möchten ja bedenken, daß die Landstände der A. C. vom Herren- und Ritter-Stande ihre Religionsfreyheit, blos durch Bitten, erlangt hätten, und daß dagegen Sie, als geringer am Stande, sich noch viel weniger unterstehen müßten, eigenmächtige Veränderungen des Religionszustandes zu treffen. Da Sie aber solches dennoch, gegen alle Warnungen und Drohungen, gethan; so hätten Sie offenbar eher Strafen, als Belohnung verdient. Von dem begehrten Aufschube von fünf Jahren zu ihrem Abzuge, und zur Veräusserung ihrer Güter und Gewerbes könne Ihnen itzo eben so wenig, als zu K. Maximilians II. Zeiten, eine Stunde bewilliget werden. Würden Sie sich übrigens der itzigen Religionsreformation †) nicht fügen, so würde solches den Verlust aller Ihnen ehmals ertheilten Freyheiten nach sich ziehen; deswegen ermahne man Sie nochmals, bey dem catholischen Gottesdienste sich einzufinden, und zu bedenken, daß ihre Vorfahren, als fromme und verstän-

†) S. die N. T. R. G., im X. Bande, S. 574. f.

ständige Leute, demselben auch zugethan gewesen J. Chr.
wären. Wer aber dieser Ermahnung nicht 1585
nachkommen wolle, solle die Kayserlichen Erb-
länder, binnen der gesetzten Zeit, räumen, und
wenn er sein Haus und Güter in denselben nicht
verkaufen könnte, so möchte er solches an einen ca-
tholischen Einwohner auf ein Jahr vermiethen.
Innerhalb des gesetzten Termins aber solle sich Je-
dermann aller fremden Religionsbesuchung,
alles Auslaufens zu den Prädikanten, aller Ein-
führung derselben in die Städte, alles unge-
bührlichen Betragens gegen catholische Per-
sonen, geistlichen und weltlichen Standes, aller öf-
fentlichen und heimlichen Zusammenkünfte und
Berathschlagung enthalten, und sich, bey schwe-
rer Strafe des Ungehorsams, so betragen,
wie ein jeder Unterthan, nach der Religions-
Assekuration, zu thun schuldig sey.

Dieses erst erwähnte Verbot der Zusam-
menkünfte in Religionsachen gab eine neue
Gelegenheit, daß den Evangelischen noch hef-
tiger zugesetzt und Sie allmählich mehr und
mehr eingeschränkt werden konnten. Die E-
vangelischen Stände in Oesterreich schickten (m. Ian. & Apr. a. e.)
zwar zweimal eine Deputation aus ihrem Mittel
an den Kayser nach Prag, wovon ohne Zweifel
die Haupursache war, theils ihre verlohrne
freye Religionsübung in der Stadt Wien *)
wieder zu erlangen, theils auch den evangelischen
Bürgern und Einwohnern in den Kayserlichen
Landstädten und Märkten die Gewissens-
freyheit, oder doch den Zugang zum öffentli-
chen Gottesdienste des Herren- und Ritter-
Standes auf dem Lande, durch eine demüthige
Fürbitte, auszuwürken. Ingleichen mögen auch
diese

*) S. die N. T. R. G., im X. Bande, S. 564. 572.

J. Chr. 1585 (m. Mrt. & Iul. a. c.) diese Umstände, auf den beiden, in diesem Jahr, zu Wien gehaltenen Landtagen, zuerst dem ErzH. Ernsten vorgetragen, und hernach an den Kayser gebracht worden seyn; allein die Evangelischen richteten damit überall nichts aus, vielmehr wurde nunmehro in den Städten auf die Vollziehung des vorgedachten harten Dekrets des ErzH. Ernst scharf gedrungen. Als nun der Magistrat zu Wien solches zur Exekution bringen wollte, und es zu dem Ende den Beysitzern des Kayserlichen Stadtgerichts und denen vom äussern Rathe, die Evangelisch waren, insinuiren ließ; so baten diese zwar jenen, als ihre ordentliche Obrigkeit, ihre Religionsbeschwerden, und daß Sie mit der Exekution verschont werden möchten, dem Erzherzog vorzutragen, aber Sie erhielten eine abschlägige Antwort, mit dem Beyfügen, daß Sie selbst für sich supplíciren könnten. Sie beschlossen daher, eine besondere Supplikation, im Namen der evangelischen Bürger zu Wien, deren einige Tausende waren, dem Kayser und dem Erzherzog zu übergeben. Und da die kleinern Städte und Märkte in Oesterreich, um eben die Zeit, im Begrif waren, gleicher Ursache halber zu supplíciren, so vereinigten sich diese beiderseitige Religionsverwandten mit einander, und faßten die Supplikation in ihrer Aller Namen ab, also daß einige hundert Bürger und Einwohner der Stadt Wien solche unterschrieben. Diese Supplikation übergaben Sie nun den zwey Ständen der Herren und Ritterschaft, von welchen dieselbe, im Namen aller evangelischen Städte, dem Erzherzog, ohne Zweifel mit einer beygefügten Fürbitte, überliefert wurde. Allein dieses Unternehmen der Evangelischen legte der

ErzH.

Erz H. Ernst sehr übel aus, und erließ darauf ein Dekret an den äussern Rath, worinn demselben nicht nur zum höchsten verwiesen wurde, daß er sich, wider den ausdrücklichen Kayserlichen Befehl, abermals in diese Religionshandlungen eingelassen habe, sondern es wurde Ihm auch zugleich befohlen, Bericht zu erstatten: wer unter Ihnen zuerst diese Berathschlagungen veranlasset hätte, wo Sie zusammengekommen wären, und wer der Verfasser der übergebenen Schrift sey. J. Chr. 1585 (10 Jul. a. e.)

Jedoch auch dadurch liessen sich die Evangelischen Wiener nicht abschrecken, sondern ergriffen vielmehr diese Gelegenheit, nochmals einen Versuch zu thun: ob Sie nicht die so lang gewünschte Religionsfreyheit erlangen möchten. Es begaben sich also Ihrer über hundert Personen ganz unvermuthet nach Hof, thaten vor dem Erz H. Ernsten einen Fußfall, und überreichten demselben eine neue Supplikation, unter dem Titel: „der Beysitzer des Kayserlichen Stadt„gerichtes und derer vom äussern Rathe, „sammt der armen gemeinen Bürgerschaft in „Wien, so viel ihrer zu der reinen, unverfälsch„ten A. C. sich bekennen, mit unterthänigstem „Flehen und Bitten um GOttes willen.„ In derselben entschuldigten die Supplikanten ihr abermaliges Einkommen wider das ihnen auferlegte Verbot mit dem Exempel des Cananäischen Weibes in der evangelischen Geschichte, welches, ob es gleich von Christo etlichmal mit harten Worten abgewiesen, dennoch endlich erhöret worden, im Vertrauen, daß der Erzherzog eben so gnädig mit Ihnen verfahren werde. Sodann behaupteten Sie, daß ihre Zusammenkünfte, durch ihren Bürgermeister, Hans von Thau, wären

J. Chr. 1585 wären veranlasset worden, indem dieser, als ein Catholick, sich geweigert hätte, ihre ehmals entworfene Bittschrift an den Kayser, unter seinem Namen, gelangen zu lassen; dabey aber Ihnen überlassen, für sich zu suppliciren, und das nöthige unter sich zu verabreden. Auch sey die beygefügte Interceßion des Herren- und Ritter-Standes, bereits vor dem deswegen gegebenen Verbote, der Bittschrift angehängt gewesen. Sie, die Wiener, wären überhaupt hierinn nicht, wie etliche der kleinen Oesterreichischen Städte, gewaltthätig zu Werke gegangen, wie ihre Obrigkeit Ihnen bezeugen könnte. In aller Eile hätten der äussere Rath, und nur etliche hunderte von der Bürgerschaft sich hier unterschrieben; Sie versicherten aber, daß ausser Ihnen noch viele Tausend zu Wien wären, die sich zur Religion der A. C. und zu dieser Bittschrift öffentlich bekenneten, die auch nicht aus Vorwitz oder Leichtfertigkeit, sondern um des Gewissens willen, und durch GOttes Wort, dazu wären bewogen worden. Sie hätten auch ihre Namen, in keiner Zusammenkunft, sondern auf Erklärung der Sache, die an jeden besonders, und so wie man sie eben angetroffen habe, durch Personen des äussern Raths geschehen sey, unterzeichnet; obgleich eine Zusammenkunft über eine wichtige, das Heil ihrer Seelen betreffende Angelegenheit, ihrer Ueberzeugung nach, nicht schlechterdings unrecht seyn könne.

Hiernächst bezeugten Sie ihre Bereitwilligkeit, ihrer Obrigkeit in allem gehorsam zu seyn, auch Blut und Vermögen für dieselbe aufzuopfern; indem Sie weiter nichts wünschten, als die Freyheit ihres Gewissens, und die Religions-

gionsübung nach dem Worte GOttes, so wie Ihnen darinn, unter K. Maximilians des II. Regierung, wäre nachgesehen worden. Man hätte zwar dem Kayser und dem ErzH. Ernsten vorgespiegelt, als ob ihr Herr Vater, weiland K. Maximilian der II. nur den zween Ständen der Herren und Ritterschaft die freye Religionsübung nach der A. C. zugestanden, die Städte und Märkte aber, als den vierten Landstand, von dieser Bewilligung ausgeschlossen habe. Allein man habe Ihnen doch immer stillschweigend nachgesehen, daß Sie sich eben dieser Freyheit, in Besuchung des evangelischen Gottesdienstes, ehlicher Kopulationen, Leichenbegängnissen, Errichtung teutscher und lateinischer Schulen, ohne Hinderniß, bedienet hätten. Da auch Christus alle Menschen zu sich berufen habe; so hoften Sie von der Gnade des Kayserś und des Erzherzogs-Regenten, daß die, zu ihrem Nachtheil, gemachte Einschränkung des Privilegiums werde aufgehoben werden. Sie bäten deshalb den Erzherzog-Regenten um GOttes willen und durch das bittere Leiden Jesu Christi, sich für Sie, bey dem Kayser, zu verwenden, daß die ausgegangenen scharfen Befehle wider Sie eingestellt, und Ihnen eine öffentliche Religionsübung nach der A. C., mit Besuchung der Predigten und dem Gebrauche der Sacramente, auch zu Wien freygelassen, und also vielen Tausend armer Seelen geholfen werden möchte. Sie entsagten dabey allen andern Seckten, und versprachen, der ertheilten Religionsfreyheit sich so bescheiden zu bedienen, daß die andern Religionsverwandten, sammt der Priesterschaft, eine billige Klage wider Sie nicht haben sollten, als wofür J. Chr. 1585

J. Chr. 1585 Sie widrigenfalls mit Leib und Gut einstehen wollten.

So beweglich nun auch diese neue Bittschrift eingerichtet war, so hatte sie doch nicht die gewünschte Würkung. Vielmehr erfolgte darauf (29 Jul. a. c.) ein sehr hartes Dekret des Innhaltes, daß, weil alle heimliche und öffentliche Zusammenkünfte, Unterredungen und Handlungen, ohne Bewilligung des obersten Stadt-Magistrats, verboten worden, und weil Ihnen insbesondere dergleichen Zusammenkünfte in Religionssachen ausdrücklich untersagt gewesen, Sie aber sich dessen gleichwohl unterfangen, und ohne Erlaubniß, vor dem Erzherzog, ganz unversehens, einen Fußfall gethan hätten, der Erzherzog diese Sache, nebst ihrer Supplikation, an den Kayser habe gelangen lassen, von welchem dann der Bescheid zu erwarten wäre. Zugleich wurde Ihnen nochmals auferlegt, den bisherigen Kayserlichen Verordnungen Ferdinands des I. und Maximilians des II., in Ansehung der Religion, wie auch den Statuten der Stadt Wien gehorsamst nachzuleben, und sich aller heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte zu enthalten. Den übrigen eigenthümlichen Städten und Märkten aber wurde mündlich eröfnet, daß ihr ferners Anbringen allen ihnen bisher ertheilten Befehlen zuwider laufe, und ihnen also ihr Ungehorsam ernstlich verwiesen, zugleich aber, bey Vermeidung höchster Kayserlicher Ungnade und Strafe, verboten würde, ferner etwas in Religionssachen unter sich zu handeln, und an den Kayser und Erzherzog gelangen zu lassen. Alle ihre Bittschriften wurden ihnen auch zurückgegeben, weil der Erzherzog selbige nicht annehmen, viel weniger gutheissen könne,

ihren

ihren Ungehorsam aber dem Kayser berichten J. Chr.
würde. Da auch die Mitglieder der beiden 1585
Stände von den Herren und der Ritterschaft,
die sich zur A. C. bekannten, um eine mündliche
Handlung, des Religionspunktes halber, an-
suchten; so bekamen Sie zur Antwort, daß der
Kayser eines solchen Ansuchens sich nicht verse-
hen, sondern gänzlich dafür gehalten hätte, Sie
würden sich bey dem, was bey der eingenommenen
Erbhuldigung gehandelt und erklärt sey, völlig
beruhigen.

Hingegen war der Prälatenstand in seinem Anbringen desto glücklicher. Dann da derselbe gegen die Religionsneuerungen der Städte und Märkte eine Vorstellung übergab, und den Erzherzog um seinen Beystand anflehete; so gewährte Er denselben sogleich seiner Bitte, und versprach ihm, im Namen des Kayserς, allen Schutz, Schirm, Beförderung und Erhaltung der Catholischen Religion. Jedoch wurde diesem Versprechen die Erinnerung angehängt, „daß den Catholischen nicht besser zu helfen wäre, „als daß die Geistlichkeit und diejenigen, welchen „die Seelsorge und Versehung der Pfarren „und des Gottesdienstes gebührte, ihrem vertrau-„ten und von GOtt anbefohlnem Amte ein Genü-„ge thäten. Es wolle daher der Erzherzog die „gesammten Prälaten hiemit ermahnt haben, „daß Sie erstlich, für sich und ihre Konventualen, „bey ihren Gotteshäusern, den in Abfall gerathe-„nen Gottesdienst, mit christlichem Eifer, Fleisse „und Andacht, den ersten Stiftungen, und her-„gekommenen alten Kirchenordnungen gemäß, „wieder aufrichten, die Konvente besetzen, und „in einer guten Zucht erhalten, auch solche welt-„lichen Diener bestellen möchten, die den Got-

J. Chr. 1585 „tesdienst in den Klöstern vielmehr zieren und „befördern, als lästern und verhindern hälfen. „Hiernächst möchten Sie die Pfarren, Beneficien „und Kanzeln, die zu ihrer Lehenschaft und „Versorgung gehörten, mit gelehrten, guten „und exemplarischen Personen bestellen und ver„sehen, alle Aergerniß des gemeinen Mannes ab„stellen, und sich befleissen, dem gefallenen Re„ligionswesen, wieder aufzuhelfen, und wei„tern Abfall zu verhüten. Es wolle sich auch „der Erzherzog versehen, daß der Prälatenstand „dazu um so geneigter seyn werde, als derselbe, „solches ohnehin, zur Beförderung der Ehre GOt„tes, zur Genugthuung seines Berufes, und seiner „künftigen schweren Verantwortung halber, zu „thun, schuldig sey.„ So sorgfältig sich nun der Erzherzog in der Bestellung tüchtiger und exemplarischer Prediger bewies, eben so ernstlich ließ Er sich auch angelegen seyn, das verfallene Schulwesen unter den Catholischen in einen bessern Stand zu setzen. Es wurde daher, auf seinen Befehl, in diesem Jahr, eine besondere Schulordnung publicirt, welcher insonderheit zu Wien, in allen Schulen, mußte nachgelebt werden. Um auch diese Schulordnung im Stande zu erhalten, ward dem Official zu S. Stephan und dem Dechanten der Theologischen Fakultät anbefohlen, die Treue und Geschicklichkeit der zu bestellenden Schulmeister vorher zu untersuchen, und darauf selbige dem Wiener Magistrate zu präsentiren. Die beiden vornehmsten Schulmeister aber sollten jährlich zweimal alle Schulen in der Stadt visitiren, und Bericht an die Obern erstatten: ob der vorgeschriebenen Ordnung in allem nachgelebet würde.

Bey

Bey so bewandten Umständen sahen die E- J. Chr.
vangelischen in Oesterreich bald ein, was Sie 1585
an dem K. Maximilian dem II. verlohren hat-
ten, und daß Sie sich vom K. Rudolf dem II.
nicht derjenigen Gnade und des Schutzes bey
ihrer Religion würden zu getrösten haben, die
Sie unter Jenem genossen hatten. Und damit
fiel auch ihre ganze Berathschlagung wegen
Aufrichtung eines Consistoriums und Bestel-
lung eines Superintendentens in Wien †) auf
einmal dahin. Indessen thaten die beiden Stän-
de von den Herren und der Ritterschaft ihr mög-
lichstes, um wenigstens sich, auf ihren Gütern,
bey der erlangten Religionsfreyheit zu behaupten,
und ihre Kirchen in gutem Stande zu erhalten,
auch darauf bedacht zu seyn, wie den Unordnun-
gen in denselben abgeholfen werden möchte. An
diesen konnte es auch um so weniger fehlen, weil
Sie bisher keines Superintendenten hatten hab-
haft werden können, worüber sowohl in Beset-
zung der Predigerstellen, als auch in Verwal-
tung des Amtes, Bestellung der Schulen und
in andern hieher gehörigen Dingen, bey Ihnen viele
Mißbräuche sich unvermerkt eingeschlichen hät-
ten, die nothwendig bey Zeiten gehoben werden
mußten, wenn ihre Kirchen nicht ganz verwil-
dern sollten. Und da noch ausserdem die Zänke-
reyen unter den Predigern immer anhielten, die von
Chyträus ehmals entworfene und hernach geände-
te Kirchenordnung oder Agende nicht einmü-
thig war angenommen worden *), und viele Pre-
diger nicht einmal ordinirt waren; so war eine
Reformation um so nöthiger, weil die Feinde

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G.,
S. 529. : 532.

*) S. in Ebendemselben, S. 533. : 537.

J. Chr. 1585 der evangelischen Religion, am Kayserlichen Hofe, verläumderischer Weise ausprengten, daß die Stände keine Prediger hätten, welche die Lehre der A. C. lauter und rein vortrügen, sondern an deren Statt schwärmerische und unruhige Leute aufnähmen, die mit keinen Lutherischen Gemeinden einig, und wegen gottloser Lehrsätze anderswo verjagt worden wären. Man beschloß also auf dem obgedachten, in diesem Jahr, zu Wien gehaltenem Landtage einmüthig, daß man wieder, wie vor eilf Jahren †), einen geschickten Mann nach Oesterreich berufen wollte, welcher die verfallenen Kirchen visitiren, und sie wieder in einen guten Stand setzen sollte.

(m. Mrt. a. c.)

Nachdem nun die erwähnten beiden Stände, vom Kayser die Erlaubniß dazu erhalten hatten; so schrieben Sie an den Chyträus nach Rostock, und ersuchten ihn, mit den drey damals berühmten Theologen, Martin Chemnitz, Lukas Backmeister und Simon Pauli darüber zu handeln, daß sich Einer von Ihnen zum Superintendenten der Kirchen der beiden Stände, wie auch zum Predigtamte, wo nicht beständig, doch auf ein Jahr, oder wenigstens halbes Jahr, gebrauchen lassen wollte. Chemnitz schlug seines Alters und Schwachheit halber, solchen Antrag gänzlich aus, mithin handelte Chyträus dißfalls mit seinem Kollegen, dem D. Backmeister, daß Er sich zu Uebernehmung dieses wichtigen Geschäftes willig finden ließ, Falls sein Landesfürst, der Herzog von Mecklenburg, solches erlauben würde. Chyträus gab davon den Ständen Nachricht, und weil ihre Antwort ausblieb,

(m. Aug. a. c.) (14 Nv.)

†) S. H. T. R. G., im VII. Bande, S. 507. ff. und 520. ff.

blieb, so schrieb Er nochmals an Sie, und an seinen vorigen Mitgehülfen, Christof Reuter *), wobey Er zugleich seine Gedanken eröfnete, wie diese Visitation ihrer Kirchen, durch den D. Backmeister, mit Nutzen anzustellen seyn möchte. Ehe aber der Bote, mit diesem letzten Schreiben, in Oesterreich ankam, hatten die Stände, aus ihrem Mittel, Wolf Christofen von Maiminger †), mit nöthiger Instrucktion, nach Mecklenburg abgefertiget, welcher am Weyhenachtsabend zu Rostock anlangte, und bey dem H. Johann Albrecht von Mecklenburg auswürkte, daß Er den mehrgedachten D. Backmeister den beiden Ständen auf neun Monate überließ. J. Chr. 1585 (24 Dec a. c.)

Es reiseten auch hierauf beide, bald nach Anfang des folgenden Jahrs, von Rostock ab, denen Chyträus einen weitläuftigen Brief an den damaligen Syndikus der beiden Stände, Christian Talhammer, mitgab, worinn Er noch umständlicher ausführte, worinn die Arbeit dieses neuen Superintendentens und Visitators, bey der Untersuchung ihres Kirchenzustandes, bestehen müsse, welches Schreiben *) man auch als eine Norm ansehen kann, nach welcher damals die beiden Stände ihre Berathschlagungen, und D. Backmeister seine Visitation hauptsächlich eingerichtet haben. Sobald also D. Backmeister in Oesterreich angekommen war, wurden zu Horn in Unter-Oesterreich, von den Religionsdeputirten der beiden Stände und einigen der angesehensten Prediger, drey Convente nach ein- (1580. 16 Jan)

*) S. N. T. R. G., im VII. Bande, S. 523.
†) S. Ebendaselbst, S. 509. f.
*) Es stehet in Dav. *Chytraei* Epistolis, p. 42. - 50.

J. Chr. 1585 ander gehalten, und in denselben von der Einrichtung dieses wichtigen Werkes ein gewisser Schluß gefaßt. Da nun diese Visitation insonderheit darauf mit angesehen war, daß die Einigkeit oder Uneinigkeit in der Lehre und Ceremonie, der evangelischen Prediger in Oesterreich untersucht, und, so viel möglich, eine solche Harmonie überall hergestellt werden möchte, wodurch den Widersachern alle Ursache, die Evangelischen am Kayserlichen Hofe und sonst zu verläumden, benommen werden könnte; so hatte Chyträus für gut angesehen, daß in einem jeden Viertel des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, vom D. Backmeister, an einem gewissen Orte, ein Synodus veranstaltet würde, auf welchen alle Prediger sich einfinden, von der Führung ihres Amtes Red und Antwort geben, und auch andere vorgekommene Fälle in Kirchensachen, abgehandelt werden könnten. Auch diesen Rath sahen die Stände für nützlich an, und D. Backmeister richtete seine Visitationen so ein, daß Er die erste im Viertel, ob dem Manhartsberge zu gedachtem Horn, und andere im Viertel ob dem Wienerwalde zu Schalaburg', die dritte in dem Viertel unter dem Wienerwalde zu Radaun, und endlich die vierte im Viertel unter dem Manhartsberge zu Feldsberg und Enzersdorf hielte, und allenthalben das, was zu untersuchen und zu verbessern nöthig war, besorgte.

Nach Ablauf der dem D. Backmeister zugestandenen neun Monate, kehrte derselbe nach Rostock wieder zurück, und wurde von dem obgedachten Syndikus, Christian Talhammer, dahin begleitet, der zugleich den Auftrag von den Ständen hatte, bey dem Herzog von Mecklenburg sich zu bewerben, daß Er den D. Backmeister

ster den Oesterreichischen Kirchen zum beständigen Superintendenten überlassen möchte. J. Chr. 1585
Die Sache kam aber nicht zu Stande; daher Chyträus den Ständen den D. Conrad Becker gewesenen Superintendenten zu Güstrow, (30 Nv. a. e.) einen gebornen Braunschweiger, zu ihrem Superintendenten vorschlug, und solches, das Jahr darauf, wiederholte, an welchen auch hernach die Religionsdeputirten der Stände aus Wien eine Vokation ergehen liessen. (1581. 9 Aug.) (27 Spt a. e.) D. Becker reisete auch hierauf, im folgenden Jahr, nach Oesterreich; (1582.) allein er muß den Ständen nicht recht angestanden haben, weil Sie Bedenken trugen, seine Vokation sogleich zu bestätigen, und ihm das Amt eines Superintendentens feyerlich aufzutragen. Und weil nun auch derselbe den betrübten Zustand der Oesterreichischen Kirchen, und besonders die grosse Uneinigkeit unter den Predigern wegen der Flacianischen Streitigkeiten gegenwärtig wahrgenommen hatte; so bezeugte Er gleichfalls eine schlechte Lust, daselbst zu bleiben. Mithin ließ Er sich noch in eben demselben Jahr, von den Ständen abschicken, um mit dem Chemnitz und Chyträus, über das Religionswesen in Oesterreich, sich zu bereden, worauf Er aber nicht wieder nach Oesterreich zurückgieng, sondern die Superintendentur zu Hildesheim annahm. (a. e.)

Es ist etwas weiter oben †) erwähnt worden, daß der Erz H. Ernst die Ihm von den Evangelischen Bürgern zu Wien, zuletzt übergebene Supplikation an den Kayser nach Prag überschickt habe. (1579.) Da nun selbige ohne Zweifel mit einer schlechten Empfehlung wird begleitet gewesen seyn, so lief, von Prag aus, der Kayserliche (1580.)

†) S. N. T. K. G., im XIV. Bande, S. 146.

J. Chr. 1585 Befehl ein, gegen die vornehmsten Urheber der obgedachten Religions-Berathschlagungen und Versammlungen, und besonders gegen die Schriftsteller der übergebenen letzten Supplikation eine förmliche Untersuchung anzustellen. Diesem Befehl zufolge wurden insonderheit drey Männer, nemlich Ortulf Eysenhammer, Hieronymus Oertel und Caspar Huetafer, gefänglich eingezogen, und nach angestellter Inquisition und geendigtem Processe, als Meutmacher und Rebellen, zum Tode verurtheilt; jedoch erließ ihnen hernach der Kayser die Todesstrafe, und verwandelte solche in eine ewige Landesverweisung. Indessen entschloß sich der Kayser, zu Verhütung fernerer schädlicher geheimer Zusammenkünfte und Rottirungen, eine Stadtgarde in Wien zu errichten, und darüber einen Stadthauptmann zu setzen, ungeachtet der dasige Magistrat starke Einwendungen dagegen machte. In eben diesem Jahr hielt der ErzH. Ernst einen Landtag zu Wien, auf welchem, zwischen demselben und den Evangelischen Landständen, verschiedenes auch in Religionssachen vorgefallen ist, obgleich davon die nähern Umstände nicht können angezeigt werden. Soviel aber ist bekannt, daß die beiden Stände der Evangelischen Herren und der Ritterschaft, zu welchen sich auch der vierte Stand, nemlich der Städte und Märkte, schlug, keine Contribution eher bewilligen wollten, bevor Sie nicht wegen ihrer freyen Religionsübung, die Sie auch wieder in der Stadt Wien verlangten, einen gnädigsten Bescheid von dem Kayser erhalten hätten. Sie bezogen sich dabey auf ihre Nachbarn in Oesterreich ob der Ens, Steyermark, Kärnthen und Krain, die ihre Religionsübung,

(a. c. v. May- ky Jun)

schon

schon etliche Jahre her, frey und unverhindert ge- J. Chr.
braucht hätten. Die auf diesem Landtage ver- 1585
sammelten Evangelischen Herren und Landleute hielten damals einige besondere Zusammenkünfte, in denen Sie sich über ihre Angelegenheiten unterredeten, und dabey unter andern auch den schlechten und verworrenen Zustand ihrer Kirchen auf dem Lande in Erwägung zogen, auch endlich den Schluß faßten, die Visitation derselben und ihrer Pfarrer und Kirchendiener fordersamst vorzunehmen. Man ernannte auch die Personen, welche theils als politische Direktoren, theils als theologische Visitatoren die Visitation verrichten sollten, wie sie dann auch, um diese Zeit, oberzählter massen, vor sich gieng. Kaum hatte man aber von diesen privat Unterredungen und Handlungen der Evangelischen Stände einige Nachricht bey Hofe erhalten, als der ErzH. Ernst, in einem besondern Dekre- (28 My)
te Ihnen solches verwies, worauf Sie aber eine demüthige Entschuldigung übergaben. (30. m)

Indessen arbeiteten die Catholischen bey aller Gelegenheit dahin, wie sie die evangelische Religion im Oesterreichischen immer mehr schwächen und in Abnahme bringen könnten. Unter andern brachte man bey dem ErzH. Ernsten an, daß die Buchladen zu Wien von allen schädlichen und verdächtigen Büchern möchten gereiniget werden. Zu dem Ende würkte man bey dem Kayser ein Dekret aus, vermöge dessen dem Erzherzog aufgetragen wurde, diesen Vorschlag zu Stande zu bringen. Es ward also, auf Kayserlichen Specialbefehl, dem Bischof zu Wien diese Bücherinquisition aufgetragen, jedoch, daß Ihm sowohl von der Universität, als von dem Stadtrathe gewisse Commissarien

J. Chr. 1585 sarien zugeordnet werden sollten. Die Universität ernannte auch dazu den Dechanten und den ersten Professor der theologischen Fakultät, und der Stadt-Magistrat ließ das Dekret des Kayſers und des Erzherzogs den sämmtlichen Buchhändlern zu Wien vorhalten. Vermöge derselben ward ihnen befohlen, ein Verzeichniß aller ihrer im Vorrathe habenden Bücher zu übergeben; da dann ihnen bey schwerer Strafe verboten wurde, diejenigen, welche man der catholischen Religion zuwider, oder nachtheilig zu seyn erkannte, in ihren laden feil zu haben. Nun hatten die beiden Stände von Herren und der Ritterschaft schon lange einen Buchladen in ihrem Landhause, und Sie nahmen sich also ihres Buchhändlers, als es mit der Exekution Ernst werden wollte, mit Nachdrucke an, suchten es auch wenigstens dahin zu bringen, ob Sie, nicht sowohl für diesen Mann, als für sich selbst, die bisherige Freyheit behalten möchten, Bücher von ihrer Religion in ihrem laden verkaufen zu dürfen. Aber alle ihre Bemühungen waren vergeblich, indem der Erzherzog auch diesem Landschaftlichen Buchhändler auferlegte, entweder die verbotenen Bücher auf die Seite zu schaffen, oder das Land zu räumen. Diese Bewegungen wegen der Buchführer fiengen sich übrigens (m. Nv. 1580.) gegen Ende dieses Jahrs an; und erreichten erst (1581. 20 Mrz) im folgenden Jahr ihre völlige Endschaft; da dann von dieser Zeit an weiter keine evangelische Bücher, besonders solche, in denen der römisch-catholischen Religion war widersprochen worden, in Wien zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden durften.

Gleichwie man sich nun bemühete, die evangelischen Bücher in Wien aus dem Wege zu räu-

räumen; eben so trachtete man darnach, wie man J. Chr.
bey der Universität der Graduirten und Pro- 1585
fessoren, die sich zur Lutherischen Lehre bekannten, allmählich los werden möchte. Allein hier stund ein Dekret im Wege, welches K. Maximilian der II. gleich nach dem Antritte seiner Regierung, nemlich den 5. September 1564., der Universität hatte zustellen lassen, Kraft dessen diejenigen, welche künftig bey der Universität als Doktoren und Mitglieder aufgenommen würden, zwar verbunden seyn sollten, ein Glaubensbekenntniß abzulegen, daß Sie Catholisch, aber nicht, daß Sie Römisch-Catholisch wären. Dadurch war nun die ehmalige Verordnung K. Ferdinands des I. aufgehoben worden, vermöge welcher den neu-anzunehmenden Professoren, und denen, die Doktoren in den Fakultäten werden wollten, ein Eid auf den Römisch-Catholischen Glauben vorgeschrieben war; aber auch eben dadurch war die Anzahl der evangelischen Professoren und Doktoren bey der Universität immer grösser geworden. Diesem vermeinten Uebel nun zu steuren, hielten die Zeloten für nöthig, das obgedachte Dekret K. Maximilians des II. abzuschaffen, und dagegen K. Ferdinands des I. Dekret wieder einzuführen, als wodurch die Evangelischen künftig von der Universität ausgeschlossen blieben, die noch übrigen evangelischen Professoren aber nach und nach aussterben würden. Der nachmals als Cardinal so berühmt gewordene Melchior Clesel, damaliger Domprobst zu Wien und Kanzler der Universität, ließ sich nun besonders angelegen seyn, solches Vorhaben auszuführen. Er trug also nicht nur bey der Universität darauf an, sondern stellte auch dem Erz-H. Ernsten vor, daß hinführo

J. Chr. führo Niemand zu der Universität oder zu einem
1585 akademischen Grade zugelassen werden sollte,
der nicht vorher, nach Vorschrift der Reformationsordnung K. Ferdinands des I. und der Bulle P. Pius des IV. sein Römisch-Catholisches Glaubensbekenntniß abgelegt hätte. Was Er nun dißfalls im J. 1580. gesucht hatte, er-
(1581.) hielt er im folgenden, indem der Erz-H. Ernst, im Namen des Kayserς, ein doppeltes Dekret ausfertigen ließ, wodurch diejenigen, welche sich weigerten, ihren guten Römisch-Catholischen Glauben mit einem Eide zu bekräftigen, von allen Ehrenstellen bey der Universität ausgeschlossen wurden.

Uebrigens will ich noch beyläufig bemerken, daß der berüchtigte D. Eder *) mit einer neuen
(1580) Schrift im J. 1580. hervorgetreten, wodurch er, den gemeinen Mann in Oesterreich wieder zur römisch-catholischen Religion zu bringen, die Absicht hatte. Die, auf Kayserlichen Befehl, in den Landesfürstlichen Städten und Märkten, angefangene Reformation hatte nemlich nicht durchgehends die gehofte und gewünschte Würkung. Den Evangelischen Bürgern war diese gezwungene Art der Bekehrung durchaus nicht anständig, sondern sie blieben doch bey ihrer einmal erkannten Religion, ob man ihnen gleich ihre Prediger genommen hatte, und fleheten, oberzählter massen, den Hof beständig um die Beybehaltung ihrer bisherigen Religionsübung an. D. Eder glaubte also ein gutes Werk zu stiften, wenn er ein solches Büchlein verfertigte, welches in der Kürze den Hauptunterschied zwischen der römisch-catholischen

und

*) S. von Ihm und seinen Schriften die N. T. R. G., im IX. Bande, S. 28.-32.

und der evangelischen Religion enthielte, und J. Chr.
so abgefaßt wäre, daß auch Unstudirte solches lesen 1585
und verstehen könnten, folglich dadurch um so viel eher bewogen werden möchten, sich den Kayserlichen Befehlen zu unterwerfen. In solcher Absicht gab er seine sogenannte christliche Warnungschrift an den vierten Stand der Landschaft in Oesterreich †) heraus. Da diese Schrift kurz und so abgefaßt war, daß sie nicht allein von den Bürgern in den Städten und Märkten bald durchgelesen und begriffen werden konnte, sondern auch der Innhalt derselben einen grossen Schein vor sich hatte; so verursachte selbige bey den Evangelischen einige Bewegung, indem einige einfältige und ungeübte Gemüther darüber in Verwirrung geriethen, andere aber fast zum Abfalle von der erkannten Wahrheit bewogen wurden. Man wünschte daher, daß jene Schrift von einem evangelischen Theologen gründlich widerleget werden möchte, und Georg Nigrinus, der sich schon einmal an D. Edern gemacht hatte *), ließ sich durch den ehmaligen Prediger zu Wien, Josua Opitius †), um so leichter dahin bringen, daß er solches unternahm,

und

†) Der vollständige Titel ist: Eine Christliche, gutherzige und notwendige Warnungsschrift an den vierten Stand der löblichen Stätt und Märkt einer Ersamen Landschaft in Oesterreich under und ob der Ens: Daß man GOtt in Religion und Glaubens Sachen mehr gehorsamen solle, als den Menschen, und Was Innhalt dis Spruchs von dem Gehorsam der Augspurgischen *Confession* zu halten seye. Durch H. Georgen EDER, D. ꝛc.; Ingolstatt, Anno MDLXXX. acht und einen halben Bogen stark in Quart.

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 33.

†) S. von Ihm Ebendaselbst, im X. Bande, S. 572. f.

J. Chr. 1585 und die Ederische Warnungsschrift ausführlich widerlegte *).

(1581) Im J. 1581., wurde wiederum was sehr nachtheiliges gegen die Evangelischen im Oesterreichischen verfügt. Bisher waren alle, sowohl geistliche, als weltliche Sachen zuerst an die Niederösterreichische Regierung, das Landmarschallamt, und Landhauptmannische Gericht gebracht, und auch daselbst abgehandelt und entschieden worden, wobey sich die Evangelischen um so mehr eine unpartheyische Justizpflege versprechen konnten, da auch Einige aus ihrem Mittel in diesen Collegien fassen. Allein in obgedachtem Jahre wurde die Entscheidung der Dinge, welche die Religion und geistliche Sachen betrafen, der Niederösterreichischen Regierung benommen, und nach Hof gezogen, woselbige, mit Zuziehung der Geheimen und R. Hofräthe untersucht und abgethan wurden. Dadurch aber mußten nothwendig die Religionsumstände der Evangelischen gar sehr beschweret werden, indem Sie sich, in ihren mit den Römisch-Catholischen öfters entstehenden Mißhelligkeiten, von einem solchen Collegium, welches blos aus Catholischen Mitgliedern bestund, wenig gutes versprechen konnten. Nun beschwerten

(1582.) sich zwar, im folgenden Jahr, die beiden Stände der Herren und Ritterschaft in Ober- und Unter-Oesterreich, bey dem Kayser, über die-

*) Und zwar in der, an die beiden Evangelischen Stände von Herren und der Ritterschaft, wie auch an den vierten Stand der Städte und Märkte in Oesterreich, unter und ob der Ens, gerichteten, und 120. Seiten oder 30. Bogen starken Dedikation, seiner im J. 1581. in Folio herausgegebenen, und im IX. Bande der N. T. R. G., S. 33. in der Note *) angeführten Schrift.

ses Verfahren, daß nemlich einige Sachen, wel- J. Chr.
che für die Regierung, das Marschallamt, und 1585
Landhauptmannschaftliche Gericht gehörten,
an den Hof, zur Untersuchung, wären gezogen
worden, und baten um dessen Abstellung. Al-
lein Sie richteten damit nichts aus, sondern beka- (14 May
men darauf zur Resolution, daß dem Kayser, a. c.)
als Landesfürsten, die Verfügung in Reli-
gionssachen allein gebühre; mithin es auch bey
der einmal gemachten Verordnung sein Verblei-
ben haben solle. Zumal, da schon sein Herr Va-
ter, weiland K. Maximilian der II., Religions-
geistliche und denselben anhängige Sachen von
der Niederösterreichischen Regierung weggge-
nommen, sie an Hof gezogen, und, nach vor-
gängiger Berathschlagung, mit seinen Hof- und
K. Hofräthen, jederzeit Selbst tracktirt hätte;
wie dann die Regierung selbst mehrmals gebeten
habe, Ihrer in solchen Sachen zu verschonen.
Für das künftige aber wolle Er diese endliche Be-
stimmung geben, worüber Er auch zu halten ent-
schlossen sey, daß, wenn hinführo, zwischen Präla-
ten, Pfarrern und Landständen, über geistliche
Lehenschaft oder Vogtey, oder auch über Grund,
Boden, Zehenden, Unterthanen oder andere
Güter und Gerechtigkeiten, welche zu den Prä-
laturen, Pfarreyen, Beneficien, Stiftungen
und Zehenden gehörten, Streit entstünde, es
möchte den Besitz oder das Eigenthum betreffen,
alsdann dergleichen Sachen vor der Nieder-
österreichischen Regierung summarisch, und
wo es möglich wäre, auf mündliches Verhör,
oder doch in kurzen Terminen, schriftlich ver-
handelt und entschieden werden, dem beschwer-
ten Theile oder die Revision vorbehalten seyn
solle.

J. Chr. 1585 Nicht aber allein die Evangelischen Oesterreicher litten dergleichen Religionskränkungen, sondern auch die Landstände und Unterthanen des Erzh. Carls, in Steyermark, Kärnthen und Krain, die sich zur A. C. bekannten, hatten, in diesem, und dem vorhergehenden Jahre, Ursache, sich über manche Religionsbedrückungen zu beschweren. Der Erzh. Carl ließ sich nemlich durch den päbstlichen Nuncius, Malaspina, die Jesuiten und seine eifrig catholische Gemahlin, eine Bayerische Prinzeßin, verleiten, daß Er seinen Evangelischen Landständen von Herren und der Ritterschaft, durch ein (10 Dec 1581.) Dekret, befahl, die Religionsübung in ihrer, schon seit K. Ferdinands des I. Zeiten, hergebrachten und von dem Erzherzog selbst genehmigten Landschaftlichen Kirche zu Grätz †) hinführo einzustellen, und ihre dasige Lutherische Schule aufzuheben. Allein auf ihre demüthige Vorstellung brachten Sie es endlich, mit grosser Mühe und Arbeit, dahin, daß dieses Dekret (31 Jan 1582.) durch ein neues, wieder aufgehoben und alles in dem vorigen Stande gelassen wurde. Hingegen wollte Er den evangelischen Rathsgliedern und Bürgern zu Grätz nicht gestatten, daß sie gleichfalls dem Gottesdienste in der besagten Kirche beywohnen dürften. Und als sich dieselben an dieses Verbot nicht kehrten, ließ Er die Bürgermeister und den Stadtschreiber in Verhaft nehmen, legte ihnen eine Geldstrafe auf, und befahl nochmals ernstlich, daß Sie, nebst dem ganzen Rathe, sich entweder der Landständischen Kirche enthalten, oder ihre Häuser und Güter, binnen Jahresfrist, verkaufen, und auswandern sollten.

Es

†) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 577. f.

Es war auch der Erzherzog gar nicht da- J. Chr.
mit zufrieden, daß seine Landstände einige Ab- 1585
geordnete auf den R. Tag nach Augspurg schick- (a. e.)
ten, um ihre Religionskränkungen den Evan-
gelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen
vorzutragen, woran Sie sich aber nicht kehrten, son-
dern solches doch thaten, und bey Jenen um eine
Interceßion bey ihrem Landesherrn ansuchten,
die Ihnen auch bewilliget wurde, wie bereits vor-
gekommen ist *). Im folgenden Jahr führte der (1583)
Erz H. Carl den neuen Calender in seinen Erb-
ländern ein, wogegen sich anfangs seine Evan-
gelische Landstände und einige Geistliche zu
Grätz vergeblich setzten, aber endlich doch nachge-
ben mußten †). Hingegen liessen die Evangeli-
schen, welche die stärksten waren, nicht nur in den
meisten Städten und Märkten keinen Catho-
lischen mehr in Rath, oder zu einem bürgerli-
chen Amte kommen, sondern die Zünfte verban-
den sich auch noch ausserdem, daß kein Meister
einem catholischen Handwerksgesellen, über
vierzehn Tage, Arbeit geben sollte, damit sie kei-
ne Gelegenheit fänden, sich in die Städte und
Zünfte einzuschleichen. Es erhielt auch Niemand,
der sich nicht eidlich zur A. C. bekannte, das Bür-
gerrecht, und als der Bischof von Seckau die
von Ihm zu Lehen gehende, Pfarre zu Mureck
mit einem catholischen Geistlichen besetzen woll-
te; so war der Widerstand so groß, daß er un-
verrichteter Sache wieder abziehen mußte.

Bey Aufhebung des evangelischen Gottes- (1578)
dienstes zu Wien, hatte man auch allen evange-
lischen Predigern verboten, jemanden in der
Stadt mit besonderer Seelsorge zu Hülfe zu

*) S. N. T. R. G., im XII. Bande, S. 386.-399.
†) S. Ebendieselbe, im XIII. Bande, S. 442.

J. Chr. (1579.) kommen *), und nachher war auch allen evangelischen Bürgern und Einwohnern zu Wien, und in den Landesfürstlichen Städten und Märkten, das Auslaufen aus der Sadt nach den Orten, wo evangelisch geprediget würde, bey Strafe verboten worden †). Ungeachtet nun (1581. u. 1582) in den beiden ersten Jahren, von den dazu verordneten Aufsehern, genau darauf gesehen wurde; so besuchten doch die evangelischen Wiener den Gottesdienst in den unweit der Stadt gelegenen beiden Dörfern, Enzersdorf und Wesendorf, wo sich evangelische Prediger aufhielten, sehr fleißig, ja Sie liessen wohl gar die Prediger zu sich heimlich nach Wien kommen, wenn Sie Ihrer, in besondern Amtsverrichtungen, benöthiger waren. Dazu trug nicht wenig bey, daß der damalige Bürgermeister zu Wien, Hans von Thau, eben nicht allzu scharf über die Beobachtung des Verbotes hielt, sondern dißfalls den Evangelischen nachsah. Allein diese Gelindigkeit war Ursache, daß das gedachte Verbot noch (1583.) mehr geschärft wurde, indem der Erzh. Ernst nicht nur dem besagten Bürgermeister einen starken Verweis geben ließ, sondern auch den itzigen und künftigen Bürgermeistern, dem Magistrate und der Universität zu Wien ernstlich auferlegte, das Auslaufen aus der Stadt, nach fremder neuer Seelsorge, und die Einführung der fremden Prädikanten in die Stadt zu verhindern, auch die Verbrecher zu bestrafen. Ausserdem wurde ein neuer Befehl publicirt, die Fuhrleute, welche die Einwohner zu auswärtigen Religionsübungen fahren würden, und die Prädikan-

*) S. H. T. R. G., im X. Bande, S. 572. f.
†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 141.

kanten, welche sich in der Stadt und in den Vor- J. Chr.
städten würden betreten lassen, gefänglich einzu- 1585
ziehen, wie auch die neuen herumziehenden Schü-
ler, die an Feyertagen, unter dem Gottesdienste,
allerley neue Lieder sängen, und den Schülern
und Studirenden eines jeden Ortes die Allmosen
entzögen, allenthalben fortzuschaffen. Inglei-
chen wurden alle Buchführer, Buchdrucker,
Brief- und Charten-Mahler, Hebammen
und Schulmeister, welche nicht catholisch wa-
ren, abgeschaft, und die, welche blieben, von
neuem in Gelübd genommen. Endlich da ver-
schiedene Evangelische Herren und Räthe, als
Hans von Heissenstein, Wolf Georg Gilles,
D. Ambrosius Braßikan, und D. Wolfgang
Schwanser, ihre Kinder in Wien, von evan-
gelischen Predigern, hatten taufen lassen; so
bekamen Sie deshalb einen scharfen Verweis,
und man verbot Ihnen, bey Ungnade und Strafe,
sich nichts dergleichen ferner zu unterstehen. All-
lein es mochten noch so viele und so harte De-
krete ausgehen; so nahm doch die Liebe zu ihrer
bisher bekannten Religion, bey den evangelischen
Wienern nicht ab, sondern Sie beharreten
vielmehr in der Bemühung, durch Besuchung der
evangelischen Predigten, ausser der Stadt sich
in ihrer erkannten Religion zu befestigen, und
setzten solches vom J. 1583. bis 1585. unerschro-
cken fort.

Enzersdorf, unweit Wien, welches damals
Adam Geyern, einem Evangelischen von Adel,
zugehörte, war besonders der Ort, wo sich die
evangelischen Wiener, zum Besuche der Pre-
digten und zur Geniessung des heiligen Abend-
mahls fleißig und beständig einfanden. Dieses sa-
hen die Catholischen mit dem größten Wider-

J. Chr. (1578. (1579) willen an, und waren also darauf bedacht, solches, so viel möglich, zu hemmen. Bereits im J. 1578. oder 1579. wurde der obgedachte von Geyer deswegen angefochten. Er hatte nemlich für die aus Wien, und anderswoher zum Gottesdienste kommenden Glaubensgenossen, in seiner Kirche zu Enzersdorf, mehrerer Bequemlichkeit halber, besondere Stühle erbauen lassen, welches aber sogleich am Hofe angebracht wurde; worauf der Erzherzog Ihm befehlen ließ, sowohl diese Stühle abzubrechen, als auch seinem Prediger die unternommene fremde Seelsorge zu untersagen. Der von Geyer gehorchte nun zwar, in Ansehung des erstern, dem erhaltenen Befehle; aber den andern Punkt hielt Er seinem Gewissen für so beschwerlich, daß Er dem Erzherzog in einer Supplikation, vorstellte, wie Er so wenig, als sein Prediger, dazu verbunden werden könnten, mithin man diesem die Seelsorge der fremden Pfarrkinder ferner zu-

(22 Jan 1579.) lassen möchte. Allein Er erhielt darauf ein abschlägiges Dekret, mit der Bedeutung, daß die den Herren und der Ritterschaft ertheilte freye Religionsübung und der von Ihnen deswegen ausgestellte Revers ausdrücklich nur auf die beiden Stände, und ihr Gesinde und Unterthanen giengen.

Nun nahmen zwar sogleich die, zu Wien anwesenden, Verordneten der beiden vorgedachten Stände sich des von Geyer an, und suchten,

(m. Fbr a. c.) durch eine Intercession, bey dem Erzherzog auszuwürken, daß derselbe dieser Sache halber, nicht weiter beschweret, sondern sowohl den auswärtigen Evangelischen der Zugang zum Gottesdienste zu Enzersdorf ferner verstattet, als auch dem dasigen Pfarrer die freye Verrichtung

seines Amtes bey ihnen zugelassen werden möchte. J. Chr. 1585
Allein ihre Bemühung war vergeblich, indem nemlich dem von Geyer ein abermaliges Dekret eingehändiget wurde, welches zugleich eine Antwort auf die Intercession der Verordneten beider Stände seyn sollte, des Innhaltes, daß es lediglich bey dem vorigen Dekrete sein Verbleiben haben, und der von Geyer, für seine Person, zu seiner desto mehrern Verantwortung sich der Schmälerung der, den Kayserlichen Stohlleuten, von uralten Zeiten her, zugeeigneten Seelsorge nicht theilhaftig machen sollte. (22 May a. e.)

Der von Geyer nahm hierauf wiederum seine Zuflucht zu den beiden Ständen, die zwar nochmals eine demüthige Vorstellung an den Erzherzog erliessen, um zu versuchen, ob Sie nicht dadurch denselben zur Erlaubniß des uneingeschränkten Gebrauchs der evangelischen Religionsübung zu Enzersdorf bewegen möchten; allein ihre abermalige Intercession war wiederum fruchtlos. Vielmehr erfolgte darauf ein neues Dekret, an die beiden Stände der A. C., welches die vorigen wiederholte und bestätigte, mit dem Anhange, „daß die ehemals nachgelassene Religionsfreyheit nicht auf „das Gewissen eines oder des andern Prädikantens der Herren und Ritterschaft, sondern auf „die darinn bedingte lautere Maaß und Condition gegründet sey. Sie möchten also den von „Geyer und seinen Prädikanten zur Vollziehung „der, vom Kayser und dem Erzherzog erlassenen, öftern Bescheide und Auflagen, anweisen.„ (9. Aug. a. e.)

Nach allen diesen Umständen konnten die der A. C. zugethanen Stände der Herren und Ritterschaft leicht erkennen, daß der Erzherzog Ihnen im geringsten nichts weiter würde einräumen

J. Chr. men wollen, als was, dem Buchstaben nach,
1585 in der Kayserlichen Assekuration wegen ihrer freyen Religionsübung enthalten war. Sie mußten aber dadurch nothwendig in Verlegenheit gerathen, wie Sie sich bey so schweren Umständen zu verhalten hätten, damit Sie sowohl vor GOtt ein reines Gewissen behalten, als auch in allen Stücken weislich handeln möchten. Es waren nemlich die beiden Hauptpunkte, worauf damals alles ankam, theils der scharfe Befehl, ihre auswärtige Glaubensgenossen von der bey Ihnen gesuchten Seelsorge auszuschliessen; theils der in Wien gänzlich aufgehobene evangelische Gottesdienst. Bey dem erstern thaten sich sowohl bey dem Kirchenpatron, als auch bey seinem Prediger allerhand Gewissensfragen hervor. Bey dem Kirchenpatron z. E.: ob Er solchem Befehle zufolge, die zu seiner Kirche anderswoher kommenden Glaubensgenossen abhalten müsse? oder: ob Er, ohne Rücksicht auf die Folgen, dieselben anzunehmen verbunden sey? Ferner: ob Er, als Patron, seinem Prediger die fremde Seelsorge verbieten könne und solle? ingleichen: ob Er seinen Prediger, wider des Kayserts Willen, behalten und schützen solle? und dergleichen mehr.

Von Seiten des Predigers war die Frage: ob derselbe einen solchen Befehl vom Kayserlichen Hofe, oder seinem Patron annehmen, und selbigem sich unterwerfen solle? oder: ob Er dergleichen Befehl nicht achten, sondern dennoch, solang Er könne, allen, die zu Ihm kämen, mit seinem Amte dienen solle? Ferner: ob, Falls Ihm vom Hofe die Führung seines Amtes überall verboten würde, Er sogleich gehorchen, oder sich daran nicht kehren solle? und was dergleichen

mehr

mehr war. In Ansehung des zweiten Haupt- J. Chr.
punktes, nemlich der in Wien gänzlich eingestell- 1585
ten Religionsübung gaben zwar die beiden Stände der A. C. noch nicht alle Hofnung auf, daß Sie nicht selbige, durch Bitten und Anhalten bey dem Kayser, einmal wieder erlangen sollten. Allein sie konnten sich leicht vorstellen, daß diese nur noch zu hoffende Vergünstigung alsdann auf mancherley Weise eingeschränkt werden möchte, worüber sich dann bey Ihnen, auf diesen oder jenen Fall, wiederum allerhand Zweifel äusserten, wie Sie sich dabey, ihrer Christenpflicht gemäß, bezeigen sollten. Dadurch wurden Sie also bewogen, diese ihre Gewissensfragen an auswärtige evangelische Theologen zu versenden, und ihre Meinung und guten Rath darüber zu vernehmen. Solches geschah noch in eben diesem J. 1579., und Sie holten von der theologi- (1579.)
schen Fakultät, sowohl zu Heydelberg, als zu Rostock, ein Responsum ein, wovon das erstere im Drucke vorhanden ist *), das andere aber, (v. Ludw. a. a. O.)
meines Wissens, noch im Manuscripte liegt.

Was hierauf in dieser Sache mit dem von Geyer ferner, bis zum J. 1585., etwa mag vor- 1585.
gefallen seyn, ist mir nicht bekannt. Aber gleich zu Anfang dieses Jahrs würkten die Catholischen bey dem Kayser einen Befehl an den erstgedachten Adam von Geyer aus, des Innhaltes: „seinen „Prädikanten dahin anzuhalten, daß er die Seel„sorge allein für Ihn, (den von Geyer,) und „seine angehörige Personen und Unterthanen „verwalten, andere Personen aber, die unter sei„ne Pfarre nicht gehörten, nicht annehmen,

 „ihnen

*) Es stehet, nebst dem von den beiden Ständen eingeschicktem *Statu Causae* in Raupachs Evangel. Oesterreich, P. II. in den Beylagen, n. 24. & 25. p. 193. - 208.

J. Chr. 1585 „ihnen auch weder predigen, noch die Sakra„mente reichen, oder sie zu Grabe begleiten „solle.„ Ob nun gleich dieser Befehl nur allein den von Geyer zu betreffen schien; so wurde doch derselbe, von den beiden Ständen der A. C., etwas tiefer eingesehen, indem Sie sich vorstellten, daß mit der Zeit eben dieses, was dem von Geyer begegnet, auch Ihnen, in Ansehung ihrer Patronatkirchen, wiederfahren könnte. Sie nahmen also insgesammt an dieser Sache Antheil, und liessen, durch den Landmarschall, Hans Wilhelm, Freyherrn von Roggendorf, den eine grosse Anzahl der Herren und Ritter begleitete, dem Erz-H. Ernsten dieserhalb eine Bittschrift überreichen.

In derselben stellten Sie nun vor: Sie wüßten zwar wohl, daß nur dem Herren- und Ritterstande die freye Religionsübung sey zugestanden worden; daraus aber könnne keineswegs die Folge gezogen werden, daß man bey Verlust der Religionsfreyheit schuldig sey, diejenigen, welche aus eigener Bewegung, sich ihres Gottesdienstes, durch Anhörung der Predigten des göttlichen Wortes, und Genuß der Sakramente, bedienen wollten, zurückzuweisen. Die beiden Stände hätten sich des vierten Standes, nemlich der Städte und Märkte, im Punkte der Religion, nie weiter, als mit Fürbitten, angenommen, ihre erlangte Freyheit nie auf dieselben ausgedehnt, und deshalb auch ihre Prediger nie an fremde Orte, und zu Personen, welche den gedachten beiden Ständen nicht angehörten, kommen lassen. Hingegen aber sey Ihnen, seit der Ertheilung ihrer Religionsfreyheit, noch niemals zugemuthet worden, ihre Glaubensgenossen davon auszuschliessen,

oder

oder dieselben zurückzuweisen. Es hätten auch Kayser Maximilian der II. und der itzige Kayser, bey dem Antritte seiner Regierung, daß es mit der Ihnen ertheilten freyen Religionsübung diese Meinung nicht habe, genugsam damit zu erkennen gegeben, daß Sie den beiden Ständen, ihre Religionsübung jederzeit, ohne alles Verbot oder Ausschliessung ihrer Glaubensgenossen, zu treiben, allermildest erlaubt, und Sie dabey ohne Irrung bleiben zu lassen, versprochen hätten. Die Heilsgüter des Evangeliums wären für Jedermann, der sie begehrte, und es laufe wider ihr Gewissen, Jemanden davon auszuschliessen; wie sich dann auch kein Beyspiel einer Religionsparthey in der Welt fände, welche, die zu Ihnen kommenden zurückzuweisen, für billig hielte. Freylich wäre an den Orten, wo nur einerley Glaube und Lehre üblich sey, kein Pfarrer berechtiget, Eingriffe in des Andern Seelsorge zu thun, und ein Jeder sey schuldig, bey seiner Gemeinde zu bleiben. Wenn aber die Religion getheilt sey; so würde die Römisch-Catholische Geistlichkeit selbst es für ungewissenhaft halten, wenn man heilsbegierige Seelen deswegen zurückweisen wollte, weil sie bey einer andern Gemeinde, die nicht ihres Glaubens sey, eingepfarret wären. Die Erfahrung bewiese es auch, daß die Catholischen alle, welche sich zu ihrer Religion begeben wollten, von welchem Stande und von welchem Orte sie auch wären, ohne alles Bedenken, gerne und willig, aufnähmen, und zwar nicht allein in dem Bezirke der catholischen Pfarreyen, sondern es sey sogar auch an den Orten, welche den A. C. Verwandten der beiden Stände gehörten, von catholischen Geistlichen das heilige

J. Chr. 1585

J. Chr. 1585 Abendmahl unter einer Gestalt an einzelne Personen ungehindert ausgetheilt worden, welches auch mit verschiedenen Beyspielen erwiesen wurde; dergleichen etwas sich die Prediger der beiden Stände, in fremden Districten, noch niemals angemaßt hätten. Es habe also weder der von Geyer und dessen Prediger zu Enzersdorf, noch sonst Jemand von den beiden Ständen der A. C. die Absicht gehabt, den Kayser und den Erzh. Ernsten dadurch zu beleidigen. So wenig Sie indessen ihr Gewissen, mit Ausschliessung der zu ihren Predigern kommenden landesherrlichen Unterthanen, beschweren könnten; eben so wenig würden sich ihre Kirchendiener an andern Orten, unberufener Weise, eindringen. Sie bäten daher, daß Sie bey ihrer bisherigen freyen Religionsübung, ohne neue Einschränkung, möchten gelassen, und das dem Adam von Geyer und seinem Prediger auferlegte Verbot zurückgenommen werden.

Der Erzh. Ernst fand, bey reifer Erwägung dieser Bittschrift, daß die beiden Stände der A. C. nicht gesonnen wären, sich mit demjenigen zu begnügen, was Ihnen in ihrer Religions-Assekuration ausdrücklich war zugestanden worden. In derselben hieß es nemlich mit klaren Worten: „daß Sie auf und in allen ihren „Schlössern, Häusern und Gütern, doch auf„ser unserer Städte und Märkte für sich „selbst, ihr Gesinde und Zugehörige, auf dem „Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen „zugleich auch für ihre Unterthanen, solche Con„fession und die dem Kayser überreichte Agende „gebrauchen möchten.„ Ferner sah der Erzherzog ein, daß dieses Beyspiel von Enzersdorf,

wenn

wenn man dazu schwiege, leicht in andern Städ- J. Chr.
ten nachgeahmt, und dadurch alle Kayserliche 1584
Verordnungen, und die zu hoffende Reforma-
tion vereitelt werden könnten. Es wollten auch
ferner die mehrgedachten beiden Stände die er-
theilte Religionsfreyheit von den Kirchen, über
welche Sie Lehensherren waren, auch auf die-
jenigen ausdehnen, worüber Sie die Vogtey
hatten, wodurch dann sehr viele Pfarrer, die un-
ter den Prälaten und andern catholischen Stän-
den stunden, gegen die vorhin ergangene An-
ordnung würden beeinträchtiget worden seyn.
Endlich wollten auch die beiden Stände den
Hauptgrund von der freyen Religionsübung
ihrer Prediger, nicht in jene landesherrliche
Concession, sondern auf die heilige Schrift und
das Exempel der Apostel, die Niemanden aus-
geschlossen hätten, gründen. Aus diesen und an-
dern Ursachen wollte also der Erz H. Ernst sich mit
den beiden Ständen in keinen weitern Wort-
wechsel einlassen, sondern verwies Sie, in sei-
nem gegebenen Bescheide, lediglich zum Gehor- 24 Jan.
sam gegen die Kayserliche Befehle, als bey denen
es sein Verbleiben haben müßte. Uebrigens aber
könnte sowohl der von Geyer und sein Prädikant,
als ein jeder anderer Landstand versichert seyn,
daß, solange Sie sich der Ihnen ertheilten Reli-
gionsfreyheit, nach den Worten der erhaltenen
Vergünstigung bedienten, Sie die in der Reli-
gionsversicherung angedrohete Strafe nicht zu
befürchten hätten. Aber ihr Begehren, wegen
des freyen Zuganges der Wiener-Einwoh-
ner zu ihrem Gottesdienste, dürfte der Kayser,
wenn es Ihm hinterbracht werden sollte, vielleicht
nicht so aufnehmen, als die Landstände sich
versprächen; daher Sie ermahnt würden, bey

dem

J. Chr. dem Innhalte der Vergünstigung und Assekura-
1584 tion sich zu beruhigen.

Die beiden Stände erwiederten hierauf, daß Sie weder ihren Glaubensgenossen den Zutritt zu ihrem Gottesdienste versagen, noch unterlassen könnten, sich der Sache des von Geyer gemeinschaftlich anzunehmen. Sie baten daher nochmals an die Aufhebung des an denselben ergangenen Befehls, und fügten hinzu, daß Sie nicht die Absicht hätten, dem Kayser vorzuschreiben, was Er der Bürgerschaft oder andern zu den beyden Ständen nicht gehörigen Personen, der Religion wegen, auferlegen solle. Es sey auch der Zugang, welchen Sie diesen verstattet hätten, bey weitem nicht so frey und allgemein, als dem Erzherzog möchte vorgebracht worden seyn, und in dem letzten Bescheide Meldung geschehe; und Sie wollten es auch lediglich bey einer demüthigen Fürbitte bewenden lassen. Wegen dieses Erbietens, und daß Sie sich hierinn, der Ihnen ertheilten Erlaubniß und Assekuration gemäß, auch so, wie es zu Verhütung aller Weiterungen nothwendig sey, betragen hätten, bezeigte Ihnen der Erzherzog, durch ein
28 Jan. Dekret, sein Wohlgefallen und die Hofnung, daß Sie demselben, für sich und ihre Prädikanten, nachleben würden. Allein die beiden Stände der A. C. waren mit dieser Antwort nicht befriediget, sondern wiederholten, in einer weitläuftigen neuen Supplikation, ihre vorhin vorgebrachte Gründe, wollten auch mit Stellen aus der heiligen Schrift beweisen, daß Sie ihren Glaubensgenossen den Zutritt zu ihrem Gottesdienst nicht versagen könnten. Der Erzherzog ertheilte Ihnen aber die vorige Antwort, daß es nemlich bey den oft wiederholten Kayserlichen

Ver-

Verordnungen sein Bewenden hätte, und die beiden Stände, denselben nachzuleben, schuldig wären. Es gelangte auch hierauf die ganze Sache, sowohl von Seiten des Erzherzogs, als der Stände, an den Kayser; aber auch da blieb es bey den vorigen Resolutionen. J. Chr. 1585

Bald nachher zeigte es sich, daß man es mit der Vollziehung dieser ergangenen Befehle ernstlich meyne; indem der Erzh. Ernst sowohl den von Geyer, als auch seinen Prediger nach Hof fordern ließ, um zu vernehmen, was ihnen würde vorgehalten werden. Statt des von Geyer, der am Podagra hart danieder lag, erschienen der von Landau, der Landmarschall, der von Oberham und der Stockhamer. Der Erste entschuldigte des Geyers Ausbleiben mit dessen Podagra; der Andere aber zeigte an, daß der Prädikant zugegen sey. Weil aber derselbe nicht des von Geyer, sondern der beiden Stände besoldeter Diener sey; so hätten beide Stände, vor ihrer Abreise, den Verordneten der Landschaft aufgetragen, daß, wenn etwa dieser Prediger, in ihrer Abwesenheit, vorgefordert, oder sonst etwas gegen ihn vorgenommen werden sollte, Sie sich alsdann Seiner, als ihres vergelübdeten Dieners, annehmen, und ihm allen Beystand leisten sollten. Nun wäre aber itzo Niemand, als der von Lichtenstein, zu Wien, welcher aber dergestalt mit dem Podagra behaftet sey, daß er nicht aus dem Hause kommen könnte, da er sonst mit dem Prädikanten sich würde gestellt haben; Er habe sich aber deswegen durch Ihn wollen anmelden lassen, und Sie versähen sich Beide, daß gegen diesen Prädikanten nichts thätliches würde vorgenommen werden. Der Erzherzog antwortete darauf, daß Er itzo

nicht

J. Chr. 1585 nicht die Frage in Streit ziehen wolle, von wem der Prädikant bestellet und besoldet sey, folglich habe Er auch itzo mit den beiden Ständen und ihren Abgeordneten nichts zu handeln, sondern nur dem Prädikanten, im Namen des Kayſers, einen Vorhalt zu thun. Würde sich nun der Prädikant stellen, so würde er vernehmen, warum es zu thun sey, mit den beiden Ständen aber oder ihren Verordneten würde sich der Erzherzog nicht einlassen, wenn sie auch gleich alle zur Stelle wären, weil Er itzo mit Ihnen nichts, sondern allein mit dem Prädikanten zu schaffen habe; worauf sich dann Jene erboten, den Prädikanten zu stellen.

Als nun hierauf der mehrgedachte Prediger erschienen war; so ward ihm die Willensmeinung des Kayſers vorgelesen; worauf er sich gegen den Erzherzog erklärte, daß er, als ein den beiden Ständen vergelübdeter Diener und Prediger sich nicht sogleich entschliessen könnte, sondern um einen Aufschub bitten müßte, um seine Erklärung schriftlich einbringen zu dürfen. Allein der Erzherzog ließ Ihn sogleich bedeuten: Er habe des Kayſers Befehl vernommen, und es bedürfe deshalb keiner weitern Berathschlagung, sondern er solle sich schlechterdings erklären, ob er demselben nachkommen wolle, oder nicht: Darauf gab nun der Prediger zur Antwort:

„daß er, als ein Diener Christi und des Wortes
„GOttes, sich in seinem Gewissen, wider sei-
„nen Beruf, nicht binden lassen, noch solche un-
„verantwortliche Bürde auf sich laden, und wider
„seine Pflicht handeln könnte; Er könne also dem
„Kayſerlichen Befehl, die Leute von seiner
„Predigt und Theilnehmung an Ausspendung
„der Sakramente auszuschliessen, nicht nach-
„leben,

„leben, und bäte daher ganz demüthigst, ihm das J. Chr.
„jenige, was er, Gewissens, Pflicht und Amtes 1585
„halber, nicht eingehen könnte, für keinen Trutz
„und Widerspänstigkeit auszulegen, sondern ihn
„gnädigst entschuldiget zu halten.„ Da er nun auf seinem Vorsatze beharrete, und der Erzherzog sah, daß er zu keiner andern Erklärung zu bewegen seyn würde, so ließ Er ihn abtreten, und hernach, bis auf weitern Bescheid, in den sogenannten Kaufmann setzen. Es baten aber hierauf die beiden, zu Wien anwesenden, Verordneten der beiden Stände der A. C., Wolf, Freyherr von Lichtenstein, und Franz von Gera, den Erzherzog, um die Loslassung des Predigers, und verbürgten sich, ihn erforderlichen Falls wieder zu stellen, versprachen auch, bis zu weiterer Unterhandlung, mit dem Gottesdienste zu Enzersdorf inne zu halten, welches dann der Erzherzog annahm, und darauf den Prediger aus dem Gefängniß entließ.

Nicht gelinder wurde, noch in eben diesem 1585.
Jahr, mit Ferdinanden von Geyer, verfahren. Dann als derselbe gleich damals, vermuthlich, weil der evangelische Gottesdienst zu Enzersdorf war eingestellt worden, zu Hörnals, einem andern nahe bey Wien gelegenen Dorfe, einen evangelischen Prediger anstellte; so wurde Er sogleich vor den Erzherzog gefordert, und Ihm der Kayserliche Befehl vorgelesen. Er entschuldigte sich aber, daß Er nicht die Absicht gehabt hätte, den Kayserlichen Befehlen zu trutzen, und erbot sich den Prediger wieder abzuschaffen, welches auch hernach erfolgte. Wegen dieser beiden Abschaffungen der Prediger, und Einschränkung ihrer Religionsübung, kamen die beiden Stände der A. C. abermals, mit einer

J. Chr. 1585 Schrift, bey dem Erzherzog ein, worinn Sie sich über die Kayserliche Resolution, und besonders über die, bey dem Kayser, von ihren Feinden, wider Sie angebrachten Verunglimpfungen zum höchsten beschwerten, und vernehmen liessen, daß Sie sich dagegen, bey dem Kayser selbst, Ehre und Gewissens halber, würden rechtfertigen müssen. Sie baten zugleich den Erzherzog, daß Er ihre schriftliche Entschuldigung, mit seiner gnädigsten Empfehlung, an den Kayser bald überschicken, ihre Unschuld retten helfen, künftige Verläumdungen verhüten, und den beiden Ständen ihre Bürgschaft für den verhafteten Prädikanten, Johann Schuelhardt, erlassen möchte. Auf dieses Anbringen gab der Erzherzog keine weitere Antwort; den weitern Erfolg der Sache aber wollen wir schon zu seiner Zeit bemerken, wenn wir wieder auf die Oesterreichischen Religionsangelegenheiten kommen werden [k]).

Ehe ich meinen Lesern die Geschichte der dißjährigen Visitation des K. Kammergerichtes [l]) vorlege, wird es nöthig seyn, des noch vorher, zwischen demselben und der Stadt Speyer errichteten Vertrages über einige unter ihnen entstandene Streitigkeiten zu gedenken. Die K. Stadt

k) *Chytraeus* in Saxonia, L. XXV. p. m. 703. & 714. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXII. p. m. 507. des Gr. von Khevenhüller Annal. Ferdin., T. I. p. 73. - 90. 131. sq. & 223. - 226. und T. II. p. 287. - 289. & 367. - 379. Kundens Auszug aus denselben, P. I. & II. p. 75. - 81. 117. sq. 208. sq. 268. - 270. & 372. - 379. und B. Rauppachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 40. - 42. p. 157. - 173. & P. II. §. 45. - 50. p. 314. - 344. und in den Beylagen, n. 23. - 25. p. 190. - 208.

l) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 1. - 21.

Stadt Speyer hatte, im J. 1576., vom K. Maximilian dem II., ein Privilegium erhalten, und hernach im J. 1582., ein neues Statut gemacht, Kraft dessen kein, in der Stadt, deren Gebiete und Feldmark gelegenes, und der Stadt Steuer- und schoßbares Guth anders, als mit ausdrücklichem Vorbehalt der, der gemeinen Stadt daran zustehenden, Steuer- und Schatzungs-Gerechtigkeit zu Reichs- und Kreis-Hülfen, auch zu der Stadt Nothdurft, an fremde oder gefreyete Personen verkauft oder veräussert werden sollte. Dieses Privilegium wollte nun der Rath zu Speyer auch auf die K. G. Personen erstrecken, und das gedachte Statut zielte besonders auf diejenigen von Ihnen, welche bereits dergleichen Güter an sich gebracht hatten, oder künftig an sich bringen würden. Darüber beschwerte sich das K. G. bey dem Kayser, welcher zwar seinen zur vorjährigen Visitation abgeschickten Commissarien auftrug, solchen Streit zwischen den beiden Partheyen, in der Güte beyzulegen; allein der Versuch des einen Kayserlichen Commissarius des Grafens von Oettingen, lief fruchtlos ab, weil der Speyerische Magistrat um besondere Commissarien zu dieser Sache bat *). Der Kayser trug also, bereits im vorigen Jahr, dem B. Georgen zu Worms und dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern die Commißion auf, beide Theile in der Güte zu vertragen. Diese beiden ersten unterzogen sich auch diesem Geschäfte, und setzten eine Tagefahrt nach Speyer an, wohin sich der Erste in Person erhob, der Andere aber seine subdelegirte Räthe dahin schickte. Vor denselben verfuhren nun beide Partheyen anfangs schrift-

1576.

1585

(1584. 19 Oct.)

12 Jan. 1585.

*) S. Ebendaselbst, S. 7. f.

J. Chr. 1585 lich gegen einander, und trug das R. G. darauf an, daß das Collegium sowohl, als auch andere R. G. verwandte und gefreyete Personen bey dem, im J. 1581., aufgerichteten Vergleiche, daß Sie, ausser dem gewöhnlichen Schosse, ihrer damaligen und künftigen Häuser und Güter halber, mit Steuren, Schatzung, Auflagen und andern Abgaben nicht weiter beschwert, wie auch vermöge des, im J. 1568., ergangenen Kayserlichen Dekrets †), und des im J. 1581. von den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren erfolgten Bescheides *), bey dem wohlhergebrachtem Besitze ihrer alten Freyheiten, Immunitäten, alten Herkommen und Gebräuche, ungestöhrt gelassen werden möchten.

Dagegen aber wollte der Rath zu Speyer, in seinem Gegenberichte, nicht geständig seyn, daß der angeführte Vergleich vom J. 1581. zur Würklichkeit gekommen sey, wie dann auch das, im J. 1568., publicirte Visitations-Dekret allein vom Schosse Meldung thue, worüber itzo kein Streit sey. Wohl aber hätten sich viele, in ihrer Stadt und Markung begüterte, R. G. Personen, des Schosses halber, mit Ihnen noch nicht verglichen, und vom Schosse sey auch kein Schluß auf Schatzung, Nachsteuer und Abzug, welches ganz verschiedene Sachen seyen, zu machen. Das von dem Rathe, im J. 1581., der damaligen R. G. Visitation übergebene Anbringen sey dahin gestellt gewesen: ob nicht die Sachen so einzurichten, daß nicht allein der Schoß, sondern auch die im Reiche bisweilen bewilligte Scha-

†) Es stehet in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cameralis, P. I. n. 166. p. 292.

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 427.

Schatzung von den Bürgersgütern, welche die K. G. Personen, durch Erbschaft, Heirat, Kauf oder auf eine andere Art, künftig an sich bringen würden, dem Rathe erlegt werden müßte. Weil aber die Herren Commissarien und Visitatoren, dieses Punkts halber, nichts insbesondere verabschiedet hätten; so habe die unvermeidliche Nothdurft, von Seiten des Rathes, erfordert, dahin zu sehen, daß die, noch in der Bürger Händen befindlichen Güter, an befreyete Personen, nicht ohne Vorbehalt des Raths, Schoß- und Schatzungs-Gerechtigkeit, veräussert werden dürften, damit nemlich dadurch dem endlichen Untergange der Stadt vorgebeuget würde, und der Rath dem Kayser und dem Reiche die schuldigen Dienste und Abgaben desto leichter entrichten könnte. J. Chr. 1585

Nach einigen hierauf gewechselten Schriften, brachten endlich die Kayserlichen Commissarien einen Vergleich auf folgende Punkte zu Stande: 1) Sollte der Rath diejenigen K. G. Personen, die bisher den Schoß verweigert, oder sich deswegen mit dem Rathe noch nicht verglichen hätten, dem K. G. Collegium namentlich anzeigen, worauf dieses, seinem gethanen Erbieten gemäß, Jene dahin anhalten sollte, den Rath, sowohl wegen des rückständigen, als künftigen Schosses zu befriedigen. 2) Wegen des obgedachten, im J. 1582., gemachten neuen Statuts wurde, mit beider Theile gutem Wissen und Willen, verglichen und verabschiedet, daß des K. G. Verwandte und angehörige Personen, von allen Häusern und liegenden Gütern, in der Stadt Speyer, deren Gebiete und Markung, die sie von der Zeit dieses errichteten Statuts an, und auch hinführo, un- 25 Jan.

J. Chr. 1585 ter was für einem Titel solches immer geschehen seyn möge, aus Bürger und unbefreyeter Personen Händen, an sich gebracht hätten, oder künftig bringen würden, dem Rathe und der Stadt Speyer, nebst dem Schosse, auch die Reichs- und Kreis-Hülfen, von denen im H. R, vermöge der R. A. und Constitutionen, Niemand befreyet sey, leisten sollten. Und zwar 3) dergestalt, daß die K. G. Personen die Häuser und Güter, welche Sie, seit dem aufgerichteten Statute, Contracktsweise bekommen hätten, nach dem ersten Kaufschilling und nicht höher, zu den Reichs- und Kreis-Hülfen der Stadt versteuren sollten. Hingegen die durch Erbschaft oder Heirath, aus Testamenten, Codicillen, Fideicommissen, durch Uebergabe oder Geschenke von Todeswegen, und also mit keinem gewissen Werthe an Jemanden gekommene Häuser und Güter sollten von Unpartheyischen leidlich taxirt und angeschlagen werden, was sie zu selbiger Zeit zu geben etwa schuldig gewesen, nach welchem Anschlage dann die neuen, sonst befreyeten Besitzer dieselben der Stadt gleichfalls versteuren sollten. Jedoch sollte 4) dergleichen Haus und Gut, solang es in Händen der befreyeten K. G. Personen bleibe, niemals höher, als der erste Kaufschilling und Taxe gewesen, zu den Reichs- und Kreis-Hülfen angeschlagen und verschatzt werden, ob es gleich etwa gebessert worden, und in anderer befreyeten K. G. Personen Hände gekommen wäre.

Damit auch 5) künftig der Rath, von den Personen des K. G., mit der Erlegung dieses ihres Beytrages zu den Reichs- und Kreis-Hülfen, nicht aufgehalten würde, so solle das K. G., auf aussergerichtliches Suppliciren

des

des Rathes; tanquam in *Debito liquido*, verfügen, J. Chr.
daß solche Schatzung forderſamſt entrichtet wer- 1585
de. 6) Diejenigen Häuſer und Güter aber, welche die K. G. Personen, vor dem mehrgedachten Statut, durch Kauf, oder auf andere Weise, an sich gebracht hätten, sollten, ausser dem Schoß, nicht weiter, und die nachher oder künftig erlangten Häuſer und Güter über den Schoß und ihren festgesetzten Anschlag zu den Reichs- und Kreis-Hülfen, mit andern Steuren, Schatzungen und Auflagen nicht belegt und beschweret werden. Was endlich noch 7) das von der Stadt Speyer, im J. 1576., erhaltene Kayserliche Privilegium des Abzuges und der Nachsteuer des zehenten Pfennings halber †) belange, so ließ der Rath dasselbe, in Ansehung sämtlicher zum K. G. gehörigen Personen, gänzlich fallen, und versprach, solches gegen dieselben niemals, und unter keinem Schein, zu suchen und zu gebrauchen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte, sich desselben gegen seine Bürger und andere fremde und ausländische Personen, soweit Er dazu befugt und berechtiget sey, ungehindert bedienen zu können. Auf solche Art wurden also das K. G. und der Rath zu Speyer, durch die Unterhandlung der obbenannten beiden Kayserlichen Commissarien, wegen dieser bisherigen Irrungen und Mißverständnisses, aus dem Grunde mit einander verglichen, und beide Theile versprachen, sich hinführo friedlich und nachbarlich gegen einander zu betragen, auch zu Aufhebung und Vernichtung dieses Vertrages, unter keinem Schein, irgendswo ei-

†) S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 416. u. f.

J. Chr. 1585 ne Restitution, Absolution, Indult u. s. w. zu suchen, und auszubringen m).

Hierauf gieng die jährliche Visitation des K. G., zu gewöhnlicher Zeit, vor sich, welche wiederum eine ordentliche Visitation war, da sie nemlich von eben den Fürsten und Ständen verrichtet wurde, welche dißmal die, im J. 1566., festgesetzte Ordnung traf n). Der Kayser schickte wiederum den Grafen Wilhelm von Oettingen und D. Christof Fabern, die Beide seine Räthe waren. Von Seiten des Churfürstens von Maynz erschienen der Domherr Heinrich von Nassau, welcher schon einigen Visitationen beygewohnet hatte *), und der Maynzische Kanzler, D Philipp Wolf von Rosenbach. Ausser diesen Beiden sollte auch der Churfürstliche Rath und Licentiat Vigilius Jaquet, als Subdelegirter der Visitation beywohnen; Er mußte aber Krankheit halber zurückbleiben, und starb, noch währender Visitation zu Maynz. Der Churfürst Ernst von Cöln fertigte seine Räthe, den D. Jacob Gropper, Probsten zu Bonn †) und den dasigen

De-

m) *De Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 286. p. 415. - 418.

n) C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. K. G., §. 15. p. 51. sq.

*) Nemlich in den J. 1578., 1582., 1583. und 1584.; S. N. T. R. G., im X. Bande, S. 541., im XI. Bande, S. 501., im XIII. Bande, S. 460. und in diesem XIV. Bande, S. 2.

†) Dieser wird blos allein in den Beylagen zu den fortgesetzten Reverien, n. 13. p. 94., ohne Erwähnung des Campius angeführt; da hingegen desselben in dem Verzeichniß der Visitatoren in des Freyherrn von Nettelblâ vermehrtem und ver-

besser-

Dechanten, D. Jacob Campius zur Visitation ab. Wegen der geistlichen Fürsten erschien in Person, der B. Eberhard von Lübeck, Administrator des Hochstiftes Verden und Abt und Herr vom Hause zu S. Michael und Lüneburg, und brachte seinen Kanzler, D. Heinrich Borcholten, als seinen Aßistenzrath mit sich. Von den weltlichen Fürsten war die Reihe an dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, welcher seinen Kanzler, den Licentiaten Johann Knauf von Rüdesheim absandte. Endlich fanden sich auch noch wegen der Prälaten der D. Johann Jacob Langhans, wegen der Schwäbischen Grafen der Hohenzollerische Kanzler, D. Johann Drechsler, und von der R. Stadt Frankfurt, wegen der R. Städte, ihr Advokat, D. Heinrich Keller, als Subdelegirte zu Speyer ein o). J. Chr. 1585

Die dißmalige Visitation dauerte bis in die achte Woche hinein p); und es setzte bey derselben sowohl, als bey den damit verbundenen Revisionen allerhand Streitigkeiten. Der seines Erzstiftes entsetzte und nach Holland entwichene ehemalige Churfürst von Cöln, Gebhard Truchseß q), behauptete nemlich noch immer, daß Er der rechtmäßige Churfürst und ErzB. von Cöln sey, v. 6. May. — 27 Jun.

 und

bessertem Berichte von den Visitationen des K. G., in den Beylagen, n. 14. p. 136. und in dem von dem hochverdienten Herrn K. G. Assessor, Freyherrn von Harpprecht, mir hochgeneigtest zugeschicktem geschriebenem Verzeichniß der Visitatoren des J. 1585. überall nicht gedacht wird.

o) Freyherr von Nettelblâ, *l.* modo c., in den Beylagen, n. 14. p. 135. sq. und Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 13. p. 94.; ingleichen *Mt. Harpprechtianum*, ad *h. a.*

p) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.* §. 80. p. 48.

q) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 431. f.

J. Chr. 1585 und daß Er unrechtmäßig von seinem Erzstifte sey verdrungen worden. Als daher die Reihe der Visitation des K. G. in diesem J. 1585. an Chur = Cöln kam, und nicht Er, sondern der für ihn erwählte H. Ernst von Bayern, Bischof zu Lüttich ꝛc., von dem Churfürsten von Maynz, zur Visitation war beschrieben worden; so legte Er zu Utrecht vor einem dazu erforderten Notarius und zween erbetenen Zeugen eine feyerliche Protestation dagegen ein r), und schickte hierauf die Grafen Hermann Adolf von Solms und Ernst zu Mansfeld nach Speyer, um der vorseyenden Visitation, in seinem Namen, mit beyzuwohnen. Kaum hatten also die Kayserlichen Commissarien und die übrigen Subdelegirten, mittelst gegenseitiger Vorzeigung ihrer Vollmachten, mit den nöthigen Vorbereitungen zur Visitation den Anfang gemacht, als sich die erstgedachten Grafen bey den versammelten Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ansagen, und Ihnen, nach er=

15. Apr. st. vet.

6. May. st. vet.

d. e.

r) Sie ist unter folgendem Titel gedruckt worden: Protestationschrift des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gebharden, Erwöhlten und bestettigten zu Ertzbischoffen zu Cölln, des H. R. R. durch Italien ErtzCantzlers und Churfürsten ꝛc., wider den angestellten Visitationtag des K. K. G. zu Speyr, so durch die : : Graffen und Herrn = = Hermann Adolffen = = zu Solms ꝛc. = = Ernsten = = zu Manßfeld, der Ertz und Hoher Stift Cöln, Straßburg und Würtzburg resp. Thumbherrn, durch : : Nikolaum Gerbelium, V. R. L., krafft habenden Gewalt und Befelch, höchstgedachter S. Churfürstl. Gnaden den 6. und 7. May ist insinuirt worden den Key. Commissarius, dem anwesenden Herrn Visitatori, der überigen visitirenden Stände Bottschaften und abgesandten, als auch dem Herrn Cammerrichter Presidenten und Adsessoren des K. K. G. ꝛc.; s. l. 1585. 4.

erlangtem Gehör, vortragen liessen: „Demnach J. Chr.
„die Zeit der Visitation herbey gelofen, und ihr 1585
„gnädigster Herr, Gebhard, ErzB. zu Cöln
„und Churfürst, soviel Nachrichtung hätte, daß
„Ihn die Ordnung zu visitiren erreicht (habe,)
„hätten Sie sich auch versehen, Er sollte, von der
„Maynzischen Kanzley, dazu beschrieben
„worden seyn. Dieweil es aber verblieben, und
„der vermeintlich neuerlich eligirte Bischof zu Lüt-
„tig hiezu erfordert (worden;) so hätte Ihr gnä-
„digster Herr, zu Erhaltung dero Recht und
„Gerechtigkeit, nicht unterlassen können, Sie
„beide Grafen, als Schwäger, Räthe und
„Getreuen, mit Gewalt abzufertigen, der Vi-
„sitation und beiden ausgeschriebenen Revisionen
„beyzuwohnen und der Seßion sich zu nähern.
„Und ob Sie wohl bey der Maynzischen Kanz-
„ley Ansuchens gethan (hätten,) Ihnen Zeit und
„Mahlstatt zu benennen; so wären Sie aber
„(doch) mit vertagt oder erfordert worden. Sie
„protestirten derowegen, anstatt ihres Herrn,
„in meliori forma Iuris *de Nullitate Processus*, mit
„angehängter Bitte, Sie zur Seßion und Stim-
„me zu lassen. Dann da es Ihnen sollte abgeschla-
„gen werden, würde man Sie nit verdenken,
„wenn Sie dasjenige dagegen vornähmen, was
„Sie zu thun befugt und bevollmächtiget wä-
„ren. Da Sie aber zur Seßion gelassen
„(würden,) wollten Sie Gewalt vorlegen, und
„Einer oder der Andere diesem Werk beharrlich
„beywohnen, auch dasjenige erstatten, was sich
„gebühre.„

„Zum andern könnten Sie nicht finden, war-
„um der Lüttichische Gesandte sollte geduldet
„werden, (und zwar) erstlich *propter Praeiudicium*
„*Imperii*, indem Herr Gebhard, durch (eine)

„or-

J. Chr. 1585 „ordentliche Wahl zu solcher Dignität (eines „ErzB. und Churfürstens von Cöln sey) erhö„het, (und) vom Kayser und den Ständen des „Reichs noch nicht ordentlich, sondern *de facto* „entsetzt worden, der Neuerwählte (aber) nicht „durch rechtmäßige Wahl dazu gekommen (sey,) „sondern (sich) eingedrungen (habe,) und diejeni„gen nit alle dabey gewesen, so dazu gehören. So „wäre auch Herr Ernestus von dem Churfürsten „zu Pfalz, als vornehmsten weltlichen Chur„fürsten, in die churfürstliche Verein nicht „eingenommen (worden,) und da (wenn) es „schon Andere gethan (hätten,) sey es doch Ih„rem Herrn nit insinuirt, weniger das Ju„rament aufgesagt (worden. Wie es dann) „auch kein Substantialwerk, oder *Requisitum* „*necessarium* zum Churfürstenthum (sey,) daß „Einer eben muß in der Verein seyn. Darum „(und) da der neuerwählte Herr Ernestus noch „nicht in *Camera intimiret* oder approbiret, auch „*secunda confirmatoria* nit ergangen, bäten Sie „aus angeregten Ursachen, den Lüttichischen „(Gesandten) abzuschaffen, und Sie zuzu„lassen.„

Nachdem die beiden Grafen ihren Abtritt genommen hatten, stellte der oberwähnte Chur-Cölnische Subdelegirte, D. Jacob Campius, Dechant zu Bonn, vor, daß, da seines Herrn Stimm und Seßion streitig gemacht werden wolle, Er dessen Nothdurft nicht unangezeiget lassen könnte. Was nemlich die vermeinten Gebhardischen Abgeordneten angeführt hätten, als ob der itzige ErzB. und Churfürst Ernst nicht rechtmäßig wäre erwählet worden, und also kein Churfürst sey, würde sich aus folgendem ganz anders befinden. Gebhard Truchseß

habe

habe einmal wider den Religionsfrieden und die J. Chr.
R. O., auch geistliche und weltliche Rechte, 1585
wie auch wider des Erzstiftes Cöln Landesverein gehandelt, indem Er seine alte catholische Religion geändert, sich verheiratet, Neuerungen wider die gedachte Landesvereinigung eingeführet, und durchaus dasjenige gebrochen hätte, was Er doch so hoch angelobt, und mit einem Eide betheuert hätte, welches dann der Chur-Cölnische Gesandte oder Subdelegirte noch weiter, sowohl *in Iure*, als *in Facto* ausführte. Mithin habe das Cölnische Domkapitel genugsame Ursache gehabt, zu der Wahl eines neuen Oberhauptes und Erzbischofs zu schreiten; wie dann auch sein Herr, durch eine rechtmäßige und kanonische Wahl zum Erzstifte und Churfürstenthume Cöln gekommen sey, den Besitz desselben erlanget, die Landstände Ihm gehuldiget, beide höchste Obrigkeiten Ihm einen Indult zur Verwaltung ertheilt, und die Bestätigung dekretirt hätten, Er auch von den andern geistlichen und weltlichen Churfürsten in den Churfürsten-Verein würklich sey aufgenommen worden. Es habe daher der Churfürst von Maynz seinen Herrn zu diesem Visitations- und Revisions-Werke billig beschrieben, wie dann auch Er, als dessen Bevollmächtigter, nach übergebener Gewalt, würklich sey angenommen und zur Seßion zugelassen worden. Er wolle sich also versehen, daß es dabey bleiben werde, mithin Er die eingewandte Protestation auf ihrem Unwerthe beruhen liesse, und reprotestiret, auch seinem Herrn nichts begeben haben wolle.

Der Visitationsrath zog, nach geschehenem Abtritte des Chur-Cölnischen Subdelegirten, diese Sache in Berathschlagung, und zeigte hernach,

J. Chr. 1585 d. e.

nach, noch denselben Nachmittag, den beiden obgenannten Grafen an: man befinde, daß ihre Werbung und Begehren vor diese Visitation nicht gehöre. Es ergebe sich auch, daß der erwählte ErzB. und Churfürst Ernst zu Cöln in unwidersprechlichen Rechten und Besitze des Erzstiftes Cöln sey, von Maynz, Trier, Sachsen und Brandenburg, als seinen Mitchurfürsten, in ihren brüderlichen Verein aufgenommen worden, und darein dazu gelobt und geschworen habe. Mithin habe der Churfürst von Maynz, als des Reichs durch Germanien Erzkanzler, denselben zu diesem Visitations- und Revisions-Werke billig beschrieben; wie dann auch dessen Gesandter seine Vollmacht übergeben hätte, welche man für gültig erkannt habe, und Ihn daher von dieser Berathschlagung nicht ausschliessen könnte. Nun beschwerten sich zwar die beiden Grafen darüber sehr heftig, daß ihr Herr nicht zugelassen werden wolle, und daß dem H. Ernsten der Titel eines Erzbischofs und Churfürstens von Cöln gegeben worden; wie Sie dann auch dagegen vor einem Notarius und Zeugen, die anwesend waren, protestirten, und ihre schriftliche Protestation übergaben. Allein der Visitationsrath kehrte sich daran nicht, sondern ließ es bey seiner vorhin gegebenen Antwort bewenden; worauf dann die beiden Grafen, nachem Sie eine ähnliche Protestation bey dem K. G. Collegium eingelegt hatten, von Speyer wieder abreiseten [s]).

Nach

s) S. die Visitations-Relation von d. J., bey dem Freyherrn von Nettelblâ, *l. c.*, in den Beylagen, n. 14. p. 119. - 123. Cf. Gatzert, *l. c.*, §. 15. p. 52. - 56.

Nach Beendigung dieser Sache wurden die, J. Chr.
von der Maynzischen Kanzley, aus der R. G. 1585
O., den Reichs- und Visitations-Abschie-
den, wie auch aus den vorigen Visitations-Me-
morialien, abgefaßten Fragstücke, im Visita-
tionsrathe abgelesen, und man verglich sich
über dieselben. Am folgenden Tage aber kündigte 7. May
man dem Kammerrichter und dem R. G. Col- lt. vet.
legium, in der Audienzstube, sowohl die Visi-
tation, als auch die beiden ausgeschriebenen Re-
visionen an. Der Visitation unterwarf sich
bald hernach das R. G.; aber wegen der Revi-
sionen bat sich dasselbe einige Bedenkzeit aus, un-
ter dem Vorwande, daß ihm die Beschaffenheit
der Personen noch unbewußt sey, welche ihm
dann auch verstattet wurde, wovon hernach noch
das weitere gemeldet werden soll. Man machte 8. e. m.
auch hierauf mit dem Examen der Personen den & st.
Anfang, und setzte solches bis zum 15. May fort. 15. e. m.
Nach der an den Kayser abgestatteten Relation & st.
wurden an dem Kammerrichter, den Präsiden-
ten und Assessoren keine besondere Mängel und
Fehler befunden, sondern es wird Ihnen vielmehr
das Zeugniß gegeben, daß Sie ihren Aemtern,
soviel eines jeden Gesundheit verstattete, getreu
und fleißig abwarteten. Indessen fand doch die
Visitation für nöthig, ein und anderes zu erin-
nern, worüber dieselbe dem R. G. einige Me-
moriale zustellen ließ, von deren Innhalte ich her-
nach weitere Nachricht geben will. Sei der letzten
Visitation waren sieben und siebenzig Defini-
tivsentenzen und 733. Interlokutorien ergan-
gen; hingegen aber hatten die Referenten noch
157. Definitiven und 350. Interlokutorien zu
expediren, und im Gewölbe waren auch noch
280. Definitiven und zwölf Interlokutorien

zum

J. Chr. 1585 zum Vertheilen vorhanden. Das K. G. übergab zugleich den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren schriftlich einige Zweifel *) und ein gemeinschaftliches Gutachten zur Verbesserung des Processes; ingleichen eine Anzeige und
26 May st. ver. Bitte um Zulassung und Verordnung wegen Nachzahlung des Gehaltes der etwa absterbenden Assessoren an ihre Wittwen †), und endlich ein Verzeichniß der *Taxae expensarum* et *Laborum*. In Ansehung jener Anzeige und Bitte glaubte der
7. Jun. st. ver. Visitationsrath, laut des darüber gegebenen Decrets *), daß es nicht in seiner Macht stehe, solches zu bewilligen, sondern daß es zur Erkenntniß des Kayſers und der sämmtlichen R. Stände gehöre; aber die Taxordnung ließ sich die Visitation gefallen †). Jedoch von allen diesen Punkten wird nachher zum Theil noch besonders gehandelt werden.

Was die übrigen K. G. Personen betrift, so bezeugen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren von dem Kanzleyverwalter, den Protonotarien und übrigen Kanzleypersonen, daß sie dasjenige fleißig verrichteten, was ihnen, Kraft der Ordnung, von Amts wegen obliege und gebühre; hingegen fanden Sie bey den Lesern und Prokuratoren ein und anderes zu erinnern, wie dann

*) Sie stehen in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 309. p. 436. - 441., und soll ihrer in dem folgenden Jahr gedacht werden, als in welchem sie von der damaligen Visitation resolvirt wurden.

†) Sie stehet beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 288. p. 418. sq.

*) Es findet sich Ebendaselbst, p. 418. b. und in Lünigs R. A., T. IV. p. 509.

†) Diese Taxordnung wurde schon den 6. May d. J. der Visitation übergeben, und von derselben stillschweigend genehmiget. Sie stehet beym *de Ludolf*, l. c., P. I, n. 294. p. 426. sq.

dann auch der Botten halber einige Klagen ein- J. Chr.
gelaufen waren. Deswegen wurden den Lesern 1585
und Prokuratoren, von Visitations wegen, be-
sondere Memoriale zugestellt, um sich hinführo
darnach zu richten; und eben dergleichen bekamen auch
der Kammerrichter und der Kanzleyverwal-
ter, als der Bottendeputate zu ihrer künftigen
Nachachtung. Ferner wurden auch die Rech-
nungen des Fiskals, und des alten und neuen
Pfenningmeisters abgenommen, und blieb der
Fiskal 563. Gulden, 19. Kreutzer und ½ Hel-
ler im Reste schuldig. Der alte Pfenningmei-
ster, Matthias Huber legte die ihm, im vorigen
Jahr, anbefohlne Quartalrechnung vom 1. May
bis zum 1. Junius, und von diesem Datum an
bis zum 1. May des itzigen Jahrs der neue
Pfenningmeister, Conrad Wimpf ab. An
R. G. Unterhaltungsgeldern fand man im
Vorrathe 13927. Gulden, 35. Kreutzer und
1. Heller, und weil der Kayser sich hatte gefallen
lassen, daß dem alten Pfenningmeister auf Lebens-
lang, jährlich 100. Gulden gereicht werden soll-
ten; so wurde dem neuen Pfenningmeister be-
fohlen, solche künftig auszuzahlen und zu ver-
rechnen *). Endlich trugen auch noch die Kay-
serlichen Commissarien, auf besondern Befehl
des Kayserς, den Visitatoren vor, daß, weil der
Advocatus Fisci, L. Johann Roth, Alters und
Schwachheit halber, seinem Dienste nicht wohl
länger abwarten könnte, und daher dessen Ad-
junkt, D. Cyriakus Ruland, die ganze Arbeit
verrichten müßte, Diesem sein Gehalt verbes-
sert, und Jener, wegen seiner langwierigen
Dienste

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 5. f.

J. Chr. 1585 Dienste, auch bedacht werden möchte. Hierauf beschloß der Visitationsrath, daß der L. Roth seinen Amtsnamen behalten, und jährlich, jedoch auf des Kayſers und der Stände fernere Verordnung, auf Lebenslang 200. Gulden, der D. Ruland aber jährlich 400. Gulden aus den K. G. Unterhaltungsgeldern bekommen sollten, worüber auch ein besonderes Dekret †) ausgefertiget wurde [t]).

25 May

Was nun die bisher beyläufig erwähnten dißmaligen Visitations-Memoriale belangt, so betraf das eine derselben den Punkt der Fatalien und der *Restitutionis in integrum*. Es war nemlich der Visitation vorgebracht worden, daß, wenn man auch gleich dem Bottenmeister die Processe zu rechter Zeit zugestellt hätte, dennoch die Botten, denen man selbige zur Insinuation übergeben, die Exekution derselben so spät verrichteten, daß der Erscheinungstermin ausserhalb der Fatalien falle, oder doch der angesetzte Termin so enge eingezogen würde, daß die vorgeladene Parthey kaum drey oder vier Tage übrig habe, von sehr weit entfernten Orten her am K. G. zu erscheinen. Daraus erfolge aber, daß im ersten Falle die Sachen desert, im andern aber das Rufen abgeschlagen würde, und weil dann auch die Fatalien verflossen, die Sache dadurch gleichfalls desert werde. Wenn man nun hernach um *Restitutionem* in *integrum* bäte; so würde etwa eine neue Ladung, ad *videndum se restitui*, erkannt, oder auch die Parthey angewiesen, solche Restitution, *prae-*

†) Es stehet beym *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 296. p. 428. a

t) Visitations-Relation von d. J., bey dem Freyherrn von Nettelblâ, *l. c.*, in den Beylagen, n. 14. p. 123. - 126.

praevia disceptatione iudiciali, zu suchen, wodurch die Partheyen, ungeachtet sie „Reit- und Verkünd-Geld bezahlt, nicht allein in grosse Unkosten, ohne ihre Schuld, gesetzt, sondern auch viele Jahre aufgehalten, und deren Receß fast mehr *in Novis*, als *in praefixis* gehalten würde. Um nun dieser den Partheyen, ohne ihr Verschulden, so nachtheiligen und gefährlichen Verlängerung ihres Processes abzuhelfen, ergieng ein Visitations-Memorial an den Kammerrichter, des Innhaltes, daß Er oder sein Amtsverweser fordersamst in Berathschlagung ziehen, und sich über ein gemeines Bedenken vergleichen sollte, wie es in solchen Fällen, besonders wenn die Partheyen in keiner Versäumniß sey, gehalten werden solle. Insonderheit aber solle Er dahin sehen, daß in solchen vorfallenden Handlungen, nach Innhalt der Rechte, ohne einen weitläuftigen Proceß, fordersamst verfahren würde, als welches nicht allein die Nothdurft der unschuldigen Partheyen erfordere, sondern weil auch dadurch viele Zeit und Mühe bey den gerichtlichen Sachen erspart und gewonnen würde u).

J. Chr. 1585

7. Jun. st. ver.

Das K. G. hatte, obgedachter massen, den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ein Bedenken, die Verbesserung des Processes und einige verglichene Punkte betreffend, übergeben. Diese Punkte giengen nun eigentlich dahin: 1) daß künftig die, im 31. Titel des 3ten Theils der K. G. O. enthaltene, Verordnung, was in Appellationssachen im ersten Termin gehandelt werden solle, fest gehandhabet, und die Prokuratoren darauf gewiesen werden sollen; 2) daß die Stelle des Visitationsabschiedes vom J. 1579.,

u) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. 1. n. 287. p. 418. a. und Lünigs R. A., T. IV, p. 507. sq.

J. Chr. 1585 wegen des in Pfandungssachen abzulegenden Eides *) erklärt und erläutert werden möchte: ob nemlich solcher der Obrigkeit und den Unterthanen, oder nur diesen Letztern allein aufzulegen sey. Ferner und 3) daß die Prokuratoren, bey Strafe der Ordnung, anzuhalten wären, daß, wenn Sie, in ihren Handlungen auf des Gegenanwaldes Receß, um Zeit ad *proximam* bäten, Sie solches nicht *simpliciter* thun, sondern dabey ausdrücklich melden sollten: ob Sie alsdann *in Novis* oder *Praefixis* handeln wollten; und daß, Falls Sie solches nicht ausdrücklich anzeigen würden, alsdann solche erhaltene Zeit ad *proximam* von der nächsten Audienz eigentlich *in Novis* verstanden werden sollte. Weiter und 4) wenn ein Prokurator eine gewisse Zeit zur Handlung gebeten oder erhalten, oder Ihm auch solche durch eine Sentenz angesetzt worden; inzwischen aber der Gegenanwald stärbe, sollte Ihm dieselbe nichts destoweniger ablaufen, also, daß Er vor Purifikation derselben, sobald sich, von Seiten des Gegentheils, ein Anderer wieder legitimirt hätte, in seiner Ordnung zu handeln schuldig seyn, und Ihm nicht, wie bisher öfters geschehen, gestattet werden sollte, Zeit pro *novo Termino* wieder zu bitten. Endlich 5) hielt das K. G. für rathsam, und zu Abkürzung des Processes dienlich, daß, wofern keine schriftliche Handlungen mehr zuzulassen seyen, alsdann auf des einen Theils in der Sache *definitive* gethanen mündlichen Beschlusse, der andere Theil gleichfalls, ad *proximam* in *Novis* zu schliessen schuldig seyn solle.

Auf

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 19. n. 10.

Auf dieses vom K. G. übergebene Bedenken verlangte der Visitationsrath von demselben, über dem driten Punkt, eine nähere Erklärung: ob nemlich unter dem Worte: Receß, alle Recesse des Prokurators, sowohl schriftliche, als mündliche, zu verstehen seyen; ingleichen, ob darauf der andere Prokurator sonst, wenn nemlich keine Zeit ad *proximam* gebeten und erhalten worden, vermöge der Ordnung, oder aber der ergangenen Visitations-Memorialien, in *Praefixis*, oder in *Novis* zu handeln, schuldig gewesen sey. Hierauf erklärte sich das Collegium des K. G., daß es das im dritten Punkte enthaltene Wort: Receß, sowohl von mündlichen, als schriftlichen Recessen verstanden habe. Es habe sich nemlich öfters zugetragen, daß ein Prokurator, wenn er nach gehaltenem Recesse alsbald um eine Frist hätte bitten sollen, solches dennoch unterlassen habe, und entweder Selbst, oder in seiner Abwesenheit sein Substitut, nur Zeit ad *proximam* bäte, jedoch auch alsdann sich nichts vernehmen lasse, worüber die Ordnung in *Novis* etlichmal bey Ihm vorüber gienge. Darüber habe sich dann öfters, in Ansehung der Purifikation des Termins, ein Streit ereignet, z. E. daß der eine Theil verlangt habe, es solle in *Novis* um eine Frist gebeten, oder gehandelt werden, und weil nun solches unterlassen worden, der Termin purificirt d. i. versäumt sey. Um also solchem zu begegnen, habe man für nöthig erachtet, die Prokuratoren zu bedeuten, daß Sie sich ad *proximam* in *Novis*, der Zeit halber, die Sie annehmen und bitten wollen, entweder eigentlich erklären, oder sich ausdrücklich vernehmen lassen sollten: ob Sie, in ihrer nächsten Ordnung, in *Praefixis* zu handeln gesonnen seyen, indem es die Meinung des

J. Chr. 1585 27 May

J. Chr. 1585 K. G. Collegiums gar nicht sey, die Ordnung der *Novarum* et *Praefixarum* mit einander zu vermengen.

Nachdem also die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die verlangte Erläuterung erhalten hatten; so erliessen Sie an den Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren ein Visitations-Memorial über diesen und andere Punkte. In dem Eingange desselben wird angeführt, daß zwar vom 1. May 1584. bis dahin 1585. sieben und siebenzig Definitiv- und 733. Interlokutori-Urtheile ausgefertiget worden. Allein man habe doch daneben sichern Bericht erhalten, daß noch auf 365. Definitiv- und 361. Interlokutori-beschlossene Sachen †) übrig seyen; ingleichen, daß noch mehr andere, vom 1. May des vorigen Jahrs, beschlossene Sachen zu den übrigen vorigen zugewachsen; und daß auch etliche Assessoren ganz und gar nichts, etliche nur einmal, der mehrere Theil aber zwey- oder dreymal referirt hätten. Da nun daraus nothwendig erfolgen müßte, daß zuletzt diese beschlossene Sachen sich überhäuften, die Stände und Partheyen sich über solche verzögerliche Expedition zu höchsten beschwerten, und daher dem Collegium solches gar sehr verwiesen werden möchte; so wolle man dem Kammerrichter und den Präsidenten befehlen, sich dahin zu vergleichen und zu bewürken, daß in den Definitiv- und Interlokutori-Räthen, bey den Relationen, nicht mehr Beysitzer, als

in

8. (13) Jun.

†) Diese hier aus dem Visitations-Memorial angeführte Anzahl der noch rückständigen beschlossenen Sachen kommt mit derjenigen, die ich weiter oben in diesem Bande, S. 191., aus der Visitations-Relation angezeigt habe, nicht überein.

in dem Visitations-Memorial vom J. 1577. verordnet worden *), zugezogen, und alles übrige, was nicht zum Bescheidtische geordnet sey, zur Expedition anderer beschlossenen Sachen, laut des erstgedachten Memorials, angewiesen werde. J. Chr. 1585

Hiernächst enthält das dißjährige Visitations-Memorial: 1) Man habe in Erfahrung gebracht, daß viele ganz alte beschlossene Sachen vorhanden seyen, und daß etliche Beysitzer mehr alte beschlossene Sachen bey sich liegen hätten, als Sie in zwey oder mehr Jahren referiren könnten, dagegen aber andern Assessoren, nur jüngere beschlossene Sachen zu referiren, zugestellt worden wären. Es hätten also der Kammerrichter und dessen Amtsverweser den Lesern zu befehlen, in ihrer Registratur nachzusehen, was und wie viel alte und neue Sachen bey den Referenten seyen, oder auch, zu mehrerer Gewißheit, Selbst die gerichtlichen Protokolle einzusehen, wenn die Sachen zum ersten beschlossen worden, und hernach davon an den Kammerrichter oder dessen Amtsverweser Bericht zu erstatten, damit die alten Sachen von den Beysitzern zum Theil abgefordert, und andern zum Referiren zugestellt werden möchten. 2) Wurde einem jeden Referenten, von Visitations wegen, anbefohlen, daß, wenn Er die Ackten referirt habe, und man nun votiren wolle, solches in Gegenwart eines Protonotarius oder Notarius geschehen, und dieser in dem Consesse kürzlich bemerken solle, wer der Referent, und welche Assessoren dabey gewesen, und was, durch die mehrere Stimmen, sey beschlossen worden.

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 459. u. 14.

J. Chr. 1585 Hingegen solle und könne Keinem verstattet werden, dasjenige, was votirt und beschlossen worden, den Protonotarien und Notarien, die im Rathe nicht mit zugegen gewesen, besonders, es sey nun in der Kanzley, oder sonst, zu melden; gleichwie solches bereits in andern Visitationen wohlbedächtlich sey verabschiedet worden. Ingleichen solle 3) kein Beysitzer die Macht haben, Manuale oder Protokolle, woraus *Praeiudicia* oder andere Dinge zu erkundigen, aus der Kanzley, ohne Befehl des Kammerrichters, zu begehren, noch weniger dieselben mit sich zu nehmen, wie schon bey der letzten und andern Visitationen, aus besonderm Bedenken, sey verboten worden †). 4) Befahl man den Lesern, daß sie keine Relation in *puncto Responsionum*, vel in *puncto Termini* vel *Prorogationis*, als ordentliche Relationen verzeichnen sollen, wornach sich diejenigen, welche jenen solches zugemuthet, zu richten hätten.

Ferner und 5) sey zwar den Prokuratoren schon öfters, bey andern Visitationen und in den ihnen zugestellten Memorialien ernstlich auferlegt worden, sich in den gerichtlichen Audienzen, in ihrem mündlichen Anbringen und Recessen, der Kürze, vermöge der R. G. O., zu befleißigen. Man habe aber vernommen, daß etliche solche Ordnung und Befehl wenig achteten, sondern mit ihren langen Recessen viele Zeit unnütz verspielten, zu merklicher Verhinderung anderer Sachen, die man sonst hätte fördern können. Wegen solches vorsetzlichen, hochschädlichen und unleidlichen Ungehorsams also, wolle man den Kammerrichter, die Präsidenten und alle Bey-

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der A. T. R. G., S. 8. n. 1.

Beysitzer ermahnen, in den Audienzen besonders darauf zu merken, gegen solche lange Recesse in offener Audienz sogleich zu sprechen, und den Notarien zu befehlen, dieselben zu bemerken, auch demnächst den andern Tag, oder bey erster Gelegenheit das Protokoll nachsehen zu lassen, und den Prokurator, wegen seines befundenen Excesses, zu bestrafen. Würde sich nun der Eine oder Andere nicht darnach richten und bessern, so solle man ihn vorfodern, und mit mehrem Ernste dafür ansehen. 6) Solle das K. G. mit Annehmung neuer Advokaten eine billige Maaß halten, weil ohnehin die angehörigen Personen des K. G. sich merklich gemehrt hätten, und die Häuser, Wohnungen und andere Dinge dadurch nicht wenig gesteigert würden, welches sowohl dem Collegium, als andern zum Nachtheil gereichte. Weil auch 7) bey dieser Visitation vorgekommen sey, daß die meisten Prokuratoren langsam, oder auch selten, und bisweilen nicht über Vier oder Fünfe, in den Audienzen erschienen, durch ihre Substituten, ohne genugsame Information und Bericht, handeln und *ad proximam* bitten liessen, wodurch viele unnöthige Recesse gehalten, und beschwerliche Verlängerungen verursachet würden; ingleichen daß die Benennungen der Commissarien in *Novis* mündlich, und nicht vor den Deputirten geschähen, welches den vorigen Visitations-Abschieden stracks zuwider, und der Justiz merklich nachtheilig sey; so wolle man, von Visitations wegen, die vorigen, deshalb gegebenen Memorialzettel, und besonders die von den J. 1575. *) und 1580. †) hiemit wieder-

J. Chr. 1585

*) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 285. n. 1.
†) S. Ebendenselbe, im XI. Bande, S. 273. n. 1. und S. 277. f.

J. Chr. holen, und dem Kammerrichter, den Präsiden-
1585 ten und Beysitzern auferlegen, in diesen Stücken die Vollziehung zu verschaffen, und die dagegen handelnden Prokuratoren, nach Ermäßigung, zu bestrafen. Ingleichen sollten Sie auch 8) die Prokuratoren dahin ernstlich anweisen, daß Sie selbst die Substitutionen bey einer jeden Sache, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, vor den Protonotarien oder Notarien, mündlich oder schriftlich verrichteten, damit man, solcher Substitutionen halber, desto gewissere Nachricht bey den Sachen haben möge, und solche einer jeden Handlung beylegen könne.

Was nun 9) das von dem Collegium übergebene Bedenken zu Verbesserung des Processes, und etliche verglichene Punkte belange, so liesse die Visitation sich solche wohl gefallen. Sie zweifle aber nicht, daß das Collegium, bey dem ersten Punkte, nach Gelegenheit der weit entlegenen Orte und Sachen, die Gebühr zu beobachten wissen würde, damit die Partheyen und ihre Prokuratoren, zu Beybringung der Ackten erster Instanz, sich nicht über eine Uebereilung zu beklagen hätten. In Erwägung, daß nunmehro die Termine, vermöge der Ordnung und alten Styls, nicht simpliciter und finaliter, sondern *praeiudicialiter* angesetzt würden, welches den entlegenen Partheyen und Advokaten nicht allerdings bewußt sey. 10) Bey dem zweiten Punkte des *Iuramenti aestimationis* sey der vorigen und itzigen Commissarien und Visitatoren Meinung nie anders gewesen, als daß solchen Eid, sowohl die Obrigkeit, die das Mandat erlangt habe, als auch die gefangenen, beschädigten oder gepfändeten Unterthanen, durch ihre dazu besonders bevollmächtigte Prokuratoren, leisten zu

laf-

lassen, schuldig seyen. Und so liesse man auch J. Chr.
11) den dritten Punkt, auf die erfolgte Erklä- 1585
rung des Collegiums, daß die Ordnung der *Novarum* und *Praefixarum* nicht vermengt, und daß das vielfältige und überflüßige Bitten ad *proximam* abgestellt werde; wie auch den vierten, und fünften Punkt bey dem Bedenken, und der angezeigten Vergleichung des K. G. beruhen.

Uebrigens sey auch 12) Klage über die Leser geführt worden, daß sie in Registrirung der Ackten nachläßig seyen, die aber die Schuld der Completion auf die Notarien legten, diese hingegen den Mangel auf die Leser verschöben, daß sie nemlich die Ackten nicht sogleich, als darinn submittirt worden, hinauf in die Kanzley gäben, sondern zusammensparten, und selbige hernach auf einmal den Notarien ad *complendum* zustellten. Es wurde daher dem Kammerrichter und dem Kanzleyverwalter, von Visitations wegen, angedeutet, den Lesern zu befehlen, diß falls bessern Fleiß anzuwenden, damit diesem geklagten Mangel gebührend abgeholfen werde. Besonders aber sollten die Leser darauf fleißig Acht haben, daß, wenn unter eben den Partheyen Sachen *primi*, *secundi* et *tertii Mandati*, die einer Würkung seyen, vorfielen, dieselben in einen Senate, und nicht, wie bisher geschehen sey, einerley Mandatsache unter eben den Partheyen in den einen, und die andern *secundi* et *tertii Mandati* in einen andern Rath eingegeben werden, um dadurch die Ungleichheit der Bescheide desto besser zu verhüten.

Es sollten auch 13) die Prokuratoren, wenn ihre Principalen alte oder schwache Zeugen, deren Absterben zu besorgen, vorzustellen hätten, deswegen um eine Commißion ad *futuram rei memoriam*

J. Chr. 1585 *moriam* auf benannte unverdächtige und sonst dazu qualificirte Commissarien, nebst Eingebung ihrer Probatorialartickel, auch Namen, Alter, Schwachheit und anderer Requisiten, in solchen und andern in den Rechten besonders versehenen Fällen, *pendente* adhuc *Lite*, suppliciren, und solche Supplikationen nach der Audienz, vor den Deputirten vorbringen; worauf dann ihnen, wenn eine gegenwärtige Gefahr im Verzuge sey, die gebetenen Commißionen forderſamſt erkannt werden sollten. Falls indessen 14) der Gegenanwald etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte; so solle ihm zwar davon eine Abschrift, aber keine längere Zeit, als vierzehn Tage, oder zum längsten vier Wochen, ohne alles Prorogiren, *praeiudicialiter* verstattet werden, um seine Gegennothdurft auch vor den Deputirten einzubringen. Hernach aber solle, ohne allen fernern Verzug, in Ansehung der gebetenen Kommißion erkannt werden, was Recht sey. Es sollten daher diese Ackten und Protokollen von den Lesern, sogleich am Beſcheidtiſche in *Sabbathinis*, oder sonst mit nächstem ausserordentlich, so wie die gedachten Supplikationen im Rathe eingebracht worden, übergeben werden. In andern Fällen aber, wenn auch Zeugen zu produciren seyen, lasse man es bey der gemeinen Dispoſition der Ordnung, und was hiebevor in andern Visitationen verfügt worden, bewenden. Endlich 15) ward auch dißmal wiederum der *Terminus praeiudicialis* *), bis zu weiterm Bedenken und Anordnung des Kayſers und der K. Stände, prorogirt v).

In

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 9. n. 6.

v) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 290. p. 419.-423. und Lünigs R. A., T. IV. n. 299. p. 505.-507.

In dem, von der Visitation, den Prokuratoren zugestelltem Memorial wird erstlich dasjenige Ihnen, zur genauen Beobachtung vorgeschrieben, was Ihrenthalben, in dem vorhergehendem Visitations-Memorial, unter den Numern 5. 7. 8. 13. und 14. vorkommt, und bereits angeführt worden. Hernach wird noch weiter bemerkt: 1) man habe in Erkundigung gebracht, daß die Abschriften, welche die Prokuratoren oder ihre Substituten, nebst den Originalprocessen, den Kammerbotten ad *exequendum* aufgäben, sehr mangelhaft, und mit dem Original nicht gleich lautend wären, sondern bisweilen darinn zwey, drey, mehr oder weniger Zeilen ausgelassen seyen. Daraus erfolge aber, daß die Gegentheile, denen solche Processe insinuirt würden, die unkorrigirten Abschriften nicht annehmen, sondern die Originalien von den Botten haben wollten, welches diesen nicht allein *in exequendo* gegen die andern Consorten beschwerlich, sondern auch der Ordnung zuwider sey. Um nun diesem Mangel vorzukommen, befahlen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren den Prokuratoren ernstlich, und bey Vermeidung der Strafe, daß Sie vorgedachte Abschriften, ehe Sie selbige, nebst dem Original, den Botten ad *exequendum* zustellten, mit allem Fleisse durchsehen und kollationiren sollten, damit deshalb keine Verhinderung oder Klage künftig weiter vorfiele. J. Chr. 1585 11. Jun.

Ferner und 2) habe man befunden, daß die Prokuratoren den Kammerbotten, bey Zustellung der Processe, öfters keine gewisse Anzeige gäben, wo der Gegentheil, an den sie die Schriften überbringen sollen, anzutreffen sey, sondern dieselben nur, durch schlechte Missiven, an die Impetranten

J. Chr. 1585 ten, oder deren Advokaten, deshalb verwiesen, worüber die Botten öfters den gerittenen Weg wieder zurückmachen müßten, und die Partheyen doppelte Unkosten hätten. Es wollten daher die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren ernstlich befehlen, daß Sie hinführo die Personen, die citirt werden sollten, eigentlich benennen und anzeigen sollten, wo dieselben wohnhaft anzutreffen seyen, damit die Exekutionen oder Insinuationen um so schleuniger verrichtet, die Zeit nicht vergeblich zugebracht, und den Partheyen die unnöthigen Kosten erspart würden. Sollte aber solches gefährlicher oder auch nachläßiger Weise unterlassen werden; so sollten die Prokuratoren schuldig seyn, den Partheyen die unnöthig aufgelaufenen Kosten wieder zu erstatten. Ingleichen enthielten 3) die K. G. O. sowohl, als auch einige Visitationsabschiede und Memoriale ganz klar und deutlich, daß die ausgefertigten Processe, in der Kanzley, fordersamst ausgelöset und abgeholt werden sollten, welches aber manchsmal nicht geschehe, darüber die Termine öfters verflossen, und die Processe radirt werden müßten. Es würde also hiemit den Prokuratoren, von Visitations wegen, anbefohlen, der Ordnung und den vorangezogenen Memorialzetteln fleißig nachzukommen, und daran nichts verfehlen zu lassen. Widrigenfalls sollte ein solcher Prokurator, worauf man in der Kanzley gute Acht haben würde, allen Schaden und Kosten der Parthey ersetzen, und dazu angehalten werden. Endlich 4) sollten die Prokuratoren ihre Sachen recht von einander unterscheiden, und bey der ersten Intitulation oder Rubrick bleiben, damit die Receſſe und Handlungen in der

Kanz-

Kanzley gehörig registrirt und *ad Acta* gelegt werden könnten. Falls aber Einer oder Mehrere hierinn nachläßig seyn würden, sollten Sie deswegen, von dem Kammerrichter, nach Gutbefinden, bestraft werden [w]). J. Chr. 1585

Das den Lesern, zu gleicher Zeit, von der Visitation zugestellte Memorial enthält weiter nichts, als was dieserhalb in dem dem K. G. zugefertigtem Visitations-Memorial, bereits etwas weiter oben, unter der Numer 12., ist angeführt worden [x]). In Ansehung der Kammerbotten aber hatten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren in Erfahrung gebracht: 1) daß dieselben, wenn ihnen in Processen aufgetragen würde, verschiedenen Personen, insonderheit Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren oder Andern, samt ihren Amtleuten und Mitkonsorten, die Mandate und Citationen zu insinuiren, nicht einem Jeden, besonders, wie doch, vermöge der K. G. O., geschehen sollte, nachritten, sondern öfters nur allein bey einem oder zween Nächstgesessenen, für Sie und die abwesenden Mitcitirten, die Insinuation verrichteten. Daraus erfolge aber öfters, daß das begehrte Rufen, auf Anhalten des andern Theils, der den Proceß ausgebracht hätte, abgeschlagen würde. 2) Daß die besagten Kammerbotten auch andern zu citirenden Privatpersonen, ob sie gleich in einer Stadt oder Flecken anwesend wären, nicht fleißig nachfragten, sie aufsuchten, oder ihnen unter die Augen verkündigten, sondern ohne weitere Nachforschung blos

w) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 291. p. 423. sq. und Lünigs R. A., T. IV. p. 511. - 513.

x) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 292. p. 424. und Lünigs R. A., T. IV. p. 509. b.

J. Chr. 1585 blos nach ihrer Behausung giengen, und gegen das geringste Hausgesinde, ja wohl etwa nur gegen Mägde die Exekution und Verkündigung verrichteten, alsdann aber sogleich wieder wegritten. Ferner und 3), daß eben diese Kammerbotten die Insinuationen nicht sogleich, wenn sie geschehen, aufzeichneten, und daneben im Reiten sich sehr verweilten, also daß sie die Processe langsan und fast nach Verfliessung des angesetzten Termins exequirten, hin und wieder ohne Noth, andern zu Gefallen, stille lägen, und nach ihrer Rückkunft, wohl drey, vier oder fünf Tage warteten, ehe sie sich in der Kanzley, oder bey dem Bottenmeister anmeldeten, um Bericht von ihrer Verrichtung zu thun, und das empfangene und eingenommene Geld abzuliefern. Weiter und 4) daß, wenn sie mit Processen aus der Kanzley abgefertiget wurden, Sie hernach, noch etliche Tage, heimlich zu Hause liegen blieben, und auf Briefe von den Prokuratoren warteten; ja bisweilen wohl gar, unter dem Vorwande eines grossen Gewässers, oder der Unsicherheit der Wege, nicht von den Magistraten selbst, sondern nur von einzelnen Privatpersonen die Zeugnisse zurückbrächten.

Da nun solches alles der K. G. O. und den geleisteten Eiden und Pflichten der Kammerbotten zuwider laufe, und zu der Partheyen merklichem Nachtheil und Beschwerung gereiche, auch solches von den gedachten Botten nicht länger zu dulden sey; so wurde, von Visitations wegen, dem Kammerrichter oder dessen Amtsverweser, und dem Kanzley-Verwalter, als dem Deputaten der Botten, aufgegeben, diese sämmtlich vor Sich zu bescheiden, ihnen, allenfalls in Gegenwart zweyer Assessoren, obige

Punkte

Punkte ernstlich vorzuhalten, und dieselben zu bedeuten, sich hinführo solcher geklagten Nachläßigkeit und aller Ungebühr zu enthalten, und sich der Ordnung und ihrem Amte gemäß, vermöge ihres geleisteten Eides, gehorsam zu bezeigen; mit der angehängten Bedrohung, daß, wenn nun hernach einer oder der andere sich daran nicht kehren, sondern nachläßig betreten werden würde, derselbe ernstlich und unnachläßig bestraft, oder seines Dienstes entsetzt werden sollte. Das übrige dieses Visitations-Memorials betrift noch zwey besonders benannte Kammerbotten, gegen welche Klagen eingelaufen waren, daß sie stark söffen, das Reitgeld verschwendeten, von andern Leuten Geld annähmen, und dasselbe spät ablieferten, oder wohl gar durchbrächten. Diese sollte der Kammerrichter oder sein Amtsverweser, nach eingeholter genugsamer Erkundigung, besonders vor sich fordern, sie, in Beyseyn zweyer Assessoren und des Kanzleyverwalters, dieserhalb zur Rede stellen, und nach Befinden, entweder mit Entsetzung ihrer Dienste, oder auf eine andere Art bestrafen y). Endlich ergieng auch noch an den Kammerrichter allein ein Memorial von Seiten des Visitationsrathes, des Innhaltes: die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren hätten befunden, daß einige Assessoren, der K. G. O. und ihrem Amte zuwider, sich mit Vormundschaften und andern Nebengeschäften belüden, wodurch dann folglich die Expeditionen der gerichtlichen Sachen aufgehalten und gehindert werden müßten. Es sollte also der Kammerrichter und sein Amtsverweser hier-

J. Chr. 1585

26 Jun. st. n.

y) *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 293. p. 425. und Lünigs R. A., T. IV. p. 508. sq.

J. Chr. 1585 hierauf jederzeit eine gebührende Aufsicht haben, und Keinem solches verstatten, sondern es unverweilt abschaffen z).

Mit dieser Visitation waren auch zugleich zwey Revisionen, von dem Churfürsten von Maynz, ausgeschrieben worden, nemlich wegen der Chur-Pfälzischen Vormundschaftssache, und in Sachen der Stadt Nürnberg wider den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, wobey es aber ebenfalls allerhand Schwierigkeiten und Streitigkeiten setzte. Man hatte, sogleich zu Anfang der Visitation, ein Verzeichniß der ernannten Revisoren dem K. G. übergeben, und waren dazu, ausser den beiden Kayserlichen Commissarien, bestimmt worden, von wegen Chur-Maynz der churfürstliche Rath, Protonotarius und Canonikus, D. Johann Bernenburger und der Bischöflich-Wormsische Rath und Kanzler, D. Georg Seiblin, wegen Chur-Cöln die beiden Churfürstlichen Räthe, D. Jacob Campius, Dechant zu Bonn †), und D. Johann Robert, von dem Bischof zu Lübeck seine beide Räthe, der Kanzler, D. Heinrich Borcholt und D. Arnold Kraiser, von dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern sein Rath, D. Johann Jacob Königsbaden, von wegen der Prälaten die beiden Syndici und Räthe, D. Johann Jacob Langhans und D. Johann Caßner, von den Schwäbischen Grafen D. Paul zum Acker, Oettingischer Rath und Advokat, und die beiden Docktoren, Johann Krauß und Jacob

z) *de Ludolf.* l. c., P. I. n. 289. p. 419. und Lünigs R. A., T. IV. p. 509. b.

†) In den Fortgesetzten Reverien ꝛc. wird, *l.* mox *c.*, statt des Campius abermals der D. Gropper genannt.

cob Rößler, und endlich wegen der R. Städte von Frankfurt in der pfälzischen Revision ihr Advokat, D. Heinrich Keller und der R. Stadt Wormsische Advokat, D. Nikolaus von Gülich, in der Nürnbergischen Revision aber die Räthe und Syndici, D. Johann von Glauburg und D. Nikolaus von Gülich a). J. Chr. 1585

Das K. G. bat sich, obgedachter massen, wegen dieser ernannten Revisoren eine Bedenkzeit aus, und übergab auch hierauf dem Visitationsrathe eine Anzeige und Erinnerung wegen dieser verordneten Revisoren. In derselben wird gleich anfangs bemerkt, daß unter den itzigen Revisoren Einige seyen, welche auch der jüngsten Revision mit beygewohnet hätten. Da nun das K. G. gegen das damals eröfnete Urtheil, weil es künftig in Erkennung der Processe in Zweifel oder zum Nachtheil angezogen werden könnte, ein glimpfliches Schreiben an den Kayser und die Churfürsten hätte ergehen lassen; so wolle man hoffen, daß dasselbe die itzigen Revisoren zu keinem Unwillen gegen das K. G. bewegen würde, sondern daß vielmehr diese Herren sich die Reputation des Gerichtes und diese hochwichtige Sachen auf das treulichste würden anbefohlen seyn lassen. Sollte auch etwa Einer der ernannten Revisoren einer zu revidirenden Parthey mit Dienstgeld, Pflicht oder auf eine andere Art verwandt, oder auch sonst verdächtig seyn, möchte derselbe der Gebühr erinnert werden. Ob gleich hiernächst das K. G. insbesondere wegen des Pfalzgraf Reicharts zu Simmern, weil Er in

a) Des Freyherrn von Nettelblâ vermehrter ꝛc. Bericht ꝛc., in den Beylagen, n. 14. p. 136. sq. und die Fortgesetzte Revevien ꝛc., in den Beylagen, n. 14. p. 95.

J. Chr. 1585 der gesuchten Pfälzischen Revision mit interessirt sey, gute Ursache hätte, Ihn auszunehmen; so wolle man doch solches dißmal übergehen, und es blos den Visitatoren und Revisoren zu bedenken anheimstellen, damit es nicht schiene, als ob man der Sachen Scheu trüge, jedoch dem Collegium damit für das künftige nichts vergeben. Soviel aber den von ihm benannten einigen Revisor belange, der noch vor wenig Jahren am K. G. ein Practikant gewesen, bäte man, demselben noch einen erfahrnen Mann, vermöge der R. O. zuzuordnen. Bey den von den Schwäbischen Grafen ernannten drey Personen müßte man anzeigen, daß der D. Paul zum Acker seine Pflichten, womit Er als Advokat dem Collegium zugethan gewesen, erst vor wenig Tagen, aufgekündiget habe; mithin derselbe, vermöge der Ordnung und Visitationsabschiede, nicht zulässig sey, und es daher billig nur bey den Beiden Andern bleibe. Endlich habe auch noch das Collegium seine besondere Bedenken in Ansehung der Doktoren von Glauburg, Caßner und von Gülich, daß es in dieselben nicht willigen könne, und bäte daher, es mit ihnen zu verschonen, und andere, vermöge der K. G. O. qualificirte Personen, statt Ihrer, zu ernennen. Uebrigens wäre noch überhaupt ausfindig zu machen: ob auch die benannten Revisoren insgesammt verpflichtete und beeidigte Räthe seyen, besonders weil man wegen des D. Kraisers eines andern berichtet sey, daß Er nemlich ein Prokurator bey dem Hofgerichte zu Marburg seyn solle [b]).

Ob

b) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 15. p. 96. sq.

Ob nun gleich die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren diese Einwendungen abzulehnen suchten; so beruhigte sich doch damit das K. G. gar nicht, sondern übergab eine Replick, des Innhaltes, daß man nicht umhin gekonnt habe, das gleich anfangs, wegen der jüngsten Revision, erinnerte zu bemerken, weil neue Sachen und zu revidirende Personen vorfielen. Was wegen des Pfalzgraf Reicharts angeregt worden, sey der notorischen Blutsverwandtschaft halber geschehen, auch ehmals in der Revisionsache Brandenburg contra Bork *) ebenmäßig eingewandt, und damals von den R. Ständen in Acht genommen worden; jedoch wolle man dißfalls die vorige Bewilligung und Protestation wiederholt haben. Wegen des D. Paul zum Acker lasse man es bey der Ordnung, den Abschieden und dem Herkommen bewenden; der D. von Glauburg aber sey dem Collegium, wegen dessen allzugenauer Verbindung und häufigen Umganges mit dem D. Marx Ludewig Ziegler, dem Advokaten und Hauswirth der Partheyen, nicht annehmlich. Endlich in Ansehung des D. Kraisers stelle man dem Visitationsrathe zu ermessen anheim: ob es nicht dem Collegium verkleinerlich sey, zuzulassen, daß die Assessoren des höchsten Gerichts durch Prokuratoren der niedern Gerichte sollten revidirt werden; wegen der übrigen Beiden aber wolle man sich auf die mündliche Nebenanzeige bezogen haben c). Hierauf erließ die Visitation ein Dekret an das K. G., des Innhaltes, daß, weil

J. Chr. 1585

15 May

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 63. und 203. ff.

c) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 17. p. 98.

J. Chr. 1585 weil auf die fernere Einwendungen desselben wider die ernannten Revisoren noch etliche Personen weiter zu benennen wären, solches zu gebührender Zeit nicht unterbleiben solle. Zu beiden Revisionssachen wolle man, von wegen der Prälaten, neben dem D. Langhans, den Rath und D. Beatus Moyses, und wegen der Grafen, neben dem benannten D. Rößler, den Rath und D. Johann Drechsler benennen. Soviel aber den D. von Glauburg belange, finde man, nach eingezogenem Berichte, denselben genugsam qualificirt, und so beschaffen, daß Er billig diesem Revisionswerke beywohnen könne, wie Er dann nochmals benannt würde, der ersten oder Nürnbergischen Revision neben einem andern Adjunkten, nemlich dem D. Johann Baptista Cäsar, der R. Stadt Frankfurt Syndikus und Rath, ingleichen der Pfälzischen Revision neben dem D. Heinrich Keller beyzuwohnen [b]).

1 May Gegen dieses Dekret führte das K. G. in einer weitern Vorstellung an, daß es die fernere Benennung noch etlicher Personen gewärtigen wolle. Es liesse auch dasselbe es bey der, der Prälaten und Grafen wegen, geschehenen Benennung bewenden, und die vorige Einwendung gegen den D. Paul zum Acker sey blos zufolge der Ordnung geschehen; wie man dann sonst seiner Person halber kein Bedenken hätte, und Ihn sowohl, als den D. Drechsler, nach der Grafen ihrem Belieben, jedoch der K. G. O. hinführo unabbrüchig, wohl leiden könnte. Allein wegen des D. von Glauburg wollte zwar das Collegium seine vorige Einwendung ungerne wiederholen, und die Herren Commissarien

und

b) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 18. p. 99.

und Visitatoren damit aufhalten. Weil man J. Chr.
aber wahrhaftig berichtet worden, daß derselbe, an- 1585
gezeigter massen, dem Advokaten der Partheyen besonders vertraut und verwandt sey, auch von der Pfalz vielfältig gebraucht würde; so könne es von seiner vorigen Exception nicht abweichen. Endlich den D. Cäsar betreffend, habe das Collegium glaubwürdig erfahren, daß derselbe noch ein junger, ungeübter Mann, und zu diesen weitläuftigen Sachen nicht qualificirt sey, wie Er dann, noch vor kurzer Zeit, nur als Prokurator am Stadtgerichte zu Augspurg gestanden, und zu wichtigen Sachen noch nie gebraucht worden, auch nicht bekannt sey, daß Er auf Universitäten einige Probe einer besondern Gelehrsamkeit abgelegt habe; mithin man bitten wolle, das Collegium mit solchen Personen nicht zu beschweren [e]).

Auf diese neue Vorstellung des K. G. er- 22 May
folgte vom Visitationsrathe ein abermaliges Dekret, worinn derselbe es, in Ansehung der geschehenen Erklärung des K. G., wegen der neuerlich benannten Revisoren von Seiten der Prälaten und Grafen, und besonders der Person des D. Pauls zum Acker, bewenden ließ; mit dem Anhange, sich des Letztern, wenn etwa Einer von den andern Revisoren abgehen sollte, mit dem vom K. G. gethanen Vorbehalte, zu bedienen. Wegen des D. von Glauburg aber sehe man nach fleißiger Erwägung aller Umstände, nicht ab, daß derselbe ungeachtet der wiederholten Exception, soviel die erste oder Nürnbergische Revision belange, hintangesetzt werden könne; wie Er dann zur Pfälzischen Revision nicht be-

e) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 19. p. 99. sq.

J. Chr. 1585 nannt worden sey, mithin es bey dem vorigen Bescheide bliebe. Den D. Cäsar betreffend, finde man, daß das K. G., seiner Person halber, ungleich berichtet sey, indem nicht Er, sondern sein Vater ein Prokurator zu Augspurg gewesen. Da nun derselbe ein gelehrter und geschickter Mann von ziemlichen Alter und *in Praxi*, eine gute Zeit her, versirt sey, auch gute und gedruckte Zeugnisse von seiner Wissenschaft von sich gegeben habe; so hielten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dafür, daß man Ihn von beiden Revisionen nicht ausschliessen könne, noch das Collegium sich dabey ferner aufzuhalten habe. Uebrigens ernannten hierauf, noch an eben dem Tage, der Bischof von Lübeck den Ordinarius zu Maynz, D. Peter Offenthall, und der Pfalzgraf Reichart den D. Cornelius Burkeller zu Revisions-Räthen, welches dem K. G. durch ein Dekret bekannt gemacht wurde f). d. e.

Das K. G. erklärte darauf, daß es sich den vom B. von Lübeck adjungirten D. Offenthall gefallen liesse, wie auch die beiden Gräflichen Revisoren, den D. Paul zum Acker und den D. Drechsler, daß nemlich Einer derselben, welcher den Grafen annehmlich sey, nebst dem D. Rößler den Revisionen, jedoch beharrlich und ohne Variation, wenn sich erst Einer eingelassen hätte, beywohnen könnte. Wegen des D. Glauburgs habe das Collegium, die vorhergegangene Anzeige, dem Buchstaben nach, nicht anders verstehen können, als daß Er beiden Revisionen beywohnen solle. Nun hätte das Collegium immer gehoft, daß man es bey dessen erheblichen und

f) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 20. p. 100. sq.

und billigen Einrede würde gelassen haben; und J. Chr.
es wäre noch der Zuversicht, daß man, in Er- 1585
wägung derselben das Collegium mit dessen Per-
son, auch in der ältesten oder Nürnbergischen
Revisionssache, verschonen würde. Von dem
D. Kayser (Cäsar,) habe man übrigens die gewisse
Nachricht, daß Er sowohl, als sein Vater, nur
Procuratoren gewesen. Und ob Er gleich etwas
weniges in Druck gegeben, so sey solches doch nicht
in *Materia Iuris* geschehen, und möchte sich derselbe
nur seines Verhaltens und Abschiedes von In-
golstatt erinnern, welches man itzo nicht weiter an-
führen wolle. Man bäte also nochmals, die ange-
regten Exceptionen in Acht zu nehmen, und
das Collegium dawider nicht zu beschweren g).

Von Pfalz-Simmern muß nachher noch
eine neue Ernennung der Revisoren geschehen
seyn; dann es ist aus einer weitern Resolution
des K. G. zu ersehen, daß es der Pfälzischen
Revision halber, sich zwar gefallen lassen, daß der
L. Knauf und der D. Königsbach derselben
beywohnen; jedoch aber bey seinem vorigen
Anhange und Protestation bliebe. Soviel hin-
gegen die erste oder Nürnbergische Revision
belange, könne das K. G. dabey gleichfalls den
gedachten D. Königsbach, den D. Nikolaus
Dobin und den D. Seel wohl leiden. Von
dem D. Burkeller aber wisse man nur allzuwohl,
daß derselbe hiebevor weder zum Advociren, Re-
feriren, noch Urtheilsprechen jemals sey ge-
braucht worden. Und weil nun, vermöge der
K. G. O., zu einem solchen Werke trefliche,
erfahrne, geschickte und gelehrte Räthe gezo-
gen werden sollen; so bäte das Collegium, solches

g) Fortgesetzte Reverien, &c., in den Beylagen, n. 21. p. 101. sq.

J. Chr. 1585 in diesen hochwichtigen und weitläuftigen Sachen besonders in Acht zu nehmen, und es nicht dahin zu vermerken, als ob diese und die vorigen Einreden nur zu einem Aufzuge oder aus Scheu, sondern allein aus hoher Nothdurft und zu Erhaltung des Ansehens des Collegiums, dessen man nicht habe Umgang nehmen können, geschehen sey. Uebrigens liesse man es, des D. von Glauburg und des D. Cäsars Personen halber, weil darauf keine weitere Resolution erfolgt sey, wie auch wegen der Gräflichen Revisoren, bey der vorigen Erklärung bewenden h). Nach noch einer andern Resolution des K. G., gab dasselbe den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren zu erkennen, daß man, obgleich die Variation beschwerlich sey, dennoch mit der Person des D. Philipp Franz von Ehingen zufrieden sey. Soviel aber den, von den Grafen ernannten, D. Rößler belange, so sey derselbe gleich anfangs zu beiden Revisionen *pure* et *simpliciter* vorgeschlagen, von dem Collegium solchergestalt bewilliget, und dabey ferner erklärt worden, daß die gedachten Grafen entweder den D. Paul zum Acker, oder den D. Drechsler, nach ihrem Gutbefinden, demselben beyfügen könnten, wobey man es auch nochmals bewenden lasse. Weil aber bisher noch keine Erklärung auf die eingewandte Exception wegen des D. von Glauburg und des D. Cäsars erfolget sey; so wolle das Collegium in deren Annahme stillschweigend nicht gewilliget, sondern vielmehr seine erhebliche Einreden hiemit nochmals wiederholet haben i).

Diese

h) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen n. 22. p. 102. sq.

i) S. Ebendieselben, *l. c.*, n. 23. p. 103.

Diese angeregte Erklärung erfolgte nun, mittelst eines neuen Visitations-Dekrets, dahin, daß man es, in Ansehung der von den Grafen vorgeschlagenen Revisoren, bey dem D. Paul zum Acker und dem D. Drechsler bewenden lasse. Wegen des D. von Glauburg und des D. Cäsars aber liesse man es, aus wohl erwogenen Ursachen, alles Einwendens ungehindert, bey dem jüngst gegebenen Bescheide, und versehe sich, daß das Collegium, und besonders diejenigen Beysitzer, die den Relationen der zu revidirenden Sachen beygewohnet hätten, sich solchem Bescheide, ohne einigen längern Verzug, gehorsam bezeigen würden [k]). Es müßte also das K. G. endlich doch nachgeben, erklärte aber in seiner an die Visitation übergebenen Resolution, daß es das erstgedachte, ihm vorgelesene, und hernach schriftlich zugestellte Dekret mit Beschwerden angehört und vernommen habe, weil es gänzlich gehoft hätte, daß die von ihm eingewandten, und aus besondern Ursachen wohlbedachten und erheblichen Exceptionen würden in Acht genommen, und es dabey gelassen worden seyn. Da nun aber das erwähnte Dekret ein anderes mit sich brächte; so müßten es, besonders die *Revidendi*, soviel es den Rechten und der Ordnung gemäß sey, für dißmal geschehen lassen; jedoch wolle das Collegium, wegen solcher Beschwerden und des künftigen nachtheiligen Einganges halber, sich alle gebührende Nothdurft jederzeit vorbehalten haben [l]). Durch die bisher angeführte beständige Einwendungen und Erinnerungen gegen die vorgeschlagenen Personen der Revisoren hielt das

J. Chr. 1585 3. Jun.

4. c. m.

k) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 24. p. 104.

l) Ebendieselben, *l. c.*, n. 25. p. 104.

J. Chr. 1585 das K. G. die vorzunehmende Revisionen gar sehr auf, und fiel es Einigen der damaligen Visitatoren sehr schwer und mühsam, daß man andere Revisoren, just nach allem Gefallen des K. G., bekommen und benennen konnte. Die Visitation wurde auch dadurch genöthiget, weil sowohl Sie, als die Revisionspartheyen, wegen solchen Aufenthaltes, mit schweren Kosten zu Speyer stille liegen müßten, beide Revisionen dem K. G. unterschiedlich anzukündigen [m]). Ausser diesen gemachten Schwierigkeiten erregte übrigens das K. G. noch einen andern Streit, da es nemlich von dem Visitations-Rathe verlangte, daß Er Ihm die *Exhibita Partium* in *Revisorio* mittheilen sollte, welches aber Jener aus der Ursache versagte, weil dißfalls ältere *Praeiudicia* in *contrarium* vorhanden wären [n]).

Die mit der dißmaligen Visitation ausgeschriebenen beiden Revisionen betrafen, obgedachter massen, Nürnberg contra den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg und die Chur-Pfälzische Vormundschaft. In Ansehung dieser letztern Sache ist bereits vorgekommen, daß der verstorbene Churfürst Ludewig von der Pfalz, in seinem, vom Kayser bestätigtem, Testamente, den Pfalzgrafen Reichart von Simmern *), den Marg-

m) Freyherr von Mettelblä, *l. c.*, in den Beylagen, n. 14. p. 126.

n) Ebenderselbe, *l. c.*, §. 325. p. 159. und in den Beylagen, p. 132. sq. Cf. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 481. und im XI. Bande, S. 421.

*) Diesen hab ich zwar in der N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 497., unter den vom Churfürst Ludewig von der Pfalz, in seinem Testamente, ernannten Mitvormändern seines minderjährigen Soh-

Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, den H. Ludewig von Würtenberg und den Landgrafen Ludewig von Hessen-Marburg, seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, zu Mitvormündern beygesellet habe; daß aber dieser Letztere sich der Vormundschaft allein unterzogen, und jene Mitvormünder davon ausgeschlossen habe, worüber dann diese wider Ihn zween Strafbefehle, wegen Herausgebung und Eröfnung des Brüderlichen Testa- J. Chr. 1585

Sohnes gleichfalls angeführt, weil ich hierinn Struven in seiner Hist. der Pfälz. Relig. Beschwerden, cap. VII. §. 1. p. 383., folgte, der sich auf ZESCHLINVM de *Tutela electorali legitima* etc., cap. IV. n. 21. beruft. Allein bey nochmaliger Nachschlagung und genauerer Einsicht dieser Stelle, find' ich, daß ZESCHLIN in derselben die testamentlichen Vormünder nicht namentlich anführe, sondern vielmehr folgendes melde: „*Ludovicus* „etiam, nuper defuncti *Friderici* Electoris *parens*, „*testamento* quidem *nominavit nonnullos* NON „PALATINOS, *sed* ALTERIVS FAMILIAE „PRINCIPES, *cognatos* et *affines suos*, *Contutores* „etc.„ Und wenn hernach eben dieser ZESCHLIN, *l. c.*, cap. VI. n. 83. p. 256., diese Mitvormünder namentlich anführt; so gedenkt Er des Pfalzgraf Reicharts nicht, sondern nennet nur den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, den H. Ludewig von Würtemberg und den Landgrafen Ludewig von Hessen-Marburg. Ich zweifle daher überall: ob der Pfalzgraf Reichart, in dem erwähnten Testamente, zu einem Mitvormunde sey ernannt worden, und zwar um so mehr, weil in dieser Religionssache, wegen Edition des Testamentes Churfürst Ludewigs, immer nur des Marggrafens von Brandenburg, des Herzogs von Würtemberg und des Landgrafens von Hessen-Marburg, auch ihrer bevollmächtigten Räthe gedacht wird, der Pfalzgraf Reichart aber bey dieser Sache ganz und gar nicht vorkommt.

J. Chr. stamentes, vom K. G. ausgewürkt hätten o).
1585 Nun hatte Pfalzgraf Johann Casimir, wie auch bereits vorgekommen ist, die reformirte Religion, welcher Er eifrigst beygethan war, nicht nur in den Chur-Pfälzischen Ländern mit Gewalt wieder eingeführt, sondern Er hielt auch den jungen Churfürsten, allen Nachrichten nach, sehr hart, in der Absicht, Ihn zu der reformirten Religion zu zwingen p). Dieses konnten die testamentarischen Mitvormünder nicht gleichgültig ansehen, und man siehet aus einem Schreiben des
(vom 18 Febr. 1584.) H. Ludewigs von Würtenberg an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, daß dieselben mit diesen beiden Churfürsten darüber Rath gepflogen, und sie in ihr Interesse zu ziehen gesucht, auch unter andern Ihnen vorgestellt haben, daß bey solchem Verfahren des Administrators und Pfalzgrafens Johann Casimirs die mit so vieler Mühe und Kosten zu Stande gebrachte Concordienformel gar sehr Gefahr liefe; mithin Sie dem Pfalzgrafen Johann Casimir dagegen die nöthigen Vorstellungen thun, und Ihn anweisen möchten, die kalvinischen Kirchen zu Heydelberg wieder abzuschaffen, und die Sachen in den vorigen Stand wieder herzustellen, weil sonst leicht aus diesem Unwesen ein noch grösseres und allgemeines Uebel entstehen könnte q).

Be-

o) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 496-498. Uebrigens ergeben die Akten dieser Revisionssache, daß nicht der, auf der S. 497. genannte Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel, sondern sein Bruder, Landgraf Ludewig zu Hessen-Marburg, einer der ernannten Mitvormünder gewesen sey.

p) S. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 498-500. und in diesem XIV. Bande, S. 76. - 91.

q) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen n. 49. p. 158. - 162.

Besonders war der H. Ludewig von Würtenberg, als nächster Nachbar, bey dieser Sache sehr aufmerksam. Die Chur-Pfälzischen Unterthanen waren gröstentheils über die gewaltthätige Religionsveränderung sehr schwürig, und es schien beynahe, daß sie sich empören würden. Deswegen reisete der H. Ludewig nach Anspach, wohin sich auch der vorgedachte landgraf Ludewig von Hessen-Marburg begeben hatte; wo dann darüber Rath gepflogen wurde, wie man verhüten könnte, damit es nicht zum Ausbruche einer Empörung in der Chur-Pfalz kommen möchte. So gut nun auch dieses gemeint war, so legte es doch der Pfalzgraf Johann Casimir ganz anders aus. Es mißfiel Ihm, daß der H. Ludewig den jungen Churfürsten mit seinem Rathe unterstützte, und es wurde Ihm auch beygebracht, als ob der Herzog sich der Pfälzischen Angelegenheiten im geistlichen und weltlichen Regimente zuviel anmaaßte, die Rechtfertigung wegen der Vormundschaft am Kayserlichen Hofe so stark betriebe, und die Belehnung des Pfalzgrafens, als Vormundes, nun zum viertenmal hintertrieben habe. Dagegen drohete nun der Pfalzgraf und Administrator Johann Casimir, daß Er die Ansprüche des Chur-Pfälzischen Hauses an das Kloster Maulbronn und an die den vorigen Churfürsten, in der Pfälzischen Fehde, abgenommenen Aemter wieder hervorsuchen, und geltend machen wolle. Er machte auch solche Anstalten, daß der H. Ludewig einen Einfall von den Französischen Völkern in sein land, zu Gunsten des Pfalzgrafens würklich besorgte. Deswegen schickte Er seinen Vetter, den Grafen Friedrich vom Mümpelgard an den Pfalzgrafen, welcher, jedoch gleich-

J. Chr. 1585

(28 May a. c.)

1585.

J. Chr. gleichsam nur in seinem Namen, demselben allen
1585 Verdacht benehmen, und eine gute Nachbarschaft zwischen beiden Häusern wieder herstellen sollte. Und da, wie aus dem obigen bekannt ist, die Theologen, durch ihre hitzige Schriften, den Unwillen nicht wenig vermehrten; so verbot der Herzog den Seinigen, dergleichen ferner ausgehen zu lassen, indem Er ihnen zu verstehen gab, daß GOttes Wort und Ehre mit Bescheidenheit und Mäßigung behandelt seyn wollte. Der Pfalzgraf aber wollte nicht geständig seyn, daß Er einige feindliche Handlungen gegen den Herzog und dessen Land vorhabe, sondern behauptete vielmehr, daß der Herzog, durch die Aufmahnung seiner Lehensleute, und durch seine Werbungen Ihn zu Vertheidigungs-Anstalten veranlasset habe. Uebrigens wolle Er seiner Pfälzischen Theologen wohl mächtig seyn, wenn die Würtenbergischen ihre bittere und gehäßige Schriften zurückhielten, und dagegen ihren Eifer wider die Jesuiten anwendeten [r]).

(1584) Indessen hatte der Administrator der Churpfalz, der Pfalzgraf Johann Casimir, wider die ergangene Mandate des K. G., wegen Edirung des brüderlichen Testamentes, die Revision ergriffen, und man ersiehet aus einem Schreiben des D. Forsters zu Heydelberg, daß die Marggräflich Brandenburgische Regierung zu Anspach, um eine Belehrung in dieser Sache, bey der Juristen-Fakultät zu Heydelberg angesucht habe. Eben dieses Schreiben ergiebt, daß der Churfürst Ludewig sein Testament bey der Universität niedergelegt habe, daß aber dasselbe von dem Rektor, D. Enslin, der allein auf die

(v. 30. Sept. 1584.)

r) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 63. & 65. p. 91. sq. & 94.

die Kanzley gefordert worden, durch den D. Reuber und Andere, ohne Wissen der übrigen Professoren und ungeachtet der Widersetzung des erstgedachten Rektors der Universität, sey abgeholet, und also der Universität weggenommen worden, wie solches der *Terminus Editionis* an Tag bringen würde [s]). Da also diese Revisionssache, mit der dißjährigen Visitation, von dem Churfürsten von Maynz, war ausgeschrieben worden; so schickten die, in Churfürst Ludewigs Testamente verordneten, Mitvormünder ihre Räthe, mit den erforderlichen Vollmachten, nach Speyer, um in ihrem Namen das Nöthige zu besorgen [t]). J. Chr. 1585 (18e.m. & a.) 1585.

laut der Visitations-Relation baten nun zwar die Würtenbergischen und Heßischen Räthe die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, daß Sie diese privilegirte Churpfälzische Vormundschaftssache, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, vor der Nürnbergischen Revision expediren möchten. Allein der Visitationsrath hielt dafür, daß nicht weniger an der Nürnbergischen Revisionssache gelegen sey, und daß auch dieselbe älter, und länger,

s) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 12. p. 93. Ein zweites Exemplar von des Churfürstens Ludewig Testamente hatte die Churpfälzische Regierung zu Amberg in der Obern Pfalz in Verwahrung, welches der Administrator und Pfalzgraf Johann Casimir gleichfalls wegnehmen ließ; S. die Fortges. Reverien ꝛc., in den Beylagen, p. 153.

t) Dergleichen, nach allen Umständen, von der Marggräflich Brandenburg-Anspachischen Regierung, ausgestellte Vollmacht vom 1. 2. April 1585., stehet in den Fortgesetzten Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 48. p. 155. - 158.

J. Chr. 1585 ger, als vor einem Jahr, gesucht und ausgeschrieben worden, mithin sie billig der andern vorgezogen werden müßte. Die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren forderten daher die Brandenburgischen und Nürnbergischen bevollmächtigten Räthe und Abgeordneten vor sich, kündigten ihnen Beiderseits, mit Zustellung der Namen der Revisoren, die Revision an, und machten hernach den Nürnbergischen besonders die unter Ihnen verglichene Revisionssumme von 6000. Gulden in Münze bekannt, um solche zu hinterlegen. Die Nürnberger baten zwar um eine Ermäßigung dieser Summe, aber die Visitation ließ es, aus guten Ursachen, dabey bewenden, worauf sich Jene nicht nur der Revision, ohne alle weitere Einreden, unterwarfen, sondern auch das geforderte Geld hinterlegten, und um Beförderung der Sache baten. Hingegen verlangten die Brandenburgischen Räthe eine Abschrift von der Revision und Bedenkzeit, die man Ihnen auch bewilligte, worauf Sie, sogleich am folgenden Tage, sich schriftlich erklärten, und aus angeführten Ursachen noch um eine fernere geraume Bedenkzeit ansuchten. Nun wurde Ihnen zwar selbige bis auf den Mittag des folgenden Tages zugestanden, um sich zu erklären: ob Sie sich der Revision unterwerfen wollten, oder nicht; allein Sie schützten noch weitere Ursachen vor, warum Ihnen, zu ihrer Erklärung, eine ziemliche Zeit uud längerer Aufschub zuzulassen sey. Ob man nun gleich anfangs Bedenken gehabt, solches zu bewilligen; so hat man Ihnen doch, weil just das Pfingstfest einfiel, den gebetenen Aufschub *ad primam post Ferias* zugestanden, damit Sie keine Ursache hätten, sich über einige Uebereilung zu

bes-

beklagen. Auf die bestimmte Zeit übergaben Sie J. Chr.
hierauf eine sogenannte Nothwendige Erklä- 1585
rung ꝛc., worinn Sie gegen den Kayserlichen Conkommissarius, D. Christof Faber und noch drey andere benannte Revisoren allerhand Einwendungen machten, welche man aber, besonders die gegen den D. Faber, nicht erheblich fand, und selbige für eine blosse gesuchte Ausflucht ansah.

Während dieser Handlung wurden auch, wegen der, in der Churpfälzischen Vormundschaft, begehrten Revisionssache, die Pfälzischen, (Brandenburgischen,) Würtenbergischen und Heßischen Räthe vorgefordert; und die Revision Ihnen angekündiget, auch, auf ihr Begehren, Zeit und Abschrift der Revision zugestanden, und den Pfälzischen, nach gepflogener Berathschlagung und erwogenen Umständen, aufgegeben, 500. Gulden R. Münze zu hinterlegen. Die Brandenburgischen, Würtenbergischen und Heßischen Räthe unterwarfen sich auch hierauf schriftlich *), ohne alles Einwenden, der Revision. Die Pfälzischen hingegen erklärten sich auf den angesetzten Termin, daß, ob Sie gleich von ihrem Herrn, der Benennung der Personen halber, eine Resolution bekommen hätten, Sie dennoch befehliget wären, zuförderst die Erklärung des Gegentheils zu vernehmen, und sich hernach gleichfalls, der Gebühr nach, zu entschliessen; was aber die Taxe belange, so wären Sie erbietig, die bestimmte Summe der 500. Gulden in R. Münze zu hinterlegen. Ob man nun gleich den Pfälzischen Räthen anzeigte, daß der Gegentheil sich bereits unterworfen hätte;

*) Das Submißions-Formular stehet in den Fortgesetzten Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 26. p. 105.

J. Chr. 1585 te; so wandten Sie doch dagegen ein: Sie hätten äusserlich in Erfahrung gebracht, daß Brandenburg, in der Nürnbergischen Revisionssache, gesonnen sey, gegen etliche benannte Personen zu excipiren. Da diese Sache, als die ältere Revision, der Pfälzischen vorgezogen werden sollte; so müßte etwas darhinter stecken, warum sich Jene in der Pfälzischen, als der jüngern Sache, eher submittirt hätten, als in der Nürnbergischen. Wenn Sie nun erst berichtet wären, wie es damit beschaffen sey, und daß die Brandenburger sich auch in der Nürnbergischen Revision ebenfalls unterworfen hätten; so wollten Sie sich, im Namen ihres Herrn, so erklären, daß man hoffentlich damit zufrieden seyn könnte. Man ließ hierauf die Pfälzischen Räthe abtreten, und zog in Erwägung, daß man auch mit dem K. G. Collegium, der Revision halber, noch nicht in Richtigkeit, in der K. G. O. aber versehen sey, wie es des Erkenntnisses halber, wenn Streit wegen der Personen vorfiele, gehalten werden sollte. Mithin wollte man erst jenes in Richtigkeit bringen, und erließ des-
3. Jun wegen an das K. G. das schon oben erwähnte Dekret †), daß es, seiner Einwendungen ungehindert, bey den einmal ernannten Revisoren sein Verbleiben haben solle, worauf sich dann auch das K. G. submittirte.

Mittlerweil hatten die Brandenburgischen Räthe in der Nürnbergischen Revisionssache noch eine fernere sogenannte Specifirte Erklärung ꝛc., auf das übergebene Verzeichniß der zur Revision ernannten Personen, überreicht. Darüber wurden nun, vom Visitationsrathe, ver-

†) S. in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 98.

verschiedene Berathschlagungen gehalten, und die gemeldeten Personen, mit ihrer Entschuldigung, angehört, auch, nach reifer Erwägung, beschlossen, daß, da die vorgewandten Ursachen nicht erheblich wären, dem Brandenburgischen Begehren nicht Statt zu geben sey, sondern daß sich die Brandenburgischen Räthe, wie von dem K. G. Collegium und dem andern Theil auch geschehen sey, der Submißion halber, fordersamst der Gebühr nach und vermöge der Ordnung, erzeigen und verhalten sollen. Hierauf übergaben die Brandenburgischen Räthe eine neue sogenannte Petitionschrift ꝛc., welche sogleich im Visitationsrathe verlesen, erwogen und berathschlaget wurde. Weil man aber fand, daß diese Schrift sehr verfänglich abgefaßt, und auf Schrauben, wie man sagt, gesetzt war; so wollte man sich mit Ihnen nicht in fernere Disputationen und Wechselschriften einlassen, sondern machte den Schluß, daß es bey dem oberwähnten Dekrete sein Verbleiben haben, und auf des Gegentheils weiteres Vorbringen ergehen solle, was Recht sey. Es erschienen auch hierauf, nach gethanem Vorbescheide, die Nürnbergischen Bevollmächtigten, und trugen vor, daß Sie nunmehro, in der ausgeschriebenen Revision Nürnberg contra Brandenburg, nach würklich geschehener Hinterlegung der taxirten Revisionssumme, vermöge ihres habenden Gewalts, ihre Beschwerden, nebst den dazu gehörigen Beylagen, hiemit übergeben wollten; mit Bitte, daß, Falls die Gegenparthey die Gravamina nicht annehmen, noch darauf handeln würde, alsdann die Sache *ex Officio*, in *Contumaciam*, für beschlossen angenommen werden möchte. Diese Nürnbergische Erklärung

J. Chr. 1585

17 Jun. st. n.

J. Chr. 1585 ward den Brandenburgischen Räthen vorgehalten, um sich darnach zu richten, und zu dem einen, oder dem andern sich zu entschliessen, welche dann sich sofort mündlich erklärten, daß, wofern Ihnen die vom Gegentheil übergebenen Beschwerden zugestellt würden, Sie, *salva Protestatione* und gethanem Vorbehalte, der Gebühr nach sich darauf vernehmen lassen wollten. Ob man nun gleich sich gänzlich versehen hatte, daß Sie die Sache in keine weitere Verlängerung ziehen, sondern sich *simpliciter* submittiren würden; so befand man doch, daß diese ihre Erklärung abermals dunkel sey. Da nun aber über die Exception der Rekusation bereits war erkannt worden; so verglich sich der Visitationsrath, nach vorgängiger Berathschlagung, über ein endliches Dekret, worauf dann die Brandenburgischen Räthe, zwey oder drey Tage hernach, mit Vorbehalt ihrer Protestation, die Nürnbergischen Gravamina abhalten.

v8.e.m. & ff.

Inzwischen hielten die Brandenburgischen und Hessischen Gesandten um schleunige Beförderung der Pfälzischen Revision schriftlich an; deswegen man die Pfälzischen Räthe vorforderte, und Ihnen vorhielt, was man mit den Brandenburgischen und Nürnbergischen, der Revision halber, abgehandelt hatte; man wolle also nunmehro von Ihnen vernehmen, wozu Sie sich, der Submißion halber, erklären wollten. Nach genommenem Abtritte und einem kurzen Bedachte, baten Sie um eine Abschrift der ihnen vorgelesenen Dekrete, weil selbige etwas weitläuftig wären, und um einen Aufschub bis auf den Freytag, da ohnehin inzwischen das Fronleichnamsfest einfiele, damit Sie an ihren Herrn Bericht erstatten könnten, welcher sich ohne Zwei-

fel

fel so erklären würde, daß man damit würde zu- J. Chr.
frieden seyn können. Uebrigens wäre ihr Herr nicht 1585
gewillt, die Nürnberger an ihrer, als der ältern, Revision, zu hindern, und Er sey noch erbietig das taxirte Revisionsgeld zu hinterlegen. Nachdem man, nach geschehener Berathschlagung, nicht wohl einsehen konnte, wozu den Pfälzern die gebetene Abschrift der Dekrete und Handlungen dienlich seyn möchte, weil sie mit dieser Revision nicht die geringste Gemeinschaft hätten; so schlug man Ihnen solche zwar ab, hingegen gestattete man Ihnen den begehrten Aufschub, und daß man die Hinterlegung des taxirten Geldes erwarten wolle. Zugleich wurde Ihnen angezeigt, daß man die Nürnberger Revisionssache, als die älteste, vor die Hand nehmen wolle, wie man dann bereits die Beschwerden von ihnen angenommen hätte, und darinn, vermöge der Ordnung, verfahren wollte. Und obgleich die Brandenburgischen sich auf das Ihnen gegebene letzte Dekret noch nicht erklärt hätten; so liesse man es doch bey demselben allerdings beruhen, und erwarte nun ihre Erklärung auf den begehrten Aufschub; des Versehens, daß Sie, als die ansuchende Partheyen und Verständige sich der Ordnung nach, submittiren, und hierinn, was ihre Nothdurft erfordere, zu bedenken wissen würden.

Nach erhaltener Resolution von dem Administrator und Pfalzgrafen Johann Casimir, zeigten dessen bevollmächtigte Räthe und Abgeordnete dem Visitationsrathe an, daß, da die Brandenburgischen Räthe sich ganz ungewiß erklärt hätten, und auf ihrer vorigen Rekusation verharreten, es ihrem Fürsten und Herrn bedenklich sey, Ihm die Richter aufzudringen,

J. Chr 1585 welche in andern Sachen für verdächtig gehalten würden. Man befinde auch gar nicht, daß an dem Verzuge eine Gefahr sey, vielmehr aber der Nürnberger halber, wo sich immittelst allerhand Thätlichkeiten zugetragen hätten. Der Churfürstliche Pupill sey nicht unbeschützt, sondern das Regiment werde so angestellt, daß es nicht wohl zu verbessern wäre; wie dann auch der Kayser, als Er ihren Herrn unlängst belehnet hätte, sich dahin erklärt habe, daß Er, der angenommenen Verwaltung halber, ganz wohl zufrieden sey. Uebrigens habe ihr Herr vor der Sache keinen Scheu, und zweifle nicht, daß, wenn seine Beschwerden würden eingegeben und verlesen worden seyn, das Urtheil geschwinde reformirt werden müßte; Er könne sich aber *in Dubio* nicht entschliessen. Sobald hingegen die andere Sache ihre gebürende Erledigung erlangt hätte, und Sie wieder gefordert würden; so wollten Sie sich alsdann so erklären und bezeugen, daß man hoffentlich damit zufrieden seyn sollte. Von Seiten des Visitationsrathes unterließ man hierauf nicht, darüber gebürende Berathschlagung zu halten, in welcher beschlossen wurde, daß die Pfälzischen, ihrer eingewandten Einreden ungehindert, in ihrer gesuchten Revision, sich zu unterwerfen schuldig seyen; worauf dieselben wieder um einen Verzug baten, um es an ihren Herrn zu bringen, welcher Ihnen auch gestattet wurde. Nach der von demselben erhaltenen Resolution liessen sich die Pfälzischen Räthe bey der Maynzischen Kanzley wieder anmelden, und erschienen auch auf die Ihnen bestimmte Stunde; da Sie dann auf das vorgedachte Dekret, *salva Protestatione* und gethanen Vorbehaltes, in einer übergebenen Schrift, submittirten, und daneben ihre Beschwerden über-

übergaben, von denen dem Gegentheil eine Ab= J. Chr.
schrift zugestellt wurde. Die Brandenburgi= 1585
schen, Würtenbergischen und Heßischen Rä=
the aber verlangten, zu Einbringung ihrer Ge=
gennothdurft, eine Frist von vierzehn Tagen,
die man Ihnen auch mittelst eines Dekretes,
zuließ u).

Da die dißjärige Visitation bald darauf zu Ende gieng; so blieben beide ausgeschriebene Re=visionen unausgemacht liegen. In Ansehung der Pfälzischen aber schrieben der H. Ludewig von Würtenberg, der Landgraf Ludewig von Hes=sen=Marburg und die Brandenburg=Onolz=bachischen Statthalter und Räthe an den Kayser, und baten um Beförderung der Sa=che. Allein der Kayser antwortete Ihnen aus 2 Sept.
Prag, daß Er dieser Tagen, auch von dem Ad=ministrator und Pfalzgrafen Johann Casimir, einen ausfürlichen Bericht erhalten hätte, worinn derselbe die Ursachen, warum Er, diese Revision zu suchen, bewogen worden, angeführt, und zu=gleich gebeten habe, zu verordnen, daß Er bey gleichmäßigem Rechte gelassen werden möchte. Nun sey aber Ihnen allerseits bekannt, daß Ihm, dem Kayser, nicht gebühre, darinn einen Aus=schlag zu geben, oder den Revisoren die Hände zu binden. Er habe daher sowohl Ihr Schrei=ben, als auch die gedachte Deduktion des Pfalz=grafens seinen Commissarien zugeschickt, welche, nebst den andern Revisoren, wissen würden, sich den Rechten, der R. O. und ihren Pflichten ge=mäß zu verhalten. Sie würden auch ohne Zweifel an dem, was zu forderſamster Erledigung der einen und der andern Revision dienlich sey,

u) Visitations=Relation, bey dem Freyherrn von Nettelblâ, in den Beylagen, n. 14. p. 126. - 132.

J. Chr. nichts unterlassen, bey denen also die obbenannten
1585 Fürsten das weitere suchen möchten b).
30 Nov Auf dieses Kayserliche Schreiben erwiederten der Herzog, der Landgraf und die Brandenburgischen Statthalter und Räthe zu Anspach, daß Sie, zufolge dieser Kayserlichen Resolution, durch ihre Räthe und Gewalthaber, bey den zu dieser Sache verordneten, und letzthin im Weinmonat zu Speyer versammelt gewesenen, Kayserlichen Commissarien und Räthen, um die Erledigung der Churpfälzischen Vormundschafts- und Revisions-Sache gebührend hätten ansuchen lassen, in der gewissen Hofnung, daß diese Sache, ohne allen fernern Aufenthalt, vorgenommen und expedirt werden sollte. Nun hätten zwar die Kayserlichen Commissarien und anwesenden Revisoren ihre Räthe und Bevollmächtigte, vertröstet, daß Sie sich der R. O. gemäß bezeigen würden; aber dem ungeachtet wären Sie unlängst von Speyer wieder weggegangen, vielleicht aus der Ursache, weil die zur Pfälzischen Vormundschaftssache ernannten Revisoren nicht insgesammt zugegen gewesen, und die Uebrigen ein Bedenken gehabt haben möchten, sich allein der Sache zu unterziehen. Damit Sie aber einmal wissen möchten, woran Sie seyen, um sich darnach richten zu können, so wollten Sie hiemit den Kayser um die Beförderung der Justitz nochmals ersuchen und bitten, daß Er solches nicht anders ausdeuten möchte, als daß es, wegen der von Ihnen dem seeligen Churfürsten von der Pfalz gethanen Zusage, und Ihnen daher obliegenden höchsten Nothdurft geschehe. Zumal, da dieser Vormundschaftssache hal-

b) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 28. p. 108.

halber wegen der Bevogtung des Churfürstli- J. Chr.
chen Pupillen, und der Vollziehung des, von 1585
dem Kayser selbst bestätigten, Testamentes sei-
nes Herrn Vaters, die höchste Gefahr in dem
Verzuge liege, und zu besorgen sey, daß die gan-
ze Sache, Falls die Revision noch länger, und
bis zur Visitation des bevorstehenden J. 1586.,
unerledigt anstehen würde, dadurch zum unge-
zweifelten und unwiederbringlichen Nachtheil und
Verkleinerung des Kaysers und des H. R.
höchsten Justitz gereichen würde.

Es möchte daher der Kayser dieses alles, nebst dem, was Sie, dieser Sache halber, schon hiebevor an Ihn hätten gelangen lassen, wohl beherzigen, und hernach die Verordnung thun, daß seine Commissarien und die zu dieser Sache deputirten Revisoren, durch den Churfürsten von Maynz, als des H. R. Erzkanzlern durch Germanien, an den Sie deshalb auch geschrieben hätten, auf einen benannten Tag forderſamst wieder zusammen beschrieben werden möchten, um diese gemeldete Sache vorzunehmen, und darinn, vor Ablauf der Prorogation, nach den ergangenen Akten, und von beiden Theilen vorlängst überreichten Schrif-ten, zu erkennen, was billig und recht sey. Sol-ches würde auch dem Kayser und dem Reiche Teutscher Nation bey GOtt, dem Allmächtigen, (der jedermann, insonderheit aber allen Obrigkei-ten in der Justitz, die Pupillen in besonderm guten Befehl, Verspruch, Schutz und Schirm zu haben, auferlegt hätte,) und sodann auch bey aller Welt und der ganzen Nachkommenschaft zu besonderm hohen Ruhme, Ehren und Ansehen, auch zu Abwendung vieler unsäglichen und sonst unwiederbringlichen Beschwerden gereichen; mit-hin Sie nochmals den Kayser unterthänigst bitten

wollen,

J. Chr. 1585 wollen, Ihnen hierauf seine allergnädigste Resolution wiederfahren zu lassen w). Was hierauf in dieser Sache noch weiter erfolget sey, und wie selbige, noch einige Jahre lang, durch den Administrator und Pfalzgrafen Johann Casimir, sey umgetrieben und hingehalten worden, werden wir zu seiner Zeit vernehmen.

Ausserdem nahmen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, laut der von Ihnen an den Kayser abgestatteten Relation, auch noch die Sache mit dem D. Grünberger, und das, was Ihnen der Kayser in Appellationssachen Halberstadt *contra* Anhalt, und in Exekutionssachen Hunolt contra Hunolt anbefohlen hatte, vor. Der D. Grünberger wurde nemlich vor den Visitationsrath gefordert, und ihm ernstlich vorgehalten, daß er, in Sachen des K. K. G. Fiskals wider H. Franzen den jüngern von Sachsen-Lauenburg, *Exceptiones* in *Causa* der Augspurgischen Contributionsbezahlung gerichtlich producirt habe, worinn er den Augspurgischen R. A., mit ungebürlicher Disputation, angefochten hätte, und zwar ohne Befehl des erstgedachten Herzogs, als welcher sich deshalb bey dem Kayser entschuldiget habe. Allein der D. Grünberger übergab, nach genommenem Bedachte, dem Visitationsrathe, zu seiner Verantwortung, einen Gegenbericht, woraus zu ersehen war, daß er nicht für sich selbst, sondern auf empfangenen Befehl seines Herrn, solche Exceptionen gerichtlich eingebracht und übergeben habe; deswegen man es dabey bewenden lassen mußte. In Ansehung der beiden andern obgedachten Sachen aber legten die Kayserlichen Commissarien und Visi-

w) Fortgesetzte Reverien ꝛc., in den Beylagen, n. 29. p. 109. - 111.

Visitatoren dem Kammerrichter und dessen Amtsverweser auf, daß Sie, in diesen, besonders privilegirten Sachen, forderſamſt ergehen lassen möchten, was Recht sey [r]). Endlich machten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren der dißmaligen Visitation ein Ende und statteten ihre Relation an den Kayser ab [y]). J. Chr. 1585. 27 Jun. st. n.

Was hiernächst die, in diesem Jahr, am K. G. vorgegangenen Veränderungen betrift; so wurden in demselben drey Stellen unter den ausserordentlichen Assessoraten erlediget. Für den ausserordentlichen Chur-Cölnischen Assessor, Johann von Born [*]) schwor nemlich Adam Hyts auf; und an die Stelle des von den weltlichen Churfürsten präsentirt gewesenen Assessors, Ludewig Pistoris [†]) kam Jacob Pistoris [z]). Ferner hat der ausserordentliche Präsentatus des Bayerischen Kreises, Hans Georg Hörwart von Hohenburg [a]), wegen beharrlicher Krank-

r) Visitations-Relation, bey dem Freyh. v. Nettelblâ, in den Beylagen, n. 14. p. 134. sq.

y) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, §. 80. p. 48. die Visitations-Relation aber findet sich in den Beylagen, n. 14. p. 119 - 137.

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 281. n. 2.

†) S. Ebendieselbe, im X. Bande, S. 553.

z) *De Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, *App. X.* ad h. a. p. m. 89. und Abhandlung vom K. und R. K. G., P. II. Sect. I. ad h. a. p. 20. In dieser werden ausser den oben im Texte angeführten neuen Assessoren, auch noch Salzfaß und Kegele als neue Assessoren angeführt, deren Jener von Chur-Cöln, Dieser aber vom Sächsischen Kreise sollen präsentirt worden seyn. Von dem Jacob Pistoris aber wird bemerkt, daß selbigen Chur-Brandenburg präsentirt habe.

a) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 483., wo Er aber unrichtig Georg Hermath genannt wird.

J. Chr. Krankheiten und vieler Sterbefälle in seiner Fami-
1585 lie, um seine Entlassung, und wandte sich deshalb
an den Kayser selbst, der Ihm auch darinn will-
fahrte, und Er erhielt daher, ungeachtet seine ver-
pflichtete sechs Dienstjahre noch nicht um wa-
12 May ren, durch ein eigenes Visitationsdekret, seine
gebetene Entlassung. Jedoch sollte Er sein As-
sessorat, wie gebräuchlich und Herkommens
sey, vermöge der K. G. O. und R. A.; dem
Collegium ordentlich aufkündigen, seinem Er-
bieten gemäß ein halbes Jahr nachdienen, und
den Relationen, in denen Er begriffen sey, solange
noch abwarten und beywohnen, bis ein An-
derer wiederm an seine Stelle sey präsentirt
worden [b]).

Auf eine nicht so ehrenvolle Art verlohr der ehmals von dem Oberrheinischen Kreise präsentirte Assessor, D. Johann Hartlieb von Walsporn [c]), seine Beysitzerstelle. Es hatte sich nemlich derselbe in den bekannten Augspurgischen Kalenderstreit *) gemischt, und nicht nur dem Kirchenpfleger, Hans Heinrich Hainzel, in diesen Händeln Rath gegeben, sondern auch einige Fürstliche Personen, in seinen erlassenen Schreiben, schmälich angetastet. Der Kayser hatte also seinen Commissarien befohlen, währender Visitation, auch diese Sache, neben andern Verrichtungen, vor die Hand zu nehmen. Weil man nun im Begrif war, diese Sache vorzunehmen und genauer zu untersuchen; so überschickte der Rath zu Aug-

b) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 295. p. 427. sq. Cf. *Eiusdem* Comm. systemat. de I. C., in *App.* X. ad *a.* 1585. p. m. 89.

c) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 553.

*) S. Ebendieselbe, im XIII. Bande, S. 444.:450. und 527.:553.

Augspurg, auf erhaltenen Kayserlichen Befehl, J. Chr.
ein Transsumpt eines Schreibens von dem 1585
ErzH. Ferdinand, und unter dessen Innsiegel,
worauf die Kayserlichen Commissarien die Sa-
che dem Visitationsrathe vortrugen, und mit
demselben sich darüber weiter berathschlagten.
Als man daher, nach verschiedenen Umfragen, be-
funden, daß der Assessor Hartlieb solcher Schrif-
ten und Schreiben mehr, als zuviel, überwiesen
sey, und Er auch solches zuletzt nicht in Abrede
stellen konnte; so hielt man dafür, genugsam ge-
gründete Ursachen zu haben, Ihn, wegen solcher
seiner vermegenen Mißhandlung andern zum
Beyspiel, mit gebürendem Ernste anzusehen, und
zu bestrafen. Und obgleich man also, befundenen
Dingen nach, Ursache gehabt hätte, mehrern
Ernst gegen Ihn zu gebrauchen; so beschloß man
doch blos im Visitationsrathe, Ihn seines bishe-
rigen Assessoratsstandes zu entsetzen.

Es wurde also der Assessor, D. Hartlieb,
in die Rathsstube gefordert, das vom ErzH. Fer-
dinand eingelaufene Transsumpt Ihm vorge-
zeigt und vorgehalten, auch zuletzt ein Bescheid 2. (12.) Jun.
gegeben, des Innhaltes: „der Kayser habe durch
„seine Commissarien zu Augspurg, im vorigen
„J. 1584., gegen alle und jede Anstifter des da-
„selbst gewesenen Aufruhrs, gehörig inquiriren
„lassen, und dabey soviel befunden, daß Er, der
„Assessor Hartlieb, mit dem gewesenen Kirchen-
„pfleger, Hans Heinrich Hainzel, als einem der
„vornehmsten Anstifter, einen fleißigen Brief-
„wechsel unterhalten, ihm allerley zugeschrieben
„und beyräthig gewesen, und daneben hohe
„Fürstliche Personen ganz schmälich angeta-
„stet habe. Ob nun gleich die Kayserlichen
„Commissarien und Visitatoren, vermöge des H.
„R. G.

J. Chr. 1585 „R. G. und der Abschiede, wohl Ursache gehabt „hätten, gegen seine Person gebürlichen Ernst „vorzunehmen; so habe man doch aus besonderm „Bedenken sich verglichen, den mildern Weg „gegen Ihn zu gebrauchen. Mithin wolle man „nur Ihm auferlegen und befehlen, daß Er selbst, „binnen acht Tagen von heute an, seinen Bey„sitzerstand dem Collegium im Rathe, wie Her„kommens sey, auffagen, hernach sich des Raths„ganges und Dienstes sogleich gänzlich enthal„ten, alle in Händen habende Akten den Lesern „treulich wieder zustellen, und in diesem allen ei„nen schuldigen Gehorsam leisten solle, damit man „nicht nöthig habe, andere gebürliche Mittel „zu gebrauchen.„

Nach diesem dem Assessor Hartlieb publicirten Dekrete bat zwar derselbe zum allerhöchsten und um GOttes willen, Ihm den Nachdienst, wie gebräuchlich und hergekommen, zu verstatten. Allein man ließ es bey dem ergangenen Bescheide
d. c. beruhen, und stellte auch dem Grafen von Montfort, als damaligem Amtsverweser des Kammerrichters, ein ferneres Dekret zu, worinn demselben befohlen wurde, daran zu seyn, daß der mehrgedachte Assessor, D. Hartlieb, dem an Ihn ergangenen Bescheide gehorsam nachkomme. Falls Er aber demselben keine Folge leisten würde; so sollte der Graf, von Amtswegen, Ihm gebieten, sich des Rathsganges und seines Beysitzerstandes gänzlich zu enthalten, auch dem Pfenningmeister bescheiden, demselben weiter keine Besoldung zu bezahlen. Ferner sollte der Kammerrichteramtsverweser und das ganze Collegium des K. G., nach Ablauf von acht Tagen, dem Kreise und den Ständen; an welchen dißmal die Ordnung wäre, zuschreiben, daß Sie

zween

zween oder drey Andere präsentiren sollten. J. Chr.
Diesem Dekrete zu gehorchen, erbot sich zwar der 1585
Graf von Montfort; allein das ganze Colle-
gium des K. G. übergab hernach doch dem Vi- 25 Jun.
sitationsrathe ein Intercessionsschreiben, wes-
halb man zwar demselben zu willfahren nicht abge-
neigt war, jedoch es hernach bey dem einmal gege-
benem Dekrete bewenden ließ, weil es, aus hoch-
bewegenden Ursachen, nothwendig angeführter mas-
sen hatte ergehen müssen b).

Nachdem die Visitation aus einander gegan-
gen war; so publicirte das K. G. einige gemeine
Bescheide. In dem ersten wird den damals le- 7. Jul.
benden Prokuratoren, die bey dem Gerichte sich
aufhielten, bey ernstlicher Strafe, anbefohlen, dem
im J. 1579. publicirtem gemeinem Bescheide †),
den Erben aber oder deren Vormündern der
verstorbenen Prokuratoren dem K. Deputa-
tions-Abschiede und dem den Advokaten und
Prokuratoren, im J. 1575., zugestelltem Me-
morial *), innerhalb vier Wochen, ein gehorsames
Genüge zu thun. Der zweite gemeine Be- d. e.
scheid enthält eine Verordnung wegen Einbrin-
gung der Compulsorialien und der Akten erster
Instanz in Appellationssachen sogleich im ersten
Termin, zufolge des, auf das Bedenken des
K. G., ergangenen Visitations-Memorials,
wovon bereits oben das nöthige angeführt worden †).
In dem dritten gemeinen Bescheide wird ver- 23. Aug.
ord-

b) Visitations-Relation, beym Freyh. von Nettel-
blâ, in den Beylagen, n. 14. p. 133. sq. und
de Ludolf Corp. Iur. Cam., P. I. n. 297.
p. 428. b.

†) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 35. f.

*) S. Ebendieselbe, im IX. Bande, S. 285. u. ff.

†) S. in diesem XIV. Bande, S. 195. f.

J. Chr. 1585 ordnet, daß die **Prokuratoren** in Sachen *simplicis Querelae*, die sie künftig, durch Ausziehung und Execution der Processe, anhängig machen werden, ihre **Taglibelle**, sub *poena Absolutionis* a *Citatione*, sogleich im **ersten Termin** vorbringen, auch bey Strafe der **Ordnung** die **Namen** der vorgeschlagenen **Commissarien**, wenn sie **mündlich** vor den **Deputirten** um **Commißionen** ansuchten, auf einen Zettel **verzeichnet**, daneben beylegen, und hernach die **Exceptionen** gegen dieselben gleichfalls schriftlich vor den **Deputirten**, das **Verzeichniß** der **Kosten** aber *in Novis* übergeben, selbige aber auf keine andere **Münze**, als **Rheinische Gulden** und **Kreutzer** richten sollten. Ingleichen solle hinführo, wenn in **Ansehung** des ersten Termins ist **submittirt** worden, einem jeden **Prokurator** seine, von ihm selbst begehrte, vom Gegentheil aber widersprochene, **Zeit**, es werde gleich auf solche **Submißion**, in Ansehung des Termins, über kurz, oder lang, oder etwa, vor dessen gänzlichem Ablaufe, gar nicht **interloquirt**, dennoch alsbald vom **Tage** des gehaltenen **Recesses** an, laufen, und Er daher schuldig seyn, von solchem Tage an zu rechnen, zwischen solchem seinem selbst begehrten, oder hernach durch den Bescheid abgekürztem **Termin**, *sub* solita *comminatione praeiu-*
19. Oct. *diciali*, zu **handeln**. Endlich in dem vierten gemeinen **Bescheide** ist enthalten, daß künftig die **Prokuratoren** alle **Insinuationen** und **Begehren** pro *Confirmationibus* oder *Interpositionibus Decretorum* nicht mündlich, sondern schriftlich thun sollen [e]).

Nächst diesen bisher abgehandelten und das **K.** und **R. K. G.** betreffenden Materien wird nun-

e) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 298. - 300. p. 429.

nunmehro dasjenige anzuführen seyn, was in diesem Jahr, im Teutschen Reiche, im Münzwesen f) vorgefallen ist. Es ist, bey dem vorigen Jahr, des von den drey Oberländischen Kreisen zu Augspurg gehaltenen Deputationstages, und der auf demselben getroffenen Vergleichung wegen besserer Exekution der R. M. O. g), und des hierauf zu Nürnberg gehaltenen Fränkischen Kreistages gedacht worden, auf welchem man sich zwar über diese Sache berathschlagte, aber hierinn keinen Schluß fassen, sondern erst die Erklärung des Kayserlichen abwarten wollte h). Nachdem nun dieselbe, auf dem hierauf zu Regenspurg gehaltenen Münz-Probationstage eingelaufen war i); so liessen sich die daselbst anwesenden Gesandten des Schwäbischen Kreises vernehmen, daß in wenig Wochen eine Versammlung ihrer Kreisstände zu Ulm gehalten werden würde, auf welcher man die zu Augspurg getroffene Vergleichung, nach nunmehro erfolgter Kayserlichen Resolution, in weitere Berathschlagung ziehen, und hernach von den gemachten Schlüssen den beiden andern benachbarten Kreisen vertrauliche Nachricht geben wollte, welches dann auch geschah k). Es wurden also hierauf die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises auf einen Kreistag nach Nürnberg zusammen berufen, und auf demselben auch dieser Punkt, wegen Exekution des Münzwesens, berathschlagt, auch darinn verabschiedet, daß die vorgedachte zu Augspurg getroffene Vergleichung auf das beste und nütz-

J. Chr. 1585

24 Jan. st. vet. 4. Febr. st. n.

f) S. in diesem XIV. Bande, S. 21. : 53.
g) S. Ebendaselbst, S. 29. : 36.
h) S. Ebendaselbst, S. 40. : 42.
i) S. Ebendaselbst, S. 42. : 44.
k) S. Ebendaselbst, S. 45. f.

J. Chr. 1585 nützlichste bedacht sey; zumal wenn solche vom ganzen Reiche angenommen, und in allen Kreisen darüber gehalten werden sollte. Falls nun solches zu erhalten wäre, wollte auch der Fränkische Kreis sich solcher Verordnung willigst unterwerfen. Allein es wolle allgemein dafür gehalten werden, daß es den Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreisen bedenklich und unmöglich fallen würde, solches nöthige und wohlgeordnete Werk, ohne Rath, Hülfe und Beystand des Kayserς, und anderer Churfürsten und Fürsten, allein zu verrichten und über sich zu nehmen. Mithin überlasse es der Kreis eines jeden Erwägung: ob Ihm und den beiden benachbarten Kreisen gebüren wolle, dem Kayser, und den sämmtlichen Fürsten und Ständen des H. R., in einem solchen hohen und wichtigen Werke, vorzugreifen. Hauptsächlich, weil der Kayser, gegen die drey Kreise, sich dahin erklärt habe, daß, obgleich sein Herr Vater es für rathsam und nöthig gehalten, mit der Verordnung der Commissarien auf der Frankfurter und den andern genannten Messen zu verfahren, dennoch denselben und die Churfürsten, auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576., etliche Freye und Reichs-Städte wider solche Verordnung und Einsehen zum höchsten gebeten, und auch damals erhalten hätten, daß die Kayserlichen Commissarien wieder wären abgeschaft worden.

Ob auch gleich der Kayser sich so geneigt, als schuldig erkenne, mit diesem Werke einen Anfang zu machen; so habe doch bis itzo die Erfahrung zu erkennen gegeben, was für eines Gehorsams sich derselbe in dergleichen Sachen und Fällen zu versehen habe. Es bedürfe auch keines Beweises und Ausführung, was für Un-

ord-

ordnungen, gegen so vielfältige R. A., bey etli- J. Chr.
chen bewußten Ständen des Oberrheinischen 1585
Kreises, die Franken am nächsten gelegen, sich seit vielen Jahren her ereignet hätten, und wie verächtlich die Befehle des Kayſers und seine väterliche Ermahnungen bey denselben Ständen gehalten worden. Bey so bewandten Umständen könnten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises nicht einsehen, wie solche Verordnung in ihrem Kreise, mit Bestand angenommen und vollzogen werden könnte; es wäre dann Sache, daß vor allen Dingen gegen die ungehorsamen Stände und Verbrecher, mit Privirung der Münzfreyheiten und Confiscirung der bösen Münze, vermöge des Münzediktes und dessen Verbesserung, mit allem Ernste verfahren, und mit der Exekution, durch den Kayſer mittelst der Commißion zu Frankfurt und in andern Handelsstädten, auf den Messen, ein Anfang gemacht würde. Damit man aber nicht dafür halten möchte, als ob man im Fränkischen Kreise zu dieser Sache und löblichen Verordnung keine Lust oder Neigung hätte; so verglichen sich die Fürsten und Stände dieses Punkts halber dahin, daß ein jeder Fürst und Stand, in seiner Obrigkeit und Gebiete, verordnen solle, daß sich seine Unterthanen des gefärlichen und verbotenen Aufwechselns, Ausführung der guten R. Münze, und Einschleifung der verbotenen und bösen Sorten enthalten sollen. Wofern auch Jemand in dem Kreise gefunden werden sollte, der sich, dem Münzedickte zuwider, mit Münzen, Seigern, Granuliren, Schwemmen, Zerbrechen und Handthieren mit Münzen, welches durch diejenigen, die nicht Kaufmannschaft trieben, zu geschehen pflege, strafbar beweisen würde;

J. Chr. 1585 de; wie auf etlichen gehaltenen Probiertagen diesem Kreise und etlichen dessen Ständen verwiesen und Schuld gegeben werden wollen; so solle gegen solche Verbrecher ihre ordentliche Obrigkeit, mit Confiskation oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit des Verbrechens, ernstlich verfahren, und Niemanden dißfalls verschonen, oder widrigenfalls Selbst die verordnete Strafe, vermöge der R. A. und Constitutionen zu erwarten haben f).

17 Febr. lt. n. Der Bayerische Kreis hielt ebenfalls, dieser Sache halber, einen Kreistag zu Landshut, auf welchem, zufolge der angebotenen und verglichenen Correspondenz, wegen gleichförmiger Aufrechthaltung der Münzordnung und würklichen Vollziehung derselben mit und neben den Fränkischen und Schwäbischen Kreisen, folgende Mittel in Vorschlag, und hierauf zum Schlusse kamen. 1) Sollten die Fürsten und Stände des Bayerischen Kreises nicht gestatten, daß in ihr Land böse und verbotene Münzsorten eingeführt würden, sondern in den Gränzorten, bey ihren Zöllen und Mauthen auf die Einführer eine genaue Aufsicht halten lassen. Wofern nun Einer, ohne vorhergehende Warnung, ergriffen wurde, dem solle man zum erstenmal, zu seiner Warnung, sein böses Geld in den Tiegel werfen, und ihm den zusammengeschmolzenen Klumpen wieder zustellen, zum andernmal aber solche Münzen den Verbrechern, ohne Nachlaß confisciren. 2) Sollten die Kreisstände auch dahin sehen, daß kein gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, vermöge der R. A., aus dem Reiche zu fremden Nationen geführt würde,

f) Hirsch, im T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 110. p. 318. sq.

de, sondern die dawider Handelnden mit Con- J. Chr.
fiskation oder sonst bestrafen. Damit aber 1585
3) dieses schädliche Ausführen des guten Geldes desto füglicher abgestellt werde, so sollte man an den Gränzorten keinen Fuhrmann, mit einem Ballen Waaren, oder einen Boten paßiren lassen, er bringe dann eine Fede oder Urkund, von der Obrigkeit desjenigen, dem die Güter zugehören, mit sich, daß er derselben an Eides statt angelobt habe, daß er weder gemünztes, noch ungemünztes Gold und Silber eingeschlagen habe, oder durchführe. Würde indessen die Obrigkeit deshalb einigen Verdacht haben; so sollte ihr, ungehindert der vorgezeigten Fede, freystehen, den Güterpacken eröfnen zu lassen, die Boten zu visitiren, und, nach Befinden des Verbrechens, die gebürende Strafe ergehen zu lassen. 4) Wäre auch hochnöthig, auf diejenigen, welche mit der Münze Handthierung trieben, und damit ihren Gewinn suchten, fleißig Acht zu haben, und deren Keinen ungestraft zu lassen.

Ingleichen solle man 5) die Aufwechselung der guten gegen die geringen und bösen Münzen, es geschehe dann solches zum Einschmelzen und auf Befehl der ordentlichen Obrigkeit, auch abstellen, und die Verbrecher, nach Beschaffenheit ihrer Uebertretung, bestrafen. Da auch 6) das Münzen der halben Batzen und Dreykreutzerstücke bereits im R. A. vom J. 1582., aus beweglichen Ursachen, sey abgeschaft worden *), so solle es dabey sein Bewenden haben; es wäre dann, daß Einem solches Münzen erlaubt worden, damit niemand in Bezahlungen, mit der grossen Anzahl der kleinen Münzsorten, wider seinen Willen beschwert

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 209.

J. Chr. 1585 schwert werden möge. Endlich 7) habe man, auf etlichen Münzprobationstagen, die im Oberrheinischen Kreise, von den Pfalzgrafen Reichart zu Simmern und Georg Hans zu Veldenz, dem Bischof zu Straßburg und Andern, in grosser Anzahl, geschlagenen halben Batzen bey der Probirung, an Schroot und Korn, der R. M. O. ungemäß befunden. Ingleichen seyen auch allerhand Niederländische und andere Sorten ungültiger Thaler vorgekommen, und die Welschen und Venetianischen Münzen in das Reich und in die Kreise, in Bezahlungen, gebracht worden. Damit nun künftig Niemand mehr mit solchen Münzsorten beschwert werden möge, deren Abriß schon hiebevor im Bayerischen Kreise sey angeschlagen worden, so sollten diese vorgedachte Münzen für gäng und gebe nicht genommen, sondern binnen einer benannten Zeit gänzlich verboten werden. Es wäre nemlich, wenn dieselben ferner angenommen würden, zu besorgen, daß die gute und grobe R. Münze umgemünzt, oder mit grossem Vortheil aufgewechselt, verlohren und verführt werden möchte, nicht ohne besondere Schmälerung des H. R., und Steigerung der Commercien, auch Erschöpfung der Bergwerke. Sollte nun aber hierinn bey Andern die Vollziehung nicht erfolgen, und davon sichere Kundschaft eingezogen werden; so wäre von dem Bayerischen und andern Kreisen, auf den Münzprobationstagen darüber zu berathschlagen, und von da aus der Kayser um ein ernstliches Einsehen zu ersuchen; damit solchem Unheil gesteuert, und ein Jeder vor Schaden verwahrt würde. Und eben so sollte es auch gehalten werden, wenn man in Erfahrung brächte, daß in den ansehnlichen Handelstädten, in denen die

die größten Messen und Märkte gehalten würden, und die stärksten Bezahlungen vorfielen, an gebürender Aufsicht in der Münzexekution fehlte, daß nemlich die benachbarten Kreise solches dem Kayser meldeten, um das nöthige zu verfügen. J. Chr. 1585

Uebrigens zweifelten die Fürsten und Stände des Bayerischen Kreises gar nicht, daß auch der angränzende Oesterreichische Kreis, und die Erzherzoge Ferdinand und Carl es an der gebürenden Correspondenz wegen der Münzexekution nicht ermangeln lassen würden, als weshalb dieselben, auf dem letztern Augspurgischen Deputationstage der drey Kreise, schriftlich wären ersucht worden. Und obgleich der Kayser, nach dem letztern R. Tage, seine offene Münzmandate im H. R. publicirt, und den ausschreibenden Fürsten eines jeden Kreises zugefertiget hätte †); so hielte man doch für nöthig und gut, die Fürsten und Stände dieses Kreises, nach dem Datum dieses Kreisabschiedes, und nach dem nächsten gehaltenen Münzprobationstage, zu benachrichtigen, was die benachbarten Kreise dabey bedacht hätten. Damit dann auch desto besser über der Münzexekution gehalten würde, und Jedermann sich darnach zu richten hätte, sollten alsdann die Fürsten und Stände offene Mandate publiciren und anschlagen lassen, auch die ungerechten Thaler und andere fremde und Welsche Münzen, ingleichen die Pfälzischen und Colmarischen ungültigen halben Batzen und andere böse Dreykreutzerstücke verbieten, daß sie, innerhalb eines bestimmten Termins, nicht ferner angenommen und ausgege-

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G. S. 648. : 650.

J. Chr. 1585 ben werden sollten. Jedoch wäre dabey der gemeine Mann zu bedenken und mit dem Verrufe dieser Münzen nicht zu übereilen, wie sich solches nach der Gelegenheit eines jeden Fürstenthums am füglichsten thun liesse. Hieben zeigten noch die Fürstlich-Salzburgischen Räthe, vermöge ihrer Instrucktion, an, daß ihr Fürst und Herr, dessen Münzen jederzeit, auf den Münzprobationstag, der R. M. O. gemäß und gerecht befunden worden, Sich und seinem Erzstifte, durch eine Protestation, seine Nothdurft, in Ansehung der Münze, vorbehalten wolle, wofern dieser abgeredeten Exekution und Handhabung, in andern Kreisen, nicht nachgekommen würde, bey welcher eingewandten Protestation man es bewenden ließ. Zuletzt wurde noch beliebt, diese in dem Artikel der Münze gemachte Schlüsse den ausschreibenden Fürsten der Fränkischen und Schwäbischen Kreise, zu Erhaltung einer guten Correspondenz, zuzuschicken m).

21 Febr. n. St. Zufolge dieses Schlusses erließ also der Bayerische Kreiskonvent, aus Landshut, ein Schreiben an die Fränkische und Schwäbische Kreisausschreibämter, worinn er denselben bekannt machte, daß auch ihr Kreis, mit den beiden erstgedachten, über der R. M. O. und deren letzthin zu Augspurg verabredeten, Exekution halten, auch solche vollziehen wollte. Die Fürsten und Stände des Bayerischen Kreises zweifelten also nicht, daß nicht auch die erstgedachten Kreisausschreibenden Fürsten, mit ihren Mitverwandten und Zugethanen, auf Mittel bedacht seyn würden, in ihren Fürstenthümern und Gebieten, die, vermöge der angebotenen Correspondenz und der R. A.,

m) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 112. p. 321.-324.

R. A., schuldige Münz-Exekution anzustellen. Dann widrigenfalls würde es dem Bayerischen Kreise zu grosser Beschwerung gereichen, und derselbe nicht umhin können, den Kayser, zu Verhütung beschwerlicher Ungleichheit, um gebürendes Einsehen zu bitten n). J. Chr. 1585

Es ist bey dem vorigen Jahr der, zwischen den Deputirten des Schwäbischen Kreises und den Eidgenoßischen Abgeordneten, auf der Tagesatzung zu Baden, über das Münzwesen gepflogenen Handlung gedacht, und dabey bemerkt worden, daß die Letztern sich mit Mangel eines Befehls zu dieser Angelegenheit entschuldiget, aber versprochen haben, die Sache an ihre Obern zu bringen, und die Antwort an den Schwäbischen Kreis gelangen zu lassen o). Diese erfolgte nun auf der, in diesem Jahr, abermals zu Baden gehaltenen Tagesatzung der Eidgenossen, da nemlich die Gesandten und Rathsboten von Zürch, Freyburg, Ury und Schaffhausen den anwesenden Gesandten des Cardinal-Bischofs von Costnitz eröfneten, daß den Eidgenossen, in der, von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, zu Augspurg getroffenen Vergleichung *), unter andern Artickeln dieser vornemlich beschwerlich falle, daß nunmehro künftig kein gemünztes, noch ungemünztes Silber, aus dem Reiche, in andere Länder zu führen, verstattet, und die einzuführende verbotene Münze in den Tiegel geworfen und eingeschmolzen, oder nach Befinden sogar confiscirt werden sollte, welches Bayern gegen Tyrol, Salzburg gegen Italien und der Schwäbische Kreis 3. Merz st. n.

n) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 111. p. 319. sq.
o) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 46.-49.
*) S. Ebendaselbst, S. 29.-36.

J. Chr. 1585 Kreis gegen die Eidgenossen beobachten und thun sollten. Dann da die vor Zeiten in der Schweitz gewesenen Bergwerke, theils gänzlich, oder doch gröstentheils in Abgang gerathen seyen; so sey es Ihnen, aus Mangel des Silbers nicht allein hoch beschwerlich, sondern auch unmöglich, mit dem Reiche gleich zu münzen. Sollte Ihnen auch itzo der Zugang an der R. Münze und Silber abgeschnitten werden, so könnten Sie nicht einsehen, auf was für eine Art man künftig mit einander Handel und Gewerbe treiben könnte. Wenn nun vollends ihren Kauf- und Gewerbs-Leuten ihr mitgebrachtes Schweitzergeld innebehalten, eingeschmolzen, oder auch gar weggenommen werden sollte, so würde daraus nichts als Unfriede und Feindschaft entstehen; wie dann auch nicht weniger Unruhe und Zerrüttung daraus leichtlich zu besorgen seyn möchte, wenn den Eidgenoßischen Unterthanen, welche mit Vieh oder andern Waaren in das Reich handelten, und mit R. Münze dafür bezahlt würden, solche nach der Schweitz zu bringen, versperrt werden sollte, welches alles dann nicht allein dem bisherigen guten Verständniß und der nachbarlichen Vertraulichkeit, sondern auch der Erbvereinigung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Erzhause Oesterreich zuwider liefe.

Ob auch gleich der Kayser die, von den drey Kreisen verglichene und verabschiedete Punkte ins Werk zu richten gedächte; so würde man doch wegen des Fleischkaufes in Ungarn ein übriges thun müssen. Da nun aber auch die Schweitzer einen grossen Viehhandel hätten; so hielten ihre Herren und Obern dafür, daß man, auch in Ansehung Ihrer, auf leidlichere Mittel denken sollte. Ausserdem so seyen auch die übergebenen

Ver-

Verzeichnisse viel zu kurz, und werde darinn J. Chr.
nicht angeführt, was für Geld, wie hoch, 1585
in welchem Gehalte und Gepräge man es hinführo nehmen und geben zu lassen, gesonnen sey, von welchem allem man doch nothwendig vorher Bericht haben müßte, ehe man sich zu einer Antwort entschliessen könnte. Sie hätten daher von ihren Herren und Obern Befehl, sich mit den Fürstlich Costnitzischen Gesandten vertraulich zu unterreden, und, auf die von Ihnen vorgetragene Beschwerden und Unmöglichkeiten, nach andern Mitteln zu trachten, auch mehrern Bericht einzuziehen, was es für eine Meinung, Gestalt, der Geldsorten und Münzen halber haben solle. Oder ob etwa nicht deswegen eine besondere Zusammenkunft fordersamst anzustellen seyn möchte, in welcher Etliche aus den Ihrigen und Etliche aus der Kreis-Verordnung dieser ganzen Handlung besser nachdächten, und sich sämmtlich, was zu thun seyn möchte, zusammen beriethen und entschlössen, welches ihren Herren und Obern nicht zuwider seyn würde. Jedoch sollte inzwischen die Exekution des gemachten Kreisabschiedes eingestellt, und Niemand dadurch, bis zur fernern Vergleichung, beschweret werden.

Auf diesen Antrag gaben die Gesandten des Cardinal-Bischofs von Costnitz zur Antwort: es würde Ihnen zwar nicht zuwider seyn, sich mit den Eidgenoßischen Gesandten über dieses Werk, begehrter massen, freundschaftlich und unvorgreiflich zu besprechen. Da Sie aber vom Schwäbischen Kreise keinen weitern und mehrern Gewalt und Befehl hätten, als allein Ihnen, den Eidgenossen, den obgedachten Kreisabschied zu wissen zu machen, und Sie um eine gleichmäßige Anstellung und Handhabung,

nach-

J. Chr. 1585 nachbarlich und freundlich, zu ersuchen; so gebürte Ihnen nicht, und stünde auch nicht in ihrer Macht und Gewalt, ausserhalb solchen Befehls auf andere Mittel zu handeln, vielweniger dasjenige, was von den gemeinen Kreisständen, mit allgemeinem Rathe, beschlossen, berathschlagt und verabschiedet worden, in Zweifel zu ziehen, und auszulegen. Zumal, da dieses Werk, an und für sich selbst, so beschaffen sey, daß Sie sich dazu viel zu gering und untauglich erkennen müßten; mithin man Sie entschuldiget halten möchte. Soviel hingegen die vorgeschlagene Zusammenkunft belange, so hielten Sie für rathsam, thunlich und nothwendig, daß solche vorgenommen würde. Es möchten daher auf einen gewissen Tag und Mahlstatt etliche erfahrne und Münzverständige Gesandten, von beiden Theilen, zusammen verordnet werden, welche die, bey diesem Werke, beyderseits vorfallenden Beschwerden anhörten, und auf Mittel und Wege gedächten, wie man doch einmal dieser Sache abhelfen möchte. Sie, ihres Theils, wenn die Eidgenoßischen dabey kein Bedenken hätten, wollten gerne solche Zusammenkunft befördern helfen, und es dem Kreis-Obristen berichten, damit Er es, auf dem nächsten Kreistage den Ständen vortragen könnte; in Hofnung, daß dieselben es sich nicht würden zuwider seyn lassen. Die Eidgenoßischen Gesandten liessen sich auch solches gefallen, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhalten und Begehren, inzwischen und bis zur Anstellung dieser Zusammenkunft mit der Exekution des oftgedachten Kreisabschiedes, welcher, den erhaltenen Nachrichten nach, zu Ulm und Augspurg ins Werk gerichtet werden sollte, gegen Sie und die Ihrigen, vornemlich an den Gränzen,

zen, einen Anstand zu nehmen. Uebrigens erbo- J. Chr.
ten Sie sich, daß ihre Herren und Obern bedacht 1585
seyn würden, nichts in dieser Sache zu unterlas-
en, was nur immer möglich, und zu guter
vertraulicher Nachbarschaft beförderlich seyn
möchte p).

Aus dem obigen wird r einen Lesern erinner-
lich seyn, daß der Fränkische Kreis, auf dem zu
Nürnberg gehaltenem Kreistage, in den, im
vorigen Jahr, zu Augspurg gemachten Ab-
schied anderer Gestalt nicht einwilligen wollen,
als bis mit Anordnung der Kayserlichen Com-
missarien zu Frankfurt und auf andern vorneh-
men Messen und Märkten ein Anfang würde
gemacht worden seyn q). Auf diesen Kreisschluß
berief sich der Rath der Stadt Nürnberg in sei- 31. Mrz
ner Verantwortung an den Kayser, als derselbe
Ihn, auf die erhobene Klage der Stadt Aug-
spurg, wegen einer von den Nürnbergischen
Bürgern und Handelsleuten gemachten Münz-
vergleichung, zur Rede stellte, und zur Befol-
gung des H. R. Münzedicktes anwies. Er
führte nemlich deshalb unter andern an, daß der
Rath zu Augspurg, bereits vor drey Jahren,
eben dergleichen Klage bey Ihm geführt hätte,
worauf Er demselben den Gegenbericht seiner
handthierenden Bürger, unter dem 24. De-
cember 1583., zugeschickt habe, wovon dann und
von der Augspurger Klage Er eine Abschrift bey-
legte. Der Stadt Nürnberg und ihren Bür-
gern würde nicht zu verdenken seyn, daß Sie
hierinn dem Fränkischen Kreise nicht vorgrif-
fen, dessen Stände und Eingesessene sich viel-
mehr beschwerten, daß die Spanischen Thaler

und

p) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 113. p. 324. - 326.
q) S. in diesem XIV, Bande, S. 244.

J. Chr. 1585 und andere fremde Münzen hier nicht in so hohem Werthe, wie bey den Augspurgern und anderswo, genommen würden, als daß Sie sich über einige Erhöhung der Valvation beklagen sollten. Die Nürnbergische Münzvergleichung würde gewiß unterblieben seyn, wenn man nicht durch den augenscheinlichen Untergang aller dasigen Gewerbe dazu wäre gedrungen worden. Solchem zu begegnen, habe man, bis zu der vom Kayser anzustellenden allgemeinen Exekution im Reiche, in allen Kreisen, und besonders von Seiten der Fürsten und Stände in Franken, und dem angränzenden Rheinischen Kreise, kein anderes Mittel finden können, als die gedachte Vergleichung. Durch dieselbe sey nemlich die R. Münze in ihrem Wehrte gelassen, und nur etliche fremde und allenthalben häufig eingerissene Münzsorten, aus Mangel der guten R. Münze, in einem geringern Preise, als anderswo, zu nehmen bewilliget worden, damit die Gewerbe, ohne jemands Schaden, einigermassen in ihrem Fortgange erhalten werden möchten.

Die Nürnberger wären auch dazu, unter andern vornemlich dadurch, bewogen worden, weil die groben, guten und gerechten R. Münzsorten, auf ihrem Markte, sich so sehr verlohren hätten, daß fast Keine mehr, ohne grossen Aufwechsel, zu bekommen gewesen, noch einige Bezahlung damit habe können geleistet werden. Davon würde von den Ihrigen die Schuld hauptsächlich den Augspurger Kaufleuten beygemessen, als welche die R. Münze wochentlich, in so grossen Haufen nach Augspurg schicken sollen, daß schon längst die ganze Stadt damit würde überfüllt worden seyn, wenn sie nicht von da wieder aus dem Reiche verführt würde, wie

sol-

solches etliche zu Innspruck angehaltene Geld- J. Chr.
säcke zu erkennen geben sollen. Billig hätte man 1585
dergleichen Ausführen zeitig und mit Ernste zu-
vorkommen sollen, weil es so ganz heimlich nicht
geschehen könnte; und man hätte es auch leicht
thun können, wenn man dißfalls soviel Fleiß an-
gewandt hätte, als mit Erforschung des von
Nürnberg nach Augspurg geschickten Geldes
geschehe, wo man bisweilen etliche, unter tausend
Gulden gefundene, verbotene halbe Batzen ha-
be confisciren wollen. Dann so würde, falls
man der gedachten Ausfuhr vorgebeugt hätte,
kein Mangel an guter R. Münze, auf dem
Markte zu Nürnberg, gewesen seyn, und es also
der vorgenommenen Vergleichung nicht bedürft
haben. Sichern Nachrichten zufolge hätten der
Rheinische und Fränkische Kreis vorlängst, ja
zum Theil beständig, nicht allein die fremde und
ausländische Münze, sondern auch die R. Mün-
ze in einem höhern Werthe genommen und aus-
gegeben, als zu Nürnberg geschehe, und vermöge
der R. M. O. geschehen solle. Obgleich auch
von etlichen der vornehmsten Stände und O-
brigkeiten dieser Kreise bisher ganz fest über der
R. M. O. sey gehalten worden; so seyen doch,
dem ungeachtet, ohne Zweifel der Commercien
halber, und weil an andern Orten dem eingerissenen
unordentlichen Münzwesen der Lauf gelassen
würde, dermalen die fremden Münzen in diesen
Ländern eben so gäng und gebe, als anderswo,
und würden von da her nicht weniger nach Nürn-
berg geschickt, als aus Polen, Schlesien, Ham-
burg, Lüneburg und a. O. m.

Hiernächst sollen auch in den drey, in der
M. O., vereinigten Kreisen, als Franken,
Bayern und Schwaben, die Schweitzer

J. Chr. 1585 Dreykreutzerer und die verbotenen neuen halben Batzen mehrentheils gangbar seyn. Es würden auch in den Fränkischen und Schwäbischen Kreisen die Philippsthaler nicht nur zu 77. Kreutzer, wie in Nürnberg, sondern wohl zu 80. Kreutzer, und besonders in Franken fast alle Münzen in dem Preise, wie zu Frankfurt, genommen. Auch zu Ulm sollen die Philippsthaler zu 78. und 80. Kreutzer gangbar seyn, dergestalt, daß die Ulmer sich weigerten, mit den Nürnbergern zu handeln, wenn Sie dieselben bey Ihnen geringer ausgeben sollten. Es sey Vielen der Ihrigen aus Franken und Schwaben zugeschrieben worden, daß, wenn Sie die Philippsthaler und andere fremde Münzen nicht nehmen wollten, Sie mit Ihnen nicht handeln könnten, sondern zu Ulm, Nördlingen, Frankfurt, Linz, Straßburg und an andern Orten, wo solche Münze in höherm Werthe gäng und gebe sey, einkaufen müßten. Zu Augspurg seyen die Philippsthaler zu 77. bis 78. Kreutzer, und die dem Münzedickte zuwider geschlagenen Dreykreutzerer, wie auch die verbotenen neuen halben Batzen, unter dem gemeinen Mann, gangbar, und würde von denselben daselbst mehr ausgegeben, als von der R. Münze, wie die Weinschreiber wohl wüßten, und die Wein- und andere Fuhrleute bezeugen könnten, als welche selten eine andere Bezahlung, als in diesen Münzsorten bekämen. Ja es sey sogar Einigen der Ihrigen, von ihren Faktoren und Dienern, aus Augspurg geschrieben worden, daß sie nicht das geringste von ihren Gütern verkaufen könnten, wofern sie nicht Kronen und halbe Batzen nehmen wollten.

Es

Es sey daher nicht wenig beschwerlich, daß J. Chr.
zu Augspurg, von den Nürnbergern, nicht al- 1585
lein dergleichen Münze nicht wolle genommen
werden, sondern auch gegen dieselben so hart mit
der Inquisition verfahren würde, da es doch ge-
gen Andere nicht geschähe, von denen doch die
geringen, bösen und verbotenen Münzsorten
dahingebracht würden. Etliche Augspurger
sollen sich selbst berühmet haben, auf was für eine
Art sie die Philippsthaler nach Augspurg brächten; nemlich, daß sie, bey ihrer Rückkunft solche zu
Gerstenhofen abliden, nach zwey oder drey Tagen
dahin spazieren führen, und sie hernach in ihren
Kutschen und Kammerwägen nach Hause brächten. Mithin dünke es die Ihrigen, daß diesen
Leuten, vielleicht mehr ihres Vortheils, als der
gemeinen Wohlfarth wegen, an dieser Sache
gelegen sey. Solches erhelle auch daraus, daß
man sich um die Bezahlung der Waaren nicht
so sehr bekümmere, als im Wechsel Nehmen
und Geben; da doch billig die Bezahlung der
Waaren mehr Vortheil und Freyheit haben
sollte, als die Wechsel, welche den Zöllen und
auch sonst allen ländern nicht so gemeinnützig
wären, als die Commercien mit Ein- und Aus-
führung, auch Verhandthierung der Waaren.
Zu Nürnberg sey es Stadtkündig, daß Niemand so sehr nach den R. Münzen, und insonderheit nach den Güldengroschen Nachfrage
habe, und sich solche zukommen zu lassen bitte, als
die Augspurger. Nach der Anzeige der Nürnberger Kaufleute solle zu Augspurg der gröste
Wucher damit getrieben werden, also daß man
20. und 24. Kreutzer, ja wohl 48. Kreutzer
Aufwechsel gebe, und viele tausend leichte
Kronen und anderes geringe Geld, noch vor

J. Chr. 1585 wenig Monaten, nach Nürnberg seyen geschickt worden. Billig sollten die Augspurger sich damit begnügen, daß es den Ihrigen unverwehrt sey, die für ihre Waaren zu Nürnberg gelösete und eingenommene R. Münze von da nach Augspurg zu führen; obgleich Ihnen, eben sowohl als Andern, nicht gestattet würde, die guten und groben R. Münzen, mit Hinterlassung der Spanischen Thaler und anderer geringerer R. Münze zu verwechseln. Dann es habe wohl nicht den geringsten Zweifel, daß, wenn dergleichen Aufwechseln bey Ihnen vorgenommen werden wollte, Sie es eben sowohl, als es hier geschehe, Niemanden verstatten, sondern es für die höchste Unbilligkeit achten würden.

Mit dem Münzwesen habe es die nur gar zu kundbare Beschwerlichkeit im ganzen H. R. erlangt, daß die guten und groben R. Münzen, durch etliche eigennützige Leute verschleift, und entweder aus dem Reiche verführt, oder zerbrochen, und andere geringe Geldsorten daraus gemünzt, deshalb aber, und aus Mangel der guten groben R. Münzen andere fremde, silberne und goldene, Münzsorten häufig in das Reich eingeschoben und ausgegeben würden, welche der Handelsmann lieber nehme, als die geringe Münze der bösen halben Batzen und Dreykreutzerstücke, weil weniger Verlust dabey sey. Es sey auch unmöglich diesem Unheil zu steuren, oder Rath zu schaffen, als bis der Kayser dasjenige ins Werk richte, warum Er, von den Abgeordneten der drey Kreise, von Augspurg aus, sey ersucht worden, auf welchen Fall die, von ihren Kaufleuten, unter sich gemachte, Provisionalvergleichung, so fort von sich selbst, fallen würde und müßte. Sie baten daher den

Kay-

Kayser, Sie für entschuldiget zu halten, daß Sie die obgedachte Vergleichung ihrer Bürger und Einwohner noch zur Zeit, und bis zu einer andern Verfügung, zum wenigsten im ganzen Fränkischen und andern, besonders den benachbarten Kreisen, um etlicher Augspurger Vortheils willen, als von denen den Ihrigen alle gute und grobe R. Münzen entzogen, und dagegen fremdes und geringes Geld eingeschoben würde, aus den oben angeführten Ursachen, nicht abstellen könnten. Auch möchte der Kayser Ihnen die allein zu tragen unmögliche Last der vollkommenen Beobachtung des Münzedicktes, welches nicht allein in allen zum Theil benachbarten, zum Theil weit entlegenen Kreisen und Ländern, sondern auch im Schwäbischen Kreise selbst, und in den benachbarten Ländern, nicht gehalten würde, nicht aufbürden. Uebrigens würde Ihnen nichts lieber, und nützlicher wiederfahren können, als daß die allenthalben eingerissenen Uebertretungen der R. M. O., öfters gebetener massen, abgeschaft, und dagegen eine durchgängige Gleichheit angestellt werden möchte, bey deren Erfolg Sie und die Ihrigen so gewiß, als irgends Jemand, zur Befolgung bereit seyn würden r). J. Chr. 1585

Bald darauf wurde zu Nürnberg ein abermaliger Fränkischer Kreistag gehalten, auf welchem man das von dem Bayerischen Kreise von Landshut überschickte Schreiben s), wegen Handhabung der R. M. O., nach Maaßgab der, im vorigen Jahr, zu Augspurg ergangenen Deputations-Abschieds-Verglei- 26 Apr. st. ver. 6. May. st. n.

r) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 114. p. 327.-330.
s) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 250.

J. Chr. chung t), in Berathschlagung zog. Nach reifer
1585 Ueberlegung hielt man zufolge des gemachten Kreis-
28 Apr. abschiedes, nochmals dafür, daß es dem Fränki-
S. 8. May schen Kreise nicht wohl möglich sey, solches höchst-nöthige Werk, ohne Genehmigung, Hülfe und Zuthun des Kayſers und des H. R. Churfürsten und Fürsten, anzufangen und ins Werk zu richten, oder hierinn dem Kayſer und den höhern Ständen vorzugreifen. Dabey wurde noch ferner mit in Erwägung gezogen, daß, wofern man nicht mit der Exekution zu Frankfurt und in andern Handelsstädten einen Anfang machte, und eine durchgängige Gleichheit bey allen R. Ständen und ihren Unterthanen hielte, es den benachbarten drey Kreisen, besonders den Unterthanen des Fränkischen, sehr beschwerlich fallen würde, mit Frankfurt und dem Rheinstrome, von da her aller Ungehorsam, Unrichtigkeit und Unordnung, der bösen Münze halber, entstünde, ihr Gewerbe und Handthierung zu treiben. Dann da, vermöge der obgedachten Augspurgischen Vergleichung, den Unterthanen der drey benachbarten Kreise, dergleichen Münzen zu nehmen, verboten, andern R. Unterthanen und Handelsleuten aber deshalb ein freyer Wille gelassen sey; so wolle man nicht nur den beyden andern Kreisen, nemlich dem Bayerischen und Schwäbischen, sondern auch einem Jeden zu bedenken anheimgeben, was für eine Ungleichheit, Zerrüttung und Mangel der Commercien daraus entstehen würde. Indessen wären die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises gar nicht der Meinung, die verbotene böse Münze zu billigen, sondern Sie liessen sich das zu

t) S. in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 29. f. 36.

zu Augspurg entworfene Bedenken und die da- J. Chr.
selbst gemachte Verfassung allerdings gefallen, 1585
wüßten auch solche, weil sie im Grunde mit dem Münzedickte übereinkämen, nicht zu verbessern. Nur möchte man gerne wissen, wie solche Exekution, ohne des Kayfers und anderer R. Stände Beistand und Hülfe, zumal in dem Fränkischen Kreise, in welchen fast alle böse Münze der Zwanzigbätzner, Dreykreutzerer und halben Batzen, aus den Niederlanden und vom Rheinstrome nach Frankfurt, und von da in den Fränkischen Kreis verschoben worden, angerichtet und vollzogen werden könnte. Zumal da fast alle Unordnung, Steigerung, Einschleichung, Verführung, Vortheil und Uebertretung des Kayserlichen Münzedicktes zu Frankfurt und in andern Niessen öffentlich prackticirt, derselben nachgesehen, und sie wissentlich geduldet würde.

Wenn nun diesen Mängeln und Gebrechen, welche dem Kayserlichen Münzedickte zum höchsten zuwider wären, abgeholfen, und über der Exekution des Münzwesens gehalten werden solle; so sey vor allen Dingen nöthig, daß nicht allein in den drey Kreisen, sondern insgemein allen R. Unterthanen, die böse Münze, deren Einschleifung und andere Mängel verboten würden. Ob nun aber solches Verbot und Exekution dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten insgesammt, oder blos den drey benachbarten Kreisen allein gebühre, wolle der Fränkische Kreis den beiden Andern zu bedenken geben. Dann solang die gedachten Mängel von dem Kayser, als der höchsten Obrigkeit, zu Frankfurt und in andern Handelsstädten nicht abgeschaft, und die Gleichheit unter den R. Ständen nicht gehalten würde so lange könne

J. Chr. 1585 und werde auch das vorstehende Werk keinen Bestand haben. Gegen die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises habe sich der Fränkische Kreis, auf der letztern zu Nürnberg gehaltenen Kreisversammlung, dahin erklärt, daß ein jeder Stand, nach Beschaffenheit der Commercien und Unterthanen, verordnen wolle, daß dem Münzedickte, soviel immer möglich, nachgelebt, die gebürende Strafe gegen die Verbrecher mit Ernst vorgenommen, und die Verführung, Einschleifung und der gefährliche Wechsel abgeschaft werden sollten; wie dann auch etliche Stände dieses Kreises solche Erklärung, durch Mandate, ins Werk gesetzt hätten. Man könne also dem Fränkischen Kreise nicht Schuld geben, viel weniger denselben überweisen, daß Er mit Ausmünzung der bösen halben Batzen und anderer verbotenen Sorten dem Münzedickte zuwider gehandelt habe.

Soviel aber den oberwähnten Augspurgischen Deputationsabschied vom J. 1584. belange, so wären der erste, andere, dritte und neunte Artickel einander anhängig, und hätten ihre Rücksicht auf den Kayser. Dem vierten Artickel, soviel die Verführung der guten R. Münze betreffe, gedächten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises nachzukommen; den Anhang aber dieses und den folgenden fünften Artickel wolle man den Fürsten und Ständen der beiden benachbarten Kreise auf den Gränzen empfehlen. Auf den sechsten, siebenten und achten Artickel erböten sich die Fürsten und Stände dieses Kreises zu halten, und der zehente beruhe auf sich selbst. Sie lebten also der Zuversicht, daß die beiden benachbarten Kreise mit solchem ihrem Erbieten, da ihnen, ein mehres

res zu bewilligen, unmöglich sey, sich begnügen J. Chr.
würden; wie Sie dann auch hoften, bey dem Kay- 1585
ser und andern R. Ständen deswegen entschul-
diget zu seyn, und wobey Sie es auch solange
bewenden lassen wollten, bis sich der Kayser auf
die gebetene und obgedachte Verordnung will-
fährig erklären, oder auf einem R. Tage ein an-
deres beschlossen und verabschiedet werden
würde.

Hiernächst hat man auf diesem Kreistage dem Rathe zu Nürnberg dasjenige, mündlich und schriftlich, bekannt gemacht, was der Rath zu Augspurg wider den Rath zu Nürnberg und die dasigen Handelsleute, etlicher Münzsorten halber, geklagt und gebeten hatten. Hierauf er-klärten die Nürnbergischen Deputirten, daß dasjenige, was neulich zu Nürnberg, wegen der Valvation, Verführung der guten und groben Münzsorten, Einschleichung der fremden ver-botenen Münze, und des eigennützigen Wech-sels halber, vorgefallen, gar nicht in der Meinung geschehen sey, daß der Rath und die dasigen Han-delsleute etwas wider die Verordnung des Münzedicktes, und anderer R. Konstitutionen, auch Reichs- Deputations- und Probier-Abschiede gebieten und verordnen wollten. Son-dern es sey solches vornemlich dadurch verursachet worden, weil sich, nach geschehener Erkundigung und eingezogenem Berichte, befunden habe, daß die grobe R. Münze, besonders die Güldenthaler, von den Augspurgischen Kaufleuten und deren Facktoren zu Nürnberg haufenweise aufge-wechselt, und nicht nur nach Augspurg, sondern auch aus dem Reiche, wie etliche Fälle zu Inn-spruck bewiesen, verführt, und dagegen böse halbe Batzen, Zwanzigbätzner und andere

J. Chr. 1585 fremde verbotene Münzsorten häufig in Nürnberg eingeschoben worden. Mithin sey dadurch der Rath zu Nürnberg äusserst gedrungen worden, durch ordentliche und im H. R. zugelassene Mittel und Mandate, solcher Unordnung und gewinnsüchtigem Eigennutze zu begegnen.

Dergleichen unnachbarliche und unzeitige Klagen wären auch an den Kayser und andere benachbarte Kreise, vom Rathe zu Augspurg, gebracht worden; allein der Rath zu Nürnberg habe sich deshalb bereits bey dem Kayser, mit gutem Grunde, entschuldiget, und hoffe, auch bey den Fürsten und Ständen dieses Kreises entschuldiget zu seyn, wobey Er es bewenden liesse. Würde man, von Seiten der Stadt Nürnberg zu dergleichen Klagen und unnachbarlichen Betragen eben so, wie der Gegentheil, willig und geneigt seyn; so hätte man schon längst dergleichen, mit besserm Bestande, thun können, weshalb man sich, der Kürze halber, nur auf die an den Kayser abgelassene Verantwortung beziehen wolle. Das zu Nürnberg angeordnete Münzwesen, worüber sich die von Augspurg beklagten, sey blos zu Erhaltung des Münzedicktes gemeynt, und daß die R. Sorten nicht aus der Stadt geschleppt, dagegen die bösen Sorten eingeschleift würden. Deswegen habe der Rath seinen Handelsleuten, auf ihr Anhalten, zugelassen, daß Sie, in *modum Provisionis*, und bis zu fernerer hoffentlicher Vergleichung einer allgemeinen Münzordnung im Reiche, sich unter einander vereinigten, wie Sie die Philippsthaler und andere Münze, die aus Bayern, Schwaben und andern Orten häufig zu Ihnen gebracht würden, und die Sie selbst für zwanzig Batzen annehmen müßten, in Bezahlungen nehmen sollten. Dazu aber sey Niemand

mand verbunden, sondern es sey solches allein zu Erhaltung der Commercien Ihnen vergönnt worden; und also gar nicht in der Meinung, daß der Rath aus Eigennutz gesinnt sey, eine besondere Ordnung anzurichten, und sich dadurch von andern Ständen abzusondern, wie von den Augspurgern, in widerwärtigem Verstande, angegeben werden wolle [u]). J. Chr. 1585

Wenige Tage nach Endigung dieses vorbesagten Fränkischen Kreistages zu Nürnberg, nahm einer der gewöhnlichen jährlichen Münzprobationstage der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben [v]), zu Augspurg seinen Anfang. Denselben beschickten von Seiten des Fränkischen Kreises der Bischof von Bamberg und die Stadt Nürnberg, wegen des Bayerischen Kreises der ErzB. von Salzburg der Herzog von Bayern und die Stadt Regenspurg, und vom Schwäbischen Kreise der Herzog von Würtemberg und die Stadt Augspurg, durch ihre Gesandten. Laut des davon vorhandenen Abschiedes wurden alle Proben der, seit dem letzten Probationstage, gemachten Werke von den geschwornen Münzwardeinen, dem Münzedickte am Gehalte, Schroot und Korn gemäß und gerecht befunden; nur daß in etlichen Sorten die Proben und Kertlein einander ungleich gewesen sind. Nemlich bey der Nürnbergischen Probe fand sich ein, den 9. April d. J. gemünztes, Werk Pfenninge, so 64. Mark und 12. Loth wogen, und 3. (13) May. 5. (15) May.

u) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 115. p. 330. - 334.

v) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 44. zu welcher Stelle zu bemerken ist, daß der daselbst erwähnte Probationstag der drey Kreise im September 1584. sey gehalten worden, der damals errichtete Abschied aber vom 27. September d. J. sey.

J. Chr. 1585 und fein 4. Loth hielten, auch auf die Mark 672. Stück giengen, und die feine Mark zu 10. Gulden und 40. Kreutzer vermünzt war, daß also die Mark, vermöge des Probierzettels, zu 9. Kreutzer und 2. Pfenning geringer und zu niedrig ausgebracht worden. Ingleichen wurde auch durch den verordneten Wardein der Regenspurgischen Münzsorten dem Gesandten zu erkennen gegeben, daß, vermöge des Regenspurgischen Verzeichnisses und Probierzettels, ein Werk von Dreyer-Gröschlein gemünzt worden, worinn man die feine Mark für 10. Gulden und 5. Kreutzer, mithin um 7. Kreutzer höher ausgebracht hätte. Auf Vernehmen der Wardeine, wüßten dieselben keine andere Ursachen, woher diese Ungleichheit entstanden, anzugeben, als weil in den Münzen und Schmieden die Menge, und wohl eine ganze Mark und mehrere, als auf den Probiertagen, aufgezogen und probirt würden. Sie hielten auch solche Ungleichheit für keinen sonderlichen Mangel, weil die Stücke in solchen geringen Sorten einander ungleich wären, und es nicht wohl möglich sey, in solchen geringen Werken eine Gleichheit zu treffen. Dem ungeachtet ward doch dahin geschlossen, daß hinführo an den kleinen Sorten jedesmal vier Loth eingestossen werden sollten.

Der Hauptpunkt der Berathschlagungen auf diesem Probationstage betraf die, von den drey Kreisen, auf ihren besondern Kreistagen, gefaßten Entschliessungen auf die letztere, zu Regenspurg, dem damaligen Probationskonvente übergebene Kayserliche Resolution *) über die, im vorigen Jahr, von den Deputirten der drey Kreise, zu Augspurg, getroffene Vergleichung wegen

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 42.-44.

wegen Handhabung der R. M. O. †). Man verlas daher den kurz vorher angeführten Auszug des Fränkischen Kreisabschiedes *), und ersah daraus, daß dieser Kreis die Sachen wegen des Münzwesen, der vorlängst zwischen den drey Kreisen verfaßten Correspondenz zuwider, in einigen Zweifel stelle: ob Er nemlich die längst verglichene Exekution halten solle, wofern nicht zuförderst der Kayser und alle R. Kreise mit solcher Exekution eine durchgängige Gleichheit hielten. Diese Erklärung fiel den Gesandten des Bayerischen und Schwäbischen Kreises gar sehr auf, indem Sie glaubten, daß selbige bey denen, welche mit der Münze ihren ärgerlichen und landverderblichen Gewinn trieben, das Ansehen gewinnen würde, als hätte der Fränkische Kreis beschlossen, dieses Werk liegen zu lassen; ja Sie würden davon Anlaß nehmen, ihren schädlichen Gewinn mit der verbotenen bösen Münze nunmehro desto stärker fortzusetzen. Es erinnerten daher die Gesandten des Bayerischen und Schwäbischen Kreises die Fränkischen Kreisabgeordneten, daß, wofern sich die drey Kreise in diesem wichtigen Werke, worauf überhaupt Jedermanns Verderben beruhe, unversehens von einander absondern sollten, solches Ihnen nicht allein bey dem Kayser und bey Jedermann eine üble Nachrede verursachen, sondern auch dadurch Thür und Thor dem bösen verbotenen Gelde geöfnet werden würde, das ganze Reich desto mehr und ungehinderter damit anzufüllen, und dadurch die Fürsten und Stände, samt ihren Unterthanen, in diesen drey Kreisen, des noch übrigen, nicht grossen Vorrathes und Restes des guten Silbers und

J. Chr. 1585

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 29. 136.
*) S. Ebendaselbst, S. 261. f.

J. Chr. 1585 und Goldes gänzlich zu berauben, und auf das äusserste zu erschöpfen, welchem Unheil aber zu begegnen, die Fürsten und Stände dieser Kreise, ihrer Obrigkeit und Amtes halber, nicht allein gegen Gott, sondern auch gegen das Vaterland Teutscher Nation, welches durch dergleichen Nachläßigkeit dem Raube der Geldwucherer freygestellt würde, verpflichtet und schuldig wären.

Es würde freilich sehr gut und nützlich seyn, wenn auch der Kayser, als das Haupt, diese Sache mit Ernst angriffe, in dem auf solchen Fall die R. Kreise desto schleuniger und leichter nachfolgen würden; zumal wenn der Kayser die Ausführung der guten R. Münze an den Oesterreichischen Orten ernstlich, und mit hoher Strafe der Verbrecher, abstellte, und auf den grossen Messen die vorhin gebetene Anordnung verfügte. Indessen wenn ja nicht solches, ungeachtet des Bittens, Flehens und Wünschens der Fürsten und Stände dieser drey Kreise zu erhalten wäre, Sie selbst aber von dem verglichenen Werke gleichfalls ablassen sollten; so stünde gewiß darüber Ihr und ihrer Unterthanen augenscheinliches Verderben nunmehro vor der Thür, und es müßten alle Vernünftige bekennen, daß, Falls man nicht anders zur Sache thue, die Herren, Obern, Unterthanen und Knechte, durch solche Nachsicht, zeitig mit einander in Grund verderben, und die Commercien selbst darüber gestürzt werden müßten, wenn man dieser unglücklichen Unordnung noch länger zusehen sollte und wollte. Dann obgleich Viele sich bereden liessen, daß, wenn man das böse Geld nicht nehmen würde, dadurch die Handthierungen gänzlich zerstöhrt werden würden; so sey es doch, der gesunden Vernunft und täglichen

chen Erfahrung nach, an dem, daß kein gutes J. Chr.
oder nützliches Gewerbe, durch die geringe, bö- 1585
se, fremde und verbotene Münze, in die Länge
zu erhalten gewesen, sondern über derselben Land
und Leute jederzeit verdorben seyen. Ja der
Verfall der guten Münzen sey gemeiniglich ein
untriegliches Urtheil des bald hernach erfolg-
ten Unterganges der Länder und Reiche, an
allen Orten, gewesen, wie solches die Geschichte
und der Augenschein der alten Römischen
Münzen bezeugten, welche je länger, je gerin-
ger am Korn geworden, je mehr sich das Reich
zum Falle geneigt habe.

Wenn also Fürsten und Obrigkeiten sich,
durch die böse und falsche Münze, ihr gutes
Silber und Gold wissentlich aus den Händen
rauben, und sich nebst den Ihrigen, *prudenter* et
scienter, verderben liessen; so sey daraus leicht zu
erkennen, daß man den gebührenden Ernst und
Fleiß nicht gebrauche, welchen doch alle Obrig-
keiten, von Amts- und Pflichten wegen anwenden
sollten, und den viele ausländische und weit ge-
ringere Fürsten und Obrigkeiten, in ihren viel
engern Gebieten gebrauchten, als welche keine
andere Münzen, als die von ihrem eigenem Ge-
präge, gelten liessen, und darüber beständig mit sol-
chem Ernste fest hielten, daß Alle und Jede gehorsa-
me Folge leisten müßten, welche ihr Gebiet und
Land durchreiseten, oder darinn Handthierung
treiben wollten. Solches aber könnten diese drey
Kreise, noch viel leichter erlangen, wenn Sie,
mit standhaftem Ernste, der Exekution halber zu-
sammenhielten; je mehr Sie nemlich, vor sol-
chen fremden und kleinen Herrschaften von
GOtt mit einer höhern Obrigkeit und Macht
begabt seyen, und je weniger man ihre Leute

und

J. Chr. 1585 und Länder, mit dem Durchreisen und Commercien, meiden, oder des Weins, Getreides und Viehkaufes entrathen könnte, womit Sie GOtt reichlich gesegnet hätte.

Dadurch, daß man, erst vor fünf oder sechs Jahren, an etlichen Orten angefangen, die halben Batzen, wider die R. O., einschleichen, und in Bezahlungen zum dritten Theil, an Statt des groben Geldes, paßiren zu lassen, sey es dahin gekommen, daß itzo nicht mehr viele gesunde R. Münze vorhanden, oder zu finden sey, als welche nunmehro sich in die verbotenen fremden Sorten der Philippsthaler und anderer schädlicher Münzen verschlichen habe. Daraus aber sey itzo dieses Unheil erfolgt, daß man solch verbotenes Geld sich so sehr hatte anhäufen lassen, daß Viele der Meinung seyen, man könne die Commercien nicht mehr treiben oder erhalten, wofern man nicht solch verbotenes Geld nehmen würde; welches auch, der bisher eingerissenen grossen Unordnung halber, einigen Schein habe. Allein die Sache beruhe gar nicht auf diesem Punkte allein; dann die Handelsleute könnten an allen Orten, um allerley Münze und Geld sowohl in, als ausser dem Reiche, ihre Waaren mit Nutzen verkaufen, und man dürfe nach ihnen in der Handthierung die Münze nicht reguliren, sondern in Polen und Ungarn wisse ein Jeder, auch um polnisches und ungarisches Geld seine Waaren zu vertreiben, und dieselben nach Beschaffenheit der Münzen so hoch im Werthe zu halten, und auszubringen, daß er seinen gebührenden Gewinn davon bekomme, obgleich die Münze gering sey. Aber daraus folge noch gar nicht, daß diejenigen, welche ihre Waaren um geringes Geld mit Nutzen ausbrächten,

und

und an der Waare ihren Gewinn hätten, an der Münze auch noch gewinnen, und dieselbe, wider die R. G., im Reiche ausgeben, oder Andern aufdringen sollten. Sondern gleichwie diejenigen, welche in Polen, Ungarn und anderswo, für die von ihnen gekaufte Waaren ein gar geringes Geld liessen, dessen aber für ihre verkaufte Waaren soviel empfiengen, daß sie daran ihren gebührenden Gewinn erhielten, und sie entweder nicht in das Reich bringen dürften, oder solche in Tiegel werfen lassen könnten; also sollten die Handelsleute solche fremde Münze Niemanden, wider seinen Willen, aufdringen. Dann der Verschluß der Waaren habe, wie vorgedacht, auch mit dem bösen Gelde seinen Fortgang und Gewinn, wenn auch gleich die Handelsleute solches verbotene Geld nicht weiter ausgäben, oder damit Andere beschwerten. Vielmehr sollten Sie an allen Orten dasselbe der Obrigkeit zustellen und einliefern, um es in den Tiegel zu werfen, als welche hernach besseres Geld daraus würde münzen lassen, wodurch dann wieder ein Vorrath von der groben und bessern R. Münze erzielt werden könnte. J. Chr. 1585

Daneben hielten die Gesandten, laut unsers Probationsabschiedes, dafür, daß in dem öfters gedachten vorjährigem Deputationsabschiede ganz nützlich und wohl sey bedacht worden, die Ausführung des guten Geldes auf das fleißigste zu verhüten. Es wäre daher an den Gränzorten der drey Kreise eine genaue Aufsicht zu bestellen, und nicht zu gestatten, die Packgüter ohne besondere Urkunden und Feden zu verführen: sondern man solle auch über dieser Ordnung mit fester Exekution halten, und deswegen sollten alle Fürsten und Stände dieser Kreise sogleich

J. Chr. 1585 auf Mauth- und Zollstetten, besonders in den Gränzorten, wie auch die Obrigkeiten in den R. Städten die ernstliche Anordnung unverweilt ins Werk richten, daß diesen hiebevor bedachten nützlichen Mitteln würklich nachgelebt, und kein Packgut ohne Fede paßirt, auch diejenigen, welche solche Güter ohne Urkund aufgäben, oder führen, jeder nach seinem Verbrechen und Vermögen, gestraft würden. Diejenigen aber betreffend, welche mit der Münze ein Gewerbe trieben, sie seyen nun Handelsleute, oder nur Rentirer, sollten deshalb unnachläßig bestraft, und dißfalls Niemand verschont werden, wes Standes, Namens oder Wesens er auch seyn möchte. Dann weil die Münze nicht dazu vorhanden sey, daß sie eine Materie zur Handlung seyn solle, sondern blos zu dem Ende erfunden worden, daß sie ein Mittel und Maasstab der Commercien sey, so sey nichts unehrbareres, unredlicheres und strafmäßigeres, als mit der Münze ein Gewerbe zu treiben. Zumal, da solches ohne den Gedanken eines unredlichen Betruges Niemanden in den Sinn kommen, viel weniger ohne jedermanns Schaden und Beraubung des Seinigen fortgetrieben werden könne.

Soviel hiernächst die Ausführung des guten Geldes belange, so könne man diesem Uebel nicht besser begegnen, als daß man an den Gränzorten mit Confiskation und sonst mit ernstlicher Strafe dagegen verfahre. Und da die Stadt Augspurg, ihrer Bürger halber, bey diesem Punkte vor andern war angeregt worden; so erklärte darauf der Rath, daß ihre Stadt keine Gränzstadt des Reichs sey, und es nicht in ihrer Macht gestanden, ihren Handelsleuten zu verbieten, das gute Geld aus der Stadt zu füh-

führen, indem ein Jeder sagen könne, daß er sol- J. Chr.
ches Geld nicht aus dem Reiche, sondern nach 1585
andern Orten des Reichs schicke, um es daselbst auszugeben. Wenn Sie es nun aber hernach vollends aus dem Reiche verschickten, nachdem es aus der Stadt gebracht worden; so wäre der Rath nicht mächtig, demselben unter fremder Obrigkeit zu begegnen. Er könne aber wohl leiden, und habe Selbst darum gebeten, daß man an den Gränzen eine desto ernstlichere Aufsicht auf die Packgüter und alle Boten bestellte, und keinen ungestraft paßiren liesse, welcher sich unterstünde, gutes grobes Geld aus dem Reiche zu führen. Der Rath habe selbst etlichmal darauf streifen lassen, aber nichts bekommen oder erfahren mögen, das strafbar gewesen wäre.

Indessen sey es nicht genug, daß die Ausführung der guten Münze würklich abgeschaft und verhütet werde; wenn man nemlich im Reiche die böse Münze öffentlich nehmen und einreissen lassen wolle. Dann man erfahre bereits allenthalben, daß die gute Münze sich täglich mehr verliere, und dagegen die böse Münze je länger, je mehr häufig überhandnehme. Deswegen die Gesandten der beiden Kreise, des Bayerischen und Schwäbischen, zur Wegräumung der bösen Münze, dieses für das beste Mittel hielten, solche im Handel eingenommene und ins Reich gebrachte böse Münzsorten sogleich in den Tiegel zu werfen, und besseres Geld daraus zu münzen, als daß man den Handthierenden, wider die R. O., gestattete, Vergleichungen unter sich zu machen, und dadurch den Lauf der bösen Münze dergestalt zu befördern, daß man sie, den privat Personen und Handelsleuten zu Ge-

J. Chr. 1585 fallen, ferner unzerbrochen lassen müsse. Die Gesandten hielten auch für ganz unschicklich, den Handthierenden soviel nachzugeben, daß es nach ihrem Gefallen gehalten werden solle; ja Sie befünden, daß je länger man diesen Unordnungen nachsähe, je mehr auch die Commercien täglich fallen, und eben dasjenige, was der Handelsmann mit seiner Handthierung vornemlich suche, nemlich gutes Silber und Gold, sich in wenig Jahren, durch diese Art des Commercirens mit heilloser Münze, ganz und gar verlieren würde. Mithin beruhe itzo die Berathschlagung dieser Sache leider nicht darauf: ob man die Exekution fallen lassen, sondern: ob man gestatten solle, daß die Fürsten, Stände und alle ihre Unterthanen dieser drey Kreise, durch die Unterlassung der gedachten Exekution, nebst den Commercien, in wenig Jahren, über einen Haufen geworfen, und zu Grunde gerichtet werden sollen.

Da nun aber die Gesandten nicht ermessen könnten, daß es den Fürsten und Ständen dieser Kreise zu rathen sey, solches gewisse und unabwendliche Unglück und Verderben zu gestatten, und das, so viele Jahre her, mit einander einhellig berathschlagte und beschlossene, zu ihrem größten Schimpfe und Verderben, auf einmal wieder sinken zu lassen; so liessen es die Gesandten der Fürsten und Stände des Bayerischen und Schwäbischen Kreises, bey den, in beiden Kreisen, jüngst aufgerichteten Abschieden durchaus bleiben, und Sie sollten und wollten, nach ihrer Heimkunft, einen solchen Bericht abstatten, daß ihre Fürsten, Herren und Obern mit der Vollziehung aller und jeder, im Julius des vorigen Jahrs, bedach-

dachten Punkte †), bey denen es nemlich blos auf Sie ankomme, fortfahren, und selbige würklich ins Werk richten sollten. Zugleich aber wollten Sie die Gesandten des Fränkischen Kreises ersuchen, diese Dinge an die Fürsten und Stände ihres Kreises mit dem ersten zu bringen, und daran zu seyn, daß Sie sich zu einer gleichmäßigen Correspondenz gegen die beiden Kreise forderſamſt erklärten; dann in diesen Dingen wolle, wegen des, alle Stunden und Augenblicke, einbrechenden Verderbens, ein Tag, geschweige dann ein oder etliche Monate zu lang seyn. Uebrigens versehe man sich, daß der Fränkische Kreis nicht gemeynt seyn werde, sich hierinn von der Correspondenz der beiden andern Kreise abzusondern, sondern vielmehr, auf diese wohlgemeinte und gutherzige Erinnerung, sich gefallen lassen, alle und jede Punkte dieses Abschiedes zu vollziehen, und sich dessen gegen die ausschreibenden Fürsten der beiden Kreise mit dem ersten zu erklären. J. Chr. 1585

Damit auch der Kayser abermals Gelegenheit bekomme, diesen hochwichtigen Sachen, auf welchen des ganzen Reichs zeitliches Verderben stehe, weiter nachzudenken, so wolle man Demselben den gegenwärtigen Abschied, wenn sich die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises darüber würden erklärt haben, überschicken, und Ihn bitten, sich darüber so zu erweisen, damit andere Churfürsten und Fürsten des Reichs dadurch bewogen werden möchten, diesen Handel mit desto mehrerm Ernste anzugreifen, und nicht erst auf ihre Nachbarn zu sehen, weil eines Jeden augenscheinliches und unfehlbares Ver-

†) S. in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 29. : 36.

J. Chr. derben darauf beruhe. Dann da ein Jeder mit
1585 dem Andern benachbart sey, so würde man sich der Abwendung des bevorstehenden Verderbens nimmermehr getrösten können, wenn der Fortgang einer gleichen Exekution auf die Nachbarschaft gestellt werden wollte. Man müsse hiebey auf die hochdringende Abwendung des allgemeinen Verderbens, und nicht auf die Nachbarschaft sehen, und vielmehr daneben bedenken, daß, wenn man im Reiche über der Münze etwas fester, als bisher, hielte, diejenigen, welche mit fremder böser Münze im Reiche handthierten, der Commercien eben so wenig, als die Teutschen, entbehren könnten. Ja, wenn man sich nicht, wie bisher, so nachgebend finden liesse, oder doch die böse Münze nur in einem solchen Werthe annähme, daß ein Jeder dieselbe, ohne seinen Schaden, in den Tiegel liefern könnte; so würde dadurch diesem Unheil doch in etwas begegnet, und das täglich einreissende Verderben noch länger aufgehalten werden. Zuletzt wurde noch festgesetzt, daß die Gesandten zu dem nächstkünftigen Probiertage sich auf den 15. des alten oder 25. September des neuen Kalenders zu Nürnberg einfinden, und mit denselben am folgenden
16 (26) Sept. Tage den Anfang machen, die Wardeine aber sich acht Tage vorher dahin begeben sollten, damit solches Werk gefördert würde; zu dem Ende dann auch die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Nürnbergischen Gesandten überliefert wurden w).

Dieser Augspurgische Probationsabschied und die von seinen Gesandten abgestattete Relation bewogen den B. Ernsten von Bamberg an die Fürstlich-Brandenburgische Regierung zu Onolz-

w) Hirsch, l. c., T. II. n. 117. p. 335. - 342.

Gnolzbach ein Schreiben ergehen zu lassen, wor- J. Chr.
inn Er, nebst beygefügter Abschrift des erstge- 1585
dachten Abschiedes, anführte, daß die beiden an-
dern Kreise, Bayern und Schwaben scharf
darauf drängen, die Fürsten und Stände des
Fränkischen Kreises dahin zu bewegen, das, im
vorigen Jahr, zu Augspurg verfaßte Beden-
ken, und zwar vornemlich das Verbot der Zwan-
zig- und halben Batzen ins Werk zu richten.
Zugleich hätten Sie von den Fränkischen Kreis-
gesandten begehrt, die Sachen dahin zu befördern,
daß unverweilt wiederum ein Kreistag ausgeschrie-
ben, und jenen beiden benachbarten Kreisen die
endliche Erklärung des Fränkischen Kreises
gemeldet würde, damit Sie dem Kayser das, was
auf dem letzten Probiertage zu Augspurg ver-
abschiedet worden, dem alten Herkommen nach,
berichten könnten. Da nun das Münzwesen ein
gemeines Werk sey, und die Erklärung, mit
Rath und Vorwissen auch der andern Fürsten
und Stände dieses Kreises nothwendig erfolgen
müsse; so verlangte der Bischof das Bedenken
der K. Brandenburgischen Regierung zu wis-
sen, ob jenen beiden Kreisen, in ihrem Begeh-
ren wegen Ansetzung eines Kreistages, zu will-
fahren sey, oder nicht: und ob auch den Fürsten
und Ständen anzusinnen sey, so vielfältige Un-
kosten, dieser Münzsachen halber, zu tragen und
aufzuwenden? daß man beiden Kreisen ant-
worte, halte Er zwar für nothwendig; ob aber
die beiden ausschreibenden Fürsten solches al-
lein über sich nehmen und verantworten könnten,
deswegen sey Er zweifelhaft. Weil indessen ohne-
hin auf den 15. September A. C. ein Proba-
tionstag zu Nürnberg gehalten würde, so liesse
Er sich nicht mißfallen, daß auf denselben auch

J. Chr. 1585 andere Fürsten und Stände dieses Kreises, denen man vorher den letzten Augspurgischen Probationsabschied, nebst den Beylagen, communiciren könnte, beschrieben würden; jedoch, daß man es in ihr Belieben stellte: ob Sie dem Kreistage selbst beywohnen, oder einem Andern genugsame Vollmacht auftragen wollten, damit man einmal solcher beschwerlichen Sachen und Unkosten abkäme. Man könnte auch nachher, nach verrichteter Probation, noch andere, auf dem letzten Kreistage verschobene Punkte, als z. E. der Exemtion und Ausstandes, vornehmen, erörtern und verabschieden. Uebrigens aber wolle Er erst von der gedachten Regierung vernehmen: ob Sie vielleicht bequemere und nähere Wege wüßte, wodurch dem Kreise die künftige Unkosten erspart werden könnten r).

Was von der Fürstlich-Brandenburgischen Regierung zu Anspach darauf geantwortet worden, ist mir nicht bekannt. Es scheinet aber, daß die vorgeschlagene Zusammenberufung noch mehrerer Fränkischen Kreisstände auf den bevorstehenden Probationstag zu Nürnberg unterblieben sey, da nemlich auch dieser, wegen der daselbst eingerissenen Pestseuche, nicht vor sich gegangen ist. Man ersiehet nemlich aus ei-
3 Sept nem Schreiben der beiden ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des Bayerischen Kreises, den ErzB. von Salzburg und Herzog von Bayern, dergleichen ohne Zweifel auch an die Schwäbischen Kreisausschreibämter ergangen ist, daß man den oberwähnten, nach Nürnberg bestimmten Probationstag, aus der angeführten Ursache, anfangs nach Windsheim, auf den 29. Sep-

r) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 116. p. 334. sq.

29. September A. oder 9. October N. K., pro- J. Chr.
rogirt habe, weil damals dieser Ort noch nicht mit 1585
der Pest angesteckt gewesen. Weil aber Bürgermeister und Rath zu Windsheim berichteten, daß solche Seuche auch bey Ihnen sich eingeschlichen habe, und zu besorgen sey, daß sie je länger, je mehr einreissen möchte, obgleich die für die Gesandten bestellten Quartiere bis itzo noch rein wären; so schlugen die ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises vor, daß man solchen Probationstag, ohne eine fernere Prorogation, nach Schwobach, als an einen noch unangesteckten und ebenfalls bequem gelegenen Ort, verlegen möchte. Dann es sey zu besorgen, daß, wenn auch gleich die zu Windsheim bestellten Quartiere rein blieben, dennoch die Gesandten, aus Furcht vor der Seuche, von dem Werke, woran doch dem ganzen Teutschen Reiche nicht wenig gelegen sey, nach Hause eilen, und also den Sachen, ungeachtet der darauf jährlich gehenden beschwerlichen Kosten, nicht nach Nothdurft gehörig abwarten möchten y). Daß aber dieser Probationstag zu Schwobach seinen Fortgang nicht gehabt habe, ist aus dem Fränkischen Kreisabschiede vom 30. Jenner des folgenden Jahrs zu ersehen, wie zu seiner Zeit weiter soll gemeldet werden z).

Uebrigens ist noch von den Münzverhandlungen dieser drey öfters besagten Kreise aus dem itzigen Jahr, anzuführen, daß, gegen dessen Ende die ausschreibenden Fürsten derselben an den 14 Nov.
Erz-H. Ferdinand ein Schreiben erlassen haben, worinn Sie anführten, daß Sie, zufolge des von der Eidgenossenschaft gegen den Schwäbischen

y) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 120. p. 346. sq.
z) *Idem*, ibidem, T. eod. n. 123. p. 351.

J. Chr. 1585 Kreis geschehenen Erbietens *), für rathsam angesehen hätten, wegen des je länger, je mehr einreissenden verderblichen Schadens im Münzwesen, eine nachbarliche Zusammenkunft und Unterredung in der Stadt Costnitz, auf den 19. Hornung des A. oder 1. Merz des N. K., anzustellen. Dahin wollten Sie nun ihre Münzverständige verordnen, und Sie hätten auch die Stadt Straßburg ersucht, daß Sie gleichfalls diese Zusammenkunft, durch ihre Münzverständige, beschicken möchte, an dessen Willfahrung Sie nicht zweifelten. Man habe aber die Stadt Costnitz, ungeachtet sie dem Fränkischen und Bayerischen Kreise etwas entlegen sey, deswegen zur Mahlstatt ausersehen, damit der Erz H. Ferdinand desto mehr Ursache und Neigung haben möchte, solche Tagesatzung, durch seine Münzverständige, den Freyheiten des Erzhauses Oesterreich unvorgreiflich, gleichfalls besuchen zu lassen, und befördern zu helfen, daß diesem Unheil im Münzwesen, mittelst Seines, der drey Kreise, der Eidgenossenschaft und der Stadt Straßburg gemeinen Bedenkens, etwas mehr, als bisher geschehen, begegnet und gesteuert werden möchte, weil Sie deshalb noch nie insgesammt zusammengekommen seyen. Da nun der Erzherzog mit seinen Ländern, an mehrern Orten, nicht allein mit dem Schwäbischen Kreise, sondern auch mit der Eidgenossenschaft gränzte, und daher Selbst erkennen würde, daß, wenn zwischen Ihm, den drey Kreisen und der Eidgenossenschaft, eine heilsame Vergleichung und nachbarliche Correspondenz im Münzwesen erlangt und errichtet werden könn-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 253. u. f.

könnte, solches seinen eigenen Landen und Leuten zum Besten gereichen würde; so wollten Sie Ihn bitten, diese Tagefahrt durch seine Münzverständige zu beschicken, und zu befördern, damit in dieser Sache was Nützliches und Fruchtbarliches bedacht, beschlossen und zur Vollziehung gebracht werden möchte, wozu Er dann auch die Fürsten und Stände der drey Kreise geneigt und begierig finden würde. Eben dergleichen Einladungsschreiben ergieng auch an die Eidgenossenschaft, und wir werden bey dem folgenden Jahr vernehmen, was der Erzherzog darauf geantwortet habe, und was auf dieser Zusammenkunft sey gehandelt worden [a]). J. Chr. 1585

In Ansehung des R. Münzwesens ist noch dreyer Münz-Probationstage zu gedenken, die in diesem Jahr, von dem Oberrheinischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Chur-Rheinischen, sind gehalten worden. Der Oberrheinische [b]) nahm zu Worms, sogleich nach dem daselbst gehaltenem Kreistage seinen Anfang, und der davon vorhandene Abschied ist vom ersten May. 1. May Die in dem Abschiede des vorjährigen Probationstages gedrohete ernstliche Verfügung gegen die ausbleibende Münzstände [c]) hatte die Würkung, daß dieselben weit häufiger, als seit vielen Jahren her, sich einfanden. Es erschienen nemlich auf demselben die Gesandten, 1) von wegen der geistlichen Fürsten, der Bischöfe Georgs zu Worms, Eberhards zu Speyer, Johanns zu Straßburg, Jacob Christofs zu Basel, des Teutschmeister Heinrichs, als

a) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 121. p. 347. sq.
b) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 21. : 27.
c) S. Ebendaselbst, S. 22. ff.

J. Chr. 1585 als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda, des Abt Ludewigs zu Hersfeld, des Johannitermeisters in Teutschland, Philipp Flachs von Schwarzenburg, des Abt Johann Ulrichs von Murbach und Lüders, und des Probstes zu Odenheim, Andreas von Oberstein; ferner II) wegen der weltlichen Fürsten der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, Johann Casimirs zu Lautern und Johanns zu Zweybrücken, ingleichen der drey Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelms zu Cassel, Ludewigs zu Marburg und Georgs zu Darmstadt, und endlich Marggraf Philipps zu Baden, als Grafens zu Spanheim; weiter III) von Seiten der Grafen und Herren, der Grafen Philipps zu Nassau-Saarbrücken, Johanns zu Nassau-Katzenelnbogen, Philipps des Aeltern und des Jüngern zu Hanau-Lichtenberg, Ernsts, Eberhards, Hermann, Adolfs, Conrads und Hans Georgs zu Solms, Philipps, Ludewigs, Wolfgangs und Heinrichs zu Isenburg-Büdingen, der Wild- und Rheingrafen Ottens und Johann Christofs, Emichs des Aeltern und des Jüngern zu Leiningen-Dagsburg, Johanns zu Solms, Sebastians von Daun, Grafens zu Falkenstein, Philipps zu Leiningen-Westerburg, Philipp Wolfgangs von Fleckenstein, Freyherrns zu Dachstuhl, und Johanns von Hohenfels, Herrns zu Reipoltskirchen; endlich IV) wegen der Freyen- und Reichs-Städte, von Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, mit Befehl von Wetzlar und Friedberg, wie auch von Colmar, mit Befehl von Hagenau, Schlettstadt und den übrigen in die Hagenauische Landvoigtey gehörigen Städten, als Weissenburg, Lan-

Landau, Ober-Ehenheim, Kayserſperg, Münſter im Gregorienthal, Roßheim und Türkheim. J. Chr. 1585

Auf dieſem Probationstage wurden nun zuförderſt 1) die aus den Münzprobierbüchſen genommenen Probſtücke unterſucht, und bey den goldenen und groben ſilbernen Münzen, nach dem Berichte des Kreiswardeins, kein ſonderlicher Mangel befunden, wohl aber in etwas bey den Dreykreutzerſtücken und halben Batzen, wofür die Münzmeiſter angeſehen wurden. 2) Wurde das, vom Kayſer, unter dem 25. Auguſt des vorigen Jahrs, an die beiden Kreisausſchreibenden Fürſten erlaſſene Schreiben *), wovon man den Ständen bereits eine Abſchrift zugeſchickt hatte, und es ihren Geſandten, die es verlangten, itzo wieder mittheilte, verleſen, worinn der Kayſer ſein Mißfallen über die geringe halbe Batzen, Dreykreutzerer, neue Dukaten, und andere verbotene Münzſorten, auch Ausführung der guten Münze geäuſſert, und deshalb das weitere ernſtlich befohlen hatte. Solchem zu Folge ward alſo 3) verabſchiedet, daß hierinn ein Jeder ſich des Münzedicktes und der R. Conſtitutionen erinnern, und demjenigen, was des Münzwerkes halber verordnet und befohlen worden, gehorſamſt nachkommen ſollte; wie man dann nicht zweifeln wolle, daß diejenigen Kreisſtände, welche würklich münzten, ſich der Gebühr nach erzeigen, und die gedroheten Proceſſe des Kayſerlichen Kammer-Prokurators-Fiſkals zu verhüten wiſſen würden. Daneben wäre 4) dem Kayſer zu berichten, daß, nun eine gute Zeit her, keine Dukaten in dieſem Kreiſe

*) S. weiter oben in dieſem XIV. Bande, S. 43. n. 3.

J. Chr. 1585 Kreise seyen geschlagen worden, diejenigen aber, welche man auf die Probationstage gebracht und probirt habe, seyen dem Münzedickte gemäß gewesen; wie dann auch etliche Stände dieses Kreises sich, ihres Münzens halber, bey dem Kayser bereits würden entschuldiget und erklärt haben, und hoften, daß der Kayser damit zufrieden seyn würde. Hiernächst möchte sich der Kayser wieder erinnern, was von dem letzten Probationstage dieses Kreises, wegen des ganz unleidlichen Ausführens der R. Münze von den drey Oberländischen Kreisen, dem Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, die sich doch am meisten berühmten, dem Münzedickte ein Genüge zu thun, sey geklagt worden. Ueberdiß würden itzo, in dem Niederländisch-Westfälischen Kreise, die kleinere und geringere liederliche Sorten haufenweise gemünzt, und fein zu 15. Gulden und 11½ Kreutzer ausgebracht, also daß fast sonst keine Münze, als diese, im Gange sey, wozu man dann die groben Sorten, zu deren Vertilgung und Steigerung, gebrauchte und in Tiegel würfe. Es wäre daher der Kayser zu ersuchen, dieses alles abzuschaffen, wie man sich dann deshalb über den Entwurf eines Schreibens an Ihn mit einander verglich.

Ferner und 5) sey es unstreitig, daß dem H. R., dem gemeinen Wesen, allen Ständen und ihren Unterthanen der gröste Schaden, Abbruch und Nachtheil, durch die Ausführung der guten und Einführung der bösen Münzen, ingleichen durch das Aufwechseln, Steigern und dergleichen unleidliche Handlungen zugefügt werde; daß sich auch nur etliche Privatpersonen, sowohl Christen, als Juden, mit solchem schändlichem Vortheil und Wucher bereis-

reicherten, und also dieses hohe Regal, zur Ver- J. Chr.
achtung, Spott, Schimpf und Verkleinerung 1585
des Kayſers und der R. Stände, als ein Commercium böslich mißbrauchten. Da man nun aber diesem verbotenen falschen Gewerbe, Gewinn und Handthierung mit der Münze, wenn anders ein jeder wollte, leicht steuren könnte, und man auch den gemeinen Nutzen dem eigenen billig vorsetzen müßte; so solle ein jeder Stand sich diese Dinge lassen angelegen seyn, und in seinem Gebiete und Obrigkeit verfügen und verordnen, daß solches verderbliche Aus- und Einführen, Wechseln, Steigern, Verbrechen, Seigern, Granaliren und Abkontrafiguriren abgeschaft, und die Uebertreter, nach Vorschrift der Rechte und R. Konstitutionen bestraft würden.

Weil auch 6) der Niederländisch-Westfälische Kreis in seinem Schreiben, bey Ueberschickung seines letztern Probationsabschiedes vom October des vorigen Jahrs, sich beschwert habe, daß Ihm keine eigentliche Beschaffenheit, der verdächtigen bösen Münze halber, sey zugefertiget worden, und daher begehrt habe, Ihm davon jederzeit einen Abriß zu übersenden; so sey es zwar an dem, daß der gemeine Kreiswardein nur einen Abdruck von solchen ungerechten Münzen vorgelegt habe, und man also den Ständen des gedachten Kreises, aus Mangel, kein Exemplar habe zuschicken können. Allein eben dieser Kreis habe es bisher auch nicht jederzeit so richtig gehalten, und wäre gemeiniglich vieler Beylagen zu ihren Probationsabschieden Meldung geschehen, ohne daß solche beygefügt gewesen wären. Endlich 7) verglichen sich die anwesenden Räthe und Gesandten wegen des künftigen Probationstages,

J. Chr. 1585 ges, daß, wofern derselbe von den ausschreibenden Fürsten nicht anticipirt oder prorogirt werden sollte, ein jeder Stand, der würklich münzte, und die Münzfreyheit hätte, bey Vermeidung der, im Münzedickte, den R. A. Münz- und Probations-Ordnungen, bestimmten Strafe, seine qualificirte Räthe und Bevollmächtigte, sammt den Münzmeistern, auf den 1. May 1586. nach Worms abfertigen sollte, um die Probirung, Justificirung und Richtigmachung des Münzens, laut der R. Konstitutionen, vorzunehmen. Man hoffe auch, daß die Stände in mehrerer Anzahl, als wohl sonst geschehen, alsdann erscheinen würden, damit man des Verweises und der Nachrede entübriget seyn, und die Sachen in dem Kreise dahin richten könnte, daß der Mißbrauch und das Gewerbe mit der Münze nicht so sehr überhand nehme, und noch mehr einreisse, welches durch die mehrere Anzahl der Stände, bey dergleichen Zusammenkünften vermieden werden könnte. Uebrigens ist dieser Abschied, gewönlichermassen, von dem Bischöflich-Wormsischen Kanzler, D. Georg Seublin, dem Pfalz-Simmernschen Rath und Kanzler, D. Johann Knaufen von Rüdesheim, dem Gräflich-Nassauischen Rath, D. Johann Krausen, und dem Städtmeister zu Worms, Georg Eucharius Moßbach unterschrieben und besiegelt worden [d]).

Der, laut dieses Abschiedes, von dem Oberrheinischen Kreise, an den Kayser erstattete Bericht, und die geschehene Erinnerung, wegen der schon ehmals gethanen Anzeige von Ausführung der R. Münze aus den drey Oberländischen Kreisen, gab Anlaß, daß der Kayser, aus Prag, ein

d) Hirsch, l. c., T. VII. n. 131. p. 219. - 223.

ein Reskript an die ausschreibenden Fürsten der erst besagten drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, ergehen ließ. In demselben führt Er an, daß Ihnen noch erinnerlich seyn würde, was für Klagen wider etliche Oberrheinische Kreisstände, und zwar vornemlich wider den Bischof zu Straßburg, wegen der geringen halben Batzen, Dreykreutzerer, neuen Dukaten und anderer verbotenen Münzsorten, auch wegen Ausführung der Münze, auf ihren Probationstagen vorgekommen seyen, und was Er, auf ihr Ersuchen, die ausschreibenden Fürsten des erwähnten Oberrheinischen Kreises, und besonders den Bischof zu Straßburg ermahnt habe. Da nun der Kayser von beiden Orten darauf Bericht, Entschuldigung und Erbieten, nebst einer gleichmäßigen Klage des Oberrheinischen Kreises über das berührte Münzverführen erhalten habe; so wolle Er solches Ihnen, den ausschreibenden Fürsten, hiemit zu ihrer Nachricht communiciren, damit Sie solches an ihre Kreismitstände gelangen, und die fernere Nothdurft beobachten, vornemlich aber das längst verbotene Ausführen der Münzen abstellen möchten [e]). J. Chr. 1585 20 Jun. lt. n.

Auch der Niederländisch-Westfälische Kreis [f]) hielt im Maymonat d. J. einen Münzprobationstag zu Cöln. Auf demselben wurden, laut des vorhandenen Abschiedes, zuförderst die überbrachten fünf Münzbüchsen, als die zwey Jülichische von Düsseldorf und Bielefeld, die Lüttichische, Ostfriesische und Stadt-Cölnische eröfnet, und die darinn befundenen 13 May

e) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 118. p. 342. sq.
f) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 49.-53.

J. Chr. 1585 denen Werke an goldenen und silbernen Münzsorten, durch den General-Kreiswardein, aufgezogen und probirt. Da man nun solche an Schroot und Korn richtig und ohne Mangel gefunden hatte; so wurden die Büchsen wieder verschlossen, versiegelt und den Wardeinen zugestellt, zugleich aber ein jeder Münzmeister und Wardein erinnert, hinführo gleichen Fleiß anzuwenden, damit man keine Ursache haben möchte, gegen sie, nach Innhalt der R. O., zu verfahren. Nach geendigter Probation schritten die anwesenden Räthe und Gesandten zur Berathschlagung anderer vorgefallenen Münzsachen, und man verlas 1) ein Paar eingelaufene Schreiben sowohl a) von den Fürstlich-Clevischen Räthen, als auch b) von den Städten, Deventer, Kampen und Zwolle, worinn Sie sich entschuldigten, daß Sie diesen Münzprobationstag, der grossen Gefahr halber, nicht hätten besuchen, noch ihren Münzmeister und Wardein mit den Büchsen, auf denselben schicken können, welche Entschuldigung man auch für diß-mal annahm. Weil man aber aus dem Schreiben der Clevischen Räthe ersah, daß ihr voriger Wardein gestorben, und an dessen Statt Heinrich Roet wieder zum Wardein angenommen, und bereits, ehe man ihn dem Kreise vorgestellt und beeidiget hätte, gebraucht worden, welches sich, vermöge der in den R. A. verbesserten M. O. nicht gebürte; so schrieb man an die Clevischen Räthe, und erinnerte Sie an die R. und Kreis-Abschiede, daß Sie sich nemlich denselben gemäß verhalten sollten.

Ferner und 2) zeigte der abgeordnete Lüttichische Rath und Kanzler zu Stablo, Gottfried Taxis, an, daß sein Herr sein zu Stablo haben-

habendes, aber eine Zeitlang stille gestandenes Münzregal wieder in Ausübung bringen, und zu dem Ende, weil der vorige Münzmeister gestorben, der Wardein aber von da weggezogen, den Gotthard Mattheiß zum Münzmeister und den Jacob von Niederhoven zum Wardein präsentiren wolle; mit Bitte, dieselben zuzulassen, und sie, vermöge der Ordnung, zu beeidigen. Man untersuchte also zuförderst die vorgebrachten besiegelten Dokumente des Herkommens, der Redlichkeit und Geschicklichkeit dieser beiden Männer, und examinirte hernach Sie selbst, ob Sie auch im Münzwerke, und was dißfalls die R. Konstitutionen von Münzmeistern und Wardeinen erfordern, genugsam erfahren seyen. Da man sich nun erinnerte, daß dem Hochstifte Lüttich und dem Stifte Stablo, auf dem im Maymonat 1571. gehaltenem Probationstage †), wegen ihrer Bergwerke, vergönnt worden, auf ihre Gefahr und sichere Bedingungen, das Münzen, auch ausserhalb den vier Münzstädten, auszuüben, und weil man auch wahrgenommen hatte, daß der präsentirte Münzmeister und Wardein zum Münzwerke genugsam qualificirt waren; so nahm man Sie, vermöge der Ordnung, in Eid und Pflicht, und ließ es bey der vorgedachten Verabschiedung. 3) Trug der Lüttichische Gesandte auch noch vor, daß verschiedene Münzen in dem Hochstifte Lüttich J. Chr. 1585

†) Nach diesem hier erwähnten Münzprobationstage des Westfälischen Kreises ist die Stelle in der N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 609., auf der vorletzten und letzten Linie, zu ändern und zu verbessern, wo ich gesagt habe, daß in dem Niederrheinisch-Westfälischen Reise, vor dem November 1571., noch überall kein Münzprobationstag sey gehalten worden.

J. Chr. 1585 kursirten, und verlangte der anwesenden Räthe und Gesandten Bedenken, wie solchem zu wehren seyn möchte. Nun zog man zwar diesen Punkt in Berathschlagung, fand aber kein anderes Mittel dagegen, als daß die Münze abzuwürdigen sey. Weil aber solches ein gemeines Werk wäre, so müßte das gedachte Begehren auf einen allgemeinen Kreistag verschoben werden; wobey man doch für gut ansah, daß der Churfürst Ernst, als Bischof von Lüttich, für sich solche Mittel vorkehrte, damit die Steigerung verhütet bleiben möchte.

Hiernächst brachte auch 4) der Ostfriesische Abgeordnete vor, daß der ErzB. zu Bremen, und die Städte Lübeck und Hamburg, auch andere vorhätten, Dukaten zu prägen, wie er dann auch davon einige Sorten vorzeigte. Zugleich bat Er, daß man, da vorzeiten seine Herren auch dergleichen gemünzt hätten, und man solcher zu Emden, wegen der Schiffahrt und Commercien benöthiget wäre, seinem Herrn erlauben möchte, solche als eine im Reiche sonst verbotene Münzsorte, prägen zu dürfen. Allein man erinnerte sich, daß nicht allein in der R. M. O. und den R. A. versehen sey, daß kein Münzstand, der nicht Selbst hohe Goldfallen hätte, die Macht haben sollte, gedachte Dukaten schlagen zu lassen, sondern daß auch hiebevor von hier aus, als in andern Kreisen, den R. Constitutionen zuwider, solches geschehen, an dieselben um dessen Abschaffung sey geschrieben worden; mithin trug man Bedenken, dieser Bitte Statt zu geben. Zugleich aber beschloß man, an den Niederländischen, (vielleicht Niedersächsischen,) Kreis, zu schreiben, und denselben, nebst Uebersendung dieses Abschiedes, zu ermahnen, das gedachte Dukatenmünzen,

münzen, als eine Ordnungswidrige Sache, einzustellen. J. Chr. 1585

Weil auch 5) das, von dem letzten Probationstage, an den Chur- und Ober-Rheinischen Kreis, wegen allerhand im Münzwesen befundener Mängel, erlassene Schreiben bisher unbeantwortet geblieben sey, und man ihnen ohnehin die itzige Probationshandlung überschicken müßte; so sollte bey solcher Gelegenheit, dieser Mängel halber, abermals eine Erinnerung geschehen. Und da endlich 6), bereits auf dem vorigen Probationstage, vorgekommen sey, daß unter des Don Antonio von Portugal Namen Crusaden mit dem Kreutz, Herrnkreutz und Schleffer, die am Gewichte und Gehalte viel zu gering wären, ausgehen sollten, damals aber kein Stück vorgebracht worden, itzo hingegen dergleichen Sorten, den Crusaden ausgenommen, den anwesenden Räthen und Gesandten zu Handen gekommen waren; man auch hiernächst noch weiter vernommen hätte, daß noch ausserdem im Hochstifte Lüttich Oerter von Königsthalern und Holländischen Thalern, ingleichen Doppeldukaten, die in Seeland gemünzt worden, und an Schroot und Korn zu gering wären, im Schwange seyn sollten; so sah man für gut an, sich nochmals mit Fleiß zu bewerben, solcher Stücke, sammt und sonders, und was deren noch mehr seyn möchten, habhaft zu werden, sie alsdann abdrucken, und die Unterthanen, durch ein offenes Edickt, davor warnen zu lassen g).

In dem Chur-Rheinischen Kreise hatte man seit dem J. 1582., wegen allerhand eingefallener Hindernisse, keinen Münzprobationstag

g) Hirsch *l. c.*, T. VII. n. 132. p. 224. sq.

J. Chr. 1585 gehalten h). Nachdem nun aber selbige waren gehoben worden; so beschrieb der Churfürst von Maynz, seine Collegen, die Rheinischen Churfürsten, nach Maynz, wohin Sie auch ihre Gesandten schickten, und laut des vorhandenen Abschiedes, sowohl die Münz-Probation vornahmen, als auch ausserdem noch ein und anderes vom Münzwesen in Berathschlagung zogen. Da ausser dem Churfürsten von Cöln Keiner von den andern Churfürsten und Kreisverwandten seit der Zeit gemünzt hatte; so waren blos die Chur-Cölnischen Münzbüchsen vorhanden, welche in Gegenwart des Cölnischen Münzmeisters und Wardeins eröfnet, und die darinn gewesenen Sorten, durch den Generalwardein, aufgezogen, auch etliche davon probirt, und die Probstücke so befunden wurden, daß man damit zufrieden seyn konnte. Hierauf verlas man die letzten Abschiede dieses Kreises in Probation- und Münz-Sachen, in welchen man keine besonders vorbehaltene und unerledigte Punkte bemerkte, sondern, daß man die Hauptberathschlagung, wie das Münzedickt zu einer gleichmäßigen Exekution zu bringen seyn möchte, auf die damals vorgewesene R. Versammlung verschoben habe. Mithin nahm man den letzten R. A. vor die Hand, und verlas daraus gleichfalls die darinn von Münzsachen handelnden Artickel, ingleichen was hernach zufolge derselben der Kayser dem Kreise zugeschrieben hätte, und auch sonst an ihn, durch die Communikation anderer Kreise, gelanget war, welches alles man in reife Berathschlagung zog. Nun erkannte man zwar, daß allerdings so grosse Unordnungen und höchstschädliche

1. Oct. 7. e. m.

h) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 519-526. und im XII. Bande, S. 650.-652.

liche Mißbräuche wider das Münzedickt sich, eine zeither, allenthalben dergestalt eingeschlichen hätten, daß man beynahe keinen Rath zu finden wüßte, wie solchem Unheil abzuhelfen seyn möchte. Weil aber die anwesenden Räthe und Gesandten von ihren Herren den gemessensten Befehl hatten, sich vor allen Dingen, dieses Werkes halber, aus den ergangenen verschiedenen Kayserlichen Befehlen zu ersehen; so wurde dieser Sache fleißig nachgedacht. J. Chr. 1585

Seit dem letztern R. Tage hatte nemlich der Kayser drey verschiedene Schreiben in dieser Sache an die Rheinischen Churfürsten ergehen lassen. In dem ersten, vom 1. Merz 1583., hätte derselbe, vermöge des letzten R. A., befohlen, sein ergangenes Mandat zu Handhabung der gemachten R. Schlüsse und des H. R. Münzedicktes *), in dem Chur-Rheinischen Kreise, so wie es auch in andern Kreisen verordnet worden, anzuschlagen. In den beiden andern aber, zu Prag, den 25. August 1584., ausgefertigten Reskripten hatte der Kayser theils, auf die Erinnerung der drey Oberländischen Kreise, Franken, Bayern und Schwaben †), das Gutachten der Rheinischen Churfürsten verlangt, wie zur Inspecktion der Frankfurter Messe wieder zu kommen, und ob auf die Art, wie die gedachten drey Kreise angeregt hätten, die Abschickung vorzunehmen seyn möchte; theils von den vorbesagten Churfürsten verlangt, daß Sie die im R. A. beschlossene Zusammenkunft des Chur- Ober- Rheinischen und Westfälischen

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 648.-650.

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 31. ff. *passim*.

J. Chr. 1585 Kreises befördern, und auch alle Ausführung der guten Münze, an ihren Zöllen und Mauthstetten bestens verhüten sollten. Diese drey Schreiben wurden also in Berathschlagung gezogen, und darauf beschlossen, daß zwar aus dem erstern die eifrige Sorgfalt des Kayſers für die Wohlfahrt und den Wohlstand des H. R. wohl zu erkennen, und dafür billig zu danken sey, mit dem Erbieten, daß auch ihre Herren; die Rheinischen Churfürsten, an der Beförderung dieses Werkes und nöthiger Aufsicht, zu Abwendung alles Widerwärtigen, nichts ermangeln lassen wollten. Allein die von dem Kayſer und etlichen Kreisen vorgeschlagenen Mittel wären so beschaffen, daß man den Kayſer an dasjenige erinnern müßte, was schon vormals ihre Herren, der Mandaten halber, Ihm zu verstehen gegeben hätten, daß nemlich durch dieselben, noch zur Zeit, nichts fruchtbarliches auszurichten sey. Eben diese Bedenklichkeit sey noch itzo vorhanden, bevor nicht die Sachen im Erzstifte Cöln zur Ruhe gebracht wären, daß also in diesem Kreise schwerlich eine gleichmäßige Folge, folglich das Ansehen des Kayſers in gebührender Achtung zu erhalten seyn möchte. Es wäre daher dem Kayſer heimzustellen, ob Er nicht, in Erwägung dieser Umstände, sich gefallen lassen wollte, seine Mandate, bis zu etwas bessern Zeiten, die hoffentlich bald erfolgen möchten, einzustellen.

Was den im zweiten Schreiben enthaltenen Vorschlag der drey Oberländischen Kreise, wegen Beschickung der Frankfurter Messe durch Kayſerliche Commissarien, belange; so möchte sich der Kayſer, seiner eigenen schriftlichen Anzeige nach, erinnern, was für eine grosse Verachtung und unziemliche Widersetzlichkeit, von

den

den Städten und Handelsleuten, sowohl seinen J. Chr.
Commissarien, als auch den Churfürstlichen 1585
Räthen, als Er vor wenig Jahren die Inspeck-
tion in den Frankfurter Messen angeordnet hät-
te, begegnet sey. Man zweifle daher billig: ob
noch zur Zeit in Erwägung vieler Umstände, ein
Besseres daselbst zu hoffen wäre, und zwar um so
mehr, wenn man, ohne alle vorgängige Verwar-
nung, einen so geschwinden Weg vornehmen wür-
de, daß ein Fremder seine Baarschaft, die er zu
seiner Handthierung anwenden wollte, mit seinem
grossen Nachtheil und Verlust, vermöge dieser
Verordnung, in den Tiegel geben, und hernach in
einem rohen Klumpen wieder empfangen müßte.
Vielleicht aber würde eine solche Abschickung blos
vom Kayser allein, als dem einigen Oberhau-
pte der Stadt, ohne Meldung einiger Zuord-
nung der Churfürstlichen Räthe, in mehrerm
Respeckte seyn, und daher ein Versuch damit zu
machen, jedoch auf eine, einigermassen, vorher-
gehende Warnung. Soviel endlich die im drit-
ten Schreiben, vom Kayser, vermöge des näch-
sten R. Schlusses, verlangte Zusammenver-
schreibung der drey obgedachten Kreise, zu ge-
meinschaftlicher Berathschlagung dieses Werkes,
wie nemlich allen Unordnungen im Münzwesen
vorzubauen seyn möchte, betreffe, so habe man
sich zwar zu dessen Vollziehung schuldig erkannt.
Allein es sey dem Kayser schon hiebevor gemeldet
worden, aus was für Ursachen solche Verfügung,
ungeachtet des von dem Churfürsten von Maynz,
zum zweitenmal, geschehenen Ausschreibens,
nicht habe zu Stande gebracht werden können.
Es wäre daher solches dem Kayser, zur Entschul-
digung dieses Kreises, zu Gemüthe zu führen,
und dabey in Erinnerung zu bringen, was sowohl

J. Chr. 1585 der Oberrheinische Kreis in seinem Probationsabschiede vom J. 1584. *), als auch der Niederländisch-Westfälische Kreis ebenfalls in zween verschiedenen Abschieden †), dißfalls an den Kayser hätten gelangen lassen; da nemlich besonders dieser letztere Kreis sich rund erklärt hätte, daß er sich dem Münzedickte, aus angeführten Ursachen, nicht gemäß verhalten könnte. Mithin vermuthe der Churrheinische Kreis, daß, wenn auch gleich ein ferneres Ausschreiben deswegen ergienge, dennoch Zeit und Kosten vergeblich würden angewandt und zugebracht werden. Indessen wenn der Kayser dem ungeachtet nochmals dafür halten würde, daß solcher Tag vor sich gehen sollte, und wenn Er auch die beiden andern Kreise zu gebürender Folge vermögen wollte; so wolle auch der Churrheinische Kreis bereit seyn, den schuldigen Gehorsam zu leisten, und an sich nichts ermangeln zu lassen.

Ferner ersah man, nach Verlesung der, von den andern mit diesem correspondirenden Kreisen, eingelaufenen Communikationen, was für Mängel man sowohl im Oberrheinischen als Niederländisch-Westfälischen Kreise befunden habe, wovon jedoch kein Verzeichniß von jenem Kreise beygelegt, sondern nur überhaupt etliche geringe Mängel, die man an den Probstücken bemerkt, und deswegen die Münzmeister, der Gebühr nach angesehen hätte, angezogen, und auch sonst einiger geringer, und vermöge der R. M. O. verbotenen Münzen halber, als Pfenninge, halber Batzen und Dreykreutzerstücke,

*) S. in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 23. f. n. 3. und 4.

†) S. z. E. die N. T. R. G., im XI. Bande, S. 51.

stücke, Meldung gethan worden. Zugleich hätte J. Chr.
auch dieser Kreis berichtet, daß die beklagten 1585
Stände sich bey dem Kayser deshalb entschuldiget hätten, und von dem Kreise seyen ermahnt und verwarnet worden, daß Sie künftig die K. Constitutionen in guter Acht, und die darinn gedroheten Strafen vor Augen haben, auch sich selbst vor Schaden hüten sollten. Da nun hierinn die schuldige Gebühr geschehen sey; so beschloß man, den Oberrheinischen Kreis darinn zu bestätigen, und demselben, wie auch dem Westfälischen Kreise, nebst Communikation des itzigen Abschiedes, zuzuschreiben, daß man, von Seiten des Churrheinischen Kreises, gesonnen sey, die Probationstage wieder fortzusetzen, und gleichfalls, nebst Ihnen, an möglicher Vorbeugung aller schädlichen Einführung, keinen Fleiß zu sparen. Uebrigens aber, und weil wegen der obgedachten Sorten bey dem Kayser die Entschuldigung geschehen sey, und deswegen keine fernere Klage und Mängel bescheiniget worden, so wolle man es für dißmal dabey bewenden lassen; in Hofnung, daß der besagte Kreis auch in den geringen Mängeln, die durch lange Nachsicht leicht zu grossen Beschwerden erwachsen könnten, jederzeit den gebührenden Ernst vorkehren werde.

Hingegen den Westfälischen Kreis betreffend, ersah man aus dessen Communikation sowohl, als auch aus andern, allenthalben her, erkundigten Nachrichten, daß in demselben viele und nicht gering Gebrechen wider das Münzedickt vorgehen, z. E. mit Steigerung der Münze und Verführung derselben sowohl, als auch des rohen Goldes und Silbers; ingleichen, daß Privatpersonen den Wechsel in Händen hätten,

die

J. Chr. 1585 die Münzmeister das Silber und Gold in Granalien einkauften, und was dergleichen Mängel mehr wären, weshalb auch die gebührende Erinnerung bey der Stadt Cöln und an den Orten, wo diese Beschwerungen eingerissen wären, geschehen sey. Es ward daher verabschiedet, daß man von dem erwähnten Kreise nochmals begehren wolle, auf solche Erinnerungen zu achten, und von guter Wachtsamkeit nicht abzulassen, damit die Verbrecher zur Strafe gebracht würden. Man wolle indessen auch im Churrheinischen Kreise eine fleißige Aufsicht haben, und besonders darauf denken, wie der Wechsel, da man dessen bey grossen Handthierungen nicht entrathen könnte, wenigstens aus den Händen der Privatpersonen, oder doch in eine bessere Ordnung gebracht werden möchte. Hiernächst aber wäre auch der Westfälische Kreis zu erinnern, daß, ob Er gleich hiebevor sich über eine ziemliche Reducktion der Münzen verglichen hätte, die jedoch den Edickten nicht gemäß wäre, man dennoch befünde, daß es dabey nicht bleibe, sondern die Steigerung je länger, je mehr zunehme. Obgleich auch der Kreis einstmal verboten hätte, die geringen Sorten, als z. E. Heller, zu münzen; so erlaubte derselbe doch gleich wieder ohne wenigen Unterschied, oder sonst per Toleranzen, wie Sie es nennten, entweder ganz ungewöhnliche und in dem Lande nie hergekommene, oder andere gleichfalls geringe Geldsorten, an deren Statt, zu münzen, und dieselben andern R. Sorten so gleichförmig ausgehen zu lassen, wie bey den Achthellerpfenningen geschehen, daß man sie oft dafür erkannt, und besonders unter den halben Batzen ausgebracht hätte. Daraus aber erfolge, daß nicht nur der gemeine Mann mit solchen neuen und un-

ungewöhnlichen Münzen vervortheilt würde, son- J. Chr.
dern es verursachte auch die vielfältige Verän- 1585
derung der Münzen, daß man je länger, je we-
niger zu der gewünschten Richtigkeit in diesem
Werke gelangen möge. Es wäre daher nochmals
von dem Kreise zu begehren, solcher Steige-
rung, soviel möglich, künftig vorzukommen, und
die geringern Münzen, wenn man sie ja nicht
entbehren könnte, mit gutem Unterschiede zu er-
lauben, und unter einem bekannten und gewön-
lichen Gepräge des Kreises ausgehen zu lassen,
oder aber selbige mit einem gewissen Zeichen, wo-
durch sie vor andern geringen R. Sorten zu
erkennen, zu unterscheiden.

Da hiernächst der Westfälische Kreis gegen den Chur-Rheinischen sich beschwert hätte, daß nicht allein in diesem die Probationstage bisher unterblieben wären, sondern auch ausser den-selben Münzmeister und Wardein von dem Chur-fürsten von Cöln seyen angenommen worden, die ihrer Qualifikation halber noch nicht dem Kreise präsentirt wären, und nichts desto weni-ger die geringen Münzen, als Heller und Acht-hellerspfenninge häufig, und dazu etliche an Schroot und Korn dem Edickte ungemäß, dergleichen Sorten jener Kreis auch überschickt hätte, ausgehen liessen; so ward dieses dem Chur-Cölnischen Gesandten gebührend vor-gehalten, und dessen Verantwortung verlangt. Derselbe führte nun hierauf an, daß sein Herr nichts lieber gewünscht hätte, als daß die Ungelegen-heit nicht vorgefallen wäre, wodurch man bisher von der Fortsetzung der Probationstage sey abgehalten und verhindert worden; da dann sein Herr nicht würde ermangelt haben, seinen Münzmeister und Wardein den R. O. zufolge,

dem

J. Chr. dem Kreise zu präsentiren. Weil man aber dazu
1585 bisher nicht habe kommen können, und der Chur-
fürst sein Münzregal habe ausüben müssen;
so würde Ihn hoffentlich der Kreis für entschul-
diget halten. Er, der Gesandte, habe auch Be-
fehl, den angenommenen Münzmeister und
Wardein dißmal zu präsentiren, und es wären
auch dieselben gleich anfangs, in ihrer dem Chur-
fürsten geleisteten Pflicht, zugleich dergestalt auf
den Churrheinischen Kreis gewiesen worden, daß
sie sich in ihrem Münzen so verhalten sollten,
damit sie es jederzeit bey dem Kreise verantwor-
ten könnten.

Nun begnügte man sich zwar, wegen der damaligen bekannten Umstände, des Erzstiftes Cöln, mit dieser Entschuldigung, verlangte doch aber von dem Chur-Cölnischen Gesand-
ten, daß Er, weil wegen des häufigen Münzens der geringen Sorten Klage eingelaufen war, an gebührenden Orten erinnern möchte, solches ab-
zuschaffen. Oder, wenn ja künftig dergleichen Münzen nöthig wären; so sollten selbige nicht anders, als mit Erlaubniß des Kreises, und dem Münzedickte gemäß, auch gegen zehen Mark grösseres Geldes nur eine Mark von den geringern Sorten gemünzt werden, wozu sich dann auch der Gesandte erbot. Die Anneh-
mung aber des Münzmeisters und Wardeins wurde bis zum künftigen Probationstage auf-
geschoben, um erst davon Bericht zu erstatten, weil man sich solcher Vorstellung dißmal nicht versehen, und dazu keinen besondern Befehl hat-
te. Ausserdem zeigte auch noch der Chur-Clni-
sche Gesandte an, daß der vorige Chur-Cöl-
nische Wardein, Gabriel Vinor, noch die alten Münzeisen und etliche Probstücke in Händen,

und

und sich, auf seine, des Gesandtens, Erinne- J. Chr.
rung, erboten hätte, dieselben auf dem itzigen 1585
Probationstage vorzubringen, und davon gebühr-
rende Relation zu thun, welches aber nicht geschehen
sey. Mithin wurde verabschiedet, daß der mehr
gedachte Chur-Cölnische Gesandte dem erwähn-
ten Meister Gabriel anzeigen sollte, sich auf dem
nächsten Probationstage einzustellen, von den
Proben gebührenden Bericht abzustatten, im-
mittelst aber mit den Eisen sich so zu verhalten,
damit ihm keine Gefahr an Ehre, Leib und
Leben daraus entstehen möge.

Weil man dann auch befand, daß allerhand falsche und verdächtige Münzen zum Vor-schein gekommen, und deswegen hochnöthig war, gute Aufsicht zu halten; so befahl man, nebst andern Erinnerungen, dem General-Kreiswar-dein, daß, wenn er künftig fremde, oder auch sonst gewöhnliche, jedoch verdächtige Münzen vermerken würde, Er selbige sogleich probiren, und, wenn er sie mangelhaft befände, ein Ver-zeichniß nebst einer Abbildung davon, auch zwischen den Probationstagen an die Chur-Maynzische Kanzley schicken sollte, von der sie dann weiter zu communiciren wären, damit man den gemeinen Mann dafür warnen könnte. Da auch besonders die Gräflich-Bergischen Thaler so schlecht seyen, daß etliche nicht über fünf Batzen werth wären, und schon auf dem letzten R. Tage dahin der Bedacht genommen worden, mit der Privation des Münzregals ge-gen den Grafen zu verfahren *), weil doch alle gütliche Abmahnung bey Ihm nicht Statt fände; so wäre deshalb bey dem Kayser eine Er-inne-

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 200. 205. und 208.

J. Chr. 1585 innerung zu thun. Und weil eben zur Zeit dieses Probationstages die Reuter aus Frankreich gekommen waren, die ihre Bezahlung meistens in Testonen erhalten hatten; so befahl man dem General-Kreiswardein, selbige gleichfalls zu probiren, der sie dann im Werthe, wie sie ausgegeben wurden, nemlich drey für einen Reichsthaler, gerecht und fast um etwas besser befand. Endlich verglich man sich, den nächsten Probationstag auf den 1. May zu Boppart, ohne ferneres Ausschreiben, zu halten i).

Zufolge des Abschiedes des letztern zu Speyer gehaltenen allgemeinen Städtetages k), kamen die Gesandten der zwölf Deputirten R. 24 Aug. Städte, auf Bartholomäi, zu Ulm zusammen, und hielten daselbst einen partikulier Städtetag, auf welchem man zwar erstlich die Inspecktion der Registratur und Ackten vornehmen, und wegen derselben die fernere Verfügung treffen wollte; allein es mußte solches wegen einiger vorgefallenen Verhinderungen, bis auf das künftige Jahr, zu einer allgemeinen Zusammenkunft der Städte verschoben werden. Hierauf stattete 1) der Gesandte von Aachen einen summarischen Bericht, mündlich und schriftlich ab, daß seine Obern, auf das widrige Vorgeben etlicher Privatpersonen, ein ernstliches Befehlschreiben von dem Kayser erhalten, und daß der Herzog von Parma Sie hart bedrohet hätte, wofern Sie demselben nicht nachleben würden; weshalb Er dann um Hülfe und Rath bey den Städten bat. Es ward daher beschlossen, der Aachner halber nochmals an den Kayser, ingleichen an die gewesenen Commissarien

i) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 134. p. 226. - 231.
k) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 520. 527., und besonders S. 526.

rien, nemlich die Churfürsten von Trier und Sachsen †), wie auch an die Herzoge von Bayern und Würtenberg ein Intercessionsschreiben abgehen zu lassen, und dieselben zu bitten, daß die Stadt Aachen bey ihrem alten Stande, Privilegien und Herkommen, auch dem Religionsfrieden und andern heilsamen R. Constitutionen gelassen, geschützt und gehandhabet werden möchte. Da hiernächst 2) die R. Stadt Cöln, durch ihren Gesandten, der gesteigerten Rheinzölle halber, anzeigen ließ, daß das von dem letzten Städtetag an die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz ergangene Intercessionsschreiben *) nichts fruchtbarliches ausgerichtet hätte; so wurde, von diesem Städtetag an den Kayser abermals um die Abschaffung dieser Zollsteigerung geschrieben. 3) Wurde die von dem Ulmischen Steuermeister, als dem allgemeinen Städte-Einnehmer, vorgelegte Rechnung für justificirt angenommen, und unterschrieben, auch den vier ausschreibenden Städten aufgegeben, die säumigen Städte, die an alten und neuen Contributionen noch ein namhaftes schuldig waren, zur fordersamsten Erlegung ernstlich zu ermahnen. Zugleich befahl man dem vorbesagten Ulmischen Steuereinnehmer, die von der R. Stadt Straßburg, laut ihrer abgelegten Rechnung, für die Städte vorhin gethanen und justificirten Auslagen, die sich auf 1220. Gulden und 4. Kreutzer beliefen, aus dem Vorrathe zu berichtigen, und die Contributionen, und Rückstände in keiner andern, als grober R. Münze anzunehmen. J. Chr. 1585

Ferner

†) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 521. f. in der Note †).

*) S. Ebendaselbst, S. 522. f.

J. Chr. 1585 Ferner suchte 4) die Stadt Fridberg in der Wetterau, durch den Frankfurtischen Gesandten, bey den Städten um Sitz und Stimme an; worauf Frankfurt aufgetragen wurde, die Stadt Fridberg, wenn sie um eine Antwort ansuchte, an dasjenige, was Ihrenthalben, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1559., vorgegangen †), und an Sie damals geschrieben worden, zu erinnern, wobey man es nochmals bewenden liesse. Falls aber die gedachte Stadt noch etwas weiter bey den Städten zu suchen und vorzubringen hätte; so möchte Sie es bey einer künftigen allgemeinen Städteversammlung thun. Daneben stattete 5) der Frankfurtische Gesandte eine summarische Relation ab von der durch seine Herren und Obern verrichteten dißjährigen K. G. Visitation und Revisionen *), wobey sich nichts begeben hätte, so den Städten an ihrer Reputation, Stand, Stimme und Seßion nachtheilig oder verfänglich seyn möchte. Zugleich versprach Er, mit der ersten Gelegenheit ein Exemplar von den Visitations- und Revisionsackten sowohl zur Registratur zu Speyer, als auch der Stadt Lindau, an welcher im künftigen Jahr die Visitation seyn würde, zu schicken. Weiter und 6) schickte und schrieb die Stadt Haylbronn an den gegenwärtigen Deputations-Städtetag, daß zwischen Ihr und dem Bischof zu Würzburg, zu Anfang des itzigen Augustmonats, wegen der Pfarrgerechtigkeiten in ihrer Stadt und deren Zubehör, durch den Teutschmeister und den Bischof von Worms, als

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 172.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande S. 184. f. 243.

als Kayserliche Commissarien, ein Abschied, J. Chr.
bis zur Ratifikation der beiden Partheyen, sey 1585
gemacht worden; mit Bitte um ein räthliches Gutachten der R. Städtischen Gesandten, was Sie hiebey unverweislich zu thun hätte, und wie Sie sich, der Ratifikation halber, verhalten sollte. Es ward auch hierauf der Stadt Haylbronn das Gutachten der R. Städtischen Gesandten, und mit was für einer Einschränkung Sie den Abschied anzunehmen hätte, bey einem jeden Punkte, mündlich und schriftlich, mitgetheilt. Endlich wurde auch noch 7) verabschiedet, einen allgemeinen Städtetag, auf das nächste Jahr, nach Speyer, besonders der Registratur halber, auszuschreiben l).

Ehe aber noch derselbe vor sich gehen konnte, fanden die Städte nöthig, noch gegen Ende des Jahrs einen abermaligen partikulier Städtetag, 31 Dec. st. vet.
zu Speyer zu halten. Es hatte nemlich der Churfürst von Maynz, als der H. R. Erzkanzler, auf Befehl des Kayserſ, einen R. Deputationstag, auf den 7. Jenner 1586., nach Worms ausgeschrieben, um auf demselben über das vom letztern R. Tage verschobene und bisher unerledigte Justitzwerk †), wie auch über die Niederländische Kriegsempörungen *), und noch andere, in dem churfürstlichen Schreiben, verzeichnete Punkte zu handeln. Da nun die beiden dazu deputirten und beschriebenen Städte, Nürnberg und Cöln Bedenken trugen, auf die gemeldeten und etwa noch mehr vorfallenden

l) Jacob Fels im zweyten Beytrage zu der deutschen Reichstags-Geschichte, S. 285.-287.
†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 168. f.
*) S. Ebendaselbst, S. 102.-117. und in der Vorrede zum XIII. Bande, S. XLVI.-XC.

J. Chr. 1585 Punkte, ohne vorgängigen Rath der gemeinen Städte, sich einzulassen; so wurden, nach dem Gutachten der sämmtlichen ausschreibenden Städte, die zwölf deputirten Städte, auf den letzten December d. J., nach Speyer zusammen gefordert, um über die Angelegenheiten gemeiner Städte, und was, auf einen oder andern Fall, zu Worms zu votiren seyn möchte, zu berathschlagen. Auf diesem Deputations-Städtetag zu Speyer wurden nun 1) die schriftlichen und mündlichen Beschwerden der Städte Cöln und Aachen angehört, und darauf für rathsam erachtet, daß beide Städte ihre Abgeordnete nach Worms schicken, und ihre Sachen Selbst anbringen und sollicitiren lassen sollten. Damit Sie aber dißfalls nicht ohne Beystand gelassen würden, und die beiden deputirten Städte wissen möchten, wie Sie sich im Stimmgeben, bey ein und andern vorfallenden Sachen, zu verhalten hätten, so wurden den deputirten Städten die Städte Straßburg und Worms zugeordnet, um mit deren Rath zu handeln, und dahin zu arbeiten, daß nichts vorgehe, bewilliget und verabschiedet werde, was den Städten überhaupt oder besonders nachtheilig seyn könnte. Vornemlich aber sollten Sie sich angelegen seyn lassen, daß des H. R. heilsame Constitutionen vom Religions- und Landfrieden, und deren Exekutionsordnung fest und unverbrüchlich gehandhabet werden möchten. Ferner und 2) sollten Sie auch den Kayserlichen Commissarien, den Churfürsten und deputirten Fürsten und Ständen die schon erfolgten und noch weiter zu besorgenden Beschwernissen des Niederländischen Kriegswesens bescheiden zu Gemüthe führen, und bitten, auf Mittel zu trachten, daß die Niederlande, auf eine erträgliche

Art,

Art, mit ihrem Herrn, dem König von Spa- J. Chr.
nien, ausgesöhnt, und dadurch das langwieri- 1585
ge Kriegswesen, und dem ganzen Reiche daher erwachsene Unheil und Verhinderung der Commercien, ohne Weitläuftigkeit, abgeschaft würden.

Weiter und 3) sollten Sie, nach dem Begehren der Städte Cöln und Aachen, die Sachen dahin richten helfen, daß denselben etwas, von den jüngsthin zu Augspurg dem Westfälischen Kreise zu gute bewilligten zweymonatlichen Geldhülfen †), zur Erleichterung ihres erlittenen Schadens, zugetheilt werden möchte. Würde man aber auf eine neue Contribution bedacht seyn wollen, so sollten Sie solches, mit Anführung des Unvermögens der Städte, bestens abzulehnen suchen; wie man dann zu dem Ende Ihnen, statt einer Vollmacht, ein Creditiv an die Kayserlichen Commissarien und Stände, und, wie Sie sich, in dem Justizpunkte, im Votiren zu verhalten hätten, das von den Städten zu Augspurg, im J. 1582., errichtete Bedenken *), und eine Abschrift von der, vom Schwäbischen Kreise, bald hernach deswegen verfaßten Instrucktion zustellte. 4) Wurde von Speyer ausführlich referirt, was für Irrungen der Jurisdicktion und fraißlichen Obrigkeit halber, ingleichen über den ungleichen Verstand der K. G. O., zwischen der Stadt und dem K. G. entstanden seyen. Das Ihr hierauf, auf ihr Begehren, ertheilte Bedenken der Städte gieng nun dahin, daß Sie, wie Sie ohnehin vorhätte, die Sachen umständlich, und mit Ausführung ihrer *quasi* Possession der ausgeübten und fortgesetzten hohen fraißlichen Obrigkeit, dem Kayser berichten,

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 116. f.
*) S. Ebendaselbst, S. 165.

J. Chr. richten, und Ihn um Hülfe bitten, auch auf dem
1585 bevorstehenden Deputationstage, bey den Ständen, um die Erklärung des angeführten streitigen Paragraphen des 50. Titels im ersten Theile der K. G. O. ansuchen sollten.

Hiernächst ließ 5) die Stadt Cöln vortragen, daß bey dem leztern Westfälischen Kreistage ein Mißverstand über der Exekutionsordnung vorgefallen, also daß man auch darüber, unverrichteter Dingen, auseinander gegangen sey. Ingleichen, daß den Cölnischen Unterthanen, auf ihre blosse Narrata, gegen ihre Obrigkeit, *Mandata inhibitoria* und *S. C.* vom K. G., erkannt würden, welches zu Verachtung der Obrigkeit und Stärkung der Hartnäckigkeit der widerspenstigen Unterthanen gereichte, weshalb ein billiges Einsehen zu haben wäre. Es ward daher den Deputirten und zugeordneten Städten befohlen, bey dem nächsten Deputationstage um die Erläuterung der Exekutionsordnung, und daß den Unterthanen, ungefordert eines Berichtes von ihrer Obrigkeit, keine *Mandata S. C.* vom K. G. erkannt werden sollten, anzuhalten, damit den Städten die K. Constitution sowohl auf den Religions- als Profanfrieden wiederfahren möge. Ausserdem beklagte sich 6) die Stadt Cöln auch über den Burgundischen Generalpostmeister, Leonhard von Taxis zu Antorf wegen vorgenommener Neuerungen beym Botenwerke, daß nemlich ihre reitende und fußgehende Boten von Ihm bedrohlich gezwungen würden, alle ihre Briefe, bey ihrer Ankunft zu Antwerpen, Ihm erst in sein Contoir, wider das alte Herkommen, zu liefern, die Er hierauf, nach seinem Gefallen, vertheilte, ja auch wohl hinterhielte, erbräche und läse, woraus Er die

Heim-

Heimlichkeiten der Kaufleute, zu ihrem höch- J. Chr.
sten Nachtheil, und Gefahr ihres Credits, 1585
Treue und Glaubens, erlernete. Die Stadt Cöln bat daher, den Deputirten und Zugeordneten zu befehlen, sich dessen, als einer gemeinen Sache, auf dem Deputationstage, nebst Ihr, mit anzunehmen, und um dessen Abschaffung zu sollicitiren, wie auch hernach geschah. Und nachdem sich auch 7) die Stadt Goslar, bey den übrigen Städten, über den H. Julius von Braunschweig, wegen verschiedener Eingriffe, schriftlich beklagte †), und um Beystand, Rath, Hülfe und Rettung bat; so gab man Ihr ein Interceßionsschreiben an den Kayser, um Promotoriale an das K. G. zu förderlicher Rechtshülfe, und schickte Ihr auch das Bedenken der Städte mit einem besondern Schreiben, zu. Endlich erließ man auch 8), von diesem partikulier-Städtetag aus, ein Schreiben an die Stadt Aachen, ihrer obliegenden Noth halber, ingleichen ein Interceßionsschreiben an den Herzog von Jülich ꝛc., diese erstbesagte Stadt wider das Herkommen, nicht zu beschweren, Ihr die Rechtspflege nicht länger zu sperren, und, an des Johanns von Dienen statt, einen andern qualificirten und annehmlichen Meyer zu präsentiren [m]).

Fast um eben die Zeit, da dieser Deputations-Städtetag zu Speyer gehalten wurde, war auch ein anderer vom Kayser, nunmehro zum drit- 27 Dec. lt. ver.
tenmal, veranlaßter und ausgeschriebener Städtetag zu Dünkelsbühl [n]). Ein grosser Theil der

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 508. : 513.
m) Fels, *l. c.*, im zweiten Beitrage, S. 287. : 290.
n) S. die N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 512. : 520.

J. Chr. 1585 R. Städte weigerte sich nemlich, aus den bekannten Ursachen, noch immer, die dem Kayser, auf dem lezten Augspurgischen R. Tage, bewilligten vierzig Römermonate zu entrichten o). Es wurden daher dieselben auf diesen Städtetag nach Dünkelsbühl beschrieben, und von den subdelegirten Räthen der Kayserlichen Commissarien, nemlich der Herzoge von Bayern und Würtenberg, nochmals ermahnt, den Sachen besser nachzudenken, und zu erwägen, wie väterlich und treuherzig der Kayser sich bisher bemühet, und weder Fleiß, noch Kosten gespart habe, die angezogenen Beschwerden der Städte, soviel möglich, zur gebührenden und schleunigen Erledigung zu bringen, auch solches gröstentheils auf die Art und Weise, als die Städte selbst begehrt hätten, theils schon würklich gethan habe, theils zu thun im Begriffe stünde. Sie möchten also, ohne fernere Schwierigkeit, sich der berührten verabschiedeten Hülfe halber, *pure* und ohne allen Anhang willfährig erklären, gleichwie es bereits Andere ihrer Mitbanksverwandten gethan hätten. Zugleich war dem Vortrage der subdelegirten Kayserlichen Commissarien mit angehängt, daß die Städte oder ihre Gesandten, bey dieser Sache, und gebetenen Erledigung der von den Städten geklagten Beschwerden, etwas unziemliches gesucht, und sich unterstanden hätten, die Kayserliche Hoheit zu schmälern, und dem Kayser Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie solchen Beschwerden abzuhelfen seyn möchte.

Auf diesen Vortrag entschuldigten sich erstlich die R. Städtischen Gesandten wegen solches Ver-

o) S. die N. T. R. G., im XII. Bande, S. 89. 91. ; 95. 233. ; 236. und 438. ; 499. *passim.*

Verdachtes, und zeigten die Ursachen an, war- J. Chr.
um etliche Städte die übrigen zwanzig Mo- 1585
nate, auf die bewilligten Ziele und Fristen zu er-
legen, sich nicht unbedingt hätten vernehmen
lassen. Da auch die Kayserliche Commißion,
die Stadt Aachen betreffend, nicht zu schließli-
cher oder endlicher Abhandlung und Hinlegung
der streitigen Punkte, sondern allein bis zur Ra-
tifikation des Kayſers abgegangen sey; hiernächst
die ausgewichenen und wieder einvergleiteten
Bürger sich daselbst ungebührlich erzeigten, und
daher die Sachen viel beschwerlicher und ge-
fährlicher, als sie je gewesen, sich ansehen liessen;
so hätten Sie, von ihren Obern, den Befehl, den
Kayſer nochmals um die Erledigung dieser Sa-
che, nach Innhalt ihres, jüngsthin von Speyer
aus, erlassenen Schreibens *), zu bitten, und die
deswegen gethane vorige bedingte Bewilligung
hier zu wiederholen. Nichts desto weniger aber
erboten Sie sich, jedoch auf Genehmigung ihrer
Obern, selbige binnen einem Monat ab- oder zu-
zuschreiben, an den übrigen zwanzig Monaten
noch zwey Ziel, und also acht Monate zu erle-
gen, und bey dem letzten Ziel der noch restiren-
den zwanzig Monate, der übrigen Ziele halber,
sich gegen den Kayſer zu erklären; in Hofnung,
daß derselbe mittlerweil den mehrgedachten Aa-
chenschen Sachen abhelfen, und endlich solcher
Handlungen überhoben bleiben werde.

Hierauf replicirten die subdelegirten Kay-
serlichen Commissarien: es befremde Sie, daß
noch etliche wenige Städte, die sich in der über-
gebenen Erklärungsschrift besonders unter-
schrieben hätten, die noch ausständige volle
Contribution nicht allein nicht *pure* bewilligen,

*) S. die N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 521. f.

J. Chr. 1585 sondern auch die itzo noch ferner bewilligten acht Monate allein auf die Genehmigung ihrer Obern stellen wollten. Zumal, daß unter denselben, auch Nürnberg, Rotenburg, Memmingen und Weissenburg am Nordgau sich mit unterschrieben, da Sie doch hiebevor sich *pure* und ohne allen Anhang erklärt hätten, welche Erklärung Sie, die Commissarien, auch in des Kayſers Namen, *pro pura* angenommen hätten. Ingleichen befremde es Sie gar sehr, daß die übrigen Städte ihre vorhin, der Aachenschen Sache halber, weil selbige ihre würkliche und endliche Erledigung nicht erlangt hätte, Bedingungsweise geschehene Bewilligung itzo nochmals wiederholten, indem aus der angeordneten Commißion und den vorgegangenen Handlungen leicht zu ermessen sey, daß der Kayſer nicht anders, als habe hoffen können, daß solche Commissionshandlung mit mehrerer Frucht und also hätte ablaufen sollen, daß eine fernere Bemühung unnöthig würde gewesen seyn. Es würde aber dem ungeachtet der Kayſer keinen Fleiß und Mühe sparen, die Streitigkeiten in der gedachten Stadt Aachen mit dem ehesten wieder zur Ruhe zu bringen; nur müßte man mit dem Kayſer, wegen Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Werkes, die Zeit mit Geduld abwarten, indem noch viele andere höhere und wichtigere Artickel im Reiche vorhanden seyen, die weder der Kayſer, noch seine Vorfahren, ungeachtet aller Bemühung, in vielen Jahren, bisher zu einer gründlichen und endlichen Erledigung hätten bringen können. Die subdelegirten Kayserlichen Commissarien wollten sich also ohne allen Zweifel getrösten, daß die anwesenden Gesandten der R. Städte zu den itzo bewilligten acht Monaten,

die

die Sie für *pure* bewilligt hielten, die noch übrigen Ziele nicht weiter erschweren, sondern sie dem Kayser, ohne allen Anhang und fernere Bedingungen, erlegen würden. J. C. 1585

Diejenigen Städte nun, welche hiebevor *pure* und ohne Bedingung solches bewilliget hatten, liessen es, in ihrer Duplick, nochmals dabey bewenden. Allein die Uebrigen wiederholten ihren habenden Befehl, und die, in ihrer letzten Erklärungsschrift, angezogenen Ursachen, warum Sie sich dißmal *pure* und ohne Anhang nicht erklären könnten; wobey Sie baten, ihre Obern, die Sie mit mehrern Befehl nicht hätten abfertigen können, und Sie, die Gesandten, als Diener, für entschuldiget zu halten. Endlich bewilligten Sie doch, auf die, von den subdelegirten Kayserlichen Commissarien, geschehene Vertröstung und des Kaysers Erbieten, jedoch auf die, in zwey oder längstens drey Monaten zu- oder abzuschreibende Ratifikation ihrer Obern, die übrigen zwanzig Monate auf die im R. A. bestimmte Zeit und Art, zu berichtigen; Sie baten aber zugleich, es bey dem Kayser dahin zu befördern, daß die uralte Stadt Aachen in ihren Stand, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten wieder eingesetzt, und bey den allgemeinen R. Constitutionen in Religions- und Profansachen erhalten und gehandhabet werden möchte.

Hierauf wiederholten zwar die subdelegirten Kayserlichen Commissarien, in ihrer endlichen Resolution, nochmals die, in der Kayserlichen Proposition und in ihrer Replick, angeführten Ursachen, warum die Städte von ihren bedingten Verweigerungen nunmehro abstehen sollten. Sie versähen sich also zu Ihnen, daß Sie die

J. Chr. 1585 die unnöthigen Disputationen bey Seite setzen, das gemeine Beste, und die grosse Noth und Bedrängniß der armen Christen an den Ungarischen Gränzen, wie auch die Tyranney, Macht und schnelle Anschläge des Türken sich zu Gemüthe führen, und ihre übrige Gebühr, unbedingt, gewiß und richtig, erlegen würden. Gedächten Sie aber ja bey ihrer, auf Ratifikation gestellten, Bewilligung zu beharren; so wolle man sich doch wenigstens versehen, daß die Städte solche Ratifikation, binnen Monatsfrist, Einem der verordneten Kayserlichen Commissarien zuschreiben würden, damit Er es an den Kayser könnte gelangen lassen. Allein die K. Städtischen Gesandten entschuldigten sich hierauf nochmals mündlich, warum Sie nicht anders, als auf die Genehmigung ihrer Obern solches bewilligen könnten; jedoch versprachen Sie, daß die Erklärung, innerhalb Monatsfrist, oder längstens in zwey Monaten, erfolgen solle, wobey es dann die subdelegirten Kayserlichen Commissarien bewenden lassen mußten.

Uebrigens beklagte sich auf diesem Kayserlichen Städtetag die Stadt Aachen abermals gegen die übrigen K. Städtischen Gesandten, daß Sie zu demselben, so wie zu dem vorigen, nicht sey beschrieben, und ihre Probierbüchsen von den Kreisen Ihr nicht seyen restituirt worden. Ingleichen, daß der Kayser ihre Privilegien nicht bestätigen wolle, und daß die leztere Kayserliche Commißion nicht zu dem Endzwecke, wie sie gebeten worden, abgegangen wäre, und was dergleichen Klagen mehr waren. Sie bat daher, die Berathschlagungen auf dem itzigen Tage dahin zu richten, daß das gemeine Interesse der Städte, so Sie dabey hätten, gesichert,

chert, und die Stadt Aachen, als ein bedrängtes Mitglied, der besorgten Gefahr einmal enthoben, auch bey des H. R. Constitution, Religions- und Profanfrieden gehandhabet würde, um derselben, gleich andern R. Städten, ungestöhrt und würklich sich erfreuen zu können. Es wurde auch darauf der Stadt Aachen kürzlich geantwortet, und Ihr die vorgefallenen Handlungen zugeschickt p). J. Chr. 1585

Zu Augspurg dauerten die Streitigkeiten wegen der Neuen Kalenders q) auch noch immer fort. Die im vorigen Jahr daselbst gewesenen Kayserlichen Commissarien statteten nunmehro ihren Bericht an den Kayser ab, und gieng ihr Gutachten in dieser Sache dahin: 1) daß der Kayser alle ihre Commißionshandlungen, wie auch 2) den von Ihnen errichteten Vertrag †), als ein immerwährendes Grundgesetz, bestätigen, und solches zu Augspurg, durch einen Herold, publiciren lassen möchte. Ferner und 3) möchte Er auch den Carolinischen Wahlordnungen von den Jahren 1548., 1549., 1552. und 1553. *) neue Strafklauseln beyfügen; jedoch 4) an einigen Orten deren Innhalt mildern, damit die Evangelischen nicht glauben möchten, als wolle man Sie gänzlich vom Rathe ausschliessen. Den Predigern aber wäre 5) ernstlich zu befehlen, von ihren Forderungen abzustehen, und auf den Fall, daß Sie darauf beharren würden, dem Rathe aufzutragen, sich sogleich um Andere, an ihre Stelle, umzusehen. m. Febr

p) Fels, *l. c.*, im zweiten Beytrage, S. 281. : 285.
q) S. im XIII. Bande der T. R. G., S. 527. : 554.
†) S. Ebendaselbst, S. 550. : 552.
*) S. Ebendieselbe, im I. Bande, S. 443. : 448. und 556. f. und im II. Bande, S. 259. f.

J. Chr. 1585 hen. Weiter und 6) möchte der Kayser die gewesenen Kirchenpfleger, Ulrich Hörwarten und D. Werner Seutern, aus der Stadt schaffen lassen; 7) den ErzH. Ferdinand von Oesterreich und den Herzog von Bayern erinnern, der Stadt, im Fall der Noth, zu Hülfe zu kommen; und endlich 8) zu Ausführung dieser Sache eine neue Commißion anordnen.

Sobald der geheime Rath zu Augspurg davon Nachricht erhalten hatte, schickte Er den D. Johann Gailkircher an den Kayser nach Prag, um die Kayserliche Genehmhaltung sowohl des von den Kayserlichen Commissarien errichteten Vergleiches, als auch der Carolinischen Wahlordnungen und übrigen Commißionshandlungen bald möglichst auszuwürken, und um eine neue Kayserliche Commißion, welcher die Vollziehung der Kayserlichen Befehle, nebst dem geheimen Rathe, aufgetragen werden möchte, anzusuchen. Der D. Gailkircher war auch so glücklich, daß Er sehr bald fast alles, was Er gesucht hatte, auswürkte. Dann es wurde nicht nur dem H. Wilhelm von Bayern und dem Grafen Wilhelm von Oettingen die Commißion in dieser Sache von neuem aufgetragen, sondern auch die Carolinischen Wahlordnungen, und der letzthin von den Kayserlichen Commissarien gemachte Vergleich vom Kayser bestätiget, und der ErzH. Ferdinand, wie auch der Herzog von Bayern ersucht, dem Rathe, im Nothfalle, mit Soldaten Beystand zu leisten. Der Herzog von Würtenberg aber ward erinnert, seine Theologen abzuhalten, daß sie nicht, wie bisher, die Bürgerschaft zu Augspurg noch schwieriger machen sollten. Endlich der Rath zu Augspurg erhielt vom Kayser den Befehl, den Predigern

in

in ihrem Convente politische Personen zuzuord- J. Chr.
nen, und sich auf allen Fall um neue Prediger 1585
umzusehen.

Dem ungeachtet gaben die Evangelischen Prediger um diese Zeit eine kleine Schrift †) in Druck, worinn Sie behaupteten, daß die Berufung der Kirchendiener, schon von langer Zeit her, den Evangelischen Kirchenpflegern zugestanden habe, und auch denselben allein von Rechtswegen gebühre. Diese Schrift ließ der geheime Rath, in einer gleichfalls gedruckten Antwort, im Namen des ganzen Rathes, widerlegen, und durch beygefügte Urkunden zeigen, daß dieses Recht, bald nach der Reformation, von dem Rathe, oder, auf dessen Genehmhaltung, von den Stadtpflegern und Geheimen sey ausgeübet worden, und daß, wenn ja bisweilen die Kirchenpfleger einige berufen hätten, solches doch allein aus Zulassung, oder auch auf Befehl des Rathes geschehen sey. Da nun diese Widerlegungsschrift, im Namen des gesammten Rathes, war herausgegeben worden; so beschwerten sich nicht nur fünfzehn evangelische Rathsherren, in einem dem ganzen Rathe übergebenem Memorial, daß solches ohne ihr Wissen geschehen sey, sondern Sie erklärten sich auch, daß, weil Sie erst nachher gefunden hätten, daß der Artickel des Vertrages von Berufung der Kirchendiener *) dem Religionsfrieden zuwider wäre, Sie hierinn an den Vertrag nicht gebunden seyn wollten, und könnten. Allein Sie erhielten darauf

†) Der Titel dieser Schrift ist: Warhaffter kurzer Bericht, wie es mit Bestellung der Kirchendiener A. C. in der Stadt Augspurg jederzeit gehalten worden; s. l. 1585. 4.

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 551. n. 2.

J. Chr. darauf keine Antwort; dagegen die Prediger ih-
1585 re Gemeinden öffentlich, auf der Kanzel, erinnerten, der vom Rathe herausgegebenen Schrift keinen Glauben beyzumessen, woraus dann eine neue höchstbeschwerliche Trennung, sowohl im Rathe, als auch unter der Bürgerschaft entstund.

Einige Zeit nachher ward die neue Kayserliche Commißion zu Augspurg eröfnet. Der H. Wilhelm von Bayern schickte wiederum den Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und seinen Kanzler, den D. Elsenheimer, als seine
4. Aug. Subdelegirte, dahin, und der Graf Wilhelm von Oettingen kam in eigener Person. Sogleich
5. e. m. am folgenden Tage forderten Sie den gesammten Rath auf das Rathhaus, und eröfneten demselben, daß ihr Herr, der H. von Bayern und der anwesende Graf von Oettingen vom Kayser den Befehl erhalten hätten, dem Rathe die Bestätigung des, im vorigen Jahr, errichteten Vergleichs und der Carolinischen Wahlordnung zu vermelden, wie auch anzuzeigen, daß der Kayser dem geheimen Rathe die vollkommene Gewalt ertheile, diejenigen, welche sich noch ferner dawider setzen würden, nach Beschaffenheit der Sachen, zu bestrafen; mithin wollten Sie nunmehro von den sämmtlichen Rathsgliedern vernehmen: ob Sie dem Kayserlichen Befehl Folge leisten wollten, oder nicht? Hierauf erklärten sich sofort alle Catholische und fünf Evangelische Rathsherren, daß Sie bereit wären, der Kayserlichen Verordnung, in allem und jedem, nachzukommen; aber die übrigen vierzehn Evangelischen Rathsherren baten sich einige Bedenkzeit aus. Weil man aber Ihnen solche abschlug, und Sie also mit der Sprache heraus mußten; so gaben Sie zu erkennen, daß Sie zwar

willig

willig wären, allen Artickeln des Vertrages J. Chr.
nachzuleben, jedoch mit Ausnahme des Arti- 1585
ckels von Berufung der Kirchendiener, als welchem Sie, Gewissens halber, unmöglich beystimmen könnten, und weshalb kein Einiger, ungeachtet alles Zuredens, nachgeben wollte. Da nun die Commissarien wahrnahmen, daß Sie für dißmal nichts ausrichten konnten; so liessen Sie, in den folgenden Tagen, Einen nach dem Andern vor sich kommen, und brachten es endlich dahin, daß Sie sich zum Gehorsam bequemten; jedoch unter der Bedingung, daß es Ihnen unverwehrt seyn sollte, bey dem Kayser um die Milderung dieses Artickels anzusuchen. Nur allein Carl Reyhing wollte sich durchaus auf keine andere Gedanken bringen lassen; deswegen Er, von dem geheimen Rathe, seiner Rathsstelle s. e. m.
entsetzt, und, andern zum Beyspiel, noch vor Untergang der Sonne, aus der Stadt geschaft wurde.

Nach diesem Vorgange wurde auch der D. Werner Seuter, den man, nebst dem D. Christof Gering, für den Anstifter dieser Sache gehalten, und ihnen deswegen, gleich bey Ankunft der Commissarien, befohlen hatte, nicht aus der Stadt zu weichen, vorgefordert, Ihm sein Verbrechen verwiesen, und Er befragt, was Er von dem Vertrage hielte: Er entschuldigte sich aber nicht nur wegen des auf Ihn geworfenen Verdachtes, sondern erklärte sich auch ohne Anstand zum Gehorsam. Hierauf fieng man auch an, einige Patrizier, die nicht im Rathe waren, zu ver- s. e. m.
nehmen, von denen Drey sich sogleich erboten, den Vertrag, jedoch unter der obigen Bedingung, anzunehmen; nur der Lukas Ulstett wollte anfangs durchaus nicht darein willigen,

J. Chr. 1585 gab aber endlich doch auch nach, nachdem man Ihm ein Ausschaffungsdekret zugestellt hatte. Mittlerweil, daß dieses vorgieng, meldeten sich achtzehn Personen, worunter Patrizier, Kaufleute und Einige von der Gemeinde waren, die deswegen vorher, in des Johann Baptista Hainzels Behausung, ihre Zusammenkünfte gehalten hatten, unter dem sich selbst gegebenem Namen der Treuherzigen, bey der Kayserlichen Commißion, und baten, Ihnen zu erlauben, daß Sie ihre Nothdurft vorbringen dürften, weil Sie von den meisten Evangelischen Bürgern eine Vollmacht hätten. Nachdem nun Ihnen der Zutritt war gestattet worden, so übergaben Sie den Kayserlichen Commissarien eine Bittschrift, des Innhaltes: daß, weil die Evangelische Bürgerschaft, wegen des, die Berufung der Kirchendiener betreffenden Artickels, gesonnen wäre, an den Kayser zu appelliren, die Commissarien der Vollziehung desselben für itzo, und bis auf fernern Bescheid, einen Anstand geben möchten; wobey Sie zugleich auf den Fall einer abschlägigen Antwort, wider alles fernere Verfahren protestirten.

Allein die Kayserlichen Commissarien hielten nicht für nöthig, sich deswegen von der Vollziehung der Kayserlichen Befehle abhalten zu lassen, sondern forderten Einen nach dem Andern von den sogenannten Treuherzigen vor Sich, und befahlen Ihnen, sich sogleich zu erklären: ob Sie nachgeben, und den Vertrag annehmen wollten, oder nicht? Sie brachten es auch endlich, jedoch mit vieler Mühe, dahin, daß Einige von denselben, an der Zahl Achte, versprachen, der Kayserlichen Verordnung so lange nachzuleben, bis Sie vom Kayser ein anderes

res erhalten hätten. Weil aber die übrigen J. Chr.
Zehen sich durchaus nicht bequemen wollten, so 1585
wurden Drey derselben, nemlich Johann Baptista Hainzel, Christof Welser und Christof Rosenberger, sofort von dem Geheimen Rathe aus der Stadt verwiesen; worauf die Andern solches nicht abwarten wollten, sondern gleich freywillig von Augspurg heimlich weggiengen, und wie die Erstern sich nach Ulm begaben. Sie wurden zwar, bey Strafe der Einziehung ihrer 22. e. m.
Güter, durch ein Edickt, vorgeladen, sich wieder zu stellen; allein Sie getraueten sich nicht, zu erscheinen. Inzwischen ward auch mit den beiden abgesetzten Kirchenpflegern, Johann Matthäus Stammler und Adam Rehm, wie auch mit dem D. Varenpühler und dem D. Gering, welcher Letztere die Vollmacht der Treuherzigen entworfen hatte, über die Genehmhaltung des vorjährigen Vertrages gehandelt. Jene, die Kirchenpfleger, erboten sich anfangs, zu beweisen, daß Sie jederzeit das *Ius nominandi Ministros Ecclesiae A. C.* gehabt hätten, und bezeigten deswegen keine Lust, darinn nachzugeben. Man stellte Ihnen aber vor, daß solches Recht den Evangelischen, in dem Vertrage, gar nicht sey entzogen, sondern nur, weil Sie solches zu mißbrauchen angefangen, und sogar das *Ius vocandi* an sich reissen wollen, in etwas eingeschränkt worden. Dazu wäre auch der Rath um so mehr befugt, als alle diese Rechte, in dem, im J. 1548., mit der Geistlichkeit errichtetem Vertrage †), nicht den Kirchenpflegern, sondern dem Rathe eingeräumt und über-

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 434. *coll.* p. 246. Cf. von Stetten Hist. der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 8. §. 32. p. 431. - 433.

J. Chr. 1585 tragen worden. Auf diese Erläuterung versprachen Sie endlich, den Vertrag ohne alle Bedingung anzunehmen. Hernach wurden auch noch hundert und achtzig der angesehensten Evangelischen Bürger von Geschlechtern, Kaufleuten und der Gemeinde, nach einander, vor der Kayserlichen Commißion in dieser Sache vernommen, die dann insgesammt, bis auf Daniel und Narciß Weissen, die sich ebenfalls heimlich aus der Stadt weggemacht hatten, angelobten, dem Vergleiche nachzukommen; doch mußten Etliche derselben, worunter auch die beiden berühmten Aerzte, D. Leonhard Rauchwolf und D. Adolf Occo waren, erst durch Gefängnißstrafe, dazu genöthiget werden.

2 Sept. Bald darauf ward das, am Kayserlichen Hofe, durch den Augspurgischen Stadtsekretär, Johann Lutzenberger, kurz vorher, ausgewürkte Kayserliche Mandat, wegen Beobachtung des, von den Kayserlichen Commissarien, im vorigen Jahr, errichteten Vergleiches, zu Augspurg angeschlagen, und öffentlich ausgerufen. Und an eben diesem Tage wurden auch die

d. e, Evangelischen Prediger, deren mit Ausnahme des Johann Meckarts und Johann Ehingers *) eilfe waren, vor die Kayserliche Commißion gefordert. Erstlich verwies man Ihnen die auf den Kanzeln, wider die Commißion und den Rath gebrauchten harten Redensarten, und erinnerte Sie hernach, mit Beybringung der gehörigen Beweisgründe, ernstlich, von ihren Forderungen, wegen des Berufs der Kirchendiener, gutwillig abzustehen, und vielmehr ihre Zuhörer, zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, anzuweisen. Man versicherte Sie zugleich

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 529.

gleich, daß der Rath, den Evangelischen ihre, J. Chr.
durch den Religionsfrieden erworbene, Rechte 1585
dadurch nicht zu entziehen, sondern Sie jederzeit dabey zu schützen und gegen Jedermann zu handhaben, gedächte. Allein die Evangelischen Prediger gaben einmüthig zur Antwort, daß Sie, Gewissens halber, nicht das geringste von diesem, der Evangelischen Kirche in Augspurg zustehendem, Rechte nachlassen könnten, und daß sie Alle lieber die erdenklichsten Beschwerlichkeiten ausstehen wollten, ehe Sie davon abweichen würden. Weil nun die Kayserlichen Commissarien sahen, daß dißfalls von Ihnen nichts zu erhalten sey; so liessen Sie Ihnen ein Dekret zufertigen, worinn Sie bedrohlich erinnert wurden, die Ursachen ihrer Verweigerung anzuzeigen, und inzwischen diese Sache auf den Kanzeln nicht zu berühren. Dem Geheimen Rathe aber ward, von Commißions wegen, angerathen, sich bey Zeiten um andere Prediger umzusehen, die man wieder an Jener ihre Stelle berufen könnte. Man nahm auch hierauf, in Gegenwart der Kayserlichen Commis- 5. e. m.
sarien, die bisher aufgeschobene Rathswahl vor, und blieb die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Rathsherren, wie im vorigen Jahr, nemlichen von Jenen Sechs und zwanzig und von Diesen Neunzehn; den Tag darauf aber 6. e. m.
mußte die Bürgerschaft dem Rathe schwören.

Noch an eben dem Tage übergaben auch die d. e.
Evangelischen Prediger den Kayserlichen Commissarien, befohlner massen, ihre Beschwerden über den Artickel wegen des Berufs der Prediger schriftlich, und beharrten also auf ihrem gefaßten Entschlusse, welche hierauf dem Rathe zugestellt, und von demselben ebenfalls

J. Chr. 1585 schriftlich widerlegt wurden. Mittlerweil aber ließ der Geheime Rath für die nächstens zu ernennenden neuen Kirchenpfleger eine besondere Ordnung entwerfen. In derselben wurden Sie angewiesen, darauf Acht zu haben, daß 1) die Kirchendiener keine Lehren, die der A. C. zuwider wären, vortrügen; 2) die Gemeinde nicht wider die Obrigkeit verhetzten; und 3) in ihren Conventen nicht von politischen Sachen handelten, als auf welchen Fall die Kirchenpfleger solches dem Geheimen Rathe anzeigen sollten. Ferner und 4) sollten Sie die Kirchengebäude besorgen; und 5) wenn das Ministerium etwas bey dem Geheimen Rathe anzubringen hätte, solches übernehmen. Würde aber 6) ein Prediger sterben oder abdanken, so sollten die Kirchenpfleger solches den Stadtpflegern anzeigen, und den alsdann von Ihnen, nach Maaßgab des Vertrages, berufenen neuen Prediger, mit Vorwissen der Stadtpfleger, dem Ministerium zum Examen vorstellen, auch Ihn, wenn Er tüchtig befunden worden, und vorher den Stadtpflegern angelobt hätte, sodann der Gemeinde, im Namen derselben, präsentiren. Weiter und 7) sollten auch die Kirchenpfleger, bey der Verwaltung des Collegiums zu S. Anna auf dessen Ordnung dergestalt halten, daß diese Stiftung nirgends anderswohin verwendet würde; auch sollten Sie die Aufsicht über dasselbe keinem Prediger anvertrauen. Endlich 8) sollten Sie sich mit den Predigern in keine allzugenaue Verständniß einlassen; wobey sich noch 9) der Geheime Rath vorbehielt, die Kirchenpfleger, nach Gefallen, zu entrichten und Neue zu bestellen. Diese Ordnung wurde auch hierauf von den Kayserlichen

lichen Commissarien, auf Ansuchen des Ge- J. Chr.
heimen Raths, bestätiget; worauf Jene wie- 1585
der abreiseten. Bald nachher statteten Sie ihren 7. e. m.
Bericht an den Kayser ab, worinn Sie demselben
riethen, daß, weil die Prediger zu Augspurg,
wider das gemeine Herkommen, den Religions-
frieden, und den Vertrag mit dem Bischof vom
J. 1548., auf ihren Forderungen wegen des
Iuris vocandi beharreten, vornemlich aber, wenn
ihnen solches zugestanden würde, zu besorgen
wäre, daß Sie die neuen der A. C. zuwiderlau-
fenden Seckten einführen dürften, Er dem
Geheimen Rathe befehlen möchte, die itzigen
Prediger, wie jüngsthin auch zu Regenspurg und
Nördlingen geschehen, zu entlassen, und an ihre
Stellen Andere nach Augspurg zu berufen.
Von dem Erfolge dieses Rathes wird in dem
folgenden Jahr das Weitere gemeldet werden.

Mittlerweil waren auch die theils fortgeschaf-
ten, theils entwichenen Augspurgischen Bür-
ger nicht müßig, auf ihre Nothdurft zu den-
ken; nachdem besonders die Letztern von dem
Rathe, wie gewöhnlich, waren vorgeladen wor-
den, sich in die Frohnveste zu stellen. Dann Sie
schickten erstlich einen Notarius aus Ulm, und als
derselbe bey dem Rathe kein Gehör fand, den
Pfalz-Neuburgischen Sekretär, Jacob Hei-
nen, nach Augspurg, und wollten sich, durch die-
selben, theils wegen ihres Austrittes entschuldi-
gen, theils neue Vorschläge wegen eines Ver-
gleiches thun lassen; allein der Rath wollte sich
mit Keinem von Beiden einlassen. Zu gleicher
Zeit suchten Sie auch bey den, zu Ulm, auf dem m. Aug
damaligen Städtetag †), versammelten Gesand-
ten der deputirten zwölf Städte Hülfe und

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 304.-307.

J. Chr. 1585 Beystand, von denen Sie aber gleichfalls abgewiesen wurden. Hingegen glückte es Ihnen besser bey den beiden Churfürsten, Augustus von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg, wie auch bey dem H. Ludewig von Würtemberg, an welche Sie aus ihrem Mittel den Johann Baptista Hainzel, Christof Welser, Christof Rosenberger, Jacob Greiner, Johann Karg und Matthäus Schmidt abschickten. Dann es nahmen sich alle diese drey Herren Ihrer ungemein an, und suchten theils durch Fürschriften an den Kayser, theils durch ihre Gesandten am Kayserlichen Hofe, nicht nur die Restitution der fortgeschaften und entwichenen Bürger, sondern auch eine neue, aus beiderley Religionsverwandten bestehende, Kayserliche Commission, ja sogar die Einführung der Parität im Rathe auszuwürken. Allein der Geheime Rath zu Augspurg wurde von allem, besonders durch die Kayserlichen Minister, den Freyherrn von Traurson, und den von Kurz, bey Zeiten verständiget, und der Kayser selbst ließ demselben die eingegebenen Schriften der Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, wie auch die Bittschriften der fortgeschaften Bürger, und das Interceßionsschreiben des Herzogs von Würtemberg, zu seiner Verantwortung, zuschicken. Es wußte aber der Geheime Rath theils durch einige an den Kayser erlassene Schreiben, theils durch den deswegen nach Prag geschickten D. Gailkircher, welchem, zur Widerlegung jener Schriften, eine weitläuftige Deducktionsschrift, von dem ganzen Hergange der Sache, mitgegeben wurde, alle ihre Anschläge und Absichten zu hintertreiben; deswegen Sie auch für dißmal nichts ausrichten konnten.

ten r). Wir werden aber in dem folgenden Jahr noch ein Mehreres davon melden müssen. J. Chr. 1585

Zu allen diesen bisher, in dem itzigen, und in den beiden vorhergehenden Jahren, erzählten innerlichen Unruhen in der guten R. Stadt Augspurg, und den damit verknüpften Bedrückungen vieler dasigen Evangelischen Bürger und Einwohner, hatte hauptsächlich der vom P. Gregorius dem XIII. eingeführte neue Kalender die erste Veranlassung gegeben, welcher hernach in unserm Reiche, weil die Evangelischen denselben nicht annahmen, noch verschiedene andere Verwirrungen und Unordnungen in weltlichen Geschäften verursachte. Deshalb sowohl, als auch wegen seines Betragens gegen den Churfürsten Gebhard Truchseß zu Cöln hat dieser Pabst in Teutschland eben nicht das beste Lob unter den Protestanten. Er starb in diesem Jahr plötzlich, im drey und achtzigsten Jahr seines Alters und nach einer beynahe dreyzehnjährigen Regierung, nachdem Er, noch wenig Tage vor seinem Tode, das Vergnügen erlebt hatte, daß die aus dem entfernten Japan an Ihn geschickten Gesandten, im Namen ihrer Regenten, Ihm, als Christi Statthaltern, ihre Ehrfurcht bezeigten, und den grossen Fortgang der Japanischen Volksbekehrung zum Christenthume meldeten. 10 Apr.

Der päbstliche Stuhl blieb nur vierzehn Tage erlediget; dann die ins Conklave gegangenen zwey und vierzig Cardinäle erwählten den Cardinal von Montalto, oder, wie Er mit seinem eigentlichem Namen hieß, Felix Peretti, einen Franciskanermönchen, zum Pabste, der den Namen Sixtus des V. annahm. Er war ei- 24 e. m.

r) von Stetten, l. c.. P. I. c. 9. §. 31. - 35. p. 683. - 691.

J. Chr. 1585 nes armen Winzers, Franz Peretti, und einer gewesenen Dienstmagd, Namens Gabana, Sohn, und den 13. December 1521. in dem kleinen Montaltischen Flecken, die Grotte genannt, gebohren. Wegen seiner armen und niedrigen Herkunft mußte Er in seiner Kindheit die Schweine hüten, bettelte sich aber, als ein zerlumpter zehnjähriger Knabe in das Franciskanerkloster zu Ascoli ein, wo Er erstlich lesen lernte, und hernach als Layenbruder eingekleidet, und zum Untermeßner, endlich aber, nach seinen verspürten Fähigkeiten, in den Orden aufgenommen, und zum Priester geweyhet wurde. Nachdem Er sich, durch seine Talente, nach und nach, empor geschwungen, und verschiedene Ehrenstellen in seinem Orden verwaltet hatte, erhob Ihn P. Pius der V. zur Cardinalswürde, worauf Er ein ganz verschiedenes Betragen von seinem bisherigen, annahm, und statt seiner vorigen lebhaften und hitzigen Gemüthsart nichts als Sanftmuth und eine verstellte Schwachheit des Geistes und Körpers von sich blicken ließ.

Durch diese Maske hintergieng Er die schlauesten Cardinäle, und machte Sie so sicher, daß Sie Ihn auf den päbstlichen Stuhl erhoben. Kaum aber war das entscheidende Skrutinium im Conklave zu Ende, als Er seine, seit funfzehn Jahre getragene, Maske der körperlichen und geistigen Schwachheit wegwarf, und seinen Charakter in seiner wahren und ganz unerwarteten Grösse zeigte. Da Rom und der ganze Kirchenstaat, durch die Gelindigkeit seines Vorfahren, zu einer rechten Mördergrube geworden war, so stellte Er durch seinen strengen Gerechtigkeitseifer, und durch die, ohne Ansehen der Personen, verhängte scharfe Exekutionen, in kur-

kurzer Zeit, die öffentliche Ruhe und Sicher- J. Chr.
heit wieder her, und reinigte Rom und den Kir- 1585
chenstaat von den häufigen Banditen. Er war Groß in allen seinen Handlungen, und hat in seiner Regierung, die nicht viel über fünf Jahre dauerte, mehr ausgerichtet, als viele andere Päbste zusammen in viel längern Jahren. Die prächtigsten und herrlichsten Denkmäler und Gebäude, welche Rom noch itzo aufweiset, wie z. E. die Kuppel der S. Peterskirche und die uralte Aegyptische, 72. Schuhe hohe Spitzsäule aus Granit, nebst vielen andern Gebäuden und wieder hergestellten alten Denkmälern, haben ihre Errichtung diesem grossen Pabste zu danken. Bey allem diesem unsäglichem Aufwande war Er doch ein so guter Haushalter, und wußte auf so vielerley Art Geld in die päbstliche Schatzkammer zu bringen, daß Er seinen Nachfolgern einen Schatz von fünf Millionen Skudi hinterließ, den Er in der Engelsburg verwahrlich niederlegte. Von den Streitigkeiten, in die Er, während seiner Regierung, mit dem Kayser gerieth, soll an gehörigem Orte weitere Nachricht erfolgen s).

Was nun noch einige andere, im J. 1585., in unserm Teutschen Reiche, sich ereignete Begeges-

s) *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXXXI. p. m. 35. sq. & L. LXXXII. p. 38. - 40. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. X. §. 3. p. m. 232. des Grafens von Khevenhüller Annal. Ferdinand., T. II. ad a. 1585. p. m. 409. - 416. *Hist.* des *Papes*, T. V. p. m. 44. - 54. Cf. Gregor. Leti Leben des ber. P. Sixti V.; Leipzig 1705. 8.; besonders L. VI. p. 521. - 619. und Köhlers Münzbelustigungen, P. X. n. 46. sq. p. 361. - 370. item, P. V. n. 32. p. 249. - 256. P. IX. n. 51. p. 401. P. VII. n. 7. p. 49. - 56. und P. XVIII. n. 52. p. 409. sq.

J. Chr. 1585 gebenheiten und Veränderungen betrift, so fielen dieselben meistens in einigen Erz- und Hochstiftern vor. Hieher gehört z. E. was sich im Erzstifte Cöln, zum Dienste des gewesenen Churfürstens, Gebhard Truchseß, zugetragen hat. Obgleich nemlich derselbe, nach der Niederlage des Junkers Eitel Heinrich bey Burg, sich nach Delft geflüchtet, und seine noch übrige wenige Reuter den Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen überlassen hatte, auch sein treuester Anhänger, der Graf Adolf von Nuenar und Mörs, in die Dienste der Staaten von Geldern getreten war [t]; so dachte doch Dieser noch immer darauf, wie Er den verfallenen Sachen seines Freundes wieder aufhelfen könnte. Als Er daher durch einige Kundschafter erfuhr, wie nachläßig die Wachen in der Stadt Neuß bestellt waren; so machte Er, mit dem Hermann Friedrich Kloet, einen Anschlag, sich dieser Stadt, durch einen Ueberfall, zu bemächtigen. Er rückte daher, mit ungefähr tausend Mann, in das Erzstift Cöln ein, und näherte sich der Stadt
10 May Neuß. In einer stürmischen Nacht ließ Er einige Soldaten durch den Mühlenbach schwimmen, mit Befehl, daß sie sich in aller Stille dem, an der Stadtmauer gelegenem Kloster Marienberg nähern, und einer von ihnen die Mauer besteigen, und zusehen sollte, wie es mit der Wache bestellt wäre. Als dieser nun Niemanden von der Wache, und die Stadt in der tiefsten Stille wahrnahm, so meldete er es seinen Cameraden die ihm nachstiegen, und mit den, in einer nächstgelegenen Schmiede, gefundenen Instrumenten das Thor erbrachen, vor welchem der Graf von Nue-

t) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 429. 431.

Nuenar mit seinem übrigen Volke hielt. Derselbe rückte hierauf mit seinem Kriegsvolke in die Stadt ein, besetzte sogleich den Marktplatz, und trieb einige aus dem Schlafe erweckte Bürger, die sich zur Wehr setzen wollten, auseinander, wobey verschiedene auf dem Platze blieben, und hierauf die Stadt geplündert, auch weder der Kirchen und Klöster, noch der geistlichen und weltlichen Personen, geschont wurde. Der vorgedachte Kloet ward hierauf zum Befehlshaber in der Stadt zurückgelassen, welcher, mit seinen öftern Ausfällen und Streifereyen, im Erzstifte Cöln grossen Schaden zu Wasser und zu Lande, anrichtete, und die Strassen, unsicher machte u). J. Chr. 1585

Zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und der Stadt dieses Namens waren, von dem Anfange der Reformation her, allerhand Zwistigkeiten über die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, die Festungswerker und das Stadtthor an der Domkirche und dem dabey gelegenen erzbischöflichen Hof, durch welches vor Zeiten der Erzbischof, zu jeder Zeit, hatte ein- und auskommen können, entstanden, die noch bis itzo fortdauerten. Es legten sich also die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ins Mittel, und brachten, in dem itzigen Jahr, einen Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Stadt bey der freyen Uebung der A. C. ungehindert gelassen, und die Gerechtigkeit und volle Gewalt haben sollte, ihre Kirchendiener, den Recktor 10 Sept

und

u) *Chytraei* Saxonia, L. XXVII. p. m. 763. Aen. *Meshovii* Supplem. Hist. *Mich.* ab *Isselt* de B. Colon., p. m. 504. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXV. p. m. 623. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. X. §. 12. p. m. 239. und Graf von Khevenhüller, l. c., T. II. ad h. a. p. 398.

J. Chr. 1585 andere Collegen in ihrer Schule zu berufen und anzunehmen, auch die ganze Aufsicht, Regierung und Bothmäßigkeit über die Kirchen, die Schule und die Klöster in der Stadt, wie Sie solche itzo im Besitze und Gebrauche hätte, vollkommen und unverletzt ferner behalten sollte. Soviel aber die geistliche Jurisdiction in Ehesachen betraf, so mußte der Rath dieselbe dem Erzbischof, welcher sie vor Zeiten allein zu verwalten gehabt hatte, mit der Bedingung wieder einräumen, daß hinführo der Official des Erzbischofs der Präsident und oberste Richter im Ehegerichte seyn, demselben aber gewisse Personen aus dem Rathe und dem Stadtministerium zugegeben werden sollten, welche nicht genau nach dem Canonischen Rechte, sondern nach den, in den Consistorien der A. C. Verwandten, gewöhnlichen Gesetzen sprechen und erkennen sollten. Würde es sich aber zutragen, daß die Assessoren des Erzbischofs und des Raths sich über ein Urtheil mit einander nicht vergleichen könnten; so sollten die Acten an andere Consistorien der A. C. überschickt werden, um darinn zu erkennen. Auch über die Vorladungen der Bürger, die Zeugenverhöre und Appellationen verglich man sich auf eine billige und beiden Theilen erträgliche Weise. Endlich das Stadtthor betreffend, versprach der Rath, daß Er solches dem Erzbischof, es sey bey Tage, oder bey Nacht, wieder öfnen wolle, damit Er ungehindert aus der Stadt und in dieselbe kommen könnte, zu dem Ende sollte ein gewisser Rathsherr die Schlüssel zu diesem Stadtthor in seiner Verwahrung haben, und der Thorwächter vom Stadt-Magistrate bestellt und angenommen werden, der dann dem Erzbischof und dem Rathe

the einen Eid schwören sollte, daß er beiden Theilen einen freyen Ein- und Auszug, zu jeder Zeit, es sey bey Tage, oder bey Nacht, wenn es die Nothdurft erforderte, ohne des andern Theils Schaden und Nachtheil verstatten wollte; jedoch also, daß keinen erzbischöflichen Räthen und Dienern, wofern nicht der Erzbischof oder Administrator in Person gegenwärtig sey, die Thore eröfnet werden sollten v). J. Chr. 1585

Im Erzstifte Bremen und den Bisthümern, Paderborn und Oßnabrück trug sich in diesem Jahr auch eine merkwürdige Veränderung zu. Heinrich, H. Franzens des I. oder Aeltern von Sachsen-Lauenburg vierter Sohn, der im J. 1567. zum Erzbischof von Bremen und noch in demselben Jahr zum Bischof von Oßnabrück, auch im J. 1578. zum Administrator des Hochstiftes Paderborn war postulirt worden, starb unvermuthet in der Blüthe seiner Jahre, nemlich im 35sten Jahr seines Alters, nachdem Er, etwa ein Paar Wochen vorher einen unglücklichen Fall mit dem Pferde gethan hatte. Er war der evangelischen Religion eifrig und aufrichtig zugethan, war aber dabey in seinen Erz- und Hochstiftern sehr tolerant, und blieb bis an sein Ende unvermählt. Wegen seiner Religion macht der Jesuite Strunk von Ihm ein schlimmes Portrait, da hingegen einige gleichseitige evangelische Geschichtschreiber, als z. E. der Chyträus und Hamelmann Ihm ein grosses Lob beylegen, und Ihn als einen frommen, löblichen und leutseligen Fürsten, der alle seine Brü- 20 Apr.

v) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 763. *Thuanus*, l. c.. T. IV. L. LXXXIII. p. m. 85. und *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXV. p. m. 617. sq.

J. Chr. 1585 Brüder an Tugend und hohem Verstande übertroffen hätte, abschildern.

An seine Stelle postulirte das Domkapitel zu Bremen Johann Adolf, den jungen und erst zehenjährigen Holsteinischen Prinzen, H. Adolfs zu Holstein-Gottorp dritten Sohn, unter der Bedingung, daß Ihm jährlich nur ein gewisses Einkommen gereicht werden sollte, um von den übrigen Einkünften, die gröstentheils versetzten und verfallenen Aemter, Schlösser und Landgüter des Erzstiftes wieder einzulösen, worauf Ihm die völlige Regierung desselben übergeben werden

26 May st. v. sollte. Zu Paderborn wurde der dasige Dom-

5. Jun. st. n. probst, Dietrich von Fürstenberg, zum Bischof erwählt, und hierauf von dem neuen Pabste, Sixtus dem V., nach abgelegtem Eide, bestätiget,

24 Sept st. n. welcher hierauf, nach angetretener Regierung, den neuen Kalender im Bisthume Paderborn einführte. Endlich um das Hochstift Oßnabrück buhlten wohl neun Candidaten, worunter verschiedene evangelische Prinzen und Grafen waren. Weil aber Kayser Rudolf der II. dem Domkapitel ernstlich befohlen hatte, keinen andern, als einen Catholischen, zum Bischof zu

20. Jul. erwählen, so fiel endlich die Wahl auf den dasigen Domdechanten, Wilhelm von Schen-

25 e. m. king, welcher jedoch schon den fünften Tag hernach starb. Man mußte also zu einer neuen Wahl schreiten, da dann der Graf Bernhard von Waldeck, Domherr zu Cöln und Straßburg,

25. Oct. zum Bischof postulirt wurde. Chyträus versichert zwar, daß Er in der Lehre der A. C. sey erzogen worden, und derselben zugethan gewesen; allein der Jesuite Strunk führt sein Catholisches Glaubensbekenntniß aus dem Oßnabrückischen Original an, welches Er, im folgenden Jahr, im

Klo-

Kloster Marienfeld öffentlich abgelegt hat, und J. Chr.
das nachher dem P. Sixtus dem V. nach Rom ist 1585
überschickt worden w).

Das Absterben des ErzB. Heinrichs beförderte, wenn anders dem erstgedachten Jesuiten Strunk Glauben beyzumessen ist, den von dem Jülichischen Prinzen, Johann Wilhelm, schon längst gefaßten Entschluß, die bisher geführte Verwaltung des Hochstiftes Münster nieder zu legen. Es war derselbe im J. 1562. geboren, und im J. 1572. zum Coadjutor des kränklichen B. Johanns von Münster, eines gebornen Grafens von Hoya, postulirt worden, dem Er hierauf, nach seinem, im J. 1574., erfolgtem Absterben, unter dem Namen eines Administrators, im Bisthume folgte. Weil Er aber damals erst zwölf Jahr alt war; so sollte die Regierung, noch acht Jahre lang, von dem Münsterischen Dom-Scholaster, Conrad von Westerholt, und einigen Andern aus dem Domkapitel und der Ritterschaft des Hochstiftes, geführt werden. Allein gleich im folgenden J. 1575. starb sein älterer Bruder, der Prinz Carl Friedrich, zu Rom; mithin beruhete nunmehro der ganze, noch übrige, Mannsstamm der Herzoge von Jülich, Cleve und Bergen blos auf Ihm und seinem alten Vater, dem H. Wilhelm. Er dachte also schon im J. 1578. darauf, die Administration des Bisthumes Münster nieder zu legen, wofern man den damaligen Bischof von Hildesheim und Frey-

w) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 761. sq. Hermann Hamelmanns Oldenburg. Chronicon, P. III. c. 16. p. m. 434. - 438. und Mich. *Strunck* Annal. Paderborn., T. III. L. XXII. & XXIII. ad h. a. p. 511. - 517.

J. Chr. 1585 Freysingen, Ernst, einen gebornen Bayerischen Prinzen, an seine Stelle wieder erwählen würde, damit Er sich hernach vermählen, und sein Geschlecht fortpflanzen könnte.

Der Domdechant zu Münster, Gottfried von Raesfeld und die ältern Domherren, die eifrig Catholisch waren, liessen sich auch solchen Vorschlag gefallen. Weil man aber unter der Hand erfuhr, daß der obbenannte Dom-Scholaster und Statthalter des Hochstiftes, Conrad von Westerholt, mit Vielen der jüngern Domherren, heimlich damit umgieng, den ErzB. Heinrich von Bremen zu seinem Nachfolger zu postuliren; so stellte der Administrator Johann Wilhelm seine Abdankungsackte mit der Protestation, aus, daß solche ungültig seyn sollte, wofern nicht der B. Ernst von Hildesheim ꝛc. erwählt werden würde. Man nahm hierauf die Wahlhandlung würklich vor; allein der obbenannte Domdechant entdeckte, bey dem angestellten Skrutinium, aus einem von dem Domsyndikus gegebenem, und mit ihm vorher verabredetem Zeichen, die Absichten des Dom-Scholasters von Westerholt, und hob hierauf die Wahlhandlung sogleich auf, der Administrator Johann Wilhelm aber nahm, auf dem hernach zu Münster gehaltenem Landtage, seine Abdankungsackte wieder zurück. Conrad von Westerholt wurde hierauf vom Pabste nach Rom gefordert, um sich vom Verdachte der Ketzerey zu reinigen, und legte nach seiner Rückkunft sein Kanonikat und übrige Ehrenstellen nieder. Sobald nun hierauf der ErzB. Friedrich gestorben war, kam der Administrator Johann Wil-
18 May helm nach Münster, gab die bisher geführte Verwaltung des Hochstiftes Münster auf,

und

und empfahl dem Domkapitel den mehrbesagten H. Ernst von Bayern, nunmehrigen Churfürsten von Cöln ꝛc., zu seinem Nachfolger, welcher auch hierauf einmüthig zum Bischof postulirt wurde. Er selbst aber vermählte sich noch in diesem Jahr mit der Prinzeßin Jacoba, Marggraf Philiberts von Baden-Baden hinterlassenen Tochter, welches Hochzeitfest mit der grösten Pracht zu Düsseldorf gefeyert ward, die Ehe selbst aber, nach einigen Jahren, einen traurigen Ausgang gewann r). J. Chr. 1585 d. e. 16 Jun.

Es ist bereits in einem der vorhergehenden Theile dieses Werkes umständlich angeführt worden, daß der Bischof Heinrich Julius von Halberstadt, des H. Julius von Braunschweig ältester Sohn, unter gewissen Bedingungen, und nach der, durch Unterhandlung seines Herrn Vaters, geschehenen freywilligen Abdankung des bisherigen B. Hermanns, zum Bischof von Minden sey postulirt worden, und hierauf die Regierung würklich angetreten, bey Gelegenheit seiner Vermählung aber mit der Chur-Sächsi- (1582) (7. Jul. a. e.) 1585.

r) *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. m. 623. & L. XXVII p. 763. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIII. p. m. 82. sq. Graf von Khevenhüller, T. II. ad h. a. p. 329. Mich. *Strunck*, l. c., P. III. L. XXII. p. 424. 428. & 447. - 449. & L. XXIII. p. 518. und Adam. Mich. *Mappii* Annales Iuliae Montiumque Comitum, Marchionum & Ducum; (Colon. Agripp. 1731. fol.) T. III. p. 96. - 103. Cf. *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. III. L. V. cap. 2. §. 15. p. 36. - 38. und Rettung der Ehre und Unschuld Jacoben, Herzogin von Jülich ꝛc., geb. Marggräfin von Baden, aus noch ungedruckten Handschriften und *Actis publicis*, im Historischen Portefeuille, im I. Jahrgange, 2. Stück, n. I. p. 145. - 175.

J. Chr. 1585 schen Prinzeßin Dorothea, das Bisthum wieder in die Hände des Domkapitels zurückgegeben habe y). Unter jenen Bedingungen, oder in der mit dem neuen B. Heinrich Julius errichteten Mindenschen Capitulation war gleich die erste, daß Er auf seine eigene Kosten die Bestätigung und Regalien von den höchsten Obrigkeiten erlangen wollte *). Da ich nun seitdem in den, in der Vorrede des XIII. Bandes, S. CXV., erwähnten beiden Fascickeln der Augspurgischen R. Tags-Acten vom J. 1582., die mir aus dem Hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel gnädigst sind mitgetheilt worden, und wovon ich damals noch keinen Gebrauch machen konnte, verschiedene Umstände vorgefunden habe, die zur Erläuterung dieses Punkts dienen; so will ich selbige itzo beybringen.

Gleich anfangs kann hieher gerechnet werden, daß der ErzB. Heinrich von Bremen ꝛc., laut des, seinem, an den H. Julius von Braunschweig geschickten, Gesandten, dem Rath Lorenz Schrader, mitgegebenen, und zu Fürstenau den 6. Hornung 1582. ausgefertigten, Creditivs nicht nur dem erstgedachten H. Julius, zur Postulation seines Sohnes, des Bischofs von Halberstadt, zur Verwaltung des Hochstiftes Minden, glückwünschen lassen, sondern auch diesem seinem Gesandten aufgetragen, mit dem Herzog über einen Punkt zu communiciren, der auf dem bevorstehenden R. Tage zu Augspurg durch Ihn und andere weltliche Churfürsten und Fürsten, die ihre Kinder gerne zum geistlichen Stande und zu Stiftern befördert und berufen sähen,

y) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 574.-581.

*) S. Ebendaselbst, S. 574. n. 1.

sähen, seines Ermessens, füglich tracktirt, und zu gewünschter Erledigung gebracht werden könnte. J. Chr. 1585

Daß ferner der H. Julius den Königlich-Spanischen Rath und damaligen Bayerischen Kanzler, D. Ludolf Halver, über die Mittel und Wege, die päbstliche Bestätigung der Mindenschen Postulation für seinen Sohn zu erlangen, möge zu Rathe gezogen haben, kann man nicht undeutlich aus einem Schreiben dieses D. Halvers schliessen, welches derselbe, den 4. May 1582., aus Augspurg, an den H. Julius erlassen hat, als worinn Er unter andern meldet, daß, als Er vor zwey Jahren zu Rom gewesen, habe der Cardinal Delfin, im besondern Vertrauen, zu Ihm gesagt, „daß Er dem damaligen B. Hermann die „Bestätigung des Stiftes Minden erlangt ha„be; wobey Er sich alles Gutes gegen den H. Ju„lius erboten hätte. Falls nun der Herzog keine „bessere Gelegenheit hätte; so wollte Er rathen, „durch diesen Herrn etwas Gutes auszurichten.„ Und aus einem Berichte, welchen der Kammersekretär, Wolf Ewerdts, einer von des Herzogs Gesandten auf dem R. Tage, den 8. September 1582., aus Augspurg, an den H. Julius abgeschickt hat, ist zu ersehen; daß dieser Ewerdts etlichmal mit dem D. Halver von Beneficialsachen gesprochen habe, der Ihm auch die Anleitung gegeben, wie die Sollicitation zu Rom, ohne Beschwerung des Gewissens, und mit wenigern Unkosten, als bisher durch den Damius geschehen, noch ferner, allein *pro forma*, fortgesetzt werden könne.

Der B. Heinrich Julius hatte nemlich seinen Official, Ludewig Damius, als seinen Gesandten, nach Rom geschickt, um bey dem Pabste die Bestätigung seiner Mindenschen Postu-

J. Chr. 1585 lation zu sollicitiren, der aber daselbst nichts ausgerichtet hat, wie man aus einigen Schreiben in den gedachten R. Tags-Acten ersehen kann. Dann so befiehlt der B. Heinrich Julius, in einem, aus Grüningen, den 3. August 1582., an seine beide Gesandten zu Augspurg, Heinrich von der Lühe und Levin von Borstell, erlassenem Reskripte, daß, da sein Gesandter zu Rom, der erstbesagte Ludewig Damius, Geldes hoch benöthiget sey, Sie von dem Ihnen übermachten Wechsel sofort 200. Thaler in Kronen verwechseln, und selbige dem Bürger zu Augspurg, Conrad Ebeling, mit dem innliegenden Briefe, zustellen sollten, damit er sie dem Damius nach Rom überschickte. Sie aber sollten dabey dem Damius schreiben, daß er ungesäumt zurückkommen sollte. Dann weil es sich mit der Halberstädtischen Bestätigung solange verzogen hätte; so dürfte Er, der Mindenschen Sollicitatur halber, daselbst auf keinen Bescheid warten, und der Bischof würde Ihm keinen Heller mehr nachsenden, geschweige dann ein Mehreres. Eben dieser Conrad Ebeling, ein Goldspinner und Branteweiner zu Augspurg, meldet hierauf, in einem Schreiben aus Augspurg vom 14. November 1582., dem Kammersekretär, Wolf Ewerdts, daß er bisher immer auf Briefe von dem Damius aus Rom gewartet habe, oder daß Er selbst kommen würde, damit er hätte schreiben können; allein es komme doch noch keine Antwort. Dem Damius habe er, nach dem Rathe des Heinrichs von der Lühe, das Geld nach Rom richtig übermacht, und habe es Einer aus Venedig Ihm selbst überliefert; Er wisse gewiß, daß derselbe das Geld, nemlich 145. vollwichtige Kronen, erhalten habe. Warum Er aber nicht zurück-

rückkommen wolle, davon habe er keinen Be- J. Chr.
richt. Wie er merke, werde Er sich wohl schä- 1585
men, weil Er nichts ausgerichtet habe, daß Er also nicht wieder kommen darf und will. Er hätte solches gerne schon eher dem Halberstädtischen Kammerrath, Matthias Bottiger, gemeldet; aber Er habe nicht so viele Zeit dazu gehabt, weil er erst aus dem Würtenbergischen zurückgekommen sey. Und in einem andern Briefe aus Augspurg, vom 24. d. M. und J., an den gedachten Ewerdt fügt er noch hinzu: es stünden ihm noch auf 3. Thaler Postgeld aus, wegen der Briefe zwischen dem Kammerrath Bottigern und dem Ludewig Damius, ohne seine viele Mühe, die Er in dieser Sache gehabt hätte, welches er dem Bottiger sagen möchte.

Da also keine Bestätigung vom Römischen Hofe zu erlangen war; so hoften der H. Julius und sein Sohn, der B. Heinrich Julius, doch wenigstens einen Lehensindult vom Kayser auszuwürken, wodurch Er des ruhigen Besitzes des Hochstiftes Minden versichert wurde, und dergleichen unter andern auch der ErzB. Heinrich von Bremen, von dem itzigen Kayser, und seinem Herrn Vater, weiland K. Maximilian II., erhalten hatte, da Er ebenfalls die päbstliche Bestätigung nicht erlangen konnte †). Allein auch diese Hofnung schlug Ihnen fehl, wie der Verfolg der darüber gepflogenen Handlungen uns belehren wird. Der H. Julius glaubte nemlich, daß der nach Augspurg, im J. 1582., ausgeschriebene R. Tag der beste Zeitpunkt seyn würde, auf demselben, von dem anwesenden Kayser, solchen Indult zu erlangen. Und da Er

†) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 140. und im X. Bande, S. 444. f.

J. Chr. 1585 und sein Sohn, der B. Heinrich Julius, den schon öfters erwähnten Halberstädtischen Stiftshauptmann, Heinrich von der Lühe, auf den R. Tag abfertigten; so schickte der H. Julius Denselben noch vorher, mit einer besondern Instruction, vom 6. Junius 1582., an die vier Rheinischen Churfürsten, in welcher zwar von dieser Sache nichts enthalten ist; aber, wie es scheint, hatte der von der Lühe den mündlichen Auftrag, mit dem Churfürsten von der Pfalz daraus zu reden. Dann Er meldet in seinem, den 10. Julius 1582., aus Heydelberg, an den H. Julius erlassenem Schreiben unter andern folgendes: „der Churfürst von der Pfalz habe Ihm „vertraulich zu verstehen gegeben, daß Er, aus vie„len erheblichen Ursachen, nicht rathen könnte, „die Sache des Mindenschen Indultes, wäh„rendem R. Tage, zu sollicitiren, viel weniger „was davon zu gedenken, welcher Meinung „Er, der von der Lühe, gleichfalls vor seiner „Abreise gewesen sey, so aber nichts helfen wol„len. Wenn es also nicht geriethe; so wolle Er „entschuldiget seyn. Er hätte hierauf zu dem „Churfürsten von der Pfalz gesagt, daß der Bi„schof zu Halberstadt diese Sache in des Chur„fürstens von Sachsen Rath gestellt habe. „Würde nun Derselbe damit einig seyn, so ha„be es seine gewiesene Wege; wo nicht, so „müßte man auf andere Mittel denken, wobey „es dann der Churfürst hätte bewenden lassen, „mit Bitte, seine treuherzige Erinnerung, wohl„gemeint zu vermerken.„

Nachdem nun hierauf der von der Lühe den 17. Julius zu Augspurg angekommen war; so meldet Er, nebst dem andern Gesandten, Wolf Ewerdts, in einem den 23. Julius 1582., an

an den H. Julius abgestattetem Berichte, unter J. Chr.
andern, daß Sie mit dem Mindenschen Indulte 1585
für den B. Heinrich Julius, wie auch Verlängerung oder Erneuerung des Halberstädtischen, diese Woche über, ganz stille gehalten hätten, und erst abwarten wollen, was für einen Ausgang es mit dem Administrator zu Magdeburg *) gewinnen würde. Der anwesende päbstliche Legat, der Cardinal Madrutz, habe auf solche Dinge ein fleißiges Aufsehen, und vornemlich dem erstgedachten Administrator solches Spiel erregt, auch die andern Geistlichen an sich gezogen; deswegen man vorsichtig mit diesen Dingen umgehen müßte, zumal da auch der Churfürst von der Pfalz nicht dazu rathe, diese Sache itzo zu regen. Sie wollten indessen auch noch erst die Meinung des Churfürstens von Sachsen darüber vernehmen, und alsdann in GOttes Namen zu Werke gehen, wie Sie es am zuträglichsten befinden würden. Uebrigens habe der B. Heinrich Julius einmal wegen Halberstadt einen Kayserlichen Indult, sey auch auf den itzigen R. Tag beschrieben worden †), und bisher im R. Rathe

*) S. N. T. R. G., im XII. Bande S. 211.-218.

†) In der Unterschrift des Augspurgischen R. A. vom J. 1582., und zwar im Verzeichniß der Gesandten der geistlichen Fürsten, in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 413. a. heißt es: „ = = Heinrich Julien, Bischoffen zu Halber-„statt, dann wegen des Stifts Minden, „Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, „Heinrich von der Lühe, Hauptmann des Stifts „Halberstatt, und Leven von Börsteln, beyde „Räthe.„ Hiebey dient ferner zur Erläuterung eine Stelle aus der, von diesen beiden erstbenannten Gesandten des B. Heinrich Julius, an Denselben, den 26. Julius 1582., aus Augspurg, erlassenen weit-

J. Chr. 1585 unangefochten geblieben; nur daß der Bischof von Hildesheim den Vorsitz hätte haben wollen, welches man Ihm aber nicht gestattet hätte. Deswegen habe Hildesheim am vorigen Sonnabend, (den 21. Julius,) und heute, am Montage, (den 23. d. M.,) protestirt, der zweite Halberstädtische Gesandte aber, Levin von Borstell, reprotestirt, wobey es wohl bleiben würde.

Sogleich am folgenden Tage, nemlich den 24. Julius, wurden die Gesandten des H. Julius, bey dem Churfürsten von Sachsen, zum Gehör gelassen, und meldete hierauf noch an diesem Tage der Wolf Ewerdts an den Herzog, daß der Churfürst von Sachsen rathe, wegen des Mindenschen Indultes noch etwas inne zu halten, um erst zu sehen, wie etliche andere Sachen hier ablaufen würden, besonders mit dem Administrator zu Magdeburg. Er erböte sich aber, nach befundenen Umständen, weiter zu rathen, und sähe nichts lieber, als daß der Bischof von Halberstadt den Indult schon haben, und ruhig im Stifte sitzen möchte. Eben dieser Ewerdts, und zugleich auch Heinrich von der Lühe, melden hierauf, in einem abermaligen gemeinschaftlichen Berichte vom 5. August 1582., dem

weitläuftigen Relation, in dem *Fasciculo V. Actor. Comitial. Augustan. MSS. A. D. W.*, n. 3., wo es heißt: „Sie könnten nicht bergen, daß Sie „bisher die Seßion wegen des Stiftes Minden „nicht eingenommen, sondern allein von Minden wegen stätts votirt hätten, und zwar aus „wichtigen Ursachen, weil man dem Administrator „(zu Magdeburg) der Seßion halber zugesetzt, „und Sie daher billiges Bedenken gehabt hätten, „sich dieser Seßion anzumassen, damit Sie nicht „mit Spott und Schimpf *Repulsam* bekämen; doch „wollten Sie dißfalls Zeit und Gelegenheit in Acht „nehmen, und nichts versäumen.„

dem H. Julius, daß der Churfürst von Sachsen J. Chr.
noch der Meinung sey, das Sollicitiren um den 1585
Mindenschen Indult noch etwas zurück zu hal-
ten, welchem die Churbrandenburgischen Rä-
the beystimmten. Nach dem allgemeinen Gerüch-
te zu Augspurg sollen die Catholischen mit dem
päbstlichen Legaten viele Unterhandlungen
haben, und vielleicht, auch solches Indultes und
anderer Sachen halber, noch mehr Neues aushe-
cken wollen. Sie wollten aber sehen, wo die Sa-
chen hinauswollten, und keinen Fleiß zu Erhal-
tung des Indultes sparen.

Vermuthlich haben der von der Lühe und
Wolf Ewerdts, welche zu dieser Sache beson-
ders bevollmächtiget gewesen zu seyn scheinen,
auch dem B. Heinrich Julius, von diesen Ge-
sinnungen des Churfürstens von Sachsen,
Nachricht gegeben. Dann derselbe meldete Ihnen,
in einem, an Sie aus Grüningen, den 4. Au-
gust 1582., erlassenem Reskripte: es sey Ihm
nicht entgegen, daß Sie, auf Rath des Chur-
fürstens von Sachsen, die Sollicitatur um den
Mindenschen Indult eingestellt hätten. Es
sey auch gar nicht sein Wille und seine Meinung,
daß Sie darum sehr heftig anhalten, und sich
deswegen viel bemühen sollten. Hätte es Ihm
nicht sein Herr Vater gerathen, diese Sollicita-
tur auf den itzigen R. Tag zu verschieben; so
hätte Er wohl anders zu diesen Sachen thun kön-
nen. Er stehe G. L. mit seinen beiden Domka-
piteln in dem Vertrauen, daß Er keines Indul-
tes so sehr mehr achte. Der von der Lühe
würde also die Gelegenheit wohl in Acht zu neh-
men wissen, und es dem Churfürsten von Sach-
sen, nebst seinem Danke für den gegebenen Rath,
melden. Könnte Er indessen was Gutes erhalten,

so

J. Chr. so möchte Er keine Kosten sparen. Und auch der
1585 H. Julius schrieb an seine Gesandten den 8. August 1582., daß Sie sich, in seinen und seines Sohnes, des B. Heinrich Julius, Privatsachen, besonders wegen des Mindenschen Indultes, des Rathes des Churfürstens von Sachsen und des obgedachten D. Halvers ferner bedienen sollten.

Bald darauf, nemlich den 16. August 1582., berichteten die Braunschweigischen Gesandten, aus Augspurg, dem H. Julius, wegen dieser Sache, folgendes: „des Mindenschen Indultes halber stehe es noch bey dem Vorigen, „und die Chur-Sächsischen Räthe wollten sich „nicht gefallen lassen, daß deshalb auf diesem „R. Tage eine Anregung geschehen solle. Sie „wären darüber ganz betreten, und sähen nicht, „was zu thun wäre, wollten aber der Sache, so„viel möglich, nachdenken, und sich nicht ermüden lassen. Weil indessen die Mindensche „Postulation darüber nicht allein hier erschollen, „sondern auch von wegen des Herzogs Herrn „Sohnes, als einem Bischof von Minden, auch „vocirt worden; so hätten etliche Kayserliche „(Minister) dieser Sache etlicher massen gegen „Sie gedacht, aber Ihnen keine Hofnung zum „Indulte machen wollen; doch wollten Sie der „Sache, nach Vermögen, vorbauen.„ Sie schrieben auch ferner, unter dem 27. August d. J., an den H. Julius, „daß Sie, wegen des Min„denschen Indultes für den Bischof von Hal„berstadt hier und da bey den Kayserlichen Mi„nistern untergebauet, auch ein ziemliches Er„bieten, aber noch zur Zeit keine gewisse Ver„tröstung erhalten hätten.„

Und

Und unter eben diesem Datum meldeten der J. Chr.
von der Lühe und Levin von Borstell dem B. 1585
Heinrich Julius: „Er könne, was den Min-
„denschen Indult betreffe, versichert seyn, daß
„Sie, nebst dem Sekretär Ewerdts, alles, was
„ihre Instrucktion mit sich bringe, und Sie sonst
„der Sache dienlich erachtet, mit höchstem Fleisse
„verrichtet, und aus derselben mit dem (R. Vice-
„kanzler) D. Viehhäuser, dem (Sekretär) Er-
„stenberger und Ehrenpreiß, im höchsten Ver-
„trauen geredet, auch Ihnen eine ansehnliche Fürst-
„liche Verehrung versprochen hätten. Allein
„Sie hätten von dem Einen, und dem Andern, so
„leicht Sie auch die Sache möchten gemacht, und
„sonst an die Bischöflichen Räthe geschrieben
„haben, noch bis itzo keine eigentliche und gewisse
„Vertröstung oder Bescheid erlangen können,
„sondern man habe sich nur mit allerhand be-
„schwerlichen Worten vernehmen lassen, und
„doch dabey zugesagt, daß es an ihrer Beförde-
„rung nicht ermangeln solle. Ihre, der Gesand-
„ten, Meynung sey gar nicht, der Bischof in
„einem oder andern zu meistern, sondern Sie wüß-
„ten ganz wohl, daß Sie, als getreue Räthe und
„Diener, dasjenige thun und verrichten müßten,
„was Ihnen, in ihrer Instrucktion, befohlen
„wäre. Es sollte Ihnen auch herzlich leyd seyn,
„daß Sie, ohne Grund und Wahrheit, die Sa-
„chen beschwerlicher, als sie seyen, machen
„sollten; aber Sie hielten es für ihre Schuldig-
„keit, dem Bischof alle Umstände, wie Sie sol-
„che hier fänden, nach Nothdurft und mit Bestand,
„zu berichten. Dann es sey einmal wahr, daß
„der R. Vicekanzler, D. Viehhäuser und der
„Erstenberger Ihnen, im Vertrauen, gemeldet
„hätten, der Kayser deute es zu einer Verkleine-

„rung

J. Chr. 1585 „rung aus, daß der Bischof, mit seiner Vorbey-
„gehung, und ohne Ihn zu ersuchen, mit
„dem abgedankten Bischof von Minden und
„dem Domkapitel den Handel vollzogen habe.
„Sie nun hätten es aber zum besten entschuldi-
„get, wie Sie bey ihrer Zurückkunft melden
„würden.

„Daß ferner Er, der von der Lühe, dem
„Bischof geschrieben habe, was die Churfürsten
„von Pfalz, Sachsen und Brandenburg in die-
„ser Indultsache wohlmeinend erinnert hätten,
„wolle Er hoffen, daß es Ihm von dem Bischof
„für kein Meistern und Tadeln werde beygemes-
„sen werden können; zumal, da Er, aus dem
„Schreiben des Bischofs, vermerkt habe, daß
„Er sich solches Bedenken der Churfürsten habe
„gefallen lassen. Ja Sie wollten auch ferner den
„Rath der Chur-Sächsischen und Branden-
„burgischen Gesandten in diesem und andern
„gebrauchen, und alle ihre Gedanken dahin
„richten, damit, soviel möglich, alles verrichtet
„werde, was dem Bischof zum Besten gereichen
„möchte. Sollten Sie indessen, wie Sie doch
„nicht hoffen wollten, den Indult nicht erhalten
„können; so wüßten Sie warlich nicht, wie es
„verhütet werden könnte, daß solches dem Bi-
„schof bey dem Kayser, ohne Gefahr seyn
„möchte. Allein alsdann müßte der Bischof, wie
„der Churfürst von Sachsen und Andere genug-
„same Andeutung gegeben, dahin denken, wie
„Er den Besitz, mit gutem Willen des Domka-
„pitels, würklich erlangen möchte *).„ Zuletzt
setzt

*) Diesen Besitz hatte der B. Heinrich Julius bereits den 7. Julius d. J. erlangt, als an welchem Tage Er die Regierung des Hochstiftes Minden würklich angetreten hatte; S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 580.

setzt der von der Lühe noch hinzu: „GOtt sey J. Chr.
„sein Zeuge, daß Er, mit grosser Ungelegenheit 1585
„und Beschwerdung, hier sey. Sollte Er nun,
„ungeachtet seines so vielfältigen und täglichen An-
„haltens, ohne Erlangung eines Bescheides
„in des Bischofs und seines Herrn Vaters Sa-
„chen, abreisen müssen, so möchte es Ihm bey
„dem Bischof verweislich seyn, und das Ansehen
„gewinnen, als hätte Er seine Gelegenheit mehr,
„als des Bischofs Sachen in Acht genommen.
„Er wolle daher nicht ablassen, und noch eine
„Zeitlang warten, und zusehen, wo die Händel
„zuletzt hinaus wollten.„

Einige Zeit nachher, nemlich den 8. September 1582., schrieb Wolf Ewerdt, dieser Sache halber, aus Augspurg an den H. Julius, daß Sie, die Gesandten, wegen des Mindenschen Indultes, noch keine gewisse Vertröstung hätten; Sie hätten aber alles fleißig untergebauet, und hoften in der nächsten Woche, da nun die Churfürsten von Maynz und Trier abgereiset seyen, einen Bescheid zu erhalten. Und gleich am folgenden Tage, nemlich den 9. d. M. und J. schrieben gleichfalls aus Augspurg, der von der Lühe und der von Borstell an den B. Heinrich Julius, daß Sie zwar, wegen des Mindenschen Indults, mit dem Wolf Ewerdts, bey ihrem Hierseyn, weder Fleiß, noch Mühe und Arbeit gespart, und täglich gehoft hätten, eine gute Resolution zu erhalten, indem Sie ansehnliche Geschenke, die Sie auch specificirt, versprochen, und noch gestern dem R. Vicekanzler allein 300. Goldgulden angeboten hätten; aber es sey doch nichts erfolgt, und müßten Sie also, mit grossem Beschwerniß und Verdruß, noch in Furcht und Hofnung schweben.

Daraus

J. Chr. 1585 Daraus könne aber der Bischof abnehmen: ob die Leute Ihn mit Wahrheit oder Unwahrheit berichtet hätten, daß blos Sie, die Gesandten, diese an sich leichte Sache schwer gemacht hätten. Dann es sey nichts neues, sondern von Alters hergebracht, daß die Leute am Kayserlichen Hofe zwar gut vertrösteten; daß man aber auf ihr Zuschreiben sich gründen wolle, sey vergeblich; insonderheit weil dieselben in diesen Sachen, nach den itzigen Umständen, nicht die geringste Beförderung leisten könnten. Der Sekretär Erstenberger habe zwar, soviel an Ihm gelegen, nichts erwinden lassen; aber doch damit nichts ausrichten können.

Endlich geben der von der Lühe und Wolf Ewerdts, in ihrem letzten Berichte aus Augspurg vom 17. September 1582., dem H. Julius die Nachricht, daß Sie, ungeachtet ihres unabläßigen und täglichen Anregens, dennoch in der Mindenschen Indultsache für den B. Heinrich Julius von Halberstadt, nichts hätten ausrichten können, und obgleich solches Sie fast zur Ungedult bewege, so könnten Sie es doch nicht ändern. Der Kayserliche Vicekanzler, die Räthe und Sekretarien bedauerten gar sehr, daß es bisher dem Kayser nicht habe können vorgetragen werden; und der Kayser habe, bey den bisherigen verworrenen R. Händeln, nun länger, dann in zween Monaten, gar keine Audienz in privat- oder Parthey-Sachen gegeben, worüber dann fast ein Jeder klage. Was aber Justitzsachen und dergleichen seyen, die im R. Hofrathe expedirt würden, die giengen ziemlich von statten; hingegen könne man bey dem Kayser in Sachen, die für Ihn ohne Mittel gehörten, gar nicht fortkommen. Nichts desto weniger ver-

trö-

tröste man Sie von einem Tage zum andern, und J. Chr.
Sie wollten in beiden Punkten, nemlich der Zoll- 1585
und Mindenschen Indult-Sache, mit beständigem Sollicitiren nicht nachlassen, und sobald Sie nur Bescheid erhielten, zurückreisen. Es liesse sich aber fast ansehen, daß man die Leute vorsetzlich, diesen mit dem, den andern mit jenem, aufhalte, ob man etwa inzwischen die Reichs-, und besonders die Contributions- und Niederländische Sachen, in andere Wege richten könnte. Der Kayser solle auch an die R. Städte hin und wieder geschrieben, und geschickt, auch seine Gesandten bey dem Churfürsten von Sachsen, und Andern mehr haben, um in etlichen Punkten einen andern Befehl und Resolution zu geben. Sie hoften, daß der R. A. in dieser Woche werde verlesen werden, und man Sie wohl nicht länger werde aufhalten können; das hiesige vergebliche Auswarten sey Ihnen selbst zum aller beschwerlichsten; Sie könnten es aber nicht ändern.

In einer beygefügten Nachschrift melden die Gesandten noch weiter, daß der von der Lühe noch einmal zu dem R. Vicekanzler, D. Viehhäuser, gegangen sey, um zu vernehmen, wie es mit dem Mindenschen Indulte stehe, oder wie bald Er diese Angelegenheit bey dem Kayser anzubringen hoffe? Allein Er habe von demselben die Nachricht erhalten, daß der Kayser es abgeschlagen habe. Als Er nun darüber allerhand mit Ihm gesprochen hätte, und die Ursache wissen wollen; so habe der D. Viehhäuser zu Ihm gesagt: „dem Kayser stünden die Hände nicht of„fen, und Er müßte seine Pflicht auch bedenken. „Ausserdem so wäre auch der Proceß nicht rich„tig, daß Einer dem Andern also ein Stift ver„kau-

J. Chr. 1585 „kaufen sollte; ingleichen sey es dem Kayser mißfällig, daß man den Handel, ohne Ihn zu ersuchen, vollzogen habe, und erst itzo den Indult suchte.„ Nun habe zwar der von der Lühe alles zum besten und auf das glimpflichste beantwortet, und besonders den Punkt, des ausgegebenen Geldes halber, abgelehnt; aber Er habe keine andere Erklärung erhalten können. Sie wären daher gar sehr darüber betreten, und wüßten fast nicht, wie Sie es machen sollten, wollten jedoch deswegen mit den Chur-Sächsischen Räthen ferner Rath halten, und für sich, nebst ihrem Mitgesandten, dem D. Keller, und dem D. Halver den Sachen weiter nachdenken, auch von neuem darum anhalten. Würden Sie aber finden, daß es dißmal nicht gehen wolle; so müßten Sie es GOtt befehlen, und mit dem ehesten wieder nach Hause reisen, auch mit den Chur-Sächsischen Räthen reden, was hierinn weiter zu thun seyn möchte, damit der B. Heinrich Julius nichts desto weniger bey dem Hochstifte Minden bleiben könne. Uebrigens zweifelten Sie nicht, daß nicht auch der Herzog für Sich der Sache fleißig nachdenken werde.

Der vorhin, aus des R. Vicekanzlers, D. Viehhäusers, Antwort, angeführte Umstand, „daß dem Kayser die Hände nicht offen stünden,„ erhält einige Erläuterung, aus einer, in dem fünften Fascickel der obbelobten R. Tags-Ackten des Hochfürstlichen Archivs zu Wolfenbüttel, unter der Numer 14., ohne Datum befindlichen Nachschrift des Halberstädtischen Gesandtens, Levins von Borstell zu einem nicht dabey liegendem Schreiben, worinn Er Jemanden, und zwar vermuthlich dem Hofmeister und Kammerrath des B. Heinrich Julius,

Curdt

Curdt von Schwicheldt, folgendes meldet: „es J. Chr.
„hätte gestern, am Sonntage, in der Versamm- 1585
„lung der A. C. Verwandten, Jemand, der
„davon einen gewissen Grund habe, erzählt,
„daß der Päbstliche Gesandte, der *Tridentinus*,
„(d. i. der Cardinal Madrutz, B. zu Trident,)
„in *privato Colloquio* gesagt habe, daß Er, neben
„den andern Pfaffen, bey dem Kayser anhalte,
„daß derselbe dekretiren, und hinführo darauf
„halten wolle, daß kein Fürst, Herr oder von
„Adel sollte zu einigem Bisthume, Dignität,
„Präeminenz gestattet werden, Er hätte dann zu-
„vor die Confirmation vom Pabste; und diejeni-
„gen, so Stifter inne = und die Confirmation nicht
„hätten, davon abzustehen, zu ermahnen.
„Es sollte sich auch der Pabst, nebst den andern
„Pfaffen, erbieten, es sollte der Kayser nur
„darauf halten; wenn sich Einer aufsetzen
„würde, so sollte man nur darauf schlagen;
„Sie wollten Geld und Leute genug ver-
„schaffen ꝛc.„

Und in dem letzten Berichte, welchen eben dieser Levin von Borstell und Heinrich von der Lühe, den 17. September 1582., aus Augspurg, an den B. Heinrich Julius abstatteten, heißt es unter andern: „man messe es des Pabstes
„Legaten, dem Cardinal Madrutius insge-
„mein bey, daß derselbe das, kurz vorher berichtete
„Mißtrauen zwischen den evangelischen und
„catholischen Bürgern zu Augspurg, und noch
„anderes mehr anrichte, und viele andere
„Prackticken zu Unterdrückung der evangeli-
„schen Religion treiben, auch es bey dem Kay-
„ser, wie Er allein kann und mag, einstecken
„und heftig urgiren solle, daß den Städten
„auch in Oesterreich die Religion nicht frey

J. Chr. 1585 „gelassen werden sollte; mit dem Erbieten, daß „wenn auch gleich die R. Städte ihren Antheil „an der Contribution nicht erlegen würden, „dafür Erstattung bey dem Pabste auszufördern „sey; dem man jedoch, dieses Zuthuns halber, „wenig Glauben gebe z).„

Da nun also auch der Kayserliche Indult nicht zu erhalten war, und das Domkapitel hart in unsern B. Heinrich Julius drang, die eingegangenen, und schon im eilften Bande dieses Werkes angeführten Verträge †) zu erfüllen, welches nicht in seiner Macht stund, Er aber als Erbprinz und künftiger einiger Nachfolger im Fürstenthume Braunschweig-Wolfenbüttel sich vermählen wollte, und zu dem Ende sich, den 5. May 1584., mit Churfürst Augusts von Sachsen Prinzeßin, Dorothea, zu Dresden
25 Sept verlobte; so dankte Er, im folgenden Jahr, ab, und gab, vermöge seiner Capitulation, das Bisthum in die Hände des Domkapitels wieder zurück, worauf Ihm, den Tag nachher, seine ersteg.
26. e. m. dachte Braut zu Wolfenbüttel, angetrauet wurde. Das Bisthum Halberstadt aber behielt Er bis an seinen Todt, und bekam also Teutschland an Ihm abermals einen beweibten Bischof. Hingegen das Bisthum Minden suchte Er seinem jüngern Bruder, dem Prinzen Philipp Sigmund, zuzuschanzen, es fand aber solches so viele Schwierigkeiten, daß darüber das Domkapitel die kanonische Wahlzeit versäumte, und daher der Churfürst Ernst von Cöln, als Me-

z) *Acta Comitial. Augustana MSS. A. D. W.*, Fascic. IV. n. 3. 9. 79. 84. 85. 56. 59. 64. 68. 70. 75. 79. & 81. und Fascic. V. n. 4. 5. 15. 17. 14. & 18.

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 574. 577. und 579. f.

Metropolitan, aus dem Devolutionsrechte, J. Chr.
dieses Bisthum, im J. 1587., dem Grafen An- 1585
ton von Schaumburg, ertheilte, den auch das
Domkapitel, obgleich es sich anfangs widersezte,
zum Bischof annehmen mußte a).

Bey dem vorigen Jahr ist der, von dem K. Heinrich von Navarra, an einige Evangelische Churfürsten und Fürsten in Teutschland, abgeschickten Gesandtschaft gedacht worden b). Zur Ergänzung dieser Materie muß ich nun noch anführen, daß der König von Navarra, in den weiter oben erzählten Angelegenheiten, auch an den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt geschrieben habe *). Dieses Schreiben überlieferte (15 Jan 1584.)
der Gesandte, Jacob von Segur, Herr von
Pardaillan, dem erstgenannten Fürsten selbst, als
zu dem Er von Wolfenbüttel aus reisete, und
von demselben nicht nur eine Antwort an seinen (16 e. m. & a.)
Herrn, den König, sondern auch ein Empfehlungsschreiben an den Churfürsten von Brandenburg erhielt, zu dem sich auch der von Segur in Person begab, ehe Er nach Dresden abgieng. Als nun der Gesandte, nach seiner Rückkunft aus Dännemark, von seinem König zurückgefordert wurde; so nahm Er, aus Bremen, von (28 Aug
dem Fürsten Joachim Ernst, schriftlich Abschied, a. e.)

a) S. ausser den, bereits in dem XI. Bande, S. 581. u. f., in der Note b), angeführten Schriftstellern, auch noch den *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXVII. p. m. 768. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIII. p. m. 83. Müllers Sächs. Annales, ad aa. 1584. & 1585. p. 188. sq. und Casp. Abels Stifts- Stadt- und Land- Chronick des Fürstenth. Halberstadt; (Bernburg, 1754. 4.) L. III. cap. 2. §. 2. p. 505. sq. & 507. sq.

b) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 73. 82.

*) Das Schreiben ist datirt den 18. Julius 1583., und stehet beym Beckmann, *l.* mox c.

J. Chr. 1585 wobey Er demselben nachrühmte, daß Er Ihn vor andern am meisten geneigt gefunden habe, die vorgeschlagene Religionsvereinigung zwischen den evangelischen Kirchen zu befördern. Er ersucht Ihn daher, in diesem heilsamen Werke fortzufahren, und insonderheit bey Chur-Brandenburg es dahin zu richten, damit die wohlangefangenen Rathschläge einen fernern Fortgang gewinnen möchten. Zugleich erinnert Er noch verschiedene, theils Teutschland betreffende, theils sonst zu seiner Verrichtung gehörige Dinge, und lehnt die seinem König beygemessenen Nachreden ab, welchem dann der Fürst Joachim Ernst, in einem höflichen Schreiben, wieder antwortete, und sich zu allem guten Willen erbot, worauf der Gesandte zu seinem König zurückreisete, und Diesem die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst einigen Fürsten, im folgenden Jahr, in einem Gesammtschreiben antworteten, wie schon weiter oben in diesem Bande, umständlicher ist erzählt worden.

(6 Sept a. c.)

1585. 1. Merz.

7. Jul. Da nun in dem itzigen Jahr, durch das zu Nemours publicirte Königliche Edickt †) der Protestantismus in Frankreich in neue Gefahr gesetzt, und sogar der K. Heinrich von Navarra, nebst dem Prinzen von Conde, von dem Pabste öffentlich in den Bann gethan wurde; so schickte K. Heinrich nochmals den mehrgedachten Jacob von Segur, als einen der Teutschen Höfe kundigen Mann, wie auch seinen Geheimen Rath und Großhofmeister, Claudius Anton von Vienne, Herrn von Clerevant, als seine Gesandten an die Evangelischen Fürsten nach Teutschland, um ihren

†) Es stehet in des *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 202. p. 453. sq.

ihren Rath und Beystand, bey so gefährlichen Um- J. Chr.
ständen, sich auszubitten und zu erhalten. Der 1585
König schrieb bey der Gelegenheit aus Montauban 5. Aug.
abermals an den Fürsten Joachim Ernst von An-
halt, und fügte eine eigenhändige Nachschrift
bey, worinn Er die grosse Zuversicht, die Er zu
Ihm trüge, mit sehr nachdrücklichen Worten bezeigte,
und Ihn sogar seinen Vater nannte, welche Zuver-
sicht auch der Herr von Pardaillan, nachdem Er
sich von dem Herrn von Clerevant getrennt, und
Diesem zum Fürsten Joachim Ernst und an den
Chur-Brandenburgischen Hof zu gehen über-
lassen hatte, Selbst aber zu dem Churfürsten von
Sachsen gegangen war, in einem besondern
Schreiben, welches Er aus Leipzig an unsern 30 Nov.
Fürsten erließ, demselben zu erkennen gab. Allein
der Fürst Joachim Ernst konnte darauf nichts
weiter antworten, als daß auch Ihm gebühre,
auf dieses Werk ein Aufmerken zu haben, weil es
der König an die Churfürsten und andere
Stände des Reichs hätte gelangen lassen. Er
zweifle auch nicht, Sie würden die Sachen der-
gestalt in Acht nehmen, daß Sie auf Mittel den-
ken würden, wie solches Unglück und Unheil ab-
gewandt, und der König nicht ohne Rath und
That gelassen werden würde, wovon Er sich auch
gar nicht abzusondern gemeint, vielmehr erbietig
sey, sich in allem willfährig zu erzeigen, was von
den Andern für das Beste angesehen und bedacht
werden würde.

Indessen schrieb auch K. Heinrich der III. von 22 Oct.
Frankreich, aus Paris, an den Fürsten Joachim
Ernst, daß Etliche seiner Unterthanen von der
neuen Religion, der schuldigen Pflicht und Ge-
horsam, womit Sie Ihm und seiner Krone zuge-
than wären, zuwider, sich unterstanden hätten,

J. Chr. 1585 Ihn zu bekriegen, und zu dem Ende sich in Teutschland um Völker bewürben, welchen zu begegnen, Er entschlossen wäre. Da nun seine Vorfahren, die Könige von Frankreich, jederzeit mit den Teutschen Fürsten eine sehr gute und nahe Freundschaft und Verwandtschaft gepflogen, solche auch im Werke erwiesen, und Einige derselben, ungeachtet Sie in der Religion nicht einig gewesen, bey Land und Leuten erhalten helfen; so versehe Er sich zu dem Fürsten Joachim Ernst und andern Teutschen Fürsten, daß Sie Ihm nicht würden entgegen seyn. Er verspreche sich aber von Ihm insbesondere, daß Er Ihm, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, wegen der guten Bekanntschaft, die Er mit Ihm und andern Teutschen Fürsten persönlich gemacht hätte, allen freundlichen und geneigten Willen, mit der That, erzeigen würde. Falls also seine Unterthanen Ihn um Hülfe und Volk wider Ihn, als einen von GOtt ihnen vorgesetzten König, ansuchen würden; so wolle Er Ihn ersuchen, ihnen solches abzuschlagen, und dagegen seinem Feldmarschall, dem Caspar vom Schomberg, dem Grafen Burchard von Barby, dem Rheingrafen, dem Grafen von Westerburg, dem Herrn von Bassompierre, dem Obristen von Mandelslo, dem Hans Wolf von Schomberg, und dem von Schartenstein, in Werbung etlicher Reuter und Fußvölker, nicht hinderlich zu seyn. Weil Er sich auch der Höflichkeit, die Ihm vordem auf seiner Reise nach Polen, der Fürst Joachim Ernst zu Halle erwiesen hätte, und seines damals demselben gethanen Versprechens ganz wohl erinnerte; so wolle Er solches nunmehro in der That zu erkennen geben, und bäte Ihn daher, Einem seiner Söhne, welchen

Er

Er wollte, zu vergönnen, sich in dieser vorseyen- J. Chr.
den Werbung mit einer Kornette Reuter, die 1585
keinem Obristen unterworfen seyn sollte, zu seinem Dienste gebrauchen zu lassen. Er habe deshalb dem Obristen von Mandelslo befohlen, solches Seinethalben mit mehrerm an Ihn zu bringen, und Er, der Fürst, könne versichert seyn, daß es an seinem geneigten Willen, was Er zu seinem oder seiner Kinder Besten würde bewerkstelligen können, nicht fehlen solle.

In dieses Begehren des Königs von Frankreich wollte der Fürst Joachim Ernst durchaus nicht willigen, sondern schrieb Ihm aus Dessau 25 Nov.
zurück: es thue Ihm zwar sehr leyd, daß der König, von seinen Unterthanen, mit solchem Ungehorsam und Rebellion sollte beunruhiget werden. Allein es sey nunmehro, nicht allein in Teutschland, sondern auch überall, das öffentliche Geschrey erschollen, daß der König das Pacifikationsedickt, durch welches eine Zeither beständiger Friede, Ruhe und Einigkeit in seinen Landen erhalten worden, und welchem auch seine Unterthanen und die itzo angezogenen Rebellen jederzeit gehorcht hätten, nunmehro gänzlich aufgehoben haben solle. Besonders aber solle sich der König haben überreden lassen, mit einem so scharfen Edickte gegen die armen Christen zu verfahren, daß alle, welche nicht wieder zur catholischen Religion treten würden, binnen sechs Monaten, das ihrige verkaufen, und aus dem Königreiche wandern sollten. Ja Er hätte es nicht einmal dabey bleiben lassen, sondern solchen Termin bis auf vierzehn Tage, zu merklicher Uebereilung und Verkürzung der betrübten Christen, eingeschränkt, welches Er mit Schmerzen habe vernehmen müssen. Er könne es zwar dem

J. Chr. 1585 König nicht verwehren, daß Er nun diese arme Christen für Rebellen ausgeben wolle; aber Er halte solches für unbillig, und hoffe dagegen, daß der König sich noch eines andern bedenken, und den unruhigen Leuten nicht folgen werde, die Tag und Nacht dahin trachteten, daß die wahre Religion ausgerottet würde, welches jedoch GOtt gewiß nicht zulassen, sondern vielmehr verwehren würde. Ja Er habe zum König das Vertrauen, daß derselbe vielmehr den HErrn aller Herren hierinn vor Augen haben, und es entweder zu den vorigen Vergleichungen, der Religion halber, kommen lassen, oder den armen und betrübten Christen die freye Uebung ihrer Religion gestatten werde, welches GOtt Ihm, mit zeitlichem und ewigen Seegen reichlich vergelten würde. Sollte es aber nicht geschehen, wie Er dann dem König hierinn weder Ziel, noch Maasse vorschreiben wolle, auffer in sofern Er es aus christlicher Liebe und treuer Wohlmeinung thue, so könne Er sowohl dem König, als dem Gegentheil die Werbung, vermöge des H. R. O., nicht verwehren. Aber, daß Er auch, nach des Königs Begehren, Einem seiner Söhne erlauben solle, christliches Blut zu unterdrücken helfen, solches wolle Ihm nicht gebühren, und Er könne es auch mit gutem Gewissen nicht verantworten; dagegen Er in andern Dingen ganz willig sey, dem König, nach seinem Vermögen, alle angenehme und in seinem Vermögen stehende Dienste zu erzeigen.

Weil auch der König von Frankreich sein Schreiben an den Fürsten Joachim Ernst dem Obristen von Mandelslo zugeschickt hatte, und
a.a.e.m. Dieser es hernach dem Fürsten hatte überliefern lassen; so schickte Er sein vorgedachtes Antwortschreiben

ben an den König dem Obristen von Mandelslo gleichfalls zu, und schrieb Ihm zugleich, daß Er dem König seine Gesinnungen so, wie Er es vor GOtt und der Welt zu verantworten gedenke, unverholen überschrieben habe. Wenn Er auch gleich wüßte, die ganze Krone Frankreich zu erwerben, so wollte Er doch seine Hände mit dem Blute der armen und bedrängten Christen, welches man wider Treu und Glauben vergiesse, nicht beflecken, noch seinen Söhnen solches gestatten. Da Er aber, von Jugend an, ein gar gnädiges Vertrauen zu dem Obristen gehabt habe, und noch habe; so habe Er, aus guter Meinung, dieses Schreiben an Ihn wollen gelangen lassen, mit der gnädigen Zuversicht, daß Er es nicht anders, als christlich, treulich, fürstlich und wohlgemeint von Ihm vermerken werde. Weil indessen des Obristen ehrlicher Name nunmehro in der ganzen Welt bekannt sey; so möchte auch Er sich hierinn bedenken, und das Zeitliche dem Ewigen nicht vorziehen. Dann es sey eine hohe Sache, welche GOtt und seine Ehre betreffe, wider GOtt und sein heiliges Wort zu kriegen. Er, der Obriste, möchte sich ja wohl bedenken; Er, der Fürst, meyne es christlich, und zweifle nicht, daß nicht sein Wohlmeynen aus christlichem Herzen und Eifer geschehe. J. Chr. 1585. 25. e. m.

Da nun auch das obgedachte Edickt von Nemours zu Metz war publicirt, und Kraft dessen die Protestanten befehliget worden, sich von da weg zu begeben; so nahm sich der Fürst Joachim Ernst von Anhalt, ehe noch das Königlich-Französische Schreiben bey Ihm eingelaufen war, nebst dem Pfalzgrafen Johann Casimir, dem Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator zu Magdeburg, und

den

J. Chr. 1585 10 Nov. den beiden Landgrafen Wilhelm und Ludewig zu Hessen, derselben an. Es schickten nemlich diese Fürsten insgesammt ein Fürbittschreiben an den König, des Innhaltes, daß, weil Sie vor andern Fürsten dem König, bey seiner Reise durch Teutschland, die meiste Gesellschaft geleistet hätten, und es auch nicht unbekannt sey, mit was für Bedingungen die Städte Metz, Tull und Verdun an Frankreich gekommen wären, der König ihre Fürbitte gelten, und diese Städte, wie von seinem Herrn Vater und Ihm bisher geschehen, der Religion halber ungestöhrt lassen möchte c). Was hierauf weiter in dieser Sache verhandelt worden, werden wir im folgenden Jahr vernehmen.

Daß auch die Königin Elisabeth von Engelland sich zum Besten des K. Heinrichs von Navarra und der Protestanten in Frankreich verwendet, und deswegen Gesandte an einige teutsche protestantische Höfe abgefertiget habe, ist bereits beyläufig bemerkt worden b). Dergleichen Gesandten hatte Sie auch an den K. Friedrich den II. von Dännemark geschickt, und demselben die Gefahr des Protestantismus in Frankreich, wie auch dieses vornemlich vorstellen lassen, daß hiebey die Absicht des Pabstes sey, die Exekution des Tridentinischen Conciliums mit Gewalt ins Werk zu richten, welches eine Sache von gefährlichen Folgen für alle andere evangelische Potentaten und Fürsten seyn würde. Deswegen habe Sie auch an etliche Churfürsten und Fürsten im

c) Joh. Chph. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. §. 6. - 9. p. 186. - 191.
b) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 75. f. in der Note m).

im H. R. geschrieben *), dieselben treuherzig gewar- J. Chr.
net, und ermahnt, daß Sie, mit den benachbar- 1585
ten evangelischen Fürsten und vornehmsten R. Ständen und Städten, sich forderſamſt, über eine bequeme Zeit und Mahlstatt, vergleichen möchten, wohin ein Jeder persönlich kommen, oder seine Räthe, mit genugsamer Vollmacht, schicken sollte, um sich über die Mittel zu berathschlagen, wie man diesen blutdürstigen Anschlägen des Pabstes und seines Anhanges begegnen könnte. Zugleich mußte der Engelländische Gesandte bey dem König von Dännemark darauf antragen, daß Er 1) von solchem christlichen Werke, wofern es seinen Fortgang gewänne, sich für seine Person nicht absondern; 2) solche Zusammenschickung bey seinen Blutsverwandten und bekannten Freunden, den Churfürsten und Fürsten des H. R. R., bestens befördern helfen; 3) die Churfürsten und Fürsten bewegen wollte, daß Sie ihren Unterthanen nicht gestatteten, dem Herzog von Guise und seinem päbstlichen Anhange zuzuziehen, sondern vielmehr die ihnen bereits zugezogenen wieder abforderten; und endlich 4) daß Sie auch anderm fremden Kriegsvolke, welches dem Feinde zuzuziehen gedächte, solches nicht zulassen, viel weniger demselben einen Lauf- oder Muster-Platz vergönnen möchten.

Hie-

*) Diese Schreiben stehen zum Theil in Buders Sammlung ungedr. Schriften ꝛc., n. IX. p. 162-169. das erste, de Dato Greenwich, den 23. April 1585. ist an den H. Adolf zu Holstein-Gottorp, und das andere an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch den Landgrafen von Hessen und den Herzog von Würtenberg gerichtet. Bey dem dritten stehet kein Datum und keine Anzeige, wem es bestimmt gewesen.

J. Chr. 1585 4. Jul. Hievon gab nun der König von Dännemark dem Churfürsten von Brandenburg, in einem an Ihn, aus Kronenburg, erlassenem Schreiben Nachricht, und äusserte dabey, daß, obgleich das Französische Kriegswesen Ihn nichts angehe, und Er sich auch des Religionsstreites, zwischen ihrer und der Französischen Kirche ganz wohl erinnere, Er dennoch nicht anders urtheilen könne, als daß alle Evangelische Stände, ob sie gleich unter sich streitig wären, dennoch den Pabst, als ihren allgemeinen, gewissen und abgesagten Feind und Verfolger ansehen müßten. Die Exekution des Tridenter Conciliums, womit man in Frankreich den Anfang machen wolle, betreffe alle protestirende Stände eben sowohl, als den König von Navarra, weil der Pabst zu Rom alle andere Evangelische Stände, in und ausserhalb des H. R. R., nicht weniger, als den König von Navarra, für Ketzer achte und öffentlich ausrufe, mithin Sie ebenfalls alles wegen ihren Würden, Hoheiten, Land und Leuten zu befürchten hätten. Ja der Pabst, wenn er nur so viele Macht und Gelegenheit, als Muth und Willen, hätte, oder erlangen möchte, würde sich ohne Zweifel unterstehen, Sie deren gänzlich zu entsetzen, welches GOtt wehren wolle. Es wäre daher das itzige französische Werk billig zum Theil als eine gemeine Sache aller Evangelischen Stände, die es in der Folge auch treffen könnte, anzusehen, und darauf ein gutes Aufsehen zu haben.

In Erwägung aller dieser Umstände, habe Er sich also gegen die Königin von Engelland erklärt, daß, wenn alle Churfürsten und Fürsten, nebst den andern Ständen und Städten der A. C. sich dieser Sache halber, über eine Zusammenschi-

schickung mit einander vergleichen und es Ihm zu wissen thun würden, Er alsdann auch seine Räthe dazu abfertigen, und sich von dem daselbst Beschlossenem nicht absondern wolle; zugleich habe Er der Königin versprochen, solcher Punkte halber an Ihn, den Churfürsten, und auch an andere Churfürsten und Fürsten zu schreiben, welcher Zusage Er hiemit nachkommen wolle. Das Werk sey freilich weitläuftig und wichtig, und Er Selbst mache sich wenig Hofnung zu dessen würklicher Beförderung; allein Er halte solches doch für eine christliche und löbliche Sorgfalt, die zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt der Evangelischen Stände gemeint sey; jedoch wolle Er darüber die ausführliche Meinung des Churfürstens erst vernehmen. Wenn also Derselbe, für sich, oder nach geschehener Communikation mit andern Churfürsten und Fürsten, dafür hielte, daß eine solche allgemeine Zusammenkunft aller Stände der A. C. füglich geschehen, und durch selbige etwas Nutzbares berathschlagt werden könnte, wodurch der List und täglich zunehmenden Gewalt des Pabstes, wie wohl zu wünschen sey, gewehrt werden könnte; so erbiete Er sich, die davon erhaltene Nachricht, auch die Seinigen dazu abzufertigen, und es in solchem, zur gemeinen Sicherheit der Kirche GOttes und der Evangelischen Stände, abgezweckten Werke an seinem Fleisse, guten Willen und Beförderung nicht ermangeln zu lassen e). J. Chr. 1585

Unter andern hatte die Königin Elisabeth, aus Greenwich, auch an den H. Ludewig von Würtenberg geschrieben, daß Er und andere 27. Apr.

Evan-

e) S. Goldasts polit. R. Händel, P. XVI. n. 8. p. 610. - 612. und Lünigs Europ. Staats-Consilia, T. I. n. 67. p. 394. - 396.

J. Chr. 1585 Evangelische Fürsten und Stände die Ränke des Pabstes, und die daraus entstehende Gefahr besser beherzigen, und dem Ihnen angedroheten Joche bey Zeiten ausweichen sollten. Der Herzog aber antwortete darauf, daß Er, in einer so wichtigen und allgemeinen Sache, ohne Verabredung mit andern Ständen, nichts versprechen könne; jedoch alle Mittel zu Beschützung der Religion anwenden wolle. Nun hatte Er, schon vorher, sich, bey den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, deshalb Rathes erholt, die aber nicht für gut hielten, sich in ein Bündniß einzulassen; dann Sie besorgten, daß Sie dadurch dem Gegentheil zu einem Gegenbündniß und zu einem noch grössern Mißtrauen unter den R. Ständen Anlaß geben dürften. Der H. Ludewig war daher gleichfalls der Meinung, daß man solches der Königin zu Gemüthe führen, indessen aber dennoch ihre Warnung nicht verachten, sondern auf die damaligen Zeitläufte ein genaues Augenmerk haben, und im Falle eines Angrifs die sämmtlichen A. C. Verwandten einander beystehen müßten. Hiernächst liefen auch viele Zeitungen von den blutgierigen Anschlägen des Pabstes und seines Anhanges beständig ein, die um so mehr eine Aufmerksamkeit verdienten, da man davon das Beyspiel an Frankreich hatte, welches in die bekannte betrübteste Umstände gerieth. Besonders bezeigten sich die Jesuiten hiebey sehr geschäftig, und ihr beständiges Hin- und Herreisen ließ nichts Gutes vermuthen, daß man also Ihrenthalben wohl Ursache hatte, auf guter Hut zu seyn.

Nun hatte des H. Ludewigs Hofprediger, Lukas Osiander, in dem itzigen Jahr, eine Schrift

Schrift wider die Jesuiten †) herausgegeben und darinn ihre Practicken entdeckt. Allein der H. Albrecht von Bayern nahm sich der Jesuiten an, und beschwerte sich bey dem H. Ludewig über den Osiander, daß Er nemlich diese gottselige, ehrbare und gelehrte Leute, mit solchem handgreiflichem Ungrunde, angetastet, und die Ritter des güldenen Vliesses zugleich beschimpft habe, welches nur Mißtrauen und Uneinigkeit unter den Fürsten erwecken könnte, und den Geist des so hochgerühmten Evangeliums zu erkennen gebe, welches die Prädikanten zu dergleichen Lästerschriften verleitete. J. Chr. 1585

Der H. Ludewig aber antwortete dem H. Albrecht, daß Er nicht allein dasjenige in der Osiandrischen Schrift nicht finde, wessen man ihn bezüchtige, sondern daß auch die Jesuiten selbst den Osiander dazu veranlasset hätten. Derselbe sey sonst ein friedliebender Theologe, und Er, der Herzog, lasse nicht leicht eine Schrift von seinen Gottesgelehrten im Drucke ausgehen, die Er nicht zuvor übersehen hätte. Das pasquillantische Gemählde, welches die Jesuiten, mit den beygesetzten Versen, bekannt gemacht, habe den ersten Anfang dazu gegeben; dann Osiander habe das darinn verborgene Gift entdeckt, die Fürsten entschuldiget, und die Leser zum Gebete, um Unterbrechung solcher gottlosen Anschläge, ermahnt. Nicht allein die Jesuiten, sondern auch andere Catholicken

†) Der Titel dieser Schrift ist: Warnung der Jesuitischen Anschlägen und Practiquen; 1585. 4.; S. Ludov. Melch. *Fischlini* Memoria Theologor. Wirtembergens., P. I.; (Ulmae, 1710. 8.) p. 154.

J. Chr. 1585 cken hätten, aus Begierde zu Unruhen, den hochverpoenten Religionsfrieden in Zweifel gezogen, und denselben nur eine Toleranz genannt, mithin solchen durchlöchern wollen. Ferner gäben sich dieselben aus Unbesonnenheit alle Mühe, alle von ihrer Religion abweichende Lehren, und darunter auch die A. C., als Ketzereien zu verdammen, und auf das grausamste zu verfolgen, ungeachtet sie sich noch nicht rühmen könnten, selbige als eine ketzerische Seckte überwiesen zu haben. Er lasse daher alle verständige und von Vorurtheilen befreyete Gemüther urtheilen: ob nicht vielmehr diese Leute, durch ihre Schriften und Gemählde, Mißtrauen und Uneinigkeit stifteten? Was Sie durch die Anspielung auf die Thiere in den Fürstlichen Wappen, welche aus dem Weinberge GOttes verstossen werden sollten, meynen, sey offenbar, und den Catholischen eben sowohl, als den Evangelischen nachtheilig, indem sie die Fürstlichen Geschlechter ohne Ausnahme vertilgt wünschten, damit die Jesuiten sich deren Länder, und der schönen Weinberge bemächtigen könnten. Die Reichskündige Erfahrung gebe zu erkennen, wie die Jesuiten, durch übereilte und partheyische Processe und Commißionen am Kayserlichen Hofe, ihre Absichten, mit list und Gewalt, durchtrieben, und das Band des Religionsfriedens zerrissen. Diese böse Ränke habe nun sein Hofprediger, zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe, aufdecken, und nach seiner Pflicht Andere davor warnen wollen.

Inzwischen hatte der ErzH. Ferdinand von Oesterreich von diesen Vorschlägen der Königin von Engelland und des Königs von Navarra, wegen einer Allianz, zwischen Engelland, Schottland, einigen Teutschen Fürsten und den Eid-

Eidgenossen mit dem König von Navarra und dem Prinzen von Conde, wider den König von Frankreich, einige Nachricht erhalten, worüber Er sich unruhig bezeugte, und solches gegen den H. Ludewig von Würtenberg, der genommenen Abrede nach, nicht verbergen konnte. Der Herzog aber antwortete Ihm, daß Er bey der zu Günzburg, bey der Afterbelehnung *), mit dem Erzherzog genommenen vertraulichen Abrede bleibe, vermöge welcher Er bey dem Kayser, dem Reiche, als seinem Vaterlande, und dem hochbetheuerten profan- und Religionsfrieden aushalten und alle seine Religionsverwandten dazu ermahnen wolle. Dagegen hoffe Er aber, daß der Erzherzog, seinem Erbieten nach, auch bey seinen Glaubensgenossen ein Gleiches thun werde. Indessen könne Er Ihm nicht verhalten, daß, nach glaubwürdigen Berichten, der Pabst und einige catholische Potentaten sich mit einander verbunden hätten, soviel möglich, nach und nach, die Stände der A. C. in Teutschland, wie in andern Ländern geschehen, erstlich mit List, hernach mit Gewalt, wieder unter sein Joch zu bringen. Dann die heimlichen Handlungen und Ränke der ungewöhnlich vielen päbstlichen Nuncien im Reiche, und besonders der überhandnehmenden Anzahl der Jesuiten versprächen nichts gutes; mithin sey den Evangelischen nicht zu verdenken, wenn Sie sich zur Gegenwehr gefaßt hielten. Er, der Herzog, wolle aber für seine Person, keine Gelegenheit zu widrigen Gedanken, oder einigem Mißtrauen geben, sondern zu den geistlichen und weltlichen Fürsten der alten Religion das Vertrauen haben, daß Sie J. Chr. 1585

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 510. f.

J. Chr. 1585 solchen Friedensstöhrern kein Gehör geben würden, als deren Anschläge nur zum Verderben des Reichs abzielten.

Hierauf gab zwar der ErzH. Ferdinand alle gute Versicherung, die Ruhe im Reiche beyzubehalten, rückte aber dabey den protestantischen Fürsten vor, daß der Herzog von Vendome, der sich einen König von Navarra nenne, im vorigen Jahr, eine Gesandtschaft bey vielen der A. C. verwandten Fürsten gehabt, und viele Ränke hervorgesucht habe, welche bey denselben vielen Geschmack gefunden hätten. Obgleich nun die Catholischen hohe Ursache gehabt hätten, darüber ein Aufsehen zu haben; so hätten Sie doch dabey stille gesessen und sich ruhig verhalten. Allein es ist aus dem obigen †) bekannt, daß der Antrag des, im vorigen Jahr, in Teutschland herumgereiseten Gesandten des Königs von Navarra nicht sowohl auf die Schliessung einer Allianz, als vielmehr darauf gegangen sey, zwischen den Französischen reformirten und den Teutschen evangelischen Kirchen eine christliche Einigkeit zu stiften, und dieselben, besonders im Artickel vom heiligen Abendmale, mit dem Bekenntniß der protestantischen Churfürsten und
24 Aug. Fürsten zu vereinigen. Aber in dem itzigen Jahr schrieb der K. Heinrich von Navarra an den H. Ludewig von Würtenberg wegen der damaligen Unruhen in Frankreich, und suchte bey Ihm Hülfe und Rath, indem Er zu den teutschen Fürsten das Zutrauen hatte, daß Sie diese Krone nicht gänzlich würden zu Grunde gehen lassen. Der H. Ludewig unterstützte auch das Ansuchen des Königs bey andern Fürsten, mit der Ermahnung, daß man auf die Ränke

des

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 68. 75.

des Pabstes und seiner Anhänger eine bessere Aufmerksamkeit verwenden sollte. Dann wenn Sie in Frankreich mit den Hugenotten, und in den Niederlanden mit den Geusen fertig wären, wie es das Ansehen gewinnen wolke; so würde die Reihe gewiß auch an die A. C. Verwandten in Teutschland kommen. Allein die übrigen Evangelischen Churfürsten und Fürsten wollten sich nicht entschliessen, dem König von Navarra zu willfahren, und sich mit Ihm in eine nähere Verbindung, auf eine würkliche Hülfsleistung, einzulassen, wie davon bey den folgenden Jahren das weitere vorkommen wird f). J. Chr. 1585

Zuletzt muß ich bey dem J. 1585. auch noch der Erlöschung des uralten Geschlechtes der Grafen von Diepholz in Westfalen gedenken. Wegen des Ursprunges desselben sind die Schriftsteller mit einander nicht einig; es ist aber wohl am glaubwürdigsten, daß die alten Edlen Herren von Diepholz, wie Sie sich anfangs schrieben, indem erst des lezten Grafens, Friedrich, Aeltervater, (Abavus,) Rudolf, den Gräflichen Titel angenommen, und sich darüber, vom Kayser Maximilian dem I., ein Diplom ertheilen lassen, von den alten Sächsischen Adelingen entsprossen sind, und daß der Edle Herr von Diepholz, welcher mit H. Heinrich dem Löwen, aus Engelland, nach Sachsen zurückgekommen ist, diesem grossen Fürsten, als sein Vasall, bey seinem damaligen Exilium nach Engelland, gefolget, und nachher mit Ihm zurückgekehrt sey. Die Herren dieses Geschlechtes haben sich mehr im geistlichen, als weltlichen Stande berühmt gemacht, indem ausser dem kriegerischen Bischof Ru-

f) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 66. sq. p. 95-97. und in den Beylagen, n. 20. p. 68. - 70.

J. Chr. 1585 Rudolf zu Utrecht, der im funfzehnten Jahrhundert lebte, und aus dieser Familie war *), verschiedene von ihnen Bischöfe zu Oßnabrück und Minden gewesen sind. Indessen erhielt doch Rudolf, Edler Herr in Diepholz, im J. 1285., einen ansehnlichen Zuwachs zu seiner Herrschaft, als Ihm sein Vetter, Hermann, Edler Herr von Blankena, genannt Höden, alle seine Güter, *propria* et *feudalia*, *Ministeriales* ac *mancipia*, erblich zu besitzen übertrug. Und im J. 1318. belehnte H. Otto der Strenge zu Lüneburg einen andern Rudolf, Edlen Herrn von Diepholz, mit der *Comitia Wischfrisonum* und der *Advocatia duarum curtium* in *Drebbere*, cum *praediis Gedeting* in *Parochia Burlage*, et *Bonis* in *Haldun* in *Parochia Dilingen*. Im J. 1441. heirathete Otto, Edler Herr von Diepholz, des Graf Giselberts von Bronkhorst und Borkelo Tochter, Hedwig; deswegen nachher die Grafen von Diepholz, als die Grafen von Bronkhorst und Borkelo, mit dieser Hedwig, Bruders-Sohne, dem Grafen Jobst, im J. 1553., ausstarben, auf die erledigte Grafschaft einen Anspruch machten, und Titel und Wappen davon annahmen, zum würklichen Besitzer derselben aber nicht gelangen konnten. Und der letzte Graf von Diep-
20 Spt holz, Friedrich der Jüngere, starb nachher im J. 1585., ohne männliche Erben †), von dessen er-

*) S. von demselben Köhlers Münzbelustigungen, P. XI. n. 15. p. 113. - 120.

†) In Ansehung des Sterbetages des letzten Grafens von Diepholz sind die Skribenten nicht miteinander einig. Henninges, der um diese Zeit gelebt hat, und dem ich hierinn folge, giebt den 20. September an; hingegen Letzner, und aus ihm Rehtmeyer, ferner Bünting, Lucä und Köhler

erledigten Grafschaft der H. Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle Besitz nahm. J. Chr. 1585

Die Rechte des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf diese ihm angefallene Grafschaft werden von den meisten Skribenten ganz unrichtig, nemlich blos aus einer von den Grafen von Diepholz geschehenen Lehensübertragung, hergeleitet; da sich doch eigentlich die Sache folgender massen verhält. Kayser Maximilian der I. ertheilte den 10. Julius 1517., auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, dem H. Heinrich dem Mittlern zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle eine Anwartschaft auf die Herrschaft Diepholz, wenn der damalige Herr zu Diepholz, Friedrich, der Großvater des nachmaligen letzten Grafens, Friedrich, keine Lehenserben hinterlassen würde. Jener Graf Friedrich der Aeltere wurde nun von dem damaligen Bischofen Franz zu Minden, einem Bruder H. Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, hart gedrängt, als welcher Ihm den Steinwederberg und etliche Zehenden, die von alters her zu seiner Grafschaft gehört hatten, entziehen wollte. Es nahmen sich nun zwar verschiedene benachbarte Fürsten, besonders H. Heinrich der Mittlere zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle, ja sogar der Pabst, der Kayser und der Churfürst von Cöln, als Metropolitan, des Grafens Friedrich an; allein der Bischof blieb bey seinem Sinne, und wollte seine Forderungen mit Gewalt durchsetzen. Deswegen trat Graf Friedrich, wider den B. Franz zu Minden, in ein Bündniß mit dem B. Johann zu Hildesheim und dem H. Heinrich dem Mittlern zu

ler benennen den 21. September; endlich Winkelmann den 12. dieses Monats.

J. Chr. 1585 Zelle, und trug dem Letztern, mehrern Schutzes halber, seine Grafschaft, die bisher ein sogenanntes Sonnenlehen gewesen, zu Lehen auf.

Der seelige Herr Hofrath Scheid sagt zwar, an dem nachher anzuführendem Orte, daß sich der Graf Friedrich an den H. Heinrich den Jüngern zu Wolfenbüttel, der damals unstreitig der mächtigste Herr in dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewesen, gehängt, und demselben sein Land zu Lehen aufgetragen habe, weshalb Er sich auf den Pfeffinger *) beruft. Allein Pfeffinger irret unstreitig, und vermengt den H. Heinrich den Jüngern zu Wolfenbüttel mit dem H. Heinrich dem Mittlern zu Lüneburg, wie solches sogar aus den Zeugnissen der von ihm angeführten Schriftsteller erhellet: Mithin ist auch die von dem Herrn Hofrath Scheid gemachte Anmerkung, daß, durch solchen Lehensauftrag an H. Heinrich den Jüngern zu Wolfenbüttel, die von der Zellischen oder Lüneburgischen Linie, durch die Kayserliche Anwartschaft, erlangten Rechte nicht hätten geschwächt werden können, überflüßig. Da indessen die, vom K. Maximilian dem I., dem H. Heinrich dem Mittlern zu Zelle und seinen Erben, ertheilte Expectanz auf den Fall bestimmt war, „wenn Friedrich, Herr zu Diepholt, keine „Lehenserben hinter sich verlasse;„ so bat sich dessen Enkel, H. Franz Otto zu Zelle, um allen Streitigkeiten vorzukommen, vom Kayser Carl dem V., eine authentische Erklärung dieser Formel aus, die Ihm auch derselbe, in einer, zu Brüssel, den 9. Jenner 1556., ausgestellten Urkunde, dahin ertheilte, „daß es allerdings, sei-

„nes

*) in Dessen Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses. P. I. L. III. c. 13. p. 643.

„nes lieben Herrn und Anherrns seeligen Will J. Chr.
„und Meinung gewesen, daß solche Herrschaft, 1585
„(Diepholz,) wenn sie, über kurz oder lang,
„erlediget würde, an des obgedachten H. Hein-
„richs Erben kommen und fallen sollte.„ Zu-
gleich bestätigte auch K. Carl der V. die mehrge-
dachte Anwartschaft, und erlaubte dem H. Franz
Otto, seinen Brüdern und ihren Erben, daß
Sie auf den Fall, daß die Herrschaft Diepholz
künftig, zu einiger Zeit, Ihm oder seinen Nach-
kommen und dem H. R. heimfallen oder erledi-
get werden würde, solche für sich selbst, ohne alle
fernere Handlung oder Erlaubniß, einnehmen und
besitzen, auch alsdann von Ihm oder seinen
Nachkommen und dem H. R. zu Lehen tragen,
selbige Lehensweise innhaben, nutzen und ge-
nieſſen sollen, und mögen.

Als daher der Fall, im J. 1585., sich würk-
lich ereignete, daß der Graf Friedrich der Jün-
gere ohne männliche Leibeserben starb; so
nahm H. Wilhelm von Braunschweig-Lüne-
burg-Zelle von der ganzen Grafschaft sogleich
Besitz, und zwar in Ansehung der R. Lehen, ver-
möge der von seinem Großvater erlangten, und
seinem ältern Bruder bestätigten Kayserlichen
Anwartschaft, in Ansehung der vormals zur
Grafschaft gehörig gewesenen Erbstücke aber,
Kraft des ehmals seinem Großvater, vom Gra-
fen Friedrich dem Aeltern, geschehenen Lehens-
auftrages. Man findet auch nicht, daß der H.
Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wol-
fenbüttel Ihm einigen Eintrag gethan, oder des-
halb Ansprüche an Ihn gemacht habe, welches ge-
wiß nicht würde unterblieben seyn, wofern Graf
Friedrich der Aeltere von Diepholz seine Graf-
schaft dessen Herrn Vater, H. Heinrich dem

J. Chr. 1585 Jüngern, zu Lehen aufgetragen hätte. Der H. Wilhelm zu Zelle fügte auch hierauf das Gräflich-Diepholzische Wappen seinem Fürstlichen Wappenschilde bey, welches hingegen von den Herzogen des mittlern Hauses Braunschweig, nemlich dem H. Julius und seinen Nachkommen niemals ist geführt worden, und die Grafschaft Diepholz ist nachher beständig bey der Zellischen Linie, oder dem Fürstenthume Lüneburg geblieben; nur daß davon, im folgenden Jahrhundert, eine Ausnahme gemacht wurde, wie zu seiner Zeit gemeldet werden soll.

Uebrigens hinterließ der letzte Graf von Diepholz, von seiner vor Ihm verstorbenen Gemahlin, der Gräfin Anastasia von Waldeck, eine einige fünfjährige Tochter, Namens Margaretha, wegen deren Ansprüche an die väterliche Erbschaft sich einige Irrungen hervorthaten, wobey sich ihr mütterlicher Oheim, der B. Bernhard von Oßnabrück, Ihrer annahm. Allein H. Wilhelm verglich sich mit demselben, den 18. August 1587., und das Kayserliche und R. Kammergericht bestätigte hierauf diesen Vergleich. Die Gräfin Margaretha aber vermählte sich nachmals, den 29. Julius 1610., mit dem Landgrafen Philipp von Hessen-Butzbach, mit dem Sie in einer neunzehnjährigen, zwar vergnügten, aber unfruchtbaren Ehe lebte, und den 9. August 1629., mit dem Nachruhme einer frommen, tugendhaften und gegen alle Arme höchst mildthätigen Fürstin starb. Weil nun mit Ihr der ganze Gräflich-Diepholzische Stamm ausgieng; so soll bey ihrer Beerdigung, nach einer geschriebenen Nachricht, das Gräflich Diepholzische Wappen ihrem Sarge umgekehrt

gekehrt nachgetragen, und hernach mit ins Grab geworfen worden seyn. J. Chr. 1585

Zuletzt muß ich noch anführen, daß der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, nach Absterben des letzten Grafens Friedrich, das den Grafen von Diepholz zugehörig gewesene Amt Auburg, nebst Wagenfeld, im J. 1586., durch seine Räthe habe in Besitz nehmen lassen. Dieses Amt Auburg gehörte vormals, als ein freyes Allodium, den Grafen von Bronkhorst zu, von denen es, durch eine Heirat, im J. 1400., an die Grafen von Gemünde kam, von welchen es Otto, Edler Herr von Diepholz, im J. 1450., kaufte und es in seiner Herrschaft einverleibte. Wider solche Besitznehmung protestirte zwar sowohl der H. Wilhelm zu Zelle, als auch des letzten Grafens Frau Mutter, Margaretha, eine geborne Gräfin von Hoya, welcher dieses Amt zu ihrem Wittumb angewiesen war, auf das feyerlichste; aber vergeblich. Dann der Landgraf berief sich auf eine, angeblich im J. 1521., geschehene Lehensübertragung dieses Amtes an Hessen, und führte dabey an, daß alle nachfolgende Grafen von Diepholz, in den Jahren 1531., 1560., 1562., 1566., 1568. und 1578., bey jedesmal sich ereigneten Lehensfällen, die Lehen gemuthet und empfangen hätten. Ja, als K. Carl der V., im J. 1547., die Westfälischen Grafen, welche von Hessen ihre Grafschaften und Herrschaften, nebst andern Gütern, zu Lehen getragen, genöthiget hätte, solche von Ihm zu empfangen; so seyen die Grafen von Diepholz mit darunter begriffen gewesen. Und als nachher im J. 1559., diese Grafen und Herren, vom K. Ferdinand dem I., an Hessen wieder zurückgewiesen worden; so habe der Kayser

auch

J. Chr. 1585 auch den Grafen von Diepholz solches bekannt gemacht. Nun wandte man zwar, von Seiten Zelle, dagegen ein, daß die angezogene Lehensübertragung nicht allein später, als die Kayserliche Anwartschaft geschehen sey, sondern auch in jener stipulirt worden, daß Auburg niemals von der Grafschaft Diepholz getrennt werden sollte. Es hätten sich auch die Grafen alle Hoheitsrechte darauf vorbehalten, und an Hessen nichts, als das Oefnungsrecht, doch unter sehr gemäßigten Bedingungen, übertragen. Allein das Fürstliche Haus Hessen-Cassel behauptete seinen ergriffenen Besitz, und hat Auburg nachher vermuthlich an die Freyherrn von Cornberg zu Lehen gegeben, von denen der letzte Besitzer sich sogar für einen unmittelbaren R. Freyherrn ausgeben wollen, und deswegen Sitz und Stimme bey dem Westfälischen Kreise verlangt hat. Aber nach dessen unbeerbten Absterben nahm Hessen-Cassel das Amt Auburg, nebst Wagenfeld, von neuem in Besitz, worinn es noch ist ff).

Nach

ff) *Chytraeus*, l. c., L. XXVII. p. m. 763. Hieron. *Henninges* Tabb. Genealog. T. I. (Ulyssеae, 1584. *in fine* 1587. fol,) p. 430. - 432. *coll.* p. 407. Herm. *Hamelmann* in Genealog. & Famil. Comitum etc. in infer. Saxon. - - & Westphalia, in Eius *Opp.* p. 376. - 378. *coll.* p. 375. sq. & in de Familiis emortuis etc., L. I. p. 669. & L. II. p. 721. Opp. *Eius.* Heinr. Büntings Braunschweig. und Lüneb. Chronica, verm. durch Heinr. Meybaum; (Magdeb., 1620. fol.) P. II. p. 441. sq. & 460. Joh. Ge. Layritz Histor. genealog. Palm-Wald; (Nürnb., 1686. fol.) Tab. X. c. 4. §. 1. n. 6. p. 541. sq. Joh. Just Winkelmanns Stamm- und Regenten-Baum der HH. zu Braunschweig-Lüneburg; (Bremen, 1688. fol.) p. 163. Lucä Grafen-Saal, P. II. p. 914-926.

Nach der einmal beliebten Ordnung, will ich J. Chr.
gleich zu Anfang des J. 1586. die mir bekannt ge- 1586
wordenen Urkunden g) anführen, welche Kayser
Rudolf der II., in diesem Jahr, zu Prag hat
ausfertigen lassen. Er bestätigte nemlich daselbst 18 Mrz.
den, von dem Marggrafen Alfonsius von Mala-
spina-Licciana, an seinen Bruder, den Marg-
grafen Cornelius, geschehenen Verkauf seines ge-
erbten Antheils an dem Reichslehnbaren
Schlosse *Montis S. Simonis* h). Ein Paar Tage
nachher, empfieng der Marggraf Ernst Friedrich 20 e. m.
von Baden-Durlach, als der Aelteste seiner
Linie, in seinem, seiner Brüder und Ge-
schlechtsverwandten Namen, durch seine Ge-
sandten, vom Kayser, die Belehnung über seine
R. Lehen und Regalien i). Am folgenden Ta-
ge erneuerte und bestätigte Er den beiden Brü- 21 e. m.
dern, Georg Ludewig und Hans Pleickart
von Freyberg zu Justingen und Oepfingen,
ihren altväterlichen, aber bisher nicht gebrauchten
Frey-

926. Rehtmeyers Br. Lüneburg. Chronica, P. III. c. 62. p. 1026. sq. cap. 69. p. 1335. & cap. 81. p. 1617. Köhlers Münzbelustig., P. XIII. n. 7. p. 49. - 56. Frider. Phil. *Strube* Diss. (Praes. Ge. Henr. *Ayrero*,) sub *titulo:* Vindiciae Iuris Brunsvicensis & Luneburgensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum; (Goettingae, 1754. 4.) cap. II. §. 17. p. 68. - 80. Joh. Jac. Mosers Einleit. in das Br. Lüneburg. Staats-Recht, cap. 9. §. 11. p. 383.; sed cf. (C. L. Scheidts) Anmerk. und Zusätze zu des ... von Moser Einleit. ins das B. Lüneb. Staats-Recht, §. 76. p. 218. - 227.

g) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 131. f.

h) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 281. - 286.

i) *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 4. p. 74. Cf. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 116. - 120.

J. Chr. 1586 Freyherrenstand, und erklärte dieselben und ihre männliche und weibliche Nachkommen zu Freyherren und Freyfrauen des H. R. R. und seiner Erb- Königreiche und Länder [k]). Den 22 c. m. Tag nachher aber ertheilte Er dem Hochstifte Würzburg ein *Privilegium* de *non appellando* bis auf die Summe von 200 Rheinischen Goldgülden [l]). Einige Zeit hernach gab der Kayser 26 Aug. der verwittweten Freyfrau von Wolfstein, Magdalenen, gebornen Freyin zum Degenberg, als Vormünderin, und ihren Beyständen, Hans Sigmunden, Freyherrn zum Degenberg, und dem R. Erbmarschallen, Conrad von Pappenheim, einen Lehenbrief für Jener unmündige Söhne, Hans Adam und Hans Albrecht von Wolfstein, Freyherren zu Ober-Sulzbürg über die Herrschaft und Schlösser Ober- und Unter-Sulzbürg, wie auch über ihre übrige R. Lehen [m]).

31. Oct. Ferner erhielt der neue Churfürst von Sachsen, Christian der I. für sich und seine Vetter, die Herzoge von Sachsen, einen Lehenbrief über die Böhmischen Haupt- und die Sonnewaldische Lehen, ingleichen die Bestätigung der Reußischen und Geraischen Lehensanwartung, wie auch der alten Verträge und Privilegien, wobey Er den H. Johannes von Sachsen, als Lehenträger, vorstellte, welcher, durch seine Räthe, Abraham Bocken von Bollach zu Kliphausen, und Wolfgang Eubenbecken, zu Gosigk, die Lehen empfangen ließ [n]). Ausserdem

k) Lünigs R. A., T. XXII. p. 177. - 180. n. 2.
l) *Idem* ibidem, T. IV. n. 791. p. 1298. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam. T. II. Sect. XV. n. 10. p. 184. - 187.
m) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1578. sq. n. 31.
n) Müllers Annal. Saxon., ad h. a. p. 194.

dem findet sich in diesem Jahr ein merkwürdiges Exempel von einem ausgeübten Kayserlichen Patronatrechte, da nemlich der Kayser den, von Rittern, Schöffen, Bürgermeistern und Rathe der Stadt Andernach, zu der, in der dasigen Pfarrkirche zu U. L. F., bey dem von seinen Vorfahren gestiftetem Altare des heiligen Peters, Georgs ꝛc., erledigten Präbende, ernannten Ludewig Hillesheim dem Churfürsten von Trier präsentirte, um denselben damit zu investiren und einzuweisen o). Weiter ertheilte der Kayser den zu Prag anwesenden Chur- und Fürstlich-Sächsischen Räthen, wegen der von dem Stifte Fulda vorhabenden Einlösung des Pfandamtes, Fischberg, zur Resolution, daß Er seinem Bruder, dem Erz-H. Maximilian, als Commissarius und Sequestrator des Stiftes Fulda, befehlen wolle, sich mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, wegen Erstreckung der Ablösung dieses Amtes, in gütliche Handlung einzulassen p). Endlich erließ auch noch in diesem Jahr der Kayser ein Reskript an den Freyherrlich Schönburgischen Hauptmann zu Glaucha, Heinrich von Bünau, daß er der, von Lothen von Minkwitz auf Lindena, in einer vor dem Amte Glaucha rechtshängigen Sache, ergriffenen Appellation an den Kayser deferiren, und wider den Appellanten, bis zum Aus-

J. Chr. 1586

3. Nov.

16 Dec.

22 Dec.

o) *ab Hontheim* Prodrom. Hist. Trevir. diplomat. T. III. n. 1131. p. 157. sq. Dieses Exempel kann übrigens bemerkt werden zu Christ. Gottlieb *Buderi* Hist. Canonicatuum Impp. Regumque German. s. Praebendae regiae; Ienae 1738. 4. in *Eius* Opusculis; (Ienae, 1745. 8.) n. VI. p. 423. - 454.

p) Müller, *l. c.*, p. 194. Cf. N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 508.

J. Chr. 1586 Austrage der Sachen, weiter nichts *attentiren* solle q).

Das wichtigste und merkwürdigste, was sich im J. 1586., von allgemeinen R. Angelegenheiten, in unserm Teutschen Reiche zugetragen hat, betrift wohl unstreitig den, zu Anfang desselben, gehaltenen R. Deputationstag zu Worms. Um so mehr also ist sich zu verwundern, daß von Keinem der damaligen Geschichtschreiber desselben auch nur eine blosse Erwähnung geschiehet, und würden nicht Goldast und Lünig, an den nachher anzuführenden Orten, den entworfenen Deputations-Abschied bekannt gemacht haben; so würde man nicht einmal wissen, was auf demselben gehandelt worden. Die Ackten davon liegen ohne Zweifel noch in den Archiven irgendswo verborgen, und es wäre um so mehr zu wünschen, daß dieselben, und besonders das, auf diesem Deputationstage, geführte Protokoll, hervorgesucht und zum Vorschein gebracht würden, weil man daraus am besten würde ersehen können, worinn die gemachten Zweifel und vorgefallenen Widersprüche bestanden, weshalb hernach der entworfene Abschied niemals in Form einer pragmatischen Sanktion in unserm Reiche ist publicirt, und deswegen auch nicht in die Neueste Sammlung der Reichs-Abschiede gebracht worden r). Meine

q) S. Vorläufige Anzeige = = der Cron Böheimb = = hergebrachte Gerechtsame und der Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey denen R. After-Lehens-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend; (f. l. 1724. fol.) §. 47. p. 103. und in den Beylagen, Lit. C. 6.

r) von Olenschlägers Einleitung in die Geschichte der T. R. Abschiede, §. 21., vor der N. Sammlung der R. A., P. I. p. 33.

ne anfangs gehabte Hofnung, einige diesen R. J. Chr.
Deputationstag erläuternde Ackten aus dem 1586
Hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel zu erhalten, weil der H. Julius mit einer von den deputirten Fürsten gewesen ist, schlug mir auch fehl, weil in demselben sich davon nichts findet. Alles also, was ich meinen Lesern von diesem Wormser R. Deputationstage werde sagen können, bestehet in demjenigen, was ich aus dem vorhandenen Abschiede desselben nehmen kann, bey dem sich aber kein Datum, und keine Unterschrift und Besieglung findet, woraus man dann nicht unbillig schliessen muß, daß die meisten Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände mit den, von den Chur-Maynzischen Gesandten, entworfenem Abschiede nicht mögen zufrieden gewesen seyn, und daher, ohne solchen zu unterschreiben und zu besiegeln, aus einander gegangen seyn.

Aus der Geschichte des leztern Augspurgischen R. Tages ist bekannt, daß auf demselben folgende Punkte, als 1) das Justizwerk, 2) die Moderation und Ergänzung der R. Matrickel; 3) die Untersuchung und Abstellung der eingerissenen Unordnungen im Münzwesen, und 4) ob und wie die bewilligte zweymonatliche Geldhülfe zu erlegen, und zur Unterstützung der, durch das Niederländische Kriegswesen, bedrängten benachbarten Kreise und Stände zu vertheilen seyen, unerlediget geblieben sind. Vermöge des R. A. sollten die beiden ersten Punkte auf einem Deputationstage, welcher bereits den 15. May 1583 seinen Anfang nehmen sollte s), die

s) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 168. und 192. f.

J. Chr. 1586 die beiden andern aber auf einem, von den beiden Rheinischen und dem Westfälischen Kreise, drey Monate nach Unterzeichnung des R. A., zu Cöln zu haltendem Kreistage t) weiter berathschlagt und in der Sache ein Schluß gefaßt werden. Allein die bald nach dem Augspurgischen R. Tage ausgebrochenen Cölnischen Händel, und die dadurch im churfürstlichen Collegium entstandene Zerrüttung legten Hindernisse in den Weg, warum diese Deputations- und Kreis-Versammlungen nicht auf die bestimmte Zeit vor sich gehen konnten. Nachdem nun aber jene aufgehört hatten, und das churfürstliche Collegium wieder ergänzt worden; inzwischen aber sich noch andere beschwerliche Handlungen, hin und wieder, im H. R. ereignet hatten, als z. E. im Erzstifte Cöln der gewaltsame Ueberfall und die Einnehmung der Stadt Neuß *), im Hochstifte Münster und im Herzogthume Jülich die Verheerung, Ranzionirung und Wegschleppung der Unterthanen, und in der Grafschaft Ostfriesland die Einlegung der Freybeuter, Sperrung der Embs und anderer Ströme, wie auch der Strassen und Commercien; endlich auch im H. R. sich allerhand gefährliche Umstände mit Bestallungen, Werbungen, An- Durch- und Abzügen des teutschen Kriegsvolkes für ausländische Potentaten, mit Annehmung fremder Händel u. s. w. sich zutrugen, und täglich mehr hervorthaten; so ließ der Kayser an den Churfürsten von Maynz gelangen, den zu Augspurg verabschiedeten Deputationstag nunmehro auszuschreiben, welcher auch

t) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 208. f. und 216.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 332. 333.

auch solchen auf den 17. Jenner d. J. nach Worms ansetzte. J. Chr. 1586 17 Jan.

Auf diesen ordentlichen Deputationstag schickte der Kayser den Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern und Sigmaringen, den Johann Achilles Ilsung zu Krunerburg und Linda, den D. Christof Faber und den D. Cyriacus Rulandt als seine Commissarien. Ausserdem erschienen auch die Gesandten der sechs Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, ferner aus dem Fürstlichen Collegium von Oesterreich, Burgund, Würzburg, Costnitz, Münster, des H. Wilhelms von Bayern, Pfalzgrafen am Rhein, des H. Julius zu Braunschweig, des H. Wilhelms zu Jülich ꝛc., der Herzoge von Pommern und der Landgrafen von Hessen, ingleichen der Prälaten, und von wegen der Grafen und Herren des Grafens von Fürstenberg, endlich auch der beiden R. Städte, Cöln und Nürnberg. Die Berathschlagungen auf diesem Deputationstage giengen nun auf die, von den Kayserlichen Commissarien proponirte fünf Punkte, nemlich 1) das R. Justitzwesen; 2) die Moderation und Richtigmachung der R. Matrickel; 3) die Unordnungen im Münzwesen; 4) die Bedrängnisse und Beschwerden der Niederländischen und Westfälischen Kreisstände und der Benachbarten; und 5) die Gefahr vor den zu besorgenden ausländischen Practicken und den abermals ausgebrochenen Kriegsempörungen in Frankreich.

Der erste Punkt, nemlich die Materie von Verbesserung des R. Justitzwesens, scheint die meiste Zeit weggenommen zu haben; wenigstens nehmen die deshalb gemachten Verfügungen den

J. Chr. 1586 grösten Theil des vorhandenen Deputationsabschiedes ein. Laut desselben wird gleich anfangs erinnert, daß der Justizpunkt nicht allein an sich selbst weitläuftig und wichtig, sondern auch in vielen und verschiedenen Fällen, der einfallenden zweifelhaften Fragen halber, sowohl den gerichtlichen Proceß des K. G., als auch die Erkennung unterschiedlicher Mandate und anderes belangend, etwas unlauter und in ziemlicher Unrichtigkeit sey. Darüber wäre eine grosse Anzahl Sachen, die doch bereits zum Beschlusse gebracht seyen, am K. G. aufgehalten worden, und könnten vor Erledigung dieser Zweifel, zu keinem Urtheil gefördert werden. Man habe deswegen hiebevor, zu mehrerer Vorbereitung, dem Kammerrichter und den Beysitzern befohlen, sowohl dergleichen unrichtige Punkte in ein Verzeichniß zu bringen, und selbst nachzudenken, wie ihnen ihre richtige Maaß zu geben seyn möchte, als auch ihr bey jedem Punkte verfaßtes Bedenken an die bevorstehende Reichs- oder Deputations-Versammlung einzuliefern, wie auch auf dem R. Tage im J. 1570 †) und bey den Visitationen in den Jahren 1572., 1573. und 1574. *) geschehen sey.

Und hierauf wird dann von der K. Deputation verordnet: 1) daß der vom K. G., statt des aufgehobenen *Termini finalis*, eingeführte *Terminus praeiudicialis* †), nach den dißfalls gegebenen nähern Bestimmungen, ferner beybehalten werden solle,

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 243. 246.

*) S. Ebendaselbst, S. 685. 688. und im IX. Bande, S. 184. n. 10.

†) S. Ebendieselbe, im X. Bande, S. 476. *coll.* p. 465. der *Terminus praeiudicialis* wurde im J. 1577. eingeführt.

solle, weil man befunden hätte, daß derselbe nütz- J. Chr.
lich und gut sey, die gerichtlichen Sachen da- 1586
durch merklich befördert, der Proceß abgekürzt, und sowohl den Beysitzern und Prokuratoren, als auch der Kanzley viele Mühe und Arbeit ersparet würde. 2) Hätte man gefunden, daß, den bisherigen Visitations-Memorialzetteln und den hierauf ergangenen gemeinen Bescheiden zuwider, die Umfrage in *Novis* et *praefixis*, von den Prokuratoren sehr konfundirt würde, also daß die Libelle, *Articuli caussales* u. a. m., so in die Umfrage in *Novis* gehörten, in *praefixis*, ingleichen in Pfandungssachen der Paritionspunkt in die Umfrage der *praefixarum* gebracht und gezogen würden. Es sollten daher die Prokuratoren sich dessen nochmals gänzlich enthalten, und, bey Strafe nach Ermäßigung, die Handlungen, welche in die Umfrage in *Novis* gehörten, insonderheit was, in Pfandungs- und dergleichen Sachen, zur Erledigung des Paritionspunktes gereichte, ingleichen die, vermöge der K. G. O. und Abschiede, dahin gehörige *Caussales*, in derselben Umfrage, und nicht in *praefixis*, ungeachtet ihnen dazu die Zeit *praeiudicialiter* angesetzt worden, vorbringen. Nicht weniger finde sich auch 3), daß im Bitten der vierten Dilation cum *solennitate legali* allerhand Verzüglichkeit verursachet werde; mithin sollen, wie zum Theil schon im vergangenen Memorialzettel versehen worden *), die Prokuratoren, wenn sie *quartam Dilationem* cum *solennitate legali* bitten wollen, schuldig seyn, *intra tertiam Dilationem* Gewalt ad *petendam quartam* einzubringen, oder sonst Anzeige

*) S. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 276. f. n. 5. *coll.* p. 267. n. 4. p. 281. n. 3. & p. 434. n. 4.

J. Chr. 1586 zu thun, daß sie deswegen, bey ihren Partheyen, genugsamen Fleiß angewandt hätten. Wofern nun solches nicht geschähe, so sollte alsdann der Receß, mit vorbehaltener Strafe, verworfen werden.

Hiernächst und 4) sollten die Mandate, worinn keine gewisse Zeit bestimmt worden, pro *annalibus* gehalten werden, und deshalb, wenn sie die Prokuratoren, binnen Jahresfrist, in der Kanzley nicht ausfertigen und exequiren lassen, verfallen seyn. 5) Sollten auch ferner alle Mandate, die auch ohne Klausel erkannt worden, nach Vorschrift des Speyerischen R. A. vom J. 1570. †), mit beygefügter Citation *ad docendum*, ausgefertiget werden. 6) Wegen Häufung der Handlungen in *Novis*, worüber man, bey deren fernern Anwachse, zu den Umfragen in *praefixis* et *contumaciarum* langsam kommen könne, solle der Verordnung des Memorialzettels vom J. 1580., und dem darauf erfolgten gemeinen Bescheide *), in demselben auch am Sonnabend von 7. bis 8. Uhr vor den Deputirten zu handeln, gleichfalls künftig nachgelebet werden, wenn auch gleich, zur Winterszeit, vor 8. Uhr keine offene Audienz angestellt werden könne. 7) Wurde die im Speyerischen R. A. vom J. 1570. gemachte Verordnung †) dahin abgeändert, daß zwar der Beklagte, in Sachen *simplicis Querelae*, nach eingebrachter Klage, im zweiten Termin, seine *Exceptiones declinatorias* et *dilatorias*, seu *Litis ingressum impedientes*, cum *eventuali*

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 262. f. n. 35.

*) S. Ebendieselbe, im XI. Bande, S. 273. n. 1.

†) S. Ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 264. f. n. 39. f.

li Litis contestatione, einbringen, oder, wenn er J. Chr.
solche Exceptionen nicht einzuwenden hätte, 1586
Litem pure kontestiren solle. Allein erst hernach, wenn der Gegentheil darüber, im dritten Termin, nothdürftig gehört, und über solche eingewandte *Exceptiones dilatorias* et *declinatorias* von dem Richter gesprochen, auch die Klage ad *Litis contestationem* zugelassen worden, oder sonst die Kriegsbefestigung nicht nöthig wäre, solle der Beklagte schuldig seyn, seine *Responsiones* ad *Libellum*, wenn derselbe artikulirt gewesen, und zugleich auch seine *Defensionales*, oder auf den Fall, da das Libell nur summarisch eingegeben worden, seine *Defensionales* gerichtlich einzubringen. Zugleich werden dabey die Entscheidungsgründe dieser gemachten Abänderung angegeben. Hingegen 8) in Appellationssachen solle es bey der Verordnung des vorgedachten Speyerischen R. A. *) sein Verbleiben haben, weil die *Merita causſae principalis* bereits in der ersten Instanz ausgeführt und disputirt worden. Jedoch mit dieser fernern Erklärung, daß dem Beklagten, wofern er, in *Causſis simplicis Querelae* oder *Appellationis*, eine oder andere von den vorgedachten Einreden vorzubringen, unterlassen würde, solches hernach noch zu thun, abgeschnitten seyn solle. Ingleichen, Falls er deren mehr oder alle unterliesse, solle Ihm benommen seyn, selbige hernach zu überreichen; wie er dann auch im zweiten Termin *Litem* kontestiren solle, oder derselbe solle in *Contumaciam* pro *contestata* angenommen seyn, und hierauf weiter, vermöge der K. G. O., verfahren werden.

Da auch 9) der Kompromisse halber Zweifel vorgefallen sey, ob und wie dieselben am K. G.

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 265. f. n. 41.

J. Chr. 1586 anzunehmen seyen, und ob auch in denselben die im H. R. verordnete Revision Statt haben könne und solle; so wurde im Deputationsabschiede verordnet, daß nicht alle *Compromissa* oder *Arbitria*, wie sie auch beschaffen wären, am K. G. zugelassen und angenommen werden sollen. Sondern es sollen nur allein diejenigen Kompromisse, (jedoch mit des Kammerrichters und der Beysitzer freyem und gutem Willen,) am K. G. angenommen werden, welche zwischen den Ständen, die dem Reiche unmittelbar unterworfen, und vermöge der K. O. die Austräge haben, sodann auch zwischen den Personen, die ihrer Eigenschaft nach in der ersten Instanz ans K. G. gehören, sich zutragen. Soviel aber 10) den Proceß belange, so solle derselbe, damit das K. G. an andern dahin gehörigen Sachen nicht gehindert und aufgehalten werden möge, an andern im Reiche gelegenen Orten, worüber die kompromittirenden Partheyen sich vergleichen würden, vom Anfange bis zum Ende, jedoch mit Ausschluß der definitiv Sentenz, geführt, und alsdann die Ackten, nach der, von beiden Theilen, geschehenen Beschliessung, von denen, vor welchen der Proceß geführt worden, in Gegenwart beider Partheyen, oder deren Anwälde, inrotulirt und versiegelt dem K. G. zur Eröfnung zugeschickt werden, um hierauf in der Sache den endlichen Spruch zu thun. Es solle auch 11) in diesen *Compromissis* oder *Arbitriis* die Revision nicht Statt haben; es sey dann, daß sich die Partheyen über *enormissimam Laesionem* beklagen würden, die deutlich und klar aus den Ackten erhellete. In solchem Falle solle die Revision nicht abgeschlagen, sondern zugelassen werden; jedoch solle diese Verordnung nicht auf die vergangenen, sondern allein

auf

auf die künftigen Fälle, vom Datum dieses Ab- J. Chr. 1586
schiedes an, zu verstehen seyn.

Auch in Sachen *fractae Pacis* ereigneten sich 12) nicht wenige Mängel, indem in solchen Fällen mehrmals nicht allein *Citationes* ad *videndum* se *declarari* etc., sondern auch neben denselben und bisweilen abgesondert *Mandata* de *restituendo*, und andere *Mandata sine Clausula iustificatoria*, dem gewöhnlichen Styl und Gebrauche zuwider, vermöge dessen sie insgemein mit derselben Klausel ausgehen sollen, gebeten würden. Weil es aber nicht weniger nöthig sey, über eines jeden Gerichtes hergebrachten Gebrauch, und über die Verordnung gemeiner Rechte zu halten, wohin auch der R. A. vom J. 1570. verweise †); so solle es bey solcher wohl hergebrachten Ordnung bleiben, und derselbe Styl befolget werden. 13) In Ansehung des Zweifels, wie die Bescheinigung der Geschichte und Gewalt in den Fällen geschehen solle, wenn um die Erklärung in die Strafe des gebrochenen Landfriedens gebeten wird, da einer *omittendo* oder *committendo*, jedoch ohne äusserliche und öffentliche Gewalt sich vergangen hätte, verordnet unser Deputations-Abschied, daß die Erzählung und der Beweis der *Violentiae*, vel *Coadunationis Hominum*, weder in den *Narratis Supplicationis*, noch in dem *Processu Causſae*, in den Fällen nöthig sey, wenn z. E. Einer einem öffentlichen Landfriedensbrecher nicht nacheilen wolle, oder demselben heimlich Rath und Vorschub thue. Hingegen in den andern Fällen, da der Landfriede mit öffentlicher Gewalt und gewafneter Hand gebrochen wird, und darüber Proceß und Cita-

†) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 259. f. n. 27. f.

J. Chr. 1586 tion ausgebracht werden soll, sey allerdings die *Deductio Violentiae* et *Coadunationis Hominum*, in der Supplikation, und deren Beweis, in *Processu Causſae* nöthig, so solle es also bey denselben *Requisitis* de *Stylo* bleiben.

Gleichergestalt sey man bisher 14) im Zweifel gestanden, durch wie viele Personen der Landfriede geschwächt werden könne? solches solle nun zur Diskretion des Richters gestellt seyn, welcher aus den Umständen der erzählten und erwiesenen Gewaltthat, auch aus den Worten und dem Verstande des Landfriedens und der gemeinen Rechte jederzeit darnach sich informiren, und in Erkennung oder Verweigerung der Processe zu richten wissen würde. Wenn hingegen 15) sich ein solcher Fall begäbe, daß nur eine einige Person, die besonders mit Mittel dem Reiche unterworfen, einen Andern, auf der freyen Landstrasse, erschösse, oder dergleichen Mißhandlung begienge; so solle in solchen Fällen der Beschädigte bey der ordentlichen Obrigkeit um Recht ansuchen, damit das K. G. mit dergleichen Sachen nicht überhäuft würde. Obgleich auch 16) die *Constitutio fractae Pacis* einen *verum Dolum* erfordere; so solle es doch, da solcher *Dolus* in *mente Delinquentis* beruhe, und deswegen schwer *directe* zu beweisen sey, genug seyn, wenn derselbe aus den Umständen der Thathandlung, ex *perspicuis indiciis* et *evidentia ipsius facti*, als z. E. wenn *Vis publica*, *Coadunatio Hominum*, *Incendium*, hostilis *Invasio* territorii *alieni* vorhanden wäre, erwiesen werden könne. Wenn also auch die *Narrata* nicht alle mit den vorbesagten Umständen, auf welche die Processe ausgebracht worden, durch den Kläger genugsam erwiesen seyen, und aus denselben *verus Dolus* ex *circumstan-*

stantiis, perspicuis indiciis, seu *evidentia facti* sich J. Chr.
darthue; so könne zur Erklärung der Strafe des 1586
Landfriedens geschritten werden.

Hiernächst seyen 17) die Verwürkungen und Mißhandlungen wider den Landfrieden einander sehr ungleich, und würden bisweilen die *Defensiones* des Beklagten so befunden, daß die geklagte That nicht für einen Landfriedensbruch zu achten, obgleich übrigens der Angeklagte, propter *simplex delictum commissum*, oder doch zum wenigsten propter *latam culpam Versutiae* strafbar sey. Mithin sey hiebey, aus etlichen Ursachen, in Betrachtung zu ziehen, wie in solchen Fällen nicht allein in *puncto Citationis* der Strafe halber, und dieselbe, nach Gestalt der Verhandlung und deren Umstände, zu bestimmen und zu mässigen, sondern auch wie, wenn gleich der Beklagte in *puncto Citationis* gänzlich zu absolviren wäre, dennoch in *puncto Mandati* auch *definitive* gesprochen und geurtheilt werden solle. Nun aber müßten die Qualitäten in Landfriedensbrüchigen Sachen eigentlich, durch den klagenden Theil, bewiesen werden, welche auch von dem *Facto principali* nicht abzusondern wären. In Ermanglung aber der Bescheinigung solcher Qualitäten auf den Landfrieden sey die Jurisdiction des R. G., sowohl in *puncto Citationis* als auch *Mandati* de *restituendo* nicht gegründet, und würde dadurch sowohl dem Beklagten sein *Beneficium primae instantiae*, als auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührende Strafe in solchen Fällen benommen, und dem Kläger beyzumessen, quod *ineptam Actionem* intentavit. In Erwägung aller dieser Umstände, verordnete also der Deputationsabschied, daß es dißfalls bey dem hergebrachten R. G. Styl, und der gemeinen rechtlichen

J. Chr. 1586 chen Verordnung gelassen werden solle. Mithin wenn in *Caussis fractae Pacis* die erforderlichen Eigenschaften, wie sich vermöge der Rechte, der R. G. und nach Gelegenheit der Sachen gebühre, nicht genugsam bewiesen und dargethan worden; so solle der Beklagte a *puncto Citationis* absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter verwiesen werden.

Damit aber 18) in einem solchen Falle der *Absolutionis Rei* in *puncto Citationis* super *fracta Pace*, wenn der Kläger seinen Widersacher, vor seiner ordentlichen Obrigkeit, super *spolio*, *turbatione*, *iniuria*, oder anderer Sachen halber, rechtlich belangen wollte, die Sachen um so viel schleuniger befördert, und die Partheyen, mit neuer Vollführung der Beweise, und weitern Unkosten, nicht beschwert werden möchten, sondern zu förderlicher Rechtsertheilung gelangen könnten; so sollen die vor dem R. G. verhandelten Ackten, super *fracta Pace*, per *viam implorationis subsidiariae*, dem ordentlichen Richter, vor welchen die Sachen in der ersten Instanz gehören, verabfolget werden. Diese Ackten sollen auch alsdann eben sowohl gelten, als wenn sie vor eben diesem Richter wären verhandelt worden, und darauf, nach Befinden derselben, das, was sich von Rechtswegen gebühre, gesprochen werden; jedoch hiedurch dem einen oder andern Theil, wenn sie fernern Beweis führen wollten, nichts benommen seyn.

Ausserdem war man auch, laut des Deputationsabschiedes, wegen der Mandate in Pfändungssachen, und anderer *cum* et *sine Clausula*, bisher streitig gewesen, und zwar besonders, wie *Res tertia* in Pfändungssachen verstanden und in Acht genommen werden solle. Darüber hatte

das

das K. G. sein Gutachten den Kayserlichen Commissarien und den Räthen und Gesandten der deputirten Churfürsten, Fürsten und Stände vorgelegt, welches Sie sich auch gefallen liessen. Nach Innhalt desselben ward nun 19) verordnet, daß allein in den Fällen, da *Res tertia*, die nicht streitig ist, abgenommen wird, *Mandata*, mit angehängter *Citatione* ad *docendum se paruisse*, erkannt werden sollen; in Erwägung, daß diese That eine rechte Pfändung sey, und keinem Theil dadurch vorgegriffen werde. Hiernächst solle 20) in Pfändungssachen der Supplikant zu Erlangung der Processe auf diese Constitution, insbesondere anzeigen, was für eine Gerechtigkeit der Pfänder, durch die vorgenommene Pfändung, erlangen wolle. Indessen trüge es sich 21) bisweilen zu, daß die armen Unterthanen, wo die Oberherrlichkeit und Gerechtigkeiten zwischen unmittelbaren Herrschaften, streitig seyen, ohne ihre Schuld, von der einen oder andern Obrigkeit, gefangen würden, ungeachtet sie sich zu allem gebührenden Gehorsam gegen die eine oder andere Obrigkeit erböten, und gerne ihre Abgaben derjenigen Herrschaft, die dazu befugt sey, geben wollten. In solchen Fällen sollte man nun auf das vorgedachte *Requisitum* de *Re tertia* nicht so genau sehen, sondern wenn dergleichen Personen, die mit den Streitigkeiten ihrer Obrigkeiten nichts zu schaffen hätten, über ihr Erbieten, ins Gefängniß geworfen würden; so sollten deswegen Mandate auf die Constitution von Pfändungen erkannt werden. Wenn aber 22) in Pfändungssachen theils *Res tertia*, theils *Res ipsa* gepfändet würde, z. E. wenn Einer sich einer Holzungsgerechtigkeit anmaßte, der Andere aber Wagen und Pferde mit dem streitigen Holze wegführte;

J. Chr. 1586

J. Chr. 1586 so sollten die *Mandata* de *restituendo* allein *de Re*, quatenus est *tertia* et *innocens* verstanden, und dem Pfänder die Restitution der Sache selbst, nicht sogleich geboten, noch es zum Paritionspunkte gezogen, sondern das Streitige von dem Unstreitigen unterschieden, und allein jenes halber gehorcht werden.

Hingegen 23) die Personen belangend, welche nicht um Malefitz, sondern andern Muthwillens halber, an einem Orte, wo die Obrigkeit streitig ist, von dem einen Theil, der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeyne, eingezogen worden, und da, wenn der Gefangene, seines Verbrechens halber noch nicht gestraft ist, *Praeventio punientis delictum* Statt haben solle, wäre vorgedachter Unterschied nicht zu halten, sondern, in solchem Falle, solle es allerdings bey der Constitution gelassen werden, wenn anders solche Personen nicht selbst zu dergleichen Pfändungen Ursache gegeben hätten. Wofern es sich auch 24) in Pfändungssachen zutrüge, daß ein Diener oder Befehlshaber eines Herren oder einer Obrigkeit jemanden pfändete, und hernach die Partheyen, nach erlangtem Mandate de *consensu* vel *ratihabitione Domini*, zum Verzuge der Parition, scharf disputirten; so solle, um alle gefährliche Verzögerung zu verhüten, es hinführo damit so gehalten werden, daß, wofern in solchem Falle der Herr oder die Obrigkeit, nach ergangenem Mandate, *facultatem rei restituendae* hätte, die Restitution aber doch nicht erfolgen wollte, durch solche Restitutions-Verhinderung, die Ratihabition, nach eingeführtem üblichen Styl, genugsam bescheiniget seyn sollte. Aber in Fällen, da 25) eine dem Reiche ohne Mittel unterworfene Person, unter ei-

nes

nes andern Herrn hergebrachten Landsasserey oder Jurisdiction, Zwang- und Bann-Güter hätte, sollten künftig, in Ansehung solcher Güter, keine Mandate erkannt werden. J. Chr. 1586

Ferner und 26) liessen sich die Kayserlichen Commissarien und die R. Deputation das, vom Kammerrichter und den Beysitzern, eingegebene Gutachten über verschiedene Fälle, in der Materie von *Mandatis C.* et *S. C.*, gefallen, und verordneten daher: a) daß der Bedrohungen halber *Mandata* de *non offendendo*, erkannt werden möchten, wofern die drohende Person so beschaffen wäre, und im Gebrauche hätte, ihren Drohungen, dem Landfrieden zuwider, nachzukommen, oder doch solches sonst, aus allerhand Umständen, zu vermuthen und zu besorgen sey; b) daß, wenn um *Mandata* de *non offendendo* gebeten würde, nicht nöthig seyn solle, die *Narrata* auf die Constitution des Landfriedens allerdings zu qualificiren; sondern es solle genug seyn, wenn die bevorstehende Landfriedensbrüchige Gefahr des Klägers nur einigermassen bescheiniget würde, oder sonst kundig sey; c) daß in Sachen *Mandatorum S. C.* kein Auszug, als allein *Subet Obreptionis*, ingleichen *Maleficii*, *Banni*, *Privationis* und dergleichen zuzulassen; d) daß in vorbesagten Sachen der Mandate ohne Klausel die Erklärung in die Strafe, nur mündlich, vor dem Gerichte gebeten werden könne, und nicht nöthig sey, solches schriftlich zu thun; e) daß, weil es nicht möglich sey, alle Fälle, worauf *Mandata S. C.* erkannt werden möchten, unterschiedlich anzuführen, jederzeit fleißig bedacht und erwogen werden solle, daß dieselben nicht erkannt würden, es seyen dann die *Narrata* den darüber aufgerichteten Generalkonstitutionen und

ge-

J. Chr. 1586 gemeinen geschriebenen Rechten allerdings gemäß; wobey dann noch besonders in Acht genommen werden solle, daß solche oder dergleichen Mandate den unmittelbaren Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, zumal, wenn die *Narrata* nicht wahrscheinlich bescheiniget wären, nicht leicht erkannt werden sollten. Weil auch endlich 27) bey den *Mandatis C. C.* gezweifelt würde: ob der Kläger schuldig sey, sein Libell zu übergeben, ehe der Beklagte die *Caussales* eingebracht hätte, und wenn der Kläger deshalb *contumacirt* würde, daß ihm, unter Bedrohung der Absolution von der Citation, zugleich auch *Cassationis Mandati*, solches zu thun, auferlegt werden solle; so solle in solchen erstgedachten Mandatsachen *cum Clausula* einiges Libelliren nicht nöthig seyn, sondern der Citirte solle im ersten Termin vorbringen, warum er, dem Mandate zu gehorchen, nicht schuldig sey.

Auch bey den Arresten waren eine zeither allerhand Irrungen und unerledigte Fragen entstanden, die vornemlich dadurch verursachet worden, daß das Wort Arrest, im Speyerischen R. A. vom J. 1570. unterschiedlich gedeutet, und in ungleichen Verstand gezogen werden wollen. Um nun auch diesen Punkt in Richtigkeit zu bringen, sollte es 28) bey der Verordnung des erstgedachten Speyerischen R. A. *) gelassen werden. Soviel aber 29) die ungleichen Meinungen und Verstand des Wortes: Arrest, und den daher vorgefallenen Streit belange, so solle die Constitution von Arresten von *illicitis Arresti factis*, quae *fiunt propria autoritate, sine cognitione causae*; und die, ihrer rechten Ei-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G. S. 262. f. n. 35.

Eigenschaft nach, wahre und in Rechten verbo- J. Chr.
tene Arreste genannt werden, zu verstehen, nicht 1586
aber ad *licita* et *de iure permissa Arresta*, welche, ratione *Contractus confessati*, *rei iudicatae*, *conventionis*, *factae transactionis*, *consuetudinis*, *privilegii*, auch gewöhnlich hergebrachter Nachsteuer, Abzug, und rechtmäßig erlangten Zolles halber, sich zutragen möchten, nicht zu erstrecken seyn. Noch weniger sollten sie von blossen Turbationen, Pfändungen, Compensationen, Besitznehmungen und dergleichen Sachen, worüber besondere R. Constitutionen, oder Verordnungen in gemeinen Rechten vorhanden sind, verstanden und mit den obgedachten Arresten vermengt werden. Ferner und 30) würde in Zweifel gezogen, was für eine Bewandtniß es mit den Arresten habe, die von einem Richter oder Obrigkeit, welche von einer dritten Person, pro *Interesse suo*, Amts halber, angerufen würde, erlangt worden. Allein solcher Zweifel würde dadurch leicht gehoben werden können, da aus dem Obigen klar sey, wie und in welchem Sinn das Wort: Arrest zu verstehen sey; wie dann auch nicht dafür zu halten, daß solcher Fall in der R. Constitution von Arresten verstanden werde.

Ingleichen sollen 31) die gegen Unterthanen, der Nachsteuer halber, angelegten Arreste unter der gedachten Constitution nicht begriffen seyn, weil die Güter der Unterthanen, den Rechten nach, *tacite*, oder sonst, altem Gebrauche und Herkommen nach, deshalb verhaftet und hypothecirt seyen. Was aber 32) die Erfordernisse der Constitution von Arresten belange, solle, zu Erlangung solcher Processe, es betreffe gleich die Person, oder Güter, *Res tertia*, wie in Pfändungssachen, nicht nothwendig seyn, in

J. Chr. 1586 Betracht, daß gewöhnlich diejenigen, so entweder streitig, oder *Nocentes*, oder sonst affecktirt, verhaft, und also *Res ipsa* arrestirt worden, obgleich auch *Res innocentes* et *tertiae* bisweilen in Arrest kommen mögen. Weiter und 33) sollen auch die Processe in Arrestsachen erkannt werden, wenn gleich kein Dokument oder Urkunde einer angebotenen Caution vorgebracht wird; sondern es solle genug seyn, wenn auch nur in der Supplikation um ein Mandat angezeigt wird, daß solches geschehen sey, und noch itzo angeboten werde. Würde jedoch die gedachte Caution, als in etwas zweifelhaft, oder für nicht zureichend angesehen werden; so solle alsdann sowohl in den Dekreten, als Mandaten die Specialklausel: „doch „auf vorgehende genugsame Caution,„ hinzugesetzt werden. Um auch 34) allem fernern Zweifel vorzukommen: ob die Constitution von Arresten von denjenigen Fällen zu verstehen sey, die vor Aufrichtung derselben vorgegangen, oder aber ob sie nur allein auf die künftige gehen solle, bestimmt der Deputationsabschied, daß dieselbe allein von den Fällen verstanden werden solle, die sich vor der errichteten Constitution begeben haben, und nur auf dieselben Mandate erkannt werden sollten. Endlich 35) solle die Erstattung der Kosten, Schaden, Deterioration und Interesse in den Arrestsachen erst von der Zeit der angebotenen Caution, und nicht weiter, und auch keine andere Kosten und Interesse, als allein die *ex Re ipsa* verursachet worden, erkannt werden.

Wegen der in Appellationssachen vorgefallenen Zweifel und Streitigkeiten verordnet unser Deputationsabschied auch ein und anderes. So wurde z. E. 36) der bisherige Streit, wie der

§. 37.

§. 37. des Visitationsabschiedes vom J. 1559. †) zu verstehen sey, dahin erklärt, daß, wenn der Appellant, zu Einbringung seiner Appellation, die gebräuchlichen sechsmonatlichen Fatalien habe, die Prorogation derselben, ohne Bescheinigung ehehafter Verhinderung, mit und neben den Processen nicht erkannt werden sollen; mithin um so weniger nöthig sey, die Ursachen der erkannten Prorogation den Processen einzuverleiben. Falls aber 37) dem Appellanten nur ein kurzer Termin, als etwa sechs Monate, von dem Unterrichter angesetzt wäre; so könnte die Prorogation der Fatalien, ohne Bescheinigung der Verhinderung, erkannt werden; jedoch sey nicht nöthig, deshalb die Ursachen der Prorogation den Processen einzuverleiben. Und da 38) etliche Prokuratoren im Gebrauche hätten, bey Ablauf der Fatalien, die ausgegangenen Processe allein *verbaliter* zu reproduciren, cum *Protestatione* de *diligentia*, und hernach erst, wenn die Fatalien verflossen, die gedachten Processe cum *Executione* im Gerichte einführten, auch darauf, ohne weitere Justificirung der Formalien der Appellation, verführen, und die Sache, propter nudam Protestationem, nicht für desert halten wollten, solches aber der K. G. O. schnurstracks zuwider laufe; so sollten hinführo die Prokuratoren schuldig seyn, zugleich mit der vorgedachten Protestation, auch um die Prorogation der Fatalien zu bitten, und sogleich hernach, nebst Einbringung der exequirten Processe, rechtmäßige Ursachen der Prorogation schriftlich zu übergeben, um den Gegentheil darüber zu hören. Damit auch vor allen Dingen die Formalien der Appellation justificirt würden, sollten die Prokuratoren in solchem

J. Chr. 1586

†) S. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 239. a.

J. Chr. 1586 chem Punkte submittiren, also daß, wenn Sie es nicht *ante Litis Contestationem* verrichteten, und der K. G. O. zuwider in der Principalsache verfahren würden, alsdann die Appellationen, der Protestation ungeachtet, für desert gehalten, und darüber, sobald der Kammerrichter und die Beysitzer diesen Mangel befunden hätten, in *quacunque parte Iudicii*, gesprochen werden solle.

Und demnach 39) den Rechten gemäß sey, daß die *Appellatio* a *Sententia Incompetentiae*, da sich nemlich der vorige Richter, stillschweigend oder ausdrücklich, für kompetent erklärt hätte, schriftlich geschehen solle, solchem aber bisher auch zuwider gehandelt worden; so sollten künftig dergleichen Appellationen nicht anders, als schriftlich geschehen. Es wäre dann Sache, daß es an andern Orten, durch ein Statut, Gewohnheit oder Privilegium, anders hergekommen sey, als in welchem Falle es dabey gelassen werden solle. Gleichergestalt sollen 40) die Appellationszettel, wenn vor einem Notarius schriftlich appellirt wird, dem Appellationsinstrumente mit eingerückt werden. Und da auch 41) die Inhibitionen in Appellationssachen bisher nicht in einer beständigen Richtigkeit gewesen, wie und wo dieselben erkannt werden sollen; so wird im Deputationsabschiede verordnet, daß, wenn von einem Endurtheil, oder *vim Definitivae* habenden Sentenz appellirt worden, es habe gleich der Richter *a quo* der Appellation deferirt oder nicht, ohne Unterschied die vor den Appellanten gebetene Inhibition erkannt werden solle, ausser im *Possessorio retinendae*, da der Appellat im Besitze ist, ingleichen wenn man der Jurisdiction halber noch im Zweifel stehet, oder wenn nach gemeinen Rechten die Appellation ver-

verboten ist. Wenn aber 42) von einer gemeinen Interlokutori, die doch appellabel ist, appellirt würde; so solle alsdann, nach Inhalt gemeiner geschriebenen Rechte, nicht inhibirt werden, es wäre dann *evidens Periculum in mora*, oder es müßte daraus ein *Damnum irreparabile* erfolgen, welches doch zuvor bescheiniget werden solle. Und so solle auch in aussergerichtlichen Appellationen, bevor nicht die Jurisdiction und Appellation genugsam gegründet und justificirt sey, vor der Kriegsbefigung, oder zum wenigsten, ehe nicht der Gegentheil darüber gehört worden, durchaus keine Inhibition erkannt werden. J. Chr. 1586

Ueberhaupt seyen 43) dergleichen aussergerichtliche Appellationen sehr häufig an das K. G. gebracht, und daher geklagt worden, daß die ordentlichen Austräge dadurch abgeschnitten würden. Nun sey es zwar an dem, daß, wenn die Obrigkeiten, für sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen, ihre Unterthanen, oder einen Andern, ausserhalb Gerichts, mit beschwerlichen Bescheiden, Geboten und Verboten, oder auch Geldstrafen beschwerten, solche Appellationen, vermöge der gemeinen Rechte, angenommen worden, bey welcher Disposition der Rechte es auch ferner verbleibe. Indessen damit die Unterthanen nicht die Meinung fassen möchten, als stünde ihnen frey, von allen und jeden Bescheiden ihrer Obrigkeiten zu appelliren, so sollte ihnen künftig, auf solche aussergerichtliche Appellationen, weiter kein Proceß und Ladung erkannt werden, es wäre dann zuförderst das Gravamen *verosimiliter* erwiesen, und der Magistrat hätte als Richter verfahren. Sonst aber und wenn 44) aus den *Narratis* der interpo-

J. Chr. 1586 nirten aussergerichtlichen Appellation in dem Processe sich ergeben würde, daß die Obrigkeit, als eine Parthey, und als ein Widersacher, nicht aber richterlicher Weise gehandelt hätte; so solle eine solche Sache an den Richter der ersten Instanz gewiesen werden, weil darinn mehr *simplex Querela*, als die Appellation Statt habe. Endlich ereigne sich auch 45) bisweilen der Fall, daß der Appellat in *Termino*, da die Appellation eingeführt werden soll, erscheine, und die Appellation zu prosequiren sich unterfange, der Appellant aber allein de *Diligentia* protestire, und hernach allererst, wenn die Fatalien verflossen, den exequirten Proceß reproducire; worüber dann der Zweifel entstehe: ob die *Prosecutio* des *Appellati* kräftig sey, und auch dem Appellanten zu Gute kommen möge? Es ward also im Deputationsabschiede verordnet, daß, wofern der Appellat, die Appellation pro *suo Interesse*, auszuführen, bedacht sey, ihm, vermöge der Rechte, das *commune Beneficium*, ungeachtet die Reproduction der exequirten Ladung, von dem Appellanten zu spät geschehen, nicht entzogen, sondern die Appellation in ihren Kräften bleiben, und nicht für desert geachtet werden solle.

Ferner wird im Deputationsabschiede des Streites erwähnt: ob nicht in *Contractibus meri mutui* ein Gewisses, an Statt des Interesse, a *tempore moræ* fest zu setzen sey, damit die Partheyen, in *puncto Liquidationis*, des langwierigen Processes am K. G. überhoben seyn, und dieses damit nicht überladen werden möchte. Da es nun allerdings billig sey, daß der Schuldner, wenn er im Verzuge der Wiederbezahlung des entlehnten Geldes ist, seinem Gläubiger,

biger, von solcher Zeit an, das Interesse zu erle- J. Chr.
gen schuldig sey, und zwar der Vermuthung hal- 1586
ber, daß der Creditor sein Geld, von eben der Zeit an, hätte anlegen, und wenigstens fünf von hundert Gulden an Zinsen ziehen können; so verordnet der Deputationsabschied, daß solche Zinsen, von der Zeit des Verzuges an, erstattet, und deswegen dem Gläubiger fünf Gulden vom Hundert bezahlt werden sollten. Wären aber dem Creditor solche fünf Gulden nicht annehmlich, und er vermeynte etwa, sowohl ex *Lucro cessante*, als *Damno emergente*, ein Mehreres zu fordern; so solle ihm unbenommen seyn, alsdann sein ganzes Interesse zu deduciren, solches gebührend zu bescheinigen, und demnächst die richterliche Erkenntniß darüber zu gewärtigen.

Zwischen dem K. G. und der Stadt Speyer waren 47) schon lange Streitigkeiten über den letzten Paragraphen des 50. Titels im ersten Theil der K. G. O. *) vorgefallen, wie derselbe, besonders in peinlichen Fällen, zu verstehen, und wie es mit den, darinn angedeuteten, Verbrechen, zwischen dem K. G. und der Stadt zu halten sey. Nun fanden zwar die Kayserlichen Commissarien und die K. Deputation diesen Paragraphen an sich selbst klar und deutlich, und man konnte sich verschiedener Fälle erinnern, worinn es nach Ausweisung desselben gehalten worden. Allein nichts desto weniger, damit derselbe noch besser erläutert, und dessen rechter Verstand gefaßt werden möchte, wird im Deputationsabschiede folgendes festgesetzt. Wenn a) sich ein Criminalfall und ein solches Verbrechen, mit einer dem K. G. verwandten Person zutrüge, so an sich selbst, notorisch, offenbar und bekannt

*) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. 144. b.

J. Chr. 1586 wäre; so solle darinn dem K. G. keine Inquisition gebühren, oder zustehen, noch auch der verhaftete und durch die Stadt eingezogene Thäter dem K. G. zu überantworten seyn, sondern sowohl der Angrif, als auch die rechtliche Cognition über das begangene Verbrechen der Stadt ungehindert gelassen werden. Falls aber b) solche Verbrechen nicht offenbar wären, sondern, soviel die Geschichte belangt, noch eine mehrere Erkundigung und Inquisition, quoad *notorietatem facti*, doch nicht quoad *cognitionem Iuris* bedürfte; so solle der beschuldigte und angegriffene Thäter dem K. G. ausgeliefert, und demselben die Schlüssel zum Gefängniß verabfolget werden, auch ihm die Erkundigung zustehen, und demselben kein Eintrag, durch die Stadt Speyer, geschehen. Wofern nun c) die That, bey deren Erkundigung, so beschaffen gefunden würde, daß eine Leibesstrafe darauf stünde; so solle der Gefangene der Stadt Speyer wieder verabfolget, und hierauf von derselben, nach Gelegenheit der Uebersahrung, darüber erkannt werden. Damit aber d) solche Inquisition desto gegründeter angestellt werden könnte, sollen Bürgermeister und Rath der Stadt Speyer, auf Ansuchen des K. G., jederzeit ihre Bürger und Unterthanen, zur Vollziehung solcher Inquisition folgen und erscheinen lassen. Zuletzt und 48) wird bey diesem Justizpunkte, im Deputationsabschiede, auch noch des, vom Kammerrichter und den Beysitzern mehrmals geschehenen Ansuchens, wegen der Verlegung und Suspension des K. G., in Kriegs- oder Sterbeläuften, gedacht. Allein die Kayserlichen Commissarien und die K. Deputation liessen es dißfalls bey demjenigen bewenden, was davon nicht allein in der K. G.

O.

G. †), sondern auch im Speyerischen R. A. vom J. 1570. *), wohl bedächtlich verordnet, und hernach auf dem R. Deputationstage zu Frankfurt im J. 1577. †) war wiederholet worden. J. Chr. 1586

Nach geendigter Berathschlagung, wie das Justitzwerk zu besserer Richtigkeit zu bringen seyn möchte, zog die R. Deputation den zweiten Punkt der Kayserlichen Proposition, nemlich die Moderationshandlung und Richtigmachung der R. Matrickel *) gleichfalls zum Bedenken, welche Materie ebenfalls, auf dem letztern R. Tage zu Augspurg, auf den Deputationstag war verwiesen worden †). Allein man befand gleich anfangs, daß es noch fast allenthalben an der vorbereitenden Inquisition und übriger Verordnung mangle, welche doch erst vorhergehen müßte, wenn man zur Erledigung solcher Moderationshandlung gelangen wollte; deswegen man dann dißmal in dieser Sache nicht fort-

†) P. II. Tit. 34., beym *de Ludolf* in Corp. Iur. Cam., P. I. p. 171. sq.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 269. : 271. n. 54. und 55.

†) So heißt es zwar in unserm Deputationsabschiede, §. 102. der Goldastischen oder §. 103. der Lünigischen Ausgabe. Allein wenn man die, im X. Bande der N. T. R. G., S. 505. f., befindlichen Propositionspunkte der Kayserlichen Commissarien auf dem Frankfurter R. Deputationstage des J. 1577. nachsiehet, so wird man unter denselben nichts vom Justitzwesen finden. Es ist auch dieser Punkt nicht, wie andere, auf dem, das Jahr vorher gehaltenem, R. Tage zu Regenspurg, auf den R. Deputationstag verwiesen worden, wie man aus eben diesem X. Bande der N. T. R. G., S. 100. : 107., ersehen kann.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 387.

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 192. : 194.

J. Chr. 1586 schreiten konnte. Damit aber dieses hochnöthige und gemeinnützige Werk einmal seinen würklichen Fortgang erreichen möge, wurde in unserm Deputationsabschiede festgesetzt, daß in den Kreisen, wo es noch nicht geschehen, zwey Monate nach dem Datum dieses Abschiedes, allgemeine Kreistage gehalten, und auf denselben zwey verschiedene Verordnungen gemacht werden sollten, deren die eine, in vier Monaten, glaubhaften Bericht einnehmen, und dasjenige verrichten solle, was der §. 52. und 53. des vorgedachten Augspurgischen R. A., zu dieser ersten Inquisition gehörig, ausweise und mit sich bringe. Was dann also durch die erste Verordnung, in solcher bestimmten Zeit, sowohl in Moderationshandlungen, als Ergänzung der R. Matrickel erforscht worden, solle von derselben, unter ihren Siegeln, verschlossen den andern im Kreise Verordneten zugeschickt werden. Diese nun sollen, auf gemeine Kreiskosten, sich auf den ersten Hornung 1587. zu Worms versammeln, und in den Moderationssachen, neben den andern Kreismoderatoren, so verfahren, handeln, und ex aequo et bono, was recht und billig sey, erkennen, wie zu Speyer im J. 1570. *), und anderswo †) verordnet und verabschiedet worden. Diese Moderatoren sollten demnächst, nach Innhalt des jüngsten Augspurgischen R. A., die erste und zweite Erkundigung zu Worms in die Maynzische Kanzley überliefern, worüber hernach die, auf den 1. Merz d. J., gleichfalls zu Worms einzutreffenden Kayserlichen Commissarien und Gesandten der Churfürsten, deputirten

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 280. f. 282.

†) S. Ebendieselbe, im X. Bande S. 177. f.

tirten Fürsten und Stände, fernere Berath- J. Chr.
schlagungen vornehmen, und sowohl in Ansehung 1586
der Appellation von den Moderatoren, als auch der Erledigung der alten und neuen Appellationen dergestalt verfahren sollten, wie es der Buchstabe des mehrbesagten R. A. *) mit sich bringe.

Der dritte Punkt der Kayserlichen Proposition auf unserm Deputationstage betraf die Unordnungen im Münzwesen †), die gleichfalls, durch den letztern R. A., auf denselben waren verschoben worden *). Laut unsers Abschiedes erklärten nun die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, daß das Münzedickt so wohlbedacht verfaßt sey, daß daran nichts zu bessern wäre, sondern aller Mangel nur blos an der Vollziehung desselben liege. Und da nun die meisten Mängel dieses Unwesens am Rheinstrome vermerkt worden; so hätten vermöge des mehrgedachten R. A. die drey Rheinischen Kreise zusammen beschrieben werden sollen. Allein obgleich solches zum andernmal geschehen sey; so habe man doch nichts fruchtbarliches ausrichten können, und zwar vornemlich aus der Ursache, weil der Niederländisch-Westfälische und Niedersächsische Kreis sowohl gegen die R. Deputation, als auch gegen die andere Kreise sich rund aus erklärt hätte, wie beschwerlich es ihnen fallen würde, sich dem Münzedickte durchaus gemäß zu verhalten, wofern nicht auch der Niederländisch-Burgundische

*) Augspurg. R. A. vom J. 1582., §. 57. ff. in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 408.

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande S. 387.

*) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 208. f.

J. Chr. 1586 dische Kreis sich dazu bequemte. Man habe also auch dißmal zur Richtigmachung dieses Werkes nicht kommen können, sondern solchen Punkt zu weiterm Nachdenken und bis zu einer andern Gelegenheit aussetzen müssen. Jedoch solle in kurzem, wegen gänzlicher Erledigung dieser Sache, in allen Kreisen eine ernstliche Verfügung geschehen, damit auf den gewöhnlichen Probationstagen und sonst, mit allem Fleisse, auf die fernere Verbesserung dieses Unwesens gedacht, und auf alle Fälle eine künftige mehrere Unordnung, besonders aber die weitere Steigerung der Münze, allenthalben verhütet werde.

In dem vierten Punkte hatten die Kayserlichen Commissarien der R. Deputation die grossen Bedrängnisse und äusserste Beschwerden der Niederländisch-Westfälischen Kreisstände und anderer Benachbarten vorgetragen, die sie nun, eine so lange Zeit her, und je länger je mehr, wegen der immer fortwährenden Niederburgundischen, und noch dazu neulich entstandenen Cölnischen Unruhen und Kriegsempörungen hätten ausstehen müssen. Sie verlangten daher, daß die R. Deputation, da die bisher vom Kayser versuchten Mittel nichts helfen wollen, und mit eines oder zweyer Kreise Hülfe, ohne mehrern Beistand, wenig auszurichten wäre, auf solche ersprießliche Mittel denken möchte, damit alle Beschwerden und Bedrängnisse des vorbesagten Kreises, soviel möglich, erleichtert, derselbe vor unrechtmäßiger Gewalt geschützt, und ohne Klage bey dem H. R. erhalten werden könnte; wie dann auch solche Beschwerden noch ausserdem, von den bedrängten Ständen selbst, besonders und ausführlich angebracht wurden. Bey diesem Punkte fielen nun die Meinungen der

R.

R. Deputation, in ihren abgefaßten Bedenken, J. Chr.
sehr verschieden aus, und es war, ungeachtet der 1586
wiederholten andern Vorschläge der Kayserlichen Commissarien, weiter nichts zu erlangen, als daß man beschloß, dem mehrgedachten bedrängten Kreise und dessen Ständen, mit der auf dem letztern R. Tage zu Augspurg bewilligten zweymonatlichen Hülfe †), beyzuspringen. Solches liessen sich dann auch, die Kayserlichen Commissarien gefallen, dergestalt, daß, neben den ordentlichen Kreishülfen, diese zweymonatliche Contribution auf den einfachen Römerzug, binnen vier Monaten nach dem Datum dieses Abschiedes, in der R. Stadt Cöln, von allen und jeden R. Ständen erlegt, und damit nicht länger verzogen werden solle; zu dem Ende gegen die Säumigen schleunig verfahren, und es bey der Verordnung des §. 45. des letzten R. A. gelassen werden solle. Nun fiel zwar auch bey dieser Berathschlagung vor, wie und auf welche Art dem einen oder andern bedrängten Stande mit dieser zweymonatlichen Hülfe an die Hand gegangen werden möchte, und es wurde, in Erwägung, daß die vor Augen schwebende Gefahr keinen Verzug leiden möge, davon geredet, wem solches Werk anzubefehlen und zu vertrauen wäre? Allein es ward dieses Punktes halber nichts beschlossen, sondern die Kayserlichen Commissarien nahmen das Bedenken der R. Deputation blos ad *referendum* an.

Endlich bey dem fünften und letzten Punkte von der besorgten Gefahr der ausländischen Practicken, und daß der eine oder andere Theil sich einen Anhang im Reiche machen möch-

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G., S. 116. f.

J. Chr. 1586 möchte *), woraus leicht eine Trennung und nicht geringe Zerrüttung des Friedens im H. R. entstehen könnte, stellten zwar die Kayserlichen Commissarien unter andern vor, daß bey den angestellten Werbungen des Kriegsvolkes die wohlbedachten R. Constitutionen wären aus den Augen gesetzt, der Kayser deswegen nicht ersucht, viel weniger von Ihm die Werbpatente erlangt, sondern bisweilen dergleichen Werbungen allein auf Caution, ja wohl öfters ohne dieselbe, verstattet worden. Allein die Räthe und Gesandten der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände wollten nicht an sich kommen lassen, daß sich einer oder der andere R. Stand fremder Prackticken oder Händel, wodurch dem H. R. Nachtheil oder Schaden zuwachsen möchte, bisher, oder noch itzo angenommen hätte, sondern daß vielmehr ein Jeder geneigt seyn werde, dessen Wohlfahrt, nach bestem Vermögen, zu befördern, und dißfalls den R. Constitutionen nachzuleben. Und sie baten zugleich, daß der Kayser sich mit seinem höchsten Ansehen dazwischen legen möchte, wenn sich, in beiden vorgedachten Fällen ein Widriges und den R. Constitutionen Ungemässes zutragen würde. Mithin wurde in unserm Deputationsabschiede verordnet, daß die, solcher vorbesagten Fälle halber, im letztern R. A. †), und schon vorher im R. A. vom J. 1555. *), und dem R. Deputationsabschiede vom J. 1564. †), gemachten heilsamen Satzungen und R. Ordnungen, fest und unver-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 387.
†) S. die N. T. R. G., im XII. Bande, S. 114.
*) S. Ebendieselbe, im II. Bande, S. 636. 638.
†) S. Ebendieselbe, im VI. Bande, S. 49. n. 8. und S. 49. n. 10.

verrückt, zur gemeinen Wohlfahrt des H. R., J. Chr. gehalten, und denselben in alle Wege nachgegan- 1586
gen werden solle; als wozu der Kayser, von Amts wegen, alle und jede Kreis-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, wie auch insgemein, die Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände des H. R. erinnern und ermahnen wolle, demselben würklich und ohne alle Nachsicht nachzuleben [u]). Beyläufig will ich noch anführen, daß die Hanseestädte, als Sie vermerkten, daß man es in Engelland bey den bisherigen, ihnen so nachtheiligen Dekreten verbleiben liesse, und daher spürten, daß es um ihre Freyheit gänzlich gethan wäre, bey der bisher erwähnten R. Deputation zu Worms um die Publikation des Edicktes wider die Englischen Adventurirer angehalten haben. Ob aber, und was darauf beschlossen worden, find' ich nirgends angezeigt [v]).

Zuletzt aber muß ich noch gedenken, daß dieser zu Worms gehaltene Deputationstag dem gewesenen Churfürsten von Cöln, Gebhard Truchseß, Anlaß gegeben hat, sich von neuem zu regen [w]). Er hielt sich nemlich um diese Zeit noch im Gravenhag auf, und da nun nicht Er, sondern der Churfürst Ernst von Cöln auf diesen De-

u) Wormser R. Deputationsabschied vom J. 1586. in Goldasts R. Satzungen, P. II, p. m. 327.-341. und in Lünigs R. A., T. III. n. 47. p. 317-331.

v) D. Anton Köhlers Nachrichten von der Teutschen Hansa, ad a. 1586., in Joh. Pet. Willebrandts Hansischen Chronick, p. 274. Cf. N. T. R. G., im XII. Bande, S. 252.-282. und 294.-313. *passim*, ingleichen im XIII. Bande, S. 555.-559. passim.

w) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 186-190.

J. Chr. 1586 23 Febr. st. ver. Deputationstag war verschrieben worden; so legte Er, in Gegenwart eines Notarius und zweyer dazu erbetenen Zeugen, eine feyerliche und in sehr harten Ausdrücken abgefaßte Protestation dagegen ein, welche Er hernach, durch den nach Worms geschickten Grafen Hermann Adolf von 13 May Solms, im Churfürstenrathe den Churfürstlichen Gesandten insinuiren, und noch in diesem Jahr in öffentlichem Drucke ausgehen ließ. In derselben äussert Er gleich anfangs, daß zu dem gegenwärtigen R. Deputationstage abermals, wie zu der vermeinten K. G. Visitation im vorigen Jahr, statt Seiner, der Bischof von Lüttich, zur höchsten Verachtung der christlichen Religion und deren verwandten Stände, zu der Ihm gebührenden ordentlichen Seßion sey berufen worden; ungeachtet aller von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen der A. C. wider den Artickel vom geistlichen Vorbehalte hiebevor geschehenen Protestationen. Wenn nun aber sein, wegen obliegenden göttlichen Berufes, angefangenes christliches Vorhaben, auf solche Art, auf sich sollte ersitzen bleiben, und dadurch, statt der gehoften Fortpflanzung der evangelischen Lehre und gesuchten Freystellung, dem Pabste und seinem Anhange ohne Zweifel eine Ursache zu Bestätigung seiner freventlich angemaßten Gewalt über das Vaterland Teutscher Nation, mit grösserer Gefahr, als jemals zuvor, die göttliche Wahrheit zu betrüben, zu verfolgen und einzuschränken, würde gegeben werden; so wolle Er dawider und wider alles ähnliche, was künftig gegen Ihn vorgenommen werden möchte, ein für allemal, protestirt haben. Er protestire also hiemit öffentlich vor Gott, der ganzen Welt, und besonders vor

den

den Ständen des H. R. R., wegen Unrichtig- J. Chr.
keit und Nichtigkeit aller, wider Ihn vorge- 1586
nommenen, thätlichen Handlungen, und was dem anhängig sey, und wolle diese seine allgemeine Protestation künftig, auf allen und jeden Nothfall, stillschweigend sich vorbedungen und wiederholt haben, also daß es künftig, jedesmal deswegen zu protestiren, unnöthig sey.

Dann es sey einmal wahr, daß dem Pabste zu Rom und den Seinigen vorhin noch niemals dergleichen Beyspiel gebilliget worden, den streitigen Artickel der geistlichen Freystellung den sämmtlichen Religionsverwandten im Reiche, mit Hülfe der fremden Nationen, und mit gewehrter Hand, aufzudringen. Noch weniger sey es jemals den Spaniern, Italiänern, Albanesern und Andern gutgeheissen worden, die im Reiche, der Religion halber, zwischen beiden Theilen, vorgefallenen Streitigkeiten, allein auf Anstiften des Pabstes, und dessen ergangenen nichtigen Proceß, an sich zu ziehen, zu urtheilen und zu exequiren. Am wenigsten aber wäre hernach solcher Frevel, wenn sie sich dessen thätlich angemaßt hätten, auf Reichsdeputations- und andern Tagen, mit würklichem Beyfall der Stände, zur höchsten Gefahr der geistlichen und weltlichen Freyheit, bestätiget worden. Sondern „es hätten insonderheit die Stände der „A. C., nachdem das Licht des Evangelii des Pabstes Greuel einmal recht an Tag gegeben, ihm „jederzeit die Prammsen so genau wissen auf der „Nase zu halten, daß er, aus Furcht neuer geharrnischten R. Tage, sein antichristisches „Wesen im Reiche T. N. habe müssen einziehen, „und wenn er auch schon mit fremder Hülfe sich „was unterstanden hätte, ihm dermassen wissen un-

J. Chr. 1586 „ter die Augen zu gehen, daß er sich endlich dessen „wenig zu erfreuen gehabt hätte.„

Nunmehro aber bleibe mit seiner unverschuldeten Unterdrückung auch das zum höchsten gefreyete Churfürstliche Collegium nicht verschont, und Er müßte bis auf diese Stunde, neben vielen gegen Ihn ausgesprengten unerfindlichen Verläumdungen, und lügenhaften Diffamationen, zu seiner und der A. C. verwandten Stände höchsten Verunglimpfung, verstossen werden, also daß man Ihn mit der Ladung auf gemeine R. Versammlungen, Deputations- und andere Tage vorbeygienge, und dagegen seinen Widerpart, den B. von Lüttich, dazu beriefe; ungeachtet Er, in dieser ganzen Sache niemals etwas anders gesucht hätte, als sich und seinen Unterthanen zur Seeligkeit zu verhelfen, und auf das flehentliche Ansuchen seiner Landsassen von Grafen, Ritterschaft und Städten, sowohl am Rhein, als in Westfalen, mit Vorwissen etlicher seiner vornehmen Kapitularen, ihnen die Gewissensfreyheit, und die freye Religionsübung zuzulassen; mit der ausdrücklichen Erklärung, ausser der Religion alles übrige im vorigen Stande zu lassen, und denen, die bey der päbstlichen Religion bleiben wollten, keinen Eintrag zu thun. Indessen sey Er, nach erkannter und bekannter evangelischen Religion, im Reiche T. N. fast allein derjenige, welcher itzo deshalb angefochten und verfolget würde. Aber Er wisse sich bey diesem seinem Unfalle zu trösten, und freue sich seines Kreutzes in Christo; in Hofnung, daß Ihn GOtt stärken werde, über den Pabst und seinen Anhang die, durch die Propheten verkündigte, göttliche Strafgerichte zu bringen.

An-

Anfangs hätten zwar viele gute Christen sich neben Ihm vertröstet, daß sein christliches Vorhaben einen gewünschtern oder doch erträglichen Fortgang würde gewonnen haben. Und Er hätte auch wohl der Sache zeitig besser wissen vorzubauen, wenn Er sich nicht auf die gehofte, Ihm und seinen weltlichen Mitchurfürsten, vom Kayser, angebotene Gnade des Verhörs, (wie auch billig, vermöge der hergebrachten Vorzüge, Privilegien, Packten und Verein der Churfürsten hätte geschehen sollen,) und andere R. Constitutionen anfangs verlassen, darauf seine Werbungen eingestellt, und die Seinigen freywillig zurückgewiesen und getrennet hätte, wodurch nachher dem Pabste zu seinem Banne, etlichen Kapitularen zu ihrer nichtigen neuen Wahl und den fremden Nationen zu seinem Erzstifte Thür und Thore wären geöfnet worden. Als nun hierauf die angestellte Mühlhausische Zusammenkunft der sämmtlichen Stände der A. C. *), um den ausgebrochenen schnellen Thätlichkeiten gegen Ihn zu begegnen, durch das Absterben des Churfürstens Ludewig von der Pfalz, verhindert worden; so hätten sogleich die geistlichen Unterhändler, auf der vorgeschlagenen Friedenshandlung zu Frankfurt †), über ihrem ergriffenen Vortheil genau gehalten, und sich gleich anfangs erklärt, daß Sie sich in solche Handlung nicht anders einlassen wollten, Sie würden dann zuförderst versichert, daß der Religionsfriede, ohne alle Ausnahme und Bedingung, die, von den A. C. verwandten Churfürsten und Fürsten, auf verschiedenen R. Tagen, öffentlich eingewand- J. Chr. 1586

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 380. : 389.

†) S. Ebendaselbst, S. 389. : 406.

J. Chr. 1586 ten Protestationen betreffend, in Acht genommen, die ganze Handlung darnach eingerichtet, und dem zuwider nichts vorgeschlagen werden sollte. Deswegen dann auf der besagten Frankfurtischen Tagefahrt, an statt der gehoften friedlichen Unterhandlung, auf seinen willkührlichen Abstand gegen eine gewisse Erstattung, worüber man sich zu vergleichen hätte, stracks gedrungen worden; mit der angehängten Erklärung, daß auch auf den Fall, wenn Er es bewilligen würde, dennoch den Unterthanen kein Versprechen der begehrten Gewissensfreyheit, viel weniger der freyen Religionsübung der A. C. geschehen könnte, sondern daß sie sich, ohne einige Bedingung, an den Bischof zu Lüttich, dessen Gütigkeit und Bescheidenheit gegen die Unterthanen der A. C. bekannt sey, ergeben, und sich blos auf seine Milde verlassen sollten.

Weil nun aber, durch die Abschaffung der freyen Religionsübung, die gehabte Mühe nicht zur Erbauung, sondern vielmehr zur höchsten Verfolgung würde gereicht haben; hiernächst dem Religionsfrieden öffentlich einverleibt sey, daß der geistliche Vorbehalt derjenige Punkt sey, worüber sich die R. Stände nie hätten vergleichen können, und er auch deshalb noch bis itzo unerörtert geblieben; sein vorgeschlagener Abstand aber für eine stillschweigende Begebung der bisher gesuchten Freystellung, und für eine heimliche Bewilligung der wider Ihn gebrauchten schnellen und verfänglichen Art zu verfahren, und aller angemaßten päbstlichen Gewalt zu halten gewesen wäre; so würde es Ihm nicht unbillig beschwerlich und unverantwortlich gewesen seyn, den vorigen, so oft auf verschiedenen R. Tagen öffentlich wiederholten, Protestationen der Evangelischen

schen Stände, zum gewissen Untergange der vornehmsten Geschlechter in Teutschland, ein ihm einen Vorwurf zuziehendes Ende zu machen; jene Stände in die beschwerliche Unterwürfigkeit mit bringen zu helfen, und ihnen, seines eigenen Nutzens halber, oder aus Kleinmüthigkeit den hergebrachten freyen Zutritt und Genuß bey den churfürstlichen, und andern Erz- und Hochstiftern zu benehmen; wobey Sie sonst wohl geblieben seyn, oder doch dazu einige Hofnung, mit Zuthun gemeiner R. Stände, behalten haben würden; wie Er solche Ursachen den Gesandten der weltlichen Churfürsten, noch währender Friedenshandlung zu Frankfurt, und hernach verschiedenen Churfürsten und Fürsten, in besondern Schreiben, ausführlich angezeigt hätte. Diese Ursachen wären auch von solcher Wichtigkeit gewesen, daß nachmals auf dem neuen Rotenburgischen Convente im J. 1584. *), als die Gesandten der Catholischen Churfürsten und Fürsten auf die Exekution wider Ihn gedrungen, und begehrt hätten, daß der Kayser Ihn, durch ernstliche Mandate, dazu anhalten sollte, von seinem Vornehmen abzustehen, und den vermeintlich Erwählten in Ruhe zu lassen, die übrigen Gesandten der Evangelischen Stände sich nicht allein solcher versuchten thätlichen Exekution widersetzt, und auf die eingewandten Protestationen wider den Artickel vom geistlichen Vorbehalte sich berufen, sondern auch jenen Gesandten der Geistlichen vernünftig und ernstlich zu Gemüthe geführt hätten, daß das Kriegsglück nicht beständig sey, und sich bald ändern könnte, wenn Er es auf das äusserste setzen würde, wodurch dann auch die verlangte Exekution wider Ihn ab-

J. Chr. 1586

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 443. f.

J. Chr. 1586 gewandt, und seinen bedrängten Sachen etwas luft gelassen worden wäre.

Nun sey Ihm zwar glaubwürdig hinterbracht worden, daß Etliche seiner Mitchurfürsten sich hätten bewegen und bereden lassen, den Bischof von Lüttich in den Churfürsten-Verein mit aufzunehmen, ob Sie sich gleich vermöge desselben, mit einander verbunden hätten, daß Keiner den Andern, der Religion und Ceremonien halber, ausschliessen, für unfähig achten, oder einigen Unwillen gegen einander fassen sollte. Allein Er könne nicht glauben, daß solches, besonders seine weltliche Mitchurfürsten, aus Vorsatz, geschehen lassen, um Ihn zu übervortheilen, und daß Sie damit die, mit grossem Mißfallen, für sträflich erkannte Gewaltsübung und Unbilligkeit, nebst dem vom Pabste nichtig angestellten, und zu höchster Gefahr und Verkleinerung aller Evangelischen Stände gereichendem Processe, nunmehro mit ihrem würklichem Beyfalle, zu seiner unverdienten Verfolgung und Unterdrückung, wollten bestätigen helfen. Vielmehr halte Er dafür, daß Ihnen, von seinem Gegentheil, sey vorgebildet worden, daß solches wegen allgemeiner Angelegenheiten des H. R., habe geschehen müssen, damit dieser Streit die nöthige Handlung und Zusammenkunft der R. Deputation und Kreistage nicht aufhalte. Dann Er wisse sich noch wohl mit Danke zu erinnern, mit was für einem rühmlichen Eifer seine evangelische Mitchurfürsten nicht allein auf dem Rotenburgischen Convente sich, in seiner Sache, gegen Ihn verhalten, sondern auch nebst andern Ständen der A. C., auf die erhaltene Nachricht von seinem christlichen Vorhaben, dem Allmächtigen, für die Ihm bescheerte Gnade der Erkenntniß seines

göttl-

göttlichen Willens, gedankt, und Ihn zu der vorgenommenen Fortpflanzung der evangelischen Lehre ermahnt hätten, auch sein Vornehmen bey dem Kayser und sonst, in ihren ausgegangenen Schreiben, hätten entschuldigen helfen. J. Chr. 1586

Er wolle daher seine weltlichen Mitchurfürsten und alle Stände der A. C. freundlich ermahnen, das vorgefallene wohl zu beherzigen, über ihren rühmlichen Eifer fest zu halten, die listigen Prackticken der Romanisten recht zu erwägen, und dabey sich in Erinnerung zu bringen, wie ernstlich die Protestirenden Stände hiebevor dawider jederzeit, zu Erhaltung der christlichen Religion und teutschen Freyheit, geeifert, und den andern Theil endlich zum Frieden genöthiget hätten. Dann Er wäre fest überzeugt, daß Sie und andere Liebhaber der Religion und des Vaterlandes es nicht auf ihr Gewissen würden nehmen wollen, dem Pabste und den Cardinälen zu gestatten, in Teutschland in streitigen Religionssachen zu urtheilen, die Erz- und andere Bischöfe, sie seyen nun churfürstlicher oder anderer Würden, ein- und abzusetzen, durch seine Nuncien unordentliche Processe anzustellen, die christliche Religion für ketzerisch auszuschreyen, den Passauer Vertrag und Religionsfrieden, nebst den anhängenden öffentlichen Protestationen der A. C. Verwandten, allerdings aufzuheben, das Tridentisch Conciliabulum dem Teutschen Reiche aufzudringen, den evangelischen Religionsverwandten den Weg zu den hohen Stiftern, zum gewissen Untergange der alten vornehmsten Geschlechter, zu verschliessen, Andere scheu zu machen, sich zu ihrer Religion hinführo öffentlich zu bekennen, und endlich das allgemeine Va-

J. Chr. 1586 terland in die schwere Dienstbarkeit des Pabstes und seines Anhanges fallen zu lassen.

Was nun seine Widersacher wegen des Artickels vom geistlichen Vorbehalte, der G. B. und des Wahlartickels in seinem Erzstifte gemeiniglich vorwendeten, hielte Er für unnöthig, mit dessen Widerlegung sich nochmals und vergeblich zu bemühen, sondern Er wolle sich dißfalls blos auf sein Ausschreiben †), und andere im Druck ausgegangene Erklärungen *), ingleichen auf die von den Ständen der A. C., auf verschiedenen Reichs- und andern Tagen eingelegten Protestationen, den Passauischen Vertrag, und darauf erfolgten Religionsfrieden, insonderheit aber auf des Churfürstens Ludewig von der Pfalz an das Cölnische Domkapitel erlassene Schreiben vom 8. April 1583. †), worinn derselbe die Unbändigkeit des Artickels vom geistlichen Vorbehalte, aus den R. Tags-Protokollen gründlich dargethan hätte, der Kürze halber, beziehen. Dann da in dem Passauer-Vertrage, welcher der Grund des nachherigen Religionsfriedens sey, ausdrücklich beschlossen und abgeredet worden, daß dasjenige, was in dem vorseyenden Religionsfrieden den einen oder andern Theil binden möchte, durch alle Stände beider Religionen geschlossen werden solle; der Artickel vom geistlichen Vorbehalte aber nicht durch alle Stände, sondern allein auf Andringen des catholischen Standes, wider den ausdrücklichen Willen und die Protestation der Evangelischen, sey eingerückt worden; so folge

†) S. die N. T. R. G., im XIII. Bande, S. 179.-205.
*) S. z. E. Ebendaselbst, S. 47.-52.
†) S. Ebendaselbst, S. 297.-299.

ge daraus unwidersprechlich, daß solcher Ar- J. Chr.
tickel nicht für undisputirlich zu halten sey. Er 1586
wisse auch zuverläßig, daß weiland Churfürst Joachim der II. von Brandenburg vor andern in die begehrte Heimstellung an den Römischen König Ferdinand durchaus nicht habe willigen wollen, sondern dafür gehalten, daß der evangelischen Religion kein grösserer Schandfleck könne angehängt werden, als wenn in einem öffentlichen R. A. verordnet würde, daß diejenigen, die sich zu derselben begeben, ihrer Erz- und Bischöflichen Würden und Ehrenstandes, als derselben unwürdig, entsetzt werden sollten. Ja Kayser Maximilian der II. habe sich, auf dem Wahltage zu Regenspurg, nicht ungeneigt vernehmen lassen, die so öfters, fast auf allen R. Tagen, von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren, gesuchte und gebetene Freystellung, der gemeinen Wohlfahrt zu Gute, und zu Aufhebung alles innerlichen Mistrauens, auch zu Verhütung künftig etwa daraus zu erwachsenden Blutvergiessens, zu gestatten, welches aber seitdem, aus allerhand vorgefallenen Verhinderungen, bisher unterblieben sey.

Die G. B., und die darinn enthaltene Anordnung der drey geistlichen Churfürsten betreffend, müßten alle Verständige einräumen, daß solche Ordnung, von den Römischen Kayserrn und des H. R. R. Ständen, vornemlich zu Erhaltung friedlichen Wesens und zu Beförderung des gemeinen Nutzens, nach damaliger Beschaffenheit des Reichs, und zu einer solchen Zeit, sey gemacht worden, da alles noch Päbstisch gewesen. Wenn man nun zu unsern Zeiten mehr auf des Pabstes betrüglich erlangte Präeminenz, und den eingebildeten irrigen Wahn der vorigen

J. Chr. 1586 Zeit, als auf Gottes Befehl, die Ehre Christi, und den gemeinen Nutzen durchaus hätte gehen wollen; so wäre Teutschland niemals zu gegenwärtigem Stande in Religionssachen gelangt. Den Wahlartickel aber in seinem Erzstifte belangend, glaube Er, unstreitigen und bekannten Rechtens zu seyn, daß, wenn solche Landesvereinigung, zu Ausschliessung der wahren catholischen Religion, der Ehre GOttes und dem gemeinen Stande zuwider, ausgedeutet werden solle, dergleichen Verträge, welche die Frömmigkeit verletzen, und wider gute Sitten sind, oder zum öffentlichen Nachtheile gereichten, von keinen Würden seyen. Uebrigens habe Er wider die wahre catholische Religion nichts vorgenommen, und denen, die bey der päbstischen Religion bleiben wollen, keinen Eintrag gethan, sondern sich, auf flehentliches Ansuchen etlicher seiner vornehmen Unterthanen, und auf die Ermahnung der andern R. Stände A. C., zu Befreyung der bedrängten christlichen Religion, und beschwerten Gewissen, nach der Beschaffenheit seines Erzstiftes, zu Erhaltung eines guten Friedens zwischen beiderley Religionsverwandten, gerichtet, und verhalten.

Er wolle also wider alles, was zu seinem Nachtheil gehandelt worden, oder künftig vorgenommen werden möchte, insonderheit aber wider diesen vermeinten Deputationstag wegen scheinbarer Nichtigkeit und Unrichtigkeit, vor GOtt, dem H. R. R. und der ganzen Welt öffentlich protestirt, und daneben die gemeinen R. Stände ersucht und ermahnt haben, den betrübten und zerrütteten Zustand der ganzen Christenheit zu beherzigen, die allein dadurch in diese Unruhe

und

und Elend gerathen sey, „weil das Kind der J. Chr.
„Verderbniß dem hervorbrechendem göttlichen 1586
„Glanze der evangelischen reinen Lehre in al-
„lem muthwillig und auf das äusserste widerstrebe,
„damit er selbst für einen GOtt auf Erden ge-
„halten werde, wie auch zu besserer Anordnung
„vorhabender Spanischer Catholischer Mo-
„narchie, unter einem Schein der päbstlichen
„Religion und des Tridentinischen Conciliabu-
„li, mit der höchsten androhenden Gefahr un-
„sers geliebten Vaterlandes.„ An dieser sey auch um so weniger zu zweifeln, da der päbstliche Nuncius, der Bischof von Vercelli, sich, im J. 1583., gegen die Jülichischen Räthe, zu Cöln, im Carmeliterkloster, öffentlich und ungescheut habe verlauten lassen: „weil das Concilium
„zu Trident gehalten worden, so wäre der Reli-
„gionsfriede, welcher nur ein Interim gewesen,
„verflossen.„ Und besonders habe Er sich damit gekitzelt, daß eben damals die verdeckten, aber doch bald erklärten Guisischen Prackticken vorhanden gewesen.

Deswegen möchten die R. Stände, in diesen hochwichtigen Sachen, nicht eben auf Ihn oder seine Unterthanen und Religionsverwandten im Erzstifte sehen, sondern sich vielmehr des gemeinen Nutzens und Wohlstandes der Teutschen Nation annehmen, und darauf denken, wie man solchen gefährlichen Weiterungen, und mit der That hervorbrechenden päbstlichen und Spanischen Prackticken, zeitig und gebührend, begegnen könne. Dann daß Etliche die gemeinen R. Stände, besonders der A. C., in Sicherheit, als in einem gefährlichen tödtlichen Schlafe, damit hinhalten, und zum Deckmantel der androhenden Gefahr vorwenden

woll-

J. Chr. 1586 wollten, daß das ganze, wider Ihn vorgenommene, päbstliche Wesen allein wider den geistlichen Stand im Reiche, so dem Pabste unmittelbar unterworfen, gerichtet sey, davon weise die Thrasonische päbstliche Bulle ganz ein anderes aus, als in welcher es also laute: „humani gene„ris Conditor ac Redemtor, & summus aeternusque „Sacerdos in coelis regnans, *S. Ecclesiam* suam *Ca„tholicam* ita B. PETRO, *Apostolorum Principi*, „ac Eius *Successoribus*, ROMANIS PONTIFICI„BVS, *regendam tradidit*, ut SVPER GENTES „et REGNA *constituti*, POTESTATISQVE DI„VINAE PRINCIPATVM IN TERRIS *obti„nentes*, *quid in ea plantari* vel *evelli*, *aedificari* aut „*destrui*, *opus esse dicerent*, ac *iudicarent*. NOS „igitur in *eadem Apostolicae Sedis specula* etc. etc.„ In dieser Bulle stelle sich nemlich der Pabst nicht allein in Religionssachen, wo Er doch einen Theil ausmache, zum Richter auf, und verbanne unsere im Reiche öffentlich zugelassene Religion als ketzerisch, sondern Er erhebe sich auch über alle Macht und Gewalt auf Erden, „welche Hoffart er anfangs „von seinem Herrn Lucifer, und von dem, der „den HErrn Jesum auf die Spitze des Tem„pels gestellet, gesogen hätte, wovon Johannes „sage, daß er ein Maul werde haben, das grosse „Dinge rede, und nenne seine Stadt, daß es „eben dieselbe seyn werde, so zu Johannis Zei„ten das Regiment gehabt, über der Erden, „und auf den sieben Bergen sitzt.„ Es würden also Er, der Gebhard Truchseß, und die andern Geistlichen im Reiche insgesammt, dem Pabste, besonders wenn es ihm in Frankreich und in den Niederlanden, nach seinem Willen, gelingen sollte, viel zu gering seyn, seine blutdürstige

dürstige und übermäßige Begierlichkeit zu erfüllen. Vielmehr würde allerseits nur auf Gelegenheit gewartet werden, das Heil auch an Andern im Reiche, laut des Costnitzischen Axioms: *Haereticis non est servanda fides*, durch Feuer und Schwerdt, ohne Unterschied der Stände und Personen, zu versuchen. Die itzo, durch die Guisen, wieder erregte blutige Empörung in Frankreich zeige der itzigen Welt dasjenige genugsam, was die Christenheit, in den vorigen Zeiten, zu ihrem grossen Verderben, öfters habe leiden müssen, „daß nemlich der Pabst, zu Rettung seiner angemaßten Gewalt, in allem die „Maaß seines Vaters erfülle, der ein Lügner „und Todtschläger ist von Anfang.„ Er würde auch solches desto weniger in Teutschland unterlassen, weil er grosse Ursache habe, sich zu beklagen, daß die Teutschen zuerst von ihm abgefallen, seinen Greuel der Welt entdeckt, andern Ländern den Weg zur Fortpflanzung der evangelischen Lehre gewiesen, und ihnen die hülfliche Hand gereicht hätten. Mithin würden diejenigen, so itzo frey zu seyn vermeinten, noch mehr Ablaß von der Heiligkeit zu erwarten haben; dann die Exempel der vorigen Zeiten bewiesen mehr als zu viel, wie meisterlich Sie es zu karten wüßten, sich, wenn sie die Teutschen nicht öffentlich übervortheilen könnten, *per obliquum* einzuschleichen, die Bündnisse mit welschen Possen aufzulösen, und also ihre Lust und Vorsatz zu erreichen. J. Chr. 1586

Zuletzt beschließt der gewesene Churfürst Gebhard Truchseß seine heftige Protestation damit, daß Er sagt: „Wenn man ja über alle Ermahnung, „Bitte und Flehen, auch so vieler frommer Christen „dieser Zeit herzliches Seufzen, gleichwol nicht wol-

„le

J. Chr. 1586 „le auf des Pabstes zu Rom vermeßliche, im „H. H. R. wider Ihn angestellte Geschwindig„keit und nichtigen Bann, auch der Feinde „göttlicher Wahrheit vermeinte grosse Macht „mehr sehen, dann auf GOttes Ehre und den „gemeinen Wohlstand; so müßte Er, auf sol„chen äussersten Fall, der Sachen Ausgang dem „HErrn der Heerscharen, dessen Sache es sey, „heimstellen. Dies aber sey sein Trost, daß ein „getreuer GOtt im Himmel sey, dessen Ehre, „und nicht die Seinige, Er in seinem vertrauetem „Amte, nach seiner empfangenen Maaß, mit auf„richtigem Gemüthe, hierinn vorhabe, und suche, „und daß seinem Gegentheil GOttes Wort „endlich auszurotten eben so wenig, als andern „benachbarten hohen Potentaten, möglich seyn „werde. Ihm sey es zwar viel anmuthiger, auf „die äusserste Wege zu gehen, dann daß Er, nach „einmal erkannter gnadenreichen evangelischen Lehre, „nach seiner besten Möglichkeit, zulassen, dulden „und sehen solle, daß in seinem Erzstifte die Baby„lonische Hure und ihr Abgott in Platz des lebendi„gen Gottes, und seines Sohnes Christi Jesu, mit „seinem Gutheissen, hinführo geehret, angebetet, „und gedient werden; der Evangelischen Chur„fürsten und Fürsten unterschiedliche eingewandte „ausführliche Protestationen wider den Artickel „des geistlichen Vorbehaltes, zu höchster Ver„kleinerung unserer christlichen Religion, zu „merklichem *Präjudicio* von allen A. C. verwand„ten Ständen lang gesuchter Freystellung, und „zum gefährlichen Untergange der vornehmen „Geschlechter in Teutschland, aus verweislicher „Kleinmüthigkeit einen Eintrag thun; der Pabst „im Reiche T. N. die Schlüssel tragen; das „hochbefreyete Churfürstliche Collegium jedes„mal

„mal im Schrecken, Zwang und Zaum halten; J. Chr.
„und daß Er endlich das Trauerlied der gemeinen 1586
„Freyheit unsers Vaterlandes, bey seinen Lebzei-
„ten, mit singen helfen solle. Uebrigens aber
„wolle Er hiemit sein christliches, wohlmeinendes
„Intent, und was sich darauf allerseits zugetragen
„die liebe Posterität beurtheilen und richten las-
„sen [x]). Dieses ist der Innhalt der von unserm Gebhard Truchseß, wegen seiner Ausschliessung von dem Deputationstage, eingewandten scharfen und in nicht durchaus zu billigenden Ausdrücken abgefaßten Protestation, auf welche aber eben so wenig Rücksicht genommen wurde, als auf die, welche Er im vorigen Jahr, bey Gelegenheit der K. G. Visitation eingelegt hatte [y]).

Zu eben der Zeit, als noch die K. Deputation zu Worms beysammen war, nahm auch die Or-

x) Der vollständige Titel dieser höchst seltenen und sogleich nach ihrer Bekanntmachung, unterdrückten Protestation ist folgender: Protestationsschrift Unser Gebhardts von G. G. Erwehlten und bestettigten zu Ertzbischoffen zu Cölln, des H. R. R. durch Italiam ErtzCantzlers und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern ꝛc., Wider den zu Worms angestellten vermeinten Deputation Tag, sampt nachgesetzter *universal Protestation* über alles, was künfftig durch dergleichen im Reich versammlungen, was schein oder Namen es gehaben mag, uns und unserm wolhergebrachten Churfürst. Stand, und Preeminentz, Prejudicierlich fürgenommen werden, und was darauß erwachsen möcht. So im Churfürsten Rhat derselben abgesandten durch den Ehrwürdigen und Wolgebornen Herrn, Herrn Herman Adolffen, Graffen zu Solms ꝛc., den 13. May dieses 86. Jars, krafft habenden Gewalts und befelchs, insinuiert worden; s. l. MDLXXXVI. 4. 2½ Bogen stark.

y) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 186-190.

J. Chr. 1586 6 May st. vet. ordentliche jährliche Visitation des K. G. zu Speyer z) ihren Anfang a). Von Seiten des Kayserts erschienen wiederum die, im vorigen Jahr, zugegen gewesenen Commissarien, nemlich der Graf Wilhelm von Oettingen und der D. Christof Faber. Der Churfürst von Maynz aber schickte den Domdechanten, Philipp von Scharpfenstein, seinen Kanzler, D. Philipp Wolf von Rosenbach und seinen Rath, D. Johann Erhard Hettinger, und der Churfürst von der Pfalz seinen Rath, den D. Ludewig Cullman. Von den weltlichen Fürsten kam in Person Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg, und brachte seinen Kanzler, D. Walther Drechsler, und seinen Rath, D. Johann Frölich, mit sich, von den geistlichen Fürsten aber war dißmal die Reihe an dem Hochstifte Ratzeburg, dessen Administrator, H. Christof von Mecklenburg, seinen Rath, den D. Daniel Zöllner nach Speyer abfertigte. Endlich kamen auch noch von wegen der Prälaten der D. Johann Jacob Langhans, und von wegen der Wetteraunschen Grafen D. Johann Grav, welche Beide schon verschiedenen Visitationen beygewohnet hatten, und von wegen der R. Städte schickte Lindau, welche dißmal die Ordnung traf, ihren Syndikus, den D. Johann Rudolf Ehinger ab b). Da die, von den Kayserlichen Commissarien und

20 May st. vet. Visitatoren an den Kayser, gewöhnlichermassen, ab-

z) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 184-242.

a) Des Freyh. von Nettelbla verm. und verbesserter Bericht von den Visitationen des K. und R. K. G. §. 80. p. 48.

b) *Excerpta Harpprechtiana MSS.* Cf. C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. K. G. §. 16. p. 57.

abgestattete Relation, meines Wissens, noch nicht gedruckt ist; so kann ich von den Umständen dieser Visitation keine nähere Nachrichten geben, sondern man wird sich mit demjenigen begnügen müssen, was aus den, von derselben dem K. G. zugestellten Visitations-Memorialien zu nehmen ist, welche von dem Lünig und dem von Ludolf bekannt gemacht worden. J. Chr. 1586

Dergleichen Visitations-Memorial erhielt nun der Kammerrichter insonderheit, in welchem enthalten ist: man habe bey dieser Visitation unter andern befunden, daß etliche Beysitzer das Absentiren, besonders wenn *interlocutorie* referirt würde, unter dem Schein einer Erlaubniß vom Präsidenten, vielfältig mißbrauchten, und nicht allein einen, zwey, drey, sondern wohl vier oder fünf Tage ausblieben, auch, wenn Sie gleich wieder nach Hause kämen, solches nicht anzeigten, und bisweilen, wenn Sie sich eine halbe Stunde im Rathe hätten sehen lassen, sogleich wieder Urlaub forderten, und etwa acht Tage ausblieben. Weil nun aber dadurch die Expedition der Sachen merklich gehindert würde, und man diesem Mangel, zu mehrerer Beschleunigung der täglich zuwachsenden überhäuften Sachen, nothwendig begegnen müßte; so sollte der Kammerrichter es mit den Präsidenten, in die Wege richten, daß dieses Urlaubnehmen etwas enger eingezogen, und dergleichen Urlaub keinem Beysitzer über zweimal im Jahr gestattet würde. Es sollte auch die Erlaubniß dazu vom Präsidenten, jedesmal in Beyseyn und mit Rath von zwey Beysitzern, und nicht über zwey oder drey Tage ertheilt werden, und der Beysitzer schuldig seyn, den Tag seiner Abreise und Wiederkunft, unverzüglich und in Person, 20 May

J. Chr. 1586 den Verordneten zu den Negleckten *), und einem Protonotarius anzuzeigen. Wofern aber solches nicht geschähe; so sollten Ihm dieselben Tage an seiner Besoldung abgezogen, und unter den Negleckten ausgetheilt werden; ingleichen sollten solche erlaubte Tage jederzeit an den andern verordneten sechs Wochen abgezogen werden. Zugleich wird auch dem Kammerrichter aufgegeben, mit allem Fleisse darauf zu halten, daß den vorigen Visitationsabschieden und Memorialzetteln besser, als bisher, nachgelebt, und gegen die Ungehorsamen der gebührende Ernst gebraucht würde, indem von deren Unterlassung alle gespürte Mängel herrührten. Insonderheit aber solle Er verfügen, daß Jemand, in einem jeden Rathe, genau darauf merke, daß diejenigen, so zu gebührender Zeit im Rathe nicht erschienen, nicht allein mit dem Batzen †), sondern auch sonst, vermöge des im J. 1570. dem K. G. zugestellten K. Memorials *) gestraft werden, und zwar ohne Ansehen der Personen und mit durchgehender Gleichheit ‹).

In

*) Negleckten heissen am K. G. ein Abgang der K. G. Personen wegen Nichtverwaltung ihrer obhabenden Pflichten. Sie sind von verschiedener Art; S. kurzgefaßtes *Cameral-Lexicon*; (Frankf. und Leipz. 1766. 8.) *hac voce: Negleckten*, p. 711. sq.

†) Die Batzenstrafe war sonst am K. G. diejenige Geldstrafe, welche die Assessoren, wegen ihrer zu späten Erscheinung im Senate, erlegen mußten. Es gedenkt ihrer nachher das Concept der K. G. O., P. I. Tit. XXI. §. 4. Sie ist aber heutiges Tages nicht mehr im Gebrauche; S. *Cameral-Lexicon*, sub *voce:* Batzenstrafe, p. 18.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 272. n. 3.

‹) Lünigs R. A., T. IV. p. 515. sq. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 302. p. 430.

In einem andern Visitations-Memorial, welches dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugestellt wurde, wird anfangs angeführt, daß zwar, seit dem May 1585., bis zum ersten d. M. und itzigen Jahrs, 66. Definitiv- und 735. Interlokutori-Urtheile wären expedirt worden, jedoch noch 413. *definitive* und 470. *interlocutorie* beschlossene Sachen übrig wären, und noch täglich Mehrere zu den Beschlossenen zuwüchsen. Da sich nun die Sachen je länger je mehr häuften; so hätten der Kammerrichter und die Präsidenten sich zu vergleichen, daß in den Definitiv- und Interlokutori-Räthen, bey den Relationen, nicht mehr Beysitzer, als in dem Memorial vom J. 1577. verordnet worden †), gelassen, und was nicht zum Bescheidtische verordnet wäre, zur Expedition anderer beschlossenen Sachen angewiesen würde. Hiernächst verordnet dieses Visitations-Memorial, daß 1) die Beysitzer, bey Strafe des deswegen geordneten Batzens, und anderer höherer Strafen, zu rechter Stunde im Rathe und in der Audienz erscheinen, und der Kammerrichter und die Präsidenten gegen die Uebertreter mit den vorgedachten Strafen verfahren sollten. 2) Wurde das, in dem vorjährigen Visitations-Memorial enthaltene, Verbot, daß kein Beysitzer die Manuale oder Protokolle begehren und mit sich nach Hause nehmen solle *), um so mehr wiederholt und geschärft, weil man befunden, daß nicht nur etliche Beysitzer, sondern sogar auch diejenigen, welche J. Chr. 1586

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 459. n. 14.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 200. n. 3.

J. Chr. 1586 selbst Sachen am K. G. hätten, solchem Verbote noch immer zuwiderhandelten, und die gerichtlichen Protokolle bisweilen ein halbes Jahr behielten, worüber solche Beysitzer manchsmal wegzögen, und daher die Heimlichkeit der Sachen leicht auskommen, Andere aber deshalb beschuldiget werden, und in Verdacht kommen könnten. Der Kammerrichter und die Präsidenten sollten also den Protonotarien und Notarien, ernstlich und bey unnachläßiger Strafe, einschärfen, sich des Aufsuchens zu enthalten, und wenn es ihnen angemuthet würde, solches dem Kammerrichter anzuzeigen, auch ohne dessen Geheiß sich hiezu nicht bewegen zu lassen. Ingleichen solle 3) den Beysitzern nicht gestattet werden, sowohl die Bescheide den Notarien zu dicktiren; als auch 4), wenn in *puncto Commissionum* und andern geringen Sachen submittirt worden, und die Acten auf den Bescheidtisch gekommen, selbige in die Leserey ad *referendum* zu übergeben, sondern Sie sollten sie daselbst unverzüglich expediren. Und 5) wolle man das, wegen Annehmung der Assessoren, hiebevor verordnete, daß nemlich bey beiderseits Religionsverwandten allein dahin gesehen werde, daß unter denselben der tauglichste, und so am besten zu solchem Stande qualificirt sey, angenommen und zugelassen werden solle, hiemit wiederholen; in Hofnung, daß man demselben, ohne einige Affecten, nachkommen werde.

Was nun hierauf 6) wegen der, gegen die Leser, vorgekommenen Klagen verordnet wird, will ich nachher anführen, weil ihnen deshalb ein besonderes Visitations-Memorial zugestellt wurde. Den Notarien aber wurde 7) befohlen, vermöge des ihnen jüngsthin vom Collegium zu-

ge-

gestellten Memorials, in Complirung der Acken jederzeit bey dem letzten Recesse, am Rande des Protokolles, das Wort: *Completum*, sammt dem Jahr und Tage, da solches geschehen, zu verzeichnen. 8) In Ansehung der Prokuratoren sey abermals vorgekommen, daß sie sich des öftern Absentirens in den Audienzen, der langen Recesse, und des unnöthigen Vorbringens noch nicht enthielten; ingleichen, daß sie durch die substituirten Prokuratoren viele vergebliche Recesse halten liessen, welche hernach durch die Principal-Prokuratoren widerrufen, und dadurch die Audienzen und Sachen aufgehalten würden; daneben junge und unerfahrne Schreiber aufstellten, die hernach den substituirten Prokuratoren, nach Erforderung der Sachen, keinen gewissen Bericht geben könnten, worüber das Bitten ad *proximam* vel *secundam* mehrmals geschehe, und eine gefährliche Verlängerung der Processe erfolge; endlich, daß sie die Produckte ganz inkorreckt eingäben, und in kurzen Mänteln, ihrem Stande ungemäß, im Gerichte erschienen. Obgleich nun solches, und noch anderes mehr, in der letztern Visitation und sonst, ernstlich und bey unnachläßiger Strafe, verboten worden, diese Mängel aber, nebst dem vorsetzlichen Ungehorsam, je länger, je mehr zunähmen; so wäre nöthig, einen mehrern Ernst gegen die Uebertreter zu gebrauchen. Man wolle daher, nebst Wiederholung des erstgedachten jüngsten Memorialzettels und dessen 5. §. †), dem Kammerrichter und den Präsidenten anbefehlen, diejenigen, welche in ihrem Ungehorsam beharren würden, jederzeit nach Beschaffen- J. Chr. 1586

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 200. f. n. 5. und 7.

J. Chr. 1586 heit der Sachen, unnachläßig zu bestrafen, oder, wenn die Strafen nicht zureichten, oder verachtet werden wollten, mit Entsetzung ihres Prokuratorstandes gegen sie zu verfahren. Zu dem Ende sollte 9) die vorhin verordnete Besichtigung der gerichtlichen Protokolle, durch die Assessoren, an den Sonnabenden, ob nemlich die Prokuratoren ungebührliche Recesse gehalten, und die Ackten in Sachen, worinn submittirt worden, komplirt seyen, oder nicht, auch hinführo fleißig vorgenommen werden.

Ferner und 10) habe man vernommen, daß, wenn der Fiskal, in fiskalischen Sachen, besonders der bewilligten R. Hülfen und der Unterhaltung des K. G. halber, um die erforderlichen Legitimationen anrufe, und die Prokuratoren darauf um Frist ad *proximam* bäten, sie nichts desto weniger solche Legitimationen hernach unterliessen. Weil nun aber darüber die Zeit der Audienzen vergeblich verliefe, und den Prokuratoren, vermöge eines gemeinen Bescheides, befohlen worden, bey Strafe der Ordnung, sich ihrem Erbieten gemäß zu verhalten, und sich in der gebetenen Zeit zu legitimiren; so wolle man sie an solchen gemeinen Bescheid wieder erinnert und ihnen befohlen haben, demselben bey unnachläßiger Strafe nachzukommen, widrigenfalls mit Ernst gegen sie verfahren werden solle. Ingleichen habe man 11) in Erfahrung gebracht, daß etliche Prokuratoren die fiskalischen Urtheile und angesetzte Präjudicialzeit, sowohl in Unterhaltungssachen des K. G., als auch in alten und neuen K. Anlagen, ihren Herrschaften langsam, und erst zur Zeit, wenn *eventualis Declaratio*, oder auch *Poena Banni & Privationis* ergehet, und in der Unterhaltungssache Exekutorialen

rialen erkannt werden, zuschreiben und Sie zur Erlegung anmahnen. Weil aber diese langsame und spate Berichtserstattungen nicht allein den Partheyen selbst beschwerlich sey, sondern auch dem Kayser und dem Reiche zu grossem Nachtheile, und merklicher Verhinderung der Unterhaltung gereiche; so ward den Prokuratoren, bey Strafe nach Ermäßigung, auferlegt, dergleichen Bescheide oder Urtheile, es wäre gleich *finalis Terminus*, oder nochmals endlich, oder aber *sub eventuali Declaratione* ergangen, ungesäumt ihren Herrschaften zu melden, und sie um die Bezahlung anzumahnen, als worüber das K. G. mit Ernst halten, und die Ungehorsamen mit der gesetzten Strafe ansehen solle. Weiter und 12) habe man erkundiget, daß die Prokuratoren, wenn ihnen, von ihren Herrschaften, Quittungen oder Schreiben zugeschickt würden, da dieselben einen oder andern Termin zu den Reichshülfen, oder zur Unterhaltung des K. G. einen oder mehr Zieler erlegten, sich weigerten, solche Schreiben oder Quittungen dem Fiskal besonders vorzuzeigen, sondern selbige gerichtlich und in den fiskalischen Audienzen vorbrächten, und quittirt seyn wollten. Da nun aber damit viele unnütze Zeit in den fiskalischen Audienzen zugebracht, und der Fiskal, durch dergleichen Recesse, im Anrufen gegen andere ungehorsame Stände gehindert würde, auch, wenn die Stände ihre Gebühr in den Legstädten entrichteten, deswegen ordentlich quittirt würden, und es also ein ferneres gerichtliches Quittiren nicht bedürfe; so sollten künftig die Prokuratoren die gedachten Quittungen nicht gerichtlich, sondern ausserhalb Gerichts, besonders, oder zu Hause, dem Fiskal vorzeigen; es wäre dann J. Chr. 1586

J. Chr. 1586 Sache, daß Dieser solche Vorlegung oder Anzeige nicht für genugsam hielte, alsdann den Prokuratoren zugelassen seyn solle, dasselbe gerichtlich zu thun.

Ausserdem und 13) würde über die Advokaten geklagt, daß sie in *puncto Executionis* die *Merita Causſae principalis* aufs neue einführten und disputirten, blos zu dem Ende, um dadurch die Vollstreckung der gerichtlich gesprochenen Urtheile, gefährlicher Weise, aufzuhalten. Deswegen befahlen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, darauf ein fleißiges Aufmerken zu haben, und dergleichen Produckte, wenn sie gerichtlich einkämen, mit vorbehaltener Strafe, zu verwerfen, und in *puncto Executionis*, wie sich es vermöge der Rechte und R. O. gebührte, schleunig fortzufahren. Endlich wäre auch 14) wider den Botenmeister die Klage eingelaufen, daß er die Processe, wenn sie aus der Kanzley genommen, und den Boten ad *exequendum* übergeben würden, nicht aufzeichne, welches aber seinem Amte und der Ordnung zuwider laufe. Er solle daher durch den Kanzleyverwalter, als den Deputirten des Botenmeisters, und der Boten, nochmals auf die K. G. O. gewiesen, und ihm angedeutet werden, sich hinführo derselben gemäß, bey Vermeidung der Strafe, zu erzeigen. Zuletzt und 15) sollten auch die Boten nochmals, zufolge des vorjährigen Memorialzettels *), erinnert werden, sich fleißiger, als man bisher verspürt hätte, zu erzeigen, und sich mit ihrer Abreise nicht zu säumen, oder widrigenfalls die gebührende Strafe gewärtigen b).

Das

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 207.-209.

b) Lünigs R. A., T. IV. n. 300. p. 513.-515. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 303. p. 430.-433.

Das hierauf auch den Advokaten und Prokuratoren, von Visitations wegen zugestellte Memorial e) enthält blos dasjenige, was in dem vorhergehendem Memorial, unter den Numern 8. 10. 11. 12. und 13. bereits ist angeführt worden, und braucht also nicht wiederholt zu werden. Und so ist gleichfalls aus eben demselben dasjenige, was darinn, unter den Numern 14. und 15., den Botenmeister und die Boten betrift, in demjenigen Memorial wieder angeführt worden, welches die Visitation dem Kanzleyverwalter, als Boten-*Deputato*, hat übergeben lassen. Ausserdem aber ist in demselben auch noch enthalten: es sey Klage eingelaufen, daß die Boten, denen die Processe zu exequiren aufgegeben worden, die Exekution so spät verrichteten, daß wohl gar der *Terminus Comparitionis* ausserhalb den Fatalien falle, oder doch so enge eingezogen sey, daß die vorgeladenen Partheyen kaum drey oder vier Tage übrig hätten, aus weit entlegenen Orten am K. G. zu erscheinen. Es solle daher der Botenmeister bey allen Processen, welche, nach Verfliessung der Fatalien, oder des angesetzten Termins, eingebracht würden, kürzlich verzeichnen, zu welcher Zeit der Appellant die Processe in der Kanzley sollicitirt habe, und auf welchen Tag dieselben ausgefertiget, eingelöset und den Boten gegeben worden; ingleichen auf welchen Tag der Bote zurückgekommen sey, und die Processe dem Prokurator zugestellt habe. Dabey solle der Botenmeister auch darauf Acht geben, daß er einem Boten nicht mehr verschiedene Partheysachen und Processe auf einmal

J. Chr. 1586 20 May st. ver.

d. e.

e) Es stehet beym Lünig im R. A., T. IV. §. 516. sq. und *de Ludolf* in Corp. Iur. Cam., P. I. n. 304. p. 433. sq.

J. Chr. 1586 gebe, als die derselbe in geraumer Zeit exequiren und insinuiren könne. Uebrigens aber sollten die Boten, wenn sie an der Exequirung der Processe gehindert würden, eine glaubhafte Urkunde der ihnen aufgestossenen Verhinderungen mitbringen, und bey der Kanzley eingeben. Und zuletzt wurde dem Kanzleyverwalter auch noch verboten, nichts zu siegeln, wenn er nicht in den *Ordinariis* in der Kanzley sey [f]).

Was nun das, etwas weiter oben erwähnte, den 20 May Lesern zugestellte Visitations-Memorial betrift, so wird in demselben angeführt, daß die Leser die eingekommenen gerichtlichen Ackten nicht fleissig durchsähen, und sie mit den dazu gehörigen Producten komplirten, sondern so mangelhaft zum Referiren übergäben, deswegen die Referenten, solcher unergänzten Ackten halber, etlichmal ihre Ordnung in *Sabbathinis* hätten vorübergehen lassen müssen. Ingleichen, daß die gedachten Leser nicht fleißig registrirten, sondern die Sachen, von etlichen Jahren her, liegen und zusammenwachsen liessen, und die Beschlossenen zu rechter Zeit zum Referiren nicht hergäben; ferner die geringen Submißionen, in *puncto admittendorum Positionalium*, *Commissariorum* und dergleichen zum Theil eine lange Zeit hinterhielten; die Sachen nicht recht titulirten und distinguirten; weiter, daß, wenn bisweilen Submißionen revocirt, und solche Revokationen nicht angezeichnet würden, darüber hernach viele vergebliche Bescheide ergiengen, und andere Verwirrungen erfolgten. Deswegen würde hiemit den Lesern auferlegt und anbefohlen, in diesem allen einen bessern Fleiß anzuwenden, und solche ge-

f) Lünigs R. A., T. IV. p. 517. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 305, p. 434. sq.

geklagte und vorgekommene Mängel hinführo zu vermeiden und abzustellen, damit es ein ferneres ernstliches Einsehen nicht nöthig habe. Besonders aber würden Sie hiemit erinnert, alle Sonnabende, wie von Alters hergekommen sey, die Acten auszutheilen g). J. Chr. 1586

Auch wegen der, der Kammerboten halber, vorgekommenen Mängel ergieng ein besonderes Visitations-Memorial. Laut desselben hätten: 1) etliche Boten viele Schulden gemacht, und ihre Gläubiger auf die Büchse verwiesen, worüber der Zweifel vorgefallen sey: ob man die Creditoren, auf ihr Ansuchen, von dem Antheile solcher Boten, aus der Büchse, bezahlen solle? weil man nicht wissen könne, was für eine Beschaffenheit es mit solchen Schulden habe. Es würde also der Kanzleyverwalter, nach befundenen Dingen, die Gebühr zu beobachten wissen; jedoch solle Er den Kammerboten ernstlich untersagen, ihre Gläubiger nicht auf das Geld in der Büchse anzuweisen, besonders wenn sie Geld von den Partheyen empfangen, und dasselbe angegriffen und durchgebracht hätten, welche Untreue auch wohl mit dem Thurme zu bestrafen wäre. Um nun aber 2) sich, auf den Fall der Versäumniß oder Fahrläßigkeit der Boten, einiger massen erholen zu können, hielt man für nöthig, daß von denselben eine Bürgschaft ungefähr von 300. Gulden genommen würde, welches man mit Rath und Vorwissen des Kammerrichters anordnen könnte. Ingleichen ward 3) für billig gehalten, daß, bey Annehmung der reitenden Boten, die Beyboten vor andern unerfahrnen bedacht würden, wofern sie anders, vermöge der Ord-

g) Lünigs R. A., T. IV. p. 518. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 306. p. 435. a.

J. Chr. 1586 Ordnung, zu solchem Amte geschickt und tauglich, auch sonst fleißig, und der Wege und Stege kundig seyen, daß sie solchen Dienst vertreten, und demselben wohl vorstehen könnten. Und da auch 4) von der Strafe der Boten und deren Unterschied Anregung geschehen sey, was hierinn dem Kanzleyverwalter zustehen und gebühren möge; so hielt man dafür, daß, wenn sich eine solche Vergehung zutragen sollte, welche mit dem Thurm oder Entsetzung vom Dienste zu bestrafen wäre, solches dem Kammerrichter, mit Zuziehung von zween oder mehrern Beysitzern, oder in höchsten Leibesstrafen dem ganzen Collegium gebühren, und der Kanzleyverwalter sich solches nicht anmassen solle. Was aber 5), ausser diesen Fällen, in geringen Sachen sich begeben möchte, solle der Kanzleyverwalter, als Boten-*Deputatus*, nach seinem Gutachten allein strafen können. Sollte aber die geringere Bestrafung nichts helfen wollen, so möchte Er einen mehrern Ernst, wegen der zunehmenden Nachläßigkeit und Boßheit, mit Vorwissen des Kammerrichters, vornehmen h). Endlich muß ich auch noch eines Visitationsdekretes gedenken, vermöge dessen die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter und den Beysitzern erlaubten, einen andern erfahrnen und fleißigen Medikus anzunehmen, und demselben zu seiner ordentlichen jährlichen Besoldung 200. Gulden, von den K. G. Unterhaltungsgeldern, anzuweisen; jedoch alles nach einer ihm zuzustellenden Instruktion, wie er sich zu verhalten habe, und besonders, daß er dem K. G. beharrlich abwarten, und ohne Erlaubniß des Kammerrichters und zweener

20 May

h) *de Ludolf* C. I. C., P. I. n. 307. p. 435.

zweener dazu deputirten Beysitzer sich nicht entfernen solle i). J. Chr. 1586

Es ist bey dem vorigen Jahr einiger, vom K. G., den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren übergebenen Zweifel gedacht worden k), deren Erledigung nunmehro in dem itzigen Jahr, von Visitations wegen, erfolgte. Es waren deren in allem fünf und zwanzig, und die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren liessen es gröstentheils bey der vom K. G. geäusserten Meinung bewenden; nur daß Sie etwa ein und andere Erläuterung oder Einschränkung hinzufügten, wie aus folgendem Verzeichniß derselben sich ergeben wird. So ließ sich z. E. die Visitation bey dem ersten Zweifel die Meinung des K. G. gefallen, daß in *Caussis simplicis Querelae* das Klaglibell, sogleich im ersten Termin, von dem Kläger übergeben, oder in dessen Unterbleibung der Beklagte von der ergangenen Ladung losgesprochen werden solle. Was aber den Anhang in *Caussis Mandatorum C. C.* belange, daß es alsdann bey dem im J. 1575. †) kollegialiter verglichenem *SCto* gelassen werden solle, wisse man sich zu erinnern, daß dieser Zweifel, auch auf dem nächstgehaltenen Wormser Deputationstage, bey dem Punkte des Justitzwertes vor-

i) Lünigs R. A., T. IV. p. 515. b. und *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 308. p. 435. b.

k) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 192.

†) Diese Jahrzahl stehet beym *de Ludolf* l. c. p. 441. b. §. 1.; aber Ebenderselbe giebt, *ibidem*, p. 436. a., das J. 1576. an, und Lünig im R. A., T. IV. p. 518. b., setzt das J. 1577. Welches nur von diesen drey Jahren das rechte sey, kann ich nicht bestimmen, weil ich bey Keinem derselben einen hieher passenden gemeinen Bescheid des K. G. in des von Ludolf *Corp. Iur. Cam.*, vorfinde.

J. Chr. 1586 vorgekommen sey. Weil man aber nicht eigentlich wisse, was deshalb daselbst beschlossen worden *); so könne man dißmal sich darüber nicht weiter entschliessen. Hingegen liesse man es bey dem zweiten Zweifel, daß es nemlich willkührlich seyn sollte, in *Caussis Mandatorum SC.* wider die *Exceptiones Sub-* et *Obreptionis*, von Seiten des Impetranten, entweder *per generalia* mündlich zu repliciren, und sogleich zu submittiren, oder aber einen geraumen Termin, dagegen zu handeln, zu bitten, bey dem Bedenken des R. G. bewenden, wofern nicht ein anderes von dem vorbesagten Deputationstage zu Worms wäre verordnet worden. Indessen hielte man dafür, daß, wenn der eine Theil nöthig erachtete, zu repliciren, der *Terminus replicandi* soviel möglich eingezogen, und keine fernere Schriften oder Handlungen über die Replick in diesen Punkten zugelassen werden solle. Auch bey dem dritten Punkte oder Zweifel wisse man nichts zu ändern, daß nemlich, wenn im ersten Termin von dem Beklagten weder Einreden beygebracht, noch die Parition docirt worden, alsdann der Termin ad *docendum* de *paritione*, sub *eventuali comminatione*, desto kürzer angesetzt werden solle, zumal wenn eine Gefahr auf dem Verzuge hafte. Jedoch wolle man, von Visitations wegen, nicht zweifeln, daß mit Ansetzung der kurzen Zeit sub *eventuali comminatione*, nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, die gebührende Bescheidenheit würde gebraucht werden.

Und so ließ man es gleichergestalt, in Ansehung des vierten, fünften, sechsten und siebenten Punkts

*) S. den Wormser Deputationsabschied vom J. 1586., §. 35. sq., in Lünigs R. A., T. IV. p. 321.

Punkts oder Zweifels bey der bedachten Mei- J. Chr.
nung des K. G. beruhen. Nun aber gieng bey 1586
dem vierten Punkt die Meinung einiger Assessoren dahin, daß in Pfandungs- oder andern Sachen, vermöge des Visitations-Memorials vom J. 1579., das *Iuramentum aestimationis* sowohl den Herrn Impetranten, als auch deren Unterthanen aufzulegen sey, weil solches vom J. 1548. bis zum J. 1579. beständig nur allein dem Impetranten sey auferlegt, solcher Eid aber, im J. 1579., durch die damaligen Visitatoren, nicht aufgehoben worden. Allein dagen hätte der mehrere Theil den gedachten Eid nur allein den Unterthanen auferlegt, weil diese, ex *propria affectione*, die Sache besser schätzen könnten, und es überflüßig schiene, daß auch der Herr schwöre. Da nun aber das K. G. zu Verhütung aller Ungleichheit bey der Visitation im J. 1579. eine Erläuterung gesucht hätte, und solche im §. 11. des Visitations-Memorials erfolgt sey †); so sollte solcher Erklärung nachgegangen,, und in Fällen, da die Unterthanen gefangen, beschädiget oder gepfändet worden, sowohl der Obrigkeit, welche das Mandat erlangt hätte, als den Unterthanen auferlegt werden, das *Iuramentum aestimationis*, durch ihre Prokuratoren, auf genugsame besondere Gewalt, zu erstatten. Der fünfte Punkt enthielt die Bestätigung des, mit Gutachten der vorjährigen Visitation, den 7. Julius hernach publicirten gemeinen Bescheides *), vermöge dessen die Prokuratoren, in Appellations-

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 19. n. 10. und weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 202. f. n. 10.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 241.

J. Chr. 1586 tionssachen, sogleich im ersten Termin, sub poena *Absolutionis* a *Citatione*, entweder die Acten der ersten Instanz beybringen, oder bescheinigen sollen, binnen welcher Zeit der vorige Richter deswegen die Vertröstung gegeben, oder wenigstens um Compulsorialen, wenn sie noch nicht ergangen wären, bitten sollen. Der sechste Punkt betraf die irrelevante Exception *contra Gravamina*, quod sint *eadem cum prioribus Actis*, welche aus den angeführten Ursachen ferner zugelassen werden, und es bey dem bisher gewöhnlichen Processe unverändert bleiben sollte. Endlich nach dem siebenten Punkte sollten die *Mandata procuratoria*, zwischen der Zeit der geleisteten Caution, mit andern Handlungen, oder, wenn zwischen solcher Zeit sonst nichts zu handeln wäre, nichts destoweniger allein übergeben werden.

Der achte Zweifel enthielt die Frage: ob einem Prokurator, wenn ihm, in einem Bescheide, eine gewisse Zeit pro *Termino* et *Prorogatione praeiudicialiter* ist angesetzt worden, erlaubt seyn solle, solchen Bescheid in *continenti* anzufechten, und auf eine blosse und unbescheinigte Anzeige seiner Principalen Geschäfte, eine längere Zeit pro *utroque Termino* zu begehren, auch zu bitten, seine Principalen bey dem üblichen *Stylo Camerae* zu handhaben und nicht übereilen zu lassen? In Ansehung dieses Zweifels waren die Assessoren verschiedener Meinung, indem nemlich Einige dafür hielten, daß ein solches Begehren um eine längere Frist, mit vorbehaltener Strafe, abzuschlagen, und es bey der, einmal im Bescheide angesetzten, Zeit zu lassen sey, weil solche Bitte nichts anders, als eine *Taxatio Iudicis* und *Syndicatio Decreti* wäre, auch nur zu vorsetzlichem Verzuge der Sachen diente. Allein

der

der mehrere Theil der Assessoren war der Mei- J. Chr.
nung, daß man dergleichen Begehren dem 1586
Gutdünken und der Diskretion des Richters überlassen müsse. Und dieser letztern Meinung stimmten nun die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren bey; jedoch, daß nach gestalten Dingen und befundenem Unfuge, gehöriges Einsehen geschehen solle.

Auch bey dem erregten neunten Zweifel war das K. G. nicht einer- sondern dreyerley Meinung. Die Frage war nemlich: wenn ein Prokurator, auf die vom Gegentheil vorgebrachten *ulteriores Responsiones* zu handeln, eine Zeit von acht Monaten, per *Substitutum*, erhalten und angenommen hätte, hernach aber, noch in eben derselben Audienz, aus Ursachen, daß seine Principalen an verschiedenen Orten seßhaft seyen, die angenommene Zeit revocirte, und zehen Monate pro *utroque Termino* begehrte, auch deshalb, auf seines Gegentheils Widersprechen und Bitte, es bey der angenommenen und dem Styl gemässen Zeit bleiben zu lassen, submittirte; ob alsdann solches zuläßig sey? In diesem Falle nun hielten der zweite und fünfte Senat, nach der Mehrheit der Stimmen, dafür, daß, weil ein jeder Prokurator ohnehin schuldig sey, seinen Substituten zuvor genugsam zu informiren, und es auch nicht erlaubt und gebräuchlich sey, in so geringen Punkten eine so lange Zeit zu bitten, demselben nicht gebühre, die, durch seinen Substituten, erhaltene und angenommene Zeit, wider Willen des gegenseitigen Prokurators, mit dem er gleichsam contrahirt hätte, wieder zu revociren, wofern ihm nicht die *Ostensio iusti erroris*, zu Statten kommen, und ihn entschuldigen könne. Und zwar

J. Chr. 1586 um so mehr, weil er, durch die Bescheinigung des Hindernisses, immer noch um eine fernere Prorogation bitten könne. Hingegen der dritte Senat wollte, in Ansehung dieser Frage, nichts gewisses bestimmen, sondern glaubte, daß man dergleichen Fall, nach Beschaffenheit der Sache, dem Gutdünken und der Diskretion des Richters überlassen müßte. Und auch der erste und vierte Senat waren der Meinung, daß man hierinn das Gutdünken des Richters nicht einschränken müsse, sondern, daß in diesem vorgedachten Falle, wenn auch gleich, nach geschehener Submißion, bereits zwey Monate und zwanzig Tage verflossen wären, dennoch, aus erheblichen Ursachen, bedächtlich und nach Beschaffenheit der Sache, zu Recht gesprochen werden möge: „ist N. N., was sich auf angeregte *ulteriores Re-*„*sponsiones* zu handeln gebührt, eine Zeit von „acht Monaten pro *Termino* et *Prorogatione* zu„gelassen und angesetzt.„ Dann weil der *Terminus utilis* sey, so würde in effectu durch solche Concession nicht viel benommen, indem oft aus einem oder zween Monaten, die zur Handlung angesetzt wären, wohl zehen würden, ehe die Ordnung in *Praefixis* den Prokurator, der zu handeln schuldig sey, erreiche. Bey diesen drey verschiedenen Meinungen ließ sich nun die Visitation die erste derselben gefallen.

Was die noch übrigen Punkte oder Zweifel, vom zehenten bis zum fünf und zwanzigsten betraf, so wußten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren daran nichts zu ändern oder zu bessern, sondern liessen es, weil sie vernünftig und wohl bedacht seyen, bey dem übergebenen Gutachten des K. G. bewenden. Es wird also nur noch nöthig seyn, dasjenige kürzlich anzuführen,

führen, was das K. G. bey diesen noch übrigen Zweifeln bedacht, und die Visitation genehmiget hat, welches in folgendem bestehet: 10) wenn in Ansehung des ersten Termins ist submittirt worden, solle einem jeden Prokurator die, von ihm selbst begehrte, aber von dem Gegenanwald widersprochene Zeit, (es werde gleich auf solche Submißion ratione Termini, über kurz oder lang, oder etwa vor dessen gänzlicher Verfliessung gar nicht darüber interloquirt,) dennoch sogleich von dem Tage des gehaltenen Recesses an laufen, und er, vom selbigen Tage an zu rechnen, zwischen solchem seinem selbst begehrten, oder hernach durch einen Bescheid abgekürztem Termin, sub *comminatione praeiudiciali*, zu handeln, schuldig seyn. 11) In *Novis Terminis tempus*, propter identitatem rationis, *non minus*, ac *in praefixis* debet esse *utile*, excepto si petenda foret eiusdem prorogatio: illa enim, tempore semel effluxo, fieri non potest, cum, quod non est, prorogari non possit. 12) Wenn ein Prokurator eine gewisse Zeit zur Handlung gebeten oder erhalten hätte, oder dieselbe ihm, durch einen Bescheid, wäre angesetzt worden, und inzwischen der Gegenanwald stürbe, so solle ihm dieselbe doch fortlaufen, und er in seiner Ordnung zu handeln schuldig seyn, sobald sich vom Gegentheil wieder ein anderer Anwald legitimire. Es solle ihm also nicht, wie bisher vielmals geschehen, gestattet werden, eine Zeit pro *novo Termino* wieder zu bitten, sondern solches Begehren solle ihm, mit vorbehaltener Strafe der Ordnung, abgeschlagen werden. 13) Wurde die bereits in der K. G. O. enthaltene †), und in dem, den

J. Chr. 1586

†) P. III. Tit. XV. §. 5. in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 179. b.

J. Chr. 1586 Advokaten und Prokuratoren im J. 1575., zugestelltem Visitations-Memorial wiederholte *) Verordnung erneuert und bestätiget.

Ferner und 14) sollten künftig die Prokuratoren, wenn sie vor den Deputirten um Commissarien mündlich ansuchten, dennoch die Namen der benannten Commissarien, auf einem Zettel verzeichnet, zugleich mit übergeben, und hernach die Einreden gegen dieselben, durch den Gegenanwald gleichfalls schriftlich vor den Deputirten vorgebracht werden. 15) Begebe es sich öfters, daß einige Partheyen, nachdem sie eine Zeitlang in *puncto Commissionis* gehandelt, und den ersten, zweiten und dritten Aufschub zur Beweisführung erhalten hätten, hernach der Vorstellung der Zeugen entsagten, wodurch aber die Sachen, viele Jahre lang, vergeblich aufgehalten würden. Wofern nun solches vortheilhafter Weise geschehe; so sollten Sie, in *poenam temere retardatae litis*, und *ex Officio* gestraft werden. Damit nun aber 16) der Proceß desto mehr gefördert, und denjenigen, welche die *Dilationes probandi* öfters allein zum Verzuge der Sachen bäten, solches zu thun einiger massen benommen würde, hielten Einige dafür, daß es hinführo nicht mehr zuzulassen wäre, den zweiten oder dritten Aufschub zum Beweisführen, nach Ablauf des ersten oder zweiten, zu bitten, weil nunmehro alle *Termini peremtorii* et *praeiudiciales* seyen, sondern, daß, wenn auch gleich die Hinderniß in *continenti* bescheiniget würde, dennoch solcher Weg der Beweisung benommen seyn, und das Begehren, als zu spät geschehen, abgeschlagen werden solle. Weil es aber den andern

As-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 287. n. 6.

Assessoren gröstentheils bedenklich schiene, den Weg zu beweisen, ohne Vorwissen und Autorität der Visitatoren, und wider den, am 3. Julius 1577., publicirten gemeinen Bescheid †), mit Gefahr, besonders der weit entlegenen Partheyen, einzuziehen, woraus hernach andere Weiterungen der *Petitionum Restitutionis in integrum* entstehen könnten; so wäre es bey dem erstgedachten gemeinen Bescheide, bis zu weiterer Verordnung der Kayserlichen Commissarien und Visitatoren zu lassen. 17) Wenn ein Theil in der Sache *definitive* mündlich *per generalia* beschlossen hätte, und keine schriftliche Handlung mehr zulasse; so solle nunmehro auch der andere Theil in *Novis* ad *proximam* zu beschliessen schuldig seyn. Die Kostenverzeichnisse aber sollen 18) nicht in *Ordine Praefixarum*, sondern gleichfalls in *Novis* zu beschliessen eingebracht werden. J. Chr. 1586

Nachdem auch 19) die Ackten derjenigen, die etwa krank oder abwesend wären, in der Rathstube unexpedirt liegen blieben, wodurch dann die Expedition derselben lang aufgehalten würde, welches aber den Partheyen beschwerlich und nachtheilig sey; so sollten künftig, in *Distributione Caussarum*, den kranken oder lange abwesenden Assessoren keine neue Ackten gegeben, oder zugeschrieben, sondern solche unter die Anwesenden ausgetheilt werden, welche ohnehin bisweilen aus Mangel, daß Sie keine Ackten zu referiren hätten, ihre Ordnung in *Sabbathinis* müßten vorüber gehen lassen. Weiter und 20) finde man, daß die Sachen, worinn insonderheit in *puncto Executionis* submittirt worden, nicht allemal den vorigen Referenten, sondern etwa einem Andern

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 476.

J. Chr. 1586 dern, dem die *Merita Cauſſae* nicht bekannt wären, zugeſtellt würden, welcher alſo deshalb mehrere Zeit und Mühe, als der vorige Referent, anwenden müßte. Um nun ſolchem vorzukommen, ſollten die Leſer die Ackten, zumal, wenn in *puncto Executionis* zu ſprechen wäre, dem erſten Referenten, oder, wenn derſelbe nicht mehr vorhanden wäre, dem Correferenten, oder einem Andern aus demſelben Rathe zuſtellen. Ingleichen ſollten 21) die Notarien und Leſer fleißiger und förderlicher, als eine Zeit her, zum Nachtheil der Partheyen, und zu Verlängerung der Sachen, geſchehen ſey, die Ackten zur Expedition auf den Beſcheidtiſch befördern. Zuvor aber und ehe die Ackten ausgetheilt würden, ſollten alle Produckte, wenn etwa etliche fehlten, zur Hand gebracht, und am Rande des Protokolls quadrangulirt, und ordentlich beygelegt werden. Weiter und 22) ſollten auch die Ackten, deren Protokolle komplirt wären, in der Leſerey, zum Aufenthalte deren Expedition, nicht mehr ſolang und bis zu der einfallenden Ferien allgemeinen Vertheilung, hinterhalten, ſondern unverzüglich, am nächſtfolgenden Sonnabend, den vorigen Referenten, oder, wenn ſie noch keinen hätten, einem Neuen zum referiren übergeben werden, um allen künftigen Verweis zu verhüten, daß blos etliche Sachen befördert, andere aber hinterhalten würden. Es ſollten auch 23) die gerichtlichen Protokolle durch diejenigen, welche von dem Beſcheidtiſche abgiengen, oder am Sonnabend die Koſten taxirten, beſichtiget werden: ob etwa die Prokuratoren ungebührliche Receſſe gehalten, und die Ackten in den Sachen, worinn ſubmittirt worden, komplirt ſeyen, oder nicht? Damit man

nun

nun solches sehen, und sogleich Nachfrage halten J. Chr.
könne: ob die unkomplirten Ackten, durch die 1586
Leser, noch nicht in die Kanzley geliefert worden, oder daselbst über die gebührende Zeit liegen geblieben; so sollten die Notarien oder Leser im Kompliren, jederzeit bey dem letzten Recesse, am Rande der Protokolle, das Wort: komplirt, sammt dem Jahr und Tag, da solches geschehen, bemerken.

Hiernächst begebe es sich 24) öfters, daß in Ansehung des *Termini Responsionum Comissariorum* und dergleichen geringe *Submissiones*, deswegen bey dem Referenten lange unexpedirt liegen blieben, weil daneben etwa auch in andern wichtigen und weitläuftigen Punkten, so nicht in *Sabbathinis* zu referiren, sondern in *Senatum interlocutoriarum*, wo aber die Ordnung etwa langsam umgienge, gezogen werden müßten, noch nicht ist submittirt worden. Da nun aber solches den Partheyen und ihren Sachen sehr beschwerlich und hinderlich, auch wegen Absterben der Zeugen gefährlich sey, wenn die leichten Submißionen, wegen der wichtigen, aufgehalten würden; so sollten hinführo die geringen Submißionen, wenn anders die wichtigere ihnen nicht nachtheilig, oder verhinderlich wären, auf die Anzeige der Prokuratoren, quod *periculum* sit *in mora*, forderſamst in den *Sabbathinis* expedirt werden, nichts desto weniger aber die Ackten bey dem Referenten, solange verbleiben, bis der übrige weitläuftige Punkt, in seiner Ordnung, referirt und erlediget würde, auch darauf ergehe, was Recht ist. Endlich und 25) würden wohl in den Definitiv-Räthen immer so viele Herrn seyn, die auszutreten schuldig wären, durch welche dann täglich vor 9. Uhr die Sub-

J. Chr. 1586 mißionen auf dem Bescheidtische könnten expedirt werden. Damit also derjenige Interlokutori-Rath, an dem sonst, solche Bescheide zu machen, die Ordnung sey, dessen überhoben werde, und seinen ordentlichen Relationen abwarten könne, sollten diejenigen, welche in den Definitiv-Räthen ausgetreten, zu früher Rathstunde, sich zeitig und fleißig an den Bescheidtisch verfügen, und bevor Sie nicht, die Ackten und Bescheide, oder auch Supplikationen, worinn *periculum* in mora ist, expedirt hätten, nicht referiren. Die Leser aber sollten ermahnt und angehalten werden, jederzeit die dahin gehörigen Ackten zeitig auf den Bescheidtisch zu legen. Zuletzt wird noch in der Erklärung der Visitatoren dasjenige wiederholt, was bereits vorhin unter der Numer 23., oder bey dem resolvirten drey und zwanzigsten Zweifel ist angeführt worden [l]).

Was das K. G., in Ansehung der Fatalien und der *Restitutionis in integrum*, der Visitation, im vorigen Jahr, vorgetragen habe, und daß hierauf demselben, durch ein Visitations-Memorial, befohlen worden, sich deswegen über ein gemeines Bedenken zu vergleichen, solches ist bereits weiter oben bemerkt worden [m]). Dieses Bedenken übergab nun das K. G. der dißjährigen Visitation, war aber hierinn nicht einer, sondern zweyerley Meinung. Der eine Theil hielt nemlich dafür, daß in dergleichen, schon oben angezeigten Fällen, da doch der Proceß, sogleich nach

l) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 309. p. 436-442. a. und in Ansehung blos der, von den Visitatoren ertheilten, Resolutionen, Lünig im R. A. T. IV. p. 518. sq.

m) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 194. f.

nach Ankunft des Boten, gerichtlich reproducirt worden, und der Appellat, praevia Citatione alias legitime executa, nicht erscheinet, die Sache für desert zu halten sey, und das gebetene Rufen erkannt, auch darauf *in Contumaciam* verfahren werden solle. Hingegen der mehrere Theil der Assessoren war einer andern Meinung, daß nemlich, wenn die Fatalien, wissentlich, allein durch den Unfleiß oder Verhinderung der K. G. Boten, verflossen, und deswegen die Restitution, wenn sie begehrt würde, keinesweges abgeschlagen werden könnte, alsdann in solchem Falle der Appellat nicht schuldig sey, zu erscheinen, sondern vielmehr, vermöge gemeiner Rechte und der K. G. O., (es würde dann zuvor ein anderes dißfalls statuirt,) anführen, und einwenden könne, daß die *Appellatio deserta*, oder die Fatalien, deren im Fall Prorogation gebeten, selbige jedoch noch nicht erstreckt worden, verflossen seyen. Dieser letztern Meinung fielen nun die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren bey, und es ward daher dem Kanzleyverwalter befohlen, bey allen Processen, welche nach Verfliessung der Fatalien, oder des angesetzten Termins, durch die Boten wieder eingebracht würden, von dem Botenmeister eigentlich aufzeichnen zu lassen, zu welcher Zeit der Appellant den Proceß in der Kanzley sollicitirt habe, an welchem Tage derselbe ausgefertiget, eingelöset, und dem Boten gegeben worden; ingleichen an welchem Tage der Bote wieder gekommen sey, und den exequirten Proceß dem Prokurator zugestellt habe. Uebrigens solle auch der Bote schuldig seyn, eine Urkunde der ihm zugestossenen Verhinderung mitzubringen, und der Kanzley zu überliefern; wie dann auch der Boten-

J. Chr. 1586

J. Chr. 1586 tenmeister dahin gewiesen werden solle, einem Boten verschiedene Sachen, und verschiedener Partheyen Processe auf einmal nicht mehr zu geben, als er in geraumer Zeit insinuiren könne n).

Den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren liessen einige Westfälische Stände, währender Visitation, eine Beschwerungsschrift übergeben, worinn Sie um die Einstellung der gegen Sie am K. G. erhobenen fiskalischen Processe, wegen rückständiger K. Hülfe, baten; allein es wurde diese Sache, von der Visitation, an den Kayser verwiesen o). Ingleichen war, neben der Visitation, auch eine Revision, in Sachen Lothringen gegen Churpfalz, ausgeschrieben worden p). Ob man aber selbige auch würklich vorgenommen habe, davon find' ich keine Nachricht. Hingegen ist wohl richtig, daß in der, im vorigen Jahr betriebenen, Revisionssache, wegen der Churpfälzischen Vormundschaft q), dißmal nichts geschehen sey. Die Testamentarischen Vormünder des jungen Churfürstens von der Pfalz hatten zwar, bereits im vorigen Jahr, ausser dem schon obgedachten an den Kayser erlassenem Schreiben r), eben dergleichen auch an den Churfürsten von Maynz ergehen lassen, und Ihn darinn ersucht, die zu der letztern Visitation des K. G. beschrieben gewesenen Churfürsten, Fürsten und Stände, forderſamst auf einen benannten Tag wieder zusammen zu berufen, um die gedachte Revision vorzunehmen.

(30 Nov. 1585.)

All-

n) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 442. a. — 447. a.
o) *Excerpta Harpprecht. MSS.*
p) *Eadem.*
q) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 220. ff.
r) S. Ebendaselbst, S. 234. 236.

Allein der Churfürst von Maynz antwortete Ihnen aus Aschaffenburg, daß Er ihr Schreiben erst vor zwey Tagen erhalten hätte, und Sie sich aus der K. G. O. zu erinnern wissen würden, was Ihm, als Erzkanzler, Falls bey Ausschreibung der jährlichen Visitation des K. G. um eine Revision bey Ihm angesucht würde, von Amtswegen zu thun gebühre. Solchem wäre Er nun im vorigen Jahr, als der Pfalzgraf Johann Casimir die gedachte Revision gesucht hätte, nachgekommen, und hätte selbige ausgeschrieben. Da aber um eben die Zeit die alte und noch unerledigte Revision, nemlich Nürnberg contra Brandenburg, eingefallen, und die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die ältere der Pfälzischen, aus wohlbedachten Ursachen, vorgesetzt hätten; so stehe es, vermöge der Ordnung, nicht mehr in seiner Gewalt, eine fernere Ausschreibung zu thun, und würden Sie Ihn also für entschuldiget halten. Indessen zweifle Er nicht, daß, wenn Sie, in künftiger Prorogation der alten, noch währenden Revision, bey den, im vorigen Jahr, gewesenen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, als itzigen Revisoren, gebührend ansuchen würden, dieselben Ihnen gebührenden Bescheid ertheilen würden. Und da Sie übrigens die Sache auch an den Kayser hätten gelangen lassen, so wolle Er erwarten, was derselbe Ihm dißfalls befehlen würde, dem nach zu leben, Er nicht ungeneigt sey, so viel Er nemlich, vermöge der Ordnung zu thun, schuldig wäre s). J. Chr. 1586 15 Febr. 1586.

Die

s) Fortgesetzte Reverien von Verbesserung des Justitzwesens ꝛc., P. II. in den Beylagen, n. 30. p. 111. - 113.

J. Chr. 1586 7. May 3. e. m. Die in diesem Jahr am R. G. vorgegangenen Veränderungen betreffend, so schworen, während der Visitation, ein neuer Präsident, nemlich der Graf Carl Ludewig zu Sulz, und der vom Oberrheinischen Kreise, statt des, im vorigen Jahr, abgesetzten D. Hartliebs *), präsentirte neue Assessor, D. Johann Leonhard Roth auf. Einige Zeit nachher geschah ein gleiches von dem D. Christof Aschmann und dem D. Christof Dorfeld, deren jener von dem Oesterreichischen Kreise für den abgegangenen Assessor Nikolaus Ruof †), der andere aber von dem Niedersächsischen Kreise für den gestorbenen Assessor Jodokus Schad *), waren präsentirt worden t). Nach geendigter Visitation u), erließ das R. G., zufolge der ergangenen Visitations-Memoriale und erledigten Zweifel ein Conklusum an die Notarien und Leser, worinn folgendes verordnet war: 1) Sollten die Leser, wenn *Exceptiones* contra *Responsiones* eingebracht würden, worauf der Gegentheil keine Zeit, auch nicht

1. Jun. 20 Aug. 20 May 21 Aug.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 238.-241. In des *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., *App.* X. ad *h. a.* p. 89., wird der neue Assessor Johann Leonhard Roth für einen Präsentatus vom Schwäbischen Kreise ausgegeben.

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 188. f.

*) S. Ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 115.

t) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, *App.* X. ad h. a. p. 89. und Abhandlung vom K. und R. K. G., P. II. Sect. I. ad h. a. p. 20., wo aber, ausser dem beym Oberrheinischen Kreise schon angeführten neuen Assessor, Roth, noch ein Anderer gleiches Namens vom Schwäbischen Kreise angeführt wird, welches aber ohne Zweifel ein Irrthum ist.

u) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, §. 80. p. 48.

nicht ad *proximam* zu begehen hätte, sondern die Sache in solchem Punkte damit für beschlossen gehalten würde, solches für einen Beschluß der Submißion anzeichnen, darauf das Protokoll sogleich kompliren, und die Ackten forderſamſt *ad referendum* übergeben. Der zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Punkt aber enthielten blos dasjenige, was kurz vorhin bey den erledigten Zweifeln, unter den Numern 19., 20., 21., 22. und 23. ist angeführt worden †), und braucht also hier nicht nochmals wiederholt zu werden [v]). J. Chr. 1586

Uebrigens ist noch eines scharfen gemeinen Bescheides zu gedenken, welchen das K. G., noch vor angegangener Visitation publicirt hat. Kraft desselben ward die, in Sachen des Grafens Peter Ernst von Mansfeld, wider die Mansfeldischen Gläubiger, *secundae Appellationis*, besonders den Churfürsten von Sachsen belangend, den 23. Sept. 1584., eingegebene Ableinungsschrift, als schmähhaft und den geschriebenen gemeinen Rechten, K. O. und A. zuwider, nicht angenommen, sondern verworfen; jedoch dem Grafen unbenommen, seine Nothdurft förmlich und wie es sich gebührt, nochmals vorzubringen. Der K. G. Prokurator aber, welcher solche Famosschrift gerichtlich übergeben hatte, wurde seines Prokuratorstandes entsetzt, und dem *Advocato Cauſſae*, D. H., welcher dem Prokurator befohlen hatte, die gedachte Schrift zu produciren, bey einer Strafe von 20. Mark löthigen Goldes, gänzlich verboten, sich von keiner Parthey, in oder ausserhalb des Gerichtes, in itzigen und künftigen Sachen, am Kammergerichte, mit Advociren, Consuliren, Suppliciren, Sollicitiren, 28 Jan.

†) S. in diesem XIV. Bande, S. 453. f.

v) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 310. p. 447.

J. Chr. 1586 tiren, Revidiren, oder auf einige andere Art, ferner gebrauchen zu lassen. Endlich sollten auch alle und jede K. G. Prokuratoren, bey dem Eide, womit sie dem K. G. zugethan wären, und bey Entsetzung von ihrem Prokuratorstande, auch andern Strafen nach Ermäßigung, keine Schrifthandlung, oder etwas anderes, so von dem vorgedachten abgesetzten Advokaten den Partheyen, advocando, consulendo, supplicando, sollicitando, oder auf irgends eine andere Art, koncipirt, revidirt und gefertiget wäre, weder gerichtlich, noch ausser gerichtlich eingeben, wissentlich oder vermuthlich, von ihm oder andern, annehmen, am K. G. produciren oder reproduciren zu lassen, auch solches alles den Partheyen, welchen sie bisher, nebst dem mehrerwähnten abgesetzten Advokaten, D. H., *procurando* bedient gewesen, unverzüglich zu wissen thun [w]).

Bey der Materie vom R. Münzwesen [r]) ist gleich anfangs das Bedenken zu erwähnen, welches einige Kaufleute und Münzverständige zu Nürnberg, auf Verlangen des dasigen Magistrats, des Münzwesens halber, von sich gestellt haben, und wozu vermuthlich die Verschiedenheit der Meinungen des Fränkischen und der Bayerischen und Schwäbischen Kreise *), in Ansehung der, von diesen drey Kreisen, auf dem zu Augspurg, im J. 1584., gehaltenem Deputationstage †), verabredeten Vergleichung, wegen besserer Exekution der R. M. O., An-

18 Jan.

w) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 301. p. 429. sq.

r) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 242 : 304.

*) S. Ebendaselbst, S. 243. : 251. und 261. : 280. *passim*

†) S. Ebendaselbst, S. 29. : 36.

Anlaß gegeben hat. Der Innhalt dieses Be- J. Chr.
denkens gehet nun dahin, daß es unmöglich sey, 1586
die Exekution der R. M. O., wegen bekannter und augenscheinlicher Ungleichheit etlicher Stände, zu handhaben. Und zwar: 1) weil die Münzsorten, welche itzo unter den Handelsleuten und dem gemeinen Volke gangbar wären, blos aus Dreykreutzerern und halben Batzen bestünden, die von den Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Georg Hans zu Veldenz und Johann zu Zweybrücken, wie auch von dem Bischof zu Straßburg und dem Grafen von Mömpelgard, wären gemünzt worden, und nicht von feinem Silber, sondern um 14. bis 15. Gulden auf das Hundert zu gering wären. 2) Hätten Einige aus dem Schwäbischen Kreise mit den Aufwechslern zu Nürnberg die heimliche Practick, daß sie sieben oder acht Schillinge Aufwechsel gäben, welches eben der rechte Grif wäre, wodurch die gute R. Münze aus der Stadt und aus dem Fränkischen Kreise verführt, und dagegen andere böse Münze häufig eingeschleift würde. Dann wenn auf diese neue böse Münzsorten auch nur ein Gulden auf das Hundert gegeben würde, wobey es aber nicht bliebe; so könnte man dagegen gute R. Münze bekommen, da doch an den zu gering gemünzten halben Batzen und Dreykreutzerstücken weit mehr über einen Gulden abgiengen. Was nun solches in einem Monat, geschweige in einem halben oder ganzen Jahr austrüge, wäre leicht auszurechnen. Insonderheit aber wäre 3) wohl zu bedenken, daß diejenigen Stände, welche geringe Sorten ausmünzen liessen, viele Münzgesellen hielten, also daß einer mit sechs solchen, in einer Woche, auf die 400. und mehr Mark an hal-

J. Chr. 1586 halben Batzen ausmünzen könnte, wodurch diese Sorten sehr gehäuft würden. 4) Befinde man, daß etliche hohe Stände vieles Geld von solchen geringen und bösen halben Batzen und Dreykreutzerern, auch andern Sorten, von den Ihrigen, einnehmen, und zu Nürnberg eine Zeitlang liegen liessen, bis durch eine andere Gelegenheit gute Reichsmünze verschaft und Ihnen zugestellt werden könnte. Dadurch würde nun die grobe Münze häufig aus der Stadt gebracht, und die schlimmere und geringere Sorten blieben dafür in derselben. 5) Käme auch der Silberkauf fast ganz in Abgang, und liessen diejenigen Fürsten, Herren und Stände, welche Silberbergwerke baueten, kein Silber aus ihrem Lande und Gebiete kommen.

Ausserdem und 6) sey offenbar, daß in der Eidgenossenschaft, sogleich in den Jahren 1561. 62. und 63. die Münze schlechter geworden, also daß an 100. Gulden 5. 8. bis 10. Gulden abgegangen sey. Wenn man nun den Schweitzern den Silberkauf, wie vermuthlich, gestatten würde; so wäre leicht zu ermessen, was Sie sich, zum merklichen Schaden und Nachtheil anderer Kreise und Stände, des Münzens halber, unterstehen möchten. Dann gleichwie die Kommißionairs des Bischofs zu Straßburg und anderer Stände, die geringe Sorten münzten, zu Frankfurt, in den Messen, die Mark Silber um einen halben Gulden, oder wenigstens um ein Orth höher kauften, und doch darüber auf das Hundert, nicht viel über drey Wochen, 9. bis 20. Gulden Gewinn hätten, den Ertrag eines ganzen Jahrs nicht einmal zu gedenken; so möchte es sich, dieses übermäßigen Vortheils halber, gleichmäßig mit der Eidgenossenschaft

be-

begeben, wenn Ihr der Silberkauf *pure* und mit offener Hand gestattet werden sollte. Weiter und 7) sey wohl zu bedenken, daß, wenn der Abgang an der bösen Münze auf die Waaren geschlagen, und das böse Geld in den Tiegel geworfen werden sollte, solches eben das rechte und einige Mittel seyn würde, wodurch die Handthierung und Commercien gänzlich verdorben werden könnten. Dann es sey nur allzuwahr, daß itzo wenig Käufer, aber desto mehr Verkäufer wären; wie es dann bereits dahin gekommen sey, daß der Verkäufer seine Waaren dem Käufer anbieten, und ihn fast um GOttes willen bitten müßte, sie anzunehmen. So wäre auch Niemand gezwungen, seine Waaren eben in dem Fränkischen Kreise einzukaufen, oder zu verkaufen, und einen Verlust am Gelde zu leiden; dann die Waaren hätten einmal ihren gewissen Preiß und Kauf. Wenn nun der Abgang an der Münze auch darauf geschlagen, und die Waaren gesteigert werden sollten; so wären die gewöhnlichen Jahrmärkte und Messen viel zu nahe vor der Thür, und würde der Käufer, der auf einen Heller oder Pfenning sehe, bewogen werden, seine Waaren an andern Orten für gleichen Wehrt, als in dem Kreise, einzukaufen, und also sein Geld höher auszubringen, woraus dann leicht zu schliessen wäre, daß, wenn man den Verlust des Geldes auf die Waaren schlagen sollte, die Handthierung keinen Bestand haben könne. Daß man aber 8) die Münze in den Tiegel werfen solle, wäre in den drey Oberländischen Kreisen auch vergeblich; dann es müßte vor allen Dingen, von allen Ständen, eine durchgängige Gleichheit gehalten werden.

J. Chr. 1586

J. Chr. 1586 Man spüre aber 9), daß der Kayser, als das höchste Haupt, in diesen Sachen wenig gethan habe, und auch der Rheinische Kreis wolle sich hierinn nicht binden lassen. Dann sobald die Philippsthaler darein gebracht würden, so gäbe man sie zu Frankfurt um 21., und zu Straßburg um 22. Batzen aus; wie dann von daher die meisten bösen Sorten in den Fränkischen Kreis geschoben würden, welche man dann, wenn keine andere Münze vorhanden sey, nehmen müßte. Ja etliche Handelsleute in Oesterreich hätten sogar 10) Kayserliche Freyheiten erlangt, die gute R. Münze aus dem Lande zu führen. Man könne auch in diesem Kreise je länger, je weniger, zu Guldengroschen kommen. Wenn aber zu Augspurg oder Venedig Jemand Aufwechsel geben wolle, finde man alsdann deren genug und in grosser Anzahl. So steif würde von den Augspurgern über der Münzordnung gehalten, wie solches auch das vorhin an den Kayser ergangene Entschuldigungsschreiben *) ausführlich anzeige, und im Fall der Noth noch weiter dargethan werden könnte, daß die beiden gedachten Kreise, nemlich der Bayerische und Schwäbische über ihrer eigenen Vergleichung nicht hielten, und doch solche dem Fränkischen Kreise aufdringen wollten. Es könne auch 11) nicht geleugnet werden, daß zu Augspurg die bösen und guten halben Batzen, Schweitzer-Dreykreutzerstücke, Böhmische Groschen und Philippsthaler eine gute Bezahlung wären; hingegen aber bliebe daselbst keine gute Münze, sondern würde von da, aus dem Reiche, nach Venedig, ja wohl gar in die Türkey verführt.

Aus

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 255.-261.

Aus diesem allen nun, und aus noch mehrern Ursachen sey zu schliessen, daß man dem Münzedickte, bey solcher nicht abgeschaften Ungleichheit nicht gehorchen könne. Dann es werde nicht eines Jeden Gelegenheit seyn, sein Geld in den Tiegel werfen zu lassen, welches er zu Frankfurt, Straßburg, Linz und an a. O. m. höher ausgeben könnte. Es sey auch allgemein bekannt, daß kein gutes Geld im Reiche bleibe, sondern alles, durch heimliche Practicken, nach Venedig und an andere Orte verschoben, und daselbst zerbrochen würde. Nichts desto weniger aber kämen die Tyrolischen, Sächsischen und Mansfeldischen Silberbergwerke in grosses Abnehmen, also daß dißfalls alle Wohlfahrt des Reichs auf dem Kayser, als dem höchsten Oberhaupte, beruhe y). J. Chr. 1586

Auf dem bald darauf zu Forchheim gehaltenem Fränkischen Kreistage z) kam, laut des vorhandenen Auszuges des daselbst gemachten Kreisabschiedes, auch vom Münzwesen ein und anderes vor, welches in folgenden Punkten bestund. 1) Hätten die Fürsten und Stände dieses Kreises unfehlbar gehofft, daß die Gesandten des Bayerischen und Schwäbischen Kreises, mit der Erklärung und dem Erbieten der Fränkischen Gesandten, welches Sie, auf dem letztern Probationstage zu Augspurg †), gethan hätten, sich würden begnügt, und nicht weiter in die Fürsten und Stände dieses Kreises gedrungen haben. Dann es wäre Keiner von den drey benachbarten Kreisen dem Rheinstrome, von da her fast alle Un- 30 Jan.

y) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 122. p. 348.-350.

z) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 261.-267.

†) S. Ebendaselbst, S. 267.-278.

J. Chr. 1586 ordnung der bösen verbotenen Münze entstanden, und solche in den Fränkischen Kreis eingeschleift worden, näher gesessen, als eben der Fränkische Kreis. Wofern also solche Unrichtigkeit in den bewußten Handelsstädten, besonders zu Frankfurt, nicht abgeschaft, und vom Kayser, durch die verordnete und mehrmals angezeigte Mittel, kein Anfang mit der Exekution dieses hochbeschwerlichen Werkes gemacht würde; so wäre es den Fürsten und Ständen dieses Kreises unmöglich, sich anders, als auf dem letztern Probiertage zu Augspurg, vermöge der vorhergegangenen Kreisvergleichung zu Nürnberg *), geschehen sey, zu erklären. Man erachte daher nicht für rathsam, sich dieser Sache halber mit den benachbarten Kreisen, über die vorhin angeführten Ursachen, in einen fernern Streit einzulassen. Nun hätten zwar die Fränkischen Kreisgesandten zu Augspurg sich gegen die Gesandten der beiden andern Kreise dahin erboten, daß forderſamst ein Tag nach Nürnberg ausgeschrieben, und auf demselben endlich beschlossen werden solle: ob der Fränkische Kreis bey seiner zu Augspurg gethanen Erklärung und dem letztern Nürnbergischen Kreisschlusse beharren wolle, oder nicht; allein die, wegen eingerissener Sterbeläufte, eingefallene Verhinderung wäre beiden Kreisen unverborgen.

Nachdem aber inzwischen 2) der Fränkische und Bayerische Kreis, von den Schwäbischen Kreisgesandten, schriftlich wären ermahnt worden, vermöge des zu Ulm gemachten Kreisschlusses, den Erz H. Ferdinand und die Eidgenossenschaft, im Namen aller drey benachbarten Kreise, schrift-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 261. : 267.

schriftlich ersuchen zu helfen, die Ihrigen auf den 19. Hornung des alten, oder 1. Merz des neuen Kalenders, nach Costnitz zu schicken, um sich mit Ihnen zu unterreden und zu vergleichen, wie künftig die Exekution des Münzedickts, mit Zuthun mehrerer Stände, vollzogen, und darinn eine bessere Ordnung im Reiche erhalten werden möchte †); so hätten zwar die Fürsten und Stände dieses Kreises viel lieber gesehen, daß der Termin etwas weiter wäre prorogirt worden, damit sich die Fränkischen Kreisstände zuvor mit einander hätten bereden können, was in solchem wichtigen Werke zu thun oder zu unterlassen sey, und damit auch fernere Mühe und Kosten erspart werden könnten. Da aber die Kreisausschreibenden Fürsten bey sich erwogen hätten, daß, wofern die gedachte Zusammenschickung dem Schwäbischen Kreise gänzlich verweigert werden sollte, die Verhinderung, wie schon mehrmals geschehen, dem Fränkischen Kreise allein beygemessen werden würde; so habe man beschlossen, die Verordneten des Kreises nach Costnitz abzufertigen, mit Befehl, nebst den Bayerischen und Schwäbischen Kreisgesandten anzuhören: ob der Erzherzog und die Eidgenossen gewillet seyen, sich dem Kayserlichen Münzedickte und dessen Verbesserung zu unterwerfen, und die Augspurgische Abschiedsverfassung und Disposition *) *absolute, sine conditione* et *praeiudicio* der andern Stände, zu bewilligen und anzunehmen. Und zwar habe sich der Fränkische Kreis dazu um so mehr entschlossen, damit Er nicht, vom Kayser und andern J. Chr. 1586

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 281. : 283.

*) S. Ebendaselbst, S. 29. : 36.

J. Chr. 1586 vornehmen Ständen, beschuldiget werden könnte, als ob Er sich von solchem nützlichen Werke des Münzedicktes, so dem gemeinen Vaterlande T. N. zum Besten gemeint sey, vorsetzlicher und eigennütziger Weise, absondern wolle.

Indessen sey dem ganzen Reiche bewußt, daß das Haus Oesterreich, ungeachtet vielfältiger, auf vielen Reichs- und Deputationstagen, gehabten Mühe, und angewandten Fleisses, niemals dahin zu bereden und zu vermögen gewesen sey, sich, gleich andern Ständen, dem Münzedickte zu untergeben. Und obgleich auch mehrmals, auf R. Tagen, durch Abschickungen, und auf eine andere Weise, mit der Eidgenossenschaft sey gehandelt worden, eine Correspondenz mit den R. Ständen in Münzsachen, und was dem anhängig, zu halten, und sich andern Ständen, in Ansehung der R. M. O. gleichförmig zu erzeigen; so wären doch dagegen, von Seiten der Eidgenossen, dem Reiche, des Silberkaufes halber und sonst, so beschwerliche Bedingungen vorgelegt und begehrt worden, welche zu bewilligen, man nicht rathsam finden können. Obgleich auch übrigens der Erz-H. Ferdinand sich einigermassen, mit Niederwerfung der Boten, Packgüter und andern willfährig erwiesen hätte; so wäre doch dem Fränkischen Kreise damit wenig oder gar nichts geholfen, weil der Oberrheinische Kreis zu einer gleichmäßigen Handhabung nicht zu vermögen wäre, und die verordneten Mittel zu Frankfurt und in andern vornehmen Handelsstädten, durch den Kayser, nicht zur Exekution wären gebracht worden. Immittelst sollte es dem Fränkischen Kreise gar nicht zuwider seyn, daß der Erzher-

zog und die Eidgenossenschaft, der Exekution halber, und was dem anhängig, gehört würden. Jedoch sollte darauf nichts Gewisses und Endliches geschlossen werden, sondern die Fränkischen Kreisverordneten sollten sich gegen der beiden benachbarten Kreise und die andern anwesenden Gesandten, für dißmal, allein dahin erklären, daß Sie, nach ihrer Heimkunft, alles und jedes, was auf dieser Versammlung, allen drey Kreisen sowohl, als dem gemeinen Vaterlande T. N. zu Gute, bedacht und verabschiedet worden, ihren Herren und Obern fleißig referiren wollten. Worüber sich nun alsdann die Fürsten und Stände dieses Kreises miteinander vergleichen, und was Sie rathsam finden würden, sollte den beiden andern Kreisen und denen es sonst daneben zu wissen gebührte, unverzüglich und schriftlich zugeschickt werden [a]). J. Chr. 1586

Auf das, von den drey Oberländischen Kreisen an den Erz H. Ferdinand, im vorigen Jahr, erlassene Schreiben [b]) erfolgte nun, in diesem Jahr, dessen Antwort aus Innspruck. In derselben giebt Er zu verstehen: Er habe Selbst eine Zeither befunden, daß, in seinen Vorderösterreichischen, Schwäbischen und Walckaischen †) Ländern, Herrschaften und Gebieten, die fremden bösen Münzen, und davon ein verderblicher Schaden und Unheil, je länger, je mehr, mit höchster Beschwerde und Nachtheil, einrissen und überhand nähmen; deswe- 4. Febr. st. n.

a) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 123. p. 351. sq.

b) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 281. 283.

†) So stehet es deutlich beym Hirsch, *l.* mox *c.* Es ist aber ein unstreitiger Schreib- oder Druckfehler, und wird vielleicht Waldstättischen, oder Elsaßischen ꝛc. heissen sollen.

J. Chr. 1586 gen auch Er vorhabe, in seinen Landen und Gebieten ein nothwendiges Einsehen zu thun, und Ordnung vorzunehmen. Da aber, von den drey Kreisen, dieser Sache halber, eine Zusammenkunft in seiner Stadt Costnitz angestellt werden wollte; so hätte Er, auf das, von den drey Kreisen, erhaltene Schreiben und Begehren, seinen Rath und Hauptmann zu Costnitz, Albrecht Schenken von Stauffenberg, hiezu verordnet, und Ihm deswegen Befehl und Gewalt*) gegeben, die Meinung der drey Kreise anzuhören, und mit ihren Gesandten sich zu bereden: ob und was für fruchtbarliche Mittel vor die Hand zu nehmen wären, wodurch diesem Unheil und verderblichen Schaden, wegen Einreissung der ungültigen und bösen Münzen gesteuert werden könnte. Jedoch sollte Er sich mit Ihnen in keine verbindliche oder schließliche Handlung einlassen, sondern erst Ihm alles referiren, um daraus die Nothdurft seiner Vorderösterreichischen Länder ferner bedenken zu können c).

Und hierauf gieng dann die verabredete Zu-
1. Merz st. n. sammenkunft auf die bestimmte Zeit zu Costnitz würklich vor sich. Bey derselben erschienen von wegen des Erz-H. Ferdinands der vorgedachte Albrecht Schenk von Stauffenberg, von wegen des Fränkischen Kreises Pankraz Stieber und D. Achatz Hüls, wegen Brandenburgs Bernhard von Westernach und D. Johann Bättner, und wegen Nürnbergs Joachim Limmer †) und D. Philipp Cammermeister, sonst Ca-

*) Sie stehet beym Hirsch, *l. c.*, T. II. p. 353. sq.
c) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 124. p. 352. sq.
†) So wird der erste Nürnbergische Gesandte bey dem Hirsch, *l.* mox *c.*, genannt. Es ist aber gewiß wie-

Camerarius genannt. Aus dem Bayerischen Kreise schickten der ErzB. von Salzburg seinen Rath, den D. Caspar Mayer, mit vorbehaltener gewöhnlicher Protestation, und der Herzog von Bayern den D. Johann Leonhard Röth, nach Costnitz ab. Wegen des Schwäbischen Kreises erschienen der Bischöflich-Costnitzische Kanzler, und wegen Würtenbergs D. Georg Gadner. Von den Eidgenossen hingegen fertigten Zürch den Hans Keller, Lucern den Caspar Pfyffer und Uri den Ritter, Hans Jacob Troger, ab, und endlich war auch wegen der Stadt Straßburg, die durch den Schwäbischen Kreis dazu insonderheit war beschrieben und erfordert worden, ein Gesandter zugegen. Diese sämtliche Gesandten eröfneten nun, auf dem Rathhause zu Costnitz, ihre Seßionen, und erklärten, vor angetretener Handlung, gleich anfangs, gegen einander, daß, weil der eine und andere Theil nicht wissen könne, was der Proposition, ingleichen der Erklärung und Begehrens halber, vorfallen möchte, ihre sämtliche Instrucktionen und Befehle sich nicht weiter erstreckten, als allein, sich auf diesem angestellten Tage vertraulich mit einander zu unterreden, wie dergleichen einreissendem und vor Augen schwebendem Unheil, so allein durch verbotene Gewinnsucht und Eigennutz, zur Verachtung der heilsamen Constitutionen, und dem gemeinen Manne zum äusserstenVer-

J. Chr. 1586

4. Merz lt. n.

wiederum ein Druck- oder Schreibfehler, und wird Pömer heissen sollen, welcher, obgleich wiederum unrichtig geschrieben oder gedruckt, nemlich mit dem Namen: Joachim Böhmer, in der Unterschrift des Regenspurgischen Probationsabschiedes der drey Kreise von diesem Jahr, beym Hirsch, *l. c.*, T. VIII. p. 38., wiederum als erster Nürnbergischer Gesandter vorkommt.

J. Chr. 1586 derben, sich eingeschlichen hätte, soviel möglich, gesteuert werden könnte. Ingleichen: wie die böse und verbotene Münze aus dem Reiche geschaft, das Münzen der geringen Sorten, als der halben Batzen und Dreykreutzerstücke abgestellt, und auch andere ausländische Münzen, die bisher, dem Münzedickte, dessen Verbesserung und den R. Constitutionen zuwider, hin und wieder im Reiche eingeschleift worden, fortgeschaft, und gegen die Verbrecher, welche durch solche Münzsteigerungen, Einführung der bösen und Verschiebung der guten Münzen, durch gefährliches Aufwechseln, und was dem anhängig, dem Münzedickte zuwider gehandelt hätten, mit gebührender Exekution und Strafe verfahren werden möchte.

Man verglich sich also einhellig, das vor zwey Jahren zu Augspurg abgefaßte Bedenken der drey Oberländischen Kreise *) vor die Hand zu nehmen, solches von Punkt zu Punkt zu verlesen, zu erwägen, und darüber sich weiter zu berathschlagen; jedoch blos *ad referendum*, und nicht anders, als bis auf künftige fernere Berathschlagung und Erklärung zu handeln. Soviel nun den ersten Artickel des vorgedachten Augspurgischen Bedenkens oder Deputationsabschiedes betrift, wegen Verordnung der Kayserlichen Commissarien, so erklärten sich die Gesandten des Erzherzogs und der Eidgenossen gegen die Verordneten der drey Kreise dahin, daß Ihnen solches nicht allein gefällig sey, sondern daß auch Sie und alle in Münzsachen Erfahrene bekennen müßten, daß man, wofern nicht die verordneten Mittel gegen solche eigen-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 29. : 36.

gennützige Leute und ihr Gesuch, mit fester Handhabung zu Frankfurt und anderswo vorgenommen würde, solchen Verbrechern, durch dergleichen Nachsicht, nur noch zu mehrerer Unrichtigkeit und Unordnung Ursache gäbe. Indessen wollten der Erzherzog und die Eidgenossen den Gesandten der drey Kreise, zu fernerem Nachdenken, zu erwägen geben: ob nicht solcher Unordnung und Unheil der bösen und fremden Münzen, durch eine Valvation, zu helfen seyn möchte? da man nemlich eine jede Münze, nach ihrer innerlichen Güte an Korn und Schroot, ihrem Wehrte und Gehalte nach, schätzte, verriefe und taxirte, wie der Erzherzog, in seinen Landen und Gebieten dieser Orten, gleichfalls thun wollte. Allein die Abgeordneten der drey Kreise entschuldigten sich, und zeigten an, daß ein solches Werk der Valvation dem Kayser und den gesammten R. Ständen vorbehalten, und keine Privatsache sey; nicht zu gedenken, daß in solchen und dergleichen Fällen das Münzedict lauter und klar sey, und die gemeine R. Münze, in Namen, Stücken und Gehalt, ihre gewisse Satzung und Austheilung habe. Soviel aber die fremde und ausländische Münze belange, so wäre dieselbe ohnehin im Reiche verboten, und bedürfe keiner Valvation; mithin Sie, nach diesen und andern Umständen, nicht finden könnten, daß, durch das vorgeschlagene Mittel der Valvation solchem Unheil abgeholfen werden könnte. Ferner in Ansehung des zweiten und dritten Artickels des Augspurgischen Deputationsabschiedes †), erklärten die Erzherzoglichen und Eidgenoßischen Gesand-

J. Chr. 1586

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 32. u. 2. und 3.

J. Chr. 1586 sandten, daß, wofern man in den übrigen Punkten eine Vergleichung treffen könnte, es auch ihres Theils bey diesen Artickeln keinen Mangel haben sollte.

Hingegen bey dem vierten Artickel *) äusserten die Gesandten der Eidgenossen, daß ihre Herren und Obern sich darauf nicht erklären und einlassen könnten. Sie, die Gesandten, hätten aber Befehl, um eine Erläuterung und Milderung dieses Artickels anzusuchen, welches Sie hiemit thun wollten. Auf diesen Antrag begehrten die Gesandten der drey Kreise zu wissen: ob die Eidgenossenschaft, Falls derselben der Silberkauf und anderes, welches man gleichwohl, noch zur Zeit, nicht wissen könnte, ihrem Begehren nach, vergönnt und zugelassen werden sollte, sich hierauf dem Kayserlichen Münzedickte unmittelbar unterwerfen wollte? Allein die Eidgenössischen Abgeordneten antworteten darauf, daß Sie keinen Befehl hätten, sich auf das Münzedickt zu erklären, oder demselben sich zu unterwerfen, viel weniger in den übrigen Punkten etwas Endliches zu beschliessen, und zu bewilligen. Sie hoften aber, daß ihre Herren und Obern sich dergestalt erklären würden, daß es vielleicht zu künftiger Vergleichung dienen könnte, Falls man Ihnen den Silberkauf erlaubte, die fremden Französischen und Italiänischen Münzen in dem Werthe, wie sie in der Schweitz gäng und gebe wären, auch im Reiche für gute Bezahlung hielte, nemlich die Französischen Kronen für 26. Batzen, die Italiänischen für 25., die Doppelkronen für 52. Batzen, die Löwen oder Bononier für 12. Kreu-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 32. f. n. 4.

Kreutzer, die Franken für 9. Batzen, und die Dickpfennige für 6. Batzen; ingleichen wenn auch ihre, der Eidgenossen, kleine Münzsorten von Pfenningen bis auf den Batzen *inclusive*, nach ihrem Landeswerthe, im Reiche würden angenommen werden. Ob man nun gleich dieses Begehren und die Bedingungen der Eidgenoßischen Gesandten, der Länge nach, beantwortete und ablehnte; so wollten Sie sich doch auf keine andere Mittel und Wege erklären. J. Chr. 1586

Dadurch ward nun auch der Erzherzogliche Gesandte veranlaßt, seine Erklärung gleichfalls zurück zu halten, mit dem Anhange, daß zwar sein Herr, mit den andern Fürsten und Ständen, solch nothwendiges Werk, der Möglichkeit nach, gerne befördern, und zu einer allgemeinen Vergleichung und Handhabung des Münzedicktes verhelfen wollte. Allein weil man noch zur Zeit, mit der Eidgenossenschaft nicht einverstanden wäre, und von Ihr keine richtige Antwort hätte, sein Herr aber, wie der Augenschein und die Erfahrung zu erkennen gebe, mit derselben an vielen Orten benachbart sey, und man, der Commercien und Gewerbes halber, beständig und fast täglich, mit einander zu schaffen hätte; so könnte sich sein Herr, dieser Ursachen halber, für dißmal auch zu nichts Endliches erklären. Was aber die übrigen Artickel des mehrgedachten Augspurgischen Deputationsabschiedes vom J. 1584. betreffe, so wären dieselben fast alle auf den vierten Artickel gegründet, und einer dem andern anhängig. Indessen wolle Er, der Gesandte, die ganze verlaufene Handlung, mit allen ihren Umständen, dem Erzherzog forderſamst fleißig berichten, und Er zweifle nicht, daß sein Herr den Sachen, soviel immer möglich, nach-

J. Chr. 1586 nachdenken, und nebst andern Fürsten und Ständen des H. R. geneigt seyn werde, wie solches heilsame und nothwendige Werk der Exekution und Handhabung des Münzedickts endlich einmal in Richtigkeit gebracht werden könnte. Dazu erboten sich dann auch die Abgeordneten der Eidgenossenschaft, mit Wiederholung ihres Ansuchens wegen des Silberkaufes, und der begehrten Valvation der Französischen, Italiänischen und ausländischen Münzen. Endlich wurde allerseits dahin der Schluß gemacht, daß der Erzherzog und die Eidgenossen dasjenige, worüber Sie sich ferner erklären, oder vergleichen würden, den drey Kreisen, wo möglich, noch vor Ostern, oder auf den 1. May schriftlich überschicken wollten. Und diese gegenseitige Erklärung und Erbietung nahmen nun die Gesandten allerseits, mit gebührender Danksagung, Relationsweise an; jedoch daß der Salzburgische Gesandte seine gewöhnliche Protestation daneben einlegte [d]), womit dann diese Zusammenkunft wiederum fruchtlos ablief, und die Kosten vergeblich angewandt waren, wie der Fränkische Kreis zum voraus prophezeyet hatte [e]).

1. May Einige Zeit hernach hielten die im Münzwesen korrespondirenden drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, ihren im vorigen Jahr, wegen der eingeschlichenen Pestseuche, unterbliebenen [f]) gewöhnlichen Münzprobationstag zu Nürnberg, wovon aber der gemachte Abschied, meines Wissens, noch nicht bekannt gemacht worden ist. Auf demselben ward inzwischen

d) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 125. p. 354. - 357.
e) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 470.
f) S. Ebendaselbst, S. 280. f.

schen verabredet, daß man im Herbste wieder einen Probationstag zu Regenspurg halten wollte, wo auch auf die bestimmte Zeit die Gesandten, und zwar aus Franken, des Bischofs von Bamberg und der R. Stadt Nürnberg, aus Bayern des ErzB. von Salzburg, des H. von Bayern und der R. Stadt Regenspurg, und aus Schwaben des H. von Würtenberg und der R. Stadt Augspurg, eintrafen. Auf diesem wurden nun zuförderst 1) die in den drey Kreisen, seit dem letzten Probationstage, geprägten Münzen, nach den übergebenen Proben, von den Kreis-Münzwardeinen, probirt, da man dann fast alle Werke der grossen und kleinen Sorten, bis auf etliche wenige Mängel, dem Münzedickte gemäß befunden hat. Die Verordneten der Stadt Regenspurg aber zeigten, in ihrer Entschuldigung und Verantwortung, an: obgleich in dem kleinen Werke, der Verwendung halber, so Sie, mit ihrem Münzmeister, vorzunehmen, nothwendig gedrungen worden, und womit er einige Gefährde nicht gesucht hätte, einiger massen geirret und verstossen seyn möchte, Sie doch, solche Mängel im künftigen Werke zu verbessern, erbietig wären, wie auch die übrigen geringen Werke der grössern Sorten zu einem gewissen Werke, wie in dem Verzeichniß der gehaltenen Proben zu finden, verordnet worden, wobey man es dann verbleiben liesse. J. Chr. 1586 22 Sept st. vet. 2. Oct. st. n.

2) Uebergaben die Kreis-Münzwardeine, zufolge des ihnen, auf dem vorigen Probationstage, gegebenen Befehls, ein Verzeichniß von den ihnen seitdem vorgekommenen, in und ausser dem Reiche geschlagenen und eingeschleiften Münzsorten. Damit nun die drey Kreise bey allen und jeden, hohen und niedern Standes, entschuldi-

J. Chr. 1586 diget seyn, und nicht dafür angesehen werden möchten, daß hierinn einige Gefahr oder etwas anderes gegen den einen oder andern Stand gesucht würde; so liessen Sie, zu mehrerer Bescheinigung der einreissenden und nunmehro überhand genommenen Mängel, von allen Sorten dieses Verzeichnisses eine gebührende Anzahl, noch währendem Probationstage, durch die Wardeine der drey Kreise, aufziehen, in Tiegel werfen und probiren. Allein man befand dieselben, bey der angestellten Probe, so beschaffen, daß, wofern nicht vom Kayser, nach Innhalt des Münzedicktes, gegen diese Stände mit Exekution der verordneten Mittel und fiskalischen Processe verfahren, und dergleichen nicht ein Exempel statuirt werden sollte, es den drey Kreisen ferner nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich seyn würde, die Probiertage mit so beschwerlichen Unkosten fortzusetzen, und ihre arme bedrängte Unterthanen mit beständigen Verboten und Geboten, wegen der Münz-Verführung, Steigerung, Aufwechslung u. s. w., die von den drey Kreisen, allen Ständen insgemein zu Gute, auf etlichen Conventen, wohlmeinend bedacht worden, ferner zu belästigen. Die drey Kreise hätten sich, laut der vorhandenen Abschiede, schon mehrmals über einige benannte Oberrheinische Kreisstände, ihrer Verbrechen halber, wegen Ausmünzung der bösen und überhäuften Dreykreutzerstücke und halben Batzen, beschwert, und um gebührende Exekution und Einsehen gebeten, wie Einigen derselben, und insonderheit dem B. Johannes von Straßburg, wohl bewußt seyn würde. Nun habe zwar derselbe, in seiner Entschuldigung und Verantwortung an den Kayser, solches Verbrechen und die eingerissene Unord-

ordnung des gefährlichen Aufwechselns, Verführung der Münze und dergleichen, die sich dieser Orten nicht befunden, und auch gewiß gegen die Stände der drey Kreise nicht würde bewiesen werden können, diesen, anzüglicher Weise, aufdringen wollen, und sich dabey erboten, daß Er, vom Datum seiner Verantwortung, seinen Münzmeister und Wardein, auf dem folgenden Probationstage, den drey Kreisen darstellen wolle, damit sie, ihres Münzens halber, gebührende Rede und Antwort geben sollten; allein es sey solches über geschehene Vertröstung und Verhoffen, bis itzo nicht erfolgt. J. Chr. 1586

Ungeachtet auch 3) der letztere zu Costnitz gehaltene Deputationstag und Zusammenschickung †) dem Münzwesen zu Gute gemeint gewesen, solches zu rechter Zeit dem Erz H. Ferdinand und den Eidgenossen zu verstehen gegeben, und die Stellung des Münzmeisters und Wardeins zur Nothdurft erinnert worden; so sey es doch unterblieben. Solches wollten die verordnet gewesenen Räthe und Gesandten der drey Kreise dißmal allein zu ihrer Gegenverantwortung melden, und nochmals den Kayser, um gebührende Handhabung und Einsehen, bitten, weil das böse Münzen, besonders der geringen Sorten, als der Dreykreutzerer und halben Batzen gar nicht aufhören wollte. Nachdem man auch 3) von ungefähr, bey einer angestellten Probe, befunden hätte, daß der Marggraf Philipp von Baden-Baden, in diesem Jahr, böse halbe Batzen habe münzen lassen, die dem Münzedickte ganz zuwider wären; so wollten die

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, der N. T. R. G., S. 472. 478.

J. Chr. 1586 die Verordneten zum Probationstage, weil man von den Schwäbischen Kreisgesandten nicht habe erfahren können: ob das Padensche Münzwerk, mit Präsentation und Beeidigung der Münzmeister und Wardeine, der R. M. O. gemäß angerichtet worden, die Fürsten und Stände des erstgedachten Kreises hiemit ersuchen, wofern die Präsentation und Beeidigung noch zur Zeit nicht erfolgt wäre, sowohl den Marggrafen zu gebührendem Gehorsam zu verwarnen, dem Münzedickte nachzukommen, als auch gegen den Münzmeister, seiner Verwürkung halber, mit gebührender Strafe zu verfahren. 4) Wurde beschlossen, dem Churrheinischen Kreise den verfaßten Probationsabschied, nebst den gemachten Proben, zu communiciren, und die Rheinischen Churfürsten, um eine gleichmäßige Correspondenz, und nöthiges Einsehen zu ersuchen. Endlich 5) verglich man sich, daß die Gesandten zum nächsten Probiertage zu Augspurg auf den 1. May, alten Kalenders, im künftigen Jahr, eintreffen, und den Tag darauf die Handlung vornehmen, die Wardeine aber, acht Tage zuvor, mit der Probation den Anfang machen, und sich darinn fleißig und unverweislich erzeigen sollten, worauf die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Gesandten der R. Stadt Augspurg, übergeben, und der Abschied von den sämtlichen obbenannten Gesandten, wie von Alters hergekommen, unterschrieben und besiegelt wurde 9).

23 Sept. st. vet. 3. Oct. st. n.

Ausser dem bisher angeführten, muß ich auch noch zwey anderer, mir bekannt gewordenen, Probationstage gedenken, die in diesem Jahr von dem Chur- und Oberrheinischen Kreise sind ge-

9) Hirsch, *l. c.*, T. VIII. n. 34. p. 36. - 38.

gehalten worden. Der erstere nahm, zufolge des letztern Maynzischen Probationsabschiedes h), mit dem 1. May zu Boppart seinen Anfang, und wurde von den Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, wie auch dem Pfalzgrafen Johann Casimir, als Administrator der Chur-Pfalz, durch ihre abgeordnete Räthe und Diener, beschickt. Ausser dem Churfürsten von Cöln hatte wiederum kein Stand dieses Kreises, diese Zeit über, gemünzt; mithin wurden laut des Abschiedes, 1) die Chur-Cölnischen Münzbüchsen, in Beyseyn des Cölnischen Münzmeisters und besondern Wardeins, eröfnet, die darinn befundenen Probstücke aufgezeichnet, von dem General-Kreiswardein, nach den verschiedenen Stücken und Sorten, im Gewichte aufgezogen, und von demselben etliche Werke besonders, und dann auch etliche durcheinander durchgeschnitten, und probirt, von deren Gehalt hernach das Weitere gemeldet werden soll. Hierauf verlas man 2) den letztern Maynzischen Probationsabschied, bey welcher Gelegenheit der Chur-Cölnische Gesandte abermals, im Namen seines Herrn, anhielt, die auf dem letztern Probationstage verschobene Annehmung des Chur-Cölnischen neuen Münzmeisters und Wardeins *) vorzunehmen, und diese beide Personen, vermöge der Münz- und Probations-Ordnungen, zu beeidigen. Zugleich präsentirte auch der Chur-Maynzische Gesandte, im Namen seines Herrn, den Andreas Wachsmuth aus Goslar für einen Münzmeister, und bat, ihn in Eid und Pflicht zu nehmen, welcher

J. Chr. 1586
1. May
4. c. III.

h) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 293-304.

*) S. Ebendaselbst, p. 301.-303.

J. Chr. 1586 auch sogleich verschiedene besiegelte Urkunden wegen seiner Person, und daß er sich auf andern Münzstätten rechtlich und wohl gehalten, den Kreisgesandten vorlegte. Auch der von Chur-Cöln abermals präsentirte besondere Wardein, Caspar Turlon, genannt von Lamet, Bürger und Goldschmidt zu Cöln, übergab, zur Qualifikation seiner Person, einen besiegelten Urkund von Bürgermeistern und Rathe der R. Stadt Cöln, womit man dann, wegen dieser beiden Personen, von Seiten des Kreises, sich begnügte.

Allein wegen der Person des, von Chur-Cöln, präsentirten Münzmeisters, Reinerus Beuttelius, fand man von Kreis wegen einige Bedenklichkeiten, weil er, unter der Regierung des vorigen Churfürstens, Gebhard Truchseß, in einen Verdacht wegen Mißbrauches des Münzedicktes gerathen war, und deswegen eine Zeitlang gefangen gesessen hatte. Dagegen entschuldigte ihn nun der Chur-Cölnische Gesandte auf das beste, und zeigte an, daß dieser Verdacht einer Uebertretung des Münzedicktes, durch einen seiner Kontoirbedienten, welcher, ohne sein Vorwissen, Willen und Befehl, von dem in die Chur-Cölnische Münze gelieferten Silber, etwas in die Niederländischen Heckmünzen geschickt hätte, auf ihn sey gebracht worden, deswegen man ihn aber, nach genauer Untersuchung, unschuldig befunden hätte. Es habe ihn auch deshalb sein gewesener Herr, der Churfürst Gebhard, nicht nur nach wie vor zu seinem Münzmeister behalten, sondern ihn auch, mit einer besondern Fürschrift, dieses Verdachtes halber, für entschuldiget zu halten, und ihn in dem Kreise anzunehmen, verschreiben lassen, also daß es wegen seiner

Be-

Bestätigung bisher blos daran gelegen habe, daß seitdem kein Probationstag sey gehalten worden. Ausserdem habe seither die Universität zu Cöln diesen Beutelius zu einem Licentiaten der Rechte promovirt, welches ihm gewiß nicht würde gestattet worden seyn, wofern einige Infamie, wegen des oberwähnten Verdachtes, und der darauf erfolgten Verhaftung, auf ihm geruhet hätte. Da nun der itzige Churfürst von Cöln, solcher Umstände halber, sich zuvor genugsam erkundigen lassen, und den Reinerus Beutelius, nach befundener genugsamen Qualifikation, zu seinem Münzmeister in Bestallung genommen; so habe Er Ihm, als seinem Gesandten, befohlen, neben der Präsentation, auch diese Entschuldigung und Qualifikation, bey dieser Kreisversammlung, vorzubringen. Um nun dem Churfürsten von Cöln keine Gelegenheit zum Mißvergnügen oder zu Streitigkeiten zu geben, wurden der mehrgedachte Beutelius, jedoch auf Genehmigung der übrigen Churfürsten, in dem Churkreise, zu dem gemeinen Eide, wie auch der von Chur-Maynz präsentirte Münzmeister und der besondere Chur-Cölnische Wardein zugelassen, und angenommen. Allein es wurde die Bedingung hinzugefügt, daß, Falls ihrenthalben, der zuvor gemachten Münzen oder anderer Ungelegenheit wegen, einiger Verdacht oder Vorwurf dem Kreise gemacht werden sollte, Sie alsdann sogleich mit ihrem Münzen, jedoch dem Münzstande ohne Verhinderung seines Münzens, einhalten sollten, bis sie sich wegen solches Verdachtes oder Vorwurfes würden gereiniget und entschuldiget haben. J. Chr. 1586

Ferner und 3) erinnerte man sich, bey Verlesung des letztern Probationsabschiedes, der

J. Chr. 1586 vorhin, vom Kayser, an diesen Kreis erlassenen Schreiben, und der hierauf von demselben ertheilten Antwort †), worinn die höchst beschwerliche Verhinderung wäre gemeldet worden, warum man bisher zur allgemeinen und gleichmäßigen Exekution und Handhabung des Münzedicktes, wie auch der schon lang verhoften Reduction nicht habe kommen können, und warum auch die drey nächst angränzenden Rheinischen Kreise, nach des Kayſers Begehren, bisher noch nicht wären zusammen beschrieben worden. Weil nun der Kayser auf diese Antwort nichts weiter an den Kreis hätte gelangen lassen; so müßte man vermuthen, daß Er solche Sachen auf dem itzigen Wormser Deputationstage, zu einem gemeinen Bedenken, hätte vortragen lassen, und verwiesen habe. Mithin ward dieser Punkt, nebst allen seinen Anhängen, bis zur Erörterung der erstberührten Wormsischen Tagsversammlung, oder bis zu Erwartung eines fernern Kayserlichen Schreibens, eingestellt. Indessen hielten doch 4) die Gesandten für nothwendig, daß ihre Herren alle ernstliche Aufsicht gegen die Verbrecher des Münzedicktes verfügten, damit gegen dieselben, mit der in den R. Constitutionen und Abschieden gemeldeten Strafe, mit gebührendem Ernste, verfahren werden möchte.

Hiernächst und 5) erinnerte der Chur-Cölnische Gesandte abermals, daß der gewesene churfürstliche Wardein, Gabriel Vinor, und der ehmalige churfürstliche Münzmeister, Gieles von Siechtberg, Beide Bürger zu Cöln, noch immer die Münzeisen und Münzbüchsen, nebst etlichen darinn

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 295-298.

darinn verschlossenen Probstücken, welche sie vor- J. Chr.
längst, vermöge ihrer Pflichten, auf die Proba- 1586
tionstäge, zur gemeinen Probation, hätten brin-
gen sollen, zurückhielten *), seinem Herrn vor-
enthielten, und auf sein Ansuchen Ihm nicht zu-
stellen wollten. Nun überschickten zwar der gewe-
sene Wardein und Münzmeister ein Schreiben
an den Probations-Konvent, worinn sie ihr
Ausbleiben und die unterlassene Ueberlieferung
der Probstücke, theils mit Leibesschwachheit,
theils mit Gefährlichkeit der Wege und Stras-
sen, bey dem noch fortwährenden Kriegswesen
im Erzstifte Cöln, entschuldigten. Allein die
Gesandten sahen diese angegebene Verhinderun-
gen und deren Ursachen nicht für gültig an,
weil nemlich Jene die Eisen zu Cöln hätten über-
geben, und die verschlossenen Büchsen mit den
Probstücken, durch den Generalwardein oder
andere vertraute Personen, hätten überschicken
können. Ob man nun gleich, von Seiten der übri-
gen Gesandten, dem Churfürsten von Cöln kei-
ne Maaß geben wollte, wie Er seine privat Die-
ner zum schuldigen Gehorsam anweisen möchte;
so erwog man doch dabey, daß diese Leute, wenn
man einigen Fehler oder Mangel an den Prob-
stücken befinden würde, dem ganzen Churrheini-
schen Kreise verbunden und verpflichtet, folg-
lich sich, um sich von den befundenen Mängeln zu
reinigen, einzustellen schuldig seyen. Es wur-
de daher an Beide, ein Schreiben, im Namen
der sämmtlichen Gesandten erlassen, worinn man
sie zu gebührendem schuldigem Gehorsam, und zu
unausbleiblicher Erscheinung auf dem nächsten
Probationstage ermahnte.

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 302. f.

J. Chr. 1586 Was nun 6) die vorgenommene Probation betrift, so fand man in der Chur-Cölnischen Münzbüchse folgende Probstücke von gemünzten Werken an verschiedenen Sorten in Gold und Silber, als: 1) zwey Werke Goldgülden vom 12. Merz und 12. April d. J., das erstere von zwey, und das andere von drey Marken; 2) eben soviele Werke an Thalern, das erste vom 26. Dec. 1585. zu 22. und das letztere vom 19. Hornung 1586. zu 28. Marken; 3) acht Werke an acht Hellerpfenningen, die vom 26. Oct. des vorigen bis zum 16. April d. J. waren gemünzt worden, und zusammen 607. Mark betrugen; und endlich 4) viel Werke an Hellern vom 18. Oct. 1585. bis zum 8. Merz 1586., die zusammen 253. Mark ausmachten. Diese sämmtliche Sorten nun wurden, von dem General Kreiswardein, in Gegenwart der Abgeordneten, und zwar die Grossen in verschiedenen Stücken, die Kleinen aber nach der Mark aufgezogen, und etliche besonders, die andern aber durch einander durchgeschnitten, auch hierauf, am Gewichte, Schroot und Gehalte, in der Probe, folgender massen befunden. 1) Das erste Werk Goldgülden von 2. Marken fand man am Gewichte und Gehalte gerecht, und hielt es fein 18. Karat und 6. Green, das andere aber von 3 Mark hielt die Mark fein 12. Loth und 4. Green, war an Schroot und Korn gerecht, und giengen auf die Mark 72½ Stück. 2) Bey den Thalerwerken wog von dem ersten das Stück 2. Loth und 2 Quent, und zwar fein die Mark 14. Loth und 5. Green, folglich um ein Green zu gut, von dem andern aber hielt das Stück am Gewichte nur 1 Loth weniger 2 Quent, und am Gehalte die Mark 14. Loth und 4. Green.

3) Von

3) Von den acht Werken der Achthellerpfen- J. Chr.
ninge wurden nur fünfe probirt, nemlich: 1586
a) ein, den 5. Nov. 1585., ausgegangenes Werk von 83. Mark, wovon 228. Stück auf die Mark giengen, die fein 3. Loth und $5\frac{1}{2}$ Green hielt, folglich die Mark zu 10. Gulden, 5. Batzen und 8. Heller ausgebracht war; b) ein anderes, den 15. Jenner 1586., ausgegangenes Werk von 84. Mark, wovon 227. Stück auf die Mark giengen, welche 3. Loth und 5. Green fein hielt, und also zu 16. fl., 6. Batzen und 8. Heller war ausgebracht worden; und c) noch drey durcheinander geschnittene Werke, als α) vom 26. Oct. 1585., zu 70 Mark, β) vom 19. Nov. desselben Jahrs zu 79. Mark, und γ) vom 16. April 1586. zu 73. Mark; davon giengen nun 224. Stück auf die Mark, welche fein 3. Loth und 5. Green hielt, mithin auf 16. fl. und 3. Batzen kam, und vermöge des Münzedicktes um 5. fl. 46. Kreutzer zu hoch war ausgebracht worden. Endlich 4) bey den Hellerwerken giengen a) von dem, den 18. October 1585., ausgegangenen Werke von 85. Mark 1231. Stück auf die Mark, welche fein $1\frac{1}{2}$ Loth und 5. Green hielt, und also auf 20. Gulden und 2. Batzen kam; und b) von drey durcheinander geschnittenen Werken Heller, nemlich α) vom 2. Dec. 1585. zu 51. Mark, β) vom 6. Jan. 1586. zu 67. Mark, und γ) vom 8. Merz d. J. zu 50. Mark giengen 1184. Stück auf die Cölnische Mark, welche $1\frac{1}{2}$ Loth und 4. Green fein hielt, und also die feine Mark auf 20. fl., 5. Batzen und 2. Kreutzer ausgebracht war.

Weiter und 7) übergab der Kreiswardein, bey dieser Probationsverhandlung, ein Verzeichniß, wie die Städte alle vornehmste Mün-

J. Chr. 1586 zen von neuem valvirt und gröstentheils gesteigert hätten. Ob es nun gleich nicht gebräuchlich, selbige in dem Chur-Rheinischen Kreise, in solchem Werthe, einzunehmen und auszugeben; so wäre doch darauf fleißige Achtung zu geben. Hingegen aber ließ man es 8) wegen der, von der R. Stadt Cöln, vorgenommenen neuen Valvation und Reducktion etlicher goldener Münzsorten, für dißmal, noch auf sich beruhen, weil solche Valvation noch nicht publicirt, und ins Werk gerichtet worden wäre. Und da 9) in den R. A. verordnet sey, dasjenige, was man auf den Probationstagen beschlossen und verabschiedet habe, den benachbarten und nächst angränzenden Kreisen zu communiciren; so wurden drey Schreiben ausgefertiget, welche, nebst dem itzigen Abschiede, an die ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen, und Niederländisch-Westfälischen Kreises, wie auch der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, abgeschickt werden sollten. Endlich 10) seyen, durch die Unterlassung etlicher Probationstage, die Sachen dahin gerathen, daß der Probationstag, welcher hiebevor im May zu Maynz oder Cöln gehalten worden, jedesmal in den Weinmonat gefallen sey, und besonders dißmal der nächste im Erzstifte Cöln gehalten werden müßte. Weil es aber in demselben noch itzo, wegen des Kriegswesens, ziemlich unsicher sey; so wollten die Gesandten den nächsten Probationstag nach Coblenz ansetzen, und sollte man, wofern ihre Herren dabey kein Bedenken hätten, daselbst auf den 1. October d. J., ohne ferneres Ausschreiben, zusammenkommen i). Ob nun dieser Probationstag auf die bestimmte Zeit vor sich gegangen

i) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 126. p. 358.-362.

gen sey, oder nicht, kann ich nicht gewiß sagen; wenigstens find' ich davon keine Nachricht. J. Chr. 1586

Um eben die Zeit, da der Churrheinische Kreis seinen Probationstag zu Boppart hielt, hielt auch der Oberrheinische Kreis k) den seinigen zu Worms. Auf demselben erschienen nun I) von wegen der geistlichen Fürsten die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer, Straßburg und Basel, wie auch des ErzH. Maximilians von Oesterreich, als Kayserlichen Commissarius des Stiftes Fulda, und des Abts Johann Ulrich von Murbach und Lüders; II) von wegen der weltlichen Fürsten die Gesandten der drey Pfalzgrafen, Reicharts zu Simmern, Johann Casimirs zu Lautern und Johanns zu Zweybrücken. III) Von den Grafen und Herren hätten für dißmal blos die Grafen Philipp der Aeltere und der Jüngere zu Hanau-Lichtenberg, für sich und in Vormundschaft der jungen Grafen zu Hanau-Münzenberg, und alle Grafen von Solms; und IV) von den R. Städten, Straßburg, Worms, Frankfurt, Colmar und Hagenau, ihre Gesandten auf den Probationstag abgefertiget. Verschiedene dieser Fürsten und auch einige R. Städte hatten nicht einmal eigene Gesandten geschickt, sondern ihre Stellvertretung einem andern Fürstlichen oder R. Städtischen Gesandten aufgetragen, und die übrigen Kreismünzstände hatten, nur zum Theil, ihr Ausbleiben entschuldigen lassen, mithin die erst vor zwey Jahren, in diesem Kreise, auf dem damaligen Probationstage gemachte ernst- 1. May

k) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 283. 288.

J. Chr. 1586 ernstliche Verfügung †), wie auch die im vorjährigen Probationsabschiede geschehene Erinnerung *), bald wieder in Vergessenheit gestellt.

Mit der gewöhnlichen Probation der, seit dem letztern Probationstage, im Kreise geschlagenen Münzen wurde nun 1) der Anfang gemacht, doch waren nur vier Münzbüchsen vorhanden, nemlich des Bischofs von Straßburg und der Pfalzgrafen Reicharts, Johanns, und Georg Hansens zu Veldenz, die sämtlich aufgeschlossen, die darinn befundenen goldenen und silbernen Münzsorten sammt den numerirten Briefen, worinn sie lagen, herausgenommen, mit ihren darauf stehenden Ziffern ins Protokoll geschrieben, und darauf dem General-Kreiswardein zum Probiren zugestellt wurden, welcher hernach versicherte, daß er sie insgesammt gerecht und aufrichtig befunden habe, die wieder verschlossenen Münzbüchsen aber stellte man wieder denen, welchen sie gehörten, zu. Da man sich auch 2) aus dem vorigen Probationsabschiede erinnerte, daß die Münzmeister die Dreykreutzerstücke und halbe Batzen in etwas geringer ausgemünzt hätten †); so wurde verabschiedet, daß künftig die Münzmeister und Wardeine selbst, mit ihren Büchsen, jederzeit auf den Probationstagen erscheinen, und vor der Publikation des Abschiedes, nicht abreisen sollten, damit man sie, auf den Fall einer befundenen ähnlichen Uebertretung, desto füglicher mit ernstlicher und unnachläßiger Strafe ansehen könnte. 3) Wäre zwar dem Kayser, auf sein an den Kreis erlassenes Schreiben, laut des jüngsten Probationsabschiedes geant-

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 22. f.
*) S. Ebendaselbst, S. 288.
†) S. Ebendaselbst, S. 285. n. 1.

antwortet worden, daß die Kreisstände über dem Münzedickte halten, und ein Jeder, in seinem Gebiete, die Unordnungen abschaffen, und die Ueberbertreter bestrafen wolle *). Allein es würde sich ein Jeder zu bescheiden wissen, daß noch bis itzo, von Christen und Juden, in diesen Stücken, allerhand unleidlicher Vortheil, Gefahr, Betrug und Verfälschung getrieben, und ein schneller und unziemlicher Gewinn mit der Münze gesucht würde, wodurch sich die groben Sorten verlöhren, und in die höchste Steigerung geriethen. Ingleichen hätten einige Stände, durch ihre Abgeordnete, auf dem itzigen Probationstage, die Klage anbringen lassen, daß an vielen gegen Lothringen gränzenden Orten, die Lothringischen Dölchlin und Metzbländlin, über ihren Werth, haufenweise eingeschleift würden. Man habe also für nothwendig erachtet, daß solchem übermäßigen Schaden einmal mit Ernst begegnet werden sollte, indem dadurch die gute Münze verlohren gienge, in Steigerung gebracht, in Tiegel geworfen, ausgeführt, und dagegen geringschätzige fremde Sorten eingeschleift würden, folglich des H. R. Unterthanen in Unvermögen gerathen müßten. Es sollte daher diesem Unwesen, von allen Oberrheinischen Kreisständen, in ihren Gebieten, ernstlich gesteuert, die fremden geringen Münzen, nach ihrem innerlichen Gehalte, valvirt, und dahin getrachtet werden, wie diese Sorten, mit der geringsten Beschwerung der Unterthanen, gänzlich wieder ausgeschaft werden möchten. Zu dem Ende befahl man abermals 4) dem Kreiswardein ernstlich, daß er auf die böse Sorten fleißig Acht ha-

J. Chr. 1586

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 285: 287. n. 2. - 5.

J. Chr. 1586 haben, selbige aufziehen, und die Stände forderſamſt davon benachrichtigen ſollte, damit Sie jedermann zeitig dafür warnen könnten.

Auſſerdem und 5) verlas man ein Schreiben des Kayſers an die beiden Kreisausſchreibenden Fürſten vom 20. Junius des vorigen Jahrs, des Innhaltes: der Weſtfäliſche Kreis habe dem Kayſer vorgebracht, daß man im Oberrheiniſchen Kreiſe beſchloſſen habe, jährlich nur einen Probationstag zu halten, woraus aber allerhand Unbequemlichkeiten und Unrichtigkeiten entſtehen möchten, und daß ſolches auch der R. M. O. ungemäß ſey †). Nun ſey zwar allerdings, auf dem, im J. 1577., zu Worms gehaltenem und allgemeinen Kreistage, aus vernünftigen Urſachen, die Veränderung vorgenommen worden, die jährliche zwey Probationstage auf einen einzuſchränken, welches auch in der R. M. O. zugelaſſen ſey *). Man habe nemlich keinen ſonderlichen Nutzen von den zwey Probationstagen, in dieſem Kreiſe, verſpührt, in Betracht, daß es deſſen Thun nicht ſeyn möchte, das Werk in eine durchgehende Richtigkeit zu bringen, weil er und deſſen Stände mit ausländiſchen Potentaten und Herrſchaften zuſammen gränzten, und mit ihnen, wie auch dem Churrheiniſchen und Weſtfäliſchen Kreiſe vermengt lägen. Es ſtehe auch nicht in des Oberrheiniſchen Kreiſes Gewalt, von Jenen die geſuchte und gewünſchte Reducktion zu erlangen; und obgleich der Niederländiſch-Weſtfäliſche Kreis ſeinen Gehorſam gegen den Kayſer rühmte, ſo wäre doch in keinem Kreiſe das Mün-

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 39.
*) S. die R. Münz-Ordnung, §. 157., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 197. a.

Münzen so sehr, wie in demselben, gefallen, J. Chr.
und davon der Schaden am meisten erfolgt, in- 1586
dem mancher Stand desselben an zween verschiedenen Orten gemünzt hätte, und dem Ausmünzen fremder Sorten mit Marienbildern, ohne Abstellung, stillschweigend nachgesehen würde. Hiernächst habe sich auch das Münzen in dem Oberrheinischen Kreise sehr vermindert, da nemlich wenige Stände würklich münzten, mithin den Ständen, die mehr, als in andern Kreisen, von der Mahlstatt weit entlegen wären, mit Besuchung der zween Probationstage, merkliche und grosse Kosten aufgelaufen seyen. Es wären auch wohl Wenige gewesen, die jährlich beide Probationstage beschickt hätten, da heute der Eine gekommen, der Andere aber ausgeblieben, und zuletzt fast Niemand, als die beiden ausschreibenden Fürsten und eine geringe Anzahl von Ständen erschienen wäre; deswegen man dann für rathsamer gehalten hätte, jährlich nur einen Probationstag zu halten, als daß sich das Werk mit den Beiden gar verliehren sollte, weil auch die öfters verabschiedeten Communikationen wenig in Acht genommen worden. Aus diesen würde aber der Westfälische Kreis ersehen haben, daß es mit dem Oberrheinischen Kreise eine ganz andere Beschaffenheit habe, als wie mit Ihm, weil fast alle seine Stände, welche die Probationstage besuchten, Wenige ausgenommen, ihre Bevollmächtigte und Räthe zu, oder nahe bey Cöln wohnen hätten, wo alle Stände bald beysammen seyn könnten. Um so weniger hätte man sich also versehen sollen, daß der Westfälische Kreis hierinn den Oberrheinischen, bey dem Kayser, verunglimpfen würde, da doch derselbe, nach der im Münzedicte

ent-

J. Chr. 1586 enthaltenen Erlaubniß, gehandelt hätte, welche bisher im Reiche noch nicht sey aufgehoben worden. Man beschloß also, es bey der vorigen Einschränkung der beiden Probationstage in einen zu lassen, und sich deshalb bey dem Kayser zu verantworten; wie man sich dann über den Entwurf eines Schreibens einhellig verglich.

Ferner und 6) machten die Gesandten der Kreisausschreibenden Fürsten der Versammlung bekannt, daß ihre Herren ein Schreiben von dem Kreisobristen erhalten hätten, worinn Er von einem besorglichen Durchzuge etlicher Reuter und Fußvolkes nach Frankreich Nachricht gegeben, ingleichen von dem abschlägigen Dekrete der am K. G. gesuchten Processe, der Rückstände halber, wider die saumseligen Kreisstände, und auch von dem Begehren des Kayserlichen K. G. Fiskals an die Stadt Frankfurt, wegen der zu Augspurg, im J. 1582., des Niederländischen Krieges halber, bewilligten zween Römermonate †); worauf nun der Kreisobriste seitdem wieder um eine Resolution angehalten hätte. Weil nun aber das Gerücht von dem besorglichen Durchzuge mittlerweil wieder erloschen war, wegen der beiden andern Punkte aber die Gesandten, von ihren Herren, keinen Befehl hatten, sondern blos anzeigten, daß Sie es denselben hinterbringen wollten; so wurden diese Punkte bis auf einen andern Probations- oder Kreistag verschoben. Und dahin verwies man auch 7) das Ansuchen des General-Kreiswardeins, welcher bat, ihm seine, im vorigen Jahr, geschmälerte alte Jahrsbesoldung wieder völlig angedeihen zu lassen. Er führte dabey den Ständen seine viel-

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G. S. 116. f.

vielfältige Mühe zu Gemüthe, und daß er, zu seiner Beschwerung, auf den Probationstagen, aus seinem Beutel zehren müßte. Allein man trug Bedenken, ihm zu willfahren, weil dißmal die Stände in geringer Anzahl versammelt wären, und seine Bitte alle Kreisstände insgemein angienge. Damit endlich 8) die bisherigen Probationstage und das Münzwerk in dem Kreise jährlich fortgesetzt, und jene künftig in mehrerer Anzahl besucht werden möchten, verglich man sich dahin, daß alle Kreisstände, welche mit dem Münzprivilegium begabt wären, und besonders diejenigen, welche würklich münzen liessen, bey den in der R. M. und Probations-Ordnungen, auch den vorigen Abschieden enthaltenen Strafen, ihre qualificirte Räthe und Bevollmächtigte, wie auch ihre Münzmeister und Wardeine, mit den Büchsen, auf den 1. May 1587. wieder nach Worms schicken sollten, um daselbst gegen Abend einzutreffen, und sogleich am folgenden Tage mit dem Probationswerke den Anfang machen zu können. Uebrigens wurde dieser Abschied von den Gesandten des Bischofs von Worms, des Pfalzgrafens zu Simmern, der Grafen von Hanau und dem alten Stättmeister zu Worms, Georg Eucharius Moßbach, von wegen dieser Stadt, unterschrieben und besiegelt [1]. J. Chr. 1586. 4. May.

Laut des Abschiedes des, im vorigen Jahr, zu Ulm gehaltenen Städtetages der zwölf deputirten R. Städte, sollte in dem itzigen Jahr ein allgemeiner Städtetag, besonders der Registratur halber, nach Speyer ausgeschrieben wer-

1) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 136. p. 231. - 235.

J. Chr. 1586 24 Aug.

werden m). Es gieng auch derselbe, zu gewöhnlicher Zeit, vor sich, soll aber, nach dem Berichte des Herrn von Stetten, nur ein Städtetag der zwölf deputirten R. Städte gewesen seyn, welches ich an seinen Ort gestellt seyn lasse. Auf demselben wurde nun: 1) die von Augspurg nach Speyer gebrachte Registratur der Oberländischen Städte mit der Rheinländischen zu Speyer, durch einen Ausschuß, zusammen gehalten, und wo sich, in der einen und andern, mehr oder weniger Ackten befunden, dem Registrator zu Speyer befohlen, solche Mängel zu ergänzen, zu welchem Ende die Oberländische Registratur, bis zum nächstkünftigen Städtetag zu Speyer bleiben, und alsdann nach Ulm gebracht werden sollte, welches aber die Stadt Augspurg sehr übel aufnahm. Sie hatte nemlich ihren Rathsfreund, den Paul Welser, und ihren Consulenten, den bekannten D. Georg Tradel, nach Speyer geschickt, welche den versammelten Städten anzeigen mußten, daß der Rath zu Ulm, wider den Innhalt des zu Nürnberg, im J. 1524., gemachten Städte-Recesses, in welchem ausdrücklich enthalten wäre, daß keine Stadt, der Andern ungehorsame Bürger aufnehmen solle *), nicht nur dem D. Müller oder Mylius, sondern auch den ausgeschaften und ausgetretenen Bürgern, ja letzthin sogar einigen abgeschaften Augspurgischen Geistlichen allen Unterschleif gegeben habe. Ueberhaupt aber hätten die sämtlichen Städte das bisher zu Augspurg treulich verwahrte Städte-Archiv,

m) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 304. 307.

*) Fels im zweyten Beytrage zu der deutschen R. Tags-Geschichte, p. 203.

chiv, zu nicht geringer Verachtung des dasi- J. Chr.
gen Rathes, nach Ulm verlegt, den ungehor- 1586
samen Augspurgischen Bürgern allen nur er-
denklichen Beystand und Hülfe, in ihren Angele-
genheiten, wider den Rath geleistet, und sich ge-
gen die Augspurgischen Abgeordneten auf den
Städtetagen, seit einiger Zeit, so argwöhnisch
erzeigt, daß ihnen sogar ein und andere, die ge-
sammten K. Städte betreffende, Sachen hin-
terhalten worden. Es habe sich daher der Rath
zu Augspurg entschlossen, die Städtetage nicht
mehr besuchen zu lassen, und folglich auch den
gewöhnlichen Beytrag nicht mehr zu erlegen.

Obgleich nun von Seiten der übrigen Städ-
te den Augspurgischen Gesandten dagegen vor-
gestellt wurde, daß das Städte-Archiv gar nicht
aus Mißtrauen, sondern zu bequemern Ge-
brauche, auf den meistentheils nach Ulm angestell-
ten Städtetag, dahin verlegt worden, und auch
die Ulmischen Gesandten sich entschuldigten,
daß man zu Ulm die vertriebenen Augspurgi-
schen Bürger, nur aus Mitleiden, aufge-
nommen habe, weil sie daselbst viele Verwand-
ten gehabt, und nicht so leicht anderwärts ein
Unterkommen würden gefunden haben; so blieb
doch der Rath zu Augspurg auf seiner Mei-
nung, und beschickte, von dieser Zeit an, die
Städtetage sehr selten. Um nun diesen Un-
muth und gefaßten falschen Wahn, als ob die
Städte ein Mißtrauen in Augspurg gesetzt hät-
ten, dieser Stadt noch mehr auszureden, und
um Ihr zugleich noch weiter anzuzeigen, was die
Städte zu solcher Verlegung des Archivs be-
wogen habe, mithin Sie also zu der Städte-
Correspondenz und dem alten Vertrauen wie-
der zu gewinnen, wurden die Städte Nürnberg

J. Chr. 1586 und Nördlingen, jedoch auf Genehmigung der Städte, die, innerhalb einer Monatsfrist, von dem Datum dieses Abschiedes an zu rechnen, den vier deputirten ausschreibenden Fürsten zugeschrieben werden sollte, vorgeschlagen und erbeten.

Nächst dem klagte 2) abermals die Stadt Aachen †) auf diesem Städtetag, daß der Herzog von Jülich ꝛc. ihren alten Bürgermeister, Johann Conzen habe auffangen, gegen ihn inquiriren, und noch sonst viel Bedrohliches gegen die Stadt sich vernehmen lassen, und daß auch Ihr die deswegen am K. G. gesuchte Rechtshülfe sey versagt worden. Man beschloß daher, durch einen Ausschuß für die Stadt, um förderliche Rechtsverhelfung am K. G. zu intercediren, und für Sie, im Namen der gesammten Städte, an den Kayser und den Herzog von Jülich ꝛc. zu schreiben, wie auch die Pfalzgrafen und Landgrafen von Hessen, Ihrethalben um weitern Beistand zu ersuchen. Zugleich wurden der Stadt Aachen die Städte Straßburg und Frankfurt, angewiesen, deren Rathes Sie sich jederzeit, bey einer sich unversehens zutragenden Gefahr, erholen sollte, desgleichen wurde ihren Gesandten der Städte vertrauliches Bedenken besonders communicirt. 3) Gab die Stadt Lindau umständliche Nachricht von der jüngst verrichteten Visitation des K. G., und daß dabey, zum Nachtheil der Städte, Stand, Stimme und Seßion nichts vorgefallen sey, wobey Sie zugleich die Visitations-Ackten gedoppelt übergab, da dann verabschiedet wurde, daß

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 304. n. 1.

daß die Visitations-Acten hinführo triplirt, und ein Exemplar zu jeder Registratur gelegt werden sollte. 4) Referirte die Stadt Ulm mündlich und schriftlich, was für Unordnungen unter ihren Handwerkern, mit Bestrafung der unter ihnen begangenen Verbrechen, vorfielen, welches, als ein gemeines Werk, ad *referendum* angenommen wurde, um davon auf dem nächsten Städtetag das Nöthige zu handeln. Auch nahm man 5) die Rechnungen der Legstädte ab, erkannte die Ulmische für richtig, und unterschrieb sie; hingegen aber wurde die Frankfurtische, besonderer Ursachen halber, nicht angenommen. Und weil man bey den beiden Legstädten einen grossen Rückstand an den noch ausstehenden Contributionen fand; so wurden die säumigen Städte, von diesem Städtetag aus, um förderliche Erlegung derselben schriftlich ersucht. 6) Beschloß man, wegen der, am Rhein und in den Niederlanden, gesteigerten Zölle, ungewöhnlichen Convoy- und Licenten-Gelder †), nochmals den Kayser, um ein Fürschreiben an die Rheinischen Churfürsten und Fürsten, wie auch an den König von Spanien, der Niederburgundischen Erbländer halber, wegen deren Abstellung, schriftlich zu ersuchen. J. Chr. 1586

Weiter und 7) statteten die Städte Cöln und Nürnberg, wie auch die beiden ihnen zugeordneten Städte, Straßburg und Worms, eine Relation von ihrer Verrichtung auf dem letzthin zu Worms gehaltenem Deputationstage *) ab, und die Nürnberger übergaben die Deputationsacten. Weil nun bey dem Justitzpunkte die,

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 304. f. n. 2.

*) S. Ebendaselbst, S. 384. f. 415.

J. Chr. 1586 im J. 1548. errichteten, R. Constitutionen von Pfändungen und Arresten, zum höchsten Nachtheil der Prälaten, Grafen, Herren, R. Ritterschaft und Städte, waren eingeschränkt worden †); so wurde weitläuftig darüber berathschlagt, und im dißmaligen Abschiede der Weg angezeigt, wie man zur Suspension solcher neuen Einschränkung bis zum nächsten R. Tage kommen könnte. Ferner und 8) beschloß man der Schreiber halber, daß hinführo Keiner zum Abschreiben derjenigen Stücke, die abgeschrieben werden müßten, zugelassen werden sollte, Er sey dann der Stadt, für welche er was schreiben solle, mit Eid und Pflicht verwandt, und lege deshalb einen Schein vor. Wenn es nun ja an solchen Schreibern fehlen sollte; so sollten die Abschriften von den Registratoren gefordert werden. Uebrigens verabredete man auch 9), daß, wenn innerhalb Jahresfrist keine allgemeine R. Versammlung vorfallen würde, alsdann ein allgemeiner Städtetag, auf Bartholomäi des künftigen Jahrs, nach Ulm ausgeschrieben werden sollte. Endlich 10) wurde, wegen des trübseligen Wesens, in Religions- und Profansachen, zu Augspurg, zwischen der dasigen Obrigkeit und Bürgerschaft, auf dem itzigen Städtetag, etwas besonders unter den Evangelischen Städten mündlich referirt, und was bisher von etlichen Benachbarten treuherzig deshalb gehandelt worden, schriftlich in der Registratur, aber noch zur Zeit verschlossen, niedergelegt, zugleich aber deswegen an den Kayser, die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und dann an den Herzog von Würtenberg und den Pfalzgrafen

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 396. - 402. n. 18. - 35.

fen Philipp Ludewig zu Neuburg geschrie- J. Chr.
ben. Zuletzt und 11) wurde auch der R. Stadt 1586
Giengen ein Fürschreiben an den Herzog von Würtenberg mitgetheilt n).

Was nun das kurz vorhin, in diesem Städte-Abschied, erwähnte trübselige Unwesen in Religions- und Profan-Sachen zu Augspurg betrift, so beziehet sich solches auf die noch immer, in dieser R. Stadt fortgedauerte Unruhen und Bedrückungen der Evangelischen o), die in dem itzigen Jahr zu noch grössern Weiterungen gekommen waren. Die ausgeschaften und entwichenen Bürger gaben sich nemlich von neuem viele Mühe zu ihrem Endzwecke zu gelangen; zu dem Ende Sie nicht nur, von den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Pfalzgrafen von Neuburg und dem Herzog von Würtenberg neue Fürschreiben an den Kayser auswürkten, sondern auch Einige aus ihrem Mittel auf den damaligen R. Deputationstag nach Worms schickten, in Hofnung, daß diese Sache daselbst vorgenommen werden sollte. Allein Sie irreten sich gar sehr, indem der, von dem Rathe, an den Kayserlichen Hof geschickte D. Gailkircher *) mittlerweil die Sache so stark getrieben hatte, daß der Kayser, schon im Jenner, 30 Jan.
die vorjährigen Commißionshandlungen förmlich bestätigte, und dem Geheimen Rathe zu Augspurg volle Gewalt ertheilte, diejenigen Bürger oder Prediger, die sich den Kayserlichen Befehlen ferner widersetzen würden, auf das schärf-

n) von Stetten, *l.* saepius c., P. I. c. 9. §. 39. p. 699. sq. und Fels, *l. c.*, im 2. Beytrage, p. 290. - 293.

o) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 317. - 329.

*) S. Ebendaselbst, S. 328.

J. Chr. 1586 ste zu bestrafen. Der Kayser machte auch solches nicht nur dem Herzog von Bayern, sondern auch seinen Commissarien auf dem Wormsischen Deputationstage zu dem Ende bekannt, damit Sie, wenn etwa diese Sache, von den Evangelischen Churfürsten und Fürsten angebracht werden sollte, dagegen anzeigen könnten, daß selbige bereits entschieden worden. Dem ungeachtet begaben sich die sämmtlichen ausgeschaften und ausgetretenen Bürger von Augspurg nach Worms, und suchten mit ihrem Gesuche durchzudringen. Nachdem Sie aber waren abgewiesen worden, liessen Sie eine weitläuftige Widerlegung der jüngsthin dem Kayser, durch den D. Gailkircher, übergebenen Deducktionsschrift aufsetzen, und bewogen auch den Churfürsten von Sachsen, daß Er selbige, durch seine Gesandten, dem Kayser zustellen ließ, und denselben nochmals auf das nachdrücklichste bat, diese Angelegenheit, durch eine neue Commißion, untersuchen zu lassen. Allein die Chur-Sächsischen Gesandten wurden,
27. Jul. durch ein ihnen zugestelltes Kayserliches Dekret, bedeutet, daß der Kayser diese Sache genugsam habe untersuchen, und nach Maaßgab des Religionsfrieden entscheiden lassen; mithin es überflüßig seyn würde, eine fernere Commißion hierinn zu erkennen, wie Er dann auch bereits die Handlungen der vorigen Commissarien bestätiget hätte.

Mittlerweil hatte der D. Gailkircher das Kayserliche Bestätigungsdekret nach Augspurg gebracht, worauf der Geheime Rath so-
26 Jun. gleich ein Edickt †) anschlagen ließ, in welchem den aus-

†) Publikation der Röm. Kay. May. zwischen der Oberkeit und den Kirchendienern A. C., in der Stadt

ausgeschaften und entwichenen Bürgern, wenn Sie sich innerhalb 27. Tagen in der Frohnveste stellen, und sich zum Gehorsam bequemen würden, eine gänzliche Verzeihung versprochen, im Gegentheil aber die Einziehung ihrer Güter und ihres Vermögens, wie auch der Verlust des Bürgerrechtes angedrohet, und den übrigen Bürgern alle heimliche Zusammenkünfte und Geldsammlungen, besonders zum Unterhalte der ungehorsamen Bürger, bey Strafe verboten wurde. Als nun diese Letztere solches in Erfahrung gebracht hatten; so schrieben sowohl diejenigen, so sich zu Ulm, als die, welche sich am Chur-Sächsischen Hofe aufhielten, an den Geheimen Rath zu Augspurg, und ersuchten denselben, mit der Exekution solange inne zu halten, bis die Sache, welche Sie erst von Neuem am Kayserlichen Hofe anhängig gemacht hätten, von Selbigem entschieden wäre. Und die zu Ulm sich aufhaltenden Augspurgischen Bürger schickten noch ausserdem den Ludewig Däcker, als ihren Bevoll- J. Chr. 1586

Ii 5 mäch-

Stadt Augspurg, und ihrer anhengigen ergangenen letzter rosolution, sampt angehengtem bericht, was darauf die Herrn Kirchendiener an die Oberkeit supplicirt, und was inen die Herrn Stadtpfleger und Geheime auff solches weiter anzeigen und fürhalten lassen; s. l. 1586. 4. 3 Bogen stark. In diesem Tracktätgen stehet 1) das Edickt des Geheimen Raths, nebst dem eingerückten Kayserlichen Reskript und Dekrete; 2) ein Auszug aus dem im vorigen Jahr errichtetem Vergleiche; 3) die übergebene Erklärung der eilf Evangelischen Prädikanten vom 28. Jun. 1586. und 4) ein neues Dekret des Geheimen Raths an dieselben vom 1. Julius d. J. Das Kayserliche Dekret allein stehet in Goldasts R. Satzungen P. II. p. 326. sq., und nebst dem Reskripte und Geheimen Raths-Edickte in Lünigs R. A., T. XIII. p. 144. - 148. n. 58.

J. Chr. 1586 mächtigten, mit einer weitläuftigen Vertheidigungsschrift nach Augspurg; allein der Geheime Rath hielt nicht für nöthig, sich mit demselben einzulassen, sondern nahm nunmehro sogleich die Handlung mit den Evangelischen Predigern vor.

Es wurden daher, vermöge des Vertrages*), drey neue Evangelische Kirchenpfleger, nemlich Steffan Endorffer, Johann Anton Lauinger und Georg Sulzer, aufgestellt, und ihnen der Befehl gegeben, von den Predigern zu vernehmen: ob Sie endlich nachgeben, und den Stadtpflegern das *Ius vocandi* et *nominandi*, nach dem Innhalte des Vertrages, ohne weitere Einwendungen und Ausflüchte, zugestehen wollten? Die neuen Kirchenpfleger lebten nun zwar dem ihnen gegebenem Befehl nach, und gaben sich alle Mühe, die Prediger dazu zu bewegen; allein Diese beharreten auf ihrer vorigen Meinung. Es ließ Ihnen daher der Geheime Rath ein Dekret zustellen, daß Sie ihren gefaßten Entschluß, binnen zwey Tagen, schriftlich übergeben sollten. Da aber leicht vorher zu sehen war, wo die Sache hinaus laufen würde; so schickte der Geheime Rath den jungen D. Philipp Tradel nach Nördlingen, und einen Kaufmann, Namens Andreas Zölling, nach Nürnberg, um sich daselbst um neue Prediger zu bewerben. Zugleich ersuchte derselbe den H. Wilhelm von Bayern schriftlich, daß Er der Stadt, Falls ein Aufruhr sich ereignen sollte, mit Volke zu Hülfe kommen möchte, und Er nahm auch mehrere Soldaten an, welche theils in die Zwinger, theils auf die Wälle verlegt wurden.

15. Jul.

Mitt-

*) S. im XIII. Bande der N. T. K. G., S. 551. n. 4.

Mittlerweil langten die Gesandten des Pfalz- J. Chr.
graf Philipp Ludewigs zu Neuburg, des 1586
Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg- 16. e. m.
Anspach und des H. Ludewigs von Würten-
berg zu Augspurg an, welchen die beiden Stadt-
pfleger und der D. Georg Tradel, sogleich
am folgenden Morgen, ihren Besuch abstatteten. 17 e. m.
Ihnen zeigte nun der erste Pfalz-Neuburgische Ge-
sandte und Kanzler, D. Trechsel, im Namen
der übrigen an, daß ihre Herren den Rath
ersuchen liessen, mit der vorhabenden Exeku-
tion sowohl wider die Prediger, als auch wider
die ausgeschaften und entwichenen Bürger,
die ohnehin mit ihrer Verantwortung nicht genug-
sam wären gehöret worden, wenigstens so lange
inne zu halten, bis diese Sache, welche man
von neuem bey dem Kayser angebracht hätte,
von einer neuen Commißion besser wäre unter-
sucht und entschieden worden. Zu dem Ende
möchte man den, den ausgeschaften und ausge-
tretenen Bürgern gesetzten, Termin weiter hin-
ausetzen, und Sie, die Gesandten, wollten
hoffen, daß der Geheime Rath, wenigstens ih-
ren Herren zu Ehren, sich willfährig erklären
würde. Auf diesen Antrag liessen sich zwar die
Stadtpfleger, durch den D. Tradel, bey den
Gesandten, für die, von ihren Principalen, hier-
inn bezeigte Sorgfalt bedanken, aber auch dabey
entschuldigen, daß, da Sie ausdrückliche Kay-
serliche Befehle vor sich hätten, mit der Exeku-
tion zu verfahren, Sie itzo nicht mehr im Stan-
de wären, selbige länger aufzuschieben. Sie
versicherten aber, daß Sie im übrigen sich, gegen
die der A. C. verwandten Bürger, dem Reli-
gionsfrieden gemäß verhalten, und wenn auch
die Prediger nicht nachgeben würden, bald mög-
lichst

J. Chr. lichst andere taugliche Kirchendiener an ihre
1586 Stellen hieher berufen wollten. Die Gesandten nahmen nun zwar diese Antwort zur Ueberlegung, und versprachen ihre Gedanken darüber weiter zu entdecken; allein Sie reiseten, sogleich den folgenden
18 e. m. Tag, in aller Frühe, wieder ab. Der Rath aber hatte noch an dem Tage, da die Gesandten angekommen waren, die kleinen Thore und die neuen Gänge, aus Beysorge eines Auflaufes, nicht eröfnen lassen, wie sie dann auch, bis zu
31 e. m. Ende dieses Monats, verschlossen blieben, und unter den grossen Thoren hatte derselbe die Wachen verstärken lassen.

Noch währender Anwesenheit der vorgedachten Fürstlichen Gesandten übergaben die Evangelischen Prediger, auf den ihnen bestimmten
17. e. m. Tag, ihre endliche Entschliessung, worinn Sie sich rund aus erklärten, daß Sie den Artickel des vorjährigen Vergleichs vom Berufe der Kirchendiener, Gewissens halber, durchaus nicht eingehen könnten, und bereit wären, eher alle Widerwärtigkeiten auszustehen, als darinn nachzugeben; Sie wollten aber doch hoffen, daß der Rath Sie deswegen ihrer Aemter nicht entsetzen würde. Man ließ Ihnen hierauf noch etliche Tage Bedenkzeit, um sich anders zu besinnen, als aber, unter dieser Zeit, sich Keiner meldete; so wurde einem Jeden derselben besonders, ungeachtet sechs Evangelische Rathsherren für Sie baten, ein Dekret vom Geheimen Rathe *) zugestellt, Kraft

*) Es stehet dieses Dekret, aber unter dem Datum des 18. Julius, nebst dem vorhin erwähnten Dekrete vom 15. d. M. und der endlichen Entschliessung der eilf Evangelischen Kirchendiener in einer kleinen Schrift, die den Titel hat: Etliche Schriften, So die Evangelische aus Augspurg verstossene

Kraft dessen Sie, noch an eben demselben Tage, ohne fernere Weitläuftigkeit, und in aller Stille, sich aus der Stadt begeben, keinen Gottesdienst mehr halten, und ihre Frauen und Kinder bald möglichst nachkommen lassen sollten; jedoch wurde einem Jeden eine Vierteljahrsbesoldung, statt eines Reisegeldes, ausgezahlt. J. Chr. 1586 24 Jul.

Diesem Dekrete zufolge verliessen Alle, noch an demselben Tage, die Stadt, und verfügten sich theils nach Ulm, Nördlingen und Tübingen, theils nach Kaufbeyren und Lauingen; wobey man sich wundern muß, daß, da vor zwey Jahren bey der Fortschaffung des einigen D. Mylius, ein so grosser Auflauf entstanden war †), sich diß-mal, da doch auf einmal eilf Prediger die Stadt räumen mußten, auch nicht ein einiger Mensch dawider gesetzt, oder deshalb die geringste Unruhe angefangen hat. Die beiden Prediger aber, nemlich Johann Meckart und Johann Ehinger, wegen deren Berufung sich der Streit angefangen hatte *), wurden beybehalten, von denen jedoch Jener bald darauf, von freyen Stücken auch weggieng. Hingegen predigte der Ehinger sogleich am folgenden Tage, als am S. Jacobsfeste, in der S. Annenkirche, und an eben diesem Tage traf auch der obgedachte Andreas Zölling, mit drey neuen Predigern von Nürnberg ein, wie dann bis zum Hornung des folgenden Jahrs das ganze Ministerium, wiewohl mit schlechten Leuten, von denen Einiger Leben anstößig, Einige aber, in der Lehre nicht richtig d. e. 25. e. m. d. e.

ne Prediger, zu besserm bericht der sachen, in Druck verfertiget. Dominus videt. s. l. 1586. 3. Bogen stark.

†) S. im XIII. Bande, der N. T. R. G., S. 535. 537.

*) S. Ebendaselbst, S. 528. ff.

J. Chr. tig waren, wiederum völlig besetzt war. Die
1586 drey von Nürnberg gekommenen Prediger fiengen sofort an zu predigen, hatten aber von den evangelischen Bürgern einen schlechten Zulauf, als welche nunmehro erst anfiengen, sich sehr mißvergnügt zu bezeigen, und die neuen Kirchendiener, unter den Predigten, öffentlich verspotte-
1. Aug. ten. Uebrigens mußten nun auch die Hausfrauen und Kinder der gewesenen Prediger, wie auch der Waysenvater die Stadt räumen, weil dieser die Waysenkinder nicht in die Kirche zu den neuen Predigern führen wollte.

Da es indessen, bey allen diesen Vorfällen, ziemlich ruhig in der Stadt hergegangen war; so dankte der Rath wieder einige Soldaten ab, und ließ die kleinen Thore wieder eröfnen. Auf einmal aber breitete sich in der ganzen Stadt das Gerüchte aus, daß der Pfalzgraf von Neuburg, der Marggraf von Brandenburg-Anspach und der Herzog von Würtenberg Selbst nach Augspurg kommen, und wegen Wiedereinsetzung der Prediger mit dem Rathe handeln würden. Einige setzten hinzu, daß diese Fürsten würklich Volk werben liessen, und den Rath mit Gewalt dazu zwingen würden. Obgleich nun dieses Geschrey keinen Glauben verdiente; so gebrauchte doch der Geheime Rath die Vorsicht, den Herzog von Bayern zu ersuchen, daß Er diese drey Fürsten, bey denen er, wie er wohl wußte, nicht zum besten angeschrieben wäre, besänftigen möchte. Nun war zwar dieses überhaupt nur ein blinder Lermen, jedoch liefen bald hernach Schreiben, von diesen drey Fürsten, zu Augspurg ein, worinn Sie dem Geheimen Rathe ihr Mißvergnügen über dessen Betragen in dieser Sache zu erkennen gaben. Indessen gab der

D.

D. Mylius oder Müller, der nunmehro als Professor der Theologie und Kanzler bey der Universität zu Wittenberg, wie auch als Probst der dasigen Stiftskirche stand, seinen sogenannten Trostbrief an die Evangelische Bürgerschaft in Augspurg †), und seine so betitelte Augspurgische Händel *) zu Wittenberg in Druck, worinn er nicht nur die neuen Prediger, sondern auch die gewesenen Kayserlichen Commissarien und den Rath, vornemlich aber den Stadtpfleger Rehlinger, sehr heftig angrif. Deswegen trug der Rath den neuen Predigern auf, den Trostbrief zu widerlegen, und gegen die andere Schrift oder die Augspurgischen Händel mußte der D. Tradel, im Namen des Geheimen Raths, einen Gegenbericht ꝛc. verfertigen, welche beide Schriften, noch in diesem Jahr, gedruckt wurden †). Zugleich beschwerte sich auch der Geheime Rath darüber bey dem Kayser, und bat, den Churfürsten von Sachsen zu Verbietung des Druckes von dergleichen anzüglichen Schriften in seinem Lande zu ermahnen. J. Chr. 1586

Ob nun gleich die Vollziehung der weiter oben erwähnten Kayserlichen Verordnungen würk-

†) Der vollständige Titel ist: Send und Trostbrieff, Georg: Müllers Doct. und Professorn zu Wittenberg, an seine liebe Landsleut und Pfarrkinder, die Evangelische Bürgerschaft in Augspurg, über irem betrübten Zustandt, da inen ire liebe Seelsorger, und Prediger abgeschafft, und alle zumal auff einen Tag zur Stadt ausgetrieben worden; Wittemberg 1586. 4. 1½ Bogen stark.

*) Den Titel von dieser Schrift hab ich bereits im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 553. u. f. in der Note *l*), *n*. 2. angeführt.

†) Die Titel von diesen beiden Schriften sind bereits im XIII. Bande der N. T. R. G., S. 554. in der Note *l*), *n*. 3. und 4. angezeigt worden.

J. Chr. 1586 würklich vor sich gegangen war; so brachten es doch die ausgeschaften und ausgetretenen Bürger, bey den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch bey den Gesandten der Evangelischen R. Städte auf dem Städtetag zu Speyer *) dahin, daß sich dieselben abermals alle Mühe gaben, bey dem Kayser eine neue Commißion in diesen Augspurgischen Angelegenheiten auszuwürken. Sobald aber der Geheime Rath davon Nachricht bekam, so schickte Er deshalb nochmals eine ausführliche Deductionsschrift an den Kayser, und führte in derselben aus, daß die vorige Kayserliche Commißion alles genugsam untersucht hätte, und also alle weitere Handlungen überflüßig seyn würden. Dadurch brachte auch der Geheime Rath zuwege, daß den Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten am Kayserlichen Hofe, im Hornung des folgenden Jahrs, bedeutet wurde: der Kayser sehe für unnöthig an, diese schon ausgemachte, und mit vieler Mühe untersuchte Sache von neuem untersuchen zu lassen, und Er habe daher die bereits ergangenen Verordnungen nochmals bestätiget. Und von dieser Zeit an fanden die mehrmals gedachten ausgeschaften und ausgetretenen Augspurgischen Bürger, bey den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, nicht mehr soviel Gehör, wie vorhin p). Uebrigens war es nicht zu Augspurg

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 502. f.

p) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 779. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 647. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 9. p. 253. und von Stetten, *l. c.* P. I. c. 9. §. 37. sq. p. 693.-697. Auch giebt das im XIII. Bande der A. T. X. S.,

spurg allein, wo die Evangelischen, von ihrer J. Chr.
Catholischen Obrigkeit dergleichen Bedräng- 1586
nisse ausstehen mußten, sondern auch der damalige Bischof von Würzburg, Julius, ein geborner Echter von Mespelbronn, fieng an, seine Unterthanen, welche sich zur A. C. bekannt hatten, heftig zu verfolgen. Er jagte viele aus dem Lande, und zwang sie, daß sie, innerhalb wenig Tagen, ihre Güter verkaufen, und Ihm den dritten Theil ihres Vermögens zurücklassen mußten. Der Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel suchte Ihn zwar in verschiedenen Schreiben, von solchem harten Verfahren abzumahnen, und stellte Ihm das Beyspiel des Abt Balthasars zu Fulda vor, der gleichfalls, unter dem Schein der Religion, seine Unterthanen zu hart verfolgt, und dadurch sich nicht allein deren bittern Haß und Feindschaft zugezogen hätte, sondern auch aller seiner Würden und der Landesregierung wäre entsetzt worden †). Allein Er kehrte sich daran im geringsten nicht, sondern schickte in seinem ganzen Hochstifte viele Mißionairs herum, welche seine evangelische Unterthanen wiederum zur catholischen Religion zurückführen sollten, wobey die Beamten dieselben, mit dem weltlichen Arm, unterstützen, und diejenigen, welche bey der einmal erkannten evangelischen Lehre beharreten, aus dem Lande schaffen mußten ††).

Die-

R. G., S. 554., in der Note *l.*) bemerkte Manuskript der Hochfürstl. Bibliothek zu Wolfenbüttel von diesen Vorfällen des J. 1586. gute Nachricht.

†) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 332. in der Note *).

††) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 780. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 647. und Lorenz

J. Chr. 1586 Diese bisher angeführte Bedrückungen der Evangelischen in Teutschland führen uns, auf eine natürliche Art, auf die noch immer fortdaurenden Unterhandlungen des K. Heinrichs von Navarra und seiner Gesandten an den Teutschen protestantischen Höfen wegen des bedrängten Zustandes des Protestantismus in Frankreich r). Der aus dem obigen bekannte Jacob von Segur, Herr von Pardaillan hielt sich noch immer in Teutschland auf, und reisete 13 Jan. von einem Orte zum andern. Gleich zu Anfang des itzigen J. 1586., stellte Er, im Namen seines Königs, dem H. Ludewig von Würtenberg unter andern vor, daß der König von Frankreich, durch die heilige Ligue, sey gezwungen worden, den den Hugenotten gegebenen Frieden zu brechen, und seine Krone von dem Pabste zu empfangen. Die Guisen aber rühmten sich, daß Sie von Carln dem Grossen abstammten, und hätten dabey die Absicht, zur Französischen Krone zu gelangen, und seinen Herrn davon auszuschliessen. Er bat also nochmals um Hülfe von den Teutschen Fürsten, weil die Krone Frankreich

Friesens Würzburg. Stifts-Chronick, in der Fortsetzung, in J. P. Ludewigs Geschichtschreibern des Bischofthums Wirzburg, p. 946. a. Cf. Attalarii *Egenolphi* Beweiß und Declaration, daß vermöge des Passawischen Vertrages, und andern wohlgegründten Ausführungen, die Papistische oder Evangelische Obrigkeit nicht Macht habe, ire Unterthanen, der Religion und Glaubens halben, zu verfolgen, zu vertreiben, oder ire Güter zu verlassen, und zu verkaufen zwingen. Die Dedikation dieser Schrift ist an den B. Julius von Würzburg gerichtet, und datirt zu Grossen Sömmern ad *Unstrum*, d. 20. Aprilis 1587. Sie stehet in Goldasts polit. R. Händeln, P. XXI. n. 2. p. 912. - 925.

r) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 357.-364.

reich die einige sey, welche dem Spanischen Stol- J. Chr.
ze Schranken setzen könnte, wie Teutschland 1586
schon erfahren habe. Der H. Ludewig aber antwortete darauf, daß Er Bedenken trage, ohne Theilnehmung anderer Fürsten sich in eine so wichtige Sache einzulassen; dann die Teutschen Fürsten müßten ihr Augenmerk auf den Kayser und den beschwornen Religionsfrieden richten. Indessen ließ Er den König von Navarra vertrösten, daß Er sich mit andern mitverwandten Fürsten unterreden, und alles Mögliche thun wollte, was der Krone zur Ruhe gereichen könnte. Er entschloß sich auch, nebst dem Pfalzgrafen Johann Casimir und den Landgrafen von Hessen, eine Gesandtschaft an K. Heinrich den III. von Frankreich zu schicken, und eine Fürbitte für seine protestantische Unterthanen einzulegen. Zu diesem Entschlusse wurde der Herzog von Würtenberg um so mehr bewogen, weil der Grafschaft Mömpelgard aller Handel und Wandel mit Frankreich abgeschnitten wurde, um sie, wegen der Religion, ins Gedränge zu bringen. Es wurde auch hierauf vom Herzog sein Vetter, der Graf Friedrich von Würtenberg-Mömpelgard, und der Graf Wolf von Isenburg an den König von Frankreich geschickt, welchen der Pfalzgraf Johann Casimir und der Landgraf von Hessen vier Räthe zugaben, und an welcher Gesandtschaft auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Administrator Joachim Friedrich zu Magdeburg, der H. Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, die drey Brüder und Landgrafen Wilhelm, Ludewig und Georg von Hessen, der Fürst Joachim Ernst von Anhalt, und die vier R. Städte, Straßburg, Nürn-

J. Chr. 1586 berg, Ulm und Frankfurt, Antheil nahmen. Man hätte aber die Mühe und Kosten ersparen können, weil man aus den vorigen Beyspielen wußte, wie wenig Nutzen dergleichen Gesandtschaften geschaft hatten, welches auch wieder bey dieser eintraf, wie wir bald vernehmen werden.

Schon vorher hatte auch K. Friedrich der II. von Dännemark, welchen der König von Navarra gleichfalls um Hülfe hatte ansprechen lassen *), den Breido Ranzau, in Gesandtschaft, an K. Heinrich den III. von Frankreich geschickt, und Ihn ermahnen lassen, den seinen protestantischen Unterthanen, in den vorigen Jahren, zugesagten und beschwornen Frieden wieder zu geben, und dem König von Navarra und seinen Mitverwandten, der Religion halber, keine Gewalt

m. Apr. zuzufügen. Auf diesen Antrag gab der König von Frankreich dem Dänischen Gesandten zur Antwort, daß Er zwar seinem Herrn für seine wohlgemeinte Erinnerung danke, und sie zum besten aufnehme, allein denselben auch bitten lasse, sich dieser, in seinem Reiche entstandenen, Empörung nicht anzunehmen, oder sich bewegen zu lassen, sich in dieselbe zu mischen. Dann Er hoffe zu GOtt, daß Er dieser Tragödie einen leidlichen Ausgang verleihen würde; und Er, für seine Person, wollte solche Mittel und Wege vornehmen, welche von einem christlichen Fürsten und Vater des Vaterlandes gebraucht werden sollen und können. Nach der Rückkunft seines Gesandtens, veranlaßte hierauf der König von Dännemark eine Zusammenkunft, mit den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch etlichen andern Fürsten, zu Lüneburg, worauf Er, schon im vorigen Jahr, in einem Schrei-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 71.

Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg, angetragen hatte †). Auf diesem Convente suchte der Gesandte des Königs von Navarra, Jacob von Segur, um Hülfe und Beistand für seinen Herrn, der vom König von Frankreich und den Ligisten bekriegt würde, nochmals auf das innständigste an. Es war auch der König von Dännemark der Meinung, daß man Ihm die gebetene Hülfe unverzüglich wiederfahren lassen sollte; allein die Churfürsten riethen, daß man erst die Rückkunft ihrer Gesandten, die Sie an den König von Frankreich geschickt hätten, erwarten sollte, indem man alsdann, aus der vom König gegebenen Antwort, besser würde berathschlagen und beschliessen können, was zu thun seyn möchte. Nach diesem Convente schrieb der von Segur, aus Halberstadt, von neuem an den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, dieses Werk ferner zu befördern, und Ihm selbst zu rathen, wie Er weiter verfahren sollte.

J. Chr. 1586 18. Jul. 27. e. m.

Die Gesandten der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und R. Städte waren indessen, schon im Heumonat zu Paris angelangt. Sobald aber K. Heinrich der III. von ihrer Annäherung Nachricht bekam, reisete Er von da weg, unter dem Vorwande, das Bad zu gebrauchen, in der That aber, um die Gesandten aufzuhalten, und dadurch Zeit zu gewinnen. Indessen befahl Er, dieselben höflich aufzunehmen, und Ihnen zu sagen, daß Sie sich bis in den Weinmonat zu Paris verweilen möchten, da der König zurückkommen würde. Allein die beiden Grafen von Würtenberg-Mömpelgard und Isenburg, welche die Häupter der Gesandtschaft waren, hielten es sich für unanständig, solange vergeb-

7. Jul.

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 366. f.

J. Chr. 1586 lich zu warten, und baten sich vom König die Erlaubniß aus, zurückreisen zu dürfen, die Er Ihnen auch gerne ertheilte, worauf Sie, nach wenig Tagen, wieder nach Hause giengen; die übrigen Gesandten hingegen blieben anfangs ferner zu Paris, bis man Ihnen Poißy zu ihrem Aufenthalte anwies. Sie waren aber in nicht geringer Verlegenheit, daß Sie nicht zur Audienz bey dem König kommen konnten, wovon auch demselben seine natürliche Schwester, die Madame von Engoulesme, Nachricht gab. Allein der König antwortete Ihr, laut des von den Ge-

7 Sept. sandten abgestatteten Berichtes: „es möge die „Gesandten der Teutschen Churfürsten und „Fürsten verdriessen, so lang es wolle, so frage „Er nichts darnach; Er habe Ihnen 20000. Kro„nen zur Zehrung gegeben, die sollten Ihm, an „einem andern Orte, wohl 100000. Kronen „nutzen.„

Endlich kam der König zurück, und gab den

12. Oct. Gesandten das schon lange erwartete Gehör zu S. Germain en Laye, wobey der erste Chur-Pfälzische Gesandte, Hilmar von Helmstätt, im Namen der übrigen, das Wort führte. Zuförderst verlas Er nun, auf erhaltene Erlaubniß, in Gegenwart des Königs, einen schriftlichen Aufsatz, worinn ihre Principalen gleich anfangs ausführlich zeigten, wie grosses Unrecht den Reformirten in Frankreich, durch die Aufhebung des ihnen ertheilten Friedens, geschehe, und wie sehr dieses Verfahren der Ehre und den wahren Vortheilen des Königs zuwider laufe. Hierauf baten Sie den König, von fernern Unternehmungen dieser Art abzustehen, den Edicten, darinn den Reformirten, mit Vorwissen der Königin Mutter, des Cardinals von

Bour-

Bourbon, und anderer Prinzen vom Geblüte, J. Chr.
Friede und Ruhe zugesagt worden, ihre vorige 1586
Kraft und Ansehen wieder zu schenken, und den unruhigen Leuten, die sich, bey seinen Lebzeiten, unterstehen wollten, Land und Leute zu reformiren, Ihm einen Nachfolger zu setzen, und die reformirte Religion auszurotten, kein Gehör zu geben. Sie fügten hinzu, daß, wenn die Urheber dieser Unruhen es mit dem König in der That wohlmeinten, Sie nicht vor allen Dingen auf die Befriedigung ihrer gränzenlosen Ehrbegierde, und auf die Vernichtung der Freyheit der Gallikanischen Kirche, zu deren Behauptung die vorigen Könige von Frankreich öfters den Römischen Päbsten so muthigen Widerstand gethan hätten, auch nicht auf die Ernennung eines Nachfolgers gedrungen, sondern dem König vornemlich gerathen haben würden, daß Er sein gegebenes Königliches Wort fest und unverbrüchlich halten möchte. Uebrigens rechtfertigten Sie das Betragen der Reformirten selbst mit dem Gehorsam, den sie den vorigen Königlichen Befehlen, in Absicht ihrer, schuldig wären, und mit der ihnen, durch den Angrif ihrer Feinde, abgenöthigten Selbsthülfe. Zuletzt aber baten Sie noch den König, diese Fürbitte für ihre Glaubensgenossen im besten zu vermerken, und boten, zu Wiederherstellung des Friedens, ihre Vermittlung an. Nach Vorlesung dieses schriftlichen Aufsatzes, wiederholten die Gesandten die Bitte und Vorstellung ihrer Principalen, und übergaben ihre Instrucktion in teutscher und Französischer Sprache, damit der König sich selbst überzeugen könnte, daß Sie den Inhalt derselben genau befolget hätten.

J. Chr. 1586 Durch diese Anrede wurde der König vorerst ziemlich aufgebracht, besann sich jedoch, und antwortete *) den Gesandten: der allmächtige GOtt habe Ihn nicht allein mit der Regierung des Königreichs, sondern auch mit dem Titel eines allerchristlichsten Königs begnadiget, und Er sey daher entschlossen, Jedermann durch die That zu überführen, wie sehr Er die catholische Religion liebe, und wie verhaßt Ihm alles sey, was mit derselben streite. Indessen möchten die Teutschen Fürsten und Städte, zu ihrer Nachricht, wissen, daß Er die Furcht GOttes beständig vor Augen gehabt, daß Er auf seine Ehre und guten Namen jederzeit gehalten, und daß Er keine Gelegenheit vorbeygelassen habe, Friede und Ruhe seinen Unterthanen zu verschaffen. Er müßte aber am besten wissen, was, nach den Umständen der Zeit, seinem Volke und Reiche am zuträglichsten sey; und es komme Ihm allein zu, die Einrichtungen in seinem Reiche zu machen, und Gesetze zu geben, zu erklären, zu ändern und wieder aufzuheben. So habe Er beständig gethan, und werde es auch ferner thun, auch allen Fleiß anwenden, daß Er, als der allerchristlichste König, seine Ihm von GOtt anvertraueten Völker, auf die beste Art, als Er könnte, und es ihnen für nützlich erachtete, regiere, schütze und in Ruhe und Gehorsam erhalte. Mit dieser rauhen Antwort begnügte sich K. Heinrich der III. von Frankreich vorerst, und ließ die Gesandten von sich gehen. Als Er sich

*) Der Graf von Khevenhüller sagt *l.* mox *c.*, daß der König von Frankreich, erst zwey Tage hernach, den Gesandten diese Antwort habe geben lassen; allein ich folge hier der Erzählung des Thuanus, *l.* mox *c.*

sich aber gegen Abend den Ihm wiederholt gemach- J. Chr.
ten Vorwurf, von dem gebrochenen Frieden 1586
und nicht gehaltener Treue, sehr zu Gemüthe
zog; so wurde Er dadurch dergestalt zum Zorn ge-
reitzt, daß Er der obigen Antwort noch folgendes
hinzufügte: „Derjenige lüge, welcher von Ihm
„sage, daß Er durch die Widerrufung des Paci-
„fikations-Edicktes, Treu und Glauben ge-
„brochen, und dadurch seiner Ehre einen Schand-
„flecken angehängt habe.„ Diese Worte
schrieb Er eigenhändig auf einen Zettel, und
schickte damit einen Kammerdiener, gegen Mit-
ternacht, zu den Gesandten, mit Befehl, Ihnen
selbige vorzulesen, welcher auch solchen Befehl aus-
richtete. Als nun die Gesandten davon eine Ab-
schrift verlangten; so gab Ihnen der Kammer-
diener zur Antwort, daß ihm sein König solches
verboten habe, und verlange, daß Sie dieses,
statt der letztern Antwort, annehmen, und ja
nicht erwarten sollten, daß Sie nochmals zu
einer Audienz würden zugelassen werden. Auf
eine so schimpfliche Art wurde diese Gesandt-
schaft der Teutschen Churfürsten, Fürsten und
Städte abgefertiget; daher die Gesandten so-
gleich am folgenden Tage, Anstalten zu ihrer Rück- 13. e. m.
reise machten, den bisherigen freyen Unterhalt
vom König nicht ferner annahmen, und sehr miß-
vergnügt zurückkehrten, weil Sie sich ganz ge-
wiß eingebildet hatten, daß der König sich, durch
ihre Vorstellungen, wo nicht gänzlich auf ihre
Seite, doch wenigstens zu gelindern Wegen wür-
de lenken lassen s).

s) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 142. sq. &. L. LXXXVI. p. 148. - 150. *coll.* p. 155. *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 778. & 779.

Lun-

J. Chr. Von dieser so schimpflichen Abfertigung
1586 dieser Gesandtschaft gaben sogleich der Pfalzgraf Johann Casimir und der Landgraf von Hessen-Cassel dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, Nachricht, und verlangten, dessen Bedenken darüber zu vernehmen. Allein derselbe fand für gut, aus der Sache erst vorher mit seinem Schwager, dem neuen Churfürsten von Sachsen, Christian dem I., zu communiciren, an welchen Er daher ein weitläuftiges Schreiben
24 Dec. aus Halle erließ. In demselben äussert Er gleich anfangs, daß zwar diese Gesandtschaft nach Frankreich, zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe, und zu Abwendung der unchristlichen Verfolgung vieler hochbedrängten armen Leute in diesem Königreiche, wohl und gut gemeint gewesen sey; allein man hätte doch, bey den itzigen Zeitläuften, wohl in Acht zu nehmen, damit das Teutsche Reich bey dem von GOtt verliehenem Frieden hinführo bleiben, und sich keine Ungelegenheit, durch fremde Händel, zuziehen möchte. Wenn Er aber sich der, von dem König von Dännemark, auf dem Convente zu Lüneburg †), so vernünftig vorgebrachten, und seitdem, in einem besondern Schreiben, wiederholten Gründe, und was Ihm selbst mittlerweil, durch eigenes sorgfältiges Nachdenken, dafür und dawider, eingefallen sey, erinnere; so befinde Er die Sachen in

Lundorp, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 645. sq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. ad h. a. p. m. 511. - 515. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, P. V. L. III. c. 1. §. 9. p. 191. sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 70. p. 100. - 101.

†) S. kurz vorher in diesem XIV. Bande, S. 517.

in einem so gefährlichen Stande, daß Er nicht J. Chr.
abſehen könne, wie Sie Evangeliſche, oder 1586
doch ihre unſchuldige Nachkommen, ſich der Spaniſchen, Welſchen, Franzöſiſchen und überhaupt Päbſtiſchen Practicken würden erwehren können, wofern man nicht zeitig und itzo ſolchem unfehlbar bevorſtehendem Unheil, durch zugelaſſene Mittel, begegnete. Dann obgleich dem Zorn GOttes am beſten, durch ein bußfertiges Gebet, zu ſteuren ſey; ſo gebühre es ſich doch auch nach GOttes Willen und Befehl, in dieſen letzten Zeiten wacker zu ſeyn, und die von Ihm ſelbſt zugelaſſenen Mittel Vertheidigungsweiſe zu gebrauchen, und war nicht allein für Sie ſelbſt, ſondern auch, ihren andern Mitgliedern zum Beſten, die hülfliche Hand ſo zu bieten, wie Sie ſelbſt wollten, daß es ihnen in dergleichen Fällen geſchehen möchte. Nun möchte zwar eingewandt werden, daß die auswärtigen Evangeliſchen Kirchen mit Ihnen, den A. C. Verwandten, in dem Artickel vom heiligen Abendmahle bisher ſtreitig geweſen, und alſo nicht als Mitglieder anzuſehen wären. Allein ſo widrig Ihm auch die Calviniſche Meinung vom Abendmahle ſey; ſo halte Er doch dafür, daß man Jene ſonſt als Mitglieder anſehen, und nicht verlaſſen, auch hoffen müſſe, daß ſie dadurch um ſo eher zu einem einmüthigen Bekenntniß bewogen werden möchten, wenn ſie dennoch die chriſtliche Liebe und mithülfliche Hand ſpürten. Und aus eben den Urſachen wäre es ja wohl hohe Zeit, daß die Stände der A. C. der noch immer währenden ärgerlichen Diſputation ihrer Theologen einmal ein Ende machten, und denen ein Stillſchweigen auflegten, die auf beiden Seiten zuweit giengen, als womit man die Papi-

J. Chr. 1586 pisten so sehr, als mit etwas anderm, schrecken könnte.

In Teutschland habe es zwar bisher noch nicht eine so grosse Gefahr, einer gemeinen Unruhe halber, gehabt, und die Catholischen erböten sich auch nicht weniger zu Erhaltung des Religionsfriedens. Aber es sey dieses eine *Protestatio facto contraria*, und es weise sich im Werke viel anders aus, indem Etliche derselben, und zwar nicht die Geringsten, eine Zeit her, wider die Bekenner des Evangeliums ziemlich getobet, und eine gute Anzahl, die sich nicht, durch ihre Jesuiten, hätten bekehren lassen, oder unter der Messe in einer Gestalt communiciren wollen, vertrieben hätten; wie dann viele bedrängte Leute Ihn unterwegs, auf seiner Rückreise von Augspurg, um Schutz und Beförderung angeflehet hätten. Nicht zu gedenken, daß noch nicht zwey Jahre verflossen seyen, da, zu Anfang des Cölnischen Lermens und der Französischen Unruhe, ein geistlicher Churfürst die päbstliche Indulgenz und angeheftete Exkommunikation, ohne Scheu, durch öffentlichen Druck, verbreitet hätte, in welcher, unter andern benannten Ketzern, der Lutheranismus voraufgesetzt und verdammt worden. Was man nun damit im Sinne habe, und ob solches dem Religionsfrieden so ganz gemäß sey, stelle Er Andrer ihrem Urtheile anheim; zu geschweigen, was mit der Stadt Aachen vorgefallen sey, und wie es itzo noch zu Augspurg hergehe. Ingleichen auch, wie das K. G. mit Catholischen übersetzt sey, und in allen dergleichen vorfallenden und dem Religionsfrieden anhängigen Sachen, ein besonderer widriger Verstand, den Catholischen zum Vortheil gemacht werden wolle.

Ob

Ob nun gleich noch zur Zeit auch Etliche unter den Catholischen moderater wären, die sich, ihres eigenen Bestens halber, zur Fortsetzung des Religionsfriedens erbieten möchten, wie Sie dann nicht so leicht in Teutschland was Thätliches anfangen, und es auf einen gefährlichen Ausgang ankommen lassen würden; so wäre doch wohl zu bedenken, wenn erst die ältesten und friedliebenden Churfürsten und Fürsten von beiden Religionen, in unserm Reiche, mit Tode abgehen, und Sie andere hitzigere und eifrige Nachfolger bekommen würden, was alsdann unsere Nachkommen zu erwarten hätten; insonderheit, wenn es der sogenannten heiligen Ligue bey den Auswärtigen, nach ihrem Willen, gelingen sollte, und Sie dadurch um so mehr gestärkt würden. Die Muthmassungen hätten zwar nicht allemal ihren gewissen Erfolg; allein es wären doch dißfalls schon so starke und offenbare Anzeigen in Engelland, und andere Exempel vorhanden, daß daran im geringsten nicht zu zweifeln sey, daß sie mit allerhand Practicken, öffentlich und heimlich, durch Gift und Schwerdt, ihr böses Vornehmen durchtreiben würden. Sie, die Evangelischen, könnten auch nicht absehen, trauen oder glauben, daß Sie hernach von einer solchen Gefahr ihrer Widersacher verschont bleiben würden, Sie möchten noch so lieblich singen, als Sie wollten; es wäre dann, daß Sie und ihre Kapitel sich verpflichteten, daß Sie auf allen Fall zu den Evangelischen treten wollten, wenn diese von der Ligue angefochten würden. Solches, als eine rechte Probe, Ihnen anzumuthen, habe zwar auch allerhand Bedenklichkeiten; doch möchte es ihre Vertröstung etwas mehr bestärken. J. Chr. 1586

Hier-

J. Chr. 1586 Hierauf wirft der Administrator, in seinem Schreiben, die Frage auf: ob man bey der itzigen Spaltung der Evangelischen Religion, die mitleidige Hand abzuziehen, und das Schwerdt in GOttes Sachen zu gebrauchen, befugt sey? Oder auch: ob man durch mitleidige Hülfe dem Religionsfrieden in Teutschland zuwider handle, und ob dadurch die Catholischen Mitstände des H. R. zur Gegenhülfe bewogen werden möchten? zur Beantwortung dieser Fragen wird nun angeführt, daß die Juden, ob sie gleich von dreyerley Seckten gewesen, zu Vertheidigung ihres Gesetzes, sich zusammengesetzt hätten; noch heutiges Tages die Papisten, ob sie gleich in ihren Orden und theologischen Meinungen nicht einig, sondern streitig wären, dennoch gegen die Evangelischen zusammenhielten, auch die Orientalischen und Occidentalischen Kirchen, ungeachtet der grossen Spaltung, sich einander wider die Saracenen Hülfe erzeigt hätten. Sogar die Heyden, die so mancherley Gottesdienst gehabt, hätten pro *Lege* et *Grege* zusammengehalten; die Maccabäer hätten ihr Gesetz wider dessen Feinde, mit dem Schwerdte, verfochten, und die Israeliten hätten, auf GOttes Befehl, die Heyden, als Philister, Jebusiter, Moabiter und dergleichen vertilget. Ingleichen hätten auch die alten Israelitischen Könige jederzeit das Gesetz GOttes, mit dem Schwerdte, vertheidiget; ja sogar unsere christliche Kayser und Könige hätten ganze Länder, zu Fortpflanzung der christlichen Religion, bekriegt und bezwungen, auch den Pabst selbst, wenn Er sein Kirchenamt zu weit erstrecken wollen, bekriegt, wie von den Kayserrn Friedrich, Heinrich, Ludewig dem Bayer u. a. m. geschehen sey.

sey. Aus diesem allen nun sey leicht zu schliessen, J. Chr.
daß man sich solcher Mittel, in solchen Noth- 1586
fällen, wohl bedienen könne, und schuldig sey, seinen bedrängten Nebenchristen, ungeachtet der etwa vorwaltenden Spaltungen, die mitleidige Hand zu reichen.

Es würde aber dadurch der Religionsfriede in Teutschland nicht gebrochen, weil die Evangelischen durch denselben, in Ansehung der Auswärtigen, nicht verbunden wären, ihnen in ihren Bedrückungen nicht rathen, noch helfen zu dürfen, sondern allein schuldig seyen, den gedachten Frieden im Reiche T. N. zu halten. Und gleichwie die Catholischen in Teutschland ohne Zweifel mit ihren auswärtigen Glaubensgenossen eine gute Correspondenz unterhielten, und ihren glücklichen Fortgang gerne erführen, ob Sie gleich, ihrer eigenen Gefahr halber, dabey ein Mehreres nicht öffentlich thun wollten; also wären auch die Evangelischen zu dergleichen befugt, und dazu aus christlicher Liebe, sowohl zu Fortsetzung und Erhaltung der evangelischen Lehre, als auch zu Abwendung anderer Gefahr, verbunden. Dadurch aber würde ihren Widersachern nicht zu eben dergleichen Hülfe gegen auswärtige Bundsgenossen, die Sie doch in Geheim nicht verlassen, sondern ihnen, wenn Sie nur könnten oder dürften, Beystand leisten würden, Ursache gegeben, weil ihnen am Frieden in Teutschland am meisten gelegen sey; dann sonst möchte das Feuer bey Ihnen am ersten angezündet werden, und ob Sie gleich mit öffentlicher Gewalt nichts vornähmen, so mangle es Ihnen doch an gutem Willen, nach Ausweisung der Exempel, gar nicht, indem man fast auf keinem hohen Stifte die Evangelischen annehmen wolle, wie zu

Cöln

J. Chr. 1586 Cöln und Straßburg offenbar sey. Ingleichen achte man Andere, die bereits zur wahren Bekenntniß GOttes und christlichen Reformation gebracht seyen, der hohen Stifter ganz unfähig, und unterstehe sich noch dazu, Ihnen die Seßion auf R. Tagen und andere Gerechtigkeiten thätlich zu entziehen. Ueberhaupt sey ja der Religionsfriede, oft genug und ungescheut, ein *Toleramus ad tempus* genannt, und von den Catholischen ihr Gemüth in öffentlichem Drucke, überflüßig entdeckt worden; nur daß Sie bisher Sich selbst zu Gute, und bis auf bessere Gelegenheit, denselben gehalten hätten; sonst ihre Regel in allwege gelten müßte: *Haeretico non est servanda fides.* Man habe auch vorhin nicht erfahren, daß die Catholischen, ob man gleich den Evangelischen in Frankreich und in den Niederlanden Hülfe geleistet, und Kriegsvolk zugeführt hätte, etwas öffentlich dawider gehandelt hätten, sondern Sie wären vielmehr dadurch geschreckt, und in der Stille und Ruhe gehalten worden.

Wenn man hiernächst das Ansehen und die Hoheit bedenke, welche die Teutschen sonst bey den Auswärtigen gehabt hätten, welche aber je länger, je mehr, und noch neulich durch die schimpfliche Abfertigung ihrer Gesandten, geschwächt würde; so sey es nicht anders anzusehen, als ein göttliches Verhängniß, daß Teutschland, so vorhin ein Schrecken gewesen, nunmehro gleichsam zum Spott und Schauspiel geworden, dessen sich ihre Widersacher nicht wenig freuen, und es zu ihrem grossen Vortheil gebrauchen würden. Insonderheit aber, wenn erst die alten Häupter gestorben, und etwa junge, mehrentheils unmündige Herrschaften an ihre

Stelle

Stelle gekommen wären, und nach widerwärtigen Gesinnungen regieren sollten. Eben dieses, besorge Er, werde, aus GOttes Verhängniß, das Mittel zur Strafe und Zerrüttung des Vaterlandes, auch die Gelegenheit seyn, daß alsdann erst Gog und Magog sich recht üben würden, alle gute Ordnung und Gesetze zu zerstöhren, die Freyheit der Gewissen und die Hoheit den Teutschen zu entziehen, ja die Fürstlichen Häuser selbst gänzlich zu trennen und auszurotten. Da hingegen auf der andern Seite die Herrschaft der Papisten jederzeit, mittelst ihrer Wahl, durch verständige Nachfolger, die das Regiment selbst führen, und ihren Sachen rathen und helfen könnten, beständig erhalten werden könnte. Aus diesem allen aber könne Er nichts anders schliessen, als daß Ihnen, noch zur Zeit, die Thüre der Heimsuchung eröfnet sey, und dabey GOtt Ihnen die Mittel zeige, sich selbst und ihre Nachkommenschaft nicht in die äusserste Gefahr zu stecken; mithin Sie auch vor GOtt, der Welt und bey ihren Nachkommen entschuldiget seyn würden, wenn Sie dieselben gebrauchten, und den sonst zu besorgenden Untergang verhüteten, oder zum Theil abwenden hülfen. Es wären zwar GOttes Gerichte gerecht, und seiner Ruthe könne Niemand entfliehen; allein Er vergesse auch bald den Zorn nach seiner Güte; zumal wenn ein Jeder das Seinige, in seinem Amte und Berufe, treulich anwende, seine Kirche und Wort beschütze, dem HErrn der Ehre die Thore eröfne und weit mache, daß Er bey Ihm einziehen könne, und der Greuel der Abgötterey abgewandt würde. J. Chr. 1586

Der König von Navarra sey, von Jugend auf, in der evangelischen Religion erzogen wor-

J. Chr. 1586 den, und solle bey seinem Geschlechte die Erkenntniß GOttes und des Evangeliums nicht erst neulich angefangen haben, sondern wunderbarer Weise, noch von den Zeiten der alten Piccarden her, meistentheils unter den Königlichen Frauenspersonen, erhalten worden seyn. Dieses bringe Ihn auf die Gedanken, daß GOtt, durch den noch übrigen Einigen dieses Geschlechtes, dem Pabste sein tyrannisches und abgöttisches Reich, itzo an diesen Orten, vollends stürzen werde. Obgleich auch vor diesem, vielleicht von den Papisten selbst, ein Geschrey ausgebracht worden, daß der gedachte König wieder in die Messe gegangen sey, welches wohl zur Zeit, auf der Pariser Herodianischen Hochzeit, durch Bedrängniß geschehen seyn möchte; so habe Er doch Nachricht, daß solches Vorgeben der Widersacher nur erdichtet und eine Verläumdung sey, womit sie Ihn suchten bey den Teutschen verhaßt zu machen, und die Ihm zugedachte mitleidige Hülfe abzuwenden. Dann es sey gewiß, daß der König mit Hintansetzung seines Leibes, Gutes und Blutes, bey der evangelischen Religion beständig zu beharren, noch neulich durch seinen Gesandten, den Herrn von Cleroan, erklärt habe, welches auch der Ausgang beweise. Dann wenn Er nur wieder in die Messe gehen wollte; so würde der Krieg bald geschlichtet seyn, und die Glocke der heiligen Ligue über die andern Protestanten gegossen werden. Wofern nemlich Frankreich ruhig sey, und einen catholischen Nachfolger habe; so sey die Gewalt des Pabstes desto grösser, mit Zuthun der andern Helfershelfer, sein Vorhaben zu vollziehen. Habe man aber einen, der reformirten Religion zugethanen, Nachbar in Frankreich zum Oberhaupte; so

sey

sey die Ligue schon aufgelöset und geschwächt, J. Chr. 1586
und den Papisten das Cantate gelegt. Ja auf allen Fall könne man mit vereinigten Kräften ihnen, und auch den Türken selbst, desto besser begegnen, daß also diese beide Sachen, der Religion und Erbfolge, zusammen hiengen, woran den Teutschen viel gelegen sey, und welches Sie in guter Acht haben müßten. GOtt könne zu besserm Verstande der streitigen Religionspunkte, und also zu einer allgemeinen christlichen Conkordie wohl Gnade verleihen, besonders wenn das ganz ärgerliche Pfaffengezänk abgeschnitten, und es bey der einfältigen Wahrheit des göttlichen Wortes gelassen würde. Ob auch gleich die Gewalt und das Regiment von GOtt verliehen sey; so sey doch solchem nicht zuwider, auch zugelassene Wege zu gebrauchen, indem die Reiche, zu Beschützung der Kirche, nicht jederzeit unmittelbar, und ohne Schwerdt, versetzt würden. Auch wäre dabey zu bedenken, daß, obgleich den Unterthanen, in solchen und dergleichen Fällen, nicht erlaubt sey, das Schwerdt gegen die Obrigkeit zu gebrauchen, und der König von Navarra, wegen etlicher Lehenstücke, ein Vasall von der Krone Frankreich sey, Er dennoch, in Ansehung seiner Königlichen Würde, exemt sey, und für sich das Amt der Obrigkeit führe; mithin, und da Er bisher das Schwerdt nur Vertheidigungsweise geführt hätte, Er hierinn um so weniger zu verdenken sey.

Endlich beschließt der Administrator sein weitläuftiges Schreiben damit, daß Er die Anmerkung macht: Sie, die Evangelischen in Teutschland, hätten ja ihr eigenes Exempel vom J. 1552., da Sie, durch das, von dem Churfürsten Moritz von Sachsen, gebrauchte Mittel,

J. Chr. 1586 aus besonderer Schickung GOttes, den Religionsfrieden erhalten hätten, den Ihnen die Papisten gewis nicht würden angeboten haben. Eben eine solche Beschaffenheit habe es auch, wenn gleich ein Land oder ein Volk, seiner Sünden und üppigen Leichtfertigkeit halber, gestraft würde, in dem GOtt dabey solche Gelegenheit verhänge, wodurch mehr Gutes geschaft würde. Dann eben darum würden die Kinder gezüchtiget, daß sie fromm werden sollen, und es gerathe darüber oft zu solchen Dingen, wozu es wohl sonst nicht gekommen wäre. Er könne also nicht absehen, warum man die Hand gänzlich abziehen, oder nicht vielmehr schuldig seyn solle, die Ehre GOttes zu befördern, dem Satan sein Reich zu zerstöhren, Sich und die Nachkommenschaft einer grössern Gefahr zu entledigen, und die alte Hoheit, Furcht und Schrecken der Teutschen Nation zu erhalten und wieder aufzurichten. Uebrigens möchte der Churfürst diesen seinen wohlgemeinten Diskurs Ihm nicht verdenken, sondern dafür halten, daß Er es treulich und gut meyne; auch möchte Er der Sache weiter nachdenken, und sich, als des HErrn Christus Nikodemus, in treuer Hülfe erzeigen. Sein, des Administrators, Gemüth sey zwar gar nicht dahin gerichtet, zu einem Kriege zu rathen, oder Ungelegenheiten sich helfen zuzuziehen. Allein Er sähe aus den angeführten und mehr andern hochwichtigen Ursachen gerne, daß auf andere fügliche Mittel gedacht würde, wie es auch, seines Erachtens, in der Stille, unvermerkt, und ohne Vorwurf, geschehen könnte, wodurch die Ehre GOttes befördert, und Ihm und seinen Nachkommen gedient werden möchte; weshalb Er sich zu dem Churfürsten versehe, daß Er sich hierinn

so

so erweisen werde, daß es Ihm zu seinem Ruhme und Belohnung vor GOtt und der Welt gereichte [t]). J. Chr. 1586

Aus dem obigen ist bekannt, daß der K. Heinrich von Navarra, gleich zu Anfang seiner an den protestantischen Teutschen Höfen betriebenen Unterhandlungen, auf eine Religionsvereinigung, und zu dem Ende auf einen allgemeinen Synodus der A. C. Verwandten und der Reformirten angetragen, solches aber, von Seiten Jener, keinen Beyfall gefunden habe [u]). Obschon nun also dergleichen allgemeiner Synodus nicht zu Stande kam; so gaben doch die fortdaurenden Unterhandlungen des Königs von Navarra in Teutschland eine Gelegenheit zu einem neuen Religionsgespräche, auf welchem man einen Versuch machen wollte: ob man nicht eine Vereinigung in den Lehrsätzen, zwischen den A. C. Verwandten und den Reformirten treffen könnte. Es schickte nemlich der König von Navarra, zu Anfang des J. 1586., den Freyherrn Claudius Anton von Cleroan, als seinen Gesandten, an den H. Ludewig von Würtenberg, um Hülfe wider die Ligisten zu sollicitiren. Da nun eben damals auch der berühmte D. Jacob Andreä in Stuttgard zugegen war; so ließ sich der Freyherr von Cleroan mit ihm in eine Unterredung ein, und wollte seine Gedanken von dem Zustande der Krone Frankreich vernehmen. Der D. Andreä aber wollte sich über diese politische Händel nicht erklären, sondern, als der Gesandte einwandte, daß gleichwohl die

t) Goldasts polit. R. Händel, P. XVI. n. IX. p. 612. - 616.

u) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 68. - 71. und 74. f.

J. Chr. 1586 Israeliten ihre Priester um Rath gefragt hätten, ehe sie sich in einen Krieg eingelassen, erwiederte Jener darauf hurtig, daß Ihm das Amtschildlein der Hohenpriester abgienge, worinn das Licht und Recht eingefaßt gewesen. Hierauf setzte der Freyherr von Cleroan das Gespräch von dem Unterschiede zwischen der Lehre der A. C. Verwandten und der Reformirten fort, und verwunderte sich, daß, ausser dem Artickel vom heiligen Abendmahle, noch andere unter ihnen streitig seyn sollten; endlich aber schlug Er ein Religionsgespräch zwischen dem Andreä und Beza vor, welches zu Mömpelgard oder Straßburg gehalten werden sollte, wozu sich auch Jener erbot, wenn er dazu die Erlaubniß, von seinem Herzog, erhalten könnte.

Nun hatten sich viele Französische Flüchtlinge, welche ihr Vaterland, der Religion halber, verlassen hatten, oder daraus waren vertrieben worden, zu Mömpelgard niedergelassen, und wollten gerne das heilige Abendmahl von den Mömpelgardischen Kirchendienern der A. C. empfangen, aber deswegen doch bey dem Bekenntniß der reformirten Französischen Kirche bleiben. Allein Graf Friedrich von Mömpelgard wollte solches nicht gestatten, worüber diese Flüchtlinge sich sehr beschwerten, und selbst auf die Beförderung eines Religionsgespräches drangen, in Hofnung, daß dadurch die Vereinigung der beiden Kirchen endlich einmal erfolgen, und sie also des Sacramentes theilhaftig werden dürften. Graf Friedrich wollte seines Theils nicht dafür angesehen werden, als ob Er an demjenigen hinderlich wäre, was zur Vereinigung der christlichen Kirchen, oder zum ewigen Heil jener Leute gereichen könnte, und ließ sich also zu ihrem

Be-

Begehren willig finden, bat sich auch von seinem J. Chr.
Vetter, dem Herzog von Würtenberg, den D. 1586
Andreä zu diesem Religionsgespräche aus, nachdem auch Beza in dasselbe gewilliget hatte. Der H. Ludewig gab auch hierauf dem Andreä nicht nur die Erlaubniß, nach Mömpelgard zu reisen, sondern schickte mit Ihm zugleich dahin seinen Hofprediger, den D. Lukas Osiander, und zween weltliche Räthe, nemlich Hans Wolfen von Anweil, und D. Friedrich Schützen. Als Sie nun, bey ihrer Ankunft zu Mömpel- 14 Merz
gard, den Beza und seine Gehülfen daselbst noch nicht antrafen; so wandten Sie diese müßige Zeit dazu an, einen Begrif der streitigen Artickel aufzusetzen, nemlich: 1) vom heiligen Abendmahl; 2) von der Person Christi; 3) von der Prädestination, oder ewigen Gnadenwahl der Auserwählten GOttes; 4) von der heiligen Taufe; und 5) von der Reformation der päbstlichen Kirchen, in Ansehung der Bilder, Orgeln, Kirchenmusik, steinernen Altären u. s. w. Um auch alle unnöthige Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen verfaßten Sie: 1) die Punkte, worinn Sie in diesen Artickeln mit einander einig waren; 2) diejenigen, welche Sie für streitig hielten; 3) die Gründe der Lehre der A. C. aus der heiligen Schrift; und 4) die Lehre der Französischen Kirche.

Endlich langte auch der D. Beza, mit seinen 20e. m.
Gehülfen, nemlich dem Prediger zu Bern, Andreas Muskulus, dem Diakonus zu Genf, Anton Fajus, dem Professor der Griechischen Sprache zu Bern, Peter Hübner, dem Lehrer der Arzneykunst und Weltweisheit zu Lausanne, Cläudius Aulberi, dem Bernischen Rathsherrn, Samuel Mayer, und dem Rathsherrn

J. Chr. 1586 21. e. m. zu Genf, Anton Marisius, zu Mömpelgard an. Am folgenden Tage machte man mit diesem Religionsgespräche den Anfang, welchem der Graf Friedrich, vom Anfang bis zum Ende beywohnte, und dabey den Vorsitz führte. Man hielt dabey die Ordnung, daß erstlich die Würtenbergischen Theologen gewisse Sätze und ihre festgesetzte Meinung von allen streitigen Artickeln dem Gegentheil schriftlich übergaben, und dagegen von demselben seine Antwort gleichfalls schriftlich wieder empfiengen. Hernach wurden diese beide Schriften öffentlich, vor Jedermann, laut und deutlich verlesen; und endlich nahmen der D. Andreä und der D. Beza einen Artickel nach dem andern vor, unterredeten sich darüber, und erklärte Einer dem Andern seine Meinung auf das einfältigste und deutlichste, also daß der Gegentheil die Meynung der Würtenbergischen Theologen in allen streitigen Punkten völlig vernehmen, und Jener hingegen auch seine Meinung so überflüßig und weitläuftig erklären mochte, damit man hinführo nicht klagen könnte, als ob man nicht genugsam wäre gehört, und auch recht verstanden worden.

Das Colloquium eröfnete der Mömpelgardische Kanzler mit einer Rede, worinn Er, im Namen seines Herrn, den Collokutoren und andern anwesenden fremden Herren und Gesandten eine glückliche Ankunft und Zusammenkunft wünschte, und das christliche Vorhaben seines Herrn erklärte, wofür sich die Theologen von beiden Theilen bedankten. Hierauf schritt man, in Gegenwart des Graf Friedrichs, und einer grossen Menge Franzosen, zur Sache selbst, und nahm zuerst den Artickel vom heiligen Abendmahle vor, über welchen man vier

Tage

Tage lang disputirte. Da nun hiebey der D. Andreä vornemlich die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls sehr scharf urgirte und heftig sich darauf berief, der Beza aber die Analogie der Sakramente, oder die Gleichförmigkeit der Sakramente des A. und N. Testamentes, nebst andern Gründen der Calvinisten, einwandte, und sich also beide Partheyen nicht vergleichen konnten: so sah man für gut an, zu dem andern Artickel von der Person Christi zu schreiten. Ehe man aber anfieng, davon zu disputiren, verlas der D. Osiander öffentlich, in Gegenwart des Graf Friedrichs und der übrigen Zuhörer, die Sätze der Würtenbergischen Theologen von der Person Christi, und der Muskulus that ein gleiches mit der Antwort des Beza, die derselbe, in seinem und seiner Mitbrüder Namen darauf gestellt hatte, worüber hernach beide Collokutoren sich freundlich mit einander unterredeten, und dieses Gespräch über den zweiten Artickel dauerte bis in den dritten Tag. Der D. Andreä behauptete und bewies mit Stellen der heiligen Schrift, daß aus der persönlichen Vereinigung der beiden Naturen in Christo folge, daß der Sohn GOttes seiner angenommenen menschlichen Natur, *realiter* und wahrhaftig die Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart und Würde der Anrufung oder Anbetung mitgetheilt habe, welcher Majestät sich doch Christus, im Stande seiner Erniedrigung selten gebraucht, jedoch derselben, wenn Er gewollt, gebrauchen können, welches Er besonders in Verrichtung seiner Wunderwerke gethan habe. Beza hingegen hat solches heftig verneint, und ob Er gleich mit Worten die *realem Communicationem* zugab; so erklärte Er doch

J. Chr. 1586 v. 21. 24 e.m.

v. 24. 27 e.m.

J. Chr. 1586 bald solches dergestalt, daß Er durch die *realem Communicationem* ganz und gar keine Gemeinschaft von den Eigenschaften der beiden Naturen, sondern nur allein die unauflösliche Vereinigung der beiden Naturen in Christo verstanden haben wolle. Weil man nun auch über diesen Artickel vergeblich disputirte, und beide Theile sich nicht vergleichen konnten; so trug der Graf Friedrich darauf an, von diesem zu andern streitigen Artickeln fortzugehen.

Als aber Beza merkte, daß man auch über den Artickel von der Prädestination würde disputiren müssen; so suchte Er solchem, auf alle mögliche Art auszuweichen. Er übergab daher dem Grafen Friedrich eine von Ihm, und seinen Gehülfen, unterschriebene Schrift, worinn Er bat, daß man Sie auf diesem Colloquium nicht nöthigen möchte, auch von der ewigen Gnadenwahl zu disputiren. Dann dieser Artickel sey eine schwere Materie, die in so wenig Tagen nicht erörtert und ausgeführt werden könnte, und Sie könnten auch nicht so lang von ihren Kirchen wegbleiben; wie sich dann auch über diesen Punkt, in einer öffentlichen Versammlung, ohne Aergerniß derjenigen, welche der Sachen nicht genugsam fähig wären, nicht wohl disputiren liesse. Indessen versprachen Sie, die, von den Würtenbergischen Theologen aufgesetzten, Lehrsätze von der Prädestination mit nach Hause zu nehmen, sich darüber zu bedenken, und ihre endliche Entschliessung Jenen zu überschicken. Allein der Graf Friedrich ließ Ihnen zur Antwort wissen: Seine beständige Meinung sey, daß man, in diesem Colloquium, nicht allein von der Prädestination, sondern auch von der heiligen Taufe und Reformation der päbstlichen Kir-

Kirchen, nebst Ausmusterung der Bilder ꝛc., J. Chr.
sich unterreden solle. Deswegen dann endlich 1586
Beza und seine Gehülfen, nach angestellter privat Unterredung, und gesuchten vielfältigen Ausflüchten, den Würtenbergischen Theologen anzeigen liessen, daß Sie den 27. Merz von der Reformation der päbstlichen Kirchen und den Bildern, an den folgenden Tagen, aber auch von den übrigen beiden Artickeln, nemlich von der ewigen Gnadenwahl und der heiligen Taufe, reden und handeln wollten.

An dem gemeldeten Tage disputirten nun die 27 e. m.
beiden Collokutoren über den Artickel von der Reformation der päbstlichen Kirchen, als z. E. den Bildern, Orgeln, der *Musica figurata*, den steinernen Altären u. s. w.; da es dann das Ansehen hatte, als ob Beza mit dem D. Andreä einerley Meinung sey, ob Er gleich in seinem Herzen anders gesinnet gewesen, wie man hernach aus seiner Antwort auf die Würtenbergischen *Theses* ersehen konnte. Man schritt also nunmehro zum Artickel von der heiligen Taufe, da dann der D. Osiander, auf Befehl des Grafens Friedrich, erst wiederum die Würtenbergischen Sätze ablas, und sie dem Beza übergab, um sich darüber mit dem Andreä zu besprechen. Dem Beza wird nun Schuld gegeben, daß Er hierauf angefangen habe, die Würtenbergischen Sätze von der Taufe mehr zu verspötteln, als mit Gründen umzustossen, und daß Er, auf eine Schwenkfeldische Art, zwey Taufen, eine innerliche und eine äusserliche, gemacht habe; allein der D. Andreä bewies aus dem 5. Vers des 4. Kapitels der Epistel an die Epheser, daß nur eine Taufe sey. Und als Beza Ihn fragte: warum Er nicht auch das Blut Christi unter die

J. Chr. 1586 wesentlichen Stücke der Taufe setzte; so antwortete der D. Andreä, daß ein jedes Sakrament eben so beschaffen sey, wie die Worte der Einsetzung desselben lauten. Nun gedenke Christus, wenn Er von der heiligen Taufe rede, allein des Wassers und des Geistes, nicht aber des Blutes, wobey Er die Worte des Apostels Paulus urgirte, welcher, so oft Er von der Taufe handle, nicht des Blutes Christi, sondern allein des Wassers und Geistes gedenke; endlich bemerkte Er auch, daß Beza und die Seinigen, sowohl im Artickel von der Taufe, als von dem Abendmahle, nur blosse Zeichen statuirten, welches aus Dessen erdichteter *Metonymia Sacramentali* offenbar zu erkennen sey. Man disputirte damals auch: ob die Kinder einen Glauben haben? welches Beza verneinte, und dagegen bejahete, daß die auserwählten Heiligen, ob sie gleich wider ihr Gewissen sündigten, dennoch wieder den heiligen Geist, noch den Glauben, noch die Gnade GOttes verlöhren, gleichwie auch David im Ehebruche den heiligen Geist nicht verlohren habe. Es könne also geschehen, daß einer Hurerey treibe, und es kaum wahrnehme, daß er hure; nicht Alle, die getauft werden, würden wiedergebohren; die Taufe bedeute nur die Wiedergeburt; ja es würden viele tausend Kinder getauft, die nicht wiedergebohren würden, sondern ewig zu Grunde giengen, und was dergleichen harte Reden mehr waren.

Nachdem man sich nun, auch in diesem Artickel, nicht hat vergleichen können; so schritt man zur Handlung des Artickels von der Prädestination, wobey man gleichfalls die vorgeschriebene Ordnung, mit Ablesung der Sätze und der

darauf

darauf gegebenen Antwort, beobachtete, und her- J. Chr.
nach darüber die Unterredung und Disputation 1586
vornahm. Man stritt sich auch hier sehr scharf
und heftig, wie man aus den Ackten dieses Re-
ligionsgespräches ersehen kann; man konnte sich
aber, auch über diesen Artickel, nicht mit einan-
der vergleichen, und man gieng also unverrich- 29 Merz
teter Dingen auseinander. Es hatte daher auch
dieses Religionsgespräch ein ähnliches Schick-
sal mit sovielen andern seines Gleichens, daß
nemlich die Zeit, Kosten und Mühe vergeblich
angewandt waren, und hernach kein Theil dem
andern den Sieg zugestehen wollte, sondern ein
Jeder sich eines erhaltenen Vortheils rühmte v).
Indessen unterstund sich doch nachher Einer, unter
dem Namen Eusebius Schönberg, ein, mit vie-
len Verläumdungen angefülltes, Schreiben von
diesem Colloquium herauszugeben, welches den
Grafen Friedrich von Würtenberg-Mömpel-
gard veranlaßte, solchem öffentlich zu widerspre-
chen, und soviel der D. Osiander die Reden der
beiden Collokutoren hatte nachschreiben kön-
nen, solche der Welt vor Augen zu legen; in-
dem nemlich kein eigentliches Protokoll war ge-
führt worden. Besonders aber stellte der Graf
Friedrich in Abrede, daß Er, durch dieses Ge-
spräch, von der überwiegenden Wahrheit der
calvinischen Lehrsätze dergestalt sey überzeugt
worden, daß Er den Französischen Flüchtlingen
den Genuß des heiligen Abendmahls bey sei-
nen

v) *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 143. sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 3. p. m. 244. - 247. Io. Andr. *Schmidii* Introd. Sagittar., T. II. p. 1560. sq. Io. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis Sec. XVI. per German. institutis, cap. III. §. 10. p. 149. - 154. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 3. p. 156. sq.

J. Chr. 1586 nen Kirchendienern gestattet habe, welches Ihm etliche Theologen, unter den gedachten Flüchtlingen, durch ein aufgesetztes falsches Instrument, aufbürdeten, dessen sich der gedachte Schönberg (1587.) bediente [w]). Das Jahr darauf gab der D. Andreä die Acten dieses Mömpelgardischen Religionsgespräches zu Tübingen heraus [x]), wogegen aber Beza eine Antwort oder Gegenbericht an das Licht stellte [y]), welchen hernach Andreä

w) M. Eusebii *Schoenbergii* Epistola ad Belgicas Ecclesias de Colloquio Mombelgardensi inter cl. Viros, D. Theodor. *Bezam* & D. Iacob. Andreae habito, (data *Luneburgi*, prid. Cal. Augusti, 1586.) Dordraci. 8.; vid. Iac. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. II. in *Append.*, Sect. I. n. 89. p. 186. Sie stehet auch in *Goldasti* Polit. imperial., P. XXIX. n. 3. p. 1336. sq.

x) Unter dem Titel: *Acta Colloquii Montis Belligardensis*, quod habitum est, *A. C. 1586.*, *Praeside* illustriss. Principe ac Domino, Dn. FRIDERICO, Comite Wirtemberg. & Mombelgard. etc., inter clariss. Viros, D. *Iac. Andreae* — — & D. *Theodor. Bezam* etc. *Authoritate* praedicti *Principis* FRIDERICI etc. nunc *A. C. 1587.* publicata. *Haec Acta* candide & bona fide consignata, *vanissimos* de *hoc Colloquio* sparsos *rumores*, inprimis vero *Epistolam quandam*, vanitatibus & calumniis refertam, & typis excusam, abunde *refutabunt*; Tubingae, 1587. 4. Ausser dieser Originalausgabe sind noch zwey andere, in eben dem J. 1587. und 1594. zu Tübingen in Quart herausgekommen; ingleichen eine Teutsche Uebersetzung, eben daselbst 1587. 4. S. *Feuerlin.*, l. c., P. II. in *App.* Sect. I. n. 83. - 85. p. 185.

y) Sie führt den Titel: *Ad Acta Colloquii Montisbelgardensis, Tubingae edita*, Theodori BEZAE *Responsionis Pars prior: Editio II.*; Genevae, 1588., und *Pars altera: Editio I.*; ibid. eod. 4. maj. Die dritte Ausgabe ist auch zu Genf, im J. 1589. in Großquart gedruckt worden. Ingleichen hat man

dreä in einem sogenannten kurzen Begrif wider- J. Chr.
legte z). 1586

Auf dem weiter oben erwähnten Convente zu Lüneburg a) waren auch Königlich-Englische Gesandte zugegen, welche, im Namen ihrer Königin ansuchten, dem für ihren General-Gouverneur in den vereinigten Niederlanden, dem Grafen von Leyceſter, in Sachsen geworbenem Kriegsvolke behülflich zu seyn. Der Graf von Leyceſter hatte nemlich, im Namen seiner Königin, den Grafen Adolf von Nuenar und Mörs, welchem der Churfürst Ernst von Cöln, mit Hülfe des Herzogs von Parma, seine ganze Grafschaft Mörs weggenommen hatte, zu einem Kriegsobristen bestellt, und Ihm aufgetragen, einiges Kriegsvolk in Niedersachsen zu werben, und solches nach Holland zu führen. Die Königin Elisabeth aber hatte mit dem König von Dännemark gehandelt, daß Er diesem Volke seinen Sold auf etliche Monate auszahlen sollte. Der Graf von Nuenar und Mörs fieng also, bald nach dem obgedachten Lüneburgischen Fürstentage, seine Werbungen an, und hatte auch

man davon eine Teutsche Uebersetzung, die zu Basel im J. 1588. und 1589. in Quart herausgekommen ist; S. *Feuerlin*, l. c., P. II. in *Append.* Sect. I. n. 86. & 87. p. 185.

z) Unter dem Titel: Iac. *Andreae* Epitome Colloquii Montisbelgardensis, inter D. Iac. *Andreae* & D. Theodor. *Bezam* a. Dn. 1586. mense Martio celebrati etc. etc. adiecta Refutatione solida Responsionis D. *Bezae* de Actis eiusdem Colloquii; Tubingae, 1588. 4. Und auch hievon hat man eine Teutsche, in eben dem Jahr zu Tübingen in Quart herausgekommene, Uebersetzung; S. *Feuerlin.*, l. c., P. II. in *Append.* Sect. I. n. 88. p. 185.

a) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 516.

J. Chr. 1586 auch einen starken Zulauf, wie Er dann, in kurzer Zeit, auf 2000. Reuter, und zwey Regimenter Fußknechte in Niedersachsen zusammenbrachte, denen Er die Gegend des Klosters Lockum zu ihrem Sammelplatze angewiesen hatte, von da sie sich hernach weiter herunter gegen Vechta und Wildeshausen zogen. Weil aber der Graf versprochen hatte, das Fußvolk mit den nöthigen Waffen zu versehen, und dem ganzen Corps einen Monatsold auszuzahlen, sich aber dazu kein Geld finden wollte; so wollte sich das Kriegsvolk mit leerer Hofnung nicht länger
1. Oct. aufhalten lassen, sondern lief bey Wildeshausen wieder auseinander; zumal, weil sich auch ein Gerüchte ausbreitete, daß die Spanier bereits bis nach Cloppenburg gekommen wären, und sie mit Gewalt überfallen wollten, welches Vorgeben aber keinen Grund hatte. Da sich nun die Leute zerstreuet hatten, so begaben sich auch die von dem Grafen angenommenen Rittmeister, als Jobst von Werder, Friedrich Schulte, und Friedrich Ranzau, des Hollsteinischen Statthalters, Heinrichs Ranzau, Sohn, der 400. Reuter zusammen gebracht hatte, wie auch des Grafens, zu diesem Zuge bestellter, Lieutenant, Johann von Plettenberg, in Sicherheit. Es schickten
m. Oct. aber um diese Zeit die Holländer zehen Kriegsschiffe an den Ausfluß der Elbe unter Hamburg, um den Spaniern die Zufuhr von Proviant und Kaufmannsgütern, aus der Elbe nach Dünkirchen, abzuschneiden; wie sie dann auch einige ausgelaufene Schiffe plünderten, deswegen die andern nach Hamburg zurückfahren, und daselbst ihr geladenes Getreide verkaufen mußten [b]).

Ueber-

b) *Chytraeus*, *l. c.*, L. XXVIII. p. m. 778. & 779.

Ueberhaupt verursachte der in den Niederlanden noch fortdaurende Krieg, zwischen Spanien und den sieben vereinigten Provinzen, den benachbarten Teutschen Ländern nicht wenige Bedrückungen und Drangsalen. Unter andern fiel, bald nach Anfang des Jahrs, der, im vorigen Jahr, aus den Spanischen in die Staatischen Dienste getretene Obriste, Martin Schenk, in Westfalen ein, und überrumpelte die zum Erzstifte Cöln gehörige Stadt Werl, bey Gelegenheit eines darinn entstandenen Brandes. Seine Absicht dabey war, sich auch von dem dabey gelegenem festen Schlosse Meister zu machen, und daselbst einen festen Fuß zu setzen, damit Er von da aus um so leichter die schon längst beschlossene Belagerung der Stadt Neuß verhindern könnte. Nun brachte zwar der umliegende Adel wohl auf 4000. Mann von dem Landvolke zusammen, um dem Obristen Schenk die Stadt Werl wieder abzunehmen; allein Er zog ihnen muthig entgegen, und schlug sie, unweit der Stadt, mit grossem Verluste, aus dem Felde. Er bestürmte zwar auch hierauf das Schloß sehr heftig; aber der Commendant desselben, Johann Werminkus, wehrte sich, mit seiner Besatzung, so tapfer, daß Er nichts ausrichten konnte. Weil Er nun in Erfahrung brachte, daß eine starke Anzahl Spanischer und Chur-Cölnischer Truppen über den Rhein gegangen, und im Anzuge sey, das Schloß zu entsetzen, Er aber besorgte, daß Ihm der Rückweg nach Holland möchte abgeschnitten werden; so brach Er eiligst mit seinem erbeuteten Raube und gemachten Gefangenen von Werl auf, schlug sich durch ein Ihm entgegen gerücktes Spanisches Corps durch, und kam glücklich nach Wesel, wo Er über den Rhein setzte, und dann

J. Chr. 1586

17 Febr.

28 d. m.

J. Chr. 1586 weiter nach Holland gieng, wo Er von dem Grafen von Leycester mit grossen Ehren empfangen, mit einer goldenen Kette beschenkt, und zum Ritter geschlagen wurde c).

In dem Erzstifte Cöln aber, und besonders um die Stadt Cöln herum, wurde das platte Land, durch die beständige Streifereyen der Freybeuter, von beiden Partheyen sehr mitgenommen und verheert, also daß man, wegen der beständigen Raubereyen, nicht sicher reisen konnte, und die Reisenden sich haufenweise zusammenschlagen, und ausserdem noch ein starkes Geleit, zu ihrer Versicherung, mitnehmen mußten. Und auch dieses sicherte sie nicht allemal vor Raub und Mord; wie dann um diese Zeit ein trauriger Zufall bey dem, eine Stunde von Cöln gele-
3. Jul. genem, Dorfe Junkersdorf sich ereignete. Es hatte sich nemlich, wegen der damaligen Unsicherheit der Strassen, ein grosser Haufen von einigen hundert Personen, von verschiedenem Stande, Alter und Geschlechte, bey dem Städtgen Berchem im Herzogthume Jülich, versammelt, um mit ihrem Fuhrwerke und Waaren, unter einer Bedeckung von 150. Jülichischen Soldaten, nach Cöln zu gehen. Als Sie nun bey dem Dorfe Junkersdorf ankamen, so fiel aus demselben ein Haufen welscher Speerreuter und Karpunen zu Roß und zu Fusse heraus, umringte diese reisende Leute, machte ihre Bedeckung nieder, und ermordete auch einen grossen Theil dieser unbewehrten Leute, wobey sogar der schwangern

c) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 773. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 222. - 224. passim. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 638. sq. und *Schadaeus*. l. c., P. III. L. XI. §. 5. p. m. 248. sq.

gern Weiber und saugenden Kinder nicht verschont wurde. Man sagt, daß auf dreyhundert Personen, alt und jung, in diesem Ueberfalle, sollen ermordet worden seyn, und man fand hernach noch viele Erschlagene in dem bereits hoch geschossenem Korn, die Verwundeten aber liessen die Cölner in ihre Stadt holen, und sorgten für ihre Heilung; da hingegen jene Freybeuter die Wagen und Karren plünderten, und mit einem grossen Raube davon giengen. Es wollte auch das Rauben und Plündern, um Cöln herum kein Ende nehmen, solange der Graf von Nuenar, der obgedachte Martin Schenk und der Commendant von Neuß, Hermann Friedrich Kloet oder Clutius u. a. m. in diesen Gegenden, ihr Wesen hatten, indem Sie alles, sowohl in Westfalen, als im Rheinischen Bezirke, mit Feuer und Schwerdt, verwüsteten und verheerten. J. Chr. 1586

Diese beständige Streifereyen veranlaßten den Churfürsten Ernst von Cöln, den Herzog von Parma, um seinen Beystand zu Wiedereroberung der, im vorigen Jahr, von dem Grafen von Nuenar weggenommenen Stadt Neuß *) zu bitten, welcher dann auch, auf die vom König von Spanien, erhaltenene Erlaubniß, mit einem, aus verschiedenen Nationen zusammen gesetzten Kriegsheere von 16000. Mann zu Fuß und etwa 2500. Reutern vor Neuß rückte, und die Stadt berannte. Er nahm sein Hauptquartier 10. Jul. in dem befestigten Kloster Gnadenthal, wo Ihn der Churfürst Ernst von Cöln, der Herzog von Jülich, der Marggraf von Baden, und viele R. Grafen und Herren besuchten, in deren Ge-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 332. f.

J. Chr. 1586 genwart Ihm der päbstliche Nuncius, der Bischof von Vercelli, im Namen des Pabstes, einen geweyheten Hut und Schwerdt, für seine der Kirche geleistete Dienste übergab. In der Stadt Neuß war der obgedachte Kloet, ein junger und tapferer Edelmann, der oberste Befehlshaber, und hatte, ausser 600. wehrhaften Bürgern, wenigstens 1000. geworbene Soldaten zur Besatzung, mit welcher Er einen muthigen Widerstand und verschiedene Ausfälle that, ehe die Belagerer ihre Batterien fertig hatten. Unter Andern hatte Kloet auf der Rhein-Insel vor der Stadt eine Schanze erbauet, selbige aber, weil Er nicht glaubte, sie behaupten zu können, wieder verlassen, worauf sie, durch einen Spanischen Hauptmann, mit Königlichen Truppen besetzt ward, die aber in einem Ausfalle von den Belagerten niedergemacht wurden. Allein der Herzog von Parma nahm sie hernach wieder in Besitz, und stellte auf dieselbe den grösten Theil seines groben Geschützes, womit Er die Stadt beschoß. Nachdem Er nun von dieser Seite eine Oefnung in die Stadtmauer gemacht, und in einer Zeit von vierzehn Tagen den Graben ausgefüllt hatte; so forderte Er die Stadt zur Uebergabe auf. Die Belagerten hingegen verlangten, in Hofnung, indessen Hülfe zu erhalten, einen Waffenstillstand, der ihnen auch zugestanden wurde. Als nun der Herzog in eigener Person nahe an das Thor ritt, um die Belagerten zur Uebergabe zu bereden; richteten die Seinigen, an der andern Seite der Stadt, wider seinen Willen und Befehl, die Kanonen gegen die Stadt, und fiengen an zu schiessen, worauf die Belagerten ein Gleiches thaten, also daß darüber der Herzog in die gröste Lebensgefahr gerieth;

je-

jedoch kam Er noch unbeschädiget in sein Lager zurück. J. Chr. 1586

Nachdem dieser Tumult war gestillet worden; so ließ der Herzog den Belagerten nochmals gute Bedingungen wegen der Uebergabe anbieten, und schickte sie ihnen, durch einen Trompeter, schriftlich zu, dem Er einige Officiers und einen churfürstlichen Rath nachsandte, um an der Pforte die Entschliessung der Besatzung zu erwarten, die aber damals noch nicht, sondern erst am folgenden Tage erfolgte. Indessen hatte Kloet die ganze Besatzung und Bürgerschaft versammelt, ihnen die vom Herzog angebotenen Bedingungen eröfnet, und sie darüber um ihre Meinung befragt, wobey Er sich aber verlauten ließ, daß Er willig und bereit sey, die Stadt bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, welcher Meinung Alle einhellig beystimmten. Man ließ also dem Herzog zurück entbieten: „Neuß sey eine freye „Teutsche R. Stadt, die den König von „Spanien mit nichts beleidiget hätte; mithin „habe derselbe sowohl, als der Churfürst von „Cöln an Sie nichts zu suchen, und Sie könne „sich überhaupt, ohne Vorwissen des Kayserś, „zu keiner Uebergabe verstehen, sondern müßte „eine längere Frist haben, um dem Kayser und „andern Herren solche Neuerungen erst zu melden.„ Durch diese Antwort wurde der Herzog sehr entrüstet, und ließ daher die Stadt von neuem mit dreißig Kanonen so heftig beschiessen, daß davon die Mauren und einige Thürme niedergeschossen wurden, worauf Er Sturm laufen ließ, und einige eingestürzte Thürme einnahm. Die Belagerten bemüheten sich zwar, die Spanier daraus wieder zu vertreiben; allein ihr Commendant, der tapfere Kloet, wurde dabey 24. Jul. 25. e. m.

J. Chr. 1586 in einem Schenkel, oder, nach andern, in die Hüfte verwundet, worüber die Besatzung den Muth sinken ließ.

26. e. m. Den Tag darauf, wie die Belagerten sich über die Ergebung berathschlagten, kam unvermuthet Feuer in einen Pulvervorrath, der auf einem Thurm lag, und zündete die in der Nähe liegenden und mit Stroh gedeckten Häuser an, von da das Feuer, durch einen entstandenen Wind, sich durch die ganze Stadt verbreitete, und sie grösstentheils in die Asche legte. Da nun die Bürger mit Löschung der Feuersbrunst beschäftiget waren, und die Besatzung sich auch zertheilte; so ließ der Herzog an zween Orten Sturm laufen, wobey die Stadt erobert, die Besatzung und auch grösstentheils die bewehrte Bürgerschaft, ohne Verschonen, niedergemacht, und alles ausgeplündert wurde. Der an seiner Wunde im Bette liegende Kloet, ob Er gleich bat, daß man mit Ihm, als einem Obristen, nach Kriegsgebrauch verfahren sollte, wurde von einigen Spanischen Soldaten, unter dem Vorwande, daß Er ein R. Aechter und also vogelfrey sey, aus dem Bette gerissen, und nebst noch zween Hauptleuten, und dem reformirten Prediger, Christoph Fosser aus Oppenheim, zum Fenster hinaus gehenkt, wo Sie solange hangen blieben, bis Sie mit dem Hause verbrannt waren. Der Herzog von Parma war indessen mit diesem Verfahren übel zufrieden, und ließ deshalb die Gemahlin und zwey Schwestern des unglücklichen Kloets, frey und ohne alle Gefahr, nach Düsseldorf bringen. Das ausgebrochene Feuer dauerte bis in den zweiten Tag, und verzehrte fast die ganze Stadt, die Anzahl aber der bey dieser Eroberung durch das Schwerdt und Feuer

umgekommenen Einwohner, ohne die Besa- J. Chr.
tzung, belief sich auf 2000. Personen. Hierauf 1586
übergab der Herzog von Parma die bis auf einen Drittel verbrannte und ganz verödete Stadt dem Churfürsten Ernst von Cöln, und zog sich mit seiner Armee nach Meurs, dessen und der Schlösser Alpen und Krakau Er sich bemächtigte, und alsdann die Belagerung von Rhein- 13 Aug
bergen anfieng, worinn Martin Schenk und der Morgan, ein Englischer Obrister, mit 800. Engelländern und andern Truppen in Besatzung lagen, und mit Vorrathe genugsam versehen waren; deswegen Er, im folgenden Monat, m. Sept.
die Belagerung in eine Bloquade verwandeln mußte, und sich in die Niederlande zurückzog d).

d) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 774. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXV. p. m. 122. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 640. - 642. *Schadaeus*. l. c., P. III. L. XI. §. 7. 8. & 11. p. m. 250. - 253. & 254. Graf von Khevenhüller, l. c., ad h. a. p. m. 454. - 457. Fam. *Strada* de Bello Belgico, Dec. II. L. VIII. p. m. 635. - 649. *Edit. Mogunt.* de A. 1651. in 4. Eman. von Meteren Beschreib. der Niederländ. Geschichte; (Amsterd. 1633. fol.) L. XIII. p. 274. sq. (Wagenaar's) allgem. Geschichte der Vereinigten Niederlande, T. III. L. XXIX. §. 31. p. 520. sq. Cf. Renerus *Budelius* de Monetis & re numaria; (Colon. Agripp. 1591. 4.) L. I. n. 27. sq. p. 6. sq. und Köhlers Münzbelustig., P. VII. n. 9. p. 65. - 72., an welchen beiden Orten eine Abbildung von den, in dieser Belagerung, von dem Commendanten Kloet, aus Zinn geschlagenen Nothklippen zu sehen ist. *Adde:* Viererley Warhafftige Zeitung, so sich in diesem 1586. Jar, zugetragen hat. : : : Die dritte, von der unchristlichen, unerhörten, Erschrecklichen und Tirannischen Mörderey, so geschehen ist, zu Junkersdorff bey Cölln über die Gülchische Convoy, oder Geleydt. Die Vierte

J. Chr. 1586 Diese abermalige Einrückung der Spanischen Kriegsvölker auf den Teutschen R. Boden, und die darauf verübten Thätlichkeiten gaben dem Landgrafen von Hessen Anlaß an den H. Ludewig, als Schwäbischen Kreisobristen, zu schreiben, und Ihm vorzustellen, daß die bisherige Fahrläßigkeit, Kleinmüthigkeit und Spaltungen der R. Stände diesen fremden Gästen Anlaß gäben, und noch mehrern Muth machten, diese Lage der Sachen zu benutzen, und würde es hiebey nach dem gemeinen Sprüchworte gehen: Gelegenheit macht Diebe. Auch andere Fürsten schrieben an den vorgedachten H. Ludewig, und erinnerten Ihn, darauf zu denken, wie dieser Jammer und Elend vom Reiche abgewandt werden könnte. Allein so dringend auch die Gefahr war, so fand doch der Herzog nicht rathsam, den beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg hierinn vorzugreifen, welche dem Kayser deswegen Vorstellungen gethan hatten. Es war nemlich bey Zeiten Kund worden, daß der Churfürst von Cöln in Person zu dem Herzog von Parma nach Brüssel gereiset war, und Ihm mündlich die grosse Noth seines Erzstiftes vorgestellt hatte, mit dem Anhange, daß Er von seinem Bruder, dem H. Wilhelm von Bayern, weiter keine Hülfe an Volk und Gelde, zu Behauptung seiner Churwürde, zu hoffen hätte. Wenn Er also auch von Spanien weiter keine Hülfe zu erwarten hätte, so wäre Er gesonnen, lieber sein Erzbisthum von Selbst wieder aufzugeben, welches Ihm

Zeitung. Von der Belägerung, Eröberung, Plünderung und grosser Blutvergiessung, so sich In der Stadt Neuß zugetragen, im Ertzstifft Cölln; Gedruckt zu Cölln, durch Niclaus Schreiber, s. a. 4. 2½ Bogen stark.

Ihm grössere Ehre bringen würde, als wenn Er dessen, durch feindliche Gewalt, entsetzt werden sollte. Allein es möchte alsdann leicht ein Anderer an seine Stelle kommen, der dem König von Spanien nicht so zugethan seyn würde, als wie ein Prinz aus dem Hause Bayern. Da Ihm nun der H. von Parma einen baldigen Beystand zur Wiedereroberung von Neuß versprach, und solches, wie gedacht, vor der Zeit bekannt wurde; so schrieben deshalb die beiden obbenannten Churfürsten, und einige andere Evangelische Fürsten und Stände an den Kayser, und beschwerten sich, daß der Churfürst Ernst von Cöln abermals ein fremdes Kriegsvolk auf den Teutschen Boden gegen eine R. Stadt führen wollte, welches Sie nöthigen würde, sich derselben mit allen Kräften anzunehmen, und sie mit Volk und Lebensmitteln zu verstärken, wofern der Kayser die Einrückung des fremden Kriegsvolkes nicht verwehrte. Allein das war auch alles, was geschah; dann der Kayser speisete die Evangelischen Churfürsten und Fürsten mit den gewöhnlichen leeren Vertröstungen ab, daß Er nichts wider den Religionsfrieden verhängen lassen wollte, womit sich diese begnügten, und ruhig zusahen, daß der H. von Parma die Stadt Neuß wegnahm [e]). J. Chr. 1586

Das Churfürstliche Collegium verlohr in diesem Jahr, sein ältestes Mitglied, an dem Churfürsten August von Sachsen. Derselbe hatte, im vorigen Jahr seine Gemahlin, Anna, K. Christians des III. von Dännemark Tochter, mit welcher Er fünfzehn Kinder, und darunter neun Söhne, erzeugt hatte, an der Pest eingebüßt. Bald darauf verlobte Er sich zu Tor- (1585. 1. Oct.) (8. Nov. a. c.)

e) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 69. p. 100. Köhler, *l.* paulo ante *c.*, P. VII. p. 67. sq.

J. Chr. 1586 gau, auf Anrathen und Betrieb des Churfürstens Johann Georg von Brandenburg, mit des Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Prinzeßin Tochter, Agnes Hedwig, und vermählte sich
3. Jan. 1586. hierauf mit Ihr zu Dessau, obgleich diese Prinzeßin noch nicht volle dreyzehn, der Churfürst aber schon sechzig Jahre alt war, welchem Hochzeitfeste, ausser dem Bräutigam und der Braut, noch achtzehn andere chur- und fürstliche Personen beywohnten. Bey der Gelegenheit legte die Braut bey dem Bräutigam eine Fürbitte für den gewesenen Professor der Arzneygelahrheit zu Wittenberg, Caspar Peucer, ein, welcher wegen des daselbst, und in Chur-Sachsen, beförderten Cryptocalvinismus, seit zwölf Jahren her, anfangs zu Rochlitz, hernach zu Zeitz, und endlich zu Leipzig, gefangen gesessen †), daß er wieder in Freyheit gesetzt werden möchte, welches auch der Churfürst August bewilligte, und deshalb die nöthigen Befehle ergehen ließ, worauf sich Peucer nach Dessau begab, die reformirte Religion öffentlich annahm, und sich noch 16. Jahre lang, nemlich bis an seinen Todt, bey den Fürsten von Anhalt aufhielt. Nach vollzogenem Beylager erfolgte die Heimführung der neuen Gemahlin nach Dresden, wo Churfürst August mit Ihr seinen prächtigen Einzug hielt, und bald hernach seine jüngste
13 Jan. 16 e. m. Prinzeßin Anna an seinen Vetter, den jungen H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg vermählte, welche Heirat aber nachmals unglücklich ausfiel.
11 Febr. Allein eine kurze Zeit nachher wurde der Churfürst August auf dem Schlosse Moritzburg, wohin Er sich mit seiner jungen Gemahlin, der Jagdlust halber, begeben hatte, plötz-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 254. f.

plötzlich vom Schlage gerührt, und zwar sogleich nach Dresden zurückgebracht, starb aber daselbst noch denselben Abend, im 60. Jahr seines Alters und 33. seiner Regierung, und wurde hierauf zu Freyberg beygesetzt. Er hatte zu seinem Nachfolger seinen sechsten Sohn, Christian den I., als welcher von seinen neun Prinzen, bey seinem Absterben, noch allein übrig war. J. Chr. 1586 d. e. 15 Merz

Churfürst August war ein frommer Fürst, der noch kurz vor seinem Tode die Bibel innerhalb vier Wochen, und die Werke des D. Luthers binnen dreißig Wochen durchgelesen und auf die Conkordienformel, ehe sie zu Stande gekommen, über 80000. Thaler verwendet hat. Er war dabey ein Herr von einem aufrichtigen Gemüths-Charakter, und leutselig und gnädig gegen seine Unterthanen, daß Er daher mit Recht den Lobspruch eines Vaters des Vaterlandes verdiente. Er war ferner ein Herr von grosser Wissenschaft, Klugheit und Ansehen nicht nur im H. R., sondern auch ausser demselben. Da Er an dem Hofe Kayser Ferdinand des I. grösstentheils war erzogen worden; so ist Er dem Erzhause Oesterreich beständig treu und sehr ergeben geblieben, welches sich bey aller Gelegenheit geäussert hat, und aus demjenigen, was bisher an verschiedenen Orten in dieser R. Geschichte vorgekommen, deutlich abzunehmen ist, da man nicht leicht finden wird, daß unser Churfürst an etwas, so dem Kayserlichen Hofe unangenehm seyn konnte, Antheil genommen, sondern immer die Sachen nach dem Wunsche desselben zu lenken, und dessen Absichten zu befördern gesucht habe. So eifrig Evangelisch Er auch sonsten war, und so sehr die Religionsbedrückungen den Protestanten

J. Chr. 1586 ten damals immer sich vermehrten; so wollte Er doch niemals zu gewaltsamen Gegenmitteln rathen, oder die Hand bieten, sondern ließ es blos bey schriftlichen Vorstellungen oder Fürbitten bewenden, deren man am Kayserlichen Hofe schon gewohnt war, und soviel man für gut hielt, darauf achtete; deswegen aber wurde Er auch ohne Zweifel, von allen Catholischen Fürsten seiner Zeit, im höchsten Werthe und Verehrung gehalten, und Ihm sogar von den Feinden der evangelischen Religion das Prädikat des glorwürdigsten Fürstens selbiger Zeit beygelegt. Während seiner Regierung hat Er nicht nur sein Land mit ansehnlichen Stücken vermehrt, sondern auch innerlich wohl eingerichtet; wie Er dann zuerst das Geheime-Raths-Collegium angelegt, und seinen Churprinzen, und nachmaligen Nachfolger Christian zum Präsidenten darüber bestellet hat. Von der Chymie hatte Er die vollkommenste Kenntniß *), und war dabey auch ein vortreflicher Hauswirth. Er pflegte immer einen Sack voll Kerne von dem besten Obste bey sich zu führen, die Er hin und wieder stecken, und also das Land mit den fruchtbarsten Bäumen, den Nachkommen zum Besten, anfüllen ließ. Ungeachtet seines prächtigen Hofstaates und grossen Aufwandes machte Er doch keine Schulden, sondern hinterließ seinem Nachfolger siebzehn Millionen baares Geldes in der Schatzkammer. Sein Name ist daher in Sachsen noch immer in dem gesegnetesten Andenken, und Sachsen verehrt Ihn als Einen seiner

*) Verschiedene hievon gesammelte artige Nachrichten findet man in Köhlers Münzbelustig., P. XVI. n. 1. p. 5. - 8.

seiner besten Regenten, die das Land beherrschet haben f). J. Chr. 1586

Ausser

f) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 772. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIV. p. m. 114. sq. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. 636. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 1. p. m. 243. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. ad h. a. p. m. 454. Müllers Sächs. Annales, ad aa. 1585. & 1586. p. 189. sq. & 192. sq. J. C. Beckmanns Anhalt. Hist., P. V. L. III. c. 1. §. 10. p. 192. und A. F. Glafey Kern der Sächs. Geschichte; (Frankf. und Leipz. 1737. 8.) L. I. c. 14. §. 4. & 5. p. 241. - 244. Cf. Barthol. *Clamorini* kurze Erzehlung : : von dem : : Leben : : Regierung und : : Absterben : : Churf. Augusti zu Sachsen; Dresden 1586. 4. *Eiusdem* Beschreib. der : : Begengnissen : : und Begräbniß Chf. Augusti zu Dreßden und Freyberg; Budißin, 1586. 4. Frid. Gotth. *Gotteri* Hist. Saxoniae, tempore *Augusti* Electoris, Ienae. 1708. 4. Mich. *Boiemi* Or. in funus *Augusti*, El. Saxon., Lipſ. 1586. 4. in calce *Eiusdem* Vitae Alberti animosi, D. Saxon. p. 107. - 156. Iac. *Furmani* Or. fun. de *Augusto*, El. Saxon. Lipſ. 1586. 4. Io. *Clingeri* Or. de *Augusto*, El. Saxon. Lipſ. 1612. 4. Henr. Aug. *Schumacheri* Progr. de *Augusto I.* (El. Sax.) ob meritorum in rem sacram & civilem admirabili, Lipſ. 1752. 4. und Sechs und Viertzig Leichpredigten, = = bey den Begrebnüssen und : : Begengnüssen des Churf. AVGVSTI zu Sachsen ꝛc. : : und Seiner Gemalin ANNA, gebornen aus Königl. Stamm Dennemark ꝛc., durch Ihre Churf. Gnaden *Professorn*, Hofeprediger, Superindententen und andere vornehme Kirchendiener dieser und etlicher benachtbaren Landen ꝛc.; Leipzig, 1588. 4. Noch mehrere Schriftsteller von dem Churf. Augustus und seiner ersten Gemahlin, der Churfürstin Anna, findet man angezeigt in Ge. Chph. Kreysigs Histor. Bibliothec. von Ober : Sachsen, P. I. cap. 8. & 9. p. 111. - 116. edit. novis., und in B. G. *Struvii* Biblioth. Saxonica; (Halae, 1736. 8.) P. II. Sect. III. §. 79. & 80. p. 573. - 582.

J. Chr. 1586 Ausser dem Churfürsten von Sachsen starben in diesem Jahr noch drey regierende R. Fürsten, deren in dieser R. Geschichte schon mehrmals erwähnt worden, und die einen guten Nachruhm in der Geschichte hinterlassen haben. Den Anfang machte Eberhard Holle, Bischof zu Lübeck, Administrator des Hochstiftes Verden, und Abt und Herr des Hauses zu S. Michael in Lüneburg, welchem Chyträus den Lobspruch eines Liebhabers und Beförderers der reinen Religion, der Gerechtigkeit und aller guten Künste beygelegt. Der Kayser hatte Ihn zu seinem Commissarius ernannt, um die Streitigkeiten zwischen dem H. Christof von Mecklenburg und dessen Bruder, dem H. Ulrich, auch Bruders-Sohne, H. Johann, gütlich beyzulegen, und Er war deswegen nach Lüneburg gereiset, um daselbst die Unterhandlung vorzunehmen. Da Er aber schon seit einiger Zeit kränklich war, und seine Schwachheit überhand nahm; so starb Er 5. Jul. daselbst, und ward in dem dasigen Kloster zu S. Michael begraben, nachdem der Convent, noch vor seiner Beerdigung, den Conrad von Bothmer zu seinem Nachfolger erwählt hatte.

Was das Bisthum Lübeck betrift, so hatte dasselbe, seit den Zeiten der Reformation, bey der öftern Abwesenheit der Bischöfe, vieles an seinen Rechten, Gütern und Einkünften eingebüßt, und besonders lebte die Stadt Lübeck mit dem Domkapitel in beständigem Streite, schränkte dessen Rechte ein, und entzog Ihm verschiedene Güter und Einkünfte. Um nun diesen beständigen Neckereyen und Plünderungen für das künftige vorzubeugen, hielt das Domkapitel für das beste Mittel, zu seinem neuen Bischof einen Prinzen aus einem Fürstlichen

lichen Hause zu erwählen, von dessen Vater und Verwandten es hoffen durfte, unterstützt zu werden, um seinen verfallenen Sachen wieder aufzuhelfen. Und diese Stütze glaubte das Domkapitel an dem Fürstlichen Hause Holstein-Gottorp sowohl wegen der Nachbarschaft, als auch der Lage dessen Landes halber, welches das Bisthum fast ganz einschloß, vorzüglich zu finden. Ohnehin hatte sich auch der damalige H. Adolf von Holstein-Gottorp, seit geraumer Zeit her, viele Mühe gegeben, das Bisthum Lübeck für Einen seiner Söhne zu erhalten, und daher, bereits im J. 1573., seinen ältesten Sohn, den Prinzen Friedrich, dem Domkapitel zu einem Coadjutor des damaligen Bischofs Eberhard empfohlen, wobey Er demselben versprach, dafür zu sorgen, daß Ihm das von den Lübeckern Entzogene zurückgegeben werden sollte. Als nun der Fall sich ereignete, daß der B. Eberhard starb, so postulirte das Domkapitel des gedachten H. Adolfs dritten Prinzen, Johann Adolf, zu seinem Bischof, der bereits im vorigen Jahr, auch zum Erzbischof von Bremen war postulirt worden *). Weil aber der neue Bischof damals noch minderjährig und erst eilf Jahr alt war, und sein Herr Vater bald darauf starb; so vollzog sein älterer Bruder, der nunmehro regierende Herzog von Holstein-Gottorp, Friedrich, die getroffene Kapitulation und verbürgte sich, nebst acht vornehmen Holsteinischen Edelleuten, für seinen unmündigen Bruder. Unter andern aber wurde in dieser Kapitulation die Versicherung gegeben, es dahin zu bringen, daß der Rath zu Lübeck die, ungefähr vor drey Jahren, thätlich eingenommene

J. Chr. 1586

16 Sept

1. Oct. 10 e. m.

Dom-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 336.

J. Chr. 1586 Domprobstey, nebst etlichen dazu gehörigen Zinsen, wieder zurückgeben, und auch einige andere entrissene Güter wieder herbeygebracht, und die darauf verwandten Kosten erstattet werden sollten g).

Um das Bisthum Verden bewarb sich H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel für seinen zweiten Sohn, den Prinzen Philipp Sigmund, welcher auch von dem 16 Sept Domkapitel, zu seinem Bischof postulirt wurde. Die mit Ihm geschlossene Kapitulation, und eine von Ihm noch ausserdem gegebene Nebenversicherung sind zu Stolzenau datirt, hiernächst aber 20 e.m. d. e. stellten auch noch sein Vater und sein ältester Bruder, der B. Heinrich Julius zu Halberstadt, über deren Festhaltung eine Assekuration aus. In dieser seiner Kapitulation und Reverse verspricht nun der neue Bischof: 1) daß Er die Bestätigung seiner Postulation und die Regalien, auf seine Kosten, von der höchsten Obrigkeit auswürken, und sich der Administration des Hochstiftes, es geschehe dann mit gutem Willen des Domkapitels, nicht eher anmassen wolle, bevor Er nicht sich zur bischöflichen Würde dergestalt qualificirt hätte, daß es dem Domkapitel und Stifte Verden unverweislich und ohne Schaden seyn solle. 2) Nach erlangter Bestä-

g) *Chytraeus*, l. c., L. XXXVIII. p. m. 778. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 646. Adam Henr. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holstein. Historie, P. I. p. 675. 682. sq. in der Note f) pag. 692. & 695. in den Noten c) — e), und Meine Diss. de *Friderici*, Dan. & Norvag. Principis hereditarii, iusta & legitima Postulatione in Adiutorem Episcopatus Lubecensis, etc., (Helmstadii, 1758. 4.) Sect. I. §. 10. p. 25. sq. & *plures Scriptores* ibi *citatos*.

stätigung und Regalien wolle Er seinen Einritt in die Stadt Verden, und Süderende †) halten, den bischöflischen Eid leisten, und dagegen von der Ritterschaft, den Städten und Ständen des Stiftes die gewöhnliche Huldigung einnehmen, auch die Statuten der Kirche zu Verden, die Artickel seines Eides, und was seine Vorfahren, die Bischöfe, dem Domkapitel versiegelt und verschrieben hätten, fürstlich und ehrlich halten; ingleichen die Stifts-Ritterschaft und Landschaft, nebst den übrigen Unterthanen, wider Recht und altes Herkommen, nicht beschweren, noch beschweren lassen. 3) Versprach Er, nach Empfang der Regalien, die Stiftsprivilegien vom Kayser, auf seine Kosten, bestätigen zu lassen, und alsdann das Stiftshaus Rotenburg und den Hof zu Verden in Besitz zu nehmen, und sie nicht in andere Hände kommen zu lassen, sondern nebst allem Zubehör, laut des darüber errichteten Inventariums, in vollkommenem Stande zu erhalten, und dem Domkapitel zu Gute treulich zu verwahren; nicht weniger 4) den Stiftshof zu Lüneburg, auf seine Kosten, wieder zu bauen, die dasigen Sülzgüter und andere Gerechtigkeiten in Acht zu nehmen, nichts davon abhanden kommen zu lassen, und das davon veräusserte, nach Vermögen, wieder herbey zu bringen. 5) Erlaubte Er dem Domkapitel, den verpfändeten Stiftshof zu Westen, mit allem seinem Zubehör, einzulösen, und demnächst beständig zu behalten. J. Chr. 1586

Ferner

†) Die Stadt Verden wird in die Alte- und Süder-Stadt abgetheilt, welche Letztere hier unter Süderende verstanden wird.

J. Chr. 1586 Ferner verspricht der neue Bischof 6) auf die Stiftsholzungen fleißige Aufsicht halten zu lassen, daß sie nicht verwüstet würden; 7) die Stiftsleute in der Verdermarsch mit übermäßigen Schafstriften nicht zu beschweren; 8) keine neue Feuerstätte anbauen zu lassen, und die, ohne Wissen und Willen des Domkapitels bebaueten, mit dessen Consens, wieder abzuschaffen; 9) die vom Stifte versetzten und ausgethanen Zehenten und Güter, auf seine Kosten, wieder zur bischöflichen Tafel zu bringen, und die Rottzehenden abzuschaffen; jedoch sollten die, von seinen Vorfahren, dem Domkapitel versetzten und zugeeigneten Zehenten demselben ferner bleiben, und nicht können eingelöset werden. 10) Versicherte Er dem Domkapitel seine, von langer und undenklicher Zeit her, hergebrachte Jagdgerechtigkeit im Stifte Verden, nach der bezeichneten Gränze; ingleichen 11) die freye Fischerey in der Weser und Aller durch das ganze Stift. 12) Wird bestimmt, wie es mit den Diensten der Burgveste, wenn an der Festung des Hauses Rotenburg gebauet würde, ingleichen mit den andern zu diesem Hause gehörigen Diensten gehalten werden solle. Falls Er auch 13) an eine oder mehr Personen des Domkapitels, der Ritterschaft und Stände eine Forderung oder Anspruch hätte; so wolle Er nicht mit der That verfahren, sondern es zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung des Domkapitels und der Landschaft, vermöge der, unter dem B. Eberhard, aufgerichteten Verdischen Verträge kommen lassen. 14) Wolle Er die Herren des Domkapitels in ihrer Jurisdiction über das Süderende, auch die, so Prälaturen, Dignitäten und Archidiakonate haben,

in-

ingleichen sowohl den Obedientiarius zu Wittels, als an andern Orten, auch den itzigen Turnarius, in ihrem Gerichtszwange, Präsentations- und Collations-Rechten u. s. w. nicht beschweren, sondern vielmehr fürstlich schützen; ingleichen 15) keine Dignitäten des Stiftes, die Er zu verleihen hätte, an Andere, als emancipirte Canonikos vergeben; und 16) sich nicht unterfangen, die Präbenden, Vikarien und Kirchen, so in den päbstlichen Monaten erlediget würden, zu conferiren, sondern demjenigen, der solche vom Pabste erlangt hätte, in seinem Rechte und zum Besitze beförderlich zu seyn, wie auch in *mense ordinario* den jedesmaligen Turnarius an seinem *Iure nominandi* oder *conferendi* nicht zu hindern, oder zu beschweren. J. Chr. 1586

Hiernächst giebt der neue Bischof in seiner Kapitulation die Versicherung, daß Er 17) die Landschnede, (Gränze,) des Stiftes, und was zur bischöflichen Tafel und zum Stifte gehöre, in ihrem Wesen, unbeschwert erhalten, und die übrigen Landesirrungen, auf seine Kosten, ungesäumt berichtigen; auch 18) sein Bestätigungsrecht an der Abtey zu Lüneburg, zum alten und neuen Kloster, und übrige Rechte an allen andern angehörigen Klöstern dergestalt in Acht nehmen wolle, daß davon nichts entzogen werden solle; das Entzogene aber wolle Er auf seine Kosten wieder herbey bringen. 19) Die wegen der krummen Grafschaft und auch alle andere, am K. G. itzo anhängige, oder künftig anhängig zu machende Processe, wie auch die Kosten zur Unterhaltung des K. G., und Besuchung der Reichs- und Kreistage, soviel solche das Stift Verden belangen, wolle Er aus seiner Kammer, ohne des Stiftes Beschwerung, berich-

J. Chr. 1586 tigen, und seine Hofhaltung, nach Proportion der Einkünfte des Stiftes und der bischöflichen Tafelgüter, einrichten, auch deshalb die Stiftsunterthanen nicht beschweren. Ferner und 20) verpflichtet Er sich, keinen Landtag, ohne Vorwissen und Belieben des Domkapitels auszuschreiben und zu halten, viel weniger die Unterthanen mit einigen Schatzungen, ohne einhellige Bewilligung des Domkapitels, der Ritterschaft und Landschaft, zu belegen, auch in allen hergebrachten Privilegien und Landesgebräuchen keine neue Anordnungen zu machen. Er wolle auch 21) im Stifte eine gute Justiz, und die von Alters her gebräuchlichen Hofgerichte jährlich halten, und diese, nebst seinem Kanzler und Räthen, die Er mit des Domkapitels Wissen und Willen dazu verordnen werde, auch mit zween Domherren, dem Syndikus des Domkapitels, und mit zween von Adel aus der Ritterschaft besetzen. 22) Seine Drosten, Amtleute, Vögte und Diener aber sollten jederzeit, Ihm wegen der Abnutzung, und dem Domkapitel wegen des Eigenthums, getreu und hold zu seyn, schwören und angeloben; wie Er dann auch 23) Keinen zu seinen Kanzlern, Räthen, Drosten, Amtleuten, und Vögten der Stifts-Schlösser und Höfe, ohne des Domkapitels Bewilligung, annehmen, und die Drosten und Amtleute, aus dem Domkapitel und der Landschaft, mit Jenes Wissen und Willen, nehmen wolle. Gleichergestalt sollten 24) die Drosten und Amtleute die Brüche der Leute aufsummen lassen, und alsdann, mit Zuziehung zweyer Kapitelspersonen, das Verbrechen untersuchen, und nach Befinden bestrafen, oder davon lossprechen. Die Leute aber sollten 25) alle Wochen ihre

Dien-

Dienste leisten, und nicht schuldig seyn, zusammen genommene Wochen zu dienen. J. Chr. 1586

Weil auch 26) das Domkapitel berechtiget sey, seine Meyer selbst pfänden zu lassen; so wolle Er dasselbe bey solcher Gerechtigkeit und hergebrachtem Gebrauche, ferner bleiben lassen, und es dabey schützen. Und da Ihm 27) gemeldet worden, daß manche, Ihm, dem Domkapitel, der Klerisey und Andern zugehörige Meyer, ohne gutsherrlichen Consens, ihre innhabende Höfe, Hufen oder etliche Stücke Landes, verkauft oder verpfändet hätten, woraus Sie, nemlich der Bischof und die andere Benannte, einen beschwerlichen Schaden und Abgang an ihren Meyer-Gütern und Zinsen bereits erlitten hätten, und noch grössern künftig besorgen müßten; so sollten Sie befugt seyn, und die Macht haben, alle Hufen, Höfe, Aecker, Stücke Landes oder Zinsgüter, die von ihren Meyern und Leuten, ohne gutsherrlichen Consens, verkauft oder versetzt worden, ohne vorhergehende Klage und Rechtsförderung, auch ohne Erstattung des Kaufgeldes oder Pfandschillings, anzugreifen und nach sich zu nehmen, auch damit zu schalten und zu walten, wie es Ihnen, als den Gutsherren, am besten gutdünken würde. Weiter und 28) wolle Er den Domprobst, die Prälaten, Archidiakonen, und geistliche und weltliche Collatoren und Präsentatoren, welche Pfarrkirchen zu verleihen haben, oder sonst die Sente oder Synodos, wegen ihrer Dignitäten oder Prälaturen, zu halten, berechtiget seyen, an ihren Collationen, Präsentationen und den Senten, nebst dem Strafrechte, künftig nicht hindern, sondern Sie dabey schützen und handhaben. Auch wolle Er 29) allen und jeden geist-

J. Chr. 1586 lichen Personen ihre, von Alters her gebräuchliche, Gebühren, ohne einige Verhinderung oder Ansage, entrichten lassen; und wenn 30) weltliche Lehensgüter erlediget würden, und zu Hofe fielen, selbige, ohne Bewilligung des Domkapitels, nicht wieder an Andere verleihen, sondern, nach dessen Rath, bey der bischöflichen Tafel behalten.

Ausserdem verpflichtete sich der neue Bischof: 31) daß Er das Domkapitel, die Klerisey und alle Eingesessene des Stiftes Verden, in ihrer Religion, und wider den Religions- und Profanfrieden nicht beschweren, sondern Sie insgesammt, nebst der Ritterschaft, dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Verden, bey ihren Privilegien, altem Herkommen, Freyheiten, Gerechtigkeiten und bey der Pfändung ihrer angehörigen Leute, fürstlich schützen, und Sie dawider nicht beeinträchtigen wolle. Ingleichen 32) daß Er das Stift Verden in keine andere Hände geben, noch eine Coadjutorie demselben aufdringen, sondern daß Er, wenn Er ja etwa den geistlichen Stand verlassen würde, die Stifts-Häuser und Schlösser, mit allem Zubehör, frey und unbeschwert, dem Domkapitel wieder zustellen wolle. Würde Er sich auch 33) ausserhalb des Stiftes Verden aufhalten; so wolle Er die Verwahrung des Hauses Rotenburg dem Verdischen Domkapitel übergeben; und 34) ohne dessen Beliebung sich mit Keinem, hohen oder niedrigen Standes, in eine Conspiration oder Verbündniß einlassen, auch Niemanden aufnehmen, wovon dem Stifte Verden Nachtheil und Schaden zu vermuthen wäre, und allenfalls Sie deswegen, über kurz oder lang, schadlos halten. Sollte auch 35) das

Ver-

Verdische Domkapitel oder Jemand von dessen itzigen Mitgliedern, von andern Potentaten, Fürsten, Herren oder sonst Jemanden, wegen dieser seiner Postulation, verfolgt, oder an seinen Gütern, eigenen Person, Verwandten oder Dienern, angegriffen oder beschweret werden; so wolle Er solches; auf seine eigene Kosten, mit aller Macht und Gewalt, nach bestem Vermögen, abzuwenden suchen. J. Chr. 1586

Diese Kapitulation nun versprach nicht nur der B. Philipp Sigmund, unter seiner Hand und Siegel, dem Domkapitel und ganzen Stifte Verden, fürstlich und ehrlich, zu halten, sondern Er vermochte auch, zu noch mehrerer Versicherung, zwölfe von Adel, nemlich 1) Hilmarn von Amelungsen, 2) Hilmarn von Oberg, 3) Raban von Rößing, 4) Franz Rauscheplaten, 5) Otten von Hoim, 6) Matthiesen von Veltheim, 7) Levin von Börstell, 8) Ludolfen von Alvensleben, 9) Thedeln von Wallmoden, 10) Christof Wolfen von Gadenstedt, 11) Hansen von Münchhausen, und 12) Sieverten von Steinberg, daß Sie dieselbe mit unterschrieben und mit besiegelten, auch sich zu deren Festhaltung, bey dem Einlagerrechte, verpflichteten. Sie machten sich nemlich insgesammt, für sich und ihre Erben, anheischig, dafür zu stehen und zu haften, daß die Kapitulation, in allen ihren Punkten und Artickeln, dem Domkapitel ohne Gefährde gehalten werden sollte; und daß Sie, wenn darinn einiger Mangel vorfiele, und Sie von dem Domkapitel, schriftlich oder mündlich, gefordert würden, alsdann innerhalb 14. Tagen nach der ersten Forderung, ein Jeder, in eigener Person, mit drey reisigen Pferden, und zween Knechten, ohne Einer auf den

J. Chr. 1586 Andern zu warten, zu Verden, Bremen, Lüneburg, oder einer andern gelegenen benachbarten Stadt, wohin Sie vom Domkapitel gefordert werden möchten, in eine ehrliche Herberge zum Innlager sich begeben, daselbst, nach Innlagersrechte und adelichem Gebrauche, ein rechtmäßiges Innlager halten, und daraus nicht weichen wollten, bevor nicht die Mängel und Gebrechen, weshalb Sie zur Leistung gefordert worden und eingetreten seyen, von dem Fürsten, laut seiner Obligation, seyen abgeschaft und in Richtigkeit gebracht worden.

Ausser dieser Kapitulation stellte der B. Philipp Sigmund dem Domkapitel noch eine
20 Spt Nebenversicherung gleichfalls zu Stolzenau aus, worinn Er, bey seinen fürstlichen Würden, Ehren und wahren Worten, gegen das Domkapitel, sich verpflichtete: 1) daß Er dasselbe und ihre Nachkommen, sammt dem Stifte Verden, mit allen geistlichen und weltlichen Unterthanen, bey der angenommenen Lehre der A. C., nicht allein ungeirret lassen, sondern Sie auch dabey gegen Jedermann, auf seine Kosten, jederzeit schützen, handhaben und vertreten, und, so oft es nöthig seye, es vom Domkapitel verlangt werden würde, dabey fürstlich vertheidigen, auch die Kirchen und Schulen, zu Ausbreitung des göttlichen Namens und Wortes, mit allem Fleisse befördern wolle. 2) Versprach Er noch weiter, die Domherren zu Verden und alle andere geistliche Personen daselbst, die sich hiebevor, nach GOttes Ordnung, in den heiligen Ehestand begeben hätten, oder sich noch künftig darein begeben würden, bey dem Ehestande jederzeit zu schützen, Sie auch bey ihrem Wohlstande, Präbenden und allen andern geistlichen

Güt

Gütern und jährlichen Einkünfeen, nebst aller Gerechtigkeit und Zubehör, zu vertheidigen und zu handhaben. Endlich 3) verpflichtete Er sich nochmals, daß, bevor Er nicht die Bestätigung seiner Postulation und die Regalien über das Stift Verden, von den höchsten Obrigkeiten, erlangt, und sich zur bischöflichen Würde qualificirt gemacht hätte, Er sich der Verwaltung des gedachten Stiftes, sammt allen und jeden jährlichen Stiftshebungen, Einkünften, Nutzungen, Gerichten und Gerechtigkeiten, überall nicht unterziehen wolle, es geschehe dann mit gutem Willen des Domkapitels; sondern daß Er bis dahin, und bis Er seinen bischöflichen Eid geleistet hätte, die Regierung des Stiftes, mit dem Hause Rotenburg, und andern Städten und Flecken, ohne alle Einrede und Verhinderung, dem Domkapitel zu Verden überlassen wolle. J. Chr. 1586

Was nun noch die, von dem Vater des neuen Bischofs, dem H. Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel, und dessen ältesten Sohn, dem B. Heinrich Julius zu Halberstadt, an das Verdische Domkapitel ausgestellte Assekuration betrift, so verpflichten Sie sich 20 Sept in derselben: 1) daß Sie, nebst ihrem Sohn und Bruder, dem neuen Bischof, das Domkapitel und seine Nachkommen, nebst dem Stifte Verden, nicht nur bey der angenommenen Lehre der A. C. ungeirret lassen, sondern Sie auch gegen Jedermann, nach ihrem besten Vermögen, auf ihre Kosten, jederzeit schützen und handhaben, auch so oft es nöthig wäre, und von dem Domkapitel gesucht würde, dabey fürstlich vertreten und vertheidigen wollten. 2) Versprachen Sie auch, die Domherren zu Verden und alle

J. Chr. 1586 geistliche Personen, welche sich verehlichet hätten, oder noch künftig heirathen würden, bey ihrem Ehestande zu beschützen, und Sie bey ihren Präbenden, geistlichen Gütern und jährlichen Einkünften, nebst allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, zu vertheidigen und zu handhaben. 3) Wollten auch der H. Julius und der B. Heinrich Julius, in Betracht dieser Postulation ihres Sohnes und Bruders, das Domkapitel und Stift zu Verden vor Krieg, Einlagerung, Ueberfall, Gewalt und Schaden, so oft sich solches zutrüge, und Sie um Hülfe und Vertheidigung ersucht werden würden, nach ihrem besten Vermögen, und mit ihrem eigenen Schaden, gegen Jedermann, hohen und niedrigen Standes, vertheidigen, und vor Schaden hüten. Und wofern Sie künftig, mit Krieg, Einlagerung, Gewalt und Schaden beschwert würden; so wollten Sie, der Herzog und der Bischof, solches ungesäumt, nach ihrem besten Vermögen, wieder abschaffen, und jederzeit das Domkapitel und ganze Stift Verden, mit allen geistlichen und weltlichen Unterthanen, an Haab und Gütern, beschützen und beschirmen, auch ihre Wohlfahrt sich bestens empfohlen seyn lassen. Der Regierung aber des Stiftes Verden wollten 4) Sie beide Fürsten sich niemals anmassen, sondern dieselbe solle, ohne ihre Verhinderung und Einsage, bey dem Domkapitel solange bleiben, bis ihr Sohn und Bruder, von den höchsten Obrigkeiten, die Confirmation und Regalien erlangt hätte, es geschähe dann mit gutem Willen des Domkapitels, und bis Er seinen bischöflichen Eid dem Domkapitel geleistet, und seinen Einritt in die Stadt Verden und Süderende gethan hätte.

Soll-

Sollten auch 5) das Domkapitel und deren Personen oder Verwandten, über kurz oder lang, dieser Postulation und der darauf erfolgenden Administration halber, von der Römisch-Päbstlichen Heiligkeit, dem Kayser, oder ihrem Metropolitan, dem ErzB. von Maynz, mit Mandaten, Processen, Inhibitionen, Citationen, Bann, Interdickten, Suspensionen, Privationen oder dergleichen schweren Censuren, beschwert werden; so wollten der H. Julius und der B. Heinrich Julius, auf ihre Kosten, Sie, und einen jeden Domherrn dessen entheben, und Sie, nebst ihrem Sohn, schadlos halten. Da auch 6) ihrem Sohn und Bruder, dem neuen Bischofe, gebühren wolle, sich vor der Administration des Stiftes Verden, zu der Bischöflichen Würde dergestalt qualificirt zu machen, daß es Ihm und dem Domkapitel unverweislich und ohne Schaden sey, mithin demselben obliege, die Bestätigung und Regalien von den höchsten Obrigkeiten zu erlangen; so wollten Sie Beide mehrgenannte Fürsten sich gleichfalls verpflichten, und dafür stehen, daß Ihr Sohn und Bruder zur bischöflichen Würde genugsam qualificirt seyn, und die gedachte Bestätigung und Regalien, vor der Ueberantwortung der Regierung des Stiftes Verden, ohne dessen und des Domkapitels Schaden, von den höchsten Obrigkeiten erlangen solle. Weil indessen 7) das Stift Verden klein und nicht von dem Vermögen sey, daß davon allein ein Herr seinen Fürstlichen Stand führen könne; so verspricht der H. Julius, seinem Sohn, dem neuen Bischof, von seinem Fürstenthume soviel zu verschaffen, daß das Stift Verden mit dem Hoflager nicht beschwert werden solle. Falls auch dereinst 8) ihr Sohn

J. Chr. 1586

und

J. Chr. 1586 und Bruder, der B. Philipp Sigmund, mit Tode abgehen, oder seinen geistlichen Stand verändern würde; so solle alsdann das Stift Verden, mit der Regierung und Administration, sammt allen seinen Schlössern, Städten, Zubehör, Hoheiten und Gerechtigkeiten, frey und unbeschwert, ohne alle Einsage oder Verhinderung, sowohl von Seiten Ihrer, als des ganzen Hauses Braunschweig, dem Domkapitel wieder zufallen, und unter dessen Regierung kommen. Auch wollten Sie alsdann 9) dem Domkapitel seine freye Wahl am Stifte Verden ungehindert lassen, und in Sie und ihre Nachkommen nicht weiter dringen.

Uebrigens versprachen 10) der H. Julius und der B. Heinrich Julius, zu Bezeugung Ihrer Gnade und Gunst wegen dieser Postulation, nochmals dem Domkapitel und dem ganzen Stifte, mit allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen, und deren Haab und Gütern, Ihren Fürstlichen Schutz und Schirm gegen Jedermann; mit der Verpflichtung, daß Sie, wenn dieselben, dieser Postulation halber, verfolgt, oder sonst, aus andern Ursachen, an ihren Personen, Gütern, Verwandten und Dienern angegriffen, überfallen und beschwert werden sollten, alsdann sie und einen jeden insonderheit vertheidigen, und das Stift Verden, wenn es künftig mit Krieg überzogen würde, mit Hülfe, Rath und Trost nicht verlassen wollten. Endlich und 11) billigen auch noch der H. Julius und der B. Heinrich Julius die, mit ihrem Sohn und Bruder errichtete und von Demselben angenommene Kapitulation nach ihrem ganzen Innhalte, indem Sie solche den Rechten, Ehre und Billigkeit, auch den Statuten der Kirche zu Verden gemäß,

und

und zum gemeinen Nutzen des Domkapitels, J. Chr.
dessen einzelnen Personen und des ganzen Stif- 1586
tes dienlich erachteten. Ja wofern 12) künftig an einem oder mehr Artickeln der gedachten Kapitulation sich irgends ein Mangel ereignen sollte, und Sie beide Fürsten von dem Domkapitel daran erinnert werden sollten; so wollten Sie solches ungesäumt abschaffen, und es zur verabschiedeten Richtigkeit bringen, oder allen Schaden, der dem Domkapitel und Stifte Verden daraus entstehen könnte, für sich und ihre Erben bezahlen. Auf solche Art blieben also die beiden Bisthümer Lübeck und Verden in den Händen zweyer Evangelischen Fürsten, welche auch hernach, ungeachtet Sie die päbstliche Bestätigung nicht erhielten, ja vielleicht nicht einmal gesucht haben, obgleich schon ehmals der B. Philipp Sigmund, im J. 1578., mit seinem ältern Bruder, dem H. Heinrich Julius, von dem Abte zu Huysburg, die erste Tonsur erhalten hatte *), mit Bewilligung ihrer Domkapitel die Regierung selbst übernahmen b).

H.

*) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 634.

b) *Chytraeus*, l. c., L. XXVI. p. m. 778. Cyr. Spangenbergs Chronicon aller Bischöfe des Stifts Verden; (Hamburg, s. a. fol.) *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 646. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1086. und Meine Diss. de Reservato ecclesiast., ex mente Pacis religiosae &c., (Helmstad., 1755. 4.) Sect. II. §. 35. p. 113. - 115. & *plures Scriptores* ibi *citatos*. Cf. Gottlieb Sam. Treuers Geschlechts-Historie des hochadel. Hauses der Herren von Münchhausen; (Göttingen, 1740. fol.) im Anhange, p. 264. - 272., wo die Kapitulation des B. Philipp Sigmunds, dessen Nebenversicherung und die Assekuration des H. Julius und B. Heinrich Julius stehen.

J. Chr. 1586 H. Adolf von Holstein-Gottorp erlebte zwar also das Vergnügen, Einen seiner Söhne auf den bischöflichen Stuhl zu Lübeck erhoben zu sehen; allein Er genoß diese Freude nicht lange, 1. Oct. indem Er wenige Tage hernach starb. Ein Fürst der vornemlich wegen seines Eifers für die reine Lehre allgemein bekannt ist. Bey seinem Absterben hinterließ Er, ausser fünf Töchtern, noch vier Söhne, nemlich Friedrich, Philipp, Johann Adolf und Johann Friedrich, von denen Ihm der Aelteste, H. Friedrich der II., in der Regierung seiner, durch die Theilungen vom J. 1544. *) und 1581 †) erhaltenen, Länder folgte. Aber dieser sein Nachfolger, der viel Gutes von sich versprach, starb schon im folgenden Jahr 1587., den 15. Junius unvermählt, worauf dessen nächstfolgender Bruder, Prinz Philipp, regierender Herzog von Holstein-Gottorp wurde. Der Anfang seiner Regierung aber ward Ihm dadurch schwer gemacht, daß die Schleswig-Holsteinische Landstände, da das Jahr darauf, auch K. Friedrich der II. von Dännemark gestorben war, ihr altes Wahlrecht wieder hervorsuchten, welches sich auf den ehmals mit K. Christian dem I. von Dännemark, im J. 1460., getroffenen Vergleich *) gründete, durch welchen ihnen das Recht, sich aus dem herzoglichen Hause einen Prinzen, nach ihrem Gefallen, zum Landesherrn zu erwählen, war zugestanden worden. Man hatte zwar

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XII. Bande, S. 507. f.

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G. S. 482. 487.

*) S. Allgemeine Welthistorie, T. XXXIII. oder der Neuen Historie, T. XV. p. 13. sq.

zwar solches, fast bey keinem Falle, bisher beob- J. Chr.
achtet, und die Ausübung war itzo fast un- 1586
möglich, da man die Herzogthümer in drey abgesonderte Fürstenthümer, nemlich das Segebergische, Gottorpische und Sonderburgische †), vertheilt hatte. Allein die Schleswig-Holsteinischen Landstände setzten doch ihr Vorhaben, durch die Unterstützung des Dänischen Reichs-Rathes, durch, und schrieben einen Land- und Wahltag, auf den 16. September 1588., nach Kiel aus. Die Holstein-Gottorpischen Räthe widersprachen zwar einer vorzunehmenden Wahl, und bewiesen, daß itzo die Fürstenthümer vererbet würden, wobey Sie, von den anwesenden Hessen-Casselischen Räthen, kräftig unterstützt wurden; Sie mußten aber endlich doch nachgeben, worauf zwar unser junge P. Philipp, mit K. Christian dem IV., zu Regenten und Häuptern der Herzogthümer Schleswig und Holstein feyerlich erwählet, die Huldigung aber Beiden noch geweigert wurde, weil die Stände den neuen Herzogen viele Forderungen zur Bestätigung und Genehmigung vorlegten, welche diese Bedenken trugen, zu bewilligen. Es suchten hierauf sowohl K. Christian der IV. von Dännemark, als auch H. Philipp von Holstein-Gottorp um *Veniam aetatis* zu Erhaltung der Lehen über das Herzogthum Holstein an, welche Sie auch im J. 1589. erhielten, und hernach vom Kayser, zu Prag, den 11. December eben d. J. mit Holstein belehnet wurden; worauf dann, im folgenden J. 1590., den 20. May, die Schleswig-Holsteinischen Landstände, nach erhaltener Bestätigung ihrer Privilegien, Ihnen Beiden huldigten.

†) S. N. T. R. G., im V. Bande, S. 638.-641.

J. Chr. digten. Allein H. Philipp starb noch in eben
1586 dem J. 1590. den 18. October zu Gottorp eben-
falls unvermählt, und bekam nun zu seinem Nachfolger seinen zunächst folgenden ältern Bruder, den ErzB. von Bremen und B. zu Lübeck, H. Johann Adolf, welcher dem ungeachtet diese beide Stifter noch eine Zeitlang beybehielt i).

6. Dec. Endlich starb auch noch gegen Ende des J. 1586. Fürst Joachim Ernst von Anhalt, im ein und funfzigsten Jahr seines Alters, welcher die, seit des ersten Fürstens von Anhalt, Heinrich des Fetten, Tode, über 300. Jahr lang vertheilt gewesenen Anhaltischen Länder wieder zusammen gebracht hatte *). Er war ein Herr von grossem und durchdringendem Verstande, in seinen Rathschlägen vorsichtig, und wußte in allen seinen Geschäften, sowohl in der Regierung, als in der Oekonomie, und was sonst vorfiel, eine gute Ordnung zu halten. Der evangelischen Religion war Er eifrig zugethan, und ließ sich auch die Justizpflege in seinem Lande ungemein angelegen seyn, wobey Er jedoch öfters Gnade für Recht ergehen ließ. Zur Gutthätigkeit war Er sehr geneigt, und äusserte solche vornemlich gegen Wittwen, Wayfen, arme Schüler, und elende und kranke Leute, insonderheit aber ge-

i) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 778. A. H. Lackmann, *l. c.*, P. I. p. 684. - 696. & P. II. p. 1. - 62. *passim*. Lünigs Collectio nova, P. II. p. 905. - 908. & 909. - 912. n. 38. & 40. Allgemeine Welthistorie, *Tomo* paulo ante *citato* p. 231. sq. und Meine in der vorhergehenden Note g) angeführte Dissertation, Sect. I. §. 10. p. 26. sq.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 150. f.

gegen solche Personen, welche der Religion halber verfolget wurden, deren Er sich auch durch Fürbitten, fleißig angenommen hat. Da Er eine zahlreiche Familie hatte, so ließ Er sich die Erziehung seiner jungen Prinzen und Prinzeßinnen sehr angelegen seyn, und beobachtete solche selbst als ein genauer Oberaufseher. Sein meistes Vergnügen fand Er an der Musik, wie Er dann selbst die Laute gut spielte, und an der Jagd, wobey Er jedoch die Unterthanen möglichst schonte, und den vom Wilde zu verursachenden Schaden auf alle Art zu verhüten suchte. In seinen jüngern Jahren diente Er dem K. Philipp dem II. von Spanien, in den Niederlanden, gegen die Krone Frankreich, und wohnte der grossen Schlacht bey S. Quintin bey, stund aber, in der Belagerung von Marienburg, eine grosse Lebensgefahr aus, woraus Ihn noch Graf Burchard von Barby rettete, worauf Er sich der Kriegsdienste entschlug. Uebrigens stund Er in und ausser dem Teutschen Reiche im grösten Ansehen, wie man aus den, weiter oben angeführten und an Ihn erlassenen, Schreiben der Könige von Frankreich und Navarra ersehen kann †), und hat besonders der Letztere seinen Tod gar sehr bedauert. Vornemlich aber verlohr die Evangelische Religion vieles an Ihm, von welcher sogar ein vornehmer Jesuite Ihn, gegen den Gesandten des Königs von Navarra, eine Standsäule nannte. Er hinterließ bey seinem Ableben, aus einer zwiefachen Ehe, ausser verschiedenen Prinzeßinnen, noch sieben lebendige Söhne, die aber noch insgesammt minderjährig waren, J. Chr. 1586

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 352. 361.

J. Chr. 1586 waren, und wovon hernach zween in ihren besten Jahren starben. Das Fürstenthum Anhalt blieb also vorerst noch ungetheilt und wurde im Namen der sämtlichen Brüder regiert, bis Sie insgesammt ihre Volljährigkeit erlangt hatten, worauf die noch übrigen Brüder das Land unter sich theilten, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden [k]).

Bey dem J. 1582. ist des, zwischen Georgen von Frundsberg, Freyherrn von Mindelheim, dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg, und dem Freyherrn Wolfgang Wilhelm von Mächselrain errichteten Vergleiches gedacht worden [l]). Da nun Georg von Frundsberg immer älter und schwächer wurde, und alle Hofnung zu Erhaltung eigener ehlicher Leibeserben aufgab; so errichtete Er in diesem Jahr

k) Johann Brendels drey Leichpredigten über Fürst Joachim Ernsts von Anhalt 2c. Ge. *Berſmanni* Or. de vita ac morte *Ioachimi Erneſti*, Pr. Anhalt. in Herm. *Kirchneri* ſuper. aevi Heroum, Ducum ac Principum Curriculis, Vol. II.; (Marpurgi 1610. 8.) n. VII. p. 235. - 268. Henr. Alb. & Sigiſm. Iulii *Mynſigerorum* a *Frundeck* Eclogae duae in mort. *Ioachimi Erneſti*, Pr. Anhalt.; Serveſtae, 1587. 4. Caſp. *Sagittarii* Hiſt. Principum Anhaltin.; (Ienae, 1686. 4.) cap. 82. §. 6. - 12. p. m. 167. - 176. Beckmann, *l. c.*, P. V. L. III. c. 1. §. 10. - 14. p. 192. - 197. und Sam. Lentz. Becmannus enucleatus, ſuppletus et continuatus, P. I. c. 7. §. 1. - 5. p. 359. - 364.

l) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 605. - 609., wo es aber, auf der S. 606. Lin. 17. - 22., eigentlich so heissen muß: „und ihrem Vater, dem Grafen Otto Heinrich, hatte der Kayser auf den Zoll : : : allodial war, eine Anwartschaft bewilliget; dagegen die Worte: von dem Kayser (Lin. 21.) und erhalten, (Lin. 22.) weggestrichen werden. Ferner ist auf der S. 608. Lin. 9., für das Wort: erlangten, zu setzen: vertrösteten.

Jahr ein feyerliches Testament. In demselben verordnet Er erstlich, wie es mit seiner Beysetzung in dem Erbbegräbniß seiner Vorfahren in der Pfarrkirche zu Mindelheim, und zwar mit Proceßion, erster, siebenter und dreißigster Besingniß gehalten werden, und daß dabey einem jeden armen Menschen, der zu einer jeden Besingniß in die Kirche kommen würde, vier Kreuzer, nebst einem Brodt, gereicht, und unter die hausarmen Leute 20. Gulden ausgetheilt werden sollten. Hiernächst vermachte Er ansehnliche Legate, nemlich: a) dem Sondersiechenhause zu Mindelheim 600. Gulden und den dasigen hausarmen Leuten 400. Gulden in Münze, die auf Zinsen ausgethan, und die Abnutzung ihnen jährlich gereicht werden sollte; b) dem Freyherrn Wolf Dietrich von Mächselrain und seinen Erben 4000. fl. in Münze, den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet; c) eben so viel des Graf Ulrichs zu Ortenburg beiden Töchtern, Leonora und Catharina, deren mütterliche Großmutter eine von Frundsberg gewesen; d) den Kindern des Erasmus von Venningen zu Königsbach, die er mit seiner ersten Gemahlin, Siguna von Frundsberg, erzeugt hätte, gleichfalls 4000. Gulden in Münze; e) den sämtlichen Erben der Ursula von Stain, geborner von Frundsberg, von der Linie des Thomas von Frundsberg, 2000. Gulden; f) eben so viel den, von eben dieser Linie herkommenden Kindern des David von Nußdorf und einer Gemahlin, Anna einer gebornen von Frundsberg, wenn Sie anders solche im Leben hinterliessen, und seinen Tod erlebten; und endlich g) auch noch 2000. Gulden in Münze des Albrechts von Wildenstein, mit der Agnes von Frundsberg,

J. Chr. 1586 6. Merz st. n.

J. Chr. 1586 aus der Thomas-Frundsbergischen Linie, erzeugten Kindern.

Diese sämtliche Legatarien nun sollten, vor Empfang ihrer Legaten, seinen Universalerben oder Testaments-Exekutoren genugsame pfandhafte Bürgschaft und Versicherung leisten, daß Sie sich mit ihren verordneten Legaten begnügen, und an seine hinterlassene Güter, über kurz oder lang, keine Anforderung machen wollten. Widrigenfalls sollten Sie ihrer Legaten verlustig, und solche seinen Erben, oder deren Erben wieder zu erstatten, auch diese, vor geschehener würklichen Restitution, seinen undankbaren Legatarien, in- oder ausserhalb Recht, zu antworten, nicht schuldig seyn. Ausser diesen Legaten behielt sich Georg von Frundsberg auch noch vor die Güter, die Er zu Loppenhausen, von den Ströhlischen Erben, gekauft habe, oder die Er noch künftig kaufen möchte und würde. Ingleichen alle Fahrniß, und was Er an baarem Gelde oder Geldeswerthe, an Kleinodien, Ketten, Kleidern, Pferden, Harnischen, Schulden und anderm Fahrniß besässe, auch alles dasjenige, was der König von Spanien Ihm und seinen Eltern schuldig sey, und Er von Andern, mit gutem Titel, an sich gebracht hätte, oder itzo und künftig haben und bekommen würde, um solches, nach seinem Willen und Gefallen, zu verschaffen, oder bey lebendigem Leibe zu verschenken, oder zu übergeben, wie oder wohin es Ihm, über kurz oder lang, belieben und gefallen würde, ohne Jemands Verhinderung.

Da nun aber die Erbeinsetzung die Grundfeste eines Testamentes sey, und Er keinen eheleiblichen Erben habe, noch in seinem ziemlich hohen Alter, und Beschaffenheit itzigen Wesens,

hoffen

hoffen könne, auch sonst Keiner mehr von seinem J. Chr.
uralten adelichen Stamme und Namen, auf 1586
dieser Welt, vorhanden sey; so wolle Er, zu seinen rechten, wahren und ungezweifelten Universalerben aller seiner übrigen Verlassenschaft einsetzen des Wolf Wilhelms von Mächselrain, Freyherrns zu Waldeck, ältern Sohn, Wolf Veit von Mächselrain, neben und mit weiland seiner lieben Schwester, Catharina, Gräfin zu Schwarzenberg, gebornen von Frundsberg, mit dem Grafen Otto Heinrich zu Schwarzenberg, ehlich erworbenen Tochter, Fräulin Maria. Wenn Ihn also GOtt, über kurz oder lang, aus diesem vergänglichen Leben, ohne ehliche Erben, fordern würde; so sollten Sie Beide, Wolf Veit von Mächselrain und Maria, Gräfin von Schwarzenberg, sammt und sonders, seine eigene, wahre Erben der zeitlichen Güter, seiner Herrschaft Mindelheim, und anderer seiner unverschaften Verlassenschaft seyn und bleiben; jedoch sollten Sie die alte catholische Religion in der Herrschaft Mindelheim erhalten, und darinn keine Veränderungen vornehmen. Ferner sollte der vorgedachte Wolf Veit von Mächselrain, für Sich und seine ehliche Leibeserben, und Erbens-Erben, hinführo beständig den Frundsbergischen Namen, nemlich Wolf Veit von Frundsberg, Freyherr zu Mindelheim, und das Frundsbergische Wappen, mit Schild und Helm, wie Er solches bisher gebraucht hätte, führen. Zu dem Ende wolle Er denselben hiemit, in der besten Form Rechtens, mit gutem Wissen und Willen seines Vaters und Seiner Selbst, an seines eigenen eheleiblichen Sohnes statt, adoptirt und angenommen haben; wie Er dann auch Willens sey, solche

J. Chr. 1586 Adoption, nebst Ihm selbst und seinem Vater, am K. Kammergerichte, als seinem ordentlichen und unmittelbaren Richter, nach Vorschrift der geschriebenen gemeinen Kayserlichen Rechte, mit erster Gelegenheit, bestätigen zu lassen. Daneben sey auch seine Meinung, daß vorbesagter Wolf Veit von Mächselrain, nach vorgängiger päbstlichen Dispensation, seine vorgedachte Schwester-Tochter, die Gräfin Maria von Schwarzenberg, zu seiner ehlichen Gemahlin nehmen solle, wozu auch bereits die Väter der beiden Personen ihre väterliche Einwilligung würklich gegeben hätten, und die beiden Hauptpersonen gegen einander ein ehliches Gefallen und Willen trügen.

Weil indessen Er, der Testator, die Herrschaft Mindelheim, mit Hinzukaufung vieler Güter und Ablösung merklicher alter, darauf gestandenen Schulden, gar sehr gebessert hätte; so sollten seine eingesetzte einige Universalerben alle seine hinterlassende rechtmäßige Schulden bezahlen, und Alle und Jede befriedigen. Ingleichen sollten Sie auch die Reichslehen der Herrschaft Mindelheim beym Kayser zur Richtigkeit bringen; gestalten Er, nicht allein nach eingeholtem Rathe der Rechtsverständigen, sondern auch für sich Selbst, solche R. Lehen, jederzeit dafür gehalten, und noch mit gutem Glauben dafür halte, daß sie, ihrer Herkunft und Art nach, ganz wohl auf andere Erben, und insonderheit, in Ermanglung des männlichen Geschlechts, an die Gräfin Maria von Schwarzenberg, als seiner Schwester-Tochter, und an seinen Vetter, Wolf Veiten von Mächselrain, als seines Vaters-Schwestersohn, sollten vererbet werden können, damit also die ganze Herrschaft

Min-

Mindelheim, Lehen und Eigen, sammt ihren Unterthanen, unzertrennt bey einander bleiben, und die Reichs- Kreis- und andere Contributionen desto füglicher erlegt werden könnten. Sollte auch etwa der mehrgedachte Wolf Veit von Mächselrain, noch vor dem Testator oder vor seiner erwähnten Vermählung sterben, oder derselbe die Gräfin Maria zu seiner Gemahlin nicht haben wollen; so wird Ihm, sein jüngerer leiblicher Bruder, Ferdinand, neben der erstgenannten Gräfin Maria, als Erbe, in der ganzen Verlassenschaft, Haab und Gütern, substituirt, und zwar unter eben den Bedingungen der Verehligung mit der Gräfin Maria, der Führung des Frundsbergischen Namens und Wappens, und der Adoption. Würde sich hingegen der unverhofte Fall zutragen, daß die öfters gedachte Vermählung der Gräfin Maria, wegen ihrer Verweigerung, oder aus Verhinderung ihrer nächsten Verwandten, oder durch ihr Absterben, oder auf irgends eine andere Art, nicht zu Stande käme, wie auch wenn solche Verehligung nicht noch bey seinen Lebzeiten, sondern erst nach seinem Tode, erfolgen würde; so sollten nichts desto weniger seine eingesetzte oder substituirte Universalerben, stracks nach seinem Ableben, völlige Macht und Gewalt haben, sich aller seiner hinterlassenen Haab und Güter, Lehens und Eigends, Fahrends und Liegends, Beweglichs und Unbeweglichs, zu unterziehen, und damit zu handeln, zu thun und zu lassen, wie mit andern ihren eigenthümlichen Gütern. Ja Er wolle hiemit diese seine ein- und nachgesetzte Erben, sammt und sonders, zu Besitzern seiner ganzen Verlassenschaft dergestalt verordnet haben, daß Sie die Besitznehmung, unmittelbar nach J. Chr. 1586

J. Chr. 1586 seinem Ableben, fortsetzen sollen und mögen, als ob Er selbst, noch bey seinen Lebzeiten, es Ihnen würklich übergeben und zugestellt hätte, also daß Ihnen an deren Ergreifung hiezu nichts nöthig sey, viel weniger, daß Sie Jemand daran solle verhindern können.

Wofern auch seine mehrbesagte Baase, die Gräfin Maria, vor oder nach seinem Absterben, ehe die ehliche Verbindung mit Einem der obbenannten von Wächselrain würklich vollzogen würde, mit Tode abgehen sollte; so sollte ihr Erbtheil auf die von Wächselrain und ihre eheleibliche Erben fallen, und nichts von seiner Verlassenschaft an ihren Vater, oder Halbgeschwistrige, oder Verwandte der Schwarzenbergischen Linie kommen; wie Er dann hiemit alle *Quartas*, als *Legitimae*, *Falcidiae* und *Trebellianicae*, auch allen andern An- oder Hinterfall an die Schwarzenbergischen Linien und Verwandten, in bester Form Rechtens, verboten haben wolle. Falls aber seine ein- oder nachgesetzte Erben, über kurz oder lang, die Herrschaft Mindelheim von sich lassen, oder verkaufen wollten; so sollten Sie selbige erstlich und vor allen andern dem Erz-H. Ferdinand von Oesterreich anbieten. Zu dem Ende sollten Ihm seine Erben einen Grabstein und Epitaphium setzen lassen, wenn Er es nicht noch Selbst, bey seinen Leibzeiten, machen und vollenden liesse. Alle seine Beamte, Diener, Befehlshaber und Unterthanen aber, die nach seinem Tode vorhanden wären, und Ihm mit Pflichten und Diensten zugethan gewesen, sollten bey ihren gethanen Eiden und Pflichten, keinen andern Herrn oder Obern erkennen, annehmen, und zum Besitze seiner Herrschaft und Güter kommen lassen, als nur

seine benannte ein- oder nachgesetzte Erben, J. Chr.
oder wenn Sie deswegen Befehl geben würden. 1586
Und es sollten daher alle seine Beamte, Diener, Befehlshaber und Unterthanen, auch nach seinem Absterben, ihrer geleisteten Pflicht nicht entlediget seyn und erlassen werden, sondern seinen Erben ferner verpflichtet bleiben, bis diese den völligen Besitz der Herrschaft Mindelheim, und seiner andern, liegenden und fahrenden Haab und Güter genommen hätten, welcher ohnehin, Kraft dieses seines letzten Willens, stracks und unmittelbar nach seinem Tode, ohne alle Ergreifung, sich auf Sie erstrecken solle.

Uebrigens widerruft und vernichtet unser Georg von Frundsberg, in diesem seinem letzten Willen, auch noch sein voriges, vor seinem Zuge in die Niederlande, gemachte Testament, behält sich aber vor, daß, was Er etwa hernach noch weiter verschaffen, oder in dem itzigen Testamente ändern, mindern oder mehren, und auch nur allein mit seiner eigenen Handschrift und Siegel, oder mit zweyer oder mehrerer redlichen Zeugen Handschriften, Innsiegeln und Urkund aufrichten, und zu diesem letzten Willen legen, oder sonst hinter sich verlassen würde, solches eben die Gültigkeit haben solle, als wäre es schon itzo diesem seinem Testamente mit einverleibet worden. Zuletzt bittet Er den Kayser, oder dessen Nachfolger, auch alle Ihm nachgesetzte hohe und niedre Obrigkeiten, über diesem seinem letztem Willen ernstlich zu halten, damit solcher stracks vollzogen werde. Zu seinen Testamentarien aber und Exekutoren benennt Er insbesondere den R. Erbmarschall Alexandern von Pappenheim ꝛc., Kayserlichen Rath und Obristen, ferner Marquarten von

J. Chr. 1586 Stain zu Jettingen und Matzsieß ꝛc., und Wolf Hilpranden von Werdenstein zum Reichholz und Neuenried, Fürstlich Augspurgischen Pfleger zu Oberndorf, deren Jedem, für seine Mühe, zu einer Ergötzlichkeit und zu seinem Andenken, ein ansehnliches Trinkgeschirr, so 100. Gulden werth, zugestellt werden solle.

Unser Georg der jüngere von Frundsberg, Freyherr zu Mindelheim, soll hierauf, nach der gemeinen Meinung, noch in diesem Jahr gestorben seyn, welches ich aber von keinem Schriftsteller der damaligen und nächstfolgenden Zeiten, deren ich viele nachgeschlagen habe, bemerkt finde *). Ich lasse daher dieses Vorgeben an seinen Ort gestellet seyn, und vermuthe fast eher, daß sein Absterben erst in der ersten Helfte des folgenden J. 1587. mag erfolget seyn, weil man aus dem nachher anzuführendem Mandat des Kayserns an die Frundsbergischen Allodialerben, vom 29. Julius 1587., wegen Abtretung der Mindelheimischen R. Lehen an den Freyherrn Hans von Fugger, schliessen muß, daß Georg von Frundsberg nicht lange vorher mit Tode abgegangen sey. Er war der Letzte seines uralten adelichen Geschlechtes, indem Er mit der Gräfin Barbara von Montfort, des Graf Christofs zu Fürstenberg Wittwe, in einer unfruchtbaren Ehe gelebt hatte, und beschloß seinen Stamm, von welchem man schon Einige, in glaubwürdigen Urkunden, in der andern

*) Sogar Martin Crusius, der um diese Zeiten lebte, und nicht allzuweit von Mindelheim entfernt war, hat in seinen *Annal. Suev.*, P. III. L. XII. c. 32. & 33. p. 799. sq. & 806. sq., wo er das Absterben mancher wenig bedeutender Personen anführt, des Ablebens unsers Georgs von Frundsberg nicht gedacht.

dern Helfte des zwölften Jahrhunderts an- J. Chr.
trift; die Herrschaft Mindelheim aber hatten 1586
unsers Georgs Urgroßvater, Ulrich, und dessen Bruder, Johann, von ihrem Schwager, dem von Rechberg, im J. 1487., gekauft. Nach seinem Tode nun nahmen der Freyherr Wolf Wilhelm von Mächselrain für seinen Sohn, Wolf Veiten, und der Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg für seine Tochter, Maria, als beiderseits eingesetzte Universalerben, von der ganzen Herrschaft Mindelheim, sowohl von dem Lehen, als dem Eigenthume, vermöge des vorgedachten Testamentes, Besitz, und liessen sich für diese ihre Kinder von den Beamten und Unterthanen den Huldigungseid leisten.

Nun hatte zwar der Kayser, wie aus dem Vergleiche vom J. 1582. zu ersehen ist, dem Grafen Otto Heinrich, wenigstens seinem Vorgeben nach, eine Anwartschaft auf das R. Lehen in der Herrschaft Mindelheim, welches aus dem Zoll- Forst- Wild- und Blutbanne bestund, bewilliget und Ihn darauf vertröstet †). Allein Er mag vielleicht die Sache nicht ernstlich genug betrieben haben; dann Hans Fugger, Freyherr von Kirchberg und Weissenhorn. würkte, noch bey Lebzeiten des Georgs von Frundsberg, gegen Erlegung von 35000. Gulden, eine Anwartschaft auf diese Mindelheimische R. Lehen aus, die doch, nach der Meinung der nachmaligen Kayserlichen Commissarien, nicht mehr, als etwa acht bis zehen tausend Gulden wehrt waren. Dieses veranlaßte Georgen von Frundsberg, noch bey seinem Leben, untersuchen zu lassen, was für eine Bewandtniß es mit diesen

†) S. im XI. Bande der N. T. R. G., p. 606. und 608.

J. Chr. 1586 sen Mindelheimischen R. Lehen habe? da man dann zu finden glaubte, daß sie Erblehen seyen, die mit der Herrschaft an alle und jede Besitzer derselben, männlichen und weiblichen Geschlechtes, fallen müßten; deswegen Er dann auch durch sein vorhin angeführtes Testament und die darinn verabredete Heirat, sowohl die Lehen, als auch das Erbe beysammen wissen wollte. Allein der expectivirte Hans Fugger drung, nach des Frundsbergs Ableben, am Kayserlichen Hofe durch, und erlangte die Immißion in die Lehen, dem Rechte der Gräfin Maria von Schwarzenberg und des Wolf Veits von Mächselrain, die in der Gemeinschaft des Allodiums blieben, unbeschadet.

(1. Jun. 1587.) Der Kayser aber erließ hierauf, in einem zu Prag ausgefertigtem Lehenbriefe, dem Hans Fugger und seinen männlichen Leibeserben, und, in deren Ermanglung, seinen Brüdern Marx und Jacob Fuggern, und ihren ehlichen männlichen Erben, die Ihm und dem H. R. heimgefallenen Lehen, als 1) die Halsgerichte, nebst dem Banne, über das Blut zu richten; 2) den zu dem Schlosse und der Herrschaft Mindelheim gehörigen Forst- und Wildbann, dessen Bezirk und Gränzen in dem Lehensbriefe umständlich angezeigt werden; und dann 3) den gewöhnlichen Zoll und das Zollrecht, auf der Strasse von Landsperg nach Memmingen, und durch die Herrschaft Mindelheim, so weit es des von Frundsberg Grund und Boden begreift, mit allen und jeden Regalien, und andern ihren Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche die vorigen Innhaber der Herrschaft Mindelheim, und insonderheit der letzt verstorbene Georg von Frundsberg und sein

Vater

Vater innegehabt und besessen, und vom H. R., in zween verschiedenen Lehensbriefen, jüngst empfangen, genutzt und genossen hätten. Sollten auch Hans Fugger und seine Erben, ausser den drey obbenannten Lehenstücken, noch ein Weiteres dazu gehöriges in Erfahrung und zu handeln bringen, an was Orten und Enden es immer gelegen wäre; so sollten Sie solches hinführo gleichfalls vom Kayser und dem H. R. Lehensweise innhaben, besitzen, nutzen, und gebrauchen, auch den Blutbann, so oft es in solchen Gerichten nöthig seyn würde, ihren dazu tauglichen Amtleuten künftig befehlen können. Uebrigens aber sollte der Hans Fugger den gewöhnlichen Lehenseid, an des Kayſers Statt, dessen Rath und Pfenningmeister, Johann Achilles Ilsung zu Kuneberg und Linda, zwischen dem Datum dieses Lehensbriefes und dem nächsten Matthäustag, gewöhnlicher massen leisten. J. Chr. 1586

Bald hernach erließ der Kayser aus Prag ein ernstliches Mandat an den Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg und den Freyherrn Wolf Wilhelm von Mächselrain, als Eigenthumserben, (oder vielmehr Besitzer im Namen ihrer Kinder, als der eigentlichen Erben,) weiland Georgs von Frundsberg, und Zurückhalter dessen hinterlassenen R. Lehen, des Innhaltes. Da der gedachte von Frundsberg, als der Letzte seines Namens und Stammes, unlängst verschienen, mit Tode abgegangen sey, und durch dessen Absterben, Ihm, dem Kayser, und dem H. R. alle und jede seine hinterlassene R. Lehen, sammt deren Regalien und andern ihren Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, als Sein und des H. R. Eigenthum, so die vorigen Innhaber der Herrschaft (Lye. m. & a.)

Min-

J. Chr. 1586 Mindelheim, und nach denselben Georg von Frundsberg und seine Vorfahren, von den Kayſern zu Lehen getragen, und inne gehabt, frey und lediglich eröfnet worden, und heimgefallen seyen; so habe Er solche bereits dem Hans Fugger, Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, und seinen männlichen Leibeserben, nach deren Abgang aber dessen Brüdern und deren ehlichen männlichen Erben, von neuem zu einem väterlichen Mannslehen verliehen. Daneben hatte Er dem H. Ludewig von Würtenberg, dem Freyherrn Christof von Haim zum Reichenstein, und dem vorerwähnten Johann Achilles Ilsung zu Kuneberg und Linda aufgetragen, alle und jede solche erledigte Lehen, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten, sammt deren Zubehör, in seinem Namen, von Ihnen, als den Innhaltern, abzufordern, und sogleich darauf den Hans Fugger oder seinen Befehlshaber in deren Besitz zu setzen, und Sie dabey, von Seinet- und des Reichs- wegen, zu schützen und zu handhaben, nach mehrerm Innhalte der darüber ausgefertigten Kayserlichen Commißion und Lehensbriefes. Damit nun seine erstgedachte Commissarien ihrem Auftrage desto schleuniger und ohne Aufenthalt nachkommen könnten; so befehle Er dem obbenanten Grafen von Schwarzenberg und Freyherrn von Mächselrain, sammt und sonders, bey Vermeidung Seiner und des Reichs schweren Ungnade und Strafe, daß Sie sogleich, nach Insinuation dieses Seines Befehls, ohne allen Verzug und Widerrede, die berührten Frundsbergischen R. Lehen, mit allem Zubehör, gänzlich abtreten, und dieselben, nebst allen dazu gehörigen brieflichen Urkunden und Dokumenten, den vorbesagten Kayser-

serlichen Commissarien, gutwillig, und ohne allen Abgang, verabfolgen, und allem, was Sie in Seinem Namen handeln würden, nachkommen, auch solchem sich nicht widersetzen sollten [m]). Die Kayserlichen Commissarien wollten nun zwar hierauf ihren Auftrag ausrichten, wurden aber von dem Freyherrn von Mächselrain daran gehindert, der auch hernach mit dem Grafen von Schwarzenberg sich entzweyete, und denselben aus dem Mitbesitz setzte, wovon aber, und von dem weitern Erfolge dieser Mindelheimischen Erbfolgssache, an gehörigen Orten, das Nöthige vorkommen wird. J. Chr. 1586

Beyläufig will ich auch eines Familienververtrages gedenken, welchen in diesem Jahr [n]) 24 Aug. das

m) Lünigs R. A., T. X. p. 656. - 660. n. 1. & T. XXII. p. 335. - 340. n. 5. & 7. und p. 189. - 191. n. 7. & 8. (Nic. Hieron. Gundlings) Neue Bibliotheck, T. II. 20. Stück, n. 4. p. 925. - 927. H. C. Schweders Theatr. Pretens. illustr., P. II. L. VI. Sect. V. c. 1. p. 613. sq. *Edit. Glafey* J. J. Mosers Fortsetz. der Schwäb. Chronick Martin *Crusii*, cap. XVI. Sect. VII. §. 1. p. 664. *Eiusdem* Teutsches Staatsrecht, T. XVII. L. III. c. 84. §. 7. p. 4. sq. & T. XXXVIII. L. III. c. 181. §. 43. p. 108. sqq. und Köhlers Münzbelustig., P. XVI. n. 27. p. 209. sqq.

n) Lünig in seinem R. A., *l.* mox *c.*, führt zwar dieses *Pactum Familiae* mit dem J. 1568. an, welches aber falsch ist, und 1586. heissen muß. Es erhellet auch solches nicht blos allein daraus, weil in demselben, bey Bemerkung des Monatstages, nemlich des 24. Augusts, hinzugesetzt ist: *Stylo novo*, von dem man im J. 1568. noch nichts wußte, sondern auch vornemlich daraus, weil in demselben Hartmuths des ältern, oder XI. von Cronberg dritter Sohn, Johann Schweickart bereits Dom-Scholaster zu Maynz genannt wird. Nun wurde aber derselbe erst im J. 1582., vom Domkapitel, zum Dom-Scholaster erwählt; S. Ge. Christ. *Ioan-*

J. Chr. 1586 das zwar damals nur noch adeliche, aber nachher in einer seiner Linien in Grafenstand erhobene Geschlecht der von Cronberg zu Maynz unter sich errichtet hat, weil solches demnächst seinen Nutzen haben wird, wenn wir auf die Erlöschung der Grafen von Cronberg kommen werden. Diese ehmals zur Mittel-Rheinischen R. Ritterschaft gehörig gewesene Familie konnte ihre ununterbrochene Geschlechtsfolge schon aus dem dreyzehnten Jahrhundert herführen, hatte sich aber in noch ältern Zeiten in zwey Linien, nemlich in den sogenannten Kronen- und Flügel-Stamm getheilt, welche hernach, in der ersten Helfte des sechszehnten Jahrhunderts, durch die Heirat Hartmuths des X., oder wie ihn andere nennen, des VIII. vom Kronenstamme, mit der Anna, der Erbtochter des Flügelsstammes, wieder mit einander vereiniget wurden. Hartmuth der X. oder VIII. war ein grosser Gönner des D. Luthers und dessen Lehre, hatte sich aber mit in die Sickingische Fehde gemischt, worüber Ihm Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen sein Stammschloß Kronberg, nebst dem Städtchen dieses Namens, wegnahm, welche Er demselben zwar im J. 1541. wieder zurückgab, aber unter dem Vorbehalte eines erblichen und beständigen Oefnungsrechtes. Unser Hartmuth der X. starb nachher im J. 1549. und hinterließ drey Söhne, nemlich Philipp, Walther und Hartmuth den XI., welche sich in die väterliche Güter theilten, von denen aber Wal-

Ioannis Continuat. rer. Mogunt. *Nic. Serrarii*, in *Illius* Scriptor. rer. Mogunt., T. I. p. 910. n. VII. & *Syllabum Praelatorum* ac *Canonicorum Ecclesiae metropolit. Moguntin.*, Sect. IV. in *iisdem Scriptor. rer. Moguntin.*, T. II. p. 322.

Walther bereits im J. 1558. und Philipp entweder noch vorher, oder hernach, gestorben sind, jedoch Söhne hinterlassen haben. J. Chr. 1586

Es unterzeichneten und besiegelten also der Chur-Maynzische Hofmeister, Hartmuth der Aeltere, für sich und seine Söhne, Franz, Hartmuthen den Jüngern, Amtmann zu Lohr, Johann Schweickardten, Dom-Scholastern zu Maynz, und Johann Georgen, wie auch Hartmuth der Mittlere, Hartmuth der Jüngste, und Walther, alle von Cronberg, am Bartholomäustage, zu Maynz, den obgedachten Familienvertrag, der folgenden Innhaltes war: Sie hätten in Betrachtung gezogen, und auch die tägliche Erfahrung zeige es, daß, wenn etwa ein Stamm oder eine Linie eines uralten adelichen Geschlechtes in männlichen Erben ausstürbe, die von dessen Voreltern, mit Darstreckung ihres Leibes, Gutes und Blutes, rühmlich erlangten, und mühsam zusammen gebrachten Güter, in fremde Hände und an andere Geschlechter kämen. Dadurch aber würden die noch überbleibenden Linien oder Linie an zeitlichen Gütern verringert, und bisweilen so sehr geschmälert, daß dieselben ihr adeliches Wesen, Stand und Herkommen nicht wohl fortsetzen könnten, sondern durch solche Fälle der Abtheilung und Zerreissung der liegenden, eigenthümlichen und anderer Güter ausser Stand gesetzt würden, ihre ritterliche und adeliche Dienste dem Kayser, als dem Oberhaupte im Reiche, und andern Churfürsten und Herren zu leisten. Sie hätten daher, zu Erhaltung, Beförderung und Fortpflanzung ihres uralten adelichen Herkommens und Stamms, der nunmehro über 24 Aug.

J. Chr. 1586 800. und mehr Jahre *), bey vielen Römischen Kayserrn, Königen, Churfürsten und Fürsten in ziemlich adelichem Ruhme, Wesen und Ansehen gewesen, und noch stehe, auch mit hoher, mittlerer und niedern Obrigkeit in seinen Städten und Dörfern, sammt adelichen Gütern und zeitlicher Nahrung, begabt sey, und noch ferner begabt werden möchte, sich vorgenommen, unter Sich, mit Wissen, Willen und Genehmigung des Kayserrs, eine besondere Ordnung, Geding, Vergleichung und ewige Vereiwigung aufzurichten, wie es in den künftigen Fällen, wenn etwa Einer ihrer Stämme in männlichen ehlichen Leibeserben abgienge, und von demselben nur Töchter und Erben weiblichen Geschlechtes vorhanden wären, zu Verhütung alles Zankes, Widerwillens und Feindschaft, die vornemlich unter adelichen Personen eine Grundwurzel alles verderblichen Nachtheils sey, zu ewigen Zeiten, in ihren hinterlassenen eigenthümlichen, unbeweglichen und liegenden Gütern, und deren jährlichen Abnutzungen gehalten werden solle.

Nemlich: wenn es sich über kurz oder lang begeben würde, daß Einer von ihren drey Stämmen, vor den Beiden andern, ohne Hinterlassung männlicher ehlicher Leibeserben, mit Tode abgehen, und allein Töchter oder andere Erben vom weiblichen Geschlechte vorhanden seyn

*) Dieses Vorgeben gründet sich auf eine in der Cronbergischen Familie hergebrachte fabelhafte Tradition, als ob der Kayserin Judith, K. Ludewigs des Frommen Gemahlin, Bruder, Rudolf, aus ihrem Geschlechte gewesen sey; S. Phil. Iac. *Speneri* Op. Herald. P. spec., L. I. c. 19. §. 3. sq. p. 102. sq. und Iac. Guil. *Imhofii* Notitia Procerum S. R. I., T. II. L. XI. c. 8. §. 2. p. 188. *edit. Koeler.*

seyn würden; so sollten den beiden überbleiben- J. Chr.
den männlichen Stämmen alle, von dem 1586
abgestorbenen Stamme, hinterlassene unbe-
wegliche, eigene, liegende Güter, Schloß,
Dorfschaften, Leute, Ober- und Gerechtig-
keiten, auch was an Geschütz, Harnisch und
anderm zur Wehr gehörig vorhanden sey, in-
gleichen Haus, Hof, Scheuren, Ställe, Aecker,
Wiesen und Weingarten, auch jährliche
Frucht und Wein-Gefälle, nebst allen andern
jährlichen Abnutzungen, nichts ausgenommen,
um einen leidlichen Anschlag, worüber Sie sich
verglichen, und ihn angenommen hätten, überlas-
sen und eingeräumt werden. Nach diesem An-
schlage wurde ein Gulden jährlichen Zinses
oder Gült für 20. Gulden Hauptgut gerechnet,
und darnach die verschiedenen Arten des Korns,
der Wein und das Federvieh zu einem gewissen
Preise angeschlagen. Die eigenen Aecker,
Wiesen und Weingärten aber, auch Anderes
mehr, so jährliche Nutzungen ertragen möchten,
sollten in solchen künftigen Fällen, da ein Stamm
ohne männliche Erben abgienge, an jährlicher
Abnutzung nicht höher geachtet oder geschätzt wer-
den, als wie solches in der Bagischen Theilung, zwi-
schen den beiden Schwestern, Anna und Catha-
rina von Cronberg, im J. 1545. und 1549., wie
auch in der Theilung zwischen den drey obgedachten
Brüdern, Philipp, Walther und Hartmuth
von Cronberg, im J. 1550., angeschlagen wor-
den. Solcher Werth sollte nun den Töchtern
für ihre erbliche Succeßion bezahlt, und da-
gegen den beiden überbleibenden Stämmen die
eigenthümlichen, liegenden und andere Güter
ewig bleiben und gelassen werden. Jedoch mit der
Ausnahme und Vorbehalt, daß was die ehli-

J. Chr. 1586 chen Hausfrauen des Franz, Hartmuths des Jüngern, Mittlern und Jüngsten, auch Walthers von Cronberg ererbet und Ihnen zugebracht, oder noch ererben und zubringen möchten, es seyen liegende oder fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, Baarschaften, aktive oder paßive Schulden, angelegte Renten oder Pensionen, Silbergeschirr, Kleider, Kleinodien, Ketten, Ringe und andere Mobilien, und was, nach Abgange eines männlichen Stamms, von solchen mütterlichen Gütern vorhanden oder hergekommen sey, den weiblichen Erben verabfolget, und in diese Vereinigung nicht gezogen, auch es hinführo, bey ihren Nachkommen, in gleichen Fällen, eben so gehalten werden solle. Was aber Pfandschaften auf Häuser, Güter und anderes angelegte betreffe, sollten solche den überbleibenden Stämmen gleichfalls zukommen, dagegen aber den weiblichen Eigenthumserben der Pfandschilling, wofür die Häuser oder Güter erlangt worden, nach obiger Vergleichung, bezahlt und erstattet werden; jedoch dem Eigenthumsherrn an der ihm zustehenden Ablösung unvorgreiflich.

Damit auch allem Streite und Mißverstande vorgebauet werden möge, wie es, auf den Fall des Abganges eines männlichen Stamms, mit der Würdigung, daß Schloß, Städte, Höfe, Haus, Scheuren, Ställe und Güter, die in den obgedachten Schwester- und Brüderlichen Theilungen, in den Jahren 1545., 1549. und 1550., an Hauptgut oder jährlicher Abnutzung nicht angeschlagen worden, und doch, vermöge dieser Vereinigung, den beiden überbleibenden männlichen Stämmen, zufallen sollen, gehalten werden sollte; so ward festgesetzt,

daß,

daß, wenn diese Letztere sich mit den weiblichen Erben, über die gedachte Schätzung der Häuser, Höfe und Güter nicht vergleichen könnten, oder wollten, alsdann einem jeden Theil zween Freunde zugegeben werden, und Diese die Gewalt haben sollten, sich der Sache zu unterziehen, die Gebäude zu besichtigen, und nach ihrem billigen Ermessen anzuschlagen. Was nun der mehrere Theil für gleichmäßig erachten würde, dabey solle es gelassen werden, und der Mannsstamm schuldig seyn, solches heraus zu geben. Wenn sich aber diese beiderseits niedergesetzte Freunde, durch die mehrere Stimmen, über einen entscheidenden Spruch nicht sollten vergleichen können; so sollten Sie die Macht haben, einen Obmann zuzuziehen, welchem Theil dann Derselbe beyfallen würde, dem sollte ohne einigen Widerspruch nachgelebt, und solches würklich vollzogen werden. Uebrigens aber sollten die Töchter oder eigenthümliche weibliche Erben nicht schuldig seyn, von den eigenthümlichen Gütern, Haus, Höfen und anderm eher abzustehen, und selbige den überbleibenden Mannsstämmen einzuräumen, bevor Sie nicht wegen des Anschlages und Würdigung aller erwähnten Güter völlig befriediget wären. J. Chr. 1586

Ferner sollten in dieser ihrer Vergleichung und Verein, nicht allein die Güter, Haus, Höfe, Obrigkeiten, Nutzungen und anderes, was Sie itzo haben, sondern auch was sich, zur Zeit des angedeuteten Falles, bey einem oder dem andern Stamme, befinden würde, hiemit verstanden seyn, und es damit obgedachter massen gehalten werden. Jedoch behielten Sie sich ausdrücklich vor, daß ein jeder Stamm seine eigenthümliche Güter, Pfandschaften, Renten, Zinsen oder

J. Chr. 1586 Gülten, nach seinem Wohlgefallen und freyen Willen, mit 4000. Gulden und nicht darüber sollte beschweren, oder soviel am Werthe daraus vorbehalten, veräussern, verkaufen, durch Testament, Schenkung oder andern Uebergebung verschaffen, legiren und verschenken können, ungehindert der überbleibenden Stämme, oder sonst Jemands. Uebrigens aber sollten alle andere Verständnisse, Einigungen und Burgfrieden, welche Sie und ihre Voreltern mit einander gehabt, und noch hätten, nichts desto weniger in ihren beständigen Kräften bleiben, und dadurch nicht geschwächt werden. Zuletzt verglichen Sie sich auch noch mit einander, daß, wenn es sich zutragen würde, daß nicht allein der eine, sondern auch der andere Stamm ihrer drey Stände, ohne männliche Erben, abgehen sollte, es alsdann mit den eigenthümlichen Gütern und der Verlassenschaft dieses ausgestorbenen zweiten Stamms eben so gehalten werden, und die angezogene Wohlthat dem letzten überbleibendem Stamm zu Gute kommen sollte, was den zweyen Stämmen, wenn der eine Stamm ohne männliche Erben abgienge, vermöge dieser Vergleichung, zustünde [o]). Und dieser Fall trug sich hernach im J. 1692. zu, da nemlich Graf Kraft Adolf von Cronberg aus der jüngsten oder Hartmuthischen Linie, nachdem die älteste oder Philippische schon längst mit des Stifters Söhnen ausgegangen war, unbeerbt starb, worauf die sämtlichen Cronbergischen Stammgüter an den, aus der mittlern oder Waltherischen Linie noch allein übrigen Johann Niklas von Cronberg fielen, der aber in ledigem Stande

o) S. Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1654. - 1657. n. 1.

de lebte, und im J. 1704., als der Letzte seines Geschlechtes die Welt verließ, worauf die Grafschaft Cronberg, vermöge einer Kayserlichen Anwartschaft an Chur-Maynz kam p). J. Chr. 1586

Gegen Ende des Jahrs starb Stephan Bathori, König von Polen, worüber es in diesem Königreiche zu einem Interregnum, und hernach, im folgenden Jahr, zu einer zwistigen Wahl kam, in welche Händel Kayser Rudolf der II. mit verwickelt wurde. Daß das Interregnum, wegen der beiden damaligen Facktionen in Polen, nemlich der Zborowski und des Samoscius oder Zamoiski, sehr unruhig seyn würde, konnte man gleich anfangs voraussehen, und es zeigte sich auch solches auf dem gehaltenem Convokations-Reichstage, auf welchem indessen der Wahl-Reichstag, auf den 30. Junius, bey Warschau angesetzt wurde. Auf demselben fanden sich nun zwey starke, aber widrige Partheyen ein, von deren einen der Graf Stephan von Gorka, Woywode von Posen, das Haupt war, und die Zborowski, mit ihren Freunden und ganzem Anhange, auf seiner Seite hatte, die andere Parthey aber den Kron-Großcanzler und Kron-Großfeldherrn, Johann Sarius Zamoiski zu ihrem Haupte hatte. Eine jede Parthey hatte eine grosse Anzahl bewafneter Mannschaft mit sich gebracht, und es gewann das Ansehen, daß der neue König unter den Waffen sollte erwählt, und nach einem Treffen von den Siegern den Besiegten aufgedrungen werden. Um den erledigten Polnischen Thron aber bewarben sich verschiedene Kandidaten, als z. E. 12 Dec. J. Chr. 1587 2. Febr. 30 Jun.

p) *Imhof*, l. modo c., T. II. L. XI. c. 8. §. 5. & 7. p. m. 189. & 190.

J. Chr. 1587 die drey Oesterreichischen Erzherzoge, Ernst, Matthias und Maximilian †), Kayser Rudolfs des II. Brüder, ferner der damalige Kronprinz von Schweden, Sigmund, und der damalige Czaar von Moskau, Feodor Ivanowitz. Ausserdem kam auch ein Piaste, ingleichen der H. Alexander Farnese von Parma, der H. Carl Emanuel von Savoyen, und der Fürst Sigmund Bathory von Siebenbürgen, des verstorbenen K. Stephans Bruders-Sohn in Vorschlag.

Man gab sich zwar auf dem Wahltage alle Mühe, die streitigen Partheyen mit einander zu vereinigen, aber vergeblich, weil kein Theil etwas von seinen Forderungen nachlassen wollte, womit viele Zeit unnütz verbraucht wurde, und schon auf sechs Wochen vom Anfange des Wahl-Reichstages verstrichen waren. Endlich hielten die fremden Gesandten ihre gewöhnliche Reden zu Empfehlung des einen oder andern Kandidatens. P. Sixtus der V. hatte, auf dringendes Anhalten des an seinem Hofe residirenden Spanischen Gesandtens, einen ausserordentlichen Nuncius nach Polen geschickt, wobey Spanien die Absicht hatte, daß derselbe einen Oesterreichischen Erzherzog den Polen zu ihrem König empfehlen sollte; aber der Nuncius empfahl hernach den Polen nur überhaupt, einen Catholischen König zu wählen. Hingegen die Gesandten des Kayserś, des Königs von Spanien, der Churfürsten, der Erzherzoge von Oesterreich und des Herzogs non Preussen riethen den Polnischen Ständen, ihre Wahl

14. u. 15 Aug.

auf

†) Der Graf von Khevenhüller und *Isthuanffius*, ll. *mox* cc., nennen unter den Polnischen Kron-Kandidaten nur die Erzherzoge Ernst und Maximilian, mit Auslassung des Erz-H. Matthias.

auf einen von den drey Brüdern des Kayſers zu richten; die übrigen Geſandten aber empfahlen ein Jeder ſeinen Principal, von dem Er war abgefertiget worden. Alles dieſes geſchah in Abweſenheit der Littauiſchen Stände, welche jenſeits der Weichſel, bey Kamien, ſich gelagert hatten, ihre beſondere Berathſchlagungen anſtellten, und von ferne darauf lauerten, auf wen die Polen ihre Neigung richten würden. Allein Dieſe waren zwiſchen dem ErzH. Maximilian von Oeſterreich und dem Schwediſchen Kronprinzen Sigmund getheilt, indem der Graf von Gorka, mit den Zborowski und ihren übrigen Anhängern, auf den ErzH. Maximilian ſtimmten, der Zamoiſki aber und ſein Anhang den Kronprinzen Sigmund von Schweden zum König verlangten. Derſelbe war ein Enkel K. Sigmunds des I. von Polen von deſſen Tochter Catharina, und Er ſtammte alſo aus dem Jagelloniſchen Geblüte ab. Er war in Hofnung zur Polniſchen Krone in der catholiſchen Religion erzogen worden, und hatte von Jugend an die polniſche Sprache mit ſeiner Mutterſprache erlernt; wie ſich dann auch ſeine Tante, die verwittwete Königin Anna, Seiner nachdrücklich annahm, und 100000. Gulden von ihrem Vermögen zu gemeinem Gebrauche zu geben verſprach, Falls man auf dieſen ihren Neffen die Rückſicht nehmen würde. J. Chr. 1587

Da eine jede Parthey auf ihrem Kandidaten beſtund, und ihre Berathſchlagungen beſonders anſtellte, auch gar keine Hofnung vorhanden war, die Gegenparthey auf eine andere Meinung zu bringen; ſo proklamirte der Primas des Reichs und ErzB. von Gneſen, Stanislaus Karnkowski, den Schwediſchen Prinzen Sig- 18 Aug.

J. Chr. 1587 mund zum König, dem auch der gröste Theil des Senates und des Polnischen Adels beystimmte. Dagegen beharrete die Zborowskische Parthey bey dem Erz-H. Maximilian, und ließ denselben durch den Bischof von Kiow, Jacob Woronizki, zum König ausrufen; woran aber nur noch vier Senatoren und eine geringe Anzahl des Adels Theil nahmen. Die Littauer waren mit keiner von beiden Wahlen zufrieden, und kehrten aus ihrem Lager nach Hause zurück; nur daß der Cardinal und Bischof von Wilna, die beiden Brüder von Radzivil und der Castellan von Trozk sich öffentlich für den Erzherzog erklärten, und auch die Chodkiewizki Ihm nicht abgeneigt waren. Nach dieser zwistigen Wahl, schrieb die Parthey, welche den Prinzen Sigmund erwählt hatte, auf den 5. October d. J. einen Pacifikations-Reichstag nach Wislica aus, brachte die *Pacta Conventa* *) mit den Schwedischen Gesandten zur Richtigkeit, und ernannte Gesandten, welche den neuen König nach Polen einladen, und zu Danzig empfangen sollten, worauf der Kron-Großcanzler Zamoiski, in Abwesenheit der Marschälle, den Prinzen Sigmund nochmals zum König proklamirte. Die andere Parthey aber, welche den Erz-H. Maximilian zum König erwählt hatte, schloß mit Ihm ebenfalls die *Pacta conventa*, und bat Ihn, baldmöglichst in das Reich zu kommen, dagegen der Zamoiski und sein Anhang an Ihn Gesandten schickten, die Ihn belehren sollten, daß

22 e. m.

*) Sie sind datirt den 19. August 1587. und vollzogen von dem K. Sigmund, bey seiner Krönung den 28. December d. J. Man findet selbige unter andern bey dem *Du Mont*, l. c., T. V. P. I. n. 210. p. 469. sq.

daß seine Wahl nicht rechtmäßig sey, weil sie nur J. Chr.
von Wenigen geschehen, nachdem schon der mehr- 1587
rere Theil einen König erwählt hätte.

Indessen hatte der Zamoiski die Stadt Crakau, die Zborowski aber Wislica besetzt, wohin der Pacifikations-Reichstag war ausgeschrieben worden, wo auch dem ungeachtet die Anhänger des K. Sigmunds, unter Bedeckung einiger von dem Zamoiski zusammen gebrachten Truppen, ihren Convent, auf die be- 5. Oct.
stimmte Zeit, hielten, die Wahl des K. Sigmunds nochmals befestigten, und an den Erz-H. Maximilian Schreiben und Gesandten schickten, daß Er nicht in Polen einrücken möchte, auch dem Zamoiski, als Kron-Großfeldherrn, die Vertheidigung des Königreichs auftrugen, und auf den Nothfall einen allgemeinen Aufsitz des Adels beschlossen. Allein der Erz-H. Maximilian kehrte sich nicht an die an Ihn ergangene Abmahnungen, sondern rückte mit 6000. Mann, die Er m. Oct.
in der Eile zusammen gebracht hatte, aus Schlesien in Polen ein, mit dem sich dann die Zborowski und andere seine Anhänger vereinigten. Seine Absicht war vorzüglich auf Crakau gerichtet, wo die K. Insignien in Verwahrung lagen, welche Stadt aber der Zamoiski mit einer starken Besatzung besetzt hielt, und alle nöthige Anstalten zu einer tapfern Gegenwehr gemacht hatte. Anfangs versuchte der Erzherzog die Stadt durch gute Worte in seine Gewalt zu bringen, und erließ deswegen aus Rackowicz ver- 17. Oct.
schiedene Schreiben an das dasige Domkapitel, die Universität und den Stadtmagistrat, worinn Er seine Rechte auf die Krone Polen darthat; erhielt aber von Allen eine abschlägige Antwort. 20. u.
Eben so wenig fruchtete sein Schreiben, welches 21. e.m.

Er

J. Chr. Er hierauf aus Rackowicz an die zu Crakau be-
1587 findlichen Polnischen K. Stände ergehen ließ,
20. e. m. indem Sie Ihm, in ihrer, durch eigene Gesand-
23. e. m. ten, überschickten Antwort, zu verstehen gaben, daß Er kein Recht zum Polnischen Throne habe, und mit seinen Völkern Polen forderſamst wieder verlassen möchte. Es wurden auch hierauf diese Unterhandlungen, durch Schreiben und Gesandten noch eine Zeitlang fortgesetzt, aber nichts damit ausgerichtet; deswegen endlich der
sub fin. Erz-H. Maximilian, mit seiner kleinen Armee,
Nov. vor Crakau rückte, und einen Angrif auf die Stadt wagte. Allein der Zamoiski schlug Ihn zurück, also daß Er, ausser den Gefangenen, 1500. Mann auf dem Platze ließ, und acht Kanonen verlohr, auch sich bis Czenstochow, und endlich, im folgenden Jahr, nach Schlesien zurückziehen mußte, um daselbst ein stärkeres und mächtigeres Kriegsheer, wider seinen Gegner, auszurüsten.

Mittlerweil war der Schwedische Cron-prinz, oder der neu-erwählte König Sigmund
28 Sept der III. von Polen, mit einer Flotte von 24.
1. Oct. Schiffen, auf der Preußischen Küste angelangt, lief mit derselben im Hafen zu Danzig ein, wo Er, noch auf dem Schiffe, von den Ihm entgegen geschickten Polnischen Gesandten, bewillkommet, und Ihm sein Wahldekret übergeben
20. e. m. wurde. Von da gieng Er, durch einen Umweg über Rawa und Sendomir, nach Crakau, wo
9. Dec. Er auch glücklich anlangte, und hierauf daselbst, von dem Primas und Erzbischof von Gnesen,
27 e. m. zum König von Polen gekrönt wurde, und nunmehro die Regierung Selbst antrat. Der Kayser aber fertigte alsbald einen Courier nach Spanien ab, und ließ, durch seinen dasigen Gesandten,

den

den Grafen von Khevenhüller, bey dem K. Phi- J. Chr.
lipp dem II. um eine Beyhülfe an Geld, für 1587
seinen Bruder, den Erz H. Maximilian, ansuchen. Er erhielt auch zuerst 100000., und auf ferneres Anhalten des gedachten Grafens, hernach noch 200000. Dukaten, womit der Erzherzog sein Heil auf Polen nochmals versuchte. Wie unglücklich aber solches Unternehmen abgelaufen, und wie darüber der Erz H. Maximilian gefangen genommen, und zuletzt genöthiget worden, seinen Rechten auf Polen zu entsagen, soll zu seiner Zeit gemeldet werden q).

Kay-

q) Io. Demetrii *Sulicovii* Comm. rer. Polon. ab exceſſu Sigiſm. Auguſti, R. Pol., in *C. T. L.* Scriptor. rer. Pol., T. I.; (Amſtelod., 1698. 4.) p. 171. - 200. *Sigiſmundi Auguſti, Pol. Regis,* Epiſtolae, Legationes & Reſponſa, ex recenſ. Io. Burch. *Menckenii;* (Lipſiae, 1703. 8.) p. 558. - 712. Reinholdi *Heidenſteinii* rer. Polon. ab exceſſu Sigiſmundi Auguſti Libri XII.; (Francof. ad Moen., 1672. fol.) L. VII. - IX. p. 241. - 278. Pauli *Piaſecii* Chronicon; (iuxta Exemplar Cracov. ſ. a. fol.) p. 54. - 63. & 64. - 68. Nic. *Iſthuanffii* Hiſt. Regni Hungar., L. XXVI. p. m. 367. - 369. Chph. *Warſevicii* Or. de *Stephano*, R. Polon., in H. *Kirchneri* ſuper. aevi Impp., RR., Electorum, Ducum ac Principum Currieulis Vol. I. n. 7. p. 211. - 233. *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 780. ſq. 782. - 791. & 794. ſq. *Thuanus*, l. c., T. IV. L. LXXXIV. p. m. 115. ſq. & L. LXXXVIII. p. 227. - 237. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXVI. p. m. 660. - 662. & L. XXVII. p. 677. - 691. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XI. §. 14. p. m. 258. & L. XII. §. 13. p. 268. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. II. ad aa. 1586. & 1587. p. m. 519. & 563. ſq. G. *Lengnich* Hiſt. Polona, Sect. II. cap. 2. §. 11. & cap. 3. §. 1. - 4. p. 87. - 94. und Köhlers Münzbeluſtig., P. VIII. n. 37. p. 292. - 296. & P. XX. n. 34. p. 265. - 272.

J. Chr. 1587 6. Febr. Kayser Rudolf der II. hielt sich, auch in diesem Jahr, in seiner einmal erwählten Residenz zu Prag auf. Daselbst empfieng der neue Churfürst von Sachsen, Christian der I., durch seine abgeschickte Räthe, über seine R. Länder, die Chur und das Erzmarschallamt die Lehen. 7. e. m. Am folgenden Tage erhielten auch die abgefertigten Gesandten der beiden Brüder und Herzoge von Sachsen, Friedrich Wilhelms und Johanns von der Weymarischen Linie, ingleichen Johann Casimirs und Johann Ernsts von der Fränkischen oder Coburgischen Linie, die Belehnung über ihre R. Fürstenthümer, Länder und Regalien, nachdem ihr bisheriger Vormund, Churfürst August von Sachsen gestorben war †), und Sie inzwischen ihre mündige Jahre erreicht d. e. hatten. Die beiden Erstern würkten zugleich die Bestätigung aller ihrer, von den vorigen Kayssern, ihren Vorfahren, den Herzogen, von Sachsen, ertheilten Privilegien, Freyheiten ꝛc., und besonders des vom K. Maximilian dem II., ihrem Vater, dem H. Johann Wilhelm, im J. 1572., gegebenen Begnadigungsbriefes, wegen der Erbfolge und Primogenitur an dem Erzmarschall- 24 Oct. amte und der Chur-Sachsen *) aus r). Einige Monate hernach erneuerte der Kayser auch die alte Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen, mit dem Churfürsten Christian dem I., und den vorgedachten Herzogen Friedrich Wilhelm, Johann, Johann Casimir und Johann Ernst von

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 553.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 678. f. und im IX. Bande, S. 26.

r) J. S. Müllers Sächs. Annales ad h. a., p. 194. sp.

von Sachsen [s]). Ausserdem gab der Kayser zu Prag den Landständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer ein Privilegium über die ausgekauften Bauergüter [t]); ertheilte Hans Fuggern einen Lehenbrief über die Mindelheimischen R. Lehen, und erließ an die Frundsbergischen Allodialerben einen Befehl, wegen Abtretung derselben an den erstgedachten Freyherrn Hans Fugger, deren ich etwas weiter oben bereits gedacht habe [u]). Und endlich verlieh Er auch dem Rathe zu Nürnberg das Privilegium, daß auf der, von demselben gestifteten neuen Schule zu Altdorf, *Baccalaurei* und *Magistri Artium* et *Philosophiae* sollten gemacht werden können [v]).

J. Chr. 1587 24 Apr. 1. Jun. 29 e. m. 26. Nv.

Am Kayserlichen und R. Kammergerichte zu Speyer ereignete sich in diesem Jahr, noch vor der gewöhnlichen Visitation desselben, ein so seltener Fall, dergleichen man nicht leicht in der Teutschen R. Geschichte finden wird, nemlich die von dem Grafen Ludewig dem Aeltern von Löwenstein-Wertheim geschehene Emancipation seiner noch minderjährigen Söhne. Die Ursache, welche Ihn dazu mag veranlaßt haben, ist wohl unstreitig in den Zwistigkeiten zu su-

s) J. S. Müllers R. Tags-Theatr. unter K. Maximilian I., T. II. 4. Vorstell. c. 24. §. 16. p. 320. - 337. und Lünigs R. A., T. V. P. II. n. 43. p. 122. - 129. Cf. N. T. R. G., im XI. Bande, S. 4. f.

t) Lünigs R. A., T. VI. 1. Fortsetz., p. 398. sq. n. 283.

u) *Idem*, ibidem, T. XXII. p. 189. - 191. n. 7. & 8. S. auch weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 586. - 591.

v) Lünigs R. A., T. XIV. p. 173. - 175. n. 82. und *Acta Secularia Acad. Altorf*, *a.* 1723., P. I. p. 32. - 36.

J. Chr. 1587 suchen, die Er mit seinem Lehensherrn, dem H. Ludewig von Würtenberg, wegen der Bedrückungen seiner Unterthanen, in der von Würtenberg zu Lehen gehenden Grafschaft Löwenstein, hatte. Graf Ludewig bedrückte nemlich seine Löwensteinische Unterthanen mit unerträglichen Beschwerden, belegte sie mit harten Gefängniß, nahm ihnen ihr Vieh weg, und begieng auch noch andere grosse Ausschweifungen, daß sie sich darüber an den Herzog von Würtenberg, als den Oberlehensherrn, wenden, und Ihn um seinen Schutz bitten mußten. Der Herzog war ihnen solchen schuldig, und gedachte den Grafen auf bessere Wege zu leiten; allein alle seine Vorstellungen waren vergeblich, und der Graf vergieng sich so weit, daß Er von keiner Lehenschaft mehr hören wollte, sondern seine Grafschaft als eine unmittelbare behauptete, darüber schickte der Herzog seinen Obervogt zu Waiblingen, Wolfen von Erbach, und den Vogt zu Canstatt, Hans Magern, mit 250. Mann, in die Grafschaft Löwenstein, daß Sie die Gefangenen wieder erledigen, und das abgenommene Vieh seinen Eigenthümern wieder zustellen sollten. Darüber beschwerte sich nun der Graf Ludewig bey dem K. G., als über einen Landfriedensbruch, und der Proceß dauerte etliche Jahre. Um eben die Zeit aber, als der Graf Ludewig seine Unterthanen bedrückte, gerieth Er auch in Streitigkeiten mit seinem jüngern Bruder, dem Grafen Albrecht von Löwenstein, und nahm Ihm eine beträchtliche Menge Weins weg, unter dem Vorwande, daß es Zehendwein sey, über welche Gewaltthätigkeit der Graf Albrecht vor des Herzogs Landhofmeister und Räthen, als seinen ordentlichen Richtern, klagte. Als nun auch

hier

hier keine Vorstellungen zur Güte, bey dem Grafen Ludewig etwas verfangen wollten; so schickte der Herzog seinen Stallmeister, Georg Rudolf Marschalk, und den Obervogt zu Backnang, Hans Georg von Hallweil, mit 100. Hackenschützen, nach Löwenstein, und ließ den eingeklagten Wein mit Gewalt aus dem Keller wegführen, worüber der Graf Ludewig eine neue Klage, auf den Landfriedensbruch, am K. G. anfieng. Eben derselbe vergieng sich hierauf noch weiter gegen den Herzog, als seinen Lehensherrn, dergestalt, daß endlich der Herzog für gut fand, dessen Antheil an der Grafschaft Löwenstein in Besitz zu nehmen; sein Vetter und Bruder aber, die Grafen Wolfgang und Albrecht, behielten daran ihre Lehen w). Dieses mochte nun ohne Zweifel den Grafen Ludewig bewegen, daß Er auf den Einfall kam, seine Söhne zu emancipiren.

J. Chr. 1587 (4. Jul. 1579.)

(24 My 1586.)

Graf Ludewig supplicirte also anfangs verschiedenemal bey dem Kammergerichte um ein Curatorium für seine Söhne, erhielt aber immer abschlägige Dekrete, in deren Letzterm derselbe sogar bedeutet wurde, sich dergleichen unförmlichen Supplicirens hinführo, bey Strafe nach Ermäßigung, zu enthalten. Er schrieb daher aus Wertheim an seinen Prokurator zu Speyer, D. Leonhard Wolf: Er habe sein am K. G. geschehenes öfteres Ansuchen um ein Curatorium für seine Söhne, und die darauf erfolgten abschlägigen Dekrete weiter erwogen, und durch seine Rechtsgelehrte noch weitläuftiger berathschla-

8. Febr. 1587.

28. e. m.

w) *Crusii* Annal. Suev., P. III. L. XII. c. 32. p. 798. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 36. p. 55. sq.

J. Chr. 1587 schlagen lassen; da Er dann befunden, daß der Mangel vielleicht daran liege, daß das K. G. in solchen Sachen noch die *Iura antiqua* beobachten möchte, und Er, vermöge derselben, weil *Filiis* in *potestate Patris sanae mentis* et *praesentis* constitutis keine *Tutores*, noch *Curatores* gegeben werden, zuförderst seine Söhne emancipiren und aus seiner väterlichen Gewalt erledigen müßte, welches, jedoch *contracta fiducia* geschehe, alsdann Er selbst *legitimus Tutor* vel *Curator* seyn würde. Falls Er aber deswegen sich entschuldigte, und darauf beym K. G. ansuchen möchte, seinen Söhnen die schon vorgeschlagenen und erbetenen Vormünder, mit Ueberreichung ihrer schriftlichen Bewilligung, und Gewalt ad *praestandum Iuramentum*, zu bestätigen, oder diejenigen seiner Söhne, die *puberes* wären, solches für sich selbst thun könnten; so glaubte Er, daß darauf ohne Zweifel willfährig dekretirt werden dürfte. Allein eine solche Emancipation könnte nicht so schlecht, wie der D. Wolf dafür hielte, blos durch einen Prokurator, wenn Er auch gleich ein *Mandatum expressum* et *speciale* hätte, geschehen, sondern müßte in seiner, als des *Emancipantis*, und seiner Söhne, die *puberes* wären, als der *Emancipandorum*, Gegenwart, auch coram *Iudicio ordinario* et *apud Acta*, damit es alsbald insinuirt würde, verrichtet werden; obgleich solche Solennitäten im Reiche T. N. nicht gebräuchlich seyen, noch es Ihm jemals vorgekommen, daß es so gehalten worden. Weil Er also glaube, daß das Werk auf solchen Solennitäten der alten Rechte beruhen möchte, und Er wenig damit ausrichten würde, wenn auch gleich der D. Wolf sich, mit schriftlicher Gewalt, zu solcher Handlung der Emancipation, legitimirte; so habe Er ihm solches Bedenken

sei-

seiner Rechtsgelehrten zu vernehmen geben wol J. Chr.
len, und möchte Er nun, mit etlichen erfahrnen 1587
Gelehrten, sich darüber weiter bereden. Würden Sie nun solchen Weg für nöthig erachten, so gedenke Er, nebst seinen beiden ältesten Söhnen, sich, gleich zu Anfang der künftigen Woche, nach Speyer zu begeben, und daselbst solche Emancipation, quoad *Filios* suos *puberes praesentes*, *impuberes* vero et *infantes* adhuc *absentes*, nach dem *L. penult. Cod.* de *emancipat. Liberorum* etc. *solenniter* zu verrichten, und sich mit Supplikationen und andern darauf gefaßt zu machen, in Hofnung, vor den *Ferien Calendarii* damit fertig zu werden. Sollte aber der D. Wolf einen andern und bessern Rath wissen, so möchte Er Ihm solchen bekannt machen.

Diesem Schreiben zufolge übergab der D. 9. Merz
Wolf, mit Beylegung seiner, vom Grafen Ludewig, erhaltenen Specialvollmacht, dem K. 6. e. m.
G. eine Supplikation, des Innhaltes, daß sein Principal, der erstgenannte Graf, aus merklichen und namhaften Bewegursachen, seinen Antheil an der Grafschaft Löwenstein, so von dem Herzog von Würtenberg zu Lehen gehe, seinen Söhnen, Christof Ludewig, Ludewig, Friedrich, Wolf Ernst und Johann Dietrich, abgetreten und übergeben habe. Weil Sie aber, ihres minderjährigen Alters halber, der Regierung und eigenen Verwaltung nicht wohl für sich selbst vorstehen könnten, sondern Vormünder bedürften, welche jedoch Ihnen, bey des Grafens Lebzeiten, und da Sie noch in seiner väterlichen Gewalt wären, nicht wohl gegeben oder verordnet werden könnten, sondern eine vorgängige Emancipation nöthig sey; Er, der Graf, aber gesonnen sey, seine gedachte Söhne, wegen der er-

J. Chr. 1587 wähnten Uebergabe, aus seiner väterlichen Gewalt, mit gebührender Solennität, Selbst persöhnlich, und in Gegenwärt und mit öffentlicher Erklärung und Bewilligung der *Filiorum emancipandorum puberum*, vor diesem Kayserlichen Tribunal, als dem *Iudice ordinario* et *Imperii supremo*, oder wohin Er sonst gewiesen werden möchte, zu erledigen und zu emancipiren, wie es die hohe Nothdurft, besonders der gedachten abgetretenen Lehensempfängniß halber, erforderte, daß solches forderſamſt geschehe; so wolle Er, als Anwald, bitten, den mehrbesagten Grafen Ludewig und seine Söhne, von richterlichen Amts wegen, zu solcher Handlung zuzulassen, auch Zeit, Stund und Ort unverzüglich zu benennen, wo sie verrichtet werden möge, worauf der Graf erscheinen, und was Ihm gebühre, verrichten würde.

28. e. m. Auf diese Supplikation erfolgte vom K. G. der Bescheid, daß dem Supplikanten sein Begehren, soviel des Graf Ludewigs des Aeltern anwesende zween Söhne, Christof Ludewig und Ludewig Friedrich, betreffe, zugelassen sey, und Ihnen, ad *actum Emancipationis*, der heutige Tag, um ein Uhr Nachmittages, hiemit anberaumet wurde, in der gewöhnlichen Audienz zu erscheinen, um die Nothdurft und die Gebühr zu

d. e. verrichten. An diesem bestimmten Tage erschien nun der K. G. Prokurator, D. Wolf, mit dem Grafen Ludewig dem Aeltern und dessen beiden ältesten Söhnen, Christof Ludewig und Ludewig dem Jüngern, in der gehaltenen solennen Audienz, in welcher der Bischof von Speyer, als Kammerrichter, selbst präsidirte, und der Präsident, der Graf von Sulz, nebst allen Assessoren, mit zugegen war. Nachdem erst einige Urtheile waren

ren publicirt worden, bezog sich der D. Wolf auf seine übergebene Supplikation und Vollmacht, auch darauf erhaltenes Dekret, und erklärte nochmals, daß der gegenwärtige Graf Ludewig der Aeltere sich, in Ansehung seiner gleichfalls gegenwärtigen beiden ältern Söhne, Christof Ludewig und Ludewig den Jüngern, seiner väterlichen Gewalt, wie es, den Rechten nach, am kräftigsten und beständigsten geschehen könnte, öffentlich begeben wolle, und dieselben davon erledige, in welche Emancipation dann auch diese seine beide Söhne, wie es sich von Rechtswegen gebühre, einwilligten. Es erklärten sich auch hierauf der anwesende Vater und Söhne, mit ausdrücklichen Worten und gegebenen Händen, gegen einander auf eine gleiche Art, willigten darein, und begehrten ein richterliches Dekret, nach welcher Handlung der Emancipation und Consens der D. Wolf, im Namen des Vaters und der Söhne, nochmals bat, daß der Herr Kammerrichter, von Gerichts wegen, die Emancipation und den Consens in Rechten gnädigst auf- und annehmen, darüber ein richterliches Dekret ertheilen, und seine Autorität interponiren möchte. Hierauf erfolgte auch noch in dieser Audienz, der Bescheid, daß, auf Graf Ludewigs des Aeltern itzo geschehene Bitte und Begehren, auch seiner beiden anwesenden Söhne, Christof Ludewigs und Ludewigs des Jüngern gethane Bewilligung und Erklärung, über die vorgegangene Emancipation das richterliche Dekret und Autorität interponirt, und deswegen nothdürftige Urkund erkannt würde. J. Chr. 1587

Nach vollzogener Emancipation kam es nun ferner auf die Bestellung und Bestätigung der

J. Chr. 1587 29 Mrz Vormünder für die minderjährigen Grafen an. Es übergab daher der D. Wolf eine neue Supplikation, des Innhaltes: es hätten sich, eine Zeit her, zwischen dem Grafen Ludewig von Löwenstein ꝛc. und dem Herzog von Würtenberg allerhand Streitigkeiten, Irrungen und Mißverstand, wegen des H. R. Contributions-Anlage, und vermöge der R. Matrickel angesetzten R. Hülfen, auch anderer vieler Sachen halber, erregt und zugetragen, wodurch der Herzog gegen den Grafen heftig und dergestalt aufgebracht worden, daß Er, in den verstrichenen Jahren, den Grafen, durch persöhnlichen Arrest, die R. Hülfen und R. G. Unterhaltung zu erlegen, thätlich zwingen und anhalten lassen. Da nun der Graf damals, auf abgedrungene Bewilligung, jedoch mit eingewandter Protestation, die R. Hülfen an den Herzog entrichtet, sich dessen aber in den folgenden Jahren, mit gutem Fug und Bestand Rechtens, geweigert habe, und auch andern unleidlichen und unerträglichen Zumuthungen nicht Statt geben wollen, noch können; so sey Er darüber bey dem Herzog in solche unverschuldete Ungnade und Widerwillen gerathen, daß Er sich deshalb allerhand Beleidigung und Beschwerung Leibes und Gutes täglich zu besorgen gehabt habe. Er wäre deswegen vielfältig und glaubwürdig gewarnet worden, und Ihm gewisse Anzeige geschehen, daß Er, wo Er am nächsten angetroffen würde, durch die vom Herzog dazu verordneten Leute, gefänglich angehalten, und auf eine Festung, wo bereits das Zimmer und die Streue zubereitet worden, geführt werden solle. Solches Gerücht sey durch den gedachten Herzog selbst erschollen, und bezeugen und beweisen solches auch öffentlich die darauf erfolgten Landfriedensbrü-

brüchigen Einfälle, die Bemächtigung und Einziehung seiner Grafschaft, und die fleißige Nachtrachtung nach seiner Person. Es habe daher der Graf Ludewig, um aller Leibesgefahr, bey seinem nunmehro angehendem Alter, vorzukommen, und sie abzuwenden, auch aus andern rechtmäßigen und erheblichen Ursachen, sich seiner Grafschaft Löwenstein begeben, und selbige seinen Söhnen, Christof Ludewig, Ludewig, Friedrich, Wolf Ernst und Johann Dietrich, abgetreten, und dem mehrgedachten Herzog die Lehenspflicht, in offener Form, abgeschrieben, welches auch angenommen worden. J. Chr. 1587

Weil nun aber seine Söhne, und *Cessionarii*, noch minderjährig und jung seyen, Er aber, der Graf Ludewig, wegen der, vom Herzog von Würtenberg, auf Ihn geworfenen und noch fortwährenden Ungnade, auch vieler und unumgänglicher Rechtfertigungen wider denselben, ohne leibes- und andere Gefahr, die *legitimam Parentis tutelam* vel *curam* über seine junge Söhne nicht wohl führen könne; so habe Er seine zween älteste Söhne, Christof Ludewig und Ludewig den Jüngern, *iure Emancipationis*, a *patria potestate*, durch die gestern öffentlich gehaltene gerichtliche Handlung, erlediget, worüber auch, auf geschehenes Begehren, sogleich ein gerichtliches Dekret und Autorität sey interponirt worden. Dabey sey Er des Vorhabens, auch seine noch übrige drey jüngste Söhne, als *impuberes*, durch andere in den Rechten zugelassene Mittel, mit der Zeit auch von der väterlichen Gewalt zu erledigen, und hernach ihnen Curatoren verordnen zu lassen. Damit aber inzwischen die zween ältesten emancipirten Söhne, die noch minderjäh-

J. Chr. 1587 rig seyen, nicht unbevormundet gelassen würden, und für Sie, *nomine curatorio*, die Lehensempfängniß bey dem Herzog von Würtenberg gesucht werden könnte; so habe Er den Grafen Wolfgang von Löwenstein, der seines ältesten Bruders gleiches Namens Sohn war, und den Freyherrn Berthold von Königseck ersucht, und dahin vermocht, daß Sie, im Namen seiner Söhne, die Lehensempfahung bey dem Herzog suchen, die Lehen verdienen, und die Grafschaft bis zu den mannbaren Jahren der Söhne verwalten sollten, welches Sie auch, als die nächsten Blutsfreunde seiner Söhne gerne bewilliget hätten. Nur aber hätten Sie verlangt, daß Sie zuförderst zu Vormündern, wie es sich gebürte, verordnet, und deshalb vom K. G., unter dem Sie dem Reiche unmittelbar unterworfen seyen, dem Gerichtsgebrauche nach, ein Dekret interponirt würde.

Da auch der mehrgedachte Herzog die thätlich eingenommene Grafschaft nunmehro auf einen Monat in Händen habe, und also die Zeit, nach dem Rechte, die Lehen zu suchen und zu empfangen, sehr kurz sey, und, von der geschehenen Resignation an zu rechnen, bald ablaufen werde, mithin der Verzug hierinn, auf viele Art und Weise, unwiederbringlich, schädlich, nachtheilig und verderblich sey; so wolle Er hiemit, die von dem Grafen Ludewig dem Aeltern erhaltene Specialgewalt ad *nominandum* et *petendum Curatores*, und die Bewilligungs-Urkunde solcher Vormünder, nebst ihrer Specialvollmacht zur Ablegung des Eides, dem K. G. übergeben. Er bäte also zuförderst, aus den angezeigten und mehr als zu viel wahrhaften Ursachen, den öfters erwähnten Grafen Ludewig von Löwen-

wenstein ꝛc., à *legitima Parentis cura* seiner zween J. Chr.
ältesten-emancipirten Söhne, entschuldi- 1587
get zu halten, und dagegen die itzo gedachte Be-
nennung und Bewilligung der Vormünder,
in Recht auf- und anzunehmen, auch dieselben
zu Curatoren der beiden ältern emancipirten
Söhne, der Grafen Christof Ludewig und
Ludewig des Jüngern, wie dieselben, in der
beygelegten Supplikation solches auch selbst be-
gehrten, zu verordnen und zu bestätigen, und
ihm, dem D. Wolf, Kraft seiner Specialvoll-
macht, den gewöhnlichen Curatoreneid, in die
Seele der erkiesten und bewilligten Vormünder,
aufzulegen, auch nach dessen Ablegung, ein ge-
richtliches Dekret und Autorität zu inter-
poniren.

Was nun die erst angeführte Supplikation der beiden jungen Grafen von Löwenstein, Christof Ludewig und Ludewig des Jüngern, betrift, so stellen Sie darinn dem K. G. vor, daß, da ihr Vater Sie, deren jeder über 17. Jahr alt sey, aus seiner väterlichen Gewalt vor dem K. G. erlediget habe, Sie dadurch zwar *Patres familias* et *sui iuris* geworden seyen. Allein Sie wären doch nicht von dem Alter, und so erfah-ren, daß Sie dasjenige, was ihnen bereits an Herrschaften, Regierung und anderm abgetre-ten, übergeben und zuständig sey, genugsam versehen könnten, mithin Sie Vormünder nö-thig hätten. Da nun ihr Vater Ihnen und ih-ren jüngern Brüdern den Grafen Wolfgang zu Löwenstein und den Freyherrn Berthold zu Kö-nigseck zu Curatoren erbeten, Sie auch solches bewilliget hätten, und Sie, die beiden jungen Grafen, Jene gerne zu Curatoren haben möch-ten, und begehrten; so bäten Sie das K. G.,

J. Chr. 1587 daß es ihre vorgedachte Vetter Ihnen zu Curatoren bestätigen, und darüber ein Dekret ausfertigen lassen möchte. Auf diese Supplikation der beiden jüngern Grafen von Löwenstein erfolgte auch sogleich vom K. G. ein Bescheid, wodurch der Graf Wolfgang von Löwenstein und der Freyherr Berthold von Königseck zu ihren Curatoren bestellet worden, jedoch daß zuvor der D. Wolf, vermöge seiner vorgebrachten Specialvollmacht, den gewöhnlichen Curatoreneid in ihre Seele abschwören sollte. Nachdem nun solches geschehen war; so wurde dem mehr erwähnten Grafen Wolfgang von Löwenstein, und dem Freyherrn Berthold von Königseck, durch ein Dekret, die Verwaltung der Haab und Güter der beiden emancipirten Grafen zuerkannt und anbefohlen, und darüber ein Dokument, wegen bestätigter Curatel, ausgefertiget.

15 Apr. 29 Mrz Schon vorher aber wurde vom K. G. auch ein besonderes Dokument über die geschehene Emancipation ertheilt, in welchem der *Actus Emancipationis* folgender massen beschrieben wird, daß, nach dem von dem Vater, durch den D. Wolfen, gethanem Vortrage, und der hierauf von dem ältesten Sohne, in seinem und seines Bruders Namen, geschehenen Erklärung und Bewilligung, beide Söhne dem Vater würklich die Hand gegeben hätten, und hierauf von Ihm aus Handen erlediget und gelassen worden r). Was für eine Würkung übrigens diese Emancipation ge-

r) Io. Ge. *Kulpisii* Diss. de adoptionibus & emancipationibus Principum, §. 58., in *Eius* Dissss. academ. iunctim editis, cum *praef.* Io. *Schilteri*; (Argentor., 1705. 4.) p. 194. sq. und *Acta Emancipationis Loewenstein.*; in *Append.* huius Dissertationis, *ibidem*, p. 197. - 218.

gehabt habe, werden wir bey dem J. 1590. vernehmen. J. Chr. 1587

Bald nach dieser, vor dem K. G., vorgenommenen Emancipationshandlung gieng die gewöhnliche jährliche Visitation desselben y) vor sich, welche insgemein für die letzte ordentliche Visitation gehalten wird z). Die Kayserlichen Commissarien und die von dem Churfürsten von Maynz abgeschickten Visitatoren waren eben diejenigen, welche im vorigen Jahr zugegen gewesen waren a); nur daß der Churfürst dißmal statt des Hettingers seinen Rath und Sekretär, Peter Kraich, abgefertiget hatte. Churfürst Christian der I. von Sachsen schickte seinen Rath, Abraham Bocken von Klipphausen, und für den Erz-B. Wolfgang Dietrich von Salzburg, als beschriebenen persöhnlichen Visitator, erschien der B. Georg zu Worms; der H. Johann Casimir von Sachsen-Coburg aber sandte seinen Kanzler, den D. Michael Wirth. Endlich kam von Seiten der Prälaten abermals D. Johann Jacob Langhans, und wegen der Schwäbischen Grafen der Rath und D. Jacob Raßler; von den R. Städten aber war dißmal die

y) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 431. 462. Beyläufig will ich anführen, daß das K. G., in d. J. den 9. Merz, und also noch vor der Visitation, einen gemeinen Bescheid publicirt habe, des Inhaltes: daß hinführo die Prokuratoren die Strafgulden in Sorten und Werth, so der R. M. O. gemäß, entrichten sollten; S. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 311. p. 447. b.

z) C. H. S. Gatzerts Abhandl. von der Dauer der ehemal. ordentl. Visitationen des K. und R. Cammergerichts, §. 17. p. 58.

a) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 432.

J. Chr. 1587 die Reihe an der Stadt Cöln, welche den Rath und D. Werner Schenk abfertigte [b]).

Die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände haben sich zwar nachmals auf dem, im J. 1594., zu Regenspurg gehaltenem R. Tage, unter andern auch darüber beschwert, daß der ErzB. zu Salzburg dem Administrator zu Magdeburg, weil dieser der A. C. zugethan, sey vorgezogen worden [c]). Allein wenn man die, auf dem R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., verglichene Ordnung, nach welcher die Stände die jährliche Visitation des K. G. verrichten sollen, zu Rathe ziehet; so wird man finden, daß schon in derselben das Erzbisthum Salzburg dem Erzstifte Magdeburg sey vorgesetzt worden [d]). Mit mehrerm Grunde beschwerten sich die Evangelischen Stände, im J. 1594., zu Regenspurg auf dem R. Tage, daß man den Pfalzgrafen Johann zu Veldenz von den Visitationen des K. G. ausgeschlossen habe, da doch sein Fürstenthum von dem Neuburgischen unterschieden sey, einen besondern Anschlag in der R. Matrickel habe, und ehe Pfalzgraf Wolfgang beide Fürstenthümer zusammen bekommen hätte, ein jedes zur Visitation des K. G. und andern R. Handlungen besonders sey

b) *Excerpta Harpprecht. MSS.* ad h. a. Unterschrift des Visitationsabschiedes in des *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. p. 448. b. Cf. des Freyherrn von Nettelbla vermehrter Bericht v. Cammergerichtl. Visitationen, §. 67. p. 41. und Gatzert, *l. c.*, §. 17. p. 58. sq.

c) Lehmanns Acta publ. de Pace relig., L. II. c. 65. p. 220. b. *edit.* in *Folio.*

d) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 315. in der Note *q*), unter den geistlichen Fürsten, n. 1. & 2.

sey beschrieben worden e). Ja Pfalzgraf Johann selbst fand sich, schon bey der Beschreibung zur dißjährigen Visitation, darüber gravirt, daß man Ihn vorbeygegangen, und den Herzog von Sachsen-Coburg beschrieben hatte, da doch in den drey vorhergehenden Jahren die Pfalzgrafen Johann Casimir, Reichart und Philipp Ludewig zur K. G. Visitation wären zugezogen worden, worüber dann viele Schreiben zwischen dem gedachten Pfalzgrafen und dem Churfürsten von Maynz sind gewechselt, und überhaupt durch diesen Streit viele Zeit ist weggenommen worden f). Endlich ließ auch noch der H. Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weymar, bey der dißmaligen Visitation, dagegen protestiren, daß nicht Er, sondern der H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg zur Visitation, und Revision sey beschrieben worden g). Und billig hätte auch Sachsen-Weymar vor Sachsen-Coburg müssen berufen werden, weil jene Linie alle Rechte der Primoge- J. Chr. 1587

e) Lehmann, *loco* Nota c) *cituto.*

f) *Excerpta Harpprecht. MSS.* Nach denselben hat sich Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken darüber beschwert, daß man Ihn bey der dißmaligen Visitation vorbeygegangen. In der, in der vorhergehenden Note e), angeführten Stelle aus dem Lehmann aber, wird Johann ein Pfalzgraf zu Veldenz genannt. Der damalige Pfalzgraf zu Veldenz aber hieß Georg Johann, der Johann hingegen war Pfalzgraf zu Zweybrücken. Ueberhaupt steckt hier, und auch in der Ordnung der visitirenden weltlichen Fürsten vom J. 1566., im VI. Bande Meiner N. T. R. G., S. 315. in der Note *q)*, in Ansehung der benannten Pfalzgrafen eine Verwirrung, die ich vielleicht bey einer andern Gelegenheit werde entwickeln und berichtigen können.

g) *Excerpta Harpprecht. MSS.*

J. Chr. 1587 genitur nach den unglücklichen Schicksalen des H. Johann Friedrichs des Mittlern, vor dieser erhalten hatte h); allein vielleicht folgte auch hier der Churfürst von Maynz pünktlich der vorhin erwähnten, im J. 1566. verglichenen, Ordnung der Visitatoren, als unter welchen nur der Vater des H. Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg stehet, dessen Bruders aber, des H. Johann Wilhelms, als des Vaters vom H. Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Weymar, gar nicht gedacht wird i).

Die Visitation nahm dißmal auf den bestimmten Termin ihren Anfang k), und bey Gelegenheit derselben findet man den merkwürdigen Umstand deutlich angezeigt, daß sogar der B. Eberhard von Speyer, als damaliger Kammerrichter, sich dem Examen, gleich den Assessoren und übrigen Kammergerichtlichen Personen, habe unterwerfen müssen. Es meldet nemlich der Chur-Sächsische Subdelegirte, Abraham Bock, in seinem Diarium vom 26. Julius 1587., „daß der Kammerrichter, B. „Eberhard zu Speyer, durch den Maynzi„schen Kanzler, hierauf sey geholt, und auf eine „Bank bey den Kayserlichen Commissarien ge„setzt, auch ermahnt worden, zu erinnern, was „zur Justiz nöthig sey; worauf Er angezeigt hät„te, daß man es die Zeit über, da keine Visita„tion vorgegangen, an nichts habe mangeln „lassen, was zur Beförderung der heilsamen „Justiz nützlich und gut gewesen l).„ Ich wünschte,

1. May

h) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 678.
i) S. Ebendieselbe im VI. Bande, S. 315. in der Note q), unter den weltlichen Fürsten, n. 6.
k) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, §. 80. p. 48.
l) Dav. Ge. Strubens Nebenstunden, P. IV.; (Hannover, 1755. 8.) n. XXVI. §. 13. p. 229. sq.

wünschte, dieses Bockische Diarium in Händen zu haben, so würde ich daraus meinen Lesern manche, ohne Zweifel interessante, und noch unbekannte Nachrichten von dieser letzten ordentlichen K. G. Visitation ertheilen können. Da mir aber dasselbe fehlt, und ich auch noch nicht der dißmaligen Visitations-Relation habe habhaft werden können; so werden wir uns mit demjenigen begnügen müssen, was aus dem vorhandenen Visitationsabschiede und einigen Visitations-Memorialien zu nehmen ist. J. Chr. 1587

In dem Visitationsabschiede, welcher am folgenden Tage, da die Visitation ihr Ende nahm [m]), publicirt wurde, wird im Eingange desselben bemerkt, daß die Kayserlichen Commissarien und der Churfürsten, Fürsten und Stände zu dieser Visitation abgeordneten Räthe und Gesandten, sowohl aus dem Examen der K. G. Personen, als auch aus selbst gespürter Erfahrung, befunden hätten, daß, ungeachtet der vorigen nützlichen und nöthigen Verordnungen, dennoch die Ordnung in *Novis* langsam, und bisweilen nicht einmal in etlichen Monaten, in *praefixis* aber, in den gerichtlichen Audienzen, bis in das dritte Jahr kaum herum gekommen sey. Daraus aber sey erfolgt, daß die Zeit verlohren worden, und die Sachen, je länger, je mehr, aufgehalten würden, zu welchem Mangel die bisher beiderseits gehaltenen Ferien nicht wenig Ursache gegeben hätten. Sie hätten daher für nöthig erachtet, Kraft der Ihnen aufgetragenen Vollmacht, den Sachen fleißig nachzudenken, und gebührende Verordnung zu machen, wie das heilsame Justizwesen befördert, und alle Verzögerungen, soviel möglich, vermieden und abgeschnitten wer- 26 May 27 e. m.

den

m) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, §. 80. p. 48.

J. Chr. den könnten. Zu dem Ende verordnen Sie also:
1587 1) daß von nun an, und bis auf weitere Verfügung des Kayſers, der Churfürſten, Fürſten und Stände des H. R., neben den vorigen ordentlichen und täglichen Audienzen, noch drey Vormittägige, nemlich des Montags, Mittwochs und Freytages, vor zween Beyſitzern, welche hiezu von dem Kammerrichter, oder deſſen Amtsverweſer und Präſidenten, nach Beſchaffenheit, daß Jene in oder auſſer den ordentlichen Relationen und Geſchäften begriffen ſeyen, zu ernennen wären, nebſt zween Notarien und einem Leſer, von 8. bis 10. Uhr zur Sommer- und Winterszeit, gehalten werden ſollen; dergeſtalt, daß, wenn auf einen der beſtimmten Tage ein Feſttag oder Ferien einfallen ſollten, alsdann der Audienztag, den Umſtänden nach, entweder anticipirt, oder nachgeſetzt werden ſolle.

Deswegen ſollten 2) hinführo, und bis zu fernerer Vergleichung, die Ferien, von beiden Theilen, auf folgende Art beobachtet und gehalten werden. Nemlich: neben dem wochentlichen Sonntage, vom 24. December bis zum 2. Jenner, vom Sonntage Eſtomihi bis auf den Donnerſtag vor Invocavit, und von dem Palmtage bis auf den Donnerſtag nach Oſtern, alles *excluſive*, vom 8. Julius aber bis zum 14. Auguſt *incluſive*; ferner von dem Sonntage *Vocem Iucunditatis* bis auf den Freytag vor *Exaudi*, und vom Pfingſtabend bis auf den Donnerſtag vor *Trinitatis*, beides *excluſive*; weiter die *Feriae caniculares* oder *magnae*, wie ſie bisher im Gebrauche geweſen; und endlich auch noch andere Feyertage, als nemlich die Feſte der 12. Apoſtel, der drey Könige, Mariä-Reinigung, Verkündigung,

digung, Himmelfahrt und Geburt, der Kreutz-erfindung, der Evangelisten Markus und Lukas, Himmelfahrt, Frohnleichnam, Johannes des Täufers, S. Lorenz, des Erzengels Michael, aller Heiligen, aller Seelen, S. Martins und der heiligen Catharina; jedoch unabbrüchig der Nachmittags-Audienzen, an denen sie bisher, in den vorgedachten Ferien und Festtagen, sind gehalten worden. Ausser diesen vorbenannten aber sollten keine andere Ferien *Palatii*, *Chori*, Vakanz, oder wie sie sonst genannt werden möchten, beobachtet werden. Es befehlen daher 3) die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern, wie auch dem Verwalter, Protonotarien, Advokaten, Prokuratoren, Notarien, Lesern und allen andern Kanzleypersonen, dieser Verordnung fest nachzuleben, und auch sonst, vermöge ihrer Pflichten, womit Sie dem Kayser, dem H. R., der H. G. O., den verbesserten Reichs- und Visitations-Abschieden, auch den ihnen verschiedentlich übergebenen, und auch bey dieser itzigen Visitation dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern, wie auch insonderheit den Prokuratoren zugestellten Memorialien verbunden wären, getreulich und fleißig nachzukommen n). J. Chr. 1587

Was die erst besagte dißmalige Visitations-Memoriale betrift, so lautete das dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugestellte Memorial dahin: man hätte sich zwar, von Seiten der Visitation nichts anders versehen, als 27 May st. vet.

n) Lünigs R. A., T. IV. n. 301. p. 519. sq. und *de Ludolf*, Carp. Iur. Camer., P. I. n. 312. n. 447. sq.

J. Chr. 1587 als daß das R. G., in Rücksicht auf die, bey der letztern und andern vorgegangenen Visitationen, gethanen ernstlichen Erinnerungen und Ermahnungen, mit den Relationen der *Caussarum definitivarum* sich also würde bezeigt haben, damit die häufig zugewachsenen Sachen in mehrerer Anzahl erlediget werden möchten. Allein man habe bey der itzigen Visitation wahrgenommen, daß in dem letztern Jahr viel weniger, als zuvor, sey referirt und erörtert worden. Solches aber sey daraus erfolgt, weil Etliche das langweilige Referiren, überflüßige Disputiren, Allegiren, Repetiren und Votiren, auch in geringen Sachen, ungeachtet der vorigen Memoriale und Abschiede, noch nicht unterlassen hätten; mithin man dißmal wohl Ursache gehabt hätte, dagegen andere gebührende Mittel zu gebrauchen, und ein Einsehen zu thun. Dann es liege klar vor Augen, daß die beschlossenen Definitiven, von Jahren zu Jahren, zunehmen, welches sowohl dieser höchsten Kayserlichen Justitz ganz beschwerlich, als auch dem Kayser und den R. Ständen unleidlich und bey ihnen unverantwortlich sey. Deswegen wollten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter und den Präsidenten auferlegen und befehlen:

1) in den Räthen, worinn ein Jeder präsidire, fleißig aufzumerken, daß das obgedachte lange und unnöthige Referiren und Schreiben der Acten, tam *assertoriorum*, quam *probatoriorum*, vermieden, und das öfters verbotene langwürrige Votiren gänzlich abgeschaft würde. Insonderheit aber solle der Referent, zu Anfang seiner Relation, nur mit wenigen Worten anzeigen, worauf submittirt worden, sonst aber unterlassen, die *Merita Caussae* und andere *Generalia* zu er-

erzählen, und dagegen alsbald dasjenige, was J. Chr.
ex Actis pro *Caussae necessitate* et *quod ad rem facit* 1587
protokollirt, kurz und geschickt referiren. Wofern nun hierinn ein Unfleiß oder Unverstand des Referenten verspürt würde; so solle man demselben es ernstlich verweisen, oder es auch dem Kammerrichter melden, um dawider, vermöge der Ordnung, unnachläßiges Einsehen zu thun haben.

Gleichergestalt sollten die Präsidenten und ein jeder Beysitzer dem Referenten das Dicktiren oder lange Ausführen seines Votums, sive *de facto*, sive *de iure*, durchaus nicht gestatten. Dann da die Klage und Antwort, ingleichen die nothwendigen *Articulata* und *Responsiones*, und auch die Probatorien der beiden Partheyen einmal referirt worden, so sey es ein verdrießlicher, ja schädlicher Ueberfluß, davon in dem Votum noch weitläuftig zu reden, und damit die Zeit vergeblich zu verspielen. Dann ein jeder verständiger und gelehrter Assessor, wenn Er die Relation der Acten angehört, müsse schon Selbst, die *Merita Caussae* dergestalt zu erwägen wissen, daß Er, darüber sein rechtliches Bedenken anzuzeigen, gefaßt seyn solle, wenn Er auch das Votum des Referenten nicht gehört hätte. Damit nun also 3) die theure Zeit gewonnen, und die übrigen Definitiven, deren an die 363. angezeigt worden, schleunig erlediget werden möchten, so wurde einem jeden Beysitzer, von wegen des Kaysers und aller Stände, anbefohlen, allen Fleiß anzuwenden, damit ein Jeder zum wenigsten vier, fünf oder sechs Definitiven, in Jahresfrist, referiren, und davon gewisse Anzeige, bey der nächstkünftigen Visitation, vorbringen möge. Dann im Unterlassungsfalle, und wenn

J. Chr. deshalb bey einem oder mehr ein Unfleiß befunden
1587 werden sollte, würde man nicht umhin können, diß-
falls ein ernstliches Einsehen endlich einmal vor-
zunehmen o).

In dem den K. G. Prokuratoren zugestell-
27 May tem Memorial, werden dieselben, von Visita-
tions wegen, erinnert, daß Sie zwar, in den ihnen
vorhin gegebenen Memorialien und Befehlen,
wären angewiesen worden, sich in den Audienzen,
und in ihrem mündlichen Anbringen und Re-
ceßiren, der Kürze und gebührenden Bescheiden-
heit, vermöge der Ordnung, zu bedienen, und
auch die Audienzen fleißiger, als bisher gesche-
hen, zu besuchen. Allein die Kayserlichen
Commissarien und Visitatoren hätten nicht
vernehmen können, daß Sie solchem allen, be-
fohlner massen, nachgekommen seyen, sondern
man habe vielmehr, über die vorigen eingerissenen
Mängel, noch weiter befunden, daß Etliche
wörtlich dasjenige, was Sie hernach schriftlich
übergeben, mündlich vorgetragen, und also, den
gedachten Memorialien und Befehlen stracks
zuwider, die Audienzen vorsetzlich und vergeblich
aufgehalten hätten. Man wolle Ihnen also hie-
mit ernstlich auferlegt und befohlen haben, sich
dessen hinführo, vermöge der K. G. O., der
Visitationsabschiede und der besagten Memo-
rialien, gänzlich zu enthalten, und die Audien-
zen fleißiger zu besuchen; widrigenfalls Sie, von
dem Kammerrichter, den Präsidenten und
Beysitzern, mit ernstlicher Strafe nach Er-
mäßigung, mehrmals hiebevor gedroheter massen,
angesehen werden sollten. Da auch bey der itzi-
gen Visitation vorgekommen sey, daß etliche Pro-
ku-

o) Lünigs R. A., T. IV. p. 520. sq. und *de Ludolf*, l. modo c., P. I. p. 313. p. 448. sq.

Kuratoren die Gewohnheit hätten, die Supplikationen um die Bestätigung der Vormünder gerichtlich zu übergeben, dadurch aber die Audienzen noch mehr aufzuhalten, man sich aber zu erinnern wisse, daß dieselben vormals ausſergerichtlich in den Senat zur Expedition seyen eingereicht worden; so wolle man, von Visitations wegen, den Prokuratoren hiemit befehlen, dergleichen Supplikationen künftig nicht mehr gerichtlich, sondern, wie gedacht, dem Senat zu übergeben. Endlich wäre auch den Prokuratoren vielmals anbefohlen worden, daß Sie, in Benennung der Partheyen, recht und wohl, unterscheiden sollen. Weil man aber in Erfahrung bringe, daß solchem nicht allerdings nachgelebt würde, und daher viele Unrichtigkeiten, besonders wenn unter eben denselben Partheyen übel distinguirt würde, bey der Kanzley und Leserey erfolgten; so würde Ihnen hiedurch ernstlich auferlegt, alle dergleichen verhinderliche Verwirrungen und Unrichtigkeiten gänzlich zu vermeiden p). J. Chr. 1587

Nach geendigter Visitation wurde die Revisionssache von Seiten der Bürgermeister und des Raths zu Nürnberg wider den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, die Kraischsachen belangend, vorgenommen, und darinn von den Kayserlichen Commissarien und Revisoren erkannt, daß die vorige, den 18. September 1583. am K. G. ergangene Urtheil zu bestätigen sey q). Hingegen konnte auch dißmal die

p) Lünigs R. A., T. IV. p. 521. sq. und *de Ludolf*, l. c., P. I. n. 314. p. 449. sq.

q) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 315. p. 450. a. Cf. (C. W. Schnitzleins) *Selecta Norimbergensia*, P. III.; (Anspach, 1770. 4.) cap. XVIII. p. 275.-305.

J. Chr. 1587 die Revision in der Churpfälzischen Testa-
mentssache r) wiederum nicht vorgenommen
werden, weil sich der Pfalzgraf Reichart von
Simmern weigerte, seine Räthe dazu abzu-
schicken. Dieses bewog die drey testamentari-
schen Vormünder des jungen Churfürstens
von der Pfalz, den Marggrafen Georg Friedrich
von Brandenburg, den H. Ludewig von
Würtenberg und den Landgrafen Ludewig von
Hessen-Marburg, daß Sie ein abermaliges
30. Jul. gemeinschaftliches Schreiben an den Kayser
erliessen. In demselben führen Sie an: der Kay-
ser würde sich ohne Zweifel erinnern, was Sie,
wegen der Edition des Testamentes weiland
Churfürst Ludewigs von der Pfalz, und der
Bestätigung der darinn benannten Tutoren und
Curatoren halber, nach versuchter, aber abge-
schlagenen Güte, sowohl bey Ihm, als auch bey
dem K. G., wider den Pfalzgrafen Johann Casi-
mir, rechtlich angebracht, und daß Sie, als der-
selbe wider die in der Sache ergangene *Interlocuto-
riam* die Revision gesucht, um die Beförderung
solcher hochbefreyeten Sache inständigst gebe-
ten hätten. Nun habe zwar hierauf der Kayser
deshalb an seine Commissarien und die Revisо-
ren geschrieben, und Sie hätten auch dafür gehal-
ten, daß solche kurze Revisionssache, zwischen
der ältern, ganz weitläuftigen (Nürnbergischen)
Revisionssache, füglich abgehandelt und erle-
diget werden könnte. Allein die Kayserlichen
Commissarien und Revisoren hätten ihren Rä-
then zum Bescheid gegeben, daß Sie, vermöge

der

305. S. auch weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 220., 225. ; 227. und 228. ; 230.

r) S. Ebendaselbst, S. 458. f.

der R. G. und A., in solchen Revisionssachen verfahren wollten, welches man dann dahin verstanden habe, daß zuerst die älteste, und hernach die andere Sache vorgenommen, und verrichtet werden sollte, wobey Sie es auch bewenden lassen, und sich gänzlich versehen hätten, daß, nach Erledigung der ältesten Revision, sogleich auch diese kurze Ackten würden vorgenommen, und dadurch diese so befreyete Sache erörtert werden. J. Chr. 1587

Aber auf das fernere Ansuchen ihrer abgeordneten Räthe hätten Sie keinen weitern Bescheid erlangen können, als daß die Kayserlichen Commissarien und Revisoren, durch die Mayntzischen Gesandten, ihren Räthen hätten anzeigen lassen. Sie hätten sich verglichen, im Maymonat des künftigen J. 1588. wieder zusammen zu kommen. Auf solche Art aber würden die seitdem angebrachten Revisionssachen dieser ältern Revision vorgezogen, und wenn diese noch solang verschoben werden sollte, so würde es, nach dem vorigen Bescheide der Kayserlichen Commissarien und Revisoren, den R. G. und A. gänzlich zuwider seyn; insonderheit würde diese Pfälzische Revisionssache in viele Wege, des Vorganges und der Beförderung halber, befreyet, auch dabey die höchste Gefahr in dem Verzuge seyn, und es Ihnen also ganz beschwerlich fallen. Sie könnten auch nicht glauben, daß, wie zu Beschönigung solches Verzugs vorgegeben werden wolle, der Pfalzgraf Reichart zu Simmern, als damals, und zur Zeit der angebrachten Revision, gewesener weltlicher visitirender Fürst, itzo erst deren Abwartung verweigern, und andere verhinderliche Ursachen, zu Entfliehung der Abordnung zur Revision vorwenden sollte,

J. Chr. 1587 da Er doch hiebevor vom K. G. und von Ihnen, als den Partheyen sey bewilliget und zugelassen worden, derselbe der Chur-Pfalz mit gleicher Affecktion zugethan sey, und, durch die vorige Benennung seiner Räthe zu solcher Revision, sich aller Entschuldigung begeben hätte. Sie bäten daher den Kayser, daß Er, der Justiz zu Ehren, und zu Beförderung des Churfürstens von der Pfalz letzten Willens solchen Verzug und Verschiebung der gedachten Revision nicht gutheissen und zulassen, sondern sie bestens befördern, und, nach seinem Belieben, entweder Selbst an die Churfürsten, Fürsten und Stände, die zu dieser Revision verordnet seyen, schreiben möchte, ihre zur Revision benannte und bewilligte Räthe, binnen einer benannten kurzen Zeit, abzuschicken, und der Revision abzuhelfen; oder aber, daß Er die forderſamſte Zusammenbeschreibung zu solcher Revision dem Churfürsten Wolfgang zu Maynz oder seinen Commissarien auftragen und anbefehlen möchte, damit Sie einmal zu ihrer Verantwortung, ohne fernern Verzug, und zu schleuniger Expedition dieser Sachen kommen möchten [s]).

14 Sept. Auf dieses Schreiben antwortete der Kayser den testamentarischen Vormündern des jungen Churfürstens von der Pfalz, und vertröstete Sie, diese Pfälzische Revisionssache bestens zu befördern. Allein einige Zeit nachher,

10 Nov. schrieb Er an Sie von neuem: Er habe, bey weiterer Erwägung dessen, was ungefähr zu förderlicher Fortsetzung dieser Sache dienlich seyn möchte, soviel befunden, daß die Revisoren solche, bey der letztern und dißjährigen Visitation, we-

s) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 31. p. 113. - 115.

wegen der Pfalz-Simmernschen Entschuldi- J. Chr.
gung, und anderer mehrerer eingefallenen Ver- 1587
hinderungen halber, nothwendig hätten verschie-
ben müssen, und daß solche Aufschiebung der
Ordnung nicht zuwider sey, noch dahin ge-
deutet werden könne, als ob die neuen Sachen
den alten vorgezogen wären. Dann da zu je-
den solchen Revisionen, wie sie zu ungleichen
Zeiten einfallen, auch verschiedene Personen de-
putirt würden, die mit einander nichts zu schaffen
hätten, sondern eine jede Revisionshandlung
nothwendig bey ihren Deputirten bleiben müsse;
so könne Er nicht vermuthen, daß hierin etwas
zu ihrem Nachtheil gemeint worden sey. Was
dann den Termin belange, und daß derselbe soweit
hinausgesetzt worden, so könne Er die Ursachen
davon, da die Revisoren nicht mehr bey einan-
der seyen, nicht wissen, warum solches geschehen
sey. Es sey aber nicht zu zweifeln, daß solches nicht
ohne besondere Bewegursachen werde geschehen seyn,
und daß insonderheit die Gelegenheit, bey ohnehin
einfallender Visitation, sowohl des Gerichts, als
der Revisoren halber, werde in Acht genommen
worden seyn. Daß aber Er, oder sein Neffe,
der Churfürst von Maynz, ohne solchen Termin
abzuwarten, die Revisoren von neuem beschrei-
ben, und Ihnen befehlen sollte, in der Sache
zu verfahren, habe Er Ihnen, schon in seinem
vorigen Schreiben, zu verstehen gegeben, daß
solches seines Amtes und Thuns nicht sey. Er
könne auch solches dem Churfürsten von Maynz
deswegen nicht wohl zumuthen, weil derselbe
einem Erzkanzleramte, in Ausschreibung dieser
Revision, bereits ein Genüge gethan habe, und
die Sache nicht mehr in seinen Händen stehe;
mithin könnte Er nicht absehen, was nunmehro

J. Chr. 1587 hierin noch weiter möge vorgenommen werden können, als daß Sie den, von den Revisoren, angesetzten Termin, der ohnehin nicht mehr weit entfernt sey, geduldig abwarteten, und alsdann daselbst ihre Nothdurft verhandelten. Damit aber alsdann, an der Fortsetzung der Sache, nicht abermals, durch die Entschuldigung des Pfalzgraf Reicharts, eine Verhinderung einfallen möge, so wolle Er Ihnen hieben ein Schreiben an denselben, nebst dessen Abschrift, zuschicken, worinn Er Ihn ermahnte, die Seinigen zu dieser Revision zuzuordnen, in Hofnung, daß Er sich darnach richten würde t).

16 Nov. In diesem Schreiben an den Pfalzgrafen Reichart, meldet nun der Kayser, daß Ihm seine Commissarien und Revisoren, die jüngsthin im Maymonat zu Speyer gewesen, unter andern berichtet hätten, daß die Pfälzische Revisionssache, wegen der von Ihm, dem Pfalzgrafen, unterlassenen Abschickung seiner Räthe, bis auf das künftige J. 1588. habe verschoben werden müssen, und was hierauf Sie zu Verhütung eines weitern Verzuges an den Pfalzgrafen geschrieben hätten, und was Er darauf geantwortet habe. Da nun Er, der Kayser, daraus soviel vermerke, daß der Pfalzgraf bereits zuvor sich in die Sache eingelassen habe, und darinn deretiren helfen, nunmehro aber erst, wegen vorgewandter Verwandtschaft, und des Hauses Pfalz Interesse halber, sich der Sache wieder zu entschlagen vermeine, solche Exception aber, und daß der Pfalzgraf selbst, ohne daß es die streitigen Theile selbst ahndeten, sich für partheyisch halten wolle, nicht allein unerheblich, sondern auch

t) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 32. p. 115. - 117.

auch fremd zu vernehmen sey; so wolle Er hiemit J. Chr.
den Pfalzgrafen ermahnen, von seiner Ent- 1587
schuldigung gutwillig abzustehen, und zu dem, auf den 22. May des künftigen J. 1588. bestimmten Revisionstage, seine qualificirte Räthe, ohne einige Versäumniß und Widerrede, gewiß abzufertigen, damit es an ihnen nicht mangle, und die Erscheinenden keine Ursache haben mögen, ihre Kosten, vermöge der Ordnung, dem Pfalzgrafen aufzuladen [u]). Zuletzt muß ich auch noch der Veränderungen gedenken, die sich in diesem Jahr am K. G. ereignet haben. Es giengen nemlich an demselben sieben Assessoren, theils durch den Todt, theils auf andere Art ab, an deren Stelle sechs neue Beysitzer kamen. So schwor z. E. der vom Kayser präsentirte Assessor 9. Jan.
Daniel Loß, anstatt des abgegangenen Arnspachs [v]) auf, und vom Oesterreichischen Kreise wurde für den D. Glabsberger [w]) Erhard Hettinger präsentirt und eingeführt. Ingleichen giengen zwey, vom Schwäbischen Kreise präsentirt gewesene, Beysitzer ab, nemlich der D. Drechsel, der 31. Jahr lang Assessor gewesen [x]) und D. Hieronymus Reinhard [y]), an deren Stelle D. Johann Jacob Reinhard, und D. Lazarus Wendelstein kamen. Ferner schwo- 2. Jun.
ren wegen des Oberrheinischen Kreises der D. Johann Jacob Königsbach für den abgegangenen Reinhard von Sickingen [z]), und von wegen des Sächsischen Kreises der D. Sigmund 8. Nov.
Buch-

u) Fortgesetzte Reverien, in den Beylagen, n. 33. p. 117. sq.
v) S. im X. Bande der N. T. R. G., S. 553.
w) S. Ebendieselbe, im XI. Bande, S. 513.
x) S. Ebendieselbe, im III. Bande, S. 91.
y) S. Ebendieselbe, im X. Bande, S. 477.
z) S. Ebendieselbe, im IX. Bande, S. 188.

J. Chr. 1587 Buchner für den D. Joachim Willer [a]) auf; und endlich starb auch in diesem Jahr der vom Oberrheinischen Kreise präsentirt gewesene ausserordentliche Beysitzer, D. Johann Wogesser [b]), dessen Stelle bis in das zweite Jahr unbesetzt blieb, indem erst den 18. August 1589. der D. Johann Ludewig Bender für Ihn eingeführt wurde [c]).

Vom R. Münzwesen [d]) kann aus diesem Jahr wenig angeführt werden, weil es uns an den dazu erforderlichen Nachrichten und Probationsabschieden fehlet. Blos von dem Oberrheinischen Kreise ist dergleichen einer vorhanden, als in welchem, auf die im vorigen Jahr, bestimmte Zeit zu Worms ein Münzprobationstag gehalten wurde [e]). Auf demselben erschien: I) von wegen der geistlichen Fürsten, nemlich der Bischöfe Georgs zu Worms, Eberhards zu Speyer, und Johanns zu Straßburg, wie auch des ErzH. Maximilian, als Administrators des Stiftes Fulda, und des Abt Johann Ulrichs zu Murbach und Lüders der Fürstlich-Speyerische Kanzler, D. Johann Krauß; II) von den weltlichen Fürsten hatten die Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, Johann Casimir zu Lautern und Johann zu Zweybrücken ihre Gesandten nach Worms abgefertiget; III) von Seiten der Grafen und Herren dieses Krei-

a) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 281.
b) S. Ebendaselbst, S. 35.
c) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., *App.* X. ad h. a. & ad a. 1589. p. m. 89. & 90. und Abhandlung vom K. und R. K. G., P. II. Sect. I. ad a. 1587. p. 20. sq.
d) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 462. : 497.
e) S. Ebendaselbst, S. 491. : 497.

Kreises waren blos die Gesandten der Grafen Johanns des ältern zu Nassau-Katzenelnbogen, Philipps des Aeltern und Jüngern zu Hanau-Lichtenberg, und aller Grafen zu Solms zugegen; endlich IV) hatten auch noch die Freyen- und R. Städte Straßburg, Worms, Frankfurt und Colmar, für sich und im Namen der andern Städte der Landvogtey Hagenau, ihre Gesandten abgeschickt. Laut des vorhandenen Abschiedes wurden nun zuförderst 1) die in den Münzbüchsen der würklich münzenden Kreisstände vorgefundenen Probstücke, gewöhnlicher massen, von dem gemeinen Kreiswardein probirt, nach dessen Bericht kein besonderer Mangel daran gespürt worden. 2) Wurde ein, von den Rheinischen Churfürsten, an die beiden ausschreibenden Fürsten dieses Kreises, den 6. Merz d. J., abgelassenes Schreiben, mit etlichen Beylagen der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, worinn über etliche Oberrheinische Kreisstände, wegen der leichten Dreykreutzerer und halben Batzen, daß nemlich bey denselben die Mark zu hoch ausgebracht werde, war geklagt worden, den Gesandten der Stände zum Abschreiben mitgetheilt. Zugleich geschah die fleißige Verwarnung: man versehe sich nun dessen gänzlich, daß sowohl der eine, als der andere Kreisstand sich dem Münzedickte und den Ständen anderer Kreise dergestalt gemäß verhalten werde, daß hinführo Niemanden über Einen derselben, der Münzen halber, ferner zu klagen, eine Ursache gegeben, sondern vielmehr alle Mängel, soviel an einem jeden liege, abgeschaft werden würden. J. Chr. 1587 z. e. m.

Ferner und 3) habe man aus einem, vom Kayser, allein an den Bischof von Worms, als

J. Chr. 1587 als einen der beiden Kreisausschreibenden Fürsten, gerichtetem Schreiben soviel vernommen, daß der Niederländisch-Westfälische Kreis gegen die dem Kayser gethane schriftliche Entschuldigung des Ober-Rheinischen Kreises, wegen geschehener Einschränkung der jährlichen zween Probationstage auf einen, eine neue Vorstellung gethan haben solle. Da aber selbige, vielleicht aus Versehen, dem Kayserlichen Schreiben nicht sey beygefügt worden, und man also nicht eigentlich wissen könne, wie solcher Bericht beschaffen sey; so ward für gut angesehen, an den Kayser wieder zu schreiben, daß man, aus Mangel des gedachten Berichts, nochmals hoffen wolle, der Kayser werde mit der gethanen Entschuldigung der geschehenen Einschränkung der Probationstage, aus den angezeigten ehehaften Motiven, zufrieden seyn, über welches Schreiben man sich auch einhellig verglich. 4) Habe man schon öfters, und noch in dem vorjährigen Probationsabschiede, das Nöthige verfügt, wie das schädliche Aus- und Einführen, Wechseln, Steigern, Verbrechen, Seigern, Granuliren und Abkontrafiguriren der Münzen, wie auch die, an den gegen Lothringen angränzenden Orten, sich haufenweise einschleichenden Dölchlin und Metzpänklin endlich einmal allenthalben abgeschaft werden möchten. Allein dem ungeachtet seyen, auf dem itzigen Probationstage, deshalb wiederum merkliche Beschwerden und Klagen vorgefallen, und gebe die tägliche Erfahrung zu erkennen, wie wenig die in den Abschieden enthaltenen Warnungen bisher gefruchtet hätten. Deswegen abermals verabschiedet wurde, daß ein jeder Kreisstand allen Fleiß anwenden solle, wie solchen eingerissenen hoch-

hochschädlichen Beschwerden, durch ernstliche Warnungen sowohl, als auch durch vorzunehmende unnachläßige Strafen gegen die Uebertreter, begegnet werden könne. Zu dem Ende dann auch dem Kreiswardein ernstlich befohlen wurde, auf solche schädliche Dinge, und auf die verbotenen geringen Sorten fleißig Acht zu geben, und deshalb die Stände zeitig zu warnen. J. Chr. 1587

Da auch 5) der vielfältigen Retardaten halber für rathsam erachtet worden, selbige nicht länger so unberichtiget zu lassen, und daneben noch andere und mehrere wichtige Punkte, woran den Ständen dieses Kreises gar sehr gelegen sey, vorgefallen wären, zu deren reifen Berathschlagung, Erledigung und Abhelfung aber ein allgemeiner Kreistag vonnöthen sey; so würde den beiden Kreisausschreibenden Fürsten heimgestellt, solchen Kreistag, nach ihrer besten Bequemlichkeit, zum forderſamsten auszuschreiben. Und auf denselben wurde auch 6) des General-Kreiswardeins abermaliges schriftliches Ansuchen seine ihm hiebevor geschmälerte Jahrbesoldung wiederum ganz verabfolgen zu lassen, verwiesen, und ihm freygestellt, solche Bitte alsdann anzubringen, und um eine Resolution anzuhalten, weil dieser Punkt den ganzen Kreis angehe. Weiter und 7) trug der Hanauische Gesandte auf dem itzigen Probationstage, vor, daß er von seinem Herrn Befehl habe, den Gesandten der Stände zu erkennen zu geben, daß die Grafen von Hanau, von den Römischen Kayſern und Königen, mit einem Münzprivilegium zu Babenhausen begabet seyen, weshalb er das Kayserliche Privilegium im Original und auch eine Abschrift davon übergab. Seine Herren wären also gesonnen, vermöge sol-

J. Chr. 1587 cher Freyheit, künftig eine Münze anzurichten, und sich im Münzen dem Kayserlichen Münzedickte, gleich andern würklich münzenden Ständen, gemäß zu verhalten. Es wollten sich also seine Herren versehen, daß Sie an ihrem privilegirten Vorhaben, von Kreis wegen, nicht würden gehindert werden. Auf diesen Vortrag erhielt der Gesandte, laut des Abschiedes, zum Bescheid, daß es dem Kreise nicht zustünde, den gedachten Grafen, oder auch sonst irgends einem andern Kreis-Mitstande seine Privilegien zu disputiren, sondern, wenn ein oder der andere Stand vom Kayser gute Privilegien über das Münzen hätte, und selbige bey dem Kayser, in vorzunehmender Münzung, zu vertheidigen, sich getrauete, so könne der Kreis einem Jeden wohl gönnen, es seiner Gelegenheit nach zu thun, jedoch ohne Uebertretung des Münzedicktes, und damit sich zuversichtlich Niemand zu beklagen hätte.

Zuletzt wird 8) in unserm Abschiede die alte Klage wiederholt, daß, ungeachtet vieler vorhergegangenen Abschiede, wider alle Zuversicht, bey dem itzigen Probationstage, abermals nur allein die Gesandten etlicher weniger Stände, die mit der Freyheit zu münzen begabt wären, erschienen seyen, und fast der mehrere Theil Niemanden geschickt habe, auch Etliche, zu Ersparung der Kosten, Andern, die ohnehin zu erscheinen schuldig gewesen, ihre Vollmacht aufgetragen hätten. Wenn nun solches in die Länge verstattet würde; so würde es nicht nur den übrigen erscheinenden gehorsamen Ständen, je länger, je mehr, zum Verdruß gereichen, sondern auch endlich denselben, wie zu besorgen, Ursache zum Ausbleiben geben. Mithin wurde beschlossen und

verb-

verabschiedet, daß gegen den 1 May des künf- J. Chr.
tigen J. 1588., und auch hinführo wenn die Pro- 1587
bationstage gehalten würden, ein jeder Stand, der die Freyheit zu münzen habe, Er möge nun würklich münzen, oder nicht, bey der in den vorigen Abschieden, begriffenen Strafe, seine eigene qualificirte Gesandten, auf solche Tage schicken solle. Es sollten auch die Abgeordneten und Befehlshaber der gehorsamen Stände sich von den Ausbleibenden, um ihre Stellen zu vertreten, mit Gewalt oder blossen Mißiven, und ohne besiegelte genugsame Instrucktionen, ohne besondere und ehehafte Ursachen, nicht beladen lassen. Nicht weniger sollten auch die Münzmeister und Wardeine der Stände auf die gedachte Zeit wieder einkommmen, und bis zu Vollendung des Probationstages hieselbst beharren. Ganz zu Ende des Abschiedes ist noch die Anmerkung hinzugefügt, daß Keiner künftig zugelassen werden solle, die Stelle eines Andern zu vertreten, Er weise dann eine schriftliche Gewalt oder Instrucktion auf, und daß auch hinführo die Stimmen nicht mehr nach den habenden Anwaldschaften, sondern nach der Anzahl der Anwesenden gelten und eingesammelt werden sollten. Uebrigens wurde dieser Abschied, gewöhnlicher massen, von dem obgenannten Fürstlich Speyerischen Kanzler, dem Pfalz-Simmernschen Kanzler, Johann Knauf von Rüdesheim, wegen der Grafen und Herren von dem D. Johann Glaberg, und von dem Wormsischen alten Städtmeister, Christof 3. May
Reinfahrt unterschrieben und besiegelt f).

Die

f) Hirsch, T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 137. p. 236. - 239.

J. Chr. Die drey im Münzwesen korrespondiren-
1587 de Kreise, Franken, Bayern und Schwa-
ben g), haben ohne Zweifel in diesem Jahr den,
auf dem letztern Probationstage zu Regenspurg
31. Maio verabredeten neuen Probationstag, im May-
monat d. J. zu Augspurg h), und vermuthlich
auch hernach den andern, im Herbst d. J., zu
Nürnberg oder an einem andern Orte des Frän-
kischen Kreises gehalten. Da aber davon die
Abschiede bisher noch nicht bekannt gemacht
worden sind; so kann ich auch von demjenigen, was
auf denselben vorgekommen ist, keine Nachricht
geben. Hingegen ist aus einem vorhandenen Aus-
26. Jul. zuge des Abschiedes eines zu Nürnberg gehal-
25 Aug. tenen Fränkischen Kreistages zu ersehen, daß
auf demselben über ein und anderes das Münzwe-
sen betreffende gehandelt worden. Es würde nem-
lich den Fränkischen Kreisständen erinnerlich
seyn, was auf dem, von den drey Kreisen, Fran-
ken, Bayern und Schwaben, im J. 1584.,
zu Augspurg gehaltenem Deputationstage *),
der bösen Münze und anderer Unordnungen
halber, sey erwogen und bedacht worden; wie
man dann auch solches Bedenken und Verbesse-
rung dem Kayser und den benachbarten Krei-
sen zu erkennen gegeben, und um Erhaltung ei-
ner gleichmäßigen Correspondenz und Hand-
habung der verordneten Exekution gebeten habe.
Der Kayser aber habe es damals gleichsam für
ein unmögliches und solches Werk gehalten, wel-
ches mit Willen, Wissen und Zuthun der Chur-
fürsten und Fürsten, auf einer allgemeinen R. Ver-
samm-

g) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 478.
482.
h) S. Ebendaselbst, S. 482.
*) S. Ebendaselbst, S. 29. . 36.

sammlung verrichtet und verabschiedet werden müßte, wohin es auch der Kayser gewiesen und verschoben hätte. Die drey benachbarten Kreise hätten auch nichts lieber gesehen als daß, wofern ja nicht ein ganz durchgehendes Werk unter allen R. Kreisen, und also eine durchgängige Gleichheit zu erhalten sey, doch wenigstens bey den gedachten drey Kreisen eine Ordnung gemacht werden möchte, damit solchem höchst nöthigem Werke einiger massen geholfen, das gefährliche und eigennützige Aufwechseln, und Verführen der guten R. Münze, und dagegen das Einschleichen und Verschieben der bösen Reichs- und Ausländischer fremder Münze verboten und abgeschaft würde. J. Chr. 1587

Es hätte auch der Schwäbische Kreis den beiden Andern zu verstehen gegeben, und dafür halten wollen, den Erz H. Ferdinand und die Eidgenossenschaft, denen Jener von dem Vorhaben der drey benachbarten Kreise und der Verfassung des oberwähnten Augspurgischen Deputationsabschiedes einiger massen Nachricht gegeben, zur Handhabung der gedachten Verfassung zu vermögen. Und der Schwäbische Kreis wäre auch mit dem Erzherzog und den Eidgenossen soweit gekommen, daß man sich von allen Theilen über eine Zusammenverordnung auf den ersten Merz des vorigen J. 1586. nach Costnitz verglichen habe, welche Zusammenkunft auch von dem Fränkischen Kreise, mit grossen und beschwerlichen Kosten, wäre besucht worden †). Was nun daselbst sey beschlossen und Relationsweise verabschiedet worden, könnten die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises

†) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 472. 478.

J. Chr. 1587 aus der Beylage und Relation vernehmen. Und obgleich die Gesandten des Erzherzogs und der Eidgenossen sich dahin erboten hätten, daß dasjenige, was ihre Herren und Obern sich auf das Gutachten und Ersuchen der Verfassung der drey benachbarten Kreise erklären würden, den Kreisausschreibenden Fürsten noch vor Ostern oder auf den ersten May zuschreiben sollten *); so sey doch solches bisher noch nicht geschehen, und die vertröstete Erklärung in Vergessenheit gestellt worden. Indessen hätten die drey benachbarten Kreise, dem ungeachtet, die gewöhnlichen Probationstage besucht, und wären mit allem Ernste bemühet gewesen: ob solchem Werke zu helfen seyn möchte; Sie könnten aber nichts anders berichten, als was die ergangenen Probationsabschiede in sich hielten. Da nun die Sachen, erzählter massen, beschaffen seyen, und zu besorgen wäre, daß es dem Fränkischen Kreise verdacht werden möchte, wenn derselbe zum wenigsten mit den Philippsthalern oder Zwanzigbätznern eine Valvation vornähme, wie und in welchem Werthe dieselben von dem gemeinen Manne eingenommen und ausgegeben werden sollten; so habe man dafür gehalten, daß solches Vorhaben der Valvation dem Münzedickte, dem Kayser und andern Kreisen zuwider seyn möchte. Dagegen aber habe man den verordneten Ständen, welche die Probiertage zu besuchen pflegten, befohlen, dieser Sache auf den künftigen Probationstagen zu gedenken, wie es nemlich mit solchen Philippsthalern, der Valvation halber, demnächst zu hal-

*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 478.

halten seyn möchte, welches auch Bamberg und Nürnberg auf sich genommen hätten i). J. Chr. 1587

Zufolge des, auf dem letztern Städtetag zu Speyer, gemachten Schlusses k), wurde auf Bartholomäi d. J. ein allgemeiner Städte-tag zu Ulm gehalten. 24 Aug. Da aber die, bey dieser Materie, bisher genutzte, und von dem Herrn Bürgermeister Fels in Druck gegebene Registratur des Melchior Scherers mit dem J. 1586. zu Ende gehet l), und von den folgenden Städtetagen, meines Wissens, weder die Abschiede, noch Auszüge bisher zum Vorschein gekommen sind; so wird von den auf denselben vorgefallenen Handlungen keine so umständliche Nachricht gegeben werden können, als wie bisher, sondern man wird sich mit demjenigen begnügen müssen, was man davon hier und da beyläufig angezeigt findet. Von dem dißjährigen Städtetag zu Ulm kann ich also weiter nichts anführen, als daß die ausschreibenden Städte zwar auch den Rath zu Augspurg auf denselben eingeladen haben, Dieser aber dahin keine Gesandten schicken wollen. Weil nun aber die meisten R. Städte wünschten, daß die Einigkeit zwischen Ihnen und der Stadt Augspurg wieder hergestellt werden möchte; so trugen Sie den Straßburgischen und Nördlingischen Gesandten, Johann Philipp von Kettenheim, Johann Carl Lorchern und Paul Hochfeldern, wie auch Carl Gundelfingern und Sebastian Rettingern, auf sich nach Augspurg zu begeben, und mit dem Rathe des-

i) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 128. p. 365. sq.
k) S. weiter oben in diesem XIV. Bande der N. T. R. G., S. 497. - 503., besonders S. 501.
l) Fels im zweiten Beytrag zu der deutschen R. Tags-Geschichte, p. 293.

J. Chr. 1587 30 Aug. st. ver. 23. 24. 25. Oct. st. ver.

wegen zu handeln. Einige Zeit nach dem geendigten Städtetag, kamen auch die vorgedachten Gesandten nach Augspurg und brachten ihren Auftrag bey den Stadtpflegern an, bekamen aber zur Antwort: man könne sich, von Seiten der Stadt Augspurg, welche ohnehin durch die, zur ungelegensten Zeit, vorgenommene Verlegung des Archivs genugsam beschimpft worden, nicht eher willfährig erklären, als bis die andern R. Städte aufhören würden, die ungehorsamen Augspurgischen Bürger zu beschützen, und in ihrem Ungehorsam zu bestärken, besonders aber bevor nicht die Stadt Ulm denselben keinen weitern Aufenthalt geben würde [m]).

Zu Augspurg selbst aber dauerten die innerlichen Uneinigkeiten [n]) und das Mißvergnügen der Evangelischen Bürgerschaft noch immer fort. Diese war nemlich mit den angenommenen neuen Predigern [o]) so übel zufrieden, daß nicht nur sehr Wenige ihre Predigten besuchten, sondern auch Viele sie nicht würdigten, das heilige Abendmahl von ihnen zu nehmen, und deswegen lieber zwey Stunden weit, bis nach Lützelburg, zu dem dortigen Evangelischen Pfarrer, David Schlump, giengen. Ueber solche Verachtung beschwerten sich die neuen Prediger bey dem Geheimen Rathe, welcher den Spitalpflegern auftrug, ihrem Pfarrer zu Lützelburg zu befehlen, hinführo keinem Augspurgischen Bürger weiter das heilige Abendmahl zu reichen. Als aber der Pfarrer Schlump sich erklärte, daß er solches, Gewissens halber, Niemanden versagen könnte, und dem

m) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 40. p. 703. sq.
n) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 505. f.
o) S. Ebendaselbst, S. 509. f.

dem gethanen Verbote durchaus nicht nachkommen wollte; so wurde er gleichfalls seines Amtes entsetzt, und in seine Stelle ein gewesener Pfarrer in der obern Pfalz, Namens Jodokus Trinzer, eingesetzt. Daß nun aber die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg ein so schlechtes Vertrauen zu diesen neuen Predigern hatte, darüber darf man sich um so weniger wundern, weil Verschiedene derselben ein unordentliches Leben führten, zum Theil auch der irrigen Lehre des Flacius anhiengen, und deswegen sich unter einander, zu jedermanns Aergerniß, heftig zankten; daher es dem Geheimen Rath viele Mühe kostete, um sie nur einiger massen in Friede und Ruhe zu erhalten p). J. Chr. 1587

So wie das eingesetzte neue Ministerium q) in der guten Stadt Augspurg Zerrüttungen anrichtete, eben so wurde die R. Stadt Regenspurg, nur auf eine andere Art, durch den ärgerlichen Streit ihrer Kirchendiener über den Wucher, in diesem Jahr, in Verwirrung gesetzt. Es ist bekannt, daß D. Luther ehmals verschiedene Tractätgen herausgegeben, worinn Er die Kirchendiener ermahnt hat, daß sie, in ihren Predigten, den Wucher und die Wucherer tapfer angreifen, und strafen, auch einen Jeden davon abmahnen sollten. Nun waren damals zu Regenspurg einige, zwar nicht ungelehrte, aber mit seinem unzeitigen Eifer eingenommene Prediger, welche nicht allein den, in göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotenen, Wucher mit allem Ernste straften, sondern auch wider alle andere Contracte und Handlungen, in denen von der Hauptsumme ein Zins genommen wurde, eiferten, und solche

p) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 40. p. 702.
q) S. weiter oben in diesem XIV. B., S. 508.: 510.

J. Chr. 1587 verwarfen, welches doch an sich nicht unbillig, und der christlichen Liebe nicht zuwider, auch vermöge der Kayserlichen Rechte Allen und Jeden erlaubt und zugelassen war. Sie nannten daher diejenigen, welche dergleichen Geschäfte trieben, und von ihren ausgeliehenen Kapitalien Zinsen nahmen, vierfache Diebe, Mörder, Räuber und dergleichen, und hielten dafür, daß man solchen Leuten keine Absolution sprechen, noch ihnen das heilige Abendmahl reichen, und ihnen auf dem Todbette nicht beystehen, sondern sie, wie die Hunde, hinsterben lassen sollte. Diese ihre Meinung wollten Sie nun theils aus D. Luthers Schriften, die Sie doch selbst nicht recht verstunden, oder verstehen wollten, theils aus dem Spruche Christi, Lucä VI, 34., dessen Verstand Sie ganz verkehrten, vertheidigen.

Nun ließ zwar der Rath zu Regenspurg diesen irrigen und hitzigen Leuten freundlich zureden, daß Sie etwas vorsichtiger und gelinder verfahren, mit ihrem allzu unzeitigen Eifer die Gewissen ihrer frommen Zuhörer nicht verwirren, die Einmüthigkeit mit ihren Mitdienern im Worte GOttes nicht stöhren und trennen, und die rechtmäßigen Erkenntnisse der weltlichen Obrigkeit nicht tadeln sollten; allein alles freundliche Zureden wollte, bey diesen hartnäckigen Köpfen, nichts fruchten. Deswegen ersuchte der Rath zu Regenspurg den Pfalzgrafen Philipp Ludewig von Neuburg und den H. Ludewig von Würtenberg um einige Theologen, welche ihre Prediger eines bessern belehren, und sie von ihrer gefaßten Meinung wieder abbringen sollten. Der Pfalzgraf schickte auch den D. Jacob Heylbronner und der Herzog von Würtenberg den D. Jacob Andreä nach Regenspurg,

welche

welche Beide, mit den vorgedachten Regenspur- J. Chr.
gischen Predigern sich in eine freundliche und brü- 1587
derliche Unterredung einliessen, und aus den, von ihnen gebrauchten Schriften, besonders aber aus D. Luthers Büchern, das Gegentheil bewiesen, auch ihnen darthaten, daß Christus, in der angezogenen Stelle, eigentlich nicht vom Wucher, sondern von der christlichen Liebe handle, die auch einem Dürftigen behülflich seyn solle, ob sie gleich nichts dagegen von ihm zu hoffen hätte, welche Meinung auch die vorhergehenden Worte Christi genugsam zu erkennen gäben und erklärten. Zu diesem Unterrichte kam noch zum Ueberfluß ein Bedenken der Juristen-Fakultät zu Tübingen, worinn gleichfalls der Irrthum dieser Zanksüchtigen Prediger gezeigt wurde. Allein es wollte alles bey ihnen nichts helfen, sondern Sie blieben halsstarrig auf ihrem Kopfe bestehen; deswegen Sie der Rath ihrer Dienste entsetzte, und aus der Stadt schafte, damit nicht etwa was ärgeres aus diesem Pfaffengezänke entstehen möchte. Kaum aber hatten diese unruhige Leute die Stadt verlassen, und sich in eine andere Herrschaft begeben, als Sie eine heftige Schrift in öffentlichem Drucke ausgehen liessen, in welcher Sie sich *Exules Christi* nannten, den Regenspurgischen Rath der Tyranney bezüchtigten, und die beiden vorbenannten Theologen, die sie ihres Irthumes überwiesen hatten, besonders den D. Andreä, sehr scharf angriffen, welche Schrift nachmals der D. Andreä, in einem besondern Traktate, gründlich widerlegte, und die Boßheit dieser unruhigen Leute öffentlich zeigte r).

r) *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XII. §. 23. p. 279. sq. Cf. Jacob Andreä Abfertigung des ungegründeten Be-

J. Chr. 1587 Es ist bey dem vorigen Jahr erwähnt worden, daß die Staaten der vereinigten Niederlande einige bewafnete Schiffe auf die Elbe geschickt haben, damit aus Hamburg ihren Feinden, den Spaniern, kein Proviant oder andere Lebensmittel und Kaufmannswaaren nach Dünkirchen und in die Niederlande zugeführt werden möchten s). Um nun auch die Weser zu sperren, schickten Sie gleichfalls einige bewafnete Schiffe an die Mündung derselben, wodurch den Bremern und Andern die freye Ausfuhr in die offene See und in die Spanische Niederlande gehemmt wurde. Dieserhalb wurden nun zwar, von dem Rathe zu Bremen und einigen benachbarten Fürsten, bey den Staaten schriftliche Vorstellungen gethan; als man aber damit nichts ausrichtete, so ließ der Rath zu Bremen sieben Kriegsschiffe ausrüsten, um den Staaten zu zeigen, daß Er die freye Fahrt auf der Weser, was es auch kosten möchte, beschützen und behaupten wolle t). Die Handlung der Hansestädte erlitt also eine neue Anfechtung und Störung, da selbige ohnehin schon in Engelland wegen der

zu

Berichts deren zu Regenspurg 1587. geurlaubter Prediger ꝛc.

s) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 544.

t) Willebrandts Hansische Chronick, p. 274. Auch der Graf Edzard von Ostfriesland beschwert sich in einem, aus Aurich, den 15. Junius 1587., an die Königin Elisabeth erlassenem weitläuftigem Schreiben gar sehr über die von den Staaten der vereinigten Niederlande gesperrte freye Schiffart und Handlung aus und nach seinem und den benachbarten Landen, auch andere, von ihren vor Emden und den Ausfluß der Ems in die See gelegten bewafneten Schiffen, verübte Feindseligkeiten; S. Thomae *Rymeri* Acta publ. Angl., T. VII. P. I. p. m. 4. sq. *edit. tertiae.*

zu Hamburg geschehenen Ausschaffung der soge- J. Chr.
nannten Englischen Adventurirer *), gar sehr war 1587
eingeschränkt worden, und dadurch einen starken
Stoß erlitten hatte. Es hatten zwar die Hanse-
städte, zufolge des, auf dem Hansetage zu Lü- (1584)
beck, gefaßten Schlusses †), das Jahr darauf, (1585)
eine Gesandtschaft, mit Kayserlichen Für-
schriften, nach Engelland abgefertiget, welche
auch daselbst ganz gut empfangen, und auf ein hal-
bes Jahr lang aufgehalten wurde; allein die darauf
gesetzte Hofnung schlug fehl, die Aufhebung
der, zu ihrem Nachtheil, ergangenen Dekrete aus-
zuwürken, und ihre vorige Privilegien wieder
zu erhalten. Dann endlich wurde diese Gesandt-
schaft mit der Antwort abgefertiget, daß, wo-
fern die Hansestädte ihre Dekrete wider die Ad-
venturirer nicht aufheben, und ihnen die Resi-
denz zu Hamburg wiederum einräumen würden,
es auch bey den Dekreten der Königin von En-
gelland wider die Hansischen sein Verbleiben
haben sollte.

Diese widrige Resolution mochte wohl die
Hansestädte bewogen haben, auf dem Wormser (1586)
R. Deputationstage um die Publikation des
Kayserlichen Edickts wider die Englischen
Adventurirer anzusuchen *); allein in dem itzi- 1587.
gen Jahr gewann es das Ansehen, daß sich
die Umstände in Engelland, zu ihrem Vor-
theile, ändern würden. Die Englische Rit-
terschaft, nebst den Lackenmachern und andern
Engelländern, beklagten sich nemlich bey der
Königin Elisabeth zum höchsten, daß die Adven-
tu-

*) S. im XI. Bande der N. T. R. G., S. 112.-
116.
†) S. Ebendieselbe, im XIII. Bande, S. 557. f.
*) S. weiter oben in diesem XIV. Bande, S. 415.

J. Chr. turirer ihnen die Freyheit der Commercien zu
1587 London unterbrächen. Sie baten also, ihnen, gleich jenen, freyzulassen, ihre Waaren zu kaufen, und auszuführen; wobey Sie zugleich anzeigten, daß davon, weil denen vom Stahlhofe ihre Freyheit entzogen worden, beynahe ein Aufruhr in Wilt-Shire und Glocester-Shire entstanden wäre. Darüber ließ es sich damals an, als ob die Königin günstigere Gesinnungen gegen die Hansischen fassen, und ihnen ihre vorige Freyheiten, die Sie vor den ergangenen Dekreten gehabt hatten, wieder geben wollte, wie solches der Staats-Sekretär der Königin, Wulfingany, (vermuthlich Walsingham,) dem zu sich
16 May geforderten Altermann auf dem Stahlhofe meldete. Es ist aber darauf nichts erfolgt, weil vielleicht die guten Gesinnungen der Königin, aus Gunst gegen ihre Räthe, wieder nachliessen. Daß aber in diesem Jahr die mehrgedachten Adventurirer von Stade sich nach Emden begeben hätten, wie in der Köhlerischen Sammlung der Hansischen Geschichte *) vorgegeben wird, ist wohl unrichtig, indem just das Gegentheil geschah, und die Adventurirer sich, in diesem Jahr, von Emden nach Stade wandten, wie aus der folgenden dokumentirten Nachricht erhellen wird.

Nachdem nemlich die Englischen Adventurirer von Hamburg waren fortgeschaft worden u), hatten Sie sich zwar nach Emden gewandt, wo sie von dem Grafen Edzard von Ostfriesland willig aufgenommen wurden, und allen Schutz genossen. Allein es ist bereits mehrmals vorgekommen, daß

*) in Willebrandts Hansischen Chronick, p. 274.
u) S. die N. T. R. G. im XI. Bande, S. 112. 116.

daß die Hanseſtädte ſich darüber bey dem Kayſer, zu wiederholten malen, beſchwert, und auch ihre Klagen auf dem leztern R. Tage zu Augſpurg angebracht haben, und daß hierauf der Kayſer ernſtliche Befehle an den Grafen Edzard habe ergehen laſſen, die Adventurirer nicht länger zu Emden zu dulden v). Dieſe Befehle ſowohl, als auch vielleicht der Umſtand, daß dieſe Engliſche Kaufleute es zu Emden nicht ſo fanden, als Sie ſich etwa vorgeſtellt hätten, und daß ihnen ein an der Elbe, oder in der Nähe dieſes Fluſſes gelegener Ort, zu Vertreibung ihrer Waaren in Teutſchland, bequemer war, als Emden, mochte Sie bewegen, von da wieder wegzugehen. Sie giengen alſo zuerſt wieder nach Hamburg, weil Sie aber daſelbſt nicht durften geduldet werden, und auch dasjenige, was Sie, der Reſidenz und anderer Gerechtigkeiten und Freyheiten halber, verlangten, nicht ſo, wie Sie wünſchten, erlangen konnten; ſo wandten Sie ſich nach Stade, und nahmen in dieſer Stadt ihren Aufenthalt. Dies war eine Folge der Unterhandlungen, welche der Magiſtrat zu Stade, durch ſeine im vorigen Jahr, nach London geſchickte Abgeordnete, wegen ihrer Aufnehmung, und der Ihnen zu bewilligenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, in aller Stille, und ohne Vorwiſſen und Genehmigung der andern Hanſeſtädte, hatte pflegen laſſen, und darüber, noch in dem vorigen oder in dieſem Jahr, einen förmlichen Vergleich mit dieſer Geſellſchaft der Adventurirer geſchloſſen hatte, deſſen erſte Bekanntmachung wir den uner-

J. Chr. 1587

v) S. die N. T. R. G., im XI. Bande, S. 309. und 462. im XII. Bande, S. 251.: 253. und 270.: 282. *paſſim*, und im XIII. Bande, S. 556., wie auch in der Vorrede, S. LXX. f.

J. Chr. 1587 ermüdeten Bemühungen des, um die Aufklärung der Bremisch-Verdischen Geschichte, so hoch verdienten Herrn General-Superintendentens Pratje zu danken haben.

Vermöge dieses Vergleiches versprach der Magistrat zu Stade: 1) daß die Gesellschaft der Englischen Kaufleute, die sich in Stade niederlassen wollte, daselbst die Residenz, Schutz und Freyheit, für sich und ihren Handel, haben; und 2) für ihre eingebrachte und wieder ausgehende Lacken und andere Waaren nur den geringsten Zoll, der immer möglich ist, entrichten sollten. 3) Solle der Magistrat zu Stade Ihnen ein gutes und bequemes Haus zu ihren Zusammenkünften und Gerichtshandlungen verschaffen; und Sie sollten auch 4) ihren Curtmeister und dessen Aßistenten selbst wählen können. 5) Sollte Ihnen zu ihrem Gottesdienste ein anständiger und bequemer Ort angewiesen; und 6) alle Streitigkeiten, die unter Engelländern und Engelländern entstünden, von dem Curtmeister und seinen Aßistenten untersucht, und nach ihren Gesetzen entschieden werden, nur allein die Criminalverbrechen ausgenommen. Wenn auch 7) Jemand von Ihnen wider einen Stadtsäßigen zu klagen hätte, so sollte Ihm vom Magistrate unverzüglich Gerechtigkeit wiederfahren; wenn aber 8) Jemand sich dem Urtheil und Ausspruche des Curtmeisters und seiner Aßistenten nicht unterwerfen wolle, so solle der Magistrat dazu hülfliche Hand leisten; und 9) wenn Jemand von Ihnen wider einen Bürger klagte, so sollte zwar die Sache vom Magistrate, jedoch in Gegenwart des Curtmeisters, oder seines Bevollmächtigten, untersucht und entschieden werden. Ferner und 10) sollten die Englischen Kaufleute, oder so-

ge-

genanten Adventurirer aller itzigen und künftigen Privilegien und Freyheiten der Stadt zu genies- sen haben; und 11) von allen und jeden bürger- lichen Lasten frey seyn, in Kriegszeiten aber und Falls ein Aufruhr entstünde, es jederzeit mit dem Rathe und der Stadt halten. 12) We- gen des Krangeldes, der Fracht, Fuhr, Ge- wichten, Packung der Waaren ꝛc. solle von dem Magistrate, mit Zuziehung des Curtmei- sters, eine gewisse Ordnung gemacht, und über deren Beobachtung ernstlich gehalten werden. Auch versprach der Magistrat 13) dafür zu sorgen, daß Sie gute Wohnungen, Keller, Böden, Gewölbe und Packräume bekommen mögen; wie Sie dann auch 14) Englisches Bier, zu ihrem eigenen Gebrauche, Zollfrey einbringen könnten, jedoch nichts davon an Bürgersleute verkaufen sollten. J. Chr. 1587

Ingleichen sollte 15) der Zoll, den Sie für Lacken und andere Waaren, die Sie einführ- ten, geben müßten, sehr gering und wenigstens nur halb soviel seyn, als Sie vorhin zu Ham- burg hätten entrichten müssen. Wofern Sie auch 16) etwa Schifbruch leiden würden, sollte Ihnen alle Hülfe geleistet, und Ihnen alles das Ihrige, jedoch gegen das gewöhnliche Bergegeld, wieder zugestellt werden. Weiter und 17) wolle der Magistrat dieselben nicht nur in seinem eige- nen Gebiete für Frevel und Gewalt schützen, sondern sich auch Ihrer, ausserhalb desselben, an- nehmen. Es wolle auch 18) der Magistrat Niemanden, zu ihrem Nachtheil, einen In- dult, oder eine Dilation ertheilen; dagegen aber 19), mit Arrest, Exekution und Gefängniß, auf ihr Ansuchen, schleunig verfahren. Hier- nächst solle 20) Niemand aus der Gesellschaft

der

J. Chr. 1587 der Engelländer für einen Andern, Falls Er nicht Bürge für denselben geworden, in Anspruch genommen, eingezogen oder sonst bestraft werden, sondern blos wegen eigener Schulden und Verbrechen. Sie sollten auch 21) Testamente, nach ihren Englischen Constitutionen und Gesetzen machen können, und der Magistrat wolle darauf halten, daß sie gehörig vollzogen würden; stürbe aber Jemand ohne Testament, so wolle der Magistrat ein Inventarium seines Nachlasses verfertigen, und die nachgelassenen Güter, nach solchem Inventarium, dem Curtmeister ausliefern lassen, bis sie denen, welchen sie von Rechtswegen gebürten, zu Theil werden könnten. Würden aber 22) die Gesellschaft oder der Magistrat nicht länger in diesem Contrackte bleiben können, oder wollen, so solle solches dem andern Theil, ein halbes Jahr vorher, aufgekündiget werden. Endlich wolle auch 23) der Magistrat, auf seine eigene Kosten, der Gesellschaft der Englischen Kaufleute eine Börse bauen lassen; und sollte 24) die Gesellschaft künftig noch etwas anderes oder mehreres, für sich und ihren Handel, zuträglich finden, so wolle der Magistrat ihr in allem, soviel als möglich ist, zu Willen seyn.

Diese Bedingungen waren viel zu reitzend und vortheilhaft, als daß die Gesellschaft der Englischen Adventurirer dieselben nicht annehmlich hätte finden sollen; zumal da sie Stade, wegen seiner Lage, für ihren Handel, in Absicht auf die vormals zu Hamburg gehabten Bekanntschaften und Kunden, weit besser und gelegener, als einen andern Ort, ausser Hamburg, hielten. Sie ließ sich also, im J. 1587. zu Stade nieder, welches ungefähr im Herbst d. J. mag geschehen

seyn,

seyn, indem aus einem Schreiben des Graf Edzards von Ostfriesland an die Königin Elisabeth von Engelland, vom 15. Junius d. J. †) zu ersehen ist, daß Sie noch um diese Zeit zu Emden gewesen, und daß der Graf dergleichen Veränderung nicht müsse vermuthet haben, weil Er seine dieser Gesellschaft geleistete Dienste und Beförderung der Königin zu erkennen giebt, und damit ferner fortzufahren verspricht. Nachdem sich nun dieselbe nach Stade begeben hatte, so ließ sich der dasige Magistrat angelegen seyn, die Ihr in dem Vergleiche versprochene Bedingungen in Erfüllung zu bringen. Er räumte Ihr also zu ihren Zusammenkünften und Gerichtshandlungen ein ansehnliches, am sogenannten Sande stehendes Gebäude ein, welches hernach der Englische Hof genannt wurde, und bey dem grossen Brande in Stade, im J. 1659., mit im Feuer aufgieng. Die Kirche, welche Sie, zu Haltung ihres Gottesdienstes, bekamen, war die bey dem ehmaligen Kloster zu S. Georg befindlich gewesene Kirche, welche das Bremische Domkapitel, im J. 1587., der Stadt Stade überlassen hatte. Die in dem Vergleiche versprochene Börse aber, stund am Fischmarkte, neben oder hinter der Waage und dem itzigen Wachthause *). Der Handel den die Adventurirer führten,

†) Es stehet beym *Rymer*, l. c., T. VII. P. I. p. m. 4.

*) S. den Kupferstich und Grundriß der Stadt Stade, n. 17., in Merians Topographia Saxoniae inferioris, inter pag. 220. & 221.

J. Chr. 1587 ten, wurde mehrentheils mit Lacken getrieben †); doch wurden von Ihnen auch andere Waaren aus Engelland nach Stade, und von da nach Engelland, besonders aber Flachs und Hanf, geführt. Wie stark aber diese Gesellschaft der Englischen Kaufleute in Stade gewesen, läßt sich nicht zuverläßig bestimmen; indessen hat man Spuren, woraus sich schliessen läßt, daß Sie sich nach und nach sehr vermehrt haben, und ziemlich stark und zahlreich gewesen seyn müßte.

Mit dieser Niederlassung der Engelländer zu Stade war Niemand übler zufrieden, als die Stadt Hamburg; zumal, weil Sie bisher selbst noch immer mit Ihnen, der Residenz halber, in Unterhandlung gestanden hatte, und Sie gerne bey sich behalten und gehabt hätte. Hamburg war also ernstlich darauf bedacht, die Engelländer aus Stade wieder zu entfernen, und den dasigen Magistrat dahin zu vermögen, daß Er Ihnen die Residenz wieder aufsagen, und Sie dadurch zum Ausziehen aus Stade nöthigen soll-

in fine Oct. te. Zu solchem Ende schickte der Magistrat zu Hamburg, gegen Ende des Weinmonats d. J., Einige aus seinem Mittel nach Stade, welche dem Magistrate daselbst die geschehene Aufnehmung der Engelländer, als eine den Schlüssen der Hanseståde, und dem wahren Vortheile der ganzen Hansa entgegenlaufende Sache vorstellen, und ihn bewegen sollten, den mit den Engelländern eingegangenen Vergleich zu trennen und wie-

†) Wilh. *Dilichii* urbis Bremae & Praefecturarum, quas habet, Typus & Chronicon; (Cassellis, 1603. 4.) p. m. 12.

wieder aufzuheben. Die Hamburgischen Abgeordneten führten hiebey unter andern an, daß, wenn ja eine Residenz der Engelländer erlaubt und geduldet werden sollte, Hamburg ein *Ius quaesitum* dazu habe. Noch in diesem Sommer habe sich der Curtmeister der Gesellschaft mit dem D. Aegidius Flecker, als ihrem Syndikus und Unterhändler zu Hamburg, angefunden, und über die Residenz mit dem Rathe daselbst gehandelt, unter der Versicherung, daß den Hanseståden ihre alte Privilegien des Stahlhofes zu London wieder sollten zugestanden werden, wobey Er sich auf den Altermann des gedachten Stahlhofes berufen hätte. Weil aber dieser den Hanseståden davon keine Nachricht gegeben habe; so hätte der Rath mit den Engelländern nicht sogleich schliessen können, sondern vor allen Dingen eine lautere Erklärung wegen Wiederherstellung der alten Privilegien gefordert. Indessen wäre Ihnen die Residenz zu Hamburg nicht verweigert, noch abgeschlagen, sondern bis auf Ostern 1588. zugestanden worden; es lautete auch alle Handlung, die der Engelländer halber, es wäre, wo es wolle, vorgenommen worden, allein auf die Residenz zu Hamburg, und nicht zu Strade, oder anderswo. Als man aber so sehr auf die Privilegien in Engelland gedrungen hätte, wären der Curtmeister und der D. Flecker, mit den Engelländern, ohne Abschied, weggezogen. Damit auch der Magistrat zu Strade wissen könne, daß man den Engelländern die Residenz zu Hamburg nicht abgeschlagen habe, so lasen die Hamburgischen Abgeordneten den Lateinisch verfaßten, und den Engelländern, den 22. August 1587., vom

J. Chr. 1587 28. Oct.

J. Chr. 1587 Rathe gegebenen Abschied vor, woraus zu ersehen wäre, daß ihre Obern und Aeltesten hauptsächlich auf die Wiedererlangung der Privilegien bestanden hätten, indem Sie sonst, der Residenz halber, wohl hätten schliessen können. Zuletzt droheten die Abgeordneten von Hamburg, daß, wenn der Magistrat zu Stade in ihr Begehren nicht willigen wollte, die Stadt Hamburg nicht ermangeln würde, ihre Rechte, wo es anders nicht seyn könnte, allenfalls *via Facti* zu behaupten und geltend zu machen.

Allein alle diese Vorstellungen konnten bey dem Magistrate zu Stade nichts ausrichten; dann derselbe hielt den Vergleich, den Er einmal mit den Engelländern eingegangen hatte, und die Engelländer blieben bey ihrem in Stade angefangenem Handel nicht nur ungestöhrt, sondern der Rath und die Bürgerschaft zu Stade beeiferten sich auch um die Wette, Ihnen darinn und in allen ihren Geschäften, auf alle nur mögliche Art und Weise beförderlich zu seyn. Und dazu hatten Sie auch gar gute Ursache, weil ihr eigener Vortheil darauf beruhete. Dann ehe die Engelländer nach Stade gekommen waren, war diese Stadt so sehr herunter gekommen, und in solche Umstände gerathen, daß Sie, um Geld zu ihren nothwendigsten Bedürfnissen zu erhalten, sogar ihre Privilegien in Hamburg hatte versetzen müssen. Es gab daher der Magistrat zu Stade, den Hamburger Abgeordneten, in der ihnen verstatteten Audienz, unter andern auch dieses zur Antwort: „der allmächtige Gott weise Ihnen „itzo einige Nahrung zu, damit die Bürger ein „Stück Brodes kriegen, und sich des Hungers „erwehren möchten.„ Die Engelländer brach-

ten

ten auch sogleich vieles Geld mit sich in die Stadt, J. Chr.
und gaben den Einwohnern derselben, auf aller- 1587
hand Art und Weise, etwas zu verdienen. Häuser, Keller, Buden, Packräume u. s. w. wurden gut vermiethet; viele Arbeitsleute erwarben täglich einen ansehnlichen Lohn; und die Stadt, die sonst öde und einsam gewesen war, wurde volkreich und lebhaft. Handel, Gewerbe und Nahrung, so ganz in Verfall gerathen waren, fiengen mehr, als vorhin jemals, an, wieder aufzublühen, daß darüber die Stadische Bürgerschaft, bey der Anwesenheit der Englischen Kaufleute, und durch dieselben, reich und wohlhabend geworden ist. Man findet auch verschiedene Zeugnisse, daß damals Stade, durch die Gesellschaft der Adventurirer in ein grosses Aufnehmen gerathen, und durch ihre im ganzen H. R. weit und breit geführte Handlung hoch berühmt gemacht worden. Mithin darf man sich um so weniger wundern, daß der Magistrat zu Stade, der dieses leicht voraussehen konnte, sich alle Mühe gab diese Englische Handlungskompagnie nach Stade zu ziehen, und daß Er sich daher nicht entschliessen konnte, diese angenehme und nützliche Gäste, auf die von Hamburg geschehene Vorstellung, sogleich wieder aus der Stadt zu schaffen. Allein die Hamburger steckten sich nachher hinter den Kayser, und ruheten nicht eher, als bis Sie es endlich dahin brachten, daß die Englischen Adventurirer sich wieder von Stade wegmachten, und diese Stadt verliessen, wie zu seiner Zeit gemeldet werden soll w).

w) Joh. H. Pratje Herzogthümer Bremen und Verden, 6te Sammlung; (Bremen, 1762. 8.)

J. Chr. 1587 Zum Beschluß dieses Bandes Meiner Neuesten Teutschen R. Geschichte will ich noch zwey Begebenheiten bemerken, die sich in unserm Reiche, in diesem Jahr, zugetragen ha-
3. Jan. ben. Erstlich errichteten die beiden Brüder und Herzoge von Sachsen-Weimar, Friedrich Wilhelm und Johann, mit Genehmhaltung und Bewilligung ihrer Frau Mutter, der Herzogin Dorothea Susanna, einer gebohrnen Churpfälzischen Prinzeßin, mit einander eine brüderliche Vergleichung zu Weymar. Vermöge derselben sollte der ältere Bruder, H. Friedrich Wilhelm, die Landesregierung solange allein führen, bis der jüngere Bruder, H. Johann, zum zwanzigsten Jahr seines Alters vollkommen gelanget sey. Jedoch sollten die Diener am Hofe und auf dem Lande, diejenigen ausgenommen, welche der ältere Bruder zu seiner Hofhaltung gebrauchte, zugleich in Beider unzertheilten Verpflichtung stehen, und die Briefe und Befehle auch allein im Namen des ältern Herzogs ausgehen, das Begehren aber auf beiderseits Personen gerichtet werden; wie dann auch die Urkunden von Lehens- und Leibgedings-Briefen ꝛc., gleichfalls in ihrem gesammten Namen ausgefertiget werden sollten. Und hierauf begab sich der H. Johann von Weymar wieder nach Dresden an den churfürstlichen Hof, um sich daselbst, wie vormals eine Zeitlang auf-

Sect. II. n. 66. - 68. p. 205. - 252. *coll.* p. 73. *Eiusdem* Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, im 3ten Bande; (Stade, 1771. 8.) Sect. X. §. 5. - 8. & 14. p. 310. - 317. & 322. - 324. und im 5ten Bande; (ibidem, 1772. 8.) Sect. IV. p. 106. sq.

aufzuhalten. Gegen Ende des Jahrs aber wurde J. Chr.
zwischen den beiden Fürstlich-Sächsischen Li- 1587.
nien zu Weymar und Coburg, wegen verschie- 9. Dec.
dener aus der Landestheilung vom J. 1572. *)
noch herrührenden irrigen Punkte, ein Ver-
trag aufgerichtet, Kraft dessen zugleich die vori-
gen Verträge allerseits bestätiget wurden. Und d. e.
an eben diesem Tage stellten die beiden Brüder
und Herzoge von Sachsen-Coburg, Johann
Casimir und Johann Ernst, auf Ersuchen Chur-
fürst Christians des I. von Sachsen, an Ihn eine
schriftliche Quittung aus, wegen der, von dessen
Vater, dem Churfürsten August, über Sie und
ihr Fürstenthum und Länder, des Coburgi-
schen und Eisenachischen Antheils, geführte
Vormundschaft. Ein Gleiches geschah her- 20e. m.
nach auch von den beiden Sachsen-Weyma-
rischen Brüdern, den Herzogen Friedrich Wil-
helm und Johann, wegen der ebenfalls von dem
Churfürsten August, über Sie und ihren, nem-
lich den Sachsen-Weymarischen, Landes-
Antheil geführten Curatel [x]).

Die zweite Begebenheit betrift die, in die-
sem Jahr, geschehene Erneuerung der bekann-
ten Erbvereinigung und Erbverbrüderung
der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hes-
sen [y]). Churfürst Christian der I. von Sachsen
veranlaßte nemlich eine Zusammenkunft der Erb-

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 14.-17. *coll.* pagg. 114. sq. & 259. sq.

x) Müllers Sächs. Annales, ad a. 1587. p. 194. & 203.

y) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 12. - 17.

J. Chr. 1587 verbrüderten Churfürsten und Fürsten zu Naumburg, wo sich auch, nebst Ihm, aus dem Sächsischen Hause die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann zu Weymar, wie auch Johann Casimir und Johann Ernst zu Coburg; ferner aus dem Brandenburgischen Hause der Churfürst Johann Georg, dessen Sohn, der Churprinz und Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Joachim Friedrich, und dessen Sohn, Marggraf Johann Sigmund, wie auch für den abwesenden Marggrafen Georg Friedrich von der Fränkischen Linie dessen Gesandten und Räthe, der Freyherr Wilhelm von Heydeck, der Oberhauptmann auf dem Gebürge, Hans Friedrich Gotzmann und der Sekretär, Adam Danzer; endlich aus dem Hessischen Hause die drey Brüder und Landgrafen Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmstadt, wie auch des Erstern Sohn, der Erbprinz Moritz auf den verabredeten Tag, persöhnlich einfanden, und allerseits ihre Räthe mitbrachten.

3. Jul.

4. e. m. Diese kamen sofort am folgenden Tage, auf dem Rathhause zu Naumburg zusammen, um die Vorbereitungen zur Erneuerung der Erbeinigung zwischen den drey Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen zu machen, und sich darüber weiter zu berathschlagen. Es erhob sich aber dabey gleich anfangs ein Streit über den Vorsitz zwischen den Gesandten des Marggraf Georg Friedrichs und den Räthen des Magdeburgischen Administrators, Joachim Friedrichs, indem Diese den Vorsitz deswegen verlangten, weil ihr Herr nicht allein ein geborner Marg-

Marggraf von Brandenburg, sondern auch Erzbischof zu Magdeburg und Primas von Teutschland sey. Dagegen aber wandten die Brandenburg-Anspachischen Gesandten ein, daß das Erzstift Magdeburg mit dieser Sache nichts zu schaffen habe, viel weniger in diese Erbeinigung gezogen werden könne, noch auch einiges Vorzuges sich anzumassen befugt sey, indem diese ganze Handlung blos allein zwischen den drey Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen angestellt worden. Ausserdem sey es auch ein altes Herkommen, daß die regierenden Erbvereinigten den nicht Regierenden in der Seßion vorgiengen; nun aber wäre ihr Herr, der Marggraf Georg Friedrich ein regierender Fürst, dagegen dem Administrator noch nichts angeerbet sey, und Er sich auch keiner Regierung in der Chur-Mark anmassen könne, weil sein Herr Vater noch im Leben sey. Indessen legte sich dieser Streit sehr bald, indem die beiderseitigen Räthe und Gesandten, ehe noch die andern Räthe zu der vorhabenden Vermittlung schritten, sich mit ein einander verglichen, daß die Anspachischen Gesandten den Vorgang nehmen und behalten sollten; worauf dann die Berathschlagungen ihren Anfang nahmen. J. Chr. 1587

Den Tag darauf verfügten sich die sämtlichen Chur- und Fürstlichen Räthe, des Morgens Frühe um 7. Uhr, wieder auf das Rathhaus, und verglichen sich über eine gewisse Erbeinigungsnotel. Gegen 9. Uhr aber kamen die anwesenden zween Churfürsten und zehen Fürsten in Person dahin, und nahmen an einer 5. e. m.

J. Chr. 1587 länglichten Tafel ihre Sitze dergestalt, daß oben an die beiden Churfürsten 1) von Sachsen, und 2) von Brandenburg, neben einander, an der rechten Seite herunter, die Herzoge 3) Friedrich Wilhelm und 5) Johann zu Sachsen, Weymar, hernach 7) der Administrator Joachim Friedrich, und alsdann die Landgrafen von Hessen, 9) Wilhelm zu Cassel, und 11) Georg zu Darmstadt, an der linken Seite der Tafel aber die Herzoge 4) Johann Casimir und 6) Johann Ernst zu Sachsen-Coburg, ferner 8) der junge Marggraf Johann Sigmund von Brandenburg, und hernach 10) der Landgraf Ludewig zu Hessen-Marburg und 12) der Casselische Erbprinz Moritz, endlich unten an der Tafel, den beiden Churfürsten gegen über, 13) der erste Brandenburg-Anspachische Gesandte, der Freyherr Wilhelm zu Heydeck, sassen. Hierauf las der Chur-Sächsische Kanzler, D. David Peifer, nach gethanem Vortrage, die vorhin verglichene Erbeinigungsnotel ab, und trug darauf an, daß solche die anwesenden Churfürsten und Fürsten, wie auch die Brandenburgischen Gesandten unterschreiben, und die regierenden Herren selbige besiegeln, auch hernach diejenigen, welche sie noch nicht beschworen hätten, den Eid leisten möchten, worauf solche Notel, in eines jeden Herrn Kanzley, ingroßirt, unterschrieben und besiegelt, auch endlich zu gleichem Endzwecke dem Marggrafen Georg Friedrich überschickt werden könnte.

Es unterschrieben auch hierauf die Churfürsten und Fürsten, wie sie in der Ordnung sassen, die gedachte Notel nach einander, worauf

der

der Churfürst von Brandenburg nebst den drey Landgrafen von Hessen, Wilhelm, Ludewig und Georg; welche die Erbeinigung bereits beschworen hatten; von der Tafel aufstunden und zusammentraten. Diesen legten dann die übrigen Chur- und Fürstlichen Personen, die noch nicht geschworen hatten, so wie Sie es hernach unter sich selbst Einer dem Andern thaten, das Handgelöbniß dahin ab, „daß Sie die „Erbeinigung, wie sie itzo hier, bey dieser Zu„sammenkunft, unter Ihnen allen, erneuert, „beschlossen, verbrieft und versiegelt sey, in „allen und jeden ihren Punkten, Artickeln „und Innhaltungen, gegen und unter ein„ander, getreulich, stätt, fest, und unver„brüchlich halten wollten.„ Nachdem solches geschehen war, hat der Churfürst von Brandenburg dem Churfürsten und den vorgenannten vier Herzogen von Sachsen, dem Administrator Joachim Friedrich zu Magdeburg und dessen Sohn, dem jungen Marggrafen Johann Sigmund, wie auch dem Erbprinzen Moritz von Hessen-Cassel, den Eid vorgehalten, welchen Sie, mit aufgereckten Fingern, folgender massen, ablegten: „Was Wir, der Erb„einigung halber, itzo mit einander geredet und „gelobet haben, das wollen wir stätt, fest, und un„verbrüchlich, auch ganz getreulich halten, als „wahr Uns GOtt helfe, durch Jesum Christum „unsern HErrn.„ Nach diesem geleisteten Eide, besiegelten die beiden Churfürsten und die regierenden Fürsten die neue Erbeinigungsnotel mit ihren Ringpittschaften, womit dann diese Handlung ihr Ende erreichte, und man auseinander gieng. J. Chr. 1587

Noch

J. Chr. 1587 d. e. Noch an eben dem Tage des Nachmittages um 3. Uhr verfügten sich die sämtlichen Churfürstlichen und Fürstlichen Räthe wieder auf das Rathhaus, hörten das Anbringen der Thur-Brandenburgischen Räthe, wegen verlangter Erneuerung der, zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, im J. 1457., zu Naumburg aufgerichteten †), hernach aber, der darinn verfaßten ungleichen Erbfolge halber, nicht vollzogenen Erbverbrüderung an, und nahmen

6. e. m. solches *ad referendum*. Den Tag darauf wurde dieser von den Chur-Brandenburgischen Räthen gethane Antrag von den sämtlichen anwesenden Sächsischen und Heßischen Räthen in Berathschlagung gezogen; und beschlossen, daß sowohl die Erbvereinigte als Erbverbrüderte, deshalb forderſamst, durch ihre Räthe, eine neue Zusammenkunft, auf den 6. Novem-

d. e. ber d. J., zu Naumburg anstellen wollten. Es wurden daher des Nachmittages die Thur-Brandenburgischen Räthe auf das Rathhaus eingeladen, und ihnen der vorgedachte Schluß eröfnet; worauf Sie zur Antwort gaben, daß Sie für dißmal zufrieden seyn müßten, und es ihren Herren hinterbringen wollten. Nachdem Sie nun hierauf ihren Abtrit genommen, so wurde von der Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen gesprochen, daß nemlich solche ebenfalls vorgenommen und bewerkstelliget werden sollte, welches man auch allerseits beliebte, obgleich Hessen ein und anderes, was es noch

ein-

†) S. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1457. p. 31. Cf. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im VI. Bande, S. 343. und im VIII. Bande, S. 662.

eingerückt haben wollte, erinnerte, welches aber, von Sächsischer Seite, nicht genehmiget wurde. Man nahm also die Abrede, daß man übermorgen, als am Sonnabend, wieder zusammen kommen wollte. J. Chr. 1587

An diesem Tage verfügten sich also die zur Erbverbrüderung gehörigen Fürsten, nemlich der Churfürst und die vier Herzoge von Sachsen, wie auch die drey Landgrafen von Hessen nebst dem Erbprinzen Moritz, des Morgens um 9. Uhr, in Person auf das Rathhaus, da dann der Chur-Sächsische Kanzler, D. David Peiffer, die vorgestern verglichene Erbverbrüderungsnotel öffentlich ablas, worauf sie von dem Churfürsten und den übrigen vorbenannten Fürsten unterschrieben und besiegelt wurde. Hierauf erinnerte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, als der Aelteste unter den Anwesenden, und der die Erbverbrüderung schon hiebevor beschworen hatte, den Churfürsten und die vier Herzoge von Sachsen, wie auch seinen Sohn, den Erbprinzen Moritz, daß Sie nunmehro, gleich ihren Vorfahren, Ihm, als dermalen dem Aeltesten, und da Er schon vorhin die Pflicht dißfalls geleistet hätte, mit Handgebender Treue zuförderst angeloben sollten, alles und jedes, so der neuen Erbverbrüderung einverleibt sey, und beschlossen, verbrieft und besiegelt worden, in allen und jeden Punkten und Artickeln, gegen und unter einander, treulich, aufrichtig, stätt, fest und unverbrüchlich zu halten, und solches auch, mit einem Eide zu bekräftigen. Darauf geschah, laut der Formalien, die Handrastung, und der 8. Jul.

Chur-

J. Chr. Churfürst, nebst den zuletzt benannten fünf Für-
1587 sten, schworen: „was Wir, der Erbverbrü-
„derung halber, itzo mit einander geredet und
„gelobet haben, das wollen Wir stätt, fest
„und unverbrüchlich, auch getreulich halten, als
„wahr Uns GOtt helfe, durch Christum, un-
„sern Herrn.„

9. Jul. Den Sonntag darauf kehrten die anfangs
benannten Churfürsten und Fürsten, nach be-
suchtem GOttesdienste, in ihre Residenzen zu-
5. e. m. rück, und wurde die nochmalige Abrede genom-
men, daß die neue Erbvereinigungsnotel, in
eines jeden Herrn Kanzley, auf Pergamen,
ingroßirt, unterschrieben, und gewöhnlicher
massen besiegelt, auch dem Marggrafen Georg
Friedrich zu Brandenburg, der dißmal nicht
mit zugegen gewesen, ebenfalls zu solchem Ende
zugeschickt, und hernach eines gegen das andere
ausgewechselt werden solle, weshalb neun Ori-
ginalien ausgefertiget wurden. Dabey bemerkt
der alte Johann Sebastian Müller, daß in
dem Siegel des H. Friedrich Wilhelms zu
Sachsen-Weymar, welches an das auf Per-
gamen ingroßirte Original gehängt worden, die
Titulatur mit zu finden sey: *Princeps Henneber-
gensis*; da doch, erst bey der, im J. 1660., vorge-
nommenen Theilung der gefürsteten Graf-
schaft Henneberg, von den sämtlichen Inter-
essenten beliebet worden, die Titulatur: Ge-
fürsteter Graf zu Henneberg, zu führen; es
sey auch, ausser diesem Falle, solcher Titel von den
Herzogen zu Sachsen, bis auf das J. 1660.,
gar nicht gebraucht worden. Uebrigens aber
wären von der dißmaligen Erbverbrüderung

zwi-

zwischen Sachsen und Hessen keine Originale auf Pergament ausgefertiget worden, weil man deshalb, vorgedachter massen, im November d. J., zu Naumburg, mit den Brandenburgischen Räthen, wieder habe zusammenkommen wollen. J. Chr. 1587

Auf die verabredete Zeit fanden sich also die 5. Nov.
Churfürstlichen und Fürstlichen Räthe der drey Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, wegen der Erbverbrüderung, wiederum zu Naumburg ein, und nach einigen vorgängigen Berathschlagungen verglich man sich über eine Erbverbrüderungsnotel, welche man hierauf zu Papier brachte, und in öffentlicher Versammlung verlas: Ob der Eine oder der Andere dabey 9. e. m.
was zu erinnern hätte. Ingleichen vereinigte man sich über eine gewisse Instruction für diejenigen Abgeordneten, welche am Kayserlichen Hofe um die Einwilligung und Bestätigung dieser Erbverbrüderung ansuchen sollten. Und endlich nahm man auch eine besondere Abrede, wie es, wegen Vollziehung solcher Erbverbrüderung sowohl von den Chur- und Fürstlichen Principalen selbst, als auch sonst, auf den einen oder andern Fall, hierinn weiter gehalten werden sollte. Am folgenden Tage wurden nun die 10e. m.
drey vorgedachten Stücke, nemlich 1) die Erbverbrüderungsnotel, 2) die Nebenabrede, und 3) die Instruction für die an den Kayserlichen Hof abzuschickenden Räthe ins reine geschrieben, und von den sämtlichen anwesenden Räthen, deren in allem neunzehn waren, unterschrieben und besiegelt. In der vorbesagten Abrede war unter andern enthal-

J. Chr. 1587 ten, daß ein jeder Churfürst und Fürst, in seiner Kanzley, ein der itzo verglichenen Notel gleiches Exemplar auf Pergamen ingrossiren lassen, und solches, zwischen hier und Weyhennachten, in die Churſächsische Kanzley zu Dresden einschicken sollte. Wenn sie nun von dem Churfürsten von Sachsen wären vollzogen worden, solle derselbe die Exemplarien an den Churfürsten von Brandenburg, und Dieser an den nächst angesessenen Erbverbrüderten Fürsten, und dann so weiter, zu gleicher Vollziehung übersenden, und hernach ein Exemplar einem jeden Churfürsten und Fürsten zugefertiget werden. Damit endigte sich diese Zusammenkunft, und giengen den Tag darauf die sämtlichen Räthe wieder auseinander.

Lic. m.

Nach des oberwähnten Müllers Berichte, sind die nachmals geschehenen eigenhändigen Unterschriften der Churfürsten und Fürsten, in dem auf Pergamen geschriebenem Exemplar des Weymarischen Archivs folgender massen gesetzt:

Christian Chf. Hans Georg Chf. Fried. Wilhelm H. z. S.
Johannes H. z. S.
Johann Casimir H. z. S. Johann Ernst H. z. S.
Georgius Friedericus, Marchio Brandenb.
Wilhelm LzH. Ludwig LzH. Georg LzH.
Joachim Friedrich mpp. Johann Sigmund M. z. Brand.
Moritz Landgr. zu Hessen.

Uebri

Uebrigens haben an dieses Original nur die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann Casimir zu Sachsen, ferner der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, und endlich die drey Brüder und Landgrafen zu Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg und Georg zu Darmstatt, als würklich regierende Churfürsten und Fürsten, ihre Siegel anhangen lassen, die andern Fürsten aber, als die Herzoge Johann und Johann Ernst zu Sachsen, der Administrator Joachim Friedrich zu Magdeburg und sein Sohn, der Marggraf Johann Sigmund, wie auch der Erbprinz Moritz zu Hessen-Cassel haben, als noch zur Zeit nicht regierende Herren, die Erbverbrüderungsnotel nur unterschrieben. J. Chr. 1587

Zufolge der genommenen Abrede schickten hierauf die mehrgedachten Churfürsten und Fürsten, im folgenden Jahr, ihre Gesandten an den Kayserlichen Hof, um die Bestätigung ihrer errichteten Erbverbrüderung auszuwürken; allein Sie wurden mit einer verzögerlichen Antwort abgefertiget, worauf die Sache bis in das J. 1614. auf sich ersitzen blieb. Indessen stellten die beiden Brüder und Herzoge von Sachsen-Weymar, Friedrich Wilhelm und Johann, vermöge der, im vorigen Jahr, zu Naumburg erneuerten Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen, und Ihnen hierauf von den Heßischen Grafen, Herren, Ritterschaft, Städten, Amtleuten und Unterthanen geleisteten J. Chr. 1588 3. Oct.

J. Chr. 1588 Erbhuldigung, eine Gegenverschreibung aus, daß Sie, Falls die Heßischen Lande, über kurz oder lang, an Sie kommen sollten, alsdann die Heßischen Landstände, bey allen geistlichen und weltlichen Freyheiten, ungekränkt bleiben lassen wollten z).

z) *Chytraeus*, l. c., L. XXVIII. p. m. 782. Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1587. & 1588. p. 195. - 200. & 202. Joh. Joachim Müllers R. Tags-Theatrum unter K. Maximilian dem I. P. I. 2 Vorstell., cap. 67. §. 17. p. 581. - 584. Lünigs R. A., T. V. P. I. n. p. 118. Io. Frid. *Pfeffinger* Vitriarius illustratus, T. IV. L. III. Tit. 20. §. 84. nota a) p. m. 223. a. Cf. Bened. *Carpzovii* Diss. de Pacto Confraternitatis Saxonico-Hassiacae; (Lipsiae, 1647. 4.) cap. II. n. 135. und Henr. *Bodini* Diss. de Pacto Confraternitatis Saxonico - Brandenburgico - Hassiacae; (Halae, 1708. 4. *recusa* Vittebergae, 1738. 4.) §. 8. sq. p. m. 13. - 15.

Regi=

Register

der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aachen, des Gesandten von da Bericht auf dem Städtetage, — Interceßionsschreiben Aachens halber 304. f. ihre Beschwerden abgethan 308. 311. beschwert sich daß es nicht zu dem Städtetage verschrieben worden 316. über den Herzog von Jülich ꝛc. 500

Abschiede, vom Deputationstage zu Ulm 28
" " " zu Augspurg 30. 264
" " " zu Worms 384. 620
" vom Münzprobationstage zu Worms 23. 50. 283. 636
" " " zu Regenspurg 44
" " " zu Ulm 45
" " " zu Cöln 49. 290
" " " zu Augspurg 267. 273. 642
" von den Visitationen s. Visitationen.

zum Acker, D. Paul von den Schwäbischen Grafen als Revisor ernannt 210. wird als solcher nicht erkannt 212. doch zugelassen 216

Administrator von Magdeburg s. Brandenburg.

Adolf von Gottorp s. Gottorp.

Advocatus Fisci des Kammer-Gerichts pro emerito erklärt 193
Agnes Hedwig, Anhält. Prinzeßin, Augusts von Sachsen Gemahlin 554
Albrecht von Bayern nimmt sich der Jesuiten gegen Ostandern an 369
Albrecht von Schwarzburg s. Schwarzburg.
Alexander Farnese, bewirbt sich um die Krone von Polen 600
Andreä seine Schrift über die Heidelbergische Disputation 84. seine Erinnerung über Pareus Bibelausgabe 90. sein Religionsgespräch mit Clevoan 533. mit Beza 534. 35. f. seine Schrift gegen die Regenspurger unruhigen Prediger 648. f.
Anhalt, Fürst Joachim Ernst, Navarrische Gesandte kommen zu ihm 357. 359. bekommt ein Schreiben vom Könige von Frankreich 359. Antwort darauf 361. sein Antheil an der Gesandtschaft an Heinrich III. 315. bekommt Briefe von Navarrischen Gesandten 517. sein Tod, Charakter und Verdienste 576
Anna, Dänische Prinzeßin, Augusts von Sachsen Gemahlin 553
Apologia der Concordienformel 56. der vollständige Titel davon 63. Inhalt derselben 64. f. ihr Ansehen 66. übersetzt ins Latein 66
Avanturirer, Englische 415. 651. f. aus Stade vertrieben 663
Auburg, wird von Hessen-Cassel in Besitz genommen 379
Augspurg, Deputationstag und Münzverordnung daselbst 29 f. beschwert sich über die Nürnbergische Münzvergleichung 255. verführt die Reichs-Münze aus dem Reiche 256. Philippsthaler wie sie dahin gebracht werden 259. Calenderstreitigkeiten daselbst 317. Streit über die Vocation der Kirchendiener 317 f 506. f. schickt den Gailkircher an den Kayser 318. abermalige Commißion daselbst 320 f. Bürger treten aus, schicken Abgeordnete an den Reichs-Deputationstag nach Worms 503. nach Augspurg 505. Sachsen, Brandenburg und Würtemberg nehmen sich ihrer an 328. 507. weniger 512. die Luther. Bürger müssen die Stadt räumen 509. fernere Unruhen 510 f. 646. die Stadt beschwert sich über Ulm 498
August Churf. von Sachsen stirbt 553. sein Charakter, Verdienste 555.

B.

Backmeister D. Superintendent und Visitator der Oesterr. lutherischen Kirchen 150 f.

Baden = Durlach, Theilung der Länder unter die 3 Söhne des Marggraf Carls II. 116 f. Vormünder der 3 Söhne 116. die 3 Nebenlinien entstehen 119
Baden, Tagesatzung daselbst 46. abermalige 251
Bättner, von Brandenb. nach Costnitz geschickt 472
Bäumlern, Marx, Respondent der Disputation zu Heidelberg 81
Bambergische Gesandte auf dem Kreistage zu Augspurg 37 f.
Bathori s. Stephan, Sigmund.
Batzen, halbe zu münzen verboten 33. 247
Becker, D. sollte Superintendent der Oesterreichischen luther. Kirchen werden 153
Bellarmin, gegen die Concordienformel 56
Bernhard, Bischof zu Osnabrück 328
Bernenburger D. Revisor wegen Maynz 11. abermals 210
Beust D. auf dem Convent zu Quedlinburg 59
Beuttelius von Chur = Cöln angesetzter Münzmeister 484
Beza beim Religionsgespräch 535
Bibel, die erste deutsche von Reformirten gedruckt 90
Birkenfeld, sein Gränzstreit beygelegt 102 f. der Linie Stammvater 104 f.
Boppart, Münzprobationstag daselbst 483
Borcholt D. bey der Visitation des K. G. 185. zum Revisor ernannt vom Bischof zu Lübeck 210
v. Borstell, Levin, Halberstädtischer Gesandte, sein Schreiben an den Bischof Julius 355.
Boten, Verordnungen ihretwegen 207 f. 440 f.
Brandenburg, Joachim Friedrich, der Administrator nimmt sich der Französischen Protestanten an 363. 515. der ausgetretnen Augspurger Bürger 328. 507. f.
Johann Georgs, Churf. Betragen gegen die Navarrische Gesandte 68. sein Schreiben an den Kayser, wegen der Pfälzischen Vormundschaftssache 233. 632. erneuert die Erbverbrüderung 665 f. seine Räthe beschweren sich über die Inhibition der Revision 18
Braunschweig, Herzoge, s. Heinrich, Julius
Bremen, der Erzb. Heinrich stirbt plötzlich 335. Holstein-Gottorpischer Prinz wird Bischof 336. der Rath läßt 7 Schiffe ausrüsten 650
Bücherinquisition in Wien von Erzh. Ernst executirt 155
Bukedam s. Wodam.
Burkeller D. zum Revisor ernannt vom Pfalzgraf zu Simmern 216. nicht zugelassen 217

C.

Cäsar D. Johann Baptista zum Adjunctus bey der Revision ernannt 214. nicht zugelassen 215. 217
Calenberg, die Linie stirbt aus 105. das Fürstenthum kommt an Herzog Julius 105. Lutherische Religion daselbst unter Erich II. 106. unter Julius 108
Calender neuer vom Erzh. Carl eingeführt 163. der Streit darüber zu Augspurg 317
Calignon, Gesandter Heinrichs von Navarra 68
Camerarius von Nürnberg nach Costnitz geschickt 472
Campius, D. Commissar von Chur-Cöln bey der Visitation d. K. G. 185. seine Vorstellung wegen Gebhard Truchseß und Ernsts von Bayern 188. als Revisor ernannt von Cöln 210
Carl, Pfalzgraf von Zweybrücken, sein Vergleich mit seinem Bruder Johannes über seinen Antheil an Sponheim 91 f.
Carl, Erzh. von Oesterr. unterdrückt die Lutherische Religion 162. Candidat der Poln. Krone 600
Casimir, Pfalzgraf s. Pfalz.
Catharina, Erichs II. unehliche Tochter 107
Chemnitz, Martin vertheidigt die Concordienformel zu Erfurt 56. zu Quedlinburg 59. sein Rath, den er dem Churfürst von Brandenburg wegen eines Religionsgespräches mit den Reformirten giebt 70 f. schlagt die Oesterr. Superintendentur aus 150
Christian I., Churfürst von Sachsen, bekommt den Lehnbrief vom Kayser über Böhmen ꝛc. 382. erneuert die Erbverbrüderung mit Hessen und Brandenburg 665
Chyträus kommt nicht nach Quedlinburg 60. sein Theil an der Verbesserung der Oesterreichischen Kirchen-Ordnung 150 f.
Cleroan Gesandter von Navarra an den Herzog von Würtemberg 533
Clesel, Domprobst in Wien bemüht sich die Evangelischen Professoren zu verdrängen 157
Clevischen Raths Schreiben an den M. Probationstag, wegen angesetzten Wardeins 290
Cöln verderblicher Geldwechsel daselbst 52. seine Commissarien bey der Visitation des K. G. 184. der entwichne Churfürst Gebhard Truchseß 185. 332. Münzprobationstag daselbst 289. Beschwerden der Stadt untersucht 308. über den Burgundischen General-Hofmeister 310. Bericht der Stadt auf dem Städtetage zu Speyer 501. die Gegend um die Stadt verheert 546

Conkordienformel, veranlaßt neue Streitigkeiten 53. Reformirte verwerfen sie 54. Schriften dagegen zu Neustadt und Bremen 55. verworfen von Flacianern 55. von Katholiken 55 f. vertheidigt 55. 67 f. Apologie, französische Reformirte sollen sie unterschreiben 74
Costnitz, des Bischofs Gesandte in Baden wegen der Münzverordnung 46 f. 253. schickt keine Abgeordnete auf den Deputationstag nach Augspurg 39. dasige Tagesatzung der Münzen halber 282. abermalige 472
Cratz, Hugo 2
Cronberg, zum Revisor wegen Trier ernannt 11
v. Cronbergische Familientractat 591 f.
Crusaden, falsch gemünzte 293

D.

Dächer, bevollmächtigter der vertriebenen Bürger nach Augspurg 505
Damius, vom Bischof Heinrich Julius nach Rom geschickt 341 f.
Deputationstag zu Ulm 27 f. zu Augspurg 29 f. Reichsdeputationstag zu Worms 384. zu Costnitz 282. abermaliger daselbst 473 f.
Diepholz Grafen, Erlöschung ihres Stamms mit Friedrich dem Jüngern 373. die Grafschaft fällt an Braunschweig-Lüneburg-Zelle, mit welchem Rechte? 375
Deventer, erscheint nicht auf dem Münzprobationstage zu Cöln 290
Disputation zu Heidelberg 79 f. anwesende Theologen 81. Berichte darüber 83 f. Schriften nach und über selbige 84 f. Folgen derselben 86. zu Quedlinburg 58. zu Mömpelgard 535
Dobin, D. bey der Revision 217
Dorothea, Lothringische Prinzeßin Herzog Erichs II. Gemahlin 107
Drechsler, D. bey der Visitation d. K. G. 185
Ducaten, in Bremen, Lübeck, Hamburg der R. M. Ordnung zuwider geprägt 292. Doppelducaten zu leicht 293
Dünkelsbühl, Städtetag daselbst 311.
Durlach, s. Baden.

E.

Eberhard von Lübeck, bey der Visitation des K. G. 185.
Eberhard von Speyer 3. wird Kammerrichter 20. als solcher examinirt 627
Eder, D. seine Warnungsschrift gegen Evangelische Religion 158. widerlegt 59.

Eheim, Kanzler in der Pfalz 3. bey der Disputation zu Heidelberg 81
von Ehingen, bey der Revision 218
Ehinger, wegen Nördlingen zum Revisor erwählt 11
Elisabeth, Königin von Engelland, nimmt sich der französischen Reformirten an 77. Not. m. 364. schreibt an den König von Dännemark 364. an Ludewig von Würtemberg 376
Emancipation, Graf Ludwigs von Löwenstein 607
Enzersdorf, Lutheraner aus Wien besuchen den dasigen Gottesdienst 164. 65. f. der Prediger gefangen 177
Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg erneuert 665
Erfurtische Buch 56. wird den Theologen zur Prüfung geschickt 57. aufs neue revidirt 57
Erich II von Braunschweig-Lüneburg stirbt 105. sein Charakter 105. sein Verfahren gegen lutherische Religion 106. In Diensten des Kayserś und Philipps II. Seine Heyrathen 106. Seine Reisen, unehelichen Kinder und Tod 107
Ernst, Bischof zu Hildesheim, soll das Bisthum Münster administriren 337 f.
Ernst, Erzherzog von Oesterreich unterdrückt die lutherische Religion 138 f. unterstützt die catholische 147. verbessert die catholischen Schulen 148. läßt die Bücher-inquisition executiren 185 f. entfernt alle Nicht-catholische von Ehrenstellen bey der Wiener Universität 158. zieht die Entscheidung in Kirchen Sachen an den Hof 162
Ernst Friedrichs von Baden-Durlach Antheil an der Theilung 117
Ernst von Bamberg sein Schreiben an die Brandenburgische Regierung zu Onolzbach der Münze halber 278
Ernst von Bayern, Bischof zu Lüttich, bey der Visitation d. K. G. 186. sein Streit mit Gebhard Truchseß 186 f. wird Churfürst von Cöln 188. erobert Neuß wieder 547 f.
Ewerdt, Kammersekretär Herz. Julius 341. 44-51
Eysenhammer, Verfasser der Supplicken an den Erzherzog Ernst, deswegen des Landes verwiesen 154

F.

Faber, Commissar bey der Visitation von Chur-Maynz 2. 184. von den Prälaten zum Revisor ernannt 11. bey dem Reichsdeputationstage zu Worms 387. bey der Visitation des K. G. 431
Feodor, Iwanowitz bewirbt sich um den Poln. Thron 600

Fer-

Ferdinand Erzh. Schreiben an Ihn der Münzen wegen 282. Antwort darauf 471. sein Bedenken, als er die Allianz der protestantischen Fürsten erfuhr 370:72
Flacianer, unzufrieden mit der Concordienformel 55
Forchheim, dasiger Kreistag 467
Freymann, D. Joh. Wolf 2
Friedberg sucht um Sitz und Stimme auf den Städtetagen an 306
Friedrich II., König in Dännemark, Navarrische Gesandte an ihn 364. sein Schreiben an den Churfürst von Brandenburg 366. seine Gesandtschaft an Heinr. III. 516. veranstaltet eine Zusammenkunft zu Lüneburg 516. sein Wahlrecht der Gottorpischen Regenten 574
Friedrich von Würtemberg: Mömpelgardt geht als Gesandter zu Heinrich III. in Frankreich 515. unverrichteter Sache wieder zurück 517. erlaubt den Reformirten in Mömpelgardt das Abendmahl nicht 534. präsidirt beim Religionsgespräch 536
Frobenius, Brandenburgischer Gesandte auf dem Deputationstage zu Augspurg, sein Bericht davon 36
v. Frundsberg, sein Vergleich 578. sein Testament 579. Tod 586
v. Fürstenberg, Anton präsentirt den Churfürst zu Cöln 21. Dietrich wird Bischof zu Paderborn 336
Fugger, Hans seine Anwartschaft auf Mindelheim 587

G.

Gadner, D. von Würtemberg nach Costniz geschickt 473
Gailkircher, D. geht als Gesandter von Augspurg an den Kayser 318. was er bewürkt 503
Georg von Hessen sein Antheil an der Gesandtschaft an Heinrich III. 515
Georg, Friedrich von Baden: Durlach sein Antheil bey der Theilung 118
Gesandte beim Münzprobationstage zu Worms 21. 283. 492. 636
: : : zu Cöln 289
: : : : zu Boppart 483
: zum Deputationstage zu Augspurg 29
: : : : zu Worms 387
: : : : zu Costnitz 282. 472
der Brandenburgischen Conferenz mit den Bambergischen 36. mit den Fränkischen 38. der von Costnitz bleibt aus 30. von Heinrich von Navarra an deutsche Fürsten 68 f. s. Navarra.

des Herzogs von Braunschweig nach Augspurg 113 f. aus Japan an den Pabst 329. zur Visitation.
im Jahr 1584. 113
" 1585. 184 f.
" 1586. 432 f.
" 1587. 619
v. Geyer des lutherischen Gottesdienstes wegen verklagt 166 f. Glauburg, zum Revisor ernannt 211. als nicht zulässig erkannt 212. 13
Glöpser, wird Assessor des Kammergerichts 21
Goslar, der Stadt Beschwerden über den Herzog Julius 311
Gotha, Herzog Johann Friedrich geht die Kapitulation des Kayſers wegen seiner Loslassung nicht ein 134 f. 137
Gottfried, Jacob übersetzt einen Theil der Apologie der Concordienformel 66 f.
Gottorp, Holstein: Johann Adolf wird Erb. von Bremen 336. von Lübeck 559. Adolf stirbt, Philipp folgt ihm in der Regierung 574. sein Streit mit Dännemark über das Wahlrecht 574. Philipps Tod 576. Johann Adolf folgt ihm 576
Graß, zum Revisor ernannt wegen Ch. Trier 11
Grav, D. Johann Commissar d. Wetterauischen Grafen bey der Visitation 3. Revisor 11.
Gregor XIII., Gesandte an ihn Japan 329. sein Tod ebend.
Gropper, Probst zu Bonn, Commissar zu Chur: Cöln bey der Visitation d. K. G. 184
Grünberger, D. vertheidigt sich vor dem Visitationsrath 236
Grynäus, D. wird zu einer Disputation verschrieben 79. hält sie 81. seine Schriften nach und über dieselbe 84. wird Professor in Heidelberg 87
v. Gülich, D. Nicolaus bey der Revision (1585.) 211
Günther von Schwarzburg 120
Günther der Streitbare 121
Günther, Hans 128

H.

Härder, Rath und Kanzler des Churf. von der Pfalz, bey dem Colloquio zu Quedlinburg 59
Hainzel aus Augspurg verwiesen 323
Halver, D. sein Schreiben an H. Julius. 341
Hamburg unzufrieden mit der Niederlassung der Englischen Kaufleute in Stade 660 f. s. Hanseſtädte.
Hanseſtädte, ihre Deputation nach Worms wegen des Edikts gegen Englische Avanturirer 415. 651. ihr Handel gehindert 650

650. ihre Gesandtschaft nach England 651. an den Kayser wegen Vertreibung der Englischen Kaufleute aus Stade 663
Hartlieb, D. von Walsporn verliehrt seine Assessorwürde beym K. G. 238 f.
Hartmanni zu Eppingen, Rath des Pfalzgrafen zu Lautern 3.
Hartmuth von Kronberg 592
Haylbron, der zwischen der Stadt, und dem Bischof zu Würzburg gemachte Abschied 306
Heine, Abgeordnete der ausgetretenen Augspurger nach Augspurg 327
Heinrich des jüngern Heirath mit der polnischen Prinzeßin Sophia 110
Heinrichs III., Königs in Frankreich Schrift an den Fürst von Anhalt 359. von der heiligen Ligue genöthigt den Hugenotten den Frieden zu brechen 514. Gesandte an ihn 515. wie er sie behandelt 517. giebt ihnen Audienz 518 f.
Heinrich von Nassau 2
Heinrich, Erzbischof von Bremen stirbt 335. 37
Heinrich Julius, Bischof zu Minden 339. seine Gesandtschaft an den Pabst 341. verlangt Bestätigung vom Pabst 341. oder wenigstens ein Indult 343. welches der Kayser abschlägt 355. er vermählt sich mit der Sächsischen Prinzeßin Dorothea 356. will das zurückgegebne Bisthum Minden seinem Bruder zuwenden 356
Hellermünzen gemißbraucht 51
v. Helmstädt, Hilmar, Abgesandter bey Heinrich III. 518
Helmstädtische Theologen ihr Betragen gegen die Concordienformel 58
Hessen, s. Wilhelm, Ludewig, Georg die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg 665
Heßhusius, D. sein Betragen bey Verfertigung der Concordienformel 57. f. nach Quedlinburg 59
Hörwart von Hohenburg verlangt Dimißion von seinem Assessorat beim K. G. 238
Hofmann, D. beschwert sich über die Veränderungen der Concordienformel 58. 62. nach Quedlinburg 59
Holdinghausen, Philipp von, wird Assessor des K. G. 21
Holle, Bischof zu Lübeck stirbt 558
Horn, Convente der Oesterr. Evangelischen Stände daselbst wegen Kirchenverbesserungen 151
v. Hoym, Otto auf dem Quedlinburger Convent 59
Huber, Matthias seines Dienstes entlassen 5 f. bekommt Pension 6
Hüls vom Fränkischen Kreise nach Costnitz geschickt 477

Huetafer, D. Suppliken halber des Landes verwiesen 154
Hyts, Adam wird Ch. Cölnischer Assessor beym K. G. 337

J.

Jacoba von Baden-Baden vermählt mit Johann Wilhelm von Jülich 339
Jacobs von Baden-Durlach Antheil bey der Theilung der Länder 117
Japan, Christenthum daselbst, Gesandte daher an den Pabst 329
Jaquett, Subdelegirter von Ch. Maynz, bey der Visitation des K. G. 2. 184
Jesuiten von Osiander und Ludwig von Würtemberg beschuldigt 369 f.
Incendium calvinisticum eine feindselige Schrift gegen die Gesandtschaft des Königs von Navarra 74
Joachim von Ortenburg s. Ortenburg
Johannes, Pfalzgraf von Zweybrücken sein Vergleich mit seinem Bruder Carl über Sponheim 92 f.
Johannes, Königs von Schweden, Ansprüche auf die Verlassenschaft der Sophia, Herzogin von Braunschweig 112
Isabella, Span. Infantin 132 f.
Isenburg, Graf Wolf, als Gesandter nach Paris 515. 517
Jülich, Cleve und B. Johann Wilhelm legt die Administration von Münster nieder 337. Carl Friedrich stirbt 337
Julius, Herzog zu Braunschweig 57. beschwert sich über die Lehre von der Ubiquität Christi 58. hält sich zu Gröningen auf, um Nachricht von dem Quedlinburger Colloquio zu bekommen 59. Betragen gegen die Gesandten von Navarra 69. seine Erbschaft 105. 108. sein Streit mit dem Könige von Polen und Schweden 110. Instrucktion seiner Gesandten auf dem Augspurger Reichstage 114. Beschwerden der Stadt Goslar über ihn 311. sein Sohn Heinrich Julius Bisch. von Münden giebt das Bisthum zurück, seine Capitulation 320. sein Antheil an der Gesandtschaft an Heinrich III. 115
Julius, Bisch. zu Würzburg unterdrückt die Evangelischen 513
Junius, D. wird Professor in Heidelberg 88
Junkersdorf, trauriger Zufall daselbst 546
Justiz-Wesen, Schlüsse zu Verbesserung desselben 388-408. siehe Visitationen.

K.

Kammergericht, (Reichs) visitirt, s. Visitation publicirt einen Bescheid der Procuratoren, die Originale von Urkunden zu recognosciren 20. sein Proceß mit der Stadt Speyer über das Statut von den an R. K. Personen verkauften Gütern 179.

seine Beschwerden über die zu Revisionen ernannten Personen 211; 219. erledigte Stellen der Assessoren werden besetzt 337. einige gemeine Bescheide desselben 241
Kampen erscheint nicht auf dem Münzprobationstage zu Ulm 290
Kayser (Rudolfs) Erklärung über die Verordnungen zu Augspurg wegen der Münzen 42. 43. 244. misfällt den Gesandten auf dem Münzprobationstage 269. Erklärung wegen der Beschickung der Messen zu Frankfurt durch Commißionen 42 f. ist unzufrieden mit den Navarrischen Gesandten 72. seine Erklärung über die Revision der Pfälzischen Vormundschaftssache 233. 632. der Abschied vom Augspurger Münzprobationstage wird ihm zugeschickt 377. sein Schreiben auf den Bericht des Wormser; Probationstages 285. sein Rescript an den Bayerschen, Fränkischen und Schwäbischen Kreis der Münzen wegen 289. Schreiben an ihn vom Mainzischen Münzprobations-Tage 296. vom Städtetage zu Ulm, wegen Abschaffung der Zollsteigerung 305. schreibt einen Städtetag zu Dünkelsbühl aus 311. schlägt dem Bischof zu Münden das Indult ab 355. Urkunden (im Jahr 1585) 131. (1586) 281. (1587) 606. präsentirt den Hildesheim zu einer erledigten Prebende 303. sein Lehnbrief für Hans Fugger 588. sein Mandat von dem Grafen Schwarzenburg und Mächselbrain 589
Keller zum Revisor ernannt von Seiten der Wetterauischen Grafen 11. bey der Visitation des K. G. (1585) 185. bey der damaligen Revision 311
Keller Hans, von Zürch nach Costnitz geschickt 473
Khevenhüller, Freyherr, seine Bemühungen den Kaiser zur Heirat mit der Isabella zu bewegen 132.
Kirchenordnung, neue in der Pfalz 90. die Wolfenbüttelsche im Kalenbergischen eingeführt 109. Augspurger 326
Kirchner, D. nach Erfurt geschickt, die Concordienformel zu vertheidigen 56. nach Quedlinburg 59. seines Predigt; Amts und Consistorialstelle entsetzt 77. 79
Klaglibell, wenn es soll übergeben werden 445
Kloet, Befehlshaber in Neuß 333. 548. gehängt von spanischen Soldaten 550
Knauf von Rüdesheim 27. bey der Visitation d. K. G. 185. bey der Revision (1585) 217
Königsbach, D. bey der Revision (1585) 217
Königsbaden zum Revisor ernannt vom Pfalzgraf zu Simmern 210

von

von Königseck, Berthold zum Präsidenten des Kammergerichts ernannt 21. Vormund der Löwensteinischen Grafen 617
Köppen, D. bey dem Convent zu Quedlinburg 59
Kolpins auf den Quedlinburger Convent 59
Kraiser, D. zum Revisor ernannt vom Bischof zu Lübeck 210. als nicht zulässig erkannt 212. 213
Krause, D. Nassau-Saarbrückischer Gesandte 27
Krause zum Revisor ernannt von den schwäbischen Grafen 210
Kreistag, Fränkischer zu Nürnberg wegen der Probationstage 40. abermaliger zu Nürnberg 142. 143. Bayerscher zu Landshut wegen der Münzen 246. der Münzen wegen wieder 243. eben deswegen 261. zu Forchheim 467
Kreiswardein, seine Vorstellung wegen unechter Münzen 25
Kronei portug. Münzen zu leicht 52

L.

Landshut, Kreistag daselbst wegen der Münzen 246
Langhans Syndic. der Prälaten bey der Visitation d. K. G. (1585) 185. bey der damaligen Revision 210
v. Lautern, Joh. Casimir 2
Landtag zu Wien 154
Legstädte, Rechnungen werden ihnen abgenommen 501
Leycester, Graf 543
Leyser, Polycarp auf dem Quedlinburger Convent 59
Limmer (richtiger Böhmer) von Nürnberg nach Costnitz geschickt 47
Lindau ihr Bericht auf dem Städtetage zu Speyer 500
Litthauische Stände, ihr Antheil bey der Polnischen Königl. Wahl 601
Löwenstein-Wertheim des Grafen Ludwig emancipation seiner Söhne 607
Wolfgang, ihr Vormund 617
Ludwig von Hessen sein Antheil und Gesandschaft an Heinrich III. 515. an dem Schreiben an der Kayser der pfälzischen Vormundsache halber 233. 630
Ludwig von der Pfalz sein Testament 220
Ludwig von Würtemberg, seine Bemühungen gegen die Pfälzischen Religionsunruhen und sein Antheil an der Vormundschaft der Churfürsten von der Pfalz 221. sein Schreiben an den Kayser der Revision wegen 233. 630. bekommt ein Schreiben von der Elisabeth von England wegen der französischen Protestanten 367. Antwort 368. nimmt sich der Augspurger vertriebenen Lutherischen Bürger an 328 507. Navarrische Gesandtschaft an ihm 514. 533. seine Antwort 515. seine Gesandt-

sandtschaft an Heinrich III. K. in Frankreich 515. befördert ein Religionsgespräch zu Mömpelgardt 535. sein Streit mit dem Graf von Löwenstein 608
Ludwig von Löwenstein : Wertheim 607
Ludwig von der Pfalz, sein Testament 220
Lübeck, falsche Münzen daselbst 53. der Bischof Holle stirbt 558
v. der Lühe, Heinrich, Halberstädtischer Stiftshauptmann auf dem Convent zu Quedlinburg 59. Abgeordneter des Bisch. Heinrich Julius von Minden auf dem Augspurger Reichstag 343 f. seine Berichte an den Bischof 344. 46 f. 49
Lüneburger Convent 517
Luno von Winneberg 4
Lutheraner in der Pfalz unterdrückt 76 f. bitten vergeblich um freye Religionsübung 89. die Prediger in der Pfalz abgesetzt 76. 79. ihre Resolution über das Religions : Mandat 78. Lutherische Theologen der Professuren entsetzt 87. in Oesterreich unterdrückt 138. 160. 182. geben Suppliken beym E. Herzog Ernst ein 142. derselben trauriger Erfolg 146 f. 153 f. die Stände schicken Deputirte an den Kayser der Religion halber 141. 154. die Prediger sind uneinig 149. 153. die Stände besorgen bessere Kirchen : Ordnung, halten Visitation 149 f. lutherische Professoren von den Würden verdrängt 156 f. lutherische Religion im Fürstenthum Calenberg unter Erich II. 106. unter Julius 108. in Augspurg unterdrückt 317 f. 506 f. im Würzburgischen 513 f.

M.

Madrutius, päbstlicher Legat 355
v. Mächselsrain, Wolf, Veit zu Erben des von Frundsberg eingesetzet 581. adoptirt 581. entzweyt sich mit dem Graf von Schwarzburg 591
Magdeburg, Streit daselbst zwischen dem Erzbischof und der Stadt 330
Malsius, auf dem Convent zu Magdeburg 59
Mandelslo, Obrister 363 f.
Matrikel, (Reichs) Berichtigung derselben auf dem R. Deputationstage 409
Marbach, D. Philipp, übersetzt die Apologie der Concordienformel 66. sein Betragen bey der Pfälzischen Reformation 79. seine Schrift gegen Grynäus 85. wird der Pofessur entsetzt 87
Margaretha, Tochter Graf Friedrichs von Diepholz, vermählt sich mit Philipp von Hessen : Butzbach 378

Marienthal, Abt daselbst, auf dem Convent zu Quedlinburg 59
Mayer, D. von Erzbischof von Maynz nach Costnitz geschickt 473
Maynz, seine Commissarien bey den Visitationen d. K. G. 2. 184 f s. Gesandte.
Memoriale bey der Visitation des R. Kammergerichts. (Im Jahr 1584) 2. 5. 8. 9. (Im Jahr 1585) 194. 199. 205. 207. 209. (1586) 433. 435. 441. (1587) 625 f. das des Heidelbergischen Senats wegen der entsetzten Professoren 87
Messe, Frankfurter, Beschickung derselben durch Kayserliche Commissarien 31. 42
Meyer, D. geht als Gesandter von Franken, Bayern und Schwaben an den Kayser 39. 42 f.
Mindelheimische Lehen 588
Minden, Heinrich Julius giebt das Bisthum zurück 339 f. 356. bekommt den Graf Anton von Schaumburg zum Bischof 357
Moderationshandlung, Gegenstand der Berathschlagung auf dem R. Deputationstage zu Worms 409
Mömpelgard, Reformirte aus Frankreich kommen hin 534. Religionsgespräch daselbst 535
Montfort, Graf 4
Müller, D. seine Trostschrift, bey Gelegenheit vertriebner Augspurger 511
Münster, des Bisthums Administration vom Jülischen Prinzen niedergelegt 337
Münzen, Verordnungen über Verhütung der Ausschaffung der guten und Einführung der schlechten auf
Münzprobationstagen zu Worms 21. 283. 492. 642.
" " zu Regenspurg 44
" " zu Ulm 45 f.
" " zu Cöln 49. 289
" " zu Boppart 483. 488
" " zu Windesheim 280
" " zu Schwobach 281
" " zu Maynz 294
" " zu Augspurg 642
" " zu Nürnberg 267. 278.
Kreistagen zu Nürnberg 243. 261
" " zu Forchheim 467
" " zu Costnitz 282. 472 f.
Deputationstage zu Worms 411
" " zu Ulm 27
" " zu Augspurg 29

Tage-

Tagesatzungen in Baden 46. 251. schlechte Sorten im Schwäbischen 27 f. Klagen der Nürnberger über der Augspurger Einführung schlechter Münzen 255 f. Nürnbergische Probemünze zu leicht 274. Wechseln der Münzen verboten 274. Bedenken der Nürnbergischen Kaufleute über die Exekution der Reichs : Münzordnung 463. Nürnbergische Münzvergleichung 255

Münzmeister sollen von M. Probationstagen nicht ausbleiben 50. der Chur : Rheinische widerrechtlich angestellt 51. einer in Maynz angestellt 483. in Cöln 484

Muskulus, beym Colloquio zu Mömpelgardt 535. 37

Mutzelin, Franz, Wolfenbüttelscher Kanzler, bey dem Religionsgespräch zu Quedlinburg 59

Mylius, s. Müller.

N.

Nassau, Heinrich Kommissar von Chur : Maynz bey der Visitation des Kam Gerichts 2. 184

Navarra, Heinrich schickt Gesandte an deutsche Fürsten, wegen einer Religionsvereinigung 68 f. nach Dännemark 71. die Gesandten werden beym Kayser übler Absichten beschuldigt, vertheidigen sich 72 f. was sie bey deutschen Fürsten ausgerichtet 74 f. Heinrichs Schreiben an Joachim Ernst von Anhalt 357. Er wird vom Pabst in Bann gethan 358. seine abermalige Gesandtschaft an deutsche Höfe 358. an Ludwig von Würtemberg 514. 533. die Gesandten auf dem Convente zu Lüneburg 517

Naumburg, dasige Zusammenkunft wegen der Erbverbrüderung 666

Nemours, das Edickt 358

Neuß, von Graf Nuenar überfallen, erobert 332. von Churfürst von Cöln, und Herzog von Parma belagert 547. brennt fast ganz ab 550. wird erobert 550

v. Niederhofen, Jacob, wird Lüttichischer Wardein 291

Niederländer hindern den Spaniern die Hamburgische Zufuhr 650

Niederländische Krieg mit Spanien, darüber berathschlagt zu Speyer 308

Nigrinus widerlegt D. Eders Schrift gegen die Evangelische Religion 159

Novelden, des Amts Gränz-Streit mit Birkenfeld beygelegt 102

Nuenar, Graf, seine Bemühungen für Gebhard Truchseß 332. erobert die Stadt Neuß 332. wirbt für den Graf Leycester teutsche Truppen 543

Nürnberg verlangt eine Revision gegen den Marggraf von Brandenburg 4. 17. beschwert sich über die Einstellung derselben

18. Kreistage daselbst 243. 261. des Raths Verantwortung an den Kayser wegen der von Augspurg gegen sie erregten Klagen über die Münzvergleichung 255. beschwert sich über die Augspurger der Münzen wegen 256 : 61. Verantwortung der Deputirten wegen Verführung der groben und guten Münzen 265. ihre Probemünzen zu gering 267. dasige Kaufleute geben ein Bedenken ein wegen der Exekution der Reichs-Münzordnung 463

O.

Occo, D. sein Betragen bey den Augspurger Unruhen 324
Oertel, Hieronymus der Supplike wegen des Landes verwiesen 154
Oesterreich, Schicksale der Evangelischen daselbst 138 f. Herzoge bewerben sich um die Polnische Krone 600
v. Oettingen, Wilhelm, kayserlicher Rath, bey der Visitation des Kam. Gerichts (1585) 184. (1586) 431
Offenthal zum Revisor ernannt von Seiten der Wetterauischen Grafen 11. vom Bischof zu Lübeck 216
v. Ortenburg, Graf 7
Osiander, Lucas, seine Schriften bey Gelegenheit der Pfälzischen Reformation 78 f. seine Schrift gegen Jesuiten 369. beim Religionsgespräch zu Mömpelgard 535
Osnabrück, Schenking wird Bischof daselbst 336
Ostfriesische Gesandte, ihre Vorstellung auf dem Cölnischen Münz-Probat. Tage, wegen des Ducatenmünzens 292

P.

Paderborn, Dietrich von Fürstenberg wird Bischof daselbst 336
Pabst, s. Gregor, Sixtus, seine Anschläge gegen Protestanten 366 f.
Pardaillan, Gesandter des Königs von Navarra 68. s. Navarra.
Pareus, D. David, Inspecktor über das Sapienz-Kollegium 89. seine teutsche Bibelausgabe 90. sein Schriftwechsel mit D. Sigwart darüber 91
Parma, Herzog, von Churfürst von Cöln zu Hülfe gerufen gegen Neuß, erobert sie 547
Pest 280 f.
Peucer, kommt auf Bitten der Churfürstin Agnes aus dem Gefängnisse 554
Pfalz, Ludwigs Testament 220. Casimir wird Vormund des minderjährigen Churfürsten 76. seine fortgesetzte Reformation 76 f. setzt lutherische Prediger, Assessoren des Kirchenraths ab 76 f. 89. Professoren 87. seine Gesandtschaft an die Heidelbergische Universität, wegen einer zu haltenden Disputation 79.

79. sein Betragen nach der Disputation 82 f. reformirt das Sapienz : Kollegium 89. Verse auf ihn 90. seine neue Kirchenordnung 90. Beschwerden der Mit : Vormünder über seine übel geführte Vormundschaft 221 f. 233. er nimmt sich der französischen Protestanten an 363. 515. seine Gesandschaft an Heinrich III. 515
Pfyffer von Lucern nach Costnitz geschickt 473
Philippsthaler ihr Werth 258. wird nach Augspurg gebracht 259
Philipp von Hessen Butzbach heyrather die Gräfin von Diepholz 378
Philipp Sigmund, wird Bischof zu Verden 560
Philipp von Gottorp, s. Gottorp.
Pistoris, Ludwig legt die Assessorwürde nieder, Jacob nimmt sie an 237
Pleickart, Georg Ludwig, und Hans, ihr Freyherrenstand bestätigt 381 f.
Pohlen, Unruhen daselbst nach Stephans Bathori Tode 599
Prälaten, österreichische suchen Beystand beym Erzherzog Ernst gegen die Lutheraner 147 f.
Probiertag der Münze, siehe Münzprobationstag.
Protestation, des Gebhard Truchses 415 : 431
Protestanten aus Frankreich vertrieben 358 f. deutsche Fürsten nehmen sich ihrer an 361. 363 f.

Q.

Quedlinburg, Zusammenkunft der Theologen daselbst wegen der Concordienformel 58 f. Abgeordnete dahin 59. Punkte der Unterredung 60. Erfolg wie gewöhnlich 61 f.

R.

Raesfeld, Domdechant zu Münster sein Betragen bey der Abdankung des Administrators Johann Wilhelm von Jülich ꝛc. 338
Ranzau geht als Gesandter an Heinrich III. 516
Rauchwolf, D. sein Betragen bey den Augspurger Unruhen 324
Reformirte in Frankreich unterdrückt 68. 359. 514. wandern nach Mömpelgardt, bekommen daselbst das Abendmahl nicht 534. sollen die Concordienformel unterschreiben 74
Reformation in der Pfalz, s. Pfalz.
Regenspurg, Unruhen daselbst von Predigern angestiftet 647. Münzprobationstag daselbst 44
Religion, Lutherische s. Lutheraner.
Religionsgespräch in Mömpelgardt 535. in Quedlinburg 58. in Heidelberg 81
Resolution, Kayserliche über die zu Augspurg getrofne Vergleichung wegen Handhabung der Münz : Ordnung 269. die der lutherischen Prediger in der Pfalz, s. Lutheraner.

Reuber, D. wegen der Pfalzgrafen zum Revisor ernannt 11.
kündigt seine Pflicht als Advocat auf 12
Revision, gegen Marggraf von Brandenburg 4. unterbleibt 11. 15 f. 19. wegen der Churpfälzischen Vormundschaftsache 210. 630.
Revisoren 11. 210. 630
Reyhing aus Augspurg vertrieben 321
Ringelheim, Abt daselbst auf dem Konvent zu Quedlinburg 59
Robert, D. als Revisor ernannt von Ch. Cöln 210
Römermonate, die Reichs-Städte wollten sie nicht entrichten 312
Röstler bey der Revision 211
Roet, clevischer Wardein 290
v. Roggendorf, Hans Wilhelm überreicht dem Erzh. Ernst im Namen der Lutherischen Stände eine Bittschrift 170
v. Rohrbach, Johann Eberhard 89
v. Rosenbach Commissair von C. Maynz bey der Visitation des Kammergerichts (1585) 184. (1586) 432
Rosenberger aus Augspurg verwiesen 323
Roth, Advocatus Fisci pro emerito erklärt 193
Roth, D. Leonhard von Bayern nach Costnitz geschickt 473
Rudolf, Kayser läßt sich nicht zur Heirath mit Isabelle bewegen 132. seine Staatsverrichtungen, s. Kayser.
v. Rüdesheim bey der Visitation des Kammergerichts 185
Ruland, D. Advocatus Fisci des K. G. 193
Rudolf vom Oesterreichischen Kreise als Commissar beym Wormser Münzprobtage präsentirt, stirbt 21

S.

Sapienz-Kollegium in der Pfalz reformirt 89
Sattler, Basilius auf dem Quedlinburger Colloquio 59
v. Schaumburg, Graf Anton, wird Bischof zu Minden 357
Scharfenstein, von Seiten Chur-Triers zum Commissar bei der Visitation des Kammer-Gerichts angestellt 2
Scharpfenstein bey der Visitation des K. G. von Seiten Ch. Maynz 432
Schenk seine Verheerungen in Westfahlen 545
v. Schenking, Wilhelm wird Bischof zu Osnabrük 336
Schönberg seine Schrift gegen das Mömpelgardtische Colloquium 541
Schopper, D. des Predigtamts, und der Consistorialwürde entsetzt 77. 79. seine Disputation gegen Grynäus — seiner Professur entsetzt 87
Schuelhardt, Predicant in Enzersdorf gefangen 177

Schulen, catholische im Oesterr. verbessert 148
Schwarzburg, Vergleich der Grafen Günther, Wilhelm und Albrecht 121 f. Entstehung der zwey Linien 130 f.
v. Schwarzenberg, Otto Heinrich 578. mit Mächselsrain entzweit 591. Maria mit von Mächselsrain vermählt 582
Schweitzer, ihr Verfahren bey den deutschen Münzverordnungen 48. 476
von Schwichelt, Curt auf dem quedlinburger Convent 59
Schwobach, Probationstag daselbst 281
Seckendorf, brandenburgischer Gesandter, auf dem Augspurger Deputationstage 36. sein Bericht von demselben ebend. f.
Seel, D. bey der Revision 217
von Segur, Jacob, Gesandter des Königs von Navarra wegen einer Religionsvereinigung 68
Seiblin, D. Revisor wegen Maynz 11. 210. Canzler von Pfalz Simmern 27
Selneker, D. nach Erfurt geschickt, die Concordienformel zu vertheidigen 56. nach Quedlinburg 59
Seuter, D. sein Betragen bey den Augspurger Unruhen 321
Sidonia, sächsische Prinzeßin, Erzherzog Erichs II. Gemahlin, wird der Hexerey beschuldigt 106
Sigmund von Schweden bewirbt sich um die polnische Krone 600
Sigmund, Bathory, Candidat der polnischen Krone 600
Sigwart, D. zu Tübingen, sein Schriftwechsel mit D. Pareus 91
Silber, verboten aus dem Lande zu schaffen 33
von Simmern, Richard II. schickt Gesandte zum Münzprobationstag 21. zur Tagefahrt nach Speyer 179
Sixtus V. seine Abkunft 329. seine Verdienste 330 f. sein Antheil bey der polnischen Königswahl 600
Sohn, D. Georg wird Professor zu Heydelberg 87. Inspector über das Sapienzkollegium 89
Solms, des Grafen Beschwerden auf dem Probationstage 27
Sophia, polnische Prinzeßin, mit Herzog von Braunschweig vermählt 110. ihr Vermögen 110. Streit darüber 111 f.
Speyer, der Stadt Angelegenheiten bey der Visitation 7 f. neues Statut über Vorbehaltung der Steuer- und Schatzungsgerechtigkeit, der zur Stadt gehörigen und an K. G. Personen verkaufte Güter, Proceß darüber 179. particulärer Städtetag daselbst 307. abermaliger 497
Sponheim, Vergleich darüber zwischen Pfalzgrafen Johannes und Karl von Zweybrücken 92 f.
Stablo, s. Taxis.

Stade, Versammlung der englischen Kaufleute daselbst 653. lassen sich daselbst nieder 658. vertrieben 663
Städtetag, zu Ulm 304. 645. zu Speyer 307. zu Dünkelsbühl 311. abermaliger zu Speyer 497
Stände, österreichische, s. Lutheraner.
Staud, D. Johann Philipp, Commissar bey der Visitation 2. Revisor 11
Stauffenberg, Abgeordnete Ferdinands nach Costnitz 472
Stephan Bathori, sein Streit mit Herzog Julius über die Verlassenschaft der Sophie 111 f. stirbt 599
Stieber, vom fränkischen Kreis nach Costnitz geschickt 472
Supplicationen der kayserlichen Commissarien 7. des Grafen von Ortenburg wegen vorenthaltner Contribution 7. des Eisenschneiders Schwerzge 25. der Lutheraner in der Pfalz 89. der Lutheraner in Oesterreich 142. die Verfasser derselben des Landes verwiesen 154. der österreichischen Stände 170
Synoden, die der D. Backmeister im Oesterreichischen hält 152

T.

Tagefahrt, s. Tagesatzung.
Tagesatzung zu Baden 46. 251. zu Speyer 179. zu Costnitz 282
Taxis, Gottfried, lüttichischer Rath, Kanzler zu Stablo, seine Vorstellung auf dem Cölnischen Münzprobationstage 290 f.
von Taxis, Leonhard, burgundischer Generalpostmeister erbricht Briefe 310
Tegnagel, kommt an die Stelle des Valer. Nochern 21
Testament, Ludwigs von der Pfalz 220
Testonen, portugiesische Münze zu leicht 52 f.
Thaler, unächte zu Lübeck 53. holländische zu leicht 293. bergische 303
Theilung im Baden-Durlachischen Hause 116. im Schwarzburgischen 116
Tobinus, D. zum Revisor ernannt wegen der Pfalzgrafen 11
Tossanus, verfertigt das Religionsmandat in der Pfalz 77. ist bey der Disputation zu Heidelberg 81
Tourlon, Caspar, cölnischer Münzmeister 484
Treuherzige, die so genannte Gesellschaft zu Augspurg 322
Troger, von Uri nach Costnitz geschickt 473
Truchseß, Gebhard, entwichner Kurfürst von Cöln 185. seine Protestation wegen Visitation des Kammergerichts 186. seine Bemühungen wieder zur Würde zu gelangen 332. seine Protestation auf dem Deputationstage zu Worms 415 f.

U.

Ubiquität, der Person Christi, Streit darüber 58
Ulm, Münzprobationstage daselbst, s. Münzprobationstag. Städtetag daselbst 304. 625. Augspurg beschwert sich über sie 498. ihr Bericht auf dem Städtetage zu Speyer 501
Ulstett, Lucas, sein Betragen bey den augspurger Unruhen 321
Uslar, D. auf dem Quedlinburger Convent 59

V.

von Verdun, Nicolaus, das Domkapitel schickt keinen Subdelegirten 2
Viehhäuser, D. R. Vicekanzler Vorstellung wegen des vom Bischof von Minden verlangten Indults 329
Vinor C. Cöln. Münzmeisters Entschuldigung wegen nicht überliefertem Münzeisen und Münzbüchsen 486
Visitation des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts (im Jahr 1585) 184. 191. (1586.) 431. (1587.) 614. Examen der neulich dabey angesetzten Personen 4. 191. die Rechnungen werden abgenommen 5. 193. Pfennigmeister angesetzt 6. Supplicationen 7. Memoriale, s. Memoriale. Revision, s. Revision, kirchliche Visitation im Fürstenthum Kalenberg 169. in österreichischen evangelischen Kirchen 150.
Vogt zu Heidelberg 3

W.

Wachsmuth, als maynzischer Münzmeister angestellt 443
Wagenfeld, von Hessencassel in Besitz genommen 379
Wardeine, sollen vom Probationstage nicht ausbleiben 50. einer im Churcölnischen widerrechtlich gebraucht 51. einer in Chur Cöln angesetzt 484
Wechsel des Geldes soll verbessert werden 299 f.
Weimar, der Herzoge brüderlicher Vergleich 664
Weisse, entweicht bey den Augspurger Unruhen 324
Welser, aus Augspurg verwiesen 323
Werl von Schenk erobert 545
Werminkus, Commendant des Schlosses Werl 545
Westerholt, münsterscher Domscholaster 337
Westernach, von Brandenburg nach Costnitz geschickt 472
Westphälischer Kreis, beschwert sich bey dem Probationstage 287. sein Münzprobationstag zu Cöln 289. Angelegenheiten des Kreises auf dem R. Deputationstage vorgetragen 412

Wien, Religionsunruhen daselbst 142. Landtag daselbst 150. 154
Wilhelm von Braunschweig = Lüneburg = Zelle nimmt die Grafschaft Diepholz in Besitz 374. seine Rechte darauf 375
Wilhelm von Braunschweig, Erichs II. unehelicher Sohn 107
Wilhelm von Schwarzburg, s. Schwarzburg.
Wilhelm von Hessencassel nimmt Auburg in Besitz 379. nimmt sich der Lutheraner in Würzburg an 513. sein Antheil an der Gesandtschaft an Heinrich III. 515
Wimpf, Conrad, wird Pfennigmeister, seine Rechnung 193
Windsheim, dasiger Münzprobationstag 280 f.
Winnenberg, s. Luno.
von Wodam, Catharina, Erichs II. Maitresse 107
Wolf, D. Procurator des Graf von Löwenstein 609
Wolfgang Löwenstein, Procurator der Löwensteinschen Grafen 617
Wolfs Ambrosius Historie der Augspurgischen Confeßion 55. widerlegt 64
von Wolfstein 382
Worms begehrt zwey Römermonate zurück 27. Georg zu Worms, Commissar bey dem Proceß der Stadt Speyer mit den R. K. Personen 179. Münzprobationstag daselbst. s. Münzprobationstag. Reichsdeputationstag daselbst. s. Deputationstag.
Würtenberg, Mümpelgard. s. Friedrich.
Würzburg, Lutheraner daselbst, vom Bischof unterdrückt 513. des Bischofs Vergleich mit Heilbronn 306

Z.

Zamoiski, Faction in Polen 599
Zanchius, D. bey der Disputation zu Heidelberg 81
Zborowski, Faction in Polen 599
Zimmermann auf dem Quedlinburger Convent 54. vertheidigt sich gegen D. Tossanus 77
Zweybrücken, der Pfalzgrafen Vergleich 91
Zwolle, schickt keine Abgeordnete auf den cölnischen Münzprobationstag 290

Seite 221. in der Anmerk. Zeile 8. von unten lies Revisionssache statt Religionssache.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 14.

Halle (1783)

Germ.g. 176-14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015965-1
VD18 90031830